



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





c 5000.46

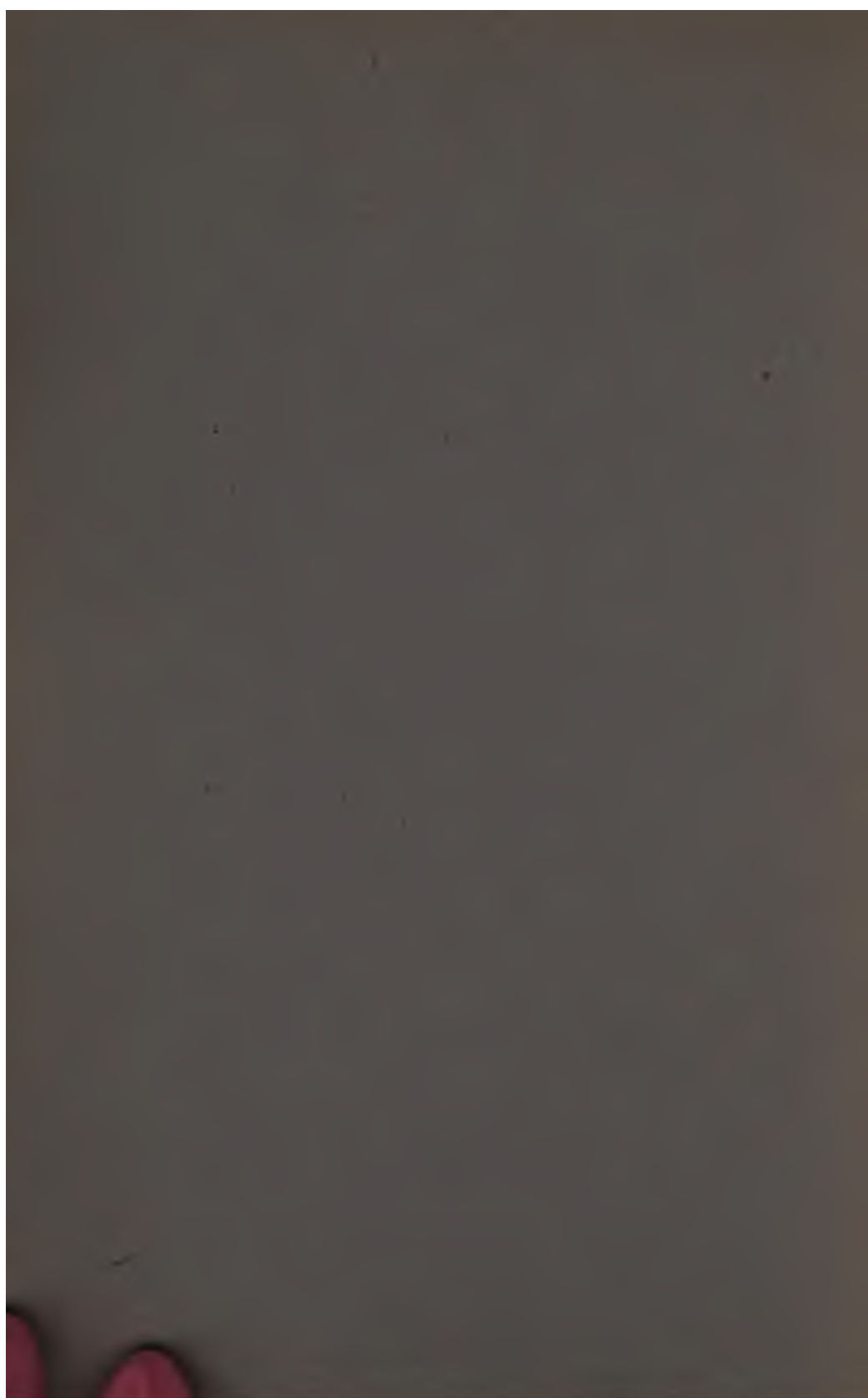
HARVARD COLLEGE
LIBRARY



BOUGHT FROM THE
AMEY RICHMOND SHELDON
FUND

Z

180



Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung

Eine Einführung

von

Marianne Weber

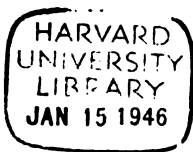


Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1907.

✓ Soc 5000.46



Sheidman fund

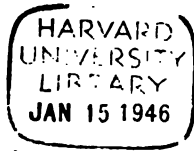
Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Kaupp jr in Tübingen.

Helene Weber geb. Fallenstein

in dankbarer Liebe.

See 2000.46
✓



Handwritten signature

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von B. G a u p p jr in Tübingen.

Helene Weber geb. Fallenstein

in dankbarer Liebe.

Vorwort.

Die nachfolgende Darstellung wendet sich in erster Linie an Frauen, die das Bedürfnis haben sich in die Kulturgeschichte ihres eigenen Geschlechts zu vertiefen und möchte dazu die Wege ebnen helfen. In zweiter Linie an Männer, die ein Interesse daran finden, das Eherecht und die Eheauffassung so, wie sie historisch geworden sind, auch einmal unter den, vom Standpunkt der Frauen aus, praktisch wichtigen Gesichtspunkten beleuchtet zu sehen. Um den Hauptzweck einer Einführung in die Eheprobleme zu erreichen, kann sie weder eine Rechtsgeschichte noch eine Kulturgeschichte der Ehe bieten wollen, sondern von beidem etwas.

Sie will die Rechtsnormen nicht in ihrer logischen Struktur, sondern in ihrer praktischen Bedeutung für die Lage der Frau darstellen. Sie kann daher einerseits nicht die Feinheiten der juristischen Konstruktionen in den Mittelpunkt stellen. Und sie kann andererseits noch weniger den unendlichen Reichtum des kulturgeschichtlichen Lebens der Familie in die Darstellung verweben. Da hierfür, namentlich was die neuere Zeit vom Ausgang des Mittelalters an betrifft, fast gar keine umfassenderen Vorarbeiten vorhanden sind, würde dies eine Lebensarbeit für sich sein. Die folgende Darstellung tritt daher unter möglichster Wahrung der juristischen Präzision, an das formale Recht stets mit der Frage heran: Welche Möglichkeit faktischer Lebensgestaltung es der Ehefrau und Mutter bot. Sie zieht die Tatsachen der allgemeinen Kulturgeschichte dabei nur so weit heran als notwendig ist, einmal um das historische Gewordensein der Rechtsnormen zu erklären und ferner, um das naturgemäß unvollständige, oft, wie wir sehen werden, gradezu täuschende Bild, welches das Recht für sich allein von dem faktischen Eheleben gibt, zu vervollständigen und zu berichtigen. Daher geschieht dies auch in sehr verschiedenem Maße. Im Altertum und Mittelalter, deren Lebensfüh-

rung unsrem Verständnis so viel ferner liegt, in stärkerem Maße als für die moderne Gesetzgebung. Statt dessen darf bei dieser letzteren, namentlich der deutschen, die Kritik des geltenden Rechts vom Standpunkt der „Fraueninteressen“ aus — dies Wort im ethischen, nicht im geschlechtsegoistischen Sinn genommen — in den Vordergrund treten. Daß die einzelnen Rechtsgebiete sehr verschieden ausführlich behandelt worden sind, hat auch in dem Zweck des Buches seinen Grund: Es sollten nur diejenigen eingehender erörtert werden, die entweder selbst für unsre Gesichtspunkte oder indirekt als Glieder der Gesamtentwicklung von Bedeutung sind. Dagegen wäre es sinnlos, den Leser durch eine weitere Vermehrung der ohnehin notgedrungen sehr häufigen Wiederholungen gleichartiger oder sehr ähnlicher Rechtsgedanken zu ermüden. — Das erste Kapitel: „Primitive Geschlechtsverbindungen“ kann bei dem heutigen Stande der Forschung nur in der Grundauffassung der Entwicklung der legitimen Ehe Eigenes, im übrigen natürlich nichts Endgültiges bringen. Die Literatur ist im steten Flusse. Eine vollständige Durcharbeitung des gesamten ethnographischen Materials wäre ebenfalls ein Lebenswerk für sich. Dabei versagt seine Verwertbarkeit, vor allem zufolge der oft nicht ganz genügenden ökonomischen Schulung der Berichterstatter, grade in entscheidenden Punkten immer wieder. Immerhin genügt das Selbststehende, um die noch jetzt in Frauenkreisen umgehenden Vorstellungen von einem in ferner Vergangenheit liegenden, erst durch das „Privateigentum“ und die „legitime Ehe“ zerstörten „Frauenparadies“ gründlich zu vernichten. —

Eine Frau, die sich auf einem ihr ursprünglich ganz fremden Gebiet versucht, ist verpflichtet, sich und andere darüber ins Klare zu setzen, inwieweit sie beanspruchen darf, selbständig gearbeitet zu haben. Ich meine damit nicht die Anlehnung an die vorhandene Literatur: — diese versteht sich, obwohl ich natürlich überall die mir sprachlich irgendwie zugänglichen Quellen kennen zu lernen bestrebt war, bei dem Charakter des Buchs ganz von selbst, — sondern die Inanspruchnahme persönlichen Rates und direkter Unterstützung. Ich habe die erste Anregung zu der nachstehenden Arbeit von meinem Mann erhalten und bin, wo immer allgemeine kulturgeschichtliche Zusammenhänge berührt sind, natürlich durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, Vorlesungen und den persönlichen Gedankenaustausch beeinflusst. Die in der äußeren Form der Quellen sehr verwickelte Struktur des

römischen Eherechts ferner wäre mir ohne seine wiederholte Hilfe wohl nur sehr langsam verständlich geworden. In zahlreichen Zweifelsfällen habe ich aber auch sonst bei der endgültigen Redaktion seinen Rat erbeten und verdanke ihm so eine Anzahl von Einzelformulierungen direkt, nicht nur an den beiden Stellen, wo dies unter dem Text ausdrücklich vermerkt ist. Im übrigen aber trage ich für die allgemeine Anlage des Buchs ebenso wie für das Maß, in dem es mir gelungen ist, in den oft ziemlich spröden Stoff einzudringen und ihn, soweit er rechtsgegeschichtlicher Art ist, aus dem juristischen Begriffsapparat loszulösen, für die Korrektheit der Einzeldarstellung ebenso wie für die vertretenen Anschauungen, allein die Verantwortung.

Die Literaturübersichten am Schluß der einzelnen Kapitel verfolgen ausschließlich den Zweck, anzugeben, welche literarischen Hilfsmittel als erste Einführung in den betreffenden Rechtskreis zweckmäßigerweise benutzt werden.

Heidelberg, April 1907.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

Primitive Geschlechtsverbindungen und legitime Ehe

S. 2–81.

A. Die Lage der Frau bei den kulturärmsten Völkern S. 2–19.

Bedeutung des Studiums der Naturvölker S. 2. — Lebensweise und Gemeinschaftsleben der sog. „niederen Jägervölker“ S. 3. — Primitive Geschlechtsbeziehungen: Die lose Familie S. 4. — Verschiedene Formen der Polygamie S. 5. — Polyandrie S. 6. — Sexuelle Ungebundenheit des Mädchens S. 6. — Primitive Normen und Schranken des Sexuallebens S. 9. — Die Kollektiv- und Gruppen-Ehen-Theorie S. 10. — Die Altersklasseneinteilung der australischen Horden S. 10. — Das feste Klassifikationsystem S. 12. — Entstehen exogamer Heiratsverbände S. 13. — Die australische und polynesische Gruppenehe S. 14. — Der Totemismus und die „Mutterfolge“ S. 15. — Die Stellung der Frau bei „Mutterfolge“ S. 17. — Mannesgewalt bei den Australnegern S. 18. — Hoher Nutzwert und soziale Verachtung der Frau S. 18. — Frauenraub und Frauenaufsch S. 19.

E. Beeinflussung der Lage der Frau durch zunehmende materielle Kultur S. 20–24.

Die sog. „höheren Jägervölker“ S. 20. — Einfluß der Besitzdifferenzierung auf die Art der Geschlechtsverbindungen S. 21. Frauenkauf und Frauenerdienung S. 23. Bina- und Diga-Ehe S. 24.

C. Wesen des „Mutterrechts“ S. 24–30.

Muttergruppe und Vatergruppe Mutterseitige Verwandtschaftsgliederung S. 24. — Verhältnis von „Mutterfolge“, „Matriarchat“ (Muttergewalt), „Mutterrecht“ S. 25. — Inhalt und Wesen des „Mutterrechts“ S. 26. — Vereinigung von Mutterrecht und Mannesgewalt S. 27. — Mutterrecht und Frauenkauf S. 28. — Das „universelle“ Mutterrecht S. 29.

D. Tendenzen zum „Mutterrecht“ zum „Matriarchat“ beim kollektivistischen Ackerbau S. 30–43.

Gemeinschaftsleben und Wirtschaftsweise der sog. „niederen Ackerbauer“ S. 30. — Die Frau als Ackerbauerin S. 30. — Mutterrecht als Normaltypus S. 31. — Die Sippenorganisationen und Hausgemeinschaften der „niederen Ackerbauer“ S. 32. — Verschlingungen von Mutterrecht und Vatergewalt S. 35. — „Reines“ Mutterrecht: Menangkabanmalaien Nairs S. 36. — Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt. Kampf beider. S. 37. —

Die Palauinulaner S. 37. — Die nordamerikanischen Indianerstämme S. 38. — Die Irokesen S. 39. — Die Huronen S. 40. — Zur Theorie der entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung des Mutterrechts S. 41.

E. Tendenzen zum Patriarchalismus bei den Viehzüchtern S. 43—49.

Wirtschaftsweise und Gemeinschaftsleben der „reinen“ Viehzüchter S. 44. Verknechtung der Frau S. 45. — „Primitiver“ Patriarchalismus S. 46. — Ansätze zu seiner Fortentwicklung. Beispiel: Eherecht der Amazoja-Kaffern S. 48.

F. Die patriarchale „Ehe“ S. 49—55.

Rechtlicher Inhalt des Patriarchalismus S. 49. — Begriff und Entstehung der „legitimen Ehe“ S. 52. — Differenzierung zwischen „legitimen“ und „illegitimen“ Kindern S. 54.

G. Zur Kritik der Mutterrechtstheorien S. 55—61.

Klassendifferenzierung des Eherechts? S. 55. — Vater- und Mutterrecht bei den Sphakiern S. 56. — Bachofens religionsgeschichtliche Hypothesen S. 59. — Angebliche Spuren von Mutterrecht in Griechenland. Mutterrecht in der Orestie? S. 59. —

H. Ergebnis S. 61—79.

Angeblisches Verhältnis von Eigentums- und Eheentwicklung S. 61. — Theorie der Entwicklung des Privateigentums und der Kleinfamilie S. 64. — Bedeutung für die Frau. Ihre Lage in den slavischen und russischen Hauskommunionen S. 68. — Das Legimitätsprinzip. Seine Bedeutung für Frau und Kinder S. 72.

Begriffliche Merkmale der modernen „legitimen“ Ehe S. 74. — Die „Kaufehe“ als Ausgangspunkt der modernen legitimen Ehe S. 78.

Literatur S. 79—81.

II. Kapitel.

Die Ehe bei den antiken Kulturvölkern

S. 83—199.

Dorbemerkung. Allgemeine Richtung der Beeinflussung der Ehe durch die „Kultur“ S. 83.

A. Die Ehe in Ägypten S. 90—109.

Kulturgegeschichtliche Grundlagen S. 91. — Allgemeine Rechtslage der Frau. Angebliche Ehekontrakte der älteren Zeit S. 95. — Die sexuelle Vertragsfreiheit S. 97. — Demotische Kontrakte aus der Zeit Psammetichs III, der Perser und der ersten Ptolemäerzeit S. 98. — Aenderung in der späteren Ptolemäerzeit unter griechischem Einfluß. Kyrios und pherne S. 101. — Engraphos und agraphos gamos (sog. „Probeehe“) S. 104. — Angebliches „Mutterrecht“ in Ägypten S. 105. — Vermutliche Gründe der günstigen Lage der Frau S. 108.

B. Die Ehe in Babylonien S. 109—117.

Semitischer Patriarchalismus im allgemeinen S. 110. — Codez Hammurabi S. 111. — Frauenkauf, Dienstehē, Mitgift S. 113. — Scheidung. Elterliche Gewalt S. 115.

C. Die Ehe bei den Juden S. 117—131.

1. Mosaisches Eherecht. Entwicklung von der Polygamie zur Monogamie bei den Juden S. 118. — Kaufehe S. 120. — Erbtochterrecht und Levirat

S. 121. — Rechtliche Lage der Ehefrau S. 122. — Einfluß des Erbs auf das Judentum S. 122. — 2. Talmudisches Eherecht. Ketuba-Kontrakte S. 123. — Entwicklung des Scheidungsrechts S. 127. — Väterliche Gewalt S. 128. — Schwinden des Patriarchalismus im Erbrecht S. 128. — Religiöse Wertung der Ehe und der Frau S. 129.

D. Die Ehe bei den Arabern und im Islam S. 131—140.

Vorislamitisches Eherecht S. 131. Angebliches Mutterrecht. Vertragsfreiheit und „Genußehe“ S. 133. — Der Islam. Unterdrückung der sexuellen Vertragsfreiheit S. 134. — Allgemeine Stellung des Koran zur Ehe S. 135.

Vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau S. 136. Polygamie und Ehemoral. Bedeutung der Theokratie S. 137. — Scheidung S. 138. — Väterliche Gewalt S. 139.

E. Die Ehe bei den Hellenen S. 140—158.

Allgemeiner Charakter der griechischen Stadtstaaten S. 140. — Die Monogamie S. 141. — 1. Attisches Recht der klassischen Zeit. Geschlechtsvormundschaft S. 143. — Kaufehe der homerischen und „Engneis“ der klassischen Zeit S. 144. — Vermögensrecht der Ehefrau in Athen S. 145. — Scheidung S. 146. — Väterliche Gewalt S. 146. — 2. Das Recht von Gortyn S. 147. — Erbrecht S. 147. — Erbthäterrecht S. 148. — Ehegüterrecht S. 148. — 3. Faktische Lage der griechischen Ehefrau S. 150. — Sparta S. 150. — Athen. Gegensatz von Ehe und Liebe S. 151. — Persönliches Leben der Ehefrau S. 152. — Exklusiv männlicher Charakter der griechischen Kultur S. 154. — Hetärismus und Knabenliebe S. 156.

F. Die Ehe in Rom und im römischen Weltreich S. 158—197.

Monogamie und „Hausrecht“ S. 158. — Geschlechtsvormundschaft S. 161. Manus-Ehe S. 161. — Faktische Stellung der Frau S. 162. Die freie Ehe S. 164. — Handlungsfähigkeit der Frau bei freier Ehe S. 165. — Entwicklung des Totalrechts S. 166. — Freies Vermögen der Frau S. 167. — Prätorisches Erbrecht der manus-freien Frau S. 168. — Freie römische Ehe und moderne „freie Liebe“. Persönliche Rechtswirkungen der freien Ehe S. 168. — Sittengeschichtliche Bedeutung der freien Ehe S. 170. — Reaktion gegen sie S. 172. — Augusteische Sitten- und Eheform S. 173. — Der concubinatus S. 175. Ehemoral der ersten Kaiserzeit S. 177. — Die Quasi-Ehe der Sklaven S. 178. — Wandlungen der sexuellen Moral im zweiten Jahrhundert. Die Stoa S. 178. — Das Christentum. Allgemeine Bedeutung für die Ehemoral S. 180. — Eigenart der christlich-paulinischen Eheauffassung S. 182. — Patriarchalismus und Unlöslichkeit der Ehe S. 183. — Schätzung des Cölibats S. 184. — Praktischer Einfluß des Christentums S. 186. — Verhältnis zum Konkubinat S. 187. — Das konstantinische Zeitalter und die Ehe. Zunehmende Domestikation der Frau S. 188. — Oekonomische Verschiebungen S. 189. — Familienrechtliche Gesetzgebung vom dritten Jahrhundert bis Justinian S. 190. — Justinianisches Konkubinarsrecht und Eherecht S. 191. Entwicklung des Erbrechts zwischen Mutter und Kindern S. 193. — Mütterliches Erziehungsrecht S. 194. — Abschwächung des väterlichen Hausrechts S. 194. — Allgemeine Ergebnisse der Entwicklung des Rechts S. 195. — „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ im Eherecht S. 196. — Historische Stellung der drei monotheistischen Religionen zum Eherecht. Monopol der „legitimen“ Ehe S. 197.

Literatur S. 197.

III. Kapitel.

Die Ehe im germanisch-mittelalterlichen Recht

S. 200—278.

A. Altgermanisches und deutsch-mittelalterliches Recht S. 201—241.

Wirtschafts- und Rechtslage der Familie zu Tacitus' Zeit. Angebliches Mutterrecht S. 202. — Patriarchalismus und Herrschaft des Mannes über die Frau (»munt«) S. 204. — Polygamie und Kebshe S. 206. — Waffenunfähigkeit der Frau und Geschlechtsvormundschaft S. 210. — Milderung der hausherrlichen Gewalt. Einfluß des Christentums S. 211. — Fortbestand des Patriarchalismus in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten im deutschen Mittelalter S. 215.

Vermögensrechtliche Verhältnisse. Ursprünglicher Ausschluß der Töchter vom Grundbesitz S. 217. — Kontraktliche Sicherung der Frau in der legitimen Ehe S. 218. — Beginn der Entwicklung eines „ehelichen Güterrechts“ S. 220. — Immobiliärerbrecht der Töchter und Immobiliardos zu Gunsten der Witwe S. 221. — Soziale Verschiebungen: Lehnwesen S. 222. — Aristokratisches Ehegüterrecht: Wittum und Leibgedinge S. 222. — „Gemeines“ Ehegüterrecht: Prinzipien der Gütergemeinschaft und Güterverbindung S. 224. — Oekonomische und soziale Bedingungen der Gütergemeinschaft S. 226. — Rechtlicher Inhalt der Gütergemeinschaft S. 227. — Mißformen: Errungenschaftsgemeinschaft, Verfangenschaft und Teilrecht S. 230. — Bedingungen und Folgen der Güterverbindung S. 231. Das Fahrnisrecht des Sachsenspiegels. Gerade, Ungerade, Mußteil, Morgengabe S. 232. — Praktische Bedeutung der verschiedenen Güterrechtssysteme für die Frau S. 235. — Vordringen und beschränkte Bedeutung des römischen Rechts S. 240.

B. Germanisches und römisches Recht bei den romanischen Völkern S. 241—249.

Italien S. 242. — Spanien S. 245. — Frankreich S. 247.

C. Englisches Recht bis zur modernen Reform S. 249—261.

Eigenart des englischen common law S. 250. — Prinzip der »identity« und »coverture« im Eherecht S. 251. — Güterrecht S. 252. — Wittum (dower) der Frau S. 254. — Feudaler Charakter des englischen Eherechts S. 255. — Rechtsverhältnis zu den Kindern S. 255. — Equity-Rechtssprechung zu Gunsten der Frau S. 257. — Sondergut der Ehefrau und restraint on anticipation S. 258. — Rechtstellung des unehelichen Kindes S. 258. — Anhang: Skandivasisches-mittelalterliches Recht S. 259.

D. Faktische Lage der mittelalterlichen Frau S. 261—276.

Bedeutung des kanonischen Eherechts für die Ehemoral S. 261. — Mädchenbildung S. 263. — Gesellschaftliche Stellung der Frau in der Frühzeit S. 265. — Beziehungen der Gatten S. 265. — Zeitalter des ritterlichen Frauendienstes. Sein Einfluß auf die gesellschaftliche Stellung der Frau S. 265. — Einfluß auf die Ehemoral S. 266. — Sexualmoral in den Städten S. 269. — Wirtschaftliche Lage der Frau. Die Tätigkeit der Hausfrau S. 270. — Die Lage der unverheirateten Frau im Verhältnis zur Ehefrau S. 274.

Literatur S. 277.

IV. Kapitel.

Eheauffassung und Ehe recht im Zeitalter des Rationalismus und der Kodifikationen.

S. 279—406.

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung S. 280—318.

Die beginnende kapitalistische Entwicklung S. 280. — Die Renaissance und die weltliche Wissenschaft S. 281. — Die Reformation S. 282. — Luthers Eheauffassung S. 284. — Der Calvinismus. Calvins Ordonnances ecclésiastiques S. 286. — Die puritanische Eheauffassung S. 288. — Der religiöse Individualismus des Täufertums S. 290. — Der Individualismus der Aufklärung und die „Menschenrechte“ S. 292. — Die rationalistische Naturrechtslehre und die Ehe S. 295. — Chr. Wolff's Ehetheorie S. 297. — Rousseau's Theorie der „Weiblichkeit“ S. 298. — Die Naturrechtslehre des deutschen Idealismus: Grundlagen der idealistischen Ethik S. 301. — Sidte's Ideologie des Patriarchalismus S. 306. — Praktische Bedeutung der Naturrechtsdoktrinen S. 312. — Säkularisation der Ehe: Beseitigung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Staatliche Reglementierung der Ehe S. 313. — „Zivilehe“ — „Freie“ Ehe S. 316.

B. Das Ehe recht des Code civil S. 318—331.

Der allgemeine Charakter des Code und seine Gründe S. 318. — Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten S. 320. — Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern S. 322. — Die unehelichen Kinder S. 324. — Ehescheidungsrecht des Code. Restauration von 1816 und Ehescheidungsgesetz von 1884 S. 325. — Eheliches Güterrecht S. 327.

C. Das preußische „Allgemeine Landrecht“ S. 331—341.

Charakter des Gesetzbuchs S. 331. — Rechtsstellung des Ehemanns S. 332. — Eheliches Güterrecht S. 334. — Ehescheidungsrecht S. 336. — Väterliche Gewalt S. 337. — Mutterpflichten S. 339. — Rechtslage der Witwen S. 339. — Die uneheliche Mutter S. 340. — Die Novelle von 1854 S. 340.

D. Die Kodifikationen in Oesterreich und Rußland S. 341—361.

Persönliche Rechtsstellung der Frau und Mutter im österreichischen BGB. S. 343. — Eheliches Güterrecht desselben S. 344. — Rechtslage der Witwe S. 345. — Die uneheliche Mutter S. 345. — Das offizielle Familienrecht des russischen „Sswod Sakonow“ S. 346. — Vermögensrechtliche Selbständigkeit der russischen Frau S. 347. — Ihre personenrechtliche Unterwerfung S. 348. — Verhältnis von Eltern und Kindern S. 349. — Die unehelichen Kinder. Gesetz vom 12. März 1891 S. 350. — Ehescheidung S. 351. — Nicht legale „Ehen“: 1. Die „freien Ehen“ der „Intelligenz“ S. 352. — 2. Die „freien Ehen“ und die Geschlechtsmoral der Schismatiker und Sektierer S. 353. — Das Familienrecht der russischen Bauern S. 355. — Familie und Dorfgemeinde S. 356. — Allgemeiner Charakter der bäuerlichen Ehe S. 357. — Bäuerliches Ehegüterrecht S. 359. — Allgemeine Lage der Frau S. 359.

E. Die englischen „Married women's property Acts“ S. 361—371.
 Materielle und ideelle Bedingungen der Eheform Gladstones S. 361.
 — Die erste Married women's property Act (1870) S. 362. — Die zweite Akte (1882) S. 363. — Positive Tragweite der Gütertrennung für die Geschäftsfähigkeit der Frau S. 363. — Reste des common law: im Strafprozeß S. 364, — in der Art der Haftbarkeit und Verfügungsfähigkeit der Frau S. 365, — in der Unterhaltspflicht S. 366, — in der Schlüsselgewalt S. 366, — in der väterlichen Gewalt S. 367, — (Reformen durch die moderne Kinderschutzgesetzgebung S. 367), — im Erbrecht S. 368. — Die unehelichen Kinder S. 368. — Ehescheidungsrecht seit den Akten von 1857 und 1860 S. 369. — Gesamtcharakter des geltenden Rechts S. 370.

F. Das moderne amerikanische Eherecht S. 371.

X | Das „Naturrecht“ in den amerikanischen Kolonien S. 371. — Fortbestand des common law S. 371. — Verlauf der Reformbewegung und gegenwärtiger Stand des Eherechts S. 372.

Anhang: Andere Codifikationen. Treibende Kräfte der Entwicklung S. 375.

G. Ergebnisse und neue Probleme S. 378.

X | Die Vollentwicklung des Kapitalismus in ihrer Rückwirkung auf die Probleme des Eherechts S. 379. — Geringe Tragweite der direkten Einwirkungen des Kapitalismus S. 380. — Wandlungen des Frauenlebens unter dem Einfluß des Kapitalismus S. 383. — Die außerhäufige Berufs- und Lohnarbeit der Ehefrauen und ihre Tragweite für das Eherecht S. 388. — Ideologische Reaktion gegen den Kapitalismus S. 396. — Niedergang des naturrechtlichen Rationalismus. Historismus, Naturalismus und ökonomischer Evolutionismus S. 397.

V. Kapitel.

Das Eherecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

S. 407—505.

Vorbemerkungen. Entstehung und Charakter des Gesetzbuches. S. 408.

A. Persönliche Rechtsverhältnisse S. 413—445.

Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau S. 414. — Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft S. 417. — Fortfall bei „Mißbrauch“ S. 418. — Name der Ehefrau S. 420. — Gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehegatten S. 422. — Leitung des Hauswesens durch die Frau und Pflicht zur Hausarbeit und Beihilfe im männlichen Geschäft S. 424. — Bestimmung des Eheдомizils durch den Mann S. 428. — Schlüsselgewalt der Frau S. 430. — Persönliche Dienstleistungen der Frau gegenüber Dritten S. 433. — Entscheidungsrecht des Ehemanns S. 436.

B. Die Verteilung der elterlichen Gewalt S. 443—458.

„Elterliche Gewalt“ der Mutter S. 443. — „Beistandschaft“ für die Witwe S. 446. — Elterliche Gewalt im Fall einer zweiten Ehe S. 448. — Sachlicher Inhalt der elterlichen Gewalt S. 451. — Verhältnis von Vater- und Muttergewalt S. 452. — Stellvertretende elterliche Gewalt der Mutter S. 454. — Stellung der geschiedenen Mutter S. 455. — Prinzipielle Frage der Verteilung der Elternrechte S. 456.

C. Das Ehegüterrecht S. 458—495.

Gesetzlicher Güterstand S. 459. — Tragweite der „Verwaltung und Nuznießung“ des Mannes S. 461. — Ansprüche der Frau S. 464. — Wirtschafts- und Toilettengeld S. 464. — Information und Rechnungslegung S. 466. — Gesetzliches Vorbehaltsgut S. 467. — Bedeutung des gesetzlichen Güterrechts für die Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit der Ehefrau S. 468. — Würdigung des gesetzlichen Güterrechts. Kontroversen bei der Beratung des Gesetzbuches: Die allgemeine Gütergemeinschaft (Gierke, S. Mommsen, A. Menger) S. 471. Die Errungenschaftsgemeinschaft S. 475. — Die Gütertrennung (Bulling) S. 478. — Die Reichstagsverhandlungen S. 478. — Schr. v. Stumm S. 479. — Ehemännliche Verwaltung des Frauenguts bei Gütertrennung S. 484 — Positive Forderungen der Frauenbewegung betreffs des gesetzlichen Güterrechts: 1. Gütertrennung S. 486. — 2. Festes „Taschengeld“ S. 487. — 3. Erbrecht der Frau und Anteil an der Errungenschaft bei schuldloser Scheidung S. 488. — 4. Beitragspflicht der Frau zu den Haushaltslasten S. 489. — 5. Mithaftung der Frau für Haushaltschulden S. 490. 6. Pflicht des Mannes zur Vereinbarung von „Haushaltsbudgets“ S. 490. — Weitergehende Vorschläge: Frage der Erwerbs- und Verfügungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes oder gesetzlichen Schemas des vertragsmäßigen Güterrechts. Erbrecht der Ehefrau S. 491.

Schluß. Abschließende Kritik des Ehepatriarchalismus S. 495 504. — Literatur S. 505.

VI. Kapitel.

Ehekritik, Ehescheidung und außereheliche Geschlechtsbeziehungen.

S. 506—573.

Inhalt: A. Zur modernen Ehekritik S. 507—546.

Statistische Bedeutung der Ehe, der Ehelichkeit und der Ehescheidungen S. 507. — Moderne Angriffe auf die Ehe als Rechtsinstitut S. 513. — Anregung zur freien „Protestehē“ S. 513. — Versuche der Konstruktion einer neuen Segualethik S. 514. — Begründung auf die vulgärsozialistische Theorie der Eheentwicklung S. 515. — Die „ökonomische Emanzipation“ der Frau S. 516. — Speziell die „Mutterchaftsrente“ S. 519. — Die Prostitution als Korrelat der „legitimen Ehe“ S. 522. — Prinzipielles Verhältnis von segualethischer Norm und segualethischen Tatsachen S. 527. — Verhältnis von sittlichem Wert und rechtlicher Ordnung der Ehe S. 531. — Die rechtliche Behandlung der Konkubinate S. 535. — Konsequenzen aus dem formalen Charakter des Rechts S. 537. — Schranken der materiellen sexuellen Vertragsfreiheit S. 541. — „Freie Ehe“ oder Eheform? S. 542.

B. Das Ehescheidungsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 546—559.

„Absolute“ und „relative“ Scheidungsgründe im BGB. S. 547. — Prinzip der Scheidung nur wegen Schuld S. 548. — Konsequenzen infolge des patriarchalen Eherechtes S. 549. — Begründung des Prinzips in den Motiven des BGB. S. 551. — Kritik S. 551. — Schlußfolgerungen S. 555. — Statistische Bedeutung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung und Konsequenzen ihrer Beseitigung S. 557. — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Doppelte Moral bei Behandlung der mangelnden Virginität S. 558.

C. Das Unehelichkeitsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 560–571.

Prinzipieller Standpunkt des BGB. S. 561. — Unterhaltspflicht des Vaters S. 562. — Schranken und Schwierigkeiten der Durchführung auf dem Boden „mutterrechtlicher“ Behandlung des Problems S. 563. — Heranziehung der Eltern des Mannes S. 564. — Einrede der mehreren Zuhälter S. 564. — Die Mutterrechte im Verhältnis zu den Interessen des Kindes S. 565. — Prinzipielles Verlassen des mutterrechtlichen Standpunkts S. 567. — Interessenlage des Kindes dabei S. 568.

Schlufbemerkungen S. 571. — Literatur S. 573.

Berichtigungen:

S. 417 Zeile 26 ist durch ein Versehen der gar nicht dahin gehörige Passus „länger als 6 Monate“ in diesen Satz geraten und zu streichen.

S. 463 Zeile 11 und 469 Zeile 15 sind, durch Korrektur-Versehen, mißverständliche Formulierungen entstanden. Nach § 92 BGB. gehören die Bestandteile eines „Warenlagers“ stets zu den „verbrauchbaren Sachen“. Also muß es an der ersten Stelle nicht: „Consumwarenlager“, sondern schlechthin „Warenlager“ heißen und an der zweiten Stelle ist einfach zu lesen: „Die Warenbestände“.

Druckfehler:

S. 84 Z. 11 statt: „sind die im“ lies: „sind im“.

S. 111 Z. 12 v. unten statt: „hat“ lies: „haben“.

S. 119 Z. 14 statt: „18. Lebensjahr“ lies: „20. Lebensjahr“.

S. 119 Z. 5 v. unten (Text) statt „7. Gebot“ lies: „6. Gebot“.

S. 121 Z. 13 statt: „wie Arabien“ lies, „wie in Arabien“.

S. 123 Z. 21 a. E.: Das Wort: „Bargeld“ gehört in Z. 22: „und Bargeld derart anzulegen“.

S. 176 Z. 10 statt: „Konkubinenkinder“ lies „Konkubinenkindern“.

S. 278 Z. 18: statt: „Door“ lies „Dove“.

S. 424 Z. 3 statt: „Unterhaltspflichtige“ lies: „unterhaltsberechtigte“.

I. Kapitel.

Primitive Geschlechtsverbindungen und legitime Ehe.

A. Die Lage der Frau bei den kulturärmsten Völkern S. 2—19.

Bedeutung des Studiums der Naturvölker S. 2. - Lebensweise und Gemeinschaftsleben der sog. „niedereren Jägervölker“ S. 3. - Primitive Geschlechtsbeziehungen: Die lose Familie S. 4. - Verschiedene Formen der Polygamie S. 5. - Polyandrie S. 6. - Sexuelle Ungebundenheit des Mädchens S. 6. - Primitive Normen und Schranken des Sexuallebens S. 9.

Die Kollektiv- und Gruppen-Ehen-Theorie S. 10. Die Alterklasseneinteilung der australischen Horden S. 10. Das feste Klassifikationsystem S. 12. Entstehen exogamer Heiratsverbände S. 13. Die australische und polynesische Gruppenehe S. 14. Der Totemismus und die „Mutterfolge“ S. 15. Die Stellung der Frau bei „Mutterfolge“ S. 17. Mannesgewalt bei den Australnegern S. 18. Hoher Nutzwert und soziale Verachtung der Frau S. 18. - Frauenraub und Frauentausch S. 19.

B. Beeinflussung der Lage der Frau durch zunehmende materielle Kultur S. 20—24.

Die sog. „höheren Jägervölker“ S. 20. Einfluß der Besitzdifferenzierung auf die Art der Geschlechtsverbindungen S. 21. Frauenkauf und Frauenerndienung S. 23. Bina- und Diga-Ehe S. 24.

C. Wesen des „Mutterrechts“ S. 24—30.

Muttergruppe und Vatergruppe. Mutterseitige Verwandtschaftsgliederung S. 24. - Verhältnis von „Mutterfolge“, „Matriarchat“ (Muttergewalt), „Mutterrecht“ S. 25. - Inhalt und Wesen des „Mutterrechts“ S. 26. - Vereinigung von Mutterrecht und Mannesgewalt S. 27. Mutterrecht und Frauenkauf S. 28. Das „universelle“ Mutterrecht S. 29.

D. Tendenzen zum „Mutterrecht“ und „Matriarchat“ beim kollektivistischen Ackerbau S. 30—43.

Gemeinschaftsleben und Wirtschaftsweise der sog. „niedereren Ackerbauer“ S. 30. - Die Frau als Ackerbauerin S. 30. Mutterrecht als Normaltypus S. 31. - Die Sippenorganisationen und Hausgemeinschaften der „niedereren Ackerbauer“ S. 32. Verschlingungen von Mutterrecht und Vatergewalt S. 35. - „Reines“ Mutterrecht: Menangkabanmalaien, Nairs S. 36.

Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt. Kampf beider. S. 37. -

Weber, Ehefrau und Mutter.

2 Primitivc Geschlechtsverbindungen und legitime Ehe.

Die Palauinsulaner S. 37. — Die nordamerikanischen Indianerstämme S. 38. — Die Trokefen S. 39. — Die Huronen S. 40. — Zur Theorie der entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung des Mutterrechts S. 41.

E. Tendenzen zum Patriarchalismus bei den Viehzüchtern S. 43—49.

Wirtschaftsweise und Gemeinschaftsleben der „reinen“ Viehzüchter S. 44. — Verknächtung der Frau S. 45. — „Primitiver“ Patriarchalismus S. 46. — Ansätze zu seiner Fortentwicklung. Beispiel: Ehecht der Amazofa-Kaffern S. 48.

F. Die patriarchale „Ehe“ S. 49—55.

Rechtlicher Inhalt des Patriarchalismus S. 49. — Begriff und Entstehung der „legitimen Ehe“ S. 52. — Differenzierung zwischen „legitimen“ und „illegitimen“ Kindern S. 54.

G. Zur Kritik der Mutterrechtstheorien S. 55—61.

Klassendifferenzierung des Ehechts? S. 55. — Vater- und Mutterrecht bei den Eskimern S. 56. — Bachofens religionsgeschichtliche Hypothesen S. 59. — Angebliche Spuren von Mutterrecht in Griechenland. Mutterrecht in der Drestie? S. 59. —

H. Ergebnis S. 61—79.

Angebliches Verhältnis von Eigentums- und Eheentwicklung S. 61. — Theorie der Entwicklung des Privateigentums und der Kleinfamilie S. 64. — Bedeutung für die Frau. Ihre Lage in den slavischen und russischen Hauskommunionen S. 68. — Das Legitimitätsprinzip. Seine Bedeutung für Frau und Kinder S. 72. — Begriffliche Merkmale der modernen „legitimen“ Ehe S. 74. — Die „Kaufehe“ als Ausgangspunkt der modernen legitimen Ehe S. 78.

Literatur S. 79—81.

A.

Als die — an unsren heutigen Kulturwerten gemessen — primitivste Form des menschlichen Gemeinschaftslebens pflegt man die nomadisierende „Horde“ gewisser, nach der Art ihres Nahrungserwerbs als „niedere Jägervölker“ bezeichneter Volksstämme anzusehen. Zu dieser Kategorie gehören noch heute hoch im Norden die Eskimo, im Süden die zahlreichen Australnegerstämme, ferner die Feuerländer, Buschmänner, Botokuden und manche innerafrikanische und asiatische Völkerschaften ähnlichen Gepräges. Sie interessieren uns hier deshalb, weil die Erforschung ihrer Lebensweise das einzig exakte Material liefert, aus dem wir uns vielleicht ein Bild der Lebensweise und Anschauungen unsrer eignen Vorfahren in vorgeschichtlicher Zeit konstruieren können. — Zwar steht es durchaus nicht fest, ob diese primitivsten Formen des Zusammenlebens etwa eine Durchgangsstufe dar-

stellen, welche alle Völker irgendwann als die zeitlich frühesten von allen uns bekannten Lebensformen durchgemacht hätten. Dies ist sogar direkt unwahrscheinlich. Und zu einem wirklichen „Urzustand“ reicht keine historische Kunde zurück. Auch die heute „primitivsten“ Völker haben eine zeitlich ungeheure, vielleicht sehr wechselvolle „Entwicklung“ hinter sich. — Aber die unvermeidliche Annahme, daß wenigstens gewisse Seiten der Lebensführung, welche durch den denkbar weitgehendsten Mangel künstlich geschaffener „Werkzeuge“ und politischer Institutionen gegeben sind, irgendwann überall ihre Wirkung ausgeübt haben, nötigt uns dennoch, mit dem Material jener Völker, welche ihrer noch heute am meisten entbehren, den Versuch zur Rekonstruktion eines Bildes „primitivster“ Geschlechtsbeziehungen zu machen. Nur haben wir uns stets gegenwärtig zu halten, daß die Ähnlichkeit dieses Bildes selbst in seinen Hauptzügen immer problematisch bleibt.

Entscheidend für die Art des Nahrungserwerbs jener heute kulturärmsten Volksstämme ist ihre Genügsamkeit mit dem, was die Natur ihnen an animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln unmittelbar bietet, und die Planlosigkeit ihrer Bedürfnisbefriedigung: das Merkmal der „Wirtschaft“: die Vorsorge für die Zukunft, fehlt ihnen noch ganz. Bald darben, bald schwelgend in Ueberfluß, leben sie in den Tag hinein, von ihrem undiszipliniertem Nahrungsbedürfnis zum häufigen Ortswechsel getrieben. — Jedoch ist ihr schweifendes Leben durch die Rücksicht auf ihre Nachbarn an gewisse Schranken gebunden: Jede Horde betrachtet, so lange sie in Frieden leben will, ein oft sehr genau begrenztes Jagdgebiet als ihr gemeinsames, allen andern aber unzugängliches „Eigentum“ und behandelt denjenigen Fremdling als Feind, der innerhalb dieses Gebietes Nahrung sucht. Werkzeuge, Waffen, Schmuckstücke, Kleider, Zelte gelten — soweit sie bereits bekannt sind — als Eigentum desjenigen, der sie verfertigt hat. Der einzelne besitzt aber meist nicht viel mehr als er bei sich tragen kann und dies pflegt man ihm — damit er im Jenseits weiter leben kann wie auf Erden — auch mit in sein Grab zu geben.

Politische Organisationen fehlen in Friedenszeiten noch vollständig: die Stammesgenossen befeelt kein Solidaritätsgefühl. Der „Stamm“ bildet lediglich ein Aggregat selbständiger Menschengruppen, von denen jede ihre materiellen Interessen gesondert verfolgt. Nur wo es sich gegenüber fremder Bedrohung um Sein oder Nichtsein aller handelt, flammt ein Gemeinschaftsgefühl auf, das über den Umkreis des „Jagd-

grundcs" hinausgeht. Auch dauernde Machtunterschiede zwischen den Hordengenossen fehlen. Nur im Kampf übernimmt der Tüchtigste die Leitung, im Frieden aber liegt alle Autorität in den Händen der Alten, der Kenner und Hüter der überlieferten Sitten und Gebräuche, auf deren Beachtung alle Naturvölker ein abergläubisches Gewicht legen und — da die Bewahrung des inneren Friedens ja lediglich von dem festesten Glauben an die Heiligkeit der überlieferten Gemeinschaftsformen abhängt — auch bei Strafe des Untergangs legen müssen.

Innerhalb der Horde, welche das Revier der Nahrungsgewinnung — Jagdgrund oder Fischwässer — gemeinsam besitzt und schützt, leben, die einzelnen meist in Kleinfamilien, d. h. aus Vater, Mutter und unerwachsenen Kindern bestehenden, gesonderten Gruppen. Diese Familiengruppen haben selten dauernden Bestand. Sie werden deshalb in der Wissenschaft als „Paarungsfamilie“ oder besser noch als „lose Familie“ bezeichnet. Ausschließlich materielle Bedürfnisse vereinigen Mann und Frau zu längerem oder kürzerem Zusammenleben und zwar sind das Schutzbedürfnis des Weibes für sich und ihr Kind und das Streben des Mannes nach Erleichterung des Nahrungserwerbs durch ihre Hilfe offenbar weit stärkere Motive zu dauernder Vereinigung, als der auch sonst auf mannigfache Weise zu befriedigende Geschlechtstrieb. Naturgemäß mangelt den Beziehungen von Mann und Weib bei diesen Völkern eines der wesentlichen Merkmale unsres Begriffs von Familie und Ehe: nämlich die rechtliche oder moralische Anerkennung dauernder Verpflichtungen der Gatten untereinander und gegen ihre Kinder. Vergebens suchen wir beim Manne väterliches Verantwortungsgefühl, und weder Sitte noch Gesetz garantieren Mutter und Kindern dauernde Rechte gegen ihren Schutzherrn und Erzeuger. Nicht selten verläßt z. B. der Feuerländer die Frau, sobald sie geboren hat und die Säugezeit beginnt. — Die sinnfälligere Verbindung von Mutter und Kind gilt deshalb selbstverständlich für näher und — soweit sich „ethische“ Vorstellungen entwickelt haben — heiliger, als die zwischen Vater und Kind, und die in Ermangelung von Tiermilch sehr lange Nährfrist schließt sie auch seelisch fester zusammen. Allein auch die rein instinktmäßige Mutterliebe verblaßt, sobald das Kind ihrer physisch nicht mehr bedarf oder aber der Frau zur Last fällt. Wird z. B. der australischen Mutter während der meist zweijährigen Säugeperiode ein zweiter Sprößling geboren, so tötet sie häufig das Neu-

geborene oder gibt es beim Verlassen der Lagerstätte preis. — Vom 5. bis 6. Lebensjahre an müssen die Kinder schon einen Teil ihrer Nahrung selbst suchen. Bei den Australnegern verläßt der Knabe etwa im 16. Jahre die elterliche Hütte, um nach Empfang der Männerweihe mit seinen Altersgenossen zusammen zu schlafen. — Häufig wird den heranwachsenden Kindern gegenüber die triebhafte Zärtlichkeit der Eltern durch Gewinnjucht verdrängt. Nicht selten verkaufen z. B. die Feuerländer ihre Kinder an benachbarte Stämme als Arbeitskräfte gegen Hunde, Pferde oder Schmuckstücke, und weder Eltern noch Kinder sollen dabei irgendwelchen Trennungschmerz zeigen.

Der Lockerheit des Bandes zwischen Eltern und Kindern entspricht, wie schon gesagt, die Löslichkeit der Beziehungen zwischen Mann und Frau. Wir können nicht erwarten, eins der größten Kulturwunder: die Anerkennung der vom sittlichen Bewußtsein geforderten, dauernden und ausschließlichen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, — die Quelle der tiefsten sittlichen Konflikte und zugleich des mächtigsten sittlichen Wachstums, — als Norm des Sexualverkehrs auch bei diesen kulturärmsten Volksstämmen zu finden.

Zunächst gehört die P o l y g a m i e bei allen Naturvölkern zu den selbstverständlichsten Herrenrechten jedes Mannes. Sie existiert in verschiedenen Formen: entweder sind alle Frauen eines Mannes einander dem Range nach gleichgeordnet (Vollpolygamie) oder neben der „Hauptfrau“ rangieren die andern als „Nebenfrauen“, denen gegenüber die Hauptfrau eine gewisse Autorität besitzt, oder der Mann nimmt neben einer allein als Ehefrau geltenden noch Kebsen oder Mägde und Sklavinnen ins Haus (Halbpolygamie). Die Kebsen sind im Unterschied zu den Mägden und Sklavinnen frei geborene Frauen — im Unterschied zur „Ehefrau“ aber ärmerer Herkunft und ohne Formalitäten dem Haushalt des Mannes eingegliedert. Die Kinder der Kebsen und Sklavinnen haben oft keine Ansprüche an den Familienbesitz: — darüber später, — oder sie gelten als Kinder der Vollfrau und die Kebsen also nur als Gebärinstrumente der letzteren: das physiologische „Blutsband“ zwischen Mutter und Kind ist nichts Unumgängliches. Reiche Männer halten bei primitiven Völkern nicht selten alle Arten von Frauen: Hauptfrauen, Nebenfrauen, Kebsen, Sklavinnen gleichzeitig.

Allein grade bei Völkern primitivster Kulturstufe, wie z. B. bei den „niedern Jägervölkern“ bilden monogame Verhältnisse weitaus die

Regel. Dies ist allerdings nicht ethisch, sondern psychisch und vor allem ökonomisch bedingt. Der Besitz mehrerer Frauen bleibt eben bei ihnen so gut wie bei den Kulturvölkern faktisch überall notwendig Privileg der Reichen und Mächtigen. Die Enge des Nahrungsspielraums garantiert hier die „Gleichheit der Armut“ ebenso wie in bezug auf die Sachgüter, so auch in bezug auf den Besitz der Frauen.

Besonders ungünstige Nahrungsverhältnisse bei einigen asiatischen Gebirgsvölkern, z. B. in Tibet, im Himalaja und bei den Todas im Süddekan zwingen sogar zur Polyandrie: die Kargheit der Existenzmittel verbietet eine normale Bevölkerungsvermehrung. Neugeborene Mädchen werden deshalb häufig getötet, sodaß sich zufolge des Frauenmangels in der Regel mehrere Männer dauernd oder zeitweise mit dem Besitz einer Frau begnügen müssen („tibetanische Polyandrie“). Andererseits läßt sich oft ein Mann ohne Söhne gern von einem andren Mann Söhne erzeugen, denn jedes Kind gehört, wie wir noch sehen werden, in die Familie desjenigen Mannes, der die Frau, die es geboren hat, besitzt: das physiologische „Blutsband“ zwischen Vater und Kind ist noch weniger unumgänglich als zwischen Mutter und Kind.

Bei fast allen primitiven Völkern können beide Geschlechter ihr Triebleben auch außerhalb der ehcartigen, festen Verhältnisse befriedigen, denn auf die „Geschlechtsehre“ an sich wird weder bei Mann noch Frau Gewicht gelegt. Fast überall ist den jungen Mädchen wenigstens vor der „Ehe“ vollständig freier Geschlechtsverkehr gestattet, ja bei manchen Stämmen macht der Besitz vieler Liebhaber sie besonders begehrenswert. Namentlich bei zahllosen afrikanischen und vielen indischen Völkern wird den Mädchen vor Abschluß eines festen Verhältnisses keinerlei Keuschheitspflicht auferlegt. Aber obwohl dort insolge dessen dem sexuellen Triebleben ein außerordentlich weiter Spielraum gewährt ist, existiert trotzdem auch diejenige Form des Geschlechtsverkehrs, die wir als Prostitution zu bezeichnen pflegen, d. h. die wahllose Preisgabe des weiblichen Körpers gegen Entgelt um des Entgelts willen. Und zwar in doppelter Form: sowohl als Einnahmequelle der Familie eines Mädchens, wie auch als Einnahmequelle für sie selbst. Am Kongo werden die Mädchen von Vätern und Brüdern „gegen zwei Packen Zeug“ jedem, der sie haben will, ausgeliefert. Am Loango darf kein Mädchen heiraten, ehe sie nicht ihren Eltern durch Prostitution Gewinn gebracht hat. Aus eigenem Antrieb geben sich die

Mädchen gegen Entgelt z. B. in Abessinien, Aschanti, Bambuk hin. An der Gold- und der Quaquaküste besitzt fast jedes Dorf 1–3 offizielle Freudenmädchen unter dem Schutz ihres obligaten „Zuhälters“. So lange sie jung sind, stehen sie in hohem Ansehen. In großen Teilen von Indien, z. B. in den Provinzen Bombay, Siam, Birma erkennen gewisse Klassen der Bevölkerung die Prostitution sozusagen als offiziellen Frauenberuf an. In Bombay widmet sich ihr ein Teil der Mädchen im allerjünglichsten Alter unter Beobachtung gewisser, die Eheschließung kopierender, Zeremonien. Diese Tatsachen lehren, daß die ethisch niedrigste Form des Geschlechtsverkehrs: die entgeltliche Prostitution, auch da schon geübt wird, wo noch keine „asketische Weltanschauung“ den Mädchen Keuschheit vor der Ehe auferlegt und wo die Eihe noch nicht als normative Eheform gilt. Sie widerlegen demnach die moderne Anschauung, als sei die Prostitution erst ein Resultat unsrer Kulturschäden oder gar ein Produkt der Anforderungen einer „überspannten“ Sexual-Ethik.

Ebenso verkehrt ist es aber andererseits, diese Erscheinungen als „Reste“ überall irgendwann entwickelter Normformen des geschlechtlichen Gemeinschaftslebens, namentlich als Reste eines allgemeinen „Geschlechtskommunismus“, anzusprechen. Sie sind vielmehr – nach allem was wir wissen – Bastard- und Nebenformen solcher Arten der Geschlechtsverkehrsnormen, die auch bei Naturvölkern schon sowohl dem Sexualverkehr des Mannes, wie namentlich dem der Frau, Schranken auferlegen. Natürlich kennen bei den Naturvölkern weder Mann noch Frau sittliche Verpflichtungen zur Keuschheit und ehelichen Treue. Aber dem freigewählten Verkehr einer Frau mit mehreren Männern scheinen eben doch von jeher – d. h. soweit unsre Quellen überhaupt zurückreichen – normalerweise überwältigende psychologische Momente entgegen zu stehen. Eifersucht und Gewalttätigkeit sind dem Manne bei fast allen primitiven Völkern eigen, und überall ergreift ihn ein Eigentumsgefühl gegenüber den Frauen, die sich ihm zeitweise oder dauernd anschließen. Sie sind gradezu dasjenige „Objekt“, auf das sich der Trieb des Menschen, über irgend etwas ausschließlich zu verfügen, am frühesten gerichtet zu haben scheint und mit dem der Begriff des „Eigentums“ am frühesten verknüpft wurde. — Die beliebte vulgär-sozialistische Theorie, daß erst nach Entstehung des Privateigentums an Sachgütern den Mann die Eigentumsgier auch der Frau gegenüber erfaßt habe, ist eine Phantasie, welche die Be-

obachtung der primitivsten Lebensformen direkt widerlegt.

Der primitive Mann pflegt seine Besitzrechte sowohl mit grausamer Strenge wie mit allerlei Vorsichtsmaßregeln zu wahren. Bei vielen australischen Stämmen muß z. B. die Frau beim Essen neben ihm sitzen, darf nicht ohne Begleitung den Lagerplatz verlassen und nicht außerhalb desselben mit fremden Männern schwärzen. Wird demnach die schwächere und durch ihre Geschlechtsfunktionen periodisch gebundene Frau durch Furcht vor dem Stärkeren in der Regel zur Zurückhaltung gegen andre Männer gezwungen, so hindert den Mann zwar nicht die Furcht vor der Frau, wohl aber die Furcht vor andren Männern: Vätern, Brüdern und Gatten, willkürlich in deren Eigentumsphäre einzugreifen.

Allerdings pflegen die großen Tanzfestlichkeiten der Australier und mancher polynesischer und afrikanischer Stämme in allgemeiner Zügellosigkeit ihren Abschluß zu finden. Aber was im Rausch der Festlichkeiten erlaubt ist, gilt auch dort ebensowenig für das Alltagsleben, wie etwa bei uns die gesellschaftlichen Freiheiten und Degagiertheiten des Karnevals, und noch viel weniger ist es als „Rückstand“ eines frühern Normalzustandes anzusprechen. Nirgends darf die Frau, die sich einem Mann angeschlossen hat, bezw. in seine Gewalt getreten ist, weiterhin ohne seine Zustimmung mit andren Männern verkehren, und es ist lediglich eine Konsequenz seines Eigentumsgefühls und seiner physischen Ueberlegenheit ihr gegenüber, daß er sie, wenn es ihm paßt, zwingen kann, sich auch andren Männern preiszugeben. So rechnen es sich fast alle primitiven Völker zur Pflicht und Ehre an, Frauen und Töchter gelegentlich ihren Gastfreunden zur Verfügung zu stellen.

Auch die Sitte des Verleihens und Vertauschens der Frauen unter befreundeten Männern, mit oder ohne Entgelt, ebenso wie viele andre Gewohnheiten ähnlicher Art, erklären sich ganz einfach als Ausfluß der selbstverständlichen Herrenrechte des Stärkeren und als Konzessionen an die, durch den Begriff der Geschlechtstheorie noch nicht gebändigte Zügellosigkeit des Trieblebens. Dagegen ist ihre Deutung als Rest einer allen Völkern gemeinsamen „Entwicklungsstufe“ ursprünglicher, allgemeiner „Promiskuität“ = wahllosen Geschlechtsverkehrs aller Volks- oder Hordengenossen, oder von „Kollektiv-Ehen“ = Geschlechtsverkehrs aller männlichen mit, allen gemeinsamen, weiblichen Hausgenossen, oder von „Gruppen-Ehen“ = Geschlechtsverkehrs einer

bestimmt umgrenzten Gruppe von Männern mit einer bestimmt umgrenzten Gruppe von Frauen innerhalb einer Horde oder eines Stammes, — Begriffe, in welche dann regelmäßig die Vorstellung einer Freiheit der Frau, sich nach ihrem Gefallen gleichzeitig mehreren Männern hinzugeben, eingeschlossen wird, — eine voreilige Hypothese, die, in sich unwahrscheinlich, durch die neuesten Forschungen jedenfalls weit eher widerlegt als bestätigt wird. Wir gehen auf diesen Punkt etwas näher ein, weil diese Annahmen sowohl in der vulgär-sozialistischen, wie in der Frauenliteratur vielfach zum Zweck unhaltbarer „Entwicklungs“-Konstruktionen verwendet worden sind, ja sogar von manchen Sozialreformern, die gegenüber den Schäden des modernen Geschlechtslebens nach neuen Formen und Maßstäben suchen, gewissermaßen als Beispiele und Vorbilder größerer sexueller „Unschuld“ und „Natürlichkeit“ herangezogen werden.

Die Willkür des Trieblebens wird bei zahlreichen primitiven Völkern zwar in erster Linie, aber keineswegs nur, durch subjektive, psychologische Momente: Furcht und Eifersucht, in Schranken gehalten. Vielmehr ist es schon hier bestimmten, strengen, allerdings ganz andersartigen Normen als bei uns unterworfen, die in ihrer Art ebenfalls den Erfolg erreichen, das Sexualleben über die Stufe des rein tierischen Trieblebens hinauszuhoben und die Vorbedingungen eines gesitteten Gemeinschaftslebens zu schaffen. Das den Geschlechtsverkehr regulierende Prinzip ist dabei fast überall das Verbot, mit einem engeren oder weiteren Kreis von Blutsverwandten geschlechtlich zu verkehren. Seine Motive sind bisher noch nicht vollständig erklärt. Als ziemlich sicher darf nur gelten, daß der Gedanke der Verbundenheit durch das Blut — auch das Mutterblut — nichts „Primitives“ ist; vielmehr ist die Gemeinschaft der Behausung und Nahrung der älteste „natürliche“ Verwandtschaftskreis: noch dem Araber der vorislamitischen Zeit ist „Blutsbruder“ der Mann, der Haus und Nahrung geteilt hat. Die sittlichen Schranken der Verwandten-Ehe schützten also wohl ursprünglich den Frieden der Hausgemeinschaft. Mit Entwicklung des „Bluts“-Gedankens gelten dann gewisse Verwandtschaftsgrade, am allgemeinsten und frühesten wohl die Blutsbeziehung zwischen Eltern und Kindern, dann zwischen Geschwistern, und bei höher entwickelten Stämmen auch zwischen Geschwisterkindern ersten und zweiten Grades, schon vielen Naturvölkern als unübersteigliches Hindernis. Viele australische, polynesische, malaiische und indianische Stämme haben die kom-

pliziertesten und deshalb von ihren ersten Entdeckern, z. B. auch von Morgan, z. T. mißverständenen Satzungen erfunden, um den Geschlechtsverkehr Blutsverwandter zu hindern. Wir können diese Regeln, namentlich die für uns höchst fremdartigen Verwandtschaftsorganisationen der Australneger, hier nicht unbeachtet lassen, weil sie es sind, auf die sich die Hypothese von der „entwicklungsgeschichtlichen“ Bedeutung der Kollektiv- und Gruppen-Ehen als auf ihre unfehlbarsten Beweise gestützt hat. Und in der Tat, diese fremdartigen Einrichtungen scheinen beim ersten Blick jene Hypothesen zu rechtfertigen.

Jene australischen Stämme, die wir herausgreifen, weil grade sie durch Cunow mustergültige Bearbeitung gefunden haben, teilen nämlich ihre Hordengenossen in drei Altersgruppen: die jüngste Schicht umfaßt alle Hordenkinder und die gesamte noch nicht geschlechtsreife Jugend. Zur Mittelschicht gehören alle Geschlechtsreifen und alle Eltern unerwachsener Kinder, und in die älteste Schicht steigen alle Eltern erwachsener, d. h. geschlechtsreifer Kinder auf. Der Aufstieg von der jüngeren Schicht in die der Älteren ist mit der Erlangung gewisser materieller Vorrechte verbunden. Namentlich der Genuß vieler Speisen ist den Alten vorbehalten. — Das Auffällige und Fremdartige dieser Einteilung besteht nun darin, daß sich alle Schichtgenossen untereinander als Brüder und Schwestern die Angehörigen der älteren Schicht als Väter und Mütter, die der jüngeren aber als Söhne und Töchter bezeichnen. Was Wunder, daß die ersten Entdecker aus der eigentümlichen Tatsache, daß alle Hordengenossen sich Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter u. s. w. nennen, entsprechend ihren Vorstellungen über die Bedeutung dieser Wörter bei uns den Schluß gezogen haben, daß diese auch hier tatsächliche oder mutmaßliche Blutsverwandtschaftsverhältnisse bezeichnen sollten, und der Grund dafür darin zu finden sei, daß jedenfalls ursprünglich alle Angehörigen derselben Schicht tatsächlich einander Gatten gewesen seien, also in „Gruppen-Ehen“ gelebt und sich deshalb als gemeinsame Eltern aller in der Jugendschicht vereinigten Kinder betrachtet hätten. Und die Tatsache, daß bei manchen polynesischen und indischen Stämmen, der Mann die Frauen seiner Brüder und die Schwestern seiner Frau, also seine sämtlichen Schwägerinnen mit demselben Worte wie seine Frau, also — so übersehte man — als „Gattinnen“ bezeichnet und auch von ihnen „Gatte“ genannt wird, schien auch die „Gruppenehen-Theorie“ unangreifbar zu sichern. Die

neuesten Untersuchungen entziehen ihr jedoch diese Stützen wieder, denn sie haben erwiesen, daß die bei den Kulturvölkern nur für Blutsverwandtschaftsverhältnisse und Geschlechtsbeziehungen gebrauchten Bezeichnungen bei den Australnegern, Polynesiern und Indianern keineswegs nur diese, sondern außerdem auch das Generations- und Klassenzugehörigkeits-Verhältnis der Horden- oder Sippen-Genossen zueinander bezeichnen, etwa wie bei uns kleine Kinder alle erwachsenen Leute „Onkel“ und „Tante“ zu nennen pflegen und in den russischen Dorfgemeinden noch heute die jüngeren Männer alle Alten aus Ehrfurcht als „Vater“ oder „Onkel“ bezeichnen. Ein Beweis dafür ist, daß bei der Altersklasseneinteilung die Bezeichnung zweier Schichtgenossen sich ändert, sobald der Ältere von beiden in eine andre Schicht aufsteigt. Wird z. B. der älteste Bruder in die Klasse der Geschlechtsreifen aufgenommen, während der jüngste noch in der unteren zurückbleibt, so wird er von nun an als „Vater“ des jüngeren, dieser aber als „Sohn“ des älteren bezeichnet. Uebrigens kennt der einzelne sehr wohl seine wirklichen Eltern und Geschwister, mit denen er ja bis zur Männerweihe und das Mädchen bis zur „Heirat“ häuslich zusammenlebt. Fast überall wird auch sprachlich der „eigene“ Vater vom „andern“ Vater unterschieden. Ja, es hat sich herausgestellt, daß die Generationseinteilung sogar bedingt ist durch die Kenntnis der individuellen Verwandtschaft zwischen Eltern und Kindern. Denn der mit bestimmten Vorrechten verbundene Aufstieg eines Mannes oder einer Frau in die Klasse der Alten, hängt nicht von der Zahl ihrer Jahre, die ja auf dieser Kulturstufe stets nur unbestimmt gewußt wird, sondern lediglich von dem Eintritt ihres ältesten Kindes in die Mittelschicht ab.

Auch die oben erwähnte Tatsache, daß sich bei einigen polynesischen und indianischen Stämmen alle Schwäger und Schwägerinnen als „Gatte“ und „Gattin“ bezeichnen, ist kein Beweis dafür, daß dies Wort dort dasselbe bedeutet wie bei uns, und sie folglich einander auch wirklich Gatten sind oder sein könnten. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß sich auch die Schwägerinnen untereinander, also die Frau eines Mannes und dessen Schwestern „Gattinnen“ nennen, ebenso wie der Mann die Brüder seiner Frau sämtlich als „Gatte“ bezeichnet. —

Auch bei Aufgabe der Kollektiv- und Gruppenehen-Theorie ist nun der Sinn jener Generationseinteilung recht wohl erklärlich. Statt des Beweises für die Existenz eines früheren allgemeinen Geschlechts-

kommunismus innerhalb bestimmter größerer oder kleinerer Menschengruppen, sehen wir in ihr vielmehr ein primitives Mittel zur Beschränkung und Regulierung des Geschlechtsverkehrs bei vielen Naturvölkern. Nur Angehörige derselben Schicht dürfen einander „heiraten“, folglich werden durch diese Gruppierung zunächst Verwandte in auf- und absteigender Linie: Eltern und Kinder, Onkel und Nichten u. s. w. vom Geschlechtsverkehr ausgeschlossen. Weiterhin dürfen aber auch innerhalb derselben Schicht jedenfalls leibliche Geschwister einander nicht „heiraten.“ Wer infolgedessen in der eigenen Horde keinen Genossen findet, muß sehen, wie er sich aus der Nachbarhorde versorgt oder anderweitig schadlos hält.

Natürlich kann diese Art der Einteilung häufig ihren Zweck verfehlen, weil durch den Schichtwechsel Verwandte in auf- und absteigender Linie, z. B. die älteste Tochter eines Mannes mit seinem jüngeren Bruder in einer Schicht vereinigt werden und dann doch in Geschlechtsverkehr miteinander treten können. Höher entwickelte Stämme unterlassen deshalb den Schichtwechsel und beobachten statt der Generationseinteilung, die sich auf die einzelne Horde beschränkt, eine feste, auf den ganzen Stamm ausgedehnte Klasseneinteilung, die mit unfehlbareren, aber auch mit weit komplizierteren, Mitteln im Prinzip dieselbe Funktion erfüllt wie das einfachere Altersklassensystem. Statt, wie bei diesem, je nach seinem Durchschnittsalter die Klassenzugehörigkeit zu wechseln, wird hier der einzelne lebenslänglich einer bestimmten Klasse zugerechnet, deren Mitgliedern nicht nur der Geschlechtsverkehr mit den Angehörigen der älteren und jüngeren Klasse, sondern innerhalb derselben Horde in der Regel auch untereinander verboten ist, sodaß jeder nur noch in die korrespondierende Klasse einer oder mehrerer anderer Horden hineinheiraten darf. Es liegt nahe, auch diese Regel aus dem Bestreben zu erklären, den „Kampf um das Weib“ innerhalb der Horde als für deren Bestand gefährlich zu beseitigen. Auf diese Weise werden also nicht nur Verwandte in auf- und absteigender Linie, sondern innerhalb der Horde auch Seitenverwandte verschiedener Grade vom Geschlechtsverkehr ausgeschlossen. Die Horden oder Sippen werden dadurch zu sogenannten „exogamen“ (nach draußen heiratenden) Verwandtschaftsgruppen, im Gegensatz zu den „endogamen“, d. h. unter einander heiratenden Horden primitiverer, lediglich die Altersklasseneinteilung beobachtender, Völkstämme. —

Als exogame Verwandtschaftsgruppen pflegen sie sich ein gemeinsames, tier-bildliches oder pflanzliches Abzeichen — in Australien „Kobong“, bei indianischen Stämmen und danach in der Wissenschaft „Totem“ genannt — zuzulegen, das ihre verwandtschaftliche Zugehörigkeit kennzeichnen soll und häufig Gegenstand abergläubischer Verehrung wird. Auf seine verschiedenartige Bedeutung für die verschiedenen Formen der Verwandtschaftsorganisationen werden wir weiter unten eingehen. — Bei vielen höher entwickelten Stämmen besteht nun die Tendenz, einen stets weiteren Kreis von Blutsverwandten vom Geschlechtsverkehr auszuschließen, und die Vermeidung konjanguiner Beziehungen hat vielerwärts so sehr den Charakter der unbedingten Norm angenommen, daß jeder Geschlechtsverkehr Verwandter von den Hordengenossen als schamloser Frevel bestraft wird, während im übrigen Ehebruch oder sonstige Zügellosigkeiten nicht für ehrlos gelten. Die geschlechtsreifen Klassen der einen Horde treten deshalb in regelmäßige Beziehungen zu den korrespondierenden Klassen anderer Horden. Ein regelmäßiger Frauentausch spinnt feste Fäden hinüber und herüber, und zur immer sorgfältigeren Vermeidung von Verwandtenehen pflegen innerhalb eines Stammes mehrere Gruppen von Horden Verbände zu bilden, die sozusagen ein festes Heiratskartell miteinander schließen, so daß die Angehörigen des einen Verbandes nicht untereinander und auch nicht mit Dritten, sondern nur mit den Angehörigen des korrespondierenden Verbandes verkehren dürfen.

Es ist klar, daß die Ausprägung dieser Regeln es dem Geschlechtsreifen erschwert, ja häufig zeitweilig unmöglich macht, innerhalb des Stammes einen Gefährten zu finden. Hierauf ist in Australien und offenbar auch bei andren kulturarmen Völkern die überwiegende Mehrzahl derjenigen Verhältnisse zurückzuführen, die von manchen Forschern, z. B. noch neuerdings wieder von J. Kohler, als Reste allgemeiner „Kollektivehen“ gedeutet worden sind.

Der geschlechtsreife Mann, dem der Verkehr mit einer Hordengenossin verboten ist, sucht normalerweise dadurch zu einer Frau zu kommen, daß er seine Schwester gegen ein Weib aus der Nachbarhorde verhandelt. Dieser Schwesterntausch ist namentlich bei den Australnegern eine weit verbreitete Sitte und wahrscheinlich eine der primitivsten, wohl noch weit vor den „Totemismus“ zurückgehenden, weil nächstliegenden Formen der „Eheschließung“, während der natürlich bei Krieg und Fehde regelmäßige, aber auch sonst häufig vorkom-

mende Frauenraub auch bei den primitivsten Völkern keineswegs, wie früher behauptet worden ist, als eine anerkannte, normale Form der Geschlechtsverbindung, sondern immer als Eingriff in eine fremde Eigentumsphäre gilt, durch den der Täter sich die Rache der Angehörigen der Geraubten zuzieht. — Da aber die Natur die Zahl der Brüder und Schwestern nicht aufeinander abzustimmen pflegt, verbleibt beim Schwesterntausch häufig den jüngeren Brüdern keine Schwester zum Tausch zu vergeben. Oder aber er findet gerade kein heiratsfähiges Mädchen in der betreffenden ihm erlaubten Klasse der andren Horde vorrätig. In solchen Fällen pflegt dann der versorgte ältere Bruder wohl die zu kurz gekommenen Jüngeren an dem Besitz seiner Gattin teilnehmen zu lassen, und dann natürlich unter der Bedingung, daß ihm gegenüber den etwa später erworbenen Gattinnen der jüngeren Brüder das gleiche Recht eingeräumt wird. Diese Art der „Kollektivehe“ ist demnach ein Notbehelf, nicht aber eine Normalform. Und selbstverständlich sind dabei die Frauen jeder Selbstbestimmung beraubt und völlig zum Objekt einer Reihe von Männern erniedrigt: ob sie wollen oder nicht, haben sie sexuell statt eines Herrn nun einfach mehreren zu dienen. —

Allerdings existiert nachweisbar sowohl auf den Sandwich-Inseln in Hawaii, wie bei einigen Austral-Negerstämmen, eine wirkliche „Gruppenehe“, die nicht aus den Heiratsbeschränkungen oder aus wirtschaftlichen Ursachen zu erklären, sondern offenbar eine offiziell anerkannte Nebenform der üblichen individuellen Geschlechtsbeziehungen ist. Die australischen Dieperie (Dieri) kennen z. B. neben den üblichen polygamen (oder auch zufällig monogamen) Verbindungen die sogenannte Pira-uru-Ehe, zu der die Ältesten der Horden bei den großen Tanzfestlichkeiten mehrere Männer und Frauen bestimmen, und zwar derart, daß von diesen Auserwählten jedem Manne neben seiner Hauptfrau (Noa) auch die Hauptfrauen seiner Freunde zum Geschlechtsverkehr angewiesen werden, die dafür ihrerseits die Mit-„Ehemänner“ (Pira-uru) seiner Hauptfrau sein dürfen. Von einer Wahlfreiheit der Frauen im Verkehr mit ihren Haupt- und Nebemännern, oder von einem harmonischen sexuellen Kommunismus, bei dem jeder dem andren alles gönnt — wie ihn sich Phantasten und z. B. wissenschaftliche Dilettanten wie Carpenter ausmalen — scheint dabei aber keineswegs die Rede zu sein. Die Ansprüche der verschiedenen Männer werden nämlich sorgfältig gegeneinander abge-

wogen: Das „Eherecht“ eines Pira-uru kann nur in Abwesenheit des Haupt-Ehemanns oder nur mit dessen Zustimmung ausgeübt werden, überdies haben die älteren Männer immer den Vortritt vor den jüngeren. — Es handelt sich offenbar einfach um eine Art Gegenseitigkeitsverhältnis des in dieser Art privilegierten kleinen Kreises von Männern unter sich und die dadurch offiziell hergestellte Möglichkeit polygamen Geschlechtsverkehrs für sie. Eine ähnliche Institution ist auch die vielbesprochene Punalua-Ehe auf Hawaii, die der Gruppenehen-Theorie das wertvollste Material geliefert hat.

Auch bei einigen andren polynesischen, malaiischen und indianischen Stämmen glaubte man Reste derartiger Gruppenehen konstatieren zu können, wobei dann aber als Beweismittel auch Sitten und Gebräuche „an den Haaren“ herbeigezogen wurden, z. B. von Kohler die sogenannte Leviratsehe, die, wie wir später sehen werden, nachweisbar in ganz andersartigen (streng patriarchalen) Voraussetzungen wurzeln.

Aber selbst wenn Kollektiv- oder Gruppenehe da, wo man sie erspüren zu können glaubt, auch wirklich nicht nur als Nebenerscheinung, sondern als Normalform der Geschlechtsbeziehungen bestanden hätte, so trüge ihr quantitatives Vorhandensein trotzdem zu sehr den Charakter der ethnologischen Kuriosität, um als selbständiges Glied einer allgemeinen allen Völkern eignen Entwicklungsstufe gelten zu können. Als Rest „ursprünglicher“ Zustände können jene Erscheinungen aber schon deshalb nicht betrachtet werden, weil sie ja die Exogamie, die Ausdehnung des „Ehe“-Verbots auf einen sehr weiten Kreis von Blutsverwandten voraussetzen, die ihrerseits schlechterdings nichts „Ursprüngliches“, sondern vielmehr erst das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses sein kann. — Vollends für die Frage aber, nach der Stellung und Wertung der Frau bei den Naturvölkern, auf deren Erörterung es uns hier in erster Linie ankommt, können uns die Kontroversen darüber, ob auch jene Formen des Geschlechtslebens einst „Normalformen“ des menschlichen Gemeinschaftslebens waren oder nicht, im Grunde gleichgültig sein, denn es gehört viel Phantasie dazu, sich einen derartigen Zustand als Dorado der Frauen vorzustellen!

Dagegen kommen wir noch mit einigen Worten auf eine andre weit verbreitete Sitte primitiver Volksstämme zu sprechen, weil auch ihr von manchen Forschern großes Gewicht für die Entwicklungsgeschichte der Geschlechtsbeziehungen beigelegt worden ist und weil sie — ebenso wie häufig die Gruppenehen-Theorie — vielfach für die

Hypothese einer „ursprünglichen“ Gleichstellung der Frau mit dem Manne oder gar ihrer Ueberordnung in der Familie als Mutter in Anspruch genommen wird. Es ist die schon oben erwähnte Kennzeichnung eines großen Kreises Blutsverwandter oder solcher Leute, die sich dafür halten: der „Sippe“, durch ein pflanzliches oder tierbildliches Abzeichen, ein „Totem“, nach dem alle diejenigen, die „von einem Fleische sind“ (oder es zu sein glauben), b e n a n n t werden. Durch diese Namensgemeinschaft grenzt sich diese „Sippe“ gegenüber blutsfremden Stammesgenossen ab. Seinen Namen kann nun das Kind immer nur von einer, also entweder der väterlichen oder der mütterlichen Seite erhalten, es kann ihm das Totem als Familien-Wappen und Setisch seiner Sippe nur entweder vom Vater o d e r von der Mutter überkommen.

Wo sich nun, wie z. B. bei den primitivsten australischen Stämmen — wie schon oben erwähnt — alle Hordengenossen als solche zugleich als Sippengenossen, d. h. als Blutsverwandte betrachten, werden die Kinder, wie zur Horde, so auch zum Totem des V a t e r s gerechnet. Bei vielen und zwar gerade auch bei höher entwickelten Stämmen aber folgen die Kinder dem Totem der Mutter: „Mutterfolge“. Diese Zurechnung zur mütterlichen Verwandtschaft hat praktisch für den Einzelnen insofern positive Bedeutung, als er mit den Mutterverwandten durch die abergläubische Verehrung des Totems und durch eine gegenseitige Blutrache-Pflicht verbunden ist. Dies sind bei den niederen „Jägervölkern“ aber auch die einzig „positiven“ Funktionen des Totemverbandes. Denn gerade dort, wo Mutterfolge gilt, bleibt der Totemverband n i c h t mit dem lokalen und sozialen Verband der Horde identisch. Vielmehr leben die Totemgenossen über den ganzen Stamm verstreut und sehen sich nur bei festlichen Gelegenheiten, bilden also nur eine Namens- aber keine Lebensgemeinschaft. — Die wichtigste Funktion der Totemorganisation ist nächst der Blutrache eine n e g a t i v e und zwar wiederum, wie die der erwähnten Klasseneinteilung, eine sexual-polizeiliche. Sie dient ebenso wie jene und vielfach neben ihr, als Schranke für den Geschlechtsverkehr Blutsverwandter und erhöht in letzterem Fall diese Schranken, indem sie auch weit hin verstreute und sehr entfernt oder garnicht verwandte Totemgenossen von der Ehe untereinander absolut ausschließt.

Alle, die „von einem Fleische“ sind, dürfen einander nicht heiraten. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes ist wahrscheinlich der

wesentlichste, ursprünglich vielleicht ausschließliche Zweck, zu welchem so viele Stämme die „Mutterfolge“, d. h. die Benennung nach der Mutter beobachten. Denn dem primitiven Schlußvermögen muß ja, nachdem der Gedanke der „Blutsgemeinschaft“ einmal entstanden ist, die Vorstellung nahe liegen, daß das aus der Mutter entstandene und von ihr genährte Kind, ihr in dieser Hinsicht näher verwandt sei als dem Vater, und daß deshalb die Geschlechtsverbindung zwischen Mutterverwandten noch verwerflicher sei, als die zwischen Vaterverwandten. Aber was uns hier interessiert, ist die Tatsache, daß auch dort, wo die Mutterfolge gilt, sich dennoch der Vater als der eigentliche Erzeuger des Kindes betrachtet. Die Frau gilt überall nur als „Boden“, in den der Mann den Keim legt. Und ebenso gehört, wie gesagt, bei den primitivsten Australnegern das Kind zur Horde des Vaters, wird also mit der Mutterverwandtschaft positiv lediglich durch Namens- und Blutrachegemeinschaft, negativ durch Eheverbot, verbunden.

Nirgends aber hat diese Sitte für das primitive Gemeinschaftsleben etwa die Bedeutung eines positiv rechtsbildenden Prinzips gehabt, und vollends hängt sie nirgends schon an sich mit einer spezifischen Schätzung der Frau zusammen. —

Das Verhältnis der Frau zum Manne wird durch die Mutterfolge an sich in keiner Weise berührt. Vielmehr hängt ihre Lage bei diesen kulturärmsten Völkern ausschließlich von dem Maße ab, in welchem die faktische physische Ueberlegenheit ihres jeweiligen Gebieters — sei es Vater, Bruder oder Gatte, zur Geltung kommt. Bei dem Mangel jedes öffentlichen Schutzes existieren keine R e c h t s-, sondern nur M a c h t fragen — Macht und Recht sind soweit identisch, als der Mächtige ohne Schädigung seines eignen Interesses seine Macht ausüben kann. Und da natürlich auch bei den Naturvölkern das männliche Geschlecht dem weiblichen im Durchschnitt an Muskelkraft und physischer Beweglichkeit überlegen ist¹⁾ und die Gemeinschaft deshalb

¹⁾ Es ist geradezu komisch, wenn gelegentlich noch heute von denjenigen, die das traditionelle Rechtsverhältnis der Geschlechter umbilden wollen, die Theorie aufgestellt wird, die geringere physische Kraft der Frau sei nicht naturgegeben, sondern erst R e s u l t a t ihrer Unterdrückung durch den Mann. Wäre das weibliche Geschlecht vor aller Kultur physisch eben so gut ausgestattet gewesen wie das männliche, so wäre es ja einfach unerklärlich, auf Grund welcher Qualitäten der Mann sich überall die Frau unterzuordnen verstanden hat: es bliebe dann nur die Annahme unbedingter „geistiger“ Ueberlegenheit.

gegen äußere Feinde schützt, trägt das Verhältnis des Mannes zur Frau und zu den Kindern den Charakter absoluter Gewaltherrschaft, die sich von dem „Patriarchat“ der alten Kulturvölker, wie wir sehen werden, lediglich dadurch unterscheidet, daß ihr das Korrelat dauernder, teils durch die Sitte anerkannter, teils rechtlich fixierter Verpflichtungen vollständig fehlt.

Nicht nur die Frau, sondern auch die Kinder sind Eigentum des Mannes, über das er ganz nach Belieben verfügt. Bei den Australnegern fallen die Kinder nach seinem Tode, soweit sie noch nicht waffenfähig sind, mit der Witwe und dem etwaigen übrigen Nachlaß seinen Brüdern zu. Will niemand diese Erbschaft antreten, so kann die Frau zu ihrer eignen Verwandtschaft zurückkehren. Immer aber muß sie die Kinder, sobald diese dem Säuglingsalter entwachsen sind, den Erben des Mannes zurücklassen. Der Begriff der „Geschlechtsklaverei“ oder der „sexuellen Hörigkeit“ der Frau kennzeichnet ihre Lage also nirgends so zutreffend, als gerade bei den primitivsten Formen menschlichen Zusammenlebens. —

Die längere Zeit dauernden Geschlechtsverbindungen bei jenen primitivsten uns bekannten Völkern stellen selbstverständlich nicht nur ein Geschlechts-, sondern in eher noch höherem Maße ein Arbeitsverhältnis dar. Die Frau hat als „Arbeitstier“ einen außerordentlichen Nutzwert für den noch völlig arbeitsunlustigen Mann. Sie allein sucht die pflanzliche Zukost zu der vom Manne erbeuteten Fleischnahrung und bereitet die Speisen, ihr fällt auch das Aufbauen und Abbrechen der Hütten und das Schleppen der Habseligkeiten auf den Wanderungen zu. Aber dieser hohe ökonomische Wert setzt sich durchaus nicht etwa — wie man so gern annimmt — in soziale Schätzung um. Im Gegenteil. Da sie mit ihrem Kinde auf die Verteidigung der Männer gegen äußere Feinde angewiesen ist, gilt sie durchweg als das untergeordnete Geschöpf. Die Art ihrer Tätigkeit, so wertvoll und notwendig sie auch für den Mann ist, wird als „Frauenarbeit“ für verächtlich gehalten, denn das Selbstgefühl des Mannes erkennt nur seine eigne Beschäftigung: Krieg, Raub und Jagd, als ehrenvoll an. Ihre unbegrenzte Brauchbarkeit, derentwegen sie ja vom Mann zum dauernden Besitz begehrt wird, hebt deshalb bei diesen Volkstämmen die Frau in keiner Weise über die Stufe des nützlichen Haustiers hinaus.

Dagegen kann unter Umständen ein anderer Faktor den Grad

ihrer Abhängigkeit beeinflussen, nämlich die Art des Zustandekommens der Geschlechtsverbindung, der man ja eigentlich für diese Kulturstufe die Bezeichnung „Ehe“ und „Heirat“ nur in übertragenem Sinne beilegen darf. Hat sich der Mann die Frau aus der Nachbarhorde geraubt oder sie mit ihrer Einwilligung entführt, so ist sie meist ihrem Besitzer bedingungslos preisgegeben, denn alle Beziehungen zu ihrer eignen Verwandtschaft sind durch einen derartigen feindlichen Eingriff in deren Eigentumsphäre gelöst. Die Raub- und Entführungs-„Ehe“ — die eben keine Ehe, sondern ein faktisches Gewaltverhältnis ist — bedeutet bei diesen primitivsten Völkern immer den bedingungslosen Triumph der Mannesgewalt.

Ein solcher Raub der Frau gilt, wo immer sich ein spezifisch kriegerischer Geist oder ein besonderer Kriegerstand entwickelt, als würdigste Form des Frauenerwerbs, als tapfere Tat, und daher nehmen nicht selten die Ehezeremonien die Form eines Scheinraubes an, ohne daß man natürlich — wie gelegentlich geschehen ist — daraus schließen dürfte, der „Frauenraub“ sei etwas dem friedlichen Frauenerwerb durch Tausch gegenüber Aelteres und er sei es gewesen, der die ursprüngliche Gleichstellung der Frau vernichtet habe.

Etwas günstiger als beim Raube gestaltet sich ja naturgemäß ihre Lage, wenn sie, wie es von Anfang an die Regel ist, auf friedlichem Wege, insbesondere durch Austausch gegen eine Schwester oder durch Hingabe von Geschenken gewonnen wird. In diesem Fall bleibt ihr wenigstens ein gewisser Rückhalt an den Ihrigen, die sie unter Umständen vielleicht einmal vor allzu brutaler Behandlung schützen können. Aber im ganzen ist auch das nicht der Fall. Die Familie kümmert sich nur um sie, bis sie im Tausch verwertet ist. Meistens verhandelt — wie wir schon sahen — der junge Mann mit Zustimmung seines Vaters, die Schwester gegen ein Mädchen aus der andren Horde. Häufig verspricht auch der Vater die Tochter schon in ihrer Kindheit. Keinenfalls wird das Mädchen selbst nach ihrem Wunsch gefragt. Von einer „Wahlfreiheit“ der Frau ist natürlich nirgends die Rede. Entläuft sie etwa ohne Einwilligung der Ihrigen mit einem Mann, so wird sie von ihren Hordengenossen meist — falls man sie wieder einfängt — barbarisch geprügelt.

B.

Eingreifender wird die Stellung der Frau durch die Bedingungen der „Eheschließung“ erst bei Völkern mit einer gewissen materiellen Kultur beeinflusst. Veranschaulichen wir uns deren Arten und Wirkungen zunächst bei den unter ihnen kulturell tief stehenden, den nach dem Vorgang Grosses in der Wissenschaft als „höhere Jägervölker“ bezeichneten Stämmen. Ihr „Typus“ findet sich heute noch an der Westküste von Nordamerika, in Kalifornien, und teilweise im nordöstlichen Asien. Die Kultur dieser Volksstämme unterscheidet sich, nicht sowohl durch die Art, als durch den Intensitätsgrad ihres Nahrungserwerbs wesentlich von der Kulturstufe der sogenannten „niederen“ Jägervölker. Wildreiche Urwälder und fischreiche Küsten und Flußläufe sichern ihnen eine weit ausgiebigere und stetigere Bedürfnisbefriedigung als jenen und die planmäßige Vorsorge für die Zukunft verleiht der Art ihrer Nahrungsgewinnung das Merkmal der „Wirtschaftlichkeit“. Statt ihre Hütten bald hier, bald dort aufzuschlagen, führen diese Stämme namentlich im Winter ein sesshaftes Leben in festen Dörfern. Der Einzelne spürt den Anreiz mehr zu sammeln und zu schaffen als er zur momentanen Bedürfnisbefriedigung braucht, ja die Vorräte werden nicht nur für den eignen Bedarf, sondern auch für den Tauschverkehr aufgespeichert. Durch die Austauschgelegenheit aber bringt die Ausnützung des naturgegebenen verschiedenartigen Maßes von Körperkraft, Geschicklichkeit und Intelligenz den Einzelnen ein verschieden großes Maß materieller Vorteile ein; denn wenn auch die Jagdgründe und Fischwässer Gemeineigentum des Stammes sind, so bietet doch ihre Sondernutzung, und ebenso das Sondereigentum an beweglicher Habe und an den Erzeugnissen der eignen Arbeit schon dem Erwerbstrieb des Einzelnen relativ reichlichen Spielraum. Herrscht bei den kulturärmsten bekannten Völkern die „Gleichheit der Armut“, so entstehen hier auf der Grundlage einer reicheren materiellen Kultur Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Besitzenden und Besitzlosen, und Ansätze zu dauernden, auch politischen, Organisationen. Der stärkste soziale Verband ist dabei normalerweise einerseits die „Hausgemeinschaft“, die einen je nachdem verschieden großen Kreis von Blutsverwandten in einer gemeinsamen Wohnstätte kommunistisch lebend vereint, andererseits die „Dorfgemeinschaft“, welche eine Mehrzahl in besonderen Wohnstätten lebende Haus-

gemeinschaften umfaßt und über eine verschieden behandelte, teils gemeinsam genutzte, teils zur Nutzung zeitweilig an die Hausgemeinschaften vergebene, Landmark verfügt. Wie die Verfügung über die materiellen Besitzobjekte zwischen „Haus“ und „Dorf“ geteilt sind, ob etwa das „Dorf“ nur eine dezentralisierte Hausgemeinschaft ist oder umgekehrt ein Nachbarnverband, der die Hausgemeinschaften beherrscht, — dies alles kann im einzelnen höchst verschieden gestaltet sein. Die Dorfgemeinschaften ihrerseits bilden daran lokale Teile des politischen Gemeinwesens, des Stammes, — wenn ein solcher, was keineswegs überall der Fall ist, in organisierter Form dauernd besteht.

Daneben, und von diesen teils rein wirtschaftlichen, teils vorwiegend oder rein politischen Gemeinschaften durchaus verschieden, sie durchkreuzend, besteht, ähnlich wie bei den Australnegern, die Einteilung in Totemverbände, die ihrerseits keine lokale Einheit bilden und namentlich nicht identisch sind mit den Dorf- oder Hausgemeinschaften. Sie sind auch hier Namensgemeinschaften der verstreut lebenden, durch mütterliches Blut Verwandten. Ihr wesentlichster Zweck ist — wie bei den Australnegern — die Verhütung von Geschlechtsverbindungen zwischen Mutterverwandten. Deshalb werden die Kinder auch hier nach dem Totem der Mutter genannt. Aber nicht das Bestehen dieser Mutterfolge, sondern die aus der Besitzdifferenzierung entstehenden verschiedenen Formen der Geschlechtsverbindung bestimmen innerhalb einer und derselben Volksgemeinschaft den größeren oder geringeren Grad von Knechtung der Frauen innerhalb der Familie: — die Wirkung der physischen Ueberlegenheit des Mannes kann eventuell durch die Vermögens-Ueberlegenheit der Familie der Frau eingeschränkt, ja annähernd aufgehoben werden.

Der wohlhabende Mann begründet die Geschlechtsverbindung durch Kauf der Frau. Den Preis bestimmt ihr Vater je nach ihrer Schönheit und Brauchbarkeit. Gegen Hingabe von Fellen, Tieren, Muschelgeld an ihn, wird der Brautwerber absoluter Eigentümer der Frau. Er führt sie dann in sein eignes Haus und kann sie nun — im Prinzip — behandeln, wie es ihm paßt. Gefällt sie ihm nicht mehr, so kann er sie fortschicken; doch wird er sich der teuer erkauften Arbeitskraft nur selten freiwillig entledigen, zumal er zu seinem Vergnügen so viel Frauen dazu kaufen kann, wie seine Mittel gestatten. Die Kinder gehören ihm und stehen, außer bezüglich der Zurechnung zum Totem, in keiner praktisch wirksamen Beziehung zur Mutterverwandt-

schaft. Nach seinem Tode bleiben sie innerhalb seiner Hausgemeinschaft und seines Dorfs, wenn sie schon wehrhaft sind, als Genossen, wenn nicht, als Objekte der Beherrschung.

Dies letztere gilt auch für die Witwe, die als Besitzobjekt in der Hausgemeinschaft ihres Mannes verbleibt. Ebenso bleibt selbstverständlich aller Besitz innerhalb der väterlichen Hausgemeinschaft und geht auf die Kinder und Verwandten des Mannes über. — Absolute Eigentumsgevalt des Mannes über Frau und Kinder ohne dauernde Verpflichtungen von seiner Seite, also nackte „Mannesgevalt“ sind die überall wiederkehrenden typischen Folgen ebenso wie des Frauentauschs so auch der primitiven „Kauf-Ehe“, die eben im Grunde nicht „Ehe“, sondern Besitzerwerb ist. — Diese Wirkungen können nun aber dadurch abgeschwächt werden, daß der den Kaufpreis empfangende Vater seinerseits die Tochter mit einer Mitgift ausstattet. Dies geschieht z. B. in den reichen Hausgemeinschaften im Kreise der „höheren Jägervölker“ bei einigen hoch entwickelten nordwestamerikanischen Indianerstämmen: den Tlinkiten, Haidahs, Kenais u. s. w. Diesen Stämmen ist eine relativ hohe Lebenshaltung Bedürfnis geworden. Die nackte Arbeitskraft der Frau tritt an wirtschaftlichen Bedeutung zurück. Ihre Sippe findet sich deshalb gern bereit, ihre Töchter durch die Abfindung mittelst einer Ausstattung an einen wohlhabenden Mann zu bringen. Andererseits ist aber auch das Empfinden — infolge des Zurücktretens der nackten Not und der rein ökonomischen Bewertung der Frau — wenigstens soweit kultiviert, daß man ihr Schicksal in der Geschlechtsverbindung nicht mehr gänzlich der Willkür ihres Partners überläßt. Erst wo diese Entwicklungsstufe primitiver Fürsorge für die weiblichen Familienglieder erreicht ist kann man eigentlich von einer „Ehe“ sprechen, als von einem Vertrage zwischen den Angehörigen der Frau und dem Freier, der sich von dem Kauf irgend eines andren Objekts unterscheidet.

Bei der Eheschließung solcher, über die primitivste Stufe wirtschaftlicher Bedarfsdeckung hinausgekommenen Stämme, spielt schon die Möglichkeit eines „standesgemäßen“ Haushalts eine entscheidende Rolle, und sie eben wird dem jungen Paare oft nur dadurch ermöglicht, daß der Vater, als Gegengabe für den Brautpreis, die Tochter mit einer Mitgift ausstattet. Diese bleibt dann meist auch in der Ehe Eigentum der Frau. Besitzt der Mann mehrere Frauen, so richtet jede mit ihrem „Eingebrachten“ einen Sonderhaushalt ein, an dem der

Mann nur ein Nutznießungsrecht besitzt. — Jagt er sie ohne ihr Verschulden fort, so nimmt sie ihre Habe mit, während der Mann keinen Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises hat. Manchmal hat sogar auch die Frau schon das Recht ihn gegen seinen Willen zu verlassen. Es ist also ihre Eigenschaft als Eigentümerin und die Gemütsbeziehung zu ihrer Sippe, die sie davor bewahren, selbst bedingungslos Eigentum des Gatten zu werden, indem sie ihr den ehrenvollen Rückzug zu den Ihrigen sichern. — Auf ihre Stellung zu den Kindern hat jedoch die Ausstattung der Frau keinen Einfluß. Sie gehören immer dem Vater, der durch den Kauf ihrer Mutter schon im voraus auch an ihnen Eigentumsrechte erworben hat.

Noch günstiger steht sich die Frau, wenn etwa ein vermögensloser Bewerber den geforderten Kaufpreis nur teilweise oder aber garnicht zahlen kann. In diesem Fall entsteht bei den „höheren Jägervölkern“ und wie wir noch sehen werden, bei zahllosen andern Völkern die sogenannte „Dienst-“ oder „Erdienungs“-Ehe, die im Grunde nichts anderes als eine Abart des Frauenkaufs — ein In-Besitz-nehmen der Frau auf „Abzahlung“ — ist. Der unbemittelte Gatte zieht nämlich in das Haus seines reicheren Schwiegervaters und tilgt seine Schuld durch Dienstleistungen in dessen Haushalt. Gelingt es ihm, den Kaufpreis auf diese Weise abzuverdienen, so kann er die Frau als sein Eigentum mitnehmen, und dann treten die rechtlichen Wirkungen der Kaufehe ein. Ist aber die Familie der Schwiegereltern an Macht und Ansehen ihm und den Seinigen weit überlegen, so bleibt er wohl auch dauernd in ihrer Hausgemeinschaft. Dann gestaltet sich die Stellung der Frau rechtlich günstiger als in der Kaufehe. Allerdings ist ihr Gatte nicht ihr, sondern ihrem Vater und ihren Brüdern zu Dienstleistungen verpflichtet, aber die Kinder gehören dann nicht dem Mann, sondern — zwar nicht der Frau selbst, aber doch immerhin ihrer Familie. Scheidet sich der Mann von ihr, d. h. verläßt er freiwillig oder auch gezwungen ihre Hausgemeinschaft, ohne sie gekauft oder abverdient zu haben, so muß er die Kinder, ebenso wie das etwa während der Ehe erworbene Hausgerät, zurücklassen.

Diese, wie schon erwähnt, nicht nur bei den „höheren Jägervölkern“, sondern auch bei zahllosen andern Volksstämmen und zwar verschiedenen ökonomischen Gepräges, z. B. bei Vieh züchtenden afrikanischen, und bei Ackerbau treibenden indianischen Stämmen neben der üblichen Kauf-Ehe vorkommende Form der Geschlechtsverbindung

entsteht immer durch die ökonomische Konkurrenz der Mannes- mit der Frauensippe. Sie wird, seit Mac Lennan sie auf Ceylon entdeckte in der Wissenschaft meist mit dem sich leicht einprägenden Begriff „Bina“-Ehe bezeichnet, während man von einer „Diga“-Ehe spricht wenn der Mann die Frau kauft und in sein Haus einführt. Die Bina-Ehe entsteht also, wenn er, zum Kaufen zu arm, sich zeitweilig oder auch dauernd ihrer Hausgemeinschaft eingliedert.

C.

Es dient zum Verständnis der bisher besprochenen Erscheinungen wenn man sich klar macht, daß es durchaus denkbar ist, daß nicht nur in einem Stamm, sondern auch in einer einzigen Hausgemeinschaft „Diga“- und „Bina“-Ehen nebeneinander bestehen können. Angenommen, ein Elternpaar habe einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter wird von einem Manne begehrt, der den von ihrem Vater geforderten Kaufpreis nicht erschwingen kann, sodaß ihm nur übrig bleibt, zeitweilig oder dauernd eine Bina-Ehe mit ihr einzugehen. Kommen Kinder, so gehören sie der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft: Es entsteht eine „Muttergruppe“. In dieselbe Hausgemeinschaft führt nun aber der Bruder seinerseits die vom Vater für ihn käuflich erworbene Tochter einer ärmeren Familie ein. Seine Kinder gehören dann ihm. Es entsteht also unter demselben Dach neben der Muttergruppe der Schwester, die „Vatergruppe“ des Bruders. Verwandelt sich nun die Bina-Ehe nicht – wie bei den „höheren Jägervölkern“ meist – durch allmähliches Abverdienen der Frau in eine Diga-Ehe, und dadurch die Mutter- in eine Vatergruppe sondern bleibt der Mann dauernd in der Hausgemeinschaft der Frau, so tritt folgendes ein: die Kinder werden dann dauernd nicht der Vater- sondern der Mutterverwandtschaft zugerechnet, sie „gehören“ also der Mutter, bezw. ihrer Sippe, und sie erben nicht vom Vater und dessen Familie, sondern nur von der Mutter und in der Muttersippe. Es entsteht „mutterrechtlich“ Verwandtschaftsgliederung. Das „Mutterrecht“, d. h. vorläufig – später werden wir den Begriff noch genauer definieren – die ausschließliche Eigentumsgemeinschaft zwischen den Kindern und der Mutterverwandtschaft, und die „Muttergruppe“, d. h. bloßes Zusammen-Wohnen von Mutter und Kindern mit der Mutterverwandtschaft können also innerhalb derselben Volks-, je

innerhalb derselben Hausgemeinschaft, neben der Vatergruppe und der käuflich erworbenen Vatergewalt bestehen.

Nun kommt aber bei manchen Volksstämmen auch vor, daß 1) die Bildung einer permanenten Muttergruppe, durch dauernde Uebersiedlung des Mannes in die Hausgemeinschaft der Frauensippe, verbunden mit der einseitigen Zurechnung der Kinder zu ihr, normal oder alleinherrschend ist. Und 2) entsteht manchmal eine permanente Muttergruppe dadurch, daß die Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Frau gar keine ständige Lebensgemeinschaft begründet, sondern der Mann nur von seiner Hausgemeinschaft aus die in der ihrigen bleibende Frau besucht. Ferner kommt 3) gelegentlich vor, daß, trotz dem die Frau die Hausgemeinschaft mit ihrer Familie aufgibt, dennoch nicht nur Mutterfolge (bloße Benennung der Kinder nach dem Muttertotem) stattfindet, sondern daß die Kinder allein in der Muttersippe erben. Endlich kommt 4) vereinzelt wenigstens vor, daß überdies die Mutter als solche ein gewisses „familienrechtliches“ (nicht identisch mit faktischem) Uebergewicht hat, und daß sie sogar am öffentlichen Leben teilnimmt. — In allen diesen unter sich sehr verschiedenen Fällen nun, einschließlich der schon früher erörterten bloßen Totemgemeinschaft zwischen Mutter und Kind, hat man nach Bachofens und Morgans ersten überraschenden Entdeckungen, von der Herrschaft des „Mutterrechts“ gesprochen und es überdies identifiziert mit Frauenherrschaft in der Familie. Allein es ist längst erkannt, daß jene Terminologie sehr ungenau war, weil sie ganz verschiedene Zustände und Rechtsverhältnisse mit einander vermengte. Nachstehend wird, wie heute namentlich im Anschluß an Grosse üblich ist, die Totem- oder Namensgemeinschaft zwischen Mutter und Kind, deren Bedeutung (Blutrache, Eheverbot) wir bei der Schilderung des Gemeinschaftslebens der Australneger skizziert haben stets „Mutterfolge“ (Metronomie), der Zustand eines Uebergewichts der Frau in der Familie „Muttergewalt“ oder „Matriarchat“ genannt. Unter „Mutterrecht“ aber verstehen wir stets denjenigen Rechtszustand, bei welchem eine geschlechtliche Beziehung, gleichviel welcher Art sie im übrigen sei, die Rechtswirkung hat, daß die Kinder nur in der Sippe der Mutter erbberechtigt sind.

Ehe wir nun die viel diskutierte Frage erörtern, ob dieser Zustand, wie noch immer vielfach angenommen wird, eine allgemeine, von allen Völkern einmal durchlebte Entwicklungsstufe des Familien-

rechts ist, wollen wir uns seinen praktischen Inhalt noch genauer verdeutlichen.

Wesentliches Merkmal dieser in ihrer Bedeutung viel umstrittenen Familienrechtsform ist die ausschließliche rechtliche Zugehörigkeit der Kinder zur Verwandtschaft der Mutter. Der Vater gilt nicht als Verwandter der Kinder — ganz gleich ob er als ihr Erzeuger bekannt ist, oder nicht, ob er ständig mit ihnen zusammenlebt oder nicht. Er ist weder durch dauernde Rechte noch Pflichten mit ihnen verknüpft. Die Kinder tragen deshalb den Namen und folgen dem Stande der Mutter. Bei Auflösung der Geschlechtsverbindung gehören sie ausschließlich zu ihrem Geschlecht, und als wichtigste Konsequenz dieser einseitigen Verwandtschaftsbeziehung erben sie nur von der Mutter und den mütterlichen Verwandten. Die Habe ihres Vaters geht dagegen auf die ihm durch Mutterblut Verwandten — d. h. also dort, wo das Mutterrecht Normaltypus der Verwandtschaftsgliederung ist, der Regel nach, auf die Kinder seiner Schwestern über. Nicht unbedingt notwendige, aber häufige Konsequenz des einseitigen Erbrechts und der einseitigen Verwandtschaftszurechnung der Kinder zur mütterlichen Familie ist dementsprechend die autoritäre Stellung des Mutterbruders ihnen gegenüber („Avunkulat“). Zwar ist es sicherlich zu weit gegangen, überall da, wo eine nahe Beziehung des Mutterbruders zu den Kindern hervortritt, dies als „Rest“ von „Mutterrecht“ anzusehen. Denn der Bruder der Frau ist auch bei striktem „Vaterrecht“, sobald einmal die Empfindungen in der Familie so weit kultiviert sind, daß sie die Tochter und Schwester nicht mehr ausschließlich als Tauschobjekt ansieht, ihr ganz natürlicher Schützer und Rächer gegen Willkür des Mannes und vertritt dann eventuell auch die Interessen ihrer Kinder gegen die Interessen der Familie des Mannes. Aber allerdings kann sich seine Stellung bei Mutterrecht speziell dann zu einer gradezu exklusiven Bedeutung steigern, wenn Gatte und Gattin keine ständige Lebensgemeinschaft und keinen neuen Haushalt bilden, sondern die Frau dauernd in ihrer eignen Sippe bleibt, der Mann sein Standquartier in der seinigen behält und sie von dort aus besucht: ein Verhältnis, das bei vereinzelt, aber weitaus nicht bei den meisten das „Mutterrecht“ kennenden lebenden Völkern vorkommt und das kaum als „Ehe“ bezeichnet werden kann. In solchen Fällen eines in Wahrheit v o r ehelichen Zustands hängt das Schicksal der Kinder natürlich

nicht von ihrem Vater, sondern von der Fürsorge der nächsten mütterlichen Verwandten, normalerweise also des Oheims ab, deshalb steht er ihnen naturgemäß näher als der Vater. Das von uns als natürlich empfundene Verhältnis ist dann also gänzlich verschoben. Der Mangel einer materiellen Interessengemeinschaft mit ihrem Erzeuger drängt die Kinder ganz zu den Mutterverwandten, und der Mangel eines Rechtsbandes zwischen Vater und Kindern bestimmt auch das Verhältnis ihrer Eltern zueinander. Ihrer Gemeinschaft fehlt auf Seiten des Mannes jedes feste, vom Wechsel persönlichen Beliebens unabhängige Fundament dauernder Pflichten: die Fürsorge für die Zukunft der Nachkommen. Der Vater ist deshalb ein entbehrliches Element und da die Kinder der Mutter folgen, ist das Verhältnis auch psychisch für die Frau jederzeit leicht löslich. Sie bleibt also innerhalb der „Muttergruppe“ dem Gatten oder Quasi-Gatten gegenüber relativ unabhängig. Am unabhängigsten natürlich dann, wenn der Mann bei seiner eignen Sippe wohnt. Aber auch bei seinem Eintritt in ihre Hausgemeinschaft ist sie vor schlechter Behandlung von seiner Seite durch den Rückhalt an den Ihrigen normalerweise geschützt. Das Korrelat ihrer Freiheit und Selbständigkeit ihm gegenüber ist aber selbstverständlich die Verantwortungslosigkeit und faktische Ungebundenheit des Mannes ihr und den Kindern gegenüber. Das Geschlechtsverhältnis begründet eben keine Rechtsgemeinschaft zwischen ihm und der Frau und ihm und den Kindern.

Keineswegs ist nun aber die Frau, wie oft angenommen wird, deshalb der Männergewalt überhaupt entzogen. Die heftigen Kontroversen über die Geltung des Mutterrechts und die Bedeutung der Muttergruppe stammen daher, daß einige ihrer ersten Entdecker, vor allem Bachofen, diese Erscheinungen schlechtthin mit bevorrechteter und selbständiger Stellung der Frau identifizierten. Die zahlreichen späteren, durch diese Entdeckungen veranlaßten, Einzelforschungen lehrten dann aber, daß die Frauen bei den allermeisten Völkern, deren Familien-Gliederung und -Form als „mutterrechtlich“ in jenem älteren weiteren Sinne bezeichnet wurden, dennoch unterdrückt und verachtet werden. Die Konsequenz dieser Erkenntnis war nun, daß die Existenz des Mutterrechts zunächst überhaupt wieder angezweifelt wurde. Vor allem Dargun hat dann scharfsinnig nachgewiesen, daß Mutterrecht und völlige Unterordnung der Frau einander durchaus nicht ausschließen und dadurch die Kontroversen auf ein ruhigeres

Geleise geschoben. Der heutige Stand der Forschung ergibt bezüglich der Frage, die uns hier speziell interessiert: Bleibt bei „Mutterrecht die Frau in ihrer, der Mann in seiner Hausgemeinschaft oder siedelt der Mann zu ihr über, dann bleibt sie normalerweise unter der Haus-herrschaft ihres Vaters oder ihrer Brüder. Nur bei ganz vereinzeltcn Völkern, die wir später betrachten werden, hat sich dann unter ganz bestimmten ökonomischen und sozialen Bedingungen auf der Grundlage des Mutterrechts auch eine Muttergewalt entwickelt. Aber es existieren weit zahlreichere Volksstämme, bei denen eben die Frau trotz Mutterrecht doch unter absoluter männlicher Gewalt steht, ja die mutterrechtliche Familiengliederung ist faktisch mit allen Graden ihrer Abhängigkeit — sei es (in der Muttergruppe) von ihrem Vater oder Bruder, sei es (in der Vatergruppe) von ihrem Ehemann — bis zur völligen Knechtung vereinbar.

Wer die Gewalt über die Frau hat, ihr Gatte oder ihre männlichen Verwandten, ist dabei — mit Ausnahme der wenigen Volksstämme, bei denen das Mutterrecht exklusiv herrscht — auch hier oft einfach eine Vermögensfrage. Der begüterte Mann kauft sich so viele Frauen wie er will und erwirbt mit dem Kauf auch die Gewalt über sie und die Kinder, die nun seiner Familie zugehören. Es herrscht „Vaterrecht“. Der Besitzlose muß die Frau, wie wir schon sahen, ihrer Sippe lassen: es herrscht „Mutterrecht“. Alsdann besteht also nicht nur Bina- und Diga-Ehe, „Mutter-“ und „Vatergruppe“, sondern auch „Mutterrecht“ und „Vatergewalt“ als zwei gleich normale Formen der Familiengliederung nebeneinander bei demselben Stamm und zwar meistens derart, daß die letztere Privileg der Besitzenden wird, welche den Kaufpreis für eine Frau erschwingen können. Daß dies Nebeneinander — wie manche Forscher annehmen — nur eine Uebergangsform aus der „ursprünglich allgemeinen“ Muttergruppe und dem Mutterrecht zur Vatergruppe und zum Vaterrecht sei, ist absolut nicht zu beweisen und durchaus unwahrscheinlich, wie weiterhin aus den verschiedensten Tatsachen hervorgehen wird. Richtig ist nur, daß wir heute oft in Gebieten mit „Mutterrecht“ ein Schwinden desselben zu gunsten vaterrechtlicher Ehen beobachten. Dies erfolgt aber unter dem Einfluß der modernen Kultur und gestattet keine Rückschlüsse. Ueberhaupt ist ein sicherer Fall des Uebergangs von allgemeinem Mutterrecht zu allgemeinem Vaterrecht nicht nachweisbar, während wir später das Entstehen loserer Geschlechtsverbindungen

neben strikt patriarchalen mehrfach werden verfolgt werden können. Einen „Kampf“ zwischen „Mutterrecht“ und „Vaterrecht“ dagegen können wir mehrfach teils konstatieren, teils wahrscheinlich machen, und dabei findet sich unter bestimmten Bedingungen auch der Fall partiellen Vordringens des „Vaterrechtes“ anstelle des Mutterrechtes. Einerseits das Interesse, welches gerade solche Fälle bieten, dann die Notwendigkeit, die praktische Bedeutung des „Mutterrechtes“ und seine Beziehungen zum sog. „Matriarchat“ zu beleuchten, veranlassen uns, nachstehend, wo wir dem Wesen dieser letzteren Institution nachgehen wollen, auch diejenigen Bedingungen, welche, soviel bisher bekannt, die Existenz des „Mutterrechtes“ besonders begünstigen, uns ausführlicher zu verdeutlichen. — Vorher nur noch einige allgemeine Bemerkungen. So fremdartig uns die mutterrechtliche Verwandtschaftsgliederung auch erscheint, wenn wir sie uns als Normaltypus des Familienlebens einer ganzen Volksgemeinschaft vorzustellen suchen, so nahe liegt sie doch unserm Verständnis, sobald wir uns vergegenwärtigen, daß sie neben der legitimen Ehe auch in allen modernen Gesetzen ihr Geltungsgebiet hat. Noch heute regelt sich ja bei den Kulturvölkern jede geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau, die ohne Beobachtung der vom Staate vorgeschriebenen Eheschließungsformalitäten vollzogen ist, nach „Mutterrecht“. Das gilt für jedes flüchtige Zusammenleben ebenso wie für die sog. „wilde Ehe“, welche bekanntlich wesentlich da eingegangen wird, wo der Mann der Frau den Rang der Gattin nicht gewähren will oder kann. Mag alsdann diese Beziehung noch so sehr den Charakter der dauernden monogamen Vereinigung an sich tragen, so gelten die Kinder doch als „unehelich“. Stillschweigende Voraussetzung oder ausdrücklich formuliertes oberstes Prinzip der Regulierung dieses Verhältnisses ist in fast allen Kulturländern der Satz: Zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde besteht juristisch keine Verwandtschaft. Daraus ergibt sich, daß auch bei dauerndem und ausschließlichem Zusammenleben der Eltern eines unehelichen Kindes keine „Familie“ als Rechtsgemeinschaft entsteht. Deshalb sind weder Vater und Mutter, noch Vater und Kind durch dauernde gesetzlich erzwingbare Verpflichtungen mit einander verbunden. Mann und Frau haben überhaupt keine dauernden Rechtsansprüche gegen einander, weder so lange ihr Verhältnis besteht noch nach seiner Aufhebung, und die Rechte des Kindes an seinen Vater beschränken sich auf zeitweilige Ernährungsbeiträge, während

es weder einen dauernden Unterhaltsanspruch noch auch ein Erbrecht ihm gegenüber besitzt. Andererseits fehlen aber auch dem Vater ihm gegenüber alle diejenigen Rechte, die in unseren Gesezen unter dem Begriff der „väterlichen Gewalt“ zusammengefaßt werden und in unserer Vorstellung einen integrierenden Bestandteil der Vaterſchaft bilden. Das uneheliche Kind gehört rechtlich vielmehr ausschließlich zur Mutter, es trägt ihren Namen und wird in ihrem Stande erzogen und als charakteristischstes Merkmal dieser einseitigen Verwandtschaftsorganisation steht ihm ein Erbrecht nur gegen die Mutter und oft, wenn auch, wie später zu erwähnen, keineswegs immer, auch an die mütterliche Familie zu. Und um die Parallele vollständig zu machen: Auch in den modernen Kulturländern ist meist Mutterrecht nicht mit voller „Muttergewalt“ gegenüber dem Kinde identisch. Die ledige Mutter kann unter Umständen die elterliche Gewalt gewinnen, aber sie hat, wenigstens heute, meist noch keinen gesetzlichen Anspruch darauf. Dagegen werden ihrem Vater sehr häufig die vormundschaftlichen Rechte über das Kind seiner Tochter übertragen. Nur die alte Stellung des „Mutterbruders“ fehlt natürlich, in Ermangelung der alten Sippschaftsverfassung.

In den modernen Kulturländern erscheint also das „Mutterrecht“, vom Interessensstandpunkt der Frau und der Kinder aus, zweifellos als ein geringeres Recht, dessen rechtliche und ökonomische Nachteile für sie, auch ganz abgesehen von dem sozialen Makel, der ihnen jetzt anhaftet, heute unter unserer Privateigentumsordnung, jedenfalls den Vorteil ihrer Unabhängigkeit vom Manne in der Regel weit überwiegt. Man braucht diese moderne Sachlage nur in eine Zeit barbarischer Wildheit zurückzuversetzen, um zu vermuten, daß es auch damals nicht allgemein anders gelegen haben wird.

D.

Dies ist nun allerdings bei einzelnen Naturvölkern, bei denen die mutterrechtliche Familiengliederung den Normaltypus darstellt, anders. Hier kann sie wenigstens der Frau gewisse Vorteile bringen, allein, wie schon gesagt, niemals als bloßes Rechtsprinzip allein: die Tatsache, daß irgendwo Mutterrecht besteht, wirft deshalb noch keinerlei Licht auf die Lage der Frau, sondern immer nur in Verbindung mit ganz bestimmten sozialen und ökonomischen Verhältnissen.

Und zwar scheint ein gewisses Maß von Bedeutung des Ackerbaus für die Ernährung der Familie, verbunden mit primitiven Formen seiner Technik und Oekonomik Bedingungen zu schaffen, unter denen sich besonders häufig bei Hinzutritt gewisser anderer begünstigender Umstände, Herrschaft des „Mutterrechts“ und „Muttergewalt“ entwickelt.

Man pflegt in Anschluß an Größe den „niedereren“ Ackerbau begrifflich dadurch zu unterscheiden, daß er nicht als arbeitsteilig spezialisierte Tätigkeit einer besonderen Klasse, sondern von der Gesamtheit der arbeitsfähigen Volksgenossen ausgeübt wird und die Hauptnahrungsquelle aller bildet, und daß er ferner nicht in Verbindung mit Viehwirtschaft und nicht mit dem Pfluge, sondern als „reiner“ Ackerbau und nur mit dem Stock oder Spaten als „Hackbau“ betrieben wird. Ob nun diese Scheidung tatsächlich durchführbar ist, und also der „niedere Ackerbau“ eine in der Wirklichkeit fest abgrenzbare Kategorie darstellt, ist recht fraglich und mag dahingestellt bleiben. Wir für unsere Zwecke können diesen Begriff immerhin in dem Sinne beibehalten, als wir den Nachdruck zunächst darauf legen, daß unter gewissen Kulturbedingungen der Pflanzenbau vorwiegend Quelle der Ernährung und zugleich spezifisch weibliche Produktionsstätigkeit ist, daß er ferner mit technisch primitiven Werkzeugen, aber zugleich mit Hilfe eines erheblichen Maßes von Arbeitsvereinigung – „kollektivistisch“ – betrieben wird, und daß endlich eine Viehhaltung, welche bei größerem Umfang regelmäßig Mannesarbeit beansprucht, ganz oder fast ganz fehlt. Bei vielen Naturvölkern, z. B. bei manchen Indianern, bei gewissen südafrikanischen Negerstämmen, den Eingeborenen Südafriens, bei den Südseeinsulanern und auf manchen Inselgruppen des stillen Ozeans wird diese Art des kollektivistischen Ackerbaus noch heute so gut wie ganz den Frauen überlassen. Und dort ist auch noch heute der Sitz des Mutterrechts als Normaltypus der Familiengliederung. Der Mann hilft hier nur zeitweilig bei den Rodungsarbeiten und widmet sich im übrigen dem Krieg und der Jagd. Das Bestellen der Felder, das Einsammeln der Ernte ist vielfach noch ausschließlich Sache der Frauen. In solchen Fällen nun kommt es vor, daß der Acker, dessen Ertragsfähigkeit von Frauenarbeit abhängt, auch als Kollektiveigentum der Frauen einer Hausgemeinschaft, bezw. einer Sippe gilt. Und diese Eigentumszurechnung steht dann im ursächlichen Zusammenhang mit der das Wesen des Mutterrechts ausmachenden Vererbung des Ackers durch die weibliche Linie.

Ihre vorteilhafte Wirkung für die Lage der Frau folgt aber nur aus den sozialen Begleiterscheinungen, nämlich der g e n o s s e n s c h a f t-
 l i c h e n Produktionsweise großer Verwandtschaftsgruppen, der Sippen
 und ihres gemeinsamen Eigentums an Grund und Boden. Da inten-
 sive Bodennutzung mit primitiven Werkzeugen für den Einzelnen un-
 möglich ist, schließt sich der Kreis der Blutsverwandten zur Produk-
 tions- und Besitzgemeinschaft zusammen. Eine Anzahl verwandter
 Familiengruppen vereinigt sich entweder unter einem Dach zu einer
 riesigen Hausgemeinschaft oder lebt dorfweise dicht zusammengediebt
 in Einzelhütten. Der Acker gilt nun speziell als Eigentum der
 weiblichen Sippenglieder, weil diese ihn bebauen und der Ertrag
 dieser Arbeit wird daher auch den Frauen bzw. ihren Familien zu-
 gerechnet. Die Verteilung der Arbeit und der Arbeitserträge unter
 die einzelnen Familiengruppen ist im Einzelnen nach sehr verschie-
 denen Grundsätzen geregelt, sobald einmal eine andere als die ein-
 fache Form der großen kommunistischen Hausgemeinschaft besteht. —
 Die S i p p e norganisation, die bei den Jägervölkern wesentlich als
 Regulator des Geschlechtsverkehrs und als Schutzgenossenschaft funk-
 tionierte, bildet also hier eine wirkliche Lebensgemeinschaft. Und da
 voll durchgebildete Sippenorganisation immer und überall unentwickelte
 staatliche Organisationen voraussetzt, ist die Existenz des Einzelnen
 unlöslich mit seiner Sippe verbunden. Nur in ihr findet er Schutz
 für Leben, Ehre, Eigentum und Unterhalt. Durch sie wird er aber
 auch herdentierartig gebunden und an jeder individualistischen Lebens-
 führung gehindert. Für eine Existenz nach eigener Neigung, für eine
 Arbeit nach besonderen Fähigkeiten, für die Betätigung überdurch-
 schnittlicher Gaben und Kräfte und für den ökonomischen Emporstieg
 über die andern ist in dieser Art von Gemeinschaften kein Platz.
 Da nun das Verbot des Geschlechtsverkehrs auch bei den niederen
 Ackerbauern die Sippengenossen trennt, schließen sich oft in der Art,
 wie wir dies schon kennen lernten, zwei Sippen zu einem ständigen
 Heiratskartell zusammen. Mehrere derartiger Sippenverbände bilden
 dann den Stamm, dessen oft einziges politisches Organ: der Stammes-
 rat, sich z. B. bei vielen Indianern aus allen Sippenhäuptern zusammen-
 setzt. Es ist klar, daß schon die Verfassung der Sippe als Produk-
 tionsgenossenschaft nicht nur die Bedeutung des Individuums, sondern
 auch die Bedeutung der Einzelfamilie zurückdrängt. Durch die Ge-
 schlechtsverbindung entsteht, je kommunistischer die Kommunionswirt-

D. Tendenzen zum Mutterrecht beim kollektivistischen Ackerbau. 33

schaft ist, destoweniger ein Haushalt mit wirtschaftlichen Sonderinteressen. Vielmehr gliedert sich das neue Paar immer einer der schon bestehenden, großen Gemeinwirtschaften ein.

Da der Kollektivismus des Ackerbaus es ist, welcher hier das „Mutterrecht“ trägt, so bedeutet unter diesen speziellen Verhältnissen eine Aenderung in dieser kollektivistischen Grundlage nun in der Tat eine Erschütterung seiner Herrschaft. Und da es überhaupt nur in der Minderheit der Fälle die schlechthin allein herrschende Form der Familiengliederung ist, so spielt sich auch hier meist der Kampf zwischen „Mannesgewalt“ und „Mutterrecht“ in der uns schon bekannten Weise ab. Für die Stellung der Frau zum Mann in der Ehe wird dann ebenso wie bei den höheren Jägervölkern das ökonomische Machtverhältnis der beiderseitigen Sippen entscheidend. Jede genossenschaftlich produzierende Sippe hat ja, solange der Boden nicht knapp wird, ein Interesse daran, alle ihre Arbeitskräfte zu behalten und durch Einheirat zu vermehren. Es fragt sich daher hier bei jeder Heirat, ob die Sippe der Frau ihr Glied festhalten kann und will und also den Mann, namentlich den vermögenslosen Mann zu sich hinüberzieht, oder ob die Sippe, weil ihr Boden knapp ist, kein großes Interesse an der Festhaltung ihrer Arbeitskräfte hat und der Mann wohlhabend genug ist, die Frau ihrer Sippe abzukaufen und seiner eigenen Hausgemeinschaft einzugliedern. Durch einen derartigen Kampf der Sippen um die vorhandenen Arbeitskräfte wird die Existenz des Mutterrechts an sich nicht berührt, es entscheidet der Sippenreichtum von Mann und Frau nur darüber, ob es sich im Einzelfall auch behaupten kann oder nicht. Fast überall kann der reiche Mann die Frau durch Kauf aus ihrer Sippe loslösen und dadurch die Wirkung des Mutterrechts abschwächen oder gar völlig aufheben. Immerhin ist zu bedenken, daß es andrerseits auch grade die reichsten Kreise sind, die — wie wir dies z. B. in Arabien finden — sich dagegen sträuben, ihre Töchter einem fremden Mann aus dem Haus zu geben: „Bina“-Ehen wurden daher nicht selten grade in den besitzenden und adelsstolzen Familien grundsätzlich (für ihre Töchter) gepflegt, während im übrigen Kaufehe besteht. Immerhin ist zuzugestehen, daß, wenn gegenüber generell geltendem Mutterrecht die Kaufehe Fortschritte machen soll, dafür die besitzenden Schichten der günstigere Nährboden sind. Und in der Tat ist es nichts Ungewöhnliches, daß Häuptlinge und Führer, die sich vielleicht durch Krieg

oder Raub besondere Reichtümer erworben haben, eine oder viele Frauen als ihr unbeschränktes Eigentum erwerben, und dadurch faktisch zur Vatergewalt übergehen, während die Masse der Volksgenossen nach Mutterrecht lebt. Jede Zunahme und jede Differenzierung materieller Kultur innerhalb dieser Volksstämme, die einer breiteren Schicht von Männern ein angemessenes Brautpreisangebot ermöglicht, muß alsdann das Mutterrecht zu Gunsten der Vatergewalt in den Hintergrund drängen. Jede Steigerung des Wohlstands und der Bedürfnisse verstärkt alsdann, wenn diese Entwicklung einmal im Gange ist, das Streben des Mannes, seinen Besitz den eigenen Kindern zu hinterlassen und seinen Landanteil in der eigenen Sippe mit Hilfe der Frau voll auszunutzen. Jeder Fortschritt materieller Kultur, aber auch jeder Fortschritt zu — in diesem Sinn — individualistischem Empfinden verdrängt dann die mutterrechtliche Verwandtschaftsorganisation.

Der gleichen Entwicklung können aber auch andere Momente zugute kommen. Es liegt nahe, daß in Fällen, wo die Lebensweise eines Stammes infolge stetigen Kriegszustandes eine straffe militärische Organisation bedingt, kriegerischer Raub als Erwerbsquelle also in den Vordergrund tritt und der Besitz, auch an Boden, in erster Linie als Produkt des Speeres, der ihn schützt, zu gelten beginnt, die kriegerischen Organisationen der Männer die Tendenz zeigen, g r u n d s ä t z l i c h die Söhne ihrer Angehörigen im militärischen Interesse in den Verband der Weide- und Dorfgemeinschaft des Vaters zu ziehen, das „Mutterrecht“ also systematisch zurückzudrängen, während gleichzeitig der Raub der Frau als die des Helden würdigste Form ihrer Gewinnung zu gelten beginnt. Namentlich W. Rob. Smith hat in geistreicher Weise eine solche Entwicklung für Arabien wahrscheinlich zu machen gesucht. Bei der Urwüchsigkeit des Patriarchalismus bei allen Semiten ist der Beweis in diesem Fall, wie wir im zweiten Kapitel sehen werden, wohl als mißlungen anzusehen. Aber das hindert nicht, daß in andern Fällen der Hergang ein ähnlicher gewesen sein könnte. Starker Militarismus begünstigt, wie wir sehen werden, regelmäßig die Mannesherrschaft. Andererseits spricht natürlich gar nichts dafür, diese Art der Entwicklung als die allgemeine anzusehen und zu glauben, das „Vaterrecht“ als Begleiterscheinung des spezifisch kriegerischen Charakters eines Stammes müsse immer oder in der Regel einer früheren, friedlichen und deshalb „mutterrechtlichen“ Verfassung gefolgt sein.

Die heute häufiger zu beobachtende Erscheinung ist eine Zer-

setzung des Mutterrechts durch ökonomische Momente. Die Häuptlingsfamilien sind im allgemeinen auch diejenigen, in deren Händen ursprünglich der Tauschhandel oder doch der Gewinn daraus sich konzentriert. Und es ist danach begreiflich, wenn der Kampf kollektivistischer und — vom Standpunkt des Mannes aus gesehen — „individualistischer“, d. h. die Machtstellung des Hausherrn steigender, Lebensformen bei zunehmender Kultur, heute nicht selten grade dann bei niederen Ackerbauern beobachtet wird, wenn ihre Produkte steigende Absatzfähigkeit gewinnen. In Ermangelung irgend welcher öffentlicher Gewalten geht er hier häufig mit besonders brutaler Behandlung der Frau Hand in Hand. Bei den Eingeborenen Neubritanniens und Neuirlands z. B., wo die Bedeutung des Ackerbaus schon hinter dem Tauschverkehr zurücktritt und deshalb die ökonomischen Leistungen der Frau für ihre Sippe bedeutungsloser werden, hebt im Einzelfall der Frauenkauf die Wirkungen des Mutterrechts so vollständig auf, daß der Mann seine Frau sogar auffressen kann, wenn sie ihm nicht mehr paßt. — Ähnlich auf den Ditiinjeln, wo Mutterrecht und käuflich erworbene Vatergewalt um die Herrschaft streiten. Da hier überdies der Mann schon den Hauptteil der Ackerarbeit verrichtet, während zufolge der steigenden Bedürfnisse die Tätigkeit der Frau sich aufs „Haus“ beschränkt, gilt sie als völlig untergeordnetes Geschöpf. Sie ist vom Tempelbesuch und vom Genuß vieler Speisen ausgeschlossen, der Mann kann sie strafflos töten und verzehren und seine Eigentumsgewalt reicht sogar bis über seinen Tod hinaus: Stirbt ein Mann, so wird eine seiner Frauen erdrosselt, „um seiner Seele im Jenseits zu dienen“. — Auch in Samoa, wo beide Geschlechter den Ackerbau verrichten, sucht der Mann die Frau durch reiche Geschenke an ihre Verwandtschaft zu seiner eigenen Hausgemeinschaft herüberzuziehen. Aber hier werden, wie wir dies schon bei manchen „höheren Jägern“ beobachteten, die Wirkungen des das Mutterrecht verdrängenden Frauenkaufs wieder durch Ausstattung der Frau mit einer Mitgift abgeschwächt. Die Frau behält dadurch ein eigenes ökonomisches Schwergewicht und ihre Familie duldet nicht, daß die von ihr ausgestattete Tochter oder Schwester einfach als Sache behandelt wird: daß die Frau Eigentümerin ist, schützt sie vor Verknechtung. Falls ihr der Mann nicht gefällt, kann sie jederzeit zu ihrer eigenen Sippe zurückkehren, Vermögen und Kinder werden dann friedlich geteilt. Immerhin aber fallen die Kinder nach

dem Tode des Vaters an dessen Sippe zurück: es herrscht schon Vaterrecht. — Bei den Neuseeländern setzt sich das Mutterrecht noch kräftiger durch. Hier nehmen nur Häuptlinge und Reiche die Frauen zu sich ins eigene Haus und hinterlassen ihr Erbe den eigenen Kindern, der gewöhnliche Mann aber siedelt zur Sippe der Frau über und für ihn regulieren sich deshalb die Beziehungen zu Frau und Kindern nach Mutterrecht.

Diese Beispiele verschieden nuancierter Verschlingungen von Mutterrecht mit käuflich erworbener Vatergewalt ließen sich noch beliebig vermehren. Sie überwiegen, wie schon gesagt, die Fälle des Fortbestehens des reinen Mutterrechts. Um noch ein Beispiel anzuführen: Bei den Mortlockinsulanern bildet die Uebersiedelung des Mannes zur Frau die Regel. Selbst wenn diese, zu Gunsten der Reichsten durchbrochen wird, gehören die Kinder dennoch zur Sippe der Mutter und erben ihre Landanteile von der mütterlichen Verwandtschaft, in die sie also zurückkehren, während dagegen ihr Vater ihnen sein bewegliches Vermögen, seinen Ackeranteil aber den Kindern seiner Schwester hinterläßt. Eine solche Teilung des väterlichen Besitzes zwischen Kindern und Schwesterkindern ist nichts Ungewöhnliches und existiert z. B. auch bei einigen afrikanischen, sonst nach reinem Mutterrecht lebenden Volksstämmen.

„Reines“ Mutterrecht findet sich dagegen herrschend bei einigen malaischen Volksstämmen. Namentlich die Verwandtschaftsorganisation der Menangkabau-Malaien auf Sumatra veranschaulicht die Bedingungen und Konsequenzen seines Bestehens. Hier hausen alle „aus einem Bauche“, also von einer gemeinsamen Ahnmutter Abstammenden in einer großen Hausgemeinschaft zusammen. Die Geschlechtsverbindung begründet keine vollständige Lebensgemeinschaft zwischen den Gatten. Die Frau bleibt nach der „Heirat“ in ihrem eigenen Hausverbande, bildet also mit ihren Kindern eine Muttergruppe. Auch der Mann behält seinen ständigen Wohnsitz bei der eigenen Sippschaft und verbringt nur einen Teil des Tages bei seiner Frau, ißt und schläft bei ihr und hilft ihr dafür bei der Arbeit. Die Beziehung ist für beide Teile ohne weiteres löslich. Die Kinder gehören ausschließlich zur Mutter und erben ihre Landanteile von ihr und ihren Brüdern. Männliche Autorität den Kindern gegenüber ist der Mutterbruder, er — also ein Mann — übt alle Rechte und Pflichten, die nach unseren Vorstellungen nur den Eltern zustehen. Da-

D. Tendenzen zum Mutterrecht beim kollektivistischen Ackerbau. 37

gegen darf der Vater seine Kinder weder schelten noch strafen, um den Oheim nicht zu kränken. Er ist in dieser Hinsicht ein Fremder im Hause. — Bei den Nairs in Malabar an der Westküste Indiens herrscht zwar ebenfalls die „reine“ Muttergruppe: Nicht Gatte und Gattin, sondern Brüder und Schwestern bilden einen Haushalt. Der Mann wird von seinen Schwesteröhnen beerbt, die ihm auch die Totenopfer darzubringen haben. Die Frauen dürfen zum Geschlechtsverkehr nach Belieben einen Mann nach dem andern oder neben einander nehmen (sog. Nair-Polynandrie). Nach Friedrichs wird jedes Mädchen schon vor dem 10. Jahre feierlich an einen Mann verheiratet, aber nach der ersten Nacht trennen sich die Gatten und die junge Frau empfängt Liebhaber in beliebiger Anzahl, oft 10—12, mit denen sie in der unbefchränktesten Weise — natürlich fast immer gegen Entgelt — verkehrt. Diese Bemerkung scheint aber zu ergeben, daß hier die sexuelle Ungebundenheit der Frau das Jüngere ist gegenüber der festen Ehe mit einem Mann: die „freie Liebe“ hat die „Ehe“ verdrängt. Diese „freie Liebe“ aber ist, der Regel nach, einfach „Prostitution“, und sie erfolgt keineswegs immer zum materiellen Vorteil des Mädchens, selbst, sondern meist zum Vorteil ihrer Familie.

Ein möglichst ungehemmtes Auswirken des Mutterrechts in einer möglichst breiten Schicht von Volksgenossen bietet nun naturgemäß die wichtigsten Entwicklungsbedingungen für die Entstehung eines Matriarchats, obwohl es sie durchaus nicht immer oder auch nur normalerweise zur Folge hat. Wenn wir uns deshalb jetzt noch eingehender die Gestaltung des Ehelebens bei Steigerung des Mutterrechts zur Muttergewalt veranschaulichen, so dürfen wir dabei nicht vergessen, daß die als Beispiele zitierten Volksstämme an Zahl und Umfang geradezu verschwindend klein sind im Verhältnis zu denjenigen Kategorien, bei denen das Mutterrecht verschiedenartige Verbindungen mit Vater- und nicht mit Muttergewalt eingegangen ist.

Entsprechend den verschiedenen, mit Mutterrecht vereinbaren Abhängigkeitsgraden der Frau, lassen sich auch verschiedene Grade und Formen des Matriarchats unterscheiden. Höchst eigenartig gestaltet sich z. B. die Vorherrschaft der Frau in der Familie bei den Bewohnern der Palauinseln. Hier wurzelt sie nun offenbar in ihrem überragenden *Nutzwert* für die Sippe. Ihr fällt beim Pflanzenbau die meiste und weitaus schwerste Arbeit zu. Außerdem besorgt sie alle häusliche und gewerbliche Tätigkeit und selbst das Instandhalten der öffentlichen

Wege gehört zu ihren Verrichtungen. Dementsprechend steht sie in hohem Ansehen und ist an der öffentlichen Macht beteiligt. Die Dorfregierung besteht nämlich aus den Sippenhäuptern und jede Sippe besitzt neben dem männlichen auch ein weibliches Oberhaupt. Zufolge der Sippenezogamie kann niemals die Gattin des männlichen Dorfsehers diese Würde bekleiden, sie fällt deshalb stets seiner Schwester, Mutter oder Tante zu. Die „Ehe“ zwischen jungen Leuten wird meistens auf Probe geschlossen. Und zwar derart, daß der junge Mann sich durch ein Geschenk an die Sippe des Mädchens die Erlaubnis erwirkt, mit ihr bei i h r e r Sippe zusammenzuzwohnen. Hat man sich satt, so trennt man sich ohne weiteres. Das Ausleben des Abwechslungstriebes wird beiden Geschlechtern gestattet. Dauernde Verbindungen werden meist erst im reiferen Alter geschlossen, der Mann darf dann gegen ein Geschenk die Frau zu seiner Sippe mitnehmen, aber sie ist sozusagen nur zum Besuch bei ihm, ihre rechtliche Heimat behält sie trotzdem bei der eigenen Sippe. Bei Schwangerschaft, Erkrankung u. s. w. kehrt sie „nach Hause“ zurück. Die Geburt eines Kindes und sonstige Familienfestlichkeiten werden dort gefeiert, und der Mann muß dann jedesmal für ihren Aufenthalt im elterlichen Hause eine besondere Entschädigung, außerdem aber regelmäßige Geldabgaben für die Ueberlassung der Tochter entrichten. Diese Geldzahlungen machen jedoch in diesem Fall ausnahmsweise den Ehemann nicht wie sonst zum Gewalthaber der Frau. Ihr ökonomischer Wert für die eigene Sippe scheint so groß zu sein, daß sie dem Gatten gleichsam nur leihweise überlassen wird und er nur „Nutznießung“, nicht aber Eigentum an ihr erwerben kann.

Als „Matriarchat“ im eigentlichsten Sinn darf man die Stellung der Frau bei einigen ackerbauenden Indianerstämmen, namentlich bei den jetzt teils ausgestorbenen, teils nur in unscheinbaren Resten fortvegetierenden Huronen und Irokesen bezeichnen. Denn hier findet sich eine gewisse Beteiligung der Frau an der Verwaltung des Gemeinwesens mit einer gewissen „Muttergewalt“ in der Familie kombiniert.

Durch Morgans eingehende, auf langjährigem Aufenthalt beruhende Studien, sind wir am besten über die soziale Verfassung und die Sitten der Irokesen unterrichtet. Ihre großen aus 10–12 Einzelfamilien bestehenden Hausgemeinschaften, oder — was auch und häufiger vorkommt — ihre aus einzelnen Haushaltungen bestehenden Dörfer schließen sich zu territorial gesonderten Stämmen und diese

D. Tendenzen zum Mutterrecht beim kollektivistischen Ackerbau. 39

wiederum zum Irokesenbunde zusammen. Den Dörfern wird vom Stamm der Grund und Boden garantiert, den die Hausgemeinschaften oder Einzelfamilien zur dauernden Nutzung erhalten. Quer durchschnitten werden, wie bei den Jägervölkern, Stamm, Dorf, Hausgemeinschaft, Einzelfamilie von den mütterrechtlich organisierten Geschlechts- und Totemverbänden. Jedes Kind gehört zum Geschlecht und zum Totem der Mutter. Da aber in der Regel hier ebenso wie bei andern Indianern die Frau dem Mann in seine Hausgemeinschaft folgt, so sind auch hier innerhalb desselben Hauses Angehörige verschiedener Totems vereint. Mit Ausnahme der Rodung des Neulands liegt die Bewirtschaftung des Ackers und die Verteilung der Ernterträge in Frauenhand. Die Männer treiben nur Jagd und Fischfang und gingen früher vor allem einen großen Teil des Jahres auf den Kriegspfad. Und da sie deshalb in ihrem eigenen Heim sozusagen nur auf Besuch waren, blieben die Frauen die allein Wirtschaftskundigen. Infolgedessen kann auch eine Frau zur Vorsteherin einer Hausgemeinschaft gemacht werden, und als solche darf sie sich an der Wahl des Sippenhauptes, des Sachem, beteiligen. Die zu einem Stamme gehörigen Sachems bilden teils allein, teils zusammen mit den für Kriegsfälle von den Dörfern gewählten Häuptlingen den Stammesrat, das einzige politische Organ. Unter Umständen scheinen Frauen nun zu den Versammlungen des Stammesrats zugezogen worden zu sein. Daß aber die Sachemswürde selbst jemals von einer Frau bekleidet worden wäre, davon findet sich bei Morgan keine Spur. Dabei herrscht volles Mutterrecht und zwar kann man hier von einer „Ehe“ nach Mutterrecht sprechen, da Mann und Frau, sei es in einer Einzelhütte, sei es in einem Einzelraum des „Langen Hauses“ zusammenziehen, mit der Absicht, eine Lebensgemeinschaft zu begründen. Die Ehestiftung ist ausschließlich Sache der Mütter. Die aushäufigen Männer kümmern sich nicht darum. Sie gilt als Geschäft, von dem die Beteiligten erst nach seinem Abschluß erfahren. Meist haben sich die Eheandidaten selbst vorher gar nicht gesehen. Widerspruch von ihrer Seite gibt es vollends nicht. Es ist für Söhne und Töchter üblich, sich in dieser Beziehung dem Willen der Mutter blind zu unterwerfen. Die Erotik spielt gar keine Rolle für das Zustandekommen der „Ehe“, die übrigens rechtlich jederzeit von beiden Seiten löslich ist, wenn auch die Sitte willkürliche Scheidung mißbilligt. Eheliche Treue wird jedoch von keiner Seite beansprucht, die Be-

ziehungen sind wesentlich ökonomischer Art. Häufig hat jeder der Gatten noch nebenbei „Verhältnisse“ (was Morgan als Rest von „Gruppenehen“ deutet). Da die Frau fast immer zum Mann zu ziehen scheint, so entsteht also trotz Mutterrecht eine Vater-, keine Muttergruppe. Präzise Angaben darüber fehlen jedoch. Ihr persönliches Eigentum behält die Frau unter eigener Kontrolle und nimmt es bei Scheidung mit sich. Rang, Stand, bewegliches Vermögen und auch das Nutznießungsrecht an einem Stück Ackerland erben die Kinder nur von der Mutter. Das Gut ihres Vaters wird nach seinem Tode von seiner Sippe verteilt. In neuerer Zeit kann der Mann jedoch seine Habe den Ansprüchen der Sippe dadurch entziehen, daß er sie vor Zeugen Frau und Kindern schenkt. Merkwürdig ist nun, daß trotz der Steigerung des reinen Mutterrechts der Trokesen zur „Muttergewalt“ auf Grund des überragenden ökonomischen Nutzwerts der Frau und der Aushäufigkeit des Mannes, sie dennoch dem Mann gegenüber als untergeordnetes Wesen gilt, und gewohnt ist, sich selbst so einzuschätzen! Wie in manchen streng patriarchal organisierten Familien essen z. B. zuerst die Männer allein, dann erst die Frauen was jene übrig lassen. Morgan führt auch manche anderen Eigentümlichkeiten der indianischen Gesellschaften, die ihm als Amerikaner offenbar besonders aufgefallen sind, wie z. B. den Mangel aller Erotik und aller geselligen Beziehungen zwischen der Jugend beiderlei Geschlechts speziell auf diese soziale Ungleichheit der Geschlechter zurück: »The Indian regarded woman as the inferior, the dependent and the servant of man, and from nature and habit she actually considered herself to be so«¹⁾. — Bei den ganz ausgestorbenen Huronen fiel die gleiche Herrschaft der Muttergewalt mit derjenigen der Muttergruppe zusammen. Monogame Verhältnisse sollen zwar die Regel gebildet haben, das Geschlechtsverhältnis begründete aber keine vollständige Lebensgemeinschaft. Mann und Frau behielten ihr Domizil in der eigenen Hausgemeinschaft. Der Mann verkehrte mit der Frau von seinem Hause aus und verdiente sich die Annehmlichkeiten des Verkehrs mit ihr durch Dervollständigung ihrer Speisevorräte aus einem Teil seiner Jagdbeute. Seinen Kindern blieb er ein Fremder, er bekümmerte sich nicht um sie und wurde auch von ihnen ignoriert. Sie wurden mit Hilfe des Oheims nur

¹⁾ Morgan a. a. O. S. 315.

D. Tendenzen zum Mutterrecht beim kollektivistischen Ackerbau. 41

von der Mutter versorgt, erzogen und verheiratet. Das Verhältnis war jederzeit löslich. „Heiratete“ die Frau zum zweiten Mal, so blieben die Kinder bei ihr und betrachteten ihren zweiten „Mann“ als Vater. Starb die Mutter so blieben sie in der Obhut der mütterlichen Verwandtschaft. Als „Ehe“ kann dies Verhältnis zwischen Mann und Frau natürlich ebensowenig bezeichnet werden, wie etwa das der indischen Nairs.

Betrachten wir also die rein familienrechtliche Seite dieses Matriarchats genauer, so erscheint sie im Grunde wesentlich durch den Mangel des Rechtsbandes zwischen Vater und Kind bestimmt. — Genau wie wir heute etwa von einem Matriarchat der unehelichen Mutter sprechen könnten, falls diese, was meist nicht der Fall ist, eo ipso die volle elterliche Gewalt besäße. Allerdings bleibt als seine öffentlich rechtliche Seite die Beteiligung dieser Indianerfrauen am Stammesrat bestehen. Dies politische Matriarchat war hier in der Tat offenbar wesentlich ökonomisch bedingt, eine Folge der Arbeitsteilung der Geschlechter derart, daß der Mann überhaupt keine eigentliche Arbeit tat. Da die Frauen allein den Acker bebauten und deshalb allein wirtschaftlich entwickelt waren, durften sie auch bei den Verwaltungsangelegenheiten der größeren Gemeinschaften ihren Rat erteilen. Andererseits war diese „matriarchale“ Stellung der Frau bei den Indianern sehr oft nicht nur, wie wir bei den Irokesen sahen, mit ihrer Verachtung, sondern mit der schamlosesten Ausbeutung ihrer Arbeit verbunden, über welche von jeher die Missionare klagten.

Nachdem wir an konkreten Beispielen die durchaus verschiedenartige praktische Bedeutung des Mutterrechts und die Vieldeutigkeit dieses Begriffs kennen gelernt haben, können wir uns nun noch einmal resümierend die Frage nach seiner entwicklungsgeschichtlichen Stellung vorlegen. Dabei haben wir — wie die ganze vorangehende Erörterung gezeigt hat — aus diesem Begriff die von Bachofen und den meisten sozialistischen Vertretern der Mutterrechts-Theorie hineingezogene Vorstellung eines damit gegebenen Rechts der Mutter und überhaupt einer günstigen Lage der Frau völlig auszuscheiden. „Mutterrecht“ bedeutet ja, wie oben analysiert, zunächst gar nichts weiter, als eine faktische Konsequenz des Vatermangels und als solches existiert es natürlich überall da, wo Kinder sind, die im Rechtsinn keinen Vater haben, der für sie sorgt und sie sich zurechnet, und wo diese Kinder dennoch nicht — was bei

Kulturvölkern vorkommt — von jeder Familienzugehörigkeit, auch derjenigen zur mütterlichen Sippe, ausgeschlossen werden. Und Kinder in ähnlicher Lage, wie sich in der modernen Gesellschaft die „unehelichen“ befinden, gibt es natürlich immer und überall, bei den Australnegern so gut wie bei uns. Nur ist eben diese, aus dem Vatermangel entstehende, mütterseitige Verwandtschaftszurechnung keine allgemeine „ursprünglichere“, der Vatergewalt vorangehende „Entwicklungsstufe“, sondern bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Völker von jeher Nebenerscheinung des herrschenden Patriarchalismus.

Aber auch dort, wo Mutterrecht, d. h. Erbrecht nur nach Mutterseite, der Normaltypus und die herrschende Form der Verwandtschaftszurechnung ist, schützt es die Frau, als Rechtsprinzip an sich, nicht vor der Beherrschung durch Mannesgewalt, sei es ihrer eigenen männlichen Verwandten, sei es des Vaters ihrer Kinder. Aus jenem vaterlosen Mutterrecht wird ja begrifflich nur dann ein positives „Recht“ der Mutter gegen den Erzeuger ihrer Kinder, wenn es als Rechtsprinzip in Konflikt mit der käuflich erworbenen Mannesgewalt tritt, also in all denjenigen sich der patriarchalen Ehe nähernden Formen mütterrechtlicher Vereinigungen, bei denen der Mann die Frau in seine Familie oder in sein Haus einführt, also eine „Vatergruppe“ entsteht. In solchen Fällen — wie wahrscheinlich bei den Trokesen — ist es, neben den erbrechtlichen Folgen, eine positive Wirkung des fortbestehenden Mutterrechts: 1) daß die Frau, trotzdem sie zum Mann zieht, ihr etwaiges Vermögen für sich behält, 2) daß sie sich vom Manne scheiden kann, und 3) daß sie, wenigstens manchmal, bei der Verehelichung ihrer Kinder mitspricht. — Diese Konsequenzen können also Ausflüsse des Mutterrechts bei bestehender Vatergruppe sein. Aber daraus folgt natürlich nicht etwa, daß sie überall da, wo wir sie finden, auch „Rückstände“ einstigen Mutterrechts sind. Davon ist gar keine Rede. Bei zahlreichen Kulturvölkern haben sie sich vielmehr, wie wir sehen werden, aus dem vorher allein herrschenden exklusiven „Vaterrecht“ im vollsten Lichte der Geschichte als Produkt verfeinerter Sitte entwickelt. Ferner liegt auf der Hand, daß die Hypothese eines ursprünglich allgemeinen Matriarchats im Sinne einer Herrschaft der Frau in der Familie und ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben, als genereller der „Ehe nach Vaterrecht“ vorausgehender Stufe, völlig unhaltbar ist. Die matriarchalen Erscheinungen haben vielmehr in ihrer außerordentlichen Seltenheit

und offenbar höchst individuellen Bedingtheit lediglich als ethnologische Kuriosität, aber durchaus nicht als „Entwicklungsstufe“, Interesse. Zumal da selbst das, was man unter Matriarchat versteht — was bisher immer wieder unbeachtet geblieben ist — nicht einmal eine soziale Gleichstellung der Frau garantiert. Also: „Mutterrecht“ ist nicht identisch mit einem positiven Recht der Mutter. „Mutterrecht“ ist ferner nicht identisch mit Muttergewalt. Muttergewalt als Rechtsprinzip ist nicht identisch mit faktischer Gleichwertung der Frau. — Auch in Bezug auf die Stellung der Frau als Geschlechtswesen vereinigt das Mutterrecht die größten Extreme: völlige sexuelle Ungebundenheit, die ihr erlaubt „was gefällt“, dabei auch ein Prostitutions-artiges Nebeneinander mehrerer Verhältnisse, oder Beschränkung des Verkehrs einer einzelnen oder einer bestimmten Anzahl von Frauen auf eine bestimmte Anzahl von Männern (Polyandrie und „Gruppen-ehe“); ferner als weitaus häufigste Erscheinung ihre zeitweilige Beschränkung auf einen Mann, so lange sie mit ihm zusammenlebt; endlich aber auch Verhältnisse, die ihr dauernde Treue gegen einen Mann auferlegen nach Art unserer monogamen Ehe. Also ist Mutterrecht auch nicht identisch mit sexueller Ungebundenheit der Frau.

Wir wollen nun, nachdem wir die Eigenart des Matriarchats und die, nicht ausschließlichen, aber typischen Fälle seines Bestehens kennen lernten, uns einigen ebenso „typischen“ Beispielen exklusiver Geltung des Vaterrechts und der Vatergewalt zuwenden.

E.

Im schroffen Gegensatz zu der genossenschaftlichen Lebens- und Wirtschaftsweise, die wir bei den kollektivistischen sogenannten „niedereren Ackerbauern“ als Basis des Mutterrechts und ganz vereinzelt der Muttergewalt kennen gelernt haben, steht die Daseinsgestaltung derjenigen Völker, welche, neben Jagd- und etwas Pflanzenbau, Viehzucht und Weidewirtschaft als Hauptgrundlage ihrer Existenz betreiben und demgemäß vorwiegend ein nomadisierendes Hirtenleben führen. Sie sind niemals „primitive“ Völker, denn ihre Wirtschaft setzt die Zähmung der Haustiere voraus, und eine Existenz ganz ausschließlich von Produkten der Viehzucht, ohne Tauschverkehr mit ackerbautreibenden Nachbarn, ist überhaupt nicht nachweisbar. Zur Kategorie

der „Diehzüchter“ gehören heute viele innerasiatische Stämme, z. B. die Tibetaner, Turkemenen, Kirgisen, Mongolen, dann die arabischen Beduinen und zahlreiche Stämme in Afrika vom Graslande des Nils herab bis zum äußersten Süden, als deren bekannteste hier nur die Kaffern, Hottentoten und Zulus zu nennen sind. Daß auch die Indogermanen allgemein eine Periode rein viehzüchtenden wirklichen „Nomadentums“ durchlebt haben, wie man früher oft annahm, gilt heute als unwahrscheinlich, wie denn überhaupt das Viehnomadentum die Stellung einer allgemeinen „Durchgangsstufe“ eingebüßt hat. Immerhin spielte nicht nur bei den germanischen Kriegsvölkern des Ostens, sondern auch bei den Mittelmeervölkern und den Kelten die Viehzucht innerhalb der Wirtschaft eine sehr große und, soweit wir geschichtlich zurückgehen können, eine desto größere Rolle, so daß die im folgenden skizzierten, typischen Wirkungen vorwiegender Viehwirtschaft auf die Gestaltung des Familienlebens der Indogermanen doch wohl wahrscheinlicher, als eine der bisher betrachteten Familienformen, auch unsrer eignen Vergangenheit angehören. Denn die Wirkungen der häufigen und weiten Wanderungen mit ihrer immerhin starken Bedeutung des mitgeführten Viehs stehen in mancher Hinsicht den Wirkungen des Nomadentums nahe, und die durch sie miterzeugte Entwicklung individualistischen Freiheitsdranges lebt unauslöschbar in unsrer gesamten westeuropäischen Kultur fort. — Schließt der sogenannte niedere d. h. kollektivistische und haustierlose Ackerbau große Verwandtschaftspruppen herdenartig zu großen Produktionsgenossenschaften zusammen, weil mit seinen Hilfsmitteln die Lebensbedürfnisse des Einzelnen nur durch planvoll organisiertes Zusammenwirken Aller zu befriedigen sind, so stellt umgekehrt die Viehzucht und Weidewirtschaft, als notwendig dezentralisierter Betrieb, meistens, wenn nicht das Individuum, so doch wesentlich kleinere Menschengruppen auf sich selbst. Die Sippe kann auch bei den Viehzüchtern — wie z. B. bei den Kaffern — eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Bei den meisten Stämmen dieser Art, z. B. bei den Tungusen, den arabischen Beduinen, den Hottentoten bildet sie jedoch wie bei den Jägervölkern nur eine Rechts- und Schutzgemeinschaft. Die kleineren Verwandtschaftsgruppen, eventuell die „Großfamilien“ verfolgen meist ihre wirtschaftlichen Interessen gesondert. Sie zerstreuen sich über weite — wenn auch stets gegen die Nachbarn fest begrenzte — Länderstrecken und schlagen ihre Zelte je nach der Be-

schaffenheit der Weidereviere in den verschiedenen Jahreszeiten bald hier bald dort auf.

Durch diese Verkleinerung und Vereinzlung der Menschengruppen aber, welche eine stärkere — relative — Emanzipation des Einzelnen oder richtiger: der Einzelfamilie, von der Gemeinschaft ermöglicht und geradezu erzwingt, wird das Nomadenleben zur Elementarschule des „Individualismus“. Wirtschaftlich mehr auf sich selbst gestellt und seiner eigenen Initiative überlassen, befreit sich der Einzelne auch psychisch aus der Gebundenheit an die Arbeits- und Lebensgenossen. Erst dadurch aber kann er sich als Individuum fühlen und bewerten lernen. Diese psychischen Wirkungen des Nomadenlebens oder der in diesen Wirkungen ihm nahestehenden großen Bedeutung der Viehzucht innerhalb der Wirtschaft, scheinen die individualistische Eigenart der occidentalen, semitischen und indogermanischen Kultur im Gegensatz zu jenen kontinental-asiatischen Völkern, welche eine ähnliche Existenzform nicht durchlebt haben, in hohem Grade mitbedingt zu haben. — Die relativ individualistische Form des Nahrungserwerbs bestimmt sowohl die soziale Struktur wie auch das Familienleben der vorwiegend oder stark viehzüchtenden Nationen. Ihre materielle Kultur trägt das Gepräge der Knechtung der Arbeit durch den Besitz. Das Weiderevier und das periodisch daraus aufgebrochene Ackerland sind ebenso wie bei den andern kulturarmen Völkern Gesamteigentum der Stämme und innerhalb dieser im Besitz der Sippen. Für die soziale Gliederung kommt daher allein der Herdenbesitz in Betracht, denn die Herden sind fast immer „Individualeigentum“ relativ kleiner Gemeinschaften, meist der „Großfamilien“ unter der Herrschaft eines Familienhauptes, mit welchem seine Söhne, Schwiegertöchter und Enkel bis zu seinem Tode zusammenleben, um alsdann entweder gleich, oder nach einer Weile fortgesetzter Erbengemeinschaft, die Herde zu teilen. Wer kein Vieh oder nicht genügend Vieh hat, der ist eben „Proletarier“. Nicht planvolle Arbeit, sondern Körperkraft, Geschicklichkeit und mehr noch die Gunst der Natur und das blinde Glück vermehren ohne sein Zutun den Viehstand des einen, während sie den andern berauben und in die Knechtschaft des Glücklicheren zwingen. Der Gegensatz von Reich und Arm tritt deshalb hier in der Regel weitaus schärfer zu Tage als im Kreise von reinen Ackerbauengenossenschaften. Bei diesen kann sich im allgemeinen die Besitz- und Machtdifferenzierung, soweit sie von rein ökonomischen Momenten abhängt, nur zwischen den verschiedenen Sippen

Stämmen oder Markgenossenschaften, nie aber zwischen den Einzelnen vollziehen. Bei den Viehzüchtern aber dringt sie bis zu den Einzelindividuen vor und macht den Sohn zum Knechte des Vaters, den Bruder zum Sklaven des Bruders, denn nur der individuelle Besitz garantiert hier Freiheit und Macht. Hauptquelle des Reichtums ist dabei neben der Viehzucht, der Viehraub. Er gilt als ritterliches und des Mannes würdiges Gewerbe, er entfesselt aber alle rohen und kriegerischen Instinkte und drückt der ganzen Nomadenkultur den Stempel der Wildheit auf. Die „Viehzucht“ überwuchert alle andern Gefühle.

Wie sich auf dieser Grundlage die Stellung der Frau gestaltet, ist leicht zu ermessen. In einer Gesellschaft, die in Ermangelung geistiger Kultur lediglich materielle Güter schätzt und sie nicht planvoller Tätigkeit, sondern wesentlich den kriegerischen und physischen Fähigkeiten des Mannes verdankt, fällt die physisch schwächere Frau normalerweise der völligen Versklavung anheim. Dazu kommt, daß das Einfangen und Zähmen der Tiere sich naturgemäß als spezifisch männliche Beschäftigung entwickelt hat. Das Warten des Viehs erfüllt daher der Nomade nicht nur als Pflicht, sondern er betrachtet es auch als sein ausschließliches Recht, das der Frau nicht zusteht. Bei den Kaffern z. B. darf die Frau das Vieh überhaupt nicht berühren und niemals den Viehkraal betreten. Dagegen fällt ihr jegliche häusliche Arbeit, das Aufbauen und Abbrechen der Zelte und wie bei den Jägervölkern auch das Sammeln und Anbauen der Pflanzen zu. Alles dies, namentlich auch der Pflanzenbau, gilt als des Mannes unwürdiges Geschäft. Der Besitz der Frau rentiert sich also wirtschaftlich in jeder Beziehung, was bei vielen Völkern auch in den hohen Brautpreisen zum Ausdruck kommt. Aber mögen auch ihre wirtschaftlichen Leistungen noch so unentbehrlich und begehrt sein — sie tragen ihr hier bei den Männern, deren Abscheu vor planmäßiger Arbeit der Besitzgier die Wage hält, eher Verachtung als Ansehen ein. In keinem anderen Kulturkreise ist im allgemeinen die Kluft zwischen der Selbsteinschätzung des Mannes und der Wertschätzung der Frau so groß wie bei den „reinen“ Viehzüchtern.

Die übliche Form der Eheschließung ist hier der Frauenkauf durch Hingabe von Vieh. Die Väter schätzen ihre Töchter als Verkaufsobjekte und suchen sie gegen Eintausch einer möglichst großen Anzahl von Viehstücken möglichst schnell an den Mann zu bringen. Bei

einigen Stämmen erreicht der Brautpreis eine beträchtliche Höhe. Nicht selten bezahlt z. B. nach Größe der wohlhabende Kalmük 15 Kühe, 15 Pferde, 20 Schafe und 3 Kamele, bei den Kirgisen sollen Frauen unter Umständen einen Preis von 300—1000 Stück Vieh erzielen. Dafür werden sie dann aber auch rechtlich völlig zu Sklavinnen ihrer Ehemännern, ein Besitzobjekt, aus dem der Kaufpreis wieder herausgewirtschaftet werden muß, und die Stellung der einzelnen Frau wird ihm gegenüber dadurch noch besonders gedrückt, daß sie in der Regel nur eine geringe Aussteuer mitbringt und vom väterlichen Erbe ausgeschlossen ist. Entflieht sie zu ihren Verwandten, so weigern ihr diese häufig die Aufnahme. Bei den Beduinen tötet sogar der Vater oder Bruder oft die Entflohene mit eigener Hand. Ehescheidung steht natürlich nur dem Manne zu und in der Regel bei jeder Veranlassung. — Der Mann kann bei vielen Viehzüchtern die untreue Frau strafflos töten, und sie, wenn sie krank, schwach oder kinderlos ist, heimlich und in solchen Fällen bei vielen Stämmen die Rückgabe des Kaufpreises fordern. — Bei manchen Hirtenvölkern, z. B. bei den Kaffern und den Zulu, besitzt zwar auch die Frau schon ein gewisses Scheidungsrecht und kann bei Mißhandlungen des Mannes Zuflucht bei ihrer Familie suchen. Da diese aber, bei deren dauernder Weigerung zum Manne zurückzukehren, ihm den Kaufpreis erstatten muß, spürt sie meist keine große Neigung von ihrem Schutzrecht Gebrauch zu machen. Die Kinder gehören dem Manne und seiner Familie und stehen in demselben sachenartigen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm wie die Frau. Der Vater hat ihnen gegenüber nur Rechte aber keine Pflichten. Ihre Arbeitskraft gehört ihm, bis sie sich loskaufen oder etwa einen eigenen Haushalt gründen können.

Auch in ihrem faktischen Verhältnis zu den Kindern, namentlich zu ihren Söhnen, drückt sich bei vielen Hirtenvölkern die Verachtung der Frau aus. Die meisten Nomaden erziehen die Söhne nur zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen die älteren männlichen Familienglieder, nicht aber gegen ihre Mutter. Bei den Turkvölkern gilt es sogar als Ehrensache für den Sohn, seiner eigenen Mutter offiziell Geringschätzung zu zeigen, während er sich dem Vater gegenüber als Sklave gebärdet. — Das Erbe eines Mannes geht auf seine Söhne oder Brüder über. Zur Hinterlassenschaft gehören auch die Frauen. Sie fallen meist mit einem Vorzugsanteil an der übrigen Habe an den Erstgeborenen. Dieser darf fast überall seine Stiefmutter „heiraten“;

die mit ihr erzeugten Kinder gelten dann zuweilen als seine „Geschwister“.

Bei einigen hochentwickelten Viehzüchtern finden sich Ansätze zu einem gewissen gewohnheitsrechtlichen oder durch Vertrag ausbedungenen Schutz der Frau. Als ein Beispiel dafür mag hier das Eherecht der Amarosa-Kaffern noch etwas genauer dargestellt werden. Die Ehe kommt regelmäßig durch Hingabe von Vieh an den Vater des Mädchens zu stande. Die Frau erhält nur ganz ausnahmsweise eine Ausstattung. Aber der vom Manne für sie gezahlte Kaufpreis ist ihr und ihren Kindern „verfangen“. Bleibt sie als Witwe mit Kindern zurück, so überläßt ihr ihr Vater die empfangenen Viehstücke. Auch ein Scheidungsrecht steht ihr zu, und ihre Familie schützt sie durch eventuelle Zurücknahme vor den schlimmsten Grausamkeiten. Die vom Manne für sie bezahlten Viehstücke müssen ihm jedoch bei ihrer Scheidung zurückerstattet werden. Der Kaffer heiratet in der Regel 3 Frauen, denen er je einen Haushalt einrichtet. Bringt etwa eine der Frauen eine Aussteuer mit, so verbleibt diese ihrem Haushalt und ihren Kindern. Erbrecht am väterlichen Gut haben nur die Söhne, bezw. die männlichen Verwandten, sind nur weibliche Nachkommen vorhanden, so fällt es dem Kraalhauptling zu. Die Hinterlassenschaft wird unter die verschiedenen Haushaltungen verteilt, dem ältesten Sohn gehören auch die Frauen und Töchter.

Diese Familienform zeigt alle Merkmale des primitiven Patriarchalismus, wenn auch etwas abgemildert durch das Interesse der Familie der Frau an ihrem Schicksal, wie wir es auch bei den höheren Jägervölkern fanden. Ansätze zu einer Beschränkung der Mannesgewalt durch die Sippe der Frau finden sich hier wie dort. Der volle Patriarchalismus ist also nicht allen Hirtenvölkern, noch weniger ihnen allein eigentümlich. Er herrscht auch bei ihnen innerhalb eines und desselben Volks nicht immer ausnahmslos, namentlich in dem Falle nicht, daß ein Hirtenstamm eine ackerbautreibende Völkerschaft unterworfen hat und nun mit ihr allmählich zu einem „Volke“ verschmilzt. Ueberhaupt ist natürlich Großes reinliche Einordnung der verschiedenen Familienformen unter die verschiedenen Wirtschaftsformen zu schematisch, um der Wirklichkeit ganz zu entsprechen. Aber allerdings begünstigt der Herdenbesitz und das Nomadentum die Erhaltung der „Vatergewalt“, während umgekehrt — wie wir sahen — der viehlose Ackerbau kulturarmer Völker das „Mutterrecht“ begünstigt. Die Tendenz zu einer Versklavung der Frau als solcher dagegen ist, wie

wir sahen, keineswegs an eine bestimmte Wirtschaftsform gebunden. Sie findet sich gerade bei den allerprimitivsten, überhaupt aber kulturarmen Völkern, vielfach auch bei „niedereren Ackerbauern“, namentlich dann, wenn exklusiv kriegerischer Charakter des Volks die Schätzung des Mannes stark in die Höhe treibt. Doch wirken ihr eben bei den „niederen Ackerbauern“ besonders oft kollektivistische Formen der Wirtschaft übermächtig entgegen, während sie sich ohne diese Hemmungen voll auswirken kann. Andererseits ist auch die Herrschaft des „Mutterrechts“ als normaler Form der Regelung der Geschlechtsbeziehungen keineswegs absolut an jene Bedingungen kollektivistischen primitiven Ackerbaus gebunden; es kommt auch anderwärts, namentlich als Zerfallsprodukt, wie wir sehen werden, vor. Aber unter den Bedingungen des kollektivistischen Ackerbaus ist sein Bestand als Normalform am leichtesten verständlich.

Alles in allem ist nicht nur die Vernechtung und Verachtung der Frau, ganz unabhängig von der Art der Familienverfassung, überall im Kreise der Naturvölker die Regel, sondern es ist auch das Bestehen der „patriarchalen“, Frau und Kinder als Besitzobjekt behandelnden Form der Familiengemeinschaft auf allen Stufen der Kultur nachweisbar und grade auf der primitivsten vorherrschend. Wie groß man immer die Bedeutung des „Mutterrechts“ anerkennen möge, — die entwicklungsgehistorische Betrachtung wird von ihm so wenig wie von den „paratriptischen“ Gruppeneheformen, sondern vom Patriarchalismus auszugehen haben, schon weil sich, wie nochmals wiederholt sei, durchaus kein Grund finden läßt, der dazu Anlaß gäbe, die Herrschaft des „Mutterrechts“ als Normalform als eine auch nur annähernd universelle „Durchgangsstufe“ anzusehen.

F.

Vergegenwärtigen wir uns nun schon hier — um für die späteren Einzelbarstellungen die terminologische Grundlage zu gewinnen — alle rechtlichen Merkmale der weitaus wichtigsten aller primitiven „Ehe“-Formen: des primitiven Patriarchalismus, so erscheint er in seiner rechtlichen Struktur als völlige Geschlechts-Sklaverei der Frau, denn bei seiner vollen Durchführung hat ihre Stellung einen sachenartigen Charakter. Sie ist — verheiratet oder ledig — Besitzobjekt des Mannes: ihres Vaters, Bruders oder ihres Gatten,

W e b e r, Ehefrau und Mutter.

die sie verkaufen, vermieten, verpfänden, prostituieren können und mit deren Nachlaß sie an die Erben — die Stiefmütter also an den Stiefsohn — übergehen. Sie selbst ist bestglos und ohne irgend eine eigene Rechtsphäre. Als Mädchen steht sie unter der Gewalt ihres nächsten männlichen Verwandten und wird von ihm in die Ehe vergeben. Sie hat im elterlichen Hause keinerlei Erbanteil, höchstens sittlich geschützte Unterhaltsansprüche. — Dieser Zustand ist bei den patriarchalen Völkern bis in Zeiten hochentwickelter Kultur konserviert worden, 1) in dauernder „Haushörigkeit“ oder in dauernder „Geschlechtsvormundschaft“ der Frauen, wie sie uns bis in die Neuzeit hinein bei den meisten Völkern patriarchaler Familienverfassung begegnen werden. Beides ist nicht mit einander identisch. „Haushörigkeit“ bedeutet, daß jede Frau p e r s ö n l i c h und auch nach dem Tode ihres Vaters der Hausgewalt ihres Mannes, Bruders, Vettcrs, Sohnes untersteht, was aber an sich mit der Fähigkeit, gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen, bei ihr (z. B. im alten und neuen Orient) ebenso vereinbar ist, wie im römischen Recht beim Haussohn und in gewissem Umfang selbst beim Sklaven. „Geschlechtsvormundschaft“ bedeutet umgekehrt, daß jede Frau, als solche, nicht ohne Zuziehung eines Vormundes (also ihres nächsten Verwandten, wenn sie ledig und Waise ist) gültige Verträge schließen kann; dabei kann sie aber der Hausgewalt — welche insbesondere die Befugnis umschließt, sie zur Ehe zu geben — durchaus entrückt sein. — Ein fernerer patriarchaler Rückstand ist 2) in dem Ausschluß der Töchter vom Erbrecht am Grund und Boden, der als vom Mann erworbener, weil mit dem Speer geschützter Besitz, gilt, 3) in der ausschließlich durch den Mannesstamm, d. h. durch die anerkannte Vaterschaft, vermittelten („agnatischen“) Verwandtschaftszurechnung und Erbberchtigung (exklusives „Vaterrecht“).

Ein weiterer Ausfluß des primitiven Patriarchalismus ist die unbeschränkte Gewalt des Vaters über alle seine Kinder und Kindeskinde. Er kann nicht nur über die weiblichen, sondern auch über die männlichen Nachkommen, wie über Sklaven und Sachgüter verfügen: entweder bis zu seinem Tode oder mindestens so lange sie in derselben Hausgemeinschaft mit ihm leben. Die Mutter und die mütterliche Verwandtschaft hat dagegen keinerlei rechtliche Beziehungen zu ihnen. Aus der Unbeschränktheit und der Einseitigkeit der Gewalt des Vaters über alle Hausgenossen folgt aber insbesondere, daß der Begriff der „Legitimität“ eines Kindes bei ungeborenem Pa-

triarzialismus nicht existiert, ebensowenig wie bei Herrschaft des „Mutterrechts“. Die Kinder einer Frau gehören dem Mann ja nicht deshalb, weil sie von ihm gezeugt sind, sondern weil die Frau sein Besitzobjekt ist. Er kann so viele Frauen oder Sklavinnen kaufen, wie er will. Alle ihre Kinder sind, wenn er sie als solche ansieht, seine Kinder, auch wenn sie von andren Männern, z. B. von Gästen denen er sie preisgab, oder auch gegen seinen Willen gezeugt sind. Die „Verpflichtung“ der Frau zur Treue gegen den Mann ist ebene reine Gehorsamspflicht, daraus folgend, daß sie sein Besitzobjekt ist, das nicht über sich verfügen kann. Das Maß, in welchem der Mann auf ihre „Treue“ faktisch Gewicht legt, kann dabei sehr verschieden sein. Er kann sich beliebig Kinder kaufen und adoptieren oder sich durch einen anderen vor oder nach seinem Tode aus seinen Frauen „Samen erwecken lassen“. Es gibt also ebensowenig, wie beim Mutterrecht, „Bastarde“ in dem Sinne, daß gewisse, innerhalb einer patriarchalen Hausgemeinschaft geborene Kinder mehr, andere weniger Rechte haben. Alle sind dem Hausherrn gegenüber — wie beim Mutterrecht dem Vater gegenüber — gleich rechtlos. Nur mit dem Unterschied, daß beim „Mutterrecht“ auch er keine, bei Patriarzialismus dagegen unbeschränkte Rechte ihnen gegenüber besitzt. Er ist eben ihr Eigentümer, wenn sie unter seiner Hausherrschaft geboren sind. In dieser Form ist die heutige Forderung: Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder im Erbrecht, grade auch beim primitivem Patriarzialismus verwirklicht. Die Rechtskraft des „Blutbandes“ zwischen Vater und Kindern als solchen existiert dagegen bei primitivem Patriarzialismus ebensowenig wie beim Mutterrecht. — „Uneheliche“ Kinder gibt es nur in Gestalt solcher, die von einem in ihrer eignen Sippe lebenden, also noch nicht verkauften Mädchen geboren wurden und deren Vater unbekannt ist. Für sie gilt dann eventuell eben Mutterrecht. Aber es kommt oft vor, daß das strenge Vaterrecht so exklusiv als einzige Norm der Geschlechtsgemeinschaft gilt, daß diese Kinder auch von der Familie ihrer Mutter nicht anerkannt, jedenfalls aber nicht zur Erbschaft zugelassen werden (Juden, altnordisches Recht, altrömisches Recht und öfter), weil eben nur „agnatische“ — d. h. durch Männer vermittelte — Verwandtschaft galt.

Es existiert also streng genommen bei primitivem, voll durchgeführtem Patriarzialismus begrifflich eine „Ehe“ in unserem Sinne

ebensowenig wie in der reinen Muttergruppe. Fehlt bei der Herrschaft der reinen Muttergruppe als Familienform die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, welche die Geschlechtsbeziehung zur „Ehe“ stempeln könnte, so fehlt bei primitivem Patriarchalismus zwar nicht diese, wohl aber das rechtliche Merkmal, das die „Ehefrau“ von der Sklavin oder einem anderen Besitzobjekt unterscheidet. Oder, um dieses verschiedenartige Defizit, das in beiden Fällen das Geschlechtsverhältnis noch als vorehelich erscheinen läßt, unter einen Begriff zu bringen: Es fehlt jeder Ansat; zur Gegenseitigkeit irgend welcher Ansprüche zwischen Mann und Frau und ihnen und ihren Kindern. In der reinen Muttergruppe haben weder Mann noch Frau Rechtspflichten gegeneinander. In der primitiven Patriarchalfamilie hat der Mann nur unbeschränkte Rechte, die Frau als Besitzobjekt formal nur Pflichten. Von einer „Ehe“ in irgend einem dem modernen verwandten Sinn kann man deshalb bei Mutterrecht nur dann sprechen, wenn Mann und Frau dauernd zusammenleben und die Frau während der Dauer dieser Gemeinschaft auch sexuelle und ökonomische Rechtspflichten hat. Bei primitivem Patriarchalismus nur, wenn, wie z. B. schon bei manchen höheren Jägervölkern und im Kreise der Viehzüchter z. B. bei den Kaffern, die Sippe der Frau ihr einen gewissen auch rechtlich fixierten Rückhalt gewährt, ihr z. B. durch Wiederaufnahme ins Haus die Scheidung ermöglicht, ihre grundlose Tötung und Mißhandlung an dem Manne rächt, noch mehr, wenn sie sie mit einer Mitgift ausstattet, durch welche allemal die Frau in ganz zweifelsfreier Weise über die Sklavin hinausgehoben wird, oder wenn sie außerdem sich vertragsmäßig ausbedingt, daß der Mann sie in bestimmter Weise und nicht wie eine Sklavin behandle, oder endlich und namentlich, wenn sie ihm auferlegt, daß er ihre Kinder vor denen seiner Sklavinnen bevorzuge und ihnen das Erb e hinterlasse.

Wir werden für diese Art der Entstehung der „legitimen“ Ehe immer wieder Bestätigungen finden. Ein Beispiel aus dem altnordischen Recht sei hier vorweggenommen im Anschluß an die kürzlich erschienene verdienstvolle Darstellung von Fr. Boden. Auch in Skandinavien und Island steht, so weit die Geschichte zurückschaut, der volle Patriarchalismus an der Spitze der Entwicklung. Es besteht Polygamie. Die Kinder von Sklavinnen, Gefangenen und Konkubinen sind, wenn der Vater sie anerkennt und in seinem Hause aufzieht, den

Kindern aus „Ehen“ in persönlicher Hinsicht gleichgestellt und es haftet ursprünglich offenbar kein Makel an ihnen. Viele Adelige haben nur „uneheliche“ Kinder, zahlreiche Könige sind unehelich geboren (noch im 13. Jahrhundert). Die Gleichstellung erstreckte sich, wie die Verhältnisse im Königshause erweisen, ursprünglich jedenfalls auch auf das Erbrecht. (Es erscheint unbegründet, wenn Boden gegen diese Konsequenz Bedenken hegt). Alle diese Reste von Gleichstellung der unehelichen Kinder sind Reste eines urwüchsigen Patriarchalismus. Die „legitime“ Ehe ist nun aus dem einfachen Frauenbesitz herausdifferenziert als kontraktliche Sicherung. Diese betrifft 1) wie Boden überzeugend darlegt, das Schicksal der Frau selbst, durch den vom Ehemann zu bestellenden „Brautschlag“, der ihr im Fall der Scheidung bleibt. Sie betrifft aber 2) — was Boden nicht in gleicher Klarheit erkannt zu haben scheint — das Schicksal der „legitimen“ Kinder als Vorzugserben, gegenüber Kindern aus zufälligen Geschlechtsverbindungen. Dieser Zweck lief zweifellos dem der persönlichen Sicherung der Frau von Anfang an parallel. Boden scheint das Vorzugserbrecht der „ehelichen“ Kinder mehr als sozusagen ungewollte Folge der Ehe anzusehen, was aber, wie wir noch sehen werden, den Analogien nicht entspricht und in sich unwahrscheinlich ist. Wie schon die regelmäßige Bestellung einer Mitgift und die völlige Freiheit einseitiger Scheidung auch für die Frau zeigt, steht nun das sich in den altnordischen Geschichts- und Rechtsquellen (aus der Zeit vom 9. bis 13. Jahrhundert nach Chr.) findende Recht schon auf einer relativ hohen Entwicklungsstufe. Rechtlich ist Ehebruch und Verführung eines Mädchens ohne ihren rechtmäßigen Erwerb natürlich stets Verletzung fremder Rechte und führte zur Rache, ja eventuell zur „Friedlosigkeit“. Es hat ferner die Sippe des verführten Mädchens das Recht, auf Grund seiner Aussage über den Erzeuger, Anerkennung des Kindes durch diesen zu verlangen. „Sittlich“ dagegen wird die Untreue der Ehefrau oft sehr milde angesehen. Wenn trotzdem das „uneheliche“ Kind, also das Kind einer Mutter, die nicht durch *mundi kaupja*, das heißt Bestellung eines Brautschages erworben war, in Bezug auf sein Erbrecht nicht nur dem Vater gegenüber, sondern auch in seiner Mutterfamilie benachteiligt wurde, so kann darin ebensowohl ein Einfluß des in jener Periode vordringenden Christentums, wie auch die uns schon bekannte öfter vorkommende Folge eines starr agnatisch-patriarchalen Prinzips, wonach ein vater-

lofes Kind überhaupt keine Familienrechte besitzt, vorliegen. Wie dem auch sei, der Umstand, daß seine Deklassierung beim Vermögen einsetzte, zeigt jedenfalls, daß die legitime Ehe auch dort in der Sicherung der Vermögens-Interessen von Mutter und Kindern wurzelte. — Das vertragsmäßige Ausbedingen gewisser Rechte für die Frau und ihre Kinder von seiten ihrer Familie muß als der rechtsgeschichtliche Ausgangspunkt der legitimen Patriarchal-Ehe angesehen werden. Durch derartige Vereinbarungen, die einer oder mehreren Frauen gewisse Vorzugsansprüche vor allen anderen Frauen sichern, entsteht der Gegensatz von Voll- und Hauptfrauen gegen Nebenfrauen, Kebsen, Sklavinnen, von vollbürtigen (voll erbenden) Kindern gegen Kinder minderen Rechts, d. h. solche, für die eben nicht schon vor ihrer Geburt durch Verträge gesorgt ist. Und erst wo die „Ehe“ existiert, und der reinen Mannes- und Vatergewalt gegenüber Frau und Kindern gewisse rechtliche Schranken zieht, kann man eigentlich von „Vaterrecht“, statt von Vater- oder Mannes„gewalt“ sprechen.

Diese „legitime“ Ehe beginnt nun auf Kosten aller übrigen Formen von Geschlechtsverbindungen mit steigender Kultur ihren Siegeslauf.

In Verbindung speziell mit dem Toten- und Ahnenkult wird sie im Unterschied zu allen andern Geschlechtsbeziehungen, die kein festes Rechtsband zwischen den Gatten und zu Gunsten der Kinder konstituieren, religiös geweiht. Am Anfang der Entwicklung des religiösen Bewußtseins zahlreicher Völker steht der Glaube an die Pflicht der Lebenden, den Toten zu opfern, der einer doppelten psychologischen Quelle entspringt: der Angst der Lebenden vor dem Eingriff der Toten in ihre Geschicke, falls ihnen nicht gebührend geopfert und dadurch eine angenehme Existenz im Jenseits gesichert wird — und der Angst der Lebenden für ihr eigenes Schicksal nach dem Tode, das nur durch die Opfer der Nachfahren freundlich gestaltet werden kann. Diese Vorstellungen gehören zu den Gründen, weshalb den meisten Völkern, sobald sie dem Geheimnis von Leben und Tod nachzufinnen beginnen, die Kinderlosigkeit als Unglück gilt. Und diese religiös motivierte Sehnsucht nach Kindern verleiht auch der rechtlich korrekten Vaterschaft eine besondere Weihe. Der Mann muß danach streben, Kinder zu haben, die ihm gegenüber die Totenopferpflicht auf sich nehmen, und das werden von seinen Nachkommen naturgemäß diejenigen sein, denen er sein Erbe überläßt — also die „legitimen“. Und sobald sich ein Volk politisch als „Staat“ organisiert hat, muß auch die Staatsgewalt

das Herausarbeiten des Gedankens der Legitimität und der Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern befördern. Denn die öffentlichen Lasten, zumal die Kriegspflichten, ruhen zunächst allein auf dem Bodenbesitz, aus dessen Ertrag der wehrfähige Mann sich auszurüsten hat. Der Staat hat daher zunächst ein Interesse daran, bestimmt zu wissen und eventuell von sich aus festzustellen, wer an diesem Besitz erbberichtigt ist, wer nicht. Es ist also selbstverständlich, daß ihm die kraft Ehepakt erbberichtigten, also die „legitimen“ Nachkommen, denen er die öffentlichen Dienste: Selbstausrüstung für den Krieg u. s. w. auferlegen kann, mehr gelten als die illegitimen und also erblosen. Der Staat hat ferner auch seinerseits ein Interesse daran, daß das politisch berechnete und verpflichtete „legitime“ Geschlecht weder erlösche noch verarme. Wir finden daher — wie sich zeigen wird — mit fortschreitender politischer Konsolidierung auch eine zunehmende Konsequenz in der streng „agnatischen“ Regulierung der Erbfolge speziell in Grund und Boden unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Kontinuität der Geschlechter. So tritt neben die religiöse die politische Sanktion der legitimen Ehe zu Vaterrecht.

G.

Die legitime Ehe ist auf dem Boden des Patriarchalismus gewachsen. Wir haben nun wiederholt gesehen, daß die Vatergruppe, die Unterlage der patriarchalen Gewalt, sehr häufig neben der Muttergruppe innerhalb eines und desselben Volks, ja desselben Hauses stand, daß die Muttergruppe, wo sie, als Bina-Ehe, existiert, sehr oft Folge davon ist, daß der Mann die Frau nicht durch Kauf in seine Gewalt zu bringen im Stande war. Von dieser Beobachtung ausgehend hat sich nun eine auch z. B. für die Germanen gelegentlich vertretene Theorie entwickelt, welche annimmt, daß bei allen Völkern oder doch bei der Mehrzahl der Völker in ihren Kindheitsstadien zwar die reichen und feudalen Kriegerstichten, also die „herrschenden Klassen“, patriarchal, die „Volksmassen“ dagegen nach Mutterrecht gelebt hätten. Diese auf den ersten Blick bestehende Hypothese kann aber durch die Tatsache, daß bei sehr vielen der nach Mutterrecht lebenden Naturvölkern, die zu irgend welchem Besitz gelangten Stammesgenossen versuchten, dessen Wirkungen durch den Frauenkauf aufzuheben, nicht gestützt werden. Denn dies Streben ist in allen

Völkskreisen und „Klassen“ vorhanden und die Möglichkeit dazu ist offenbar lediglich Frage des jeweils „größeren Geldbeutels“, der faktischen materiellen Besitzüberlegenheit des einzelnen Mannes über die einzelne Frau, bezw. deren Sippe, keineswegs aber an irgend eine Standes- oder Klassenzugehörigkeit gebunden. Gerade die Bina-Ehe findet sich — wo sie neben der Diga-Ehe besteht — hauptsächlich bei reichen Familien, die ihre Töchter nicht einem mittellosen Freier hergeben, — so bei den Arabern. Für die besitzlosen Familien, welche Töchter haben, ist dagegen deren „Versorgung“ durch Diga-Ehe eben auch bei Leistung eines recht bescheidenen Preises erstrebenswert. Zweifellos ist es selbstverständlich, daß im Rechtsinn vaterlose, also nach Mutterrecht lebende Kinder überall und zu jeder Zeit in den besitzlosen Völksschichten zahlreicher zu finden sind, als in den wohlhabenden, da sich dort einer geregelten Familiengründung und stabilen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau größere ökonomische Schwierigkeiten in den Weg legen. Auch heute stellen selbstverständlich diese Schichten das größte Kontingent vaterloser, und deshalb nach Mutterrecht lebender, Kinder. Diese landläufige Erscheinung als Reste einer allgemeinen Scheidung der Familienformen nach Ständen und Klassen anzusprechen ist unmöglich. Wenn gleichwohl gewisse Ueberlieferungen wahrscheinlich machen, daß bei einzelnen Völkern die Muttergruppe nur außerhalb der Aristokratie bestand, so ist weit eher die spezifische Bedeutung des Ahnenkults bei dieser letzteren dafür als Grund anzunehmen. Bei einem einzigen antiken vorderasiatischen Volke, den Ägyptern, scheinen jene beiden Formen der Verwandtschaftsgliederung sich in der Tat aus diesem Grunde auf zwei verschiedene Bevölkerungskreise verteilt zu haben.

Da die spärliche Kunde über sie seinerzeit eine Hauptstütze der Bachofenschen Entdeckungen und Hypothesen für die antiken Kulturvölker bildete, also ein literarhistorisches Interesse hat, mögen sie auch hier noch etwas näher dargestellt werden. Nach den von Herodot überlieferten und durch Inschriften beglaubigten Nachrichten, haben die Ägypter eine relativ hohe Stufe, wenn auch nicht literarischer, so doch religiöser, politischer und materieller Kultur erreicht. Ihre politische Organisation entsprach etwa der der griechischen Stadtstaaten. Sie wohnten in festen Plätzen, bauten in ihren Gebirgstälern Korn und Wein und besaßen eine große Flotte für den Seeraub. Die Ägypter waren ein kriegerisches Volk. Erst nach heldenmütigem Kampfe er-

gaben sie sich im 6. Jahrhundert v. Chr. der persischen Uebermacht, und sie wußten sich auch dann noch bis zu ihrer Aufsaugung durch die römische Weltherrschaft ihre Autonomie und nationale Kultur zu erhalten. Das sie mit den Griechen verknüpfende geistige Band war eine besondere Form des Apollokultus, der in Lykien ein angesehenes Orakel besaß. Noch größere Verehrung, als Apollo und seine Schwester Artemis, scheint hier ihre in Griechenland zurücktretende Mutter Leto als Personifikation der geordneten Allnatur genossen zu haben. Auf allen lykischen Bildwerken tritt sie in Gemeinschaft mit ihren Kindern auf, und das ihr geweihte Heiligtum, dem Priester und Priesterinnen diente, galt als das höchste im Lande. Die Annahme läge an sich nahe, diese Verehrung der Mütterlichkeit als Reflex der unzweifelhaft bezeugten sozialen Schätzung und günstigen Rechtslage lykischer Frauen zu deuten. An der politischen Herrschaft waren sie allerdings nicht beteiligt. Sie lag ausschließlich in Männerhänden und trug einen feudalaristokratischen Charakter. Von einer Gynaiokratie findet sich nicht die leiseste Spur. — In der das Land beherrschenden kriegerischen Aristokratie scheint nun die patriarchale Verwandtschaftszurechnung den Sieg davongetragen zu haben. Die Söhne von Männern, die sich im Kampf um das Vaterland mit Heldenruhm bedeckt hatten, nannten sich, scheint es, stets nach ihren Vätern. So findet sich in Lykien auch in den die Herrschergeschlechter betreffenden Inschriften fast ausschließlich die Vaterfolge beobachtet. — Die „Namenlosen“ in den mittleren und unteren Volksschichten, — darunter aber auch wohlhabende „Bürger“, — berechneten dagegen ihre Zugehörigkeit noch bis zum 2. Jahrhundert v. Chr. ausschließlich nach ihrer mütterlichen Abstammung: „Sie nennen sich nach der Mutter und nicht nach dem Vater, denn wenn man einen Lykier fragt, wer er sei, so wird er sein Geschlecht von Mutterseite angeben und seiner Mutter Mütter her zählen. Und wenn eine Bürgerin sich mit einem Sklaven vereinigt, so gelten die so erzielten Kinder als edelgeboren, wenn aber ein Bürger, und wäre es der vornehmste, eine auswärtige oder ein Keksweib freit, so sind die betreffenden Kinder unehelich“. Was Herodot hier berichtet, zeigt jedenfalls deutlich, daß die Masse des Volks die Mutterfolge beobachtete. Und die weit jüngere Nachricht des römischen Schriftstellers Nikolaus Damascenus: „die Lykier ehren die Frauen mehr als die Männer, benennen sich nach der Mutter und hinterlassen ihr Erbe ihren Töchtern“ — läßt darauf schließen,

daß außerdem die Struktur ihrer Erbordnung das Prinzip des Mutterrechts in großer Reinheit zum Ausdruck brachte. Die praktische Tragweite der Inkiſchen Erbordnung bleibt freilich im Unklaren, denn wir erfahren aus dieſer Notiz weder, welche Vermögensteile, ob etwa nur die fahrende Habe oder umgekehrt nur der Grundbeſitz oder beides auf die weibliche Linie übergeht, noch erfahren wir, ob das Töchtererbrecht in allen Schichten des Volkes beobachtet wurde. Auch wiſſen wir nicht, welche Form des Bodenbaus, ob etwa ſeine kommuniſtiſche Bearbeitung durch Hauſkommunionen oder ſeine individualiſtiſche durch die Sonderfamilie, mit dieſem Töchtererbrecht verknüpft war. Jedenfalls zeigt aber jener Bericht, daß die Inkiſche Verwandſchaftsgliederung der breiten Maſſe die Frau in den Mittelpunkt der Familie ſtellte. Daß ſie auch ſozial als ihr eigentlicher Kern galt, läßt die eigentümliche Sitte vermuten, daß bei allen Trauerfeierlichkeiten um den Tod eines Familiengliedes die Männer Frauenkleider anlegen mußten. — Das Geſchlechtsverhältnis war monogam und dauernd, wir müſſen es deſhalb als „Ehe“ bezeichnen und von einer organiſierten Tempelproſtitution, wie ſie bei manchen andern vorderaſiaſiſchen Völkern beſtand und ſo oft irrtümlich in Beziehung zum Mutterrecht gebracht wird, findet ſich grade in Lykien keine Spur. —

Da die Abſtammung von der Mutter allein die Familienzugehörigkeit beſtimmte, war weder der außerehelich Geborene noch ſeine Mutter mit irgend einem Makel behaftet. Den Vaterloſen trafen keinerlei bürgerliche oder politiſche Nachteile. Dies erfahren wir authentisch aus den Grabſchriften angeſehener Bürger, deren Mangel an einem legitimen Vater nicht vertuſcht, ſondern ausdrücklich erwähnt wird. Und ſehr charakteriſtiſch verzeichnet eine Inſchrift ausdrücklich, daß in den neugebildeten „Rat der Alten“ (Geruſia) einer der Inkiſchen Hauptſtädte mehrere „Jungfrauenſöhne“ aufgenommen worden ſeien. Noch nachdem Lykien römiſche Provinz geworden und die mutterrechtliche Verwandſchaftsgliederung, die übrigens ſchon zu Plutarchs Zeiten verſchwunden war, längſt der Vergangenheit angehörte, laſſen zahlreiche ihnen von ihren Mitbürgern geſtiftete Ehreninſchriften auf die ſoziale Schätzung der Inkiſchen Frauen ſchließen. Ihre Urſachen ſind jedoch in Dunkel gehüllt. Sicherer ergibt das fragmentariſche Material nicht. — Baſofens geiſtvolle Phantaſien können kühler hiſtoriſcher Forſchung nicht ſtand halten.

Verführeriſch für die Verallgemeinerung dieſes Beiſpiels war für

Bachofen vor allem die religionsgeschichtliche Tatsache, daß die ältere und volkstümlichere Verehrung der „Mutter Erde“ als Gebärerin und der äthyonischen Gottheiten, überhaupt die religiöse Verehrung des weiblichen Prinzips bei vielen antiken Völkern, nachweisbar durch die Verehrung der Helden als himmlischer Gottheiten zurückgedrängt worden war. Aber diese religiöse Entwicklung steht bei vielen Völkern, z. B. grade auch bei den von Bachofen als Beweismittel herangezogenen Griechen, für das sie am deutlichsten nachweisbar ist, wie die neuesten Forschungen von A. Dieterich erwiesen haben, in a b s o l u t keinem Zusammenhang mit irgend einer familien- und eherechtlichen Entwicklung. Sollte je in Griechenland „prinzipielles“ Mutterrecht existiert haben, worauf keine Spuren hindeuten, so müßte es schon lange vor der Verdrängung jenes älteren Kultus spurlos vernichtet worden sein.

Denn gänzlich unmöglich ist, es mit den Anhängern der Theorie, daß Mutterrecht eine allen Völkern gemeinsame, ältere Entwicklungsstufe gewesen sei — z. B. unter den populären Schriftstellern A. Bebel —, die Problematik in der Orestie des Aischylos als Beispiel der „Verdrängung“ einer älteren Mutterrechtsepoche und ihrer Sittlichkeit durch ein jüngeres Vaterrecht bei den Griechen heranzuziehen. Bebel glaubt nämlich — und mit ihm (nach Bachofen) viele —, daß die Rächung des von Apollon befohlenen und sanktionierten Muttermords durch die alten Naturgottheiten, die Eumeniden, ein Beweis dafür sei, daß einst in Griechenland das Blutsband zwischen Mutter und Sohn für verpflichtender gegolten habe, als das zwischen Vater und Sohn, und daß also das von den jüngeren Lichtgottheiten, vor allem von Apollo, geschöpfte Vaterrecht erst Produkt einer späteren Entwicklung sei. Dem ist entgegen zu halten, daß gerade die hunderte von Jahren ä l t e r e homerische Dichtung des von Aischylos benutzten Stoffes nicht das mindeste von einer Tragik des Konfliktes zwischen der unbedingten, vom Gott selbst auferlegten Pflicht des Sohnes, durch die Ermordung der Mutter den getöteten Vater zu rächen, weiß. Bei Homer liegt vielmehr aller Nachdruck darauf, daß Orestes die Blutrachepflicht an Aigisthos, der zusammen mit Klytämnestra Agamemnon erschlagen hat, erfüllt. Daß er dabei auch die Mutter tötet, ist Neben Sache und birgt für ihn durchaus kein Problem in sich. Auch in einer etwas jüngeren, aus dem 8. oder 7. Jahrhundert, also immerhin noch zwei Jahrhunderte vor Aischylos entstandenen, delphischen Bearbeitung der Orestes Sage

gilt die Ermordung der Mutter zwar als Schuld, welche die Rachegeister in derselben Art heraufbeschwört wie etwa Vätermord. Allein Apollon schützt den Täter vor der Verfolgung der Eumeniden. „Die Geschichte lehrt unverhüllt die Pflicht des Erben, das Blut des Vaters unter allen Umständen zu rächen, einerlei wer dabei fallen muß“¹⁾).

Es ist also natürlich keineswegs eine „historische“ Erinnerung an ältere Anschauungen über das Recht der Mutter, sondern die freischaffende Tat des dichterischen Genius, daß Aischylos bei seiner Behandlung des Orestesstoffes den Muttermord überhaupt zu einem besondern Problem machte, wie auch ferner vor allem die Sohnespflicht den Vater durch Muttermord zu rächen, als unlösbaren moralischen Konflikt hinstellt und endlich seinerseits durchfühlen läßt, daß es für ein so schreckliches Verbrechen keine Entschuldigung gibt; „daß der Gott, der das gutheißt, kein guter Gott, das Sittengesetz, das er verkündet, unzulänglich ist“²⁾. Es ist also eine neue sittliche Erkenntnis, die im Gegensatz zur Ueberlieferung steht und eine Höherbewertung der Mutter als solcher gegenüber dem ganz naiv patriarchal empfundenen älteren Gedicht bedeutet, die uns aus Aischylos entgegentritt. Daß er dabei diese neue sittliche Erkenntnis den alten Naturgöttheiten, den Eumeniden in den Mund legt und sie als Vertreter des „älteren“ Rechts gegenüber Apollons „neueren“ Anschauungen hinstellt, ist selbstverständlich genau so, wie etwa das Eingreifen der Göttheiten selbst in diesen Konflikt: eine dichterische Fiktion, nicht aber eine Frucht „historischer“ Studien des Aischylos über „Mutter“- und „Väterrecht“.

Aber auch juristische Tatsachen verbieten die Annahme, als sei das Mutterrecht überall die spezifisch „volkstümliche“ Form der Familiengliederung, die „Ehe nach Väterrecht“ dagegen erst Produkt des Sündenfalls in die soziale Ungleichheit, der Spaltung des Volks in „herrschende“ und „beherrschte Klassen“. Denn die Existenz ganz spezifisch patriarchaler Einrichtungen ist für zahlreiche Völker, z. B. auch für die Griechen, grade in den unteren Volksschichten, als von Alters her bestehend, sicher bezeugt. Hinterließ in Griechenland ein Mann keine männlichen Leibeserben, sondern nur Töchter, so war — wie wir später sehen werden — sein ihm nächststehender männlicher Ver-

¹⁾ Vgl. U. v. Wilamowitz-Möllendorf. Griechische Tragödien II. Bd. S. 136.

²⁾ Derselbe a. a. O. S. 138.

wandter verpflichtet, eine seiner Töchter zu heiraten, damit das Geschlecht des Verstorbenen durch ihre Söhne, die dann als die seinigen galten, fortgesetzt und ihm durch sie vollgültige Totenopfer garantiert würden. Dieses rein patriarchale Institut der „Erbtochter“ kennen nun schon die Solonischen Gesetze ausdrücklich als auch für die „Theten“, die allerunterste Schicht athenischer Bürger, bestehend. — Heute geben ferner die indischen Kasten die Möglichkeit, das Eherecht der einzelnen Volksschichten zu vergleichen, und es zeigt sich, daß dort der Totenkult, die Polngamie, der Frauenkauf, einseitiges Scheidungsrecht des Mannes, also lauter Merkmale einer patriarchalen Familienverfassung, grade in den niederen Kasten bestimmter Volksstämme zu Hause sind, während die höheren diese Gewohnheiten mehr und mehr zugunsten monogamer Verbindungen und eines gemäßigeren Patriarchalismus abstreifen.

Ebenso ist in den häufigen Fällen, wo wir die Existenz der Voll-
ehe in den begüterten Schichten von Eheverträgen, Mitgiftbestellung u. s. w. abhängig finden, — ein Zustand, der, wie wir sehen werden, den ganzen Orient beherrscht, — die normale Folge des *S e h l e n s* dieser Merkmale nicht etwa „Mutterrecht“, sondern im Gegenteil: mangelnde Sicherung der Frau gegen den Mann und ausschließliches Herrschaftsrecht des Mannes über die Kinder. Grade in den oberen Schichten finden wir hier — ganz begreiflicherweise — die Tendenz zur Sicherung der in die Ehe gegebenen Tochter und ihrer Kinder.

H.

Vergleichen wir nun schließlich das Resultat der vorstehend verarbeiteten neueren Forschungen über die Stellung der Ehefrau und Mutter bei den „Naturvölkern“ mit der von Fr. Engels aus Morgan und Bachofen destillierten und von da in unzählige vulgär-sozialistische ehe- und familiengeschichtliche Darstellungen — darunter Babels vielgelesenes Buch, aber auch in massenhafte Erzeugnisse der Frauenliteratur — übernommene „Entwicklungstheorie“. — Die Hauptsätze der letzteren lassen sich dahin zusammenfassen, daß 1. „kommunistische“ Wirtschaftsformen als solche die mütterrechtliche Verwandtschaftsgliederung erzeugen und daß ebenso wie jene Produktions- so auch diese Rechtsform eine „ursprüngliche“ allen Völkern gemeinsame Entwicklungsstufe bilde; daß 2. Mutterrecht identisch sei mit der Vorherrschaft oder zum mindesten

Gleichstellung der Frau in der Familie und im öffentlichen Leben; daß 3. die „Geschlechtsklaverei der Frau“ und die Herrschaft des Vaterrechts das Produkt der Entstehung des Privateigentums sei, und 4. damit zusammenhängend, die monogame Ehe durch den Wunsch des Mannes nach legitimen Erben für sein Privateigentum geschaffen worden sei¹⁾. Im Widerspruch mit diesen Sätzen sahen wir 1. daß das Mutterrecht als herrschende Form des Familienrechts zwar bei einer Anzahl von Völkern in Verbindung mit gewissen Formen primitiven genossenschaftlichen Ackerbaus auftritt, daß uns jedoch nichts berechtigt, es als eine allen derartig wirtschaftenden, geschweige denn allen primitiven Völkern überhaupt eigen gewesene, ursprüngliche, überall dem Vaterrecht vorangehende Institution zu betrachten. Soweit es andererseits, als Folge des Vatermangels, eine überall und zu jeder Zeit vorhandene Nebenerscheinung anderer herrschender Familienrechtsformen ist, bedeutet es kein eherechtliches Prinzip, sondern lediglich einen faktischen Zustand. Bei den allerprimitivsten Naturvölkern, die wir kennen, den „niederen Jägervölkern“ herrscht einzig und allein das Recht des Stärkeren — die Mannesgewalt in ihrer brutalsten Form, d. h. die Frau wird von dem Mann, dem sie sich anschließt, oder der sie auf irgend eine Weise (durch Tausch, Entführung mit ihrer Zustimmung, oder Raub) in seinen Besitz bringt, als sein unbeschränktes Eigentum betrachtet, ebenso wie ihre Kinder, ohne daß er seinerseits irgendwelche rechtliche Verpflichtungen gegen sie und sie irgendwelche Rechte an den Kindern hätte. Und es ist weit eher anzunehmen, daß die Mehrzahl der Völker in ihren Kindheitsstadien direkt aus einer derartigen faktischen Mannesgewalt das Vaterrecht entwickelt, als daß sie alle oder daß auch nur die meisten oder überhaupt ein erheblicher Teil der heutigen Kulturvölker die Stufe der prinzipiellen mütterrechtlichen Verwandtschaftszurechnung als herrschender Form passiert haben. Vor allem aber ist zweitens die Vorstellung aufzugeben, als sei Mutter-

¹⁾ Die für jene Theorie charakteristischen Sätze sind in populärer Fassung z. B. in Bebel's „Frau und der Sozialismus“ folgende S. 23: Die Geltung des Mutterrechts bedeutete den Kommunismus, das Aufkommen des Vaterrechts, Entstehung und Herrschaft des Privateigentums; zugleich bedeutete das Vaterrecht Unterdrückung und Knechtung der Frau“. S. 22: „An Stelle des Mutterrechts erschien das Vaterrecht; an Stelle der Paarungsfamilie trat dann die monogamische Ehe, die den Zweck hatte legitime Erben für das mittlerweile aufgekommene Privateigentum zu schaffen“.

recht und Mutterherrschaft, d. h. Vorherrschaft der Frau in der Familie oder gar im öffentlichen Leben, identisch. Wo die Frau im Kreise der Naturvölker als Gattin und Mutter eine grundsätzlich höhere als die ihr vom Patriarchalismus zugewiesene Stellung einnimmt, wo also „Muttergewalt“ besteht, da pflegt allerdings, so viel bekannt, fast immer auch „Mutterrecht“ zu bestehen, keineswegs aber erzeugt umgekehrt das Mutterrecht immer oder auch nur der Regel nach die Muttergewalt. Vielmehr herrscht bei vielen noch heute nach Mutterrecht lebenden Völkern trotzdem die unumschränkte Mannesgewalt. Denn 1. kann auch bei Bestehen des Mutterrechts als normaler Form der geschlechtlichen Beziehungen der einzelne Mann seine rechtlichen Wirkungen durch den Kauf der Frau regelmäßig in ihr Gegenteil verkehren. Sehr häufig ist deshalb, wie wir sahen, ein Nebeneinander von prinzipiell mutter- und vaterrechtlicher Verwandtschaftsgliederung innerhalb derselben Volksgemeinschaft, derart, daß die wohlhabenden Männer sich die Gewalt über Frau und Kinder kaufen, die Armen sie ihrer Sippe lassen müssen: die reichere Frau lebt nach Mutterrecht. Und 2. wird die Frau durch ihr Verbleiben in der eigenen Sippe zwar vor der eheherrlichen, nicht aber überhaupt vor männlicher Gewalt verschont: übersiedelt der Mann in ihre Hausgemeinschaft (Binaehé), so gilt sie zwar nicht als sein Eigentum, dafür aber als das ihrer eigenen männlichen Verwandten. Ist also die Bedeutung des Mutterrechts für die Lage der Frau von seinen ersten Entdeckern zweifellos stark überschätzt und von sozialistischer Seite tendenziös verschoben, so bleiben die dem nüchternen Tageslicht wissenschaftlicher Nachprüfung standhaltenden Tatsachen gewiß immerhin noch bedeutungsvoll genug, um die Auffassung von der „Naturgesetzlichkeit“ des Familienpatriarchalismus zu zerstören. Völlig unhaltbar ist dagegen der mit der Existenz des Mutterrechts verknüpfte Schluß, als habe die Entstehung des Privateigentums für die Frau die Ehe nach Vaterrecht und damit das Uebel in die Welt gebracht, — als sei die Eigentumslosigkeit ihr Paradies gewesen. Dies sei jetzt noch etwas näher beleuchtet¹⁾.

¹⁾ Ich folge in der nachstehenden Skizze über die Entstehung des Eigentums in den Hauptpunkten den Gedankengängen, die mein Mann J. E. im Kolleg bot, in Verbindung mit dem Inhalt der „Druckbogen“, welche Brentano für seine Vorlesung zu verteilen pflegte und die mir zugänglich waren. Ueber die Hausgemeinschaften sind ferner die unter „Literatur“ genannten Arbeiten zu vergleichen.

Zunächst: was heißt eigentlich „Entstehung des privaten Eigentums“? Ein eigentumsloser Zustand in dem Sinne, daß „allen“ oder auch nur allen Stammesgenossen irgendwann einmal alles gemeinsam gewesen sei, ist ja bei keinem einzigen noch so primitiven Naturvolk zu konstatieren. Sogar die Horden der niederen Jägervölker betrachten schon bestimmte, genau abgegrenzte Landgebiete und Fischwässer als ihr „Eigentum“, von dessen Mitbenutzung sie alle anderen Horden ihres Stammes ausschließen. Gewandelt haben sich nur, unter dem Einfluß des Wandels der Nahrungsgewinnung, die Träger des Eigentums, und zwar im allgemeinen in der Richtung allmählicher Verkleinerung der Einheiten, welche als solche auftreten. Damit hängt 1. die Entwicklung des Erbrechts zusammen. Bestimmte Gegenstände, die ihr persönlicher Besitzer ursprünglich einer größeren Gruppe von Menschen, vor allem seinen Hausgenossen oder seiner Sippe gemeinsam hinterläßt, gehen später auf bestimmte einzelne Personen: seine Kinder, über. Ferner 2. wird ein zunehmender Umkreis von Besitzstücken mit Entwicklung der Verkehrsbeziehungen veräußerlich: ihr Eigentümer kann sie gegen andere vertauschen. Ganz gefehlt haben diese Erscheinungen, soviel bekannt ist, eigentlich, soweit wir Kunde haben, nie. Selbst bei strenger feld- und hausgemeinschaftlicher Gebundenheit alles Besitzes sind regelmäßig gewisse einzelne Stücke, z. B. die Waffen oder das Kriegspferd oder gewisse weibliche Schmuck Sachen, in Todesfällen Gegenstand von Vorzugsansprüchen einzelner Individuen. Und es konkurrieren regelmäßig mehrere soziale Gemeinschaften mit einander um die Rolle des „Trägers“ des Besitzes an den verschiedenen Kategorien von Besitzobjekten: Hausgeräte, Vieh und anderer beweglicher Besitz überhaupt, Haus, Hof, Garten, Ackerland, Weiden, Wald und Wasser. Ziehen wir die Verhältnisse speziell unserer eignen Vorfahren, also der europäischen Völker, als Beispiel in Betracht, so sind die beiden wichtigsten – nicht notwendig einzigen – Eigentums-„Träger“ unter entwickelteren Verhältnissen regelmäßig einerseits die Gemeinschaft des Dorfes (Seldgemeinschaft), andererseits die Gemeinschaft des Hauses (Hausgemeinschaft); beide sind durchaus nicht immer scharf zu scheiden: das „Dorf“ ist manchmal nur eine im Zerfall begriffene Hausgemeinschaft. Ueber ihnen pflegt als dritte regelmäßig weiteste, nicht immer, aber öfters, mit gewissen ökonomischen Herrschaftsrechten ausgestattete Gemeinschaft der „Stamm“ oder der „Gau“ oder eine andere politische Einheit oder der Rest einer solchen

zu stehen. Diese weiteste Gemeinschaft ist, wo sie dauernd besteht, meist eine, wenn auch nicht immer die ausschließliche, Trägerin des „Eigentums“ an Wald und Wasser. Der bewegliche Besitz, namentlich das Vieh, ebenso aber Haus, Hof und (meist) Garten gehört dagegen regelmäßig der kleinsten: der Hausgemeinschaft. Betreffs der Verfügung über die Viehweide und das angebaute Land sind die mannigfachsten Kombinationen möglich. Oft empfängt die kleinere Wirtschaftseinheit (das Haus) von der größeren (dem Dorf) einen Teil des Bodens zu nur periodischer Ackerntzung, während ihr ein anderer Teil dauernd als Eigentum gehört. Die Einzelheiten dieses unendlich variablen Verhältnisses interessieren uns hier nicht weiter. Es genügt für unsre Zwecke, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Hausgemeinschaft überall eine, oft aber nahezu die einzige Trägerin des mit ökonomischem Wert ausgestatteten „Eigentums“ ist.

Diese Hausgemeinschaft nun, welche nicht notwendig das Wohnen aller ihrer Angehörigen in demselben Gebäude einschließt, sondern nur kommunistischen Konsum bedeutet, kann als „Großfamilie“ unter der patriarchalen Gewalt des durch Abstammung und Alter dazu Berechtigten stehen. Dies pflegt besonders (aber nicht nur) dort der Fall zu sein, wo das Familiengut in erster Linie den Charakter des von den Vorfahren überkommenen Besitzes trägt oder doch so angesehen wird. Oder sie kann als „Hauskommunion“ oder „Gemeindertschaft“ einen mehr republikanischen Charakter tragen, ihren Leiter z. B. wählen: dazu neigen besonders solche Hausgemeinschaften, deren Vermögen mehr den Charakter des durch die Mitglieder erzeugten und erworbenen Arbeitsprodukts trägt, oder doch so aufgefaßt wird. Die Frage, wer in die Gemeinschaft hineingeboren wird und ihr angehört, kann ferner, wie wir sahen, an sich sowohl nach mütter- wie nach vaterrechtlichen Prinzipien oder auch nach beiden in Konkurrenz miteinander sich regeln. Charakteristisches Merkmal der ursprünglichen Verfassung dieser Urzelle eines organisierten Gemeinschaftslebens ist aber immer, daß die Erträgnisse der gemeinsamen Wirtschaft allen ihren Mitgliedern in gleichem Maße zur Verfügung stehen, daß aber auch jeder Einzelne alles, was er innerhalb oder außerhalb der Hausgemeinschaft erwirbt, nicht sich, sondern ihrer erwirbt und an den Hausvorstand abliefern muß. Man kann also hier, wenn auch nicht von Kommunismus schlechthin, so doch von einem relativen, dem „Hauskommunismus“ sprechen, denn eine „Vererbung“

von Person zu Person im Sinne unsrer modernen Rechtsprinzipien existiert gar nicht oder doch höchstens in bezug auf einzelne wenige individuelle Gebrauchsgüter (die Kriegswaffe, weiblicher Schmuck). Stirbt der Einzelne, so bleiben seine Frau und Kinder samt seinem Geräte eben innerhalb der Hausgemeinschaft, die als solche ja unsterblich ist.

Diese kommunistische Zelle der Wirtschaft und des Familienrechts erhält sich nun meist unzerseht, so lange die Bedürfnisse des Einzelnen wesentlich naturalwirtschaftlich — durch Eigenproduktion des Selbstbedarfs innerhalb der Hausgemeinschaft, gedeckt werden. Mit Eindringen des Tauschs und vollends der Geldwirtschaft und damit des „Geistes der Rechenhaftigkeit“ aber regt sich im Einzelnen das Verlangen, den Ertrag seiner Leistungen für sich selbst zu freier Verfügung zu behalten. Der Fähige und Fleißige will nicht länger für den Schwachen und Faulen mitarbeiten. Er verliert die Lust, der Gemeinschaft seinen „vollen Arbeitsertrag“ abzuliefern und beginnt zunehmend zu berechnen, ob er durch seine Zugehörigkeit zu ihr opfert oder gewinnt. Und grade auch das Eherecht steigert oft diese Tendenz. Wenn z. B. die zunehmende materielle Kultur dahin geführt hat, daß die Frau nicht mehr gekauft, sondern umgekehrt in die Ehe ausgestattet wird, dann will sowohl der Ehemann, der eine an Vieh, Geweben, Geld, reiche Frau nahm, wie diese selbst und ihre Sippe, ihr Eingebrahtes nicht der Gemeinschaft zugute kommen lassen, sondern den eignen Kindern. Ueberall finden wir in den Rechtsquellen, daß über die Verrechnung dieses Gutes Bestimmungen nötig werden. Aber dabei bleibt es nicht. Man beginnt mehr und mehr überhaupt nach Art einer Erwerbsgesellschaft mit gesondertem „Konto“ für die einzelnen „Teilhaber“ zu wirtschaften¹⁾. Der Gemeinbesitz gilt schließlich oft einfach als ein Miteigentum, aus dem dem Einzelnen — auch dem erwachsenen Sohn — mit seinem „Anteil“ unter gewissen Voraussetzungen der Austritt gestattet sein müsse. Früher oder später ist jedenfalls — auch wenn diese letztere Auffassung nicht siegt — die fortschreitende Teilung und Verkleinerung, der Sieg schließlich der „Kleinfamilie“, wie wir sie heute kennen, unvermeidlich. In ihrem Schoß

¹⁾ In den bereits ganz „kapitalistischen“ Hausgemeinschaften der italienischen Kaufmannsfamilien des Mittelalters wird den Einzelnen nicht nur das Maß des „Taschengeldes“, sondern z. B. auch die Zahl der Bekannten und Verwandten, die sie als Logierbesuch einladen dürfen, zugemessen.

wird ja noch heute der Regel nach „kommunistisch“ gewirtschaftet, ohne zu „rechnen“. Sie also blieb auf diese Art am letzten Ende die normale Trägerin des Eigentums. Die alte Gebundenheit des Besitzes in der Hausgemeinschaft erhält sich am längsten am Grund und Boden: da meist die politischen Pflichten und damit die soziale Position an ihn geknüpft ist, erhalten sich Einspruchsrechte eines bestimmten Kreises von Verwandten gegen seine Veräußerung an Dritte. Aber die reale Bedeutung dieser Schranke sinkt, und schließlich schwindet sie ganz. Und indem nun zugleich auch die ähnlichen Rechte der größeren Gemeinschaften: des Dorfes, der Markgenossenschaften u. s. w. immer weiter zurücktreten, konzentriert sich so in einem langen Prozeß das „Eigentum“ in der Hand des Leiters dieser nunmehr kleinsten Zelle. Dieser Leiter ist der Ehemann und Vater, und formell-rechtlich kommt in der Tat also ihm, der ja ursprünglich ebenfalls unter die Gewalt des Oberhauptes der Großfamilie gebeugt war, diese ganze, viele Jahrtausende dauernde Entwicklung in erster Linie zugute.

An diese Entwicklung, die wir in ihrem höchst verschiedenartigen Verlauf uns später an einzelnen Beispielen gelegentlich noch werden veranschaulichen können, heftet sich nun die Theorie, daß „die Entstehung des Eigentums“ oder präziser formuliert: die Entstehung des individuellen Privateigentums des pater familias an allen privaten Besitzobjekten, vor allem an Grund und Boden, auch die Frau erst zum Eigentum des Mannes gemacht haben, während in der im (oben angenommenen Sinn) agrarkommunistischen, der glücklichen, Zeit das Verhältnis der Geschlechter ein „total verschiedenes“ gewesen sei. Weder der eine noch der andere Satz kann aufrecht erhalten werden. Wir haben früher gesehen, daß allerdings in den Fällen, wo Vaterrecht als das Vorrecht einer Herrenklasse gegen das Mutterrecht der Massen sich durchsetzt, dies oft verknüpft ist mit einer Zersetzung des Kollektivismus der sogen. „niederen Ackerbauer“. Aber einerseits ist dies — wie wir immer wieder sehen — ganz und gar nicht der generelle Gang der Entwicklung, weil 1. die mutterrechtliche Organisation nicht einmal allen „niederen Ackerbauern“ eignet. Noch weniger aber 2. die spezifische kollektivistische Art des Ackerbaus, die vielen — nicht allen — Mutterrechtsvölkern eignet, ein allgemeines Durchgangsstadium aller ist. Vor allem aber ist daran zu erinnern, daß der Kampf zwischen Vaterrecht und Mutterrecht sich regelmäßig zwischen mehreren G e m e i n s c h a f t e n, Dorf- und

Hausgemeinschaften abspielt und die Frage also nur ist, zu welcher dieser G e m e i n s c h a f t e n die Frau gehört. Er liegt — wo nicht moderne Kultureinflüsse hineinspielen — regelmäßig ganz jenseits der Entwicklung einer K l e i n f a m i l i e im modernen Sinn als Trägerin des „Eigentums“.

Die Frau ist aber nirgends derart verknechtet wie grade dort, wo noch bis in die Gegenwart hinein die Hausgemeinschaft der Großfamilie die Allgemein-Form des ländlichen Wirtschaftsbetriebs bildet: In den bäuerlichen Familienwirtschaften der slavischen Völker, der russischen Großfamilie und der südslavischen Zadruga (Hauskommunion). Ihre Reste bestehen noch jetzt und namentlich die russische Großfamilie liefert ein vorzügliches Beobachtungsmaterial. Ihre ökonomisch-charakteristischen Merkmale, vom Standpunkt des Einzelindividuums aus betrachtet, stimmen mit denen der kommunistisch wirtschaftenden Verwandtschaftsgruppen primitiver Völker völlig überein. Die einzelnen Familienglieder besitzen als Sondereigentum nur Kleidung, Schmuck und Waffen. Alles andere gehört der Gemeinschaft. Auch was der Einzelne auswärts verdient, muß er an das Familienhaupt abliefern, dem jeder nicht nur in seiner Arbeit, sondern in seiner ganzen Lebensführung untergeordnet ist. Z. B. werden weder Söhne noch Töchter gefragt, wenn es sich um ihre Verheiratung handelt. Sie wird von der älteren Generation lediglich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Gemeinschaft betrieben. Halbwüchsige Burschen werden häufig mit älteren Mädchen verkuppelt, weil diese als Arbeitskräfte für die Ackerbestellung größeren Nutzwert haben. Das Familienhaupt denkt ferner bei der Wahl der Schwiegertöchter vor allem an sich. Sowohl bei den südslavischen Völkern, wie in noch schamloserer Weise bei den russischen Bauern, übt der pater familias Geschlechtsverkehr mit seiner Schwiegertochter. In den Kreisen dieser Bauern gilt die Frau als völlig untergeordnetes Geschöpf, „das häufig viel schlechter als das Haustier behandelt wird“¹⁾. Eine tschechische Formel „das Weib ist des Mannes Gefangener“ charakterisiert ihre Lage am besten. Sie „mindestens einmal im Monat braun und blau zu schlagen“, gilt als Pflicht jedes Ehemannes, der den Anschein eines Pantoffelhelden vermeiden will.

In den russischen Großfamilien war ihre Lage wenn möglich noch unerträglicher als in den südslavischen Hauskommunionen. Bis in das

¹⁾ Vgl. das unter „Literatur“ zitierte Buch von Simkhowitz S. 359.

17. Jahrhundert wurde ihre Mißhandlung hier von der griechisch-orthodoxen Kirche positiv gefordert. — Ein zu dieser Zeit von Bischof Synwester verfaßter, ethisch-religiöser Wegweiser, der „Domostroj“, macht es dem Mann direkt zur sittlichen Pflicht, Frau und Kinder mit der Knute zu „belehren“. — Reste dieses Grades von Patriarchalismus haben sich bis heute in den bäuerlichen Großfamilien Rußlands erhalten, obwohl das moderne offizielle russische Eherecht vom Jahre 1832 — ein Werk echt liberalen Geistes — die Frau, wie wir später sehen werden, auf eine Stufe der Selbständigkeit stellt, die ihr die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen, z. B. auch unser eigenes bürgerliches Recht, versagt. Aber dies moderne Eherecht erfährt bisher in Rußland, wie wir sehen werden, nur die außerhalb der Bauerngemeinden Stehenden, das sind die *Privateigentümer* ländlichen freien Grundbesitzes, und die städtische Bevölkerung. Die kommunistischen Bauerngemeinden haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, die noch nach ungeschriebenen überlieferten Gewohnheitsrechten verfährt. Zur Illustration ihrer Praxis möge nur folgender Fall aus Viktor Hühns Tagebuch aus dem Jahre 1857—76 zitiert werden: „Ein Vater klagte seinen Sohn unehrerbietigen Benehmens an. Der Sohn rechtfertigte sich und die Untersuchung ergab vielmehr, daß der Vater den Sohn bedrückt und lieblos behandelt habe. Die Richter (Bauerngericht) waren in Verlegenheit. Sie berieten eine halbe Stunde, ohne zum Schluß kommen zu können. Endlich trat ein Greis auf und sagte: „Freunde, er ist der Vater, er muß das besser wissen.“ Alle stimmten ihm bei und der Sohn erhielt die Rutenstrafe wegen Unehrerbietigkeit¹⁾.

Auch innerhalb einer kommunistischen, genossenschaftlich produzierenden Wirtschaftseinheit kann also das Autoritätsprinzip solche Früchte zeitigen, ja es muß sie zeitigen, denn nur die straffste Disziplin garantiert ja hier, wo das ökonomische Selbstinteresse fehlt, die Arbeitsleistung im Dienste der Gemeinschaft. In denjenigen Ausnahmefällen, wo beim Tode des *pater familias* in solchen Wirtschaftsgemeinschaften keine erwachsenen männlichen Familienglieder da sind, geht die Hausgewalt unter Umständen auch — wir werden später sehen, aus welchen Gründen — einmal auf die älteste *Frau* über. Aber ebenso wie die gelegentliche Zulassung der Frau zur Erbschaft an der Krone keinerlei Bedeutung für die soziale Stellung der *Gesamtheit* der

¹⁾ a. a. O. S. 370.

Frauen zu haben pflegt, bedeutet hier die gelegentliche Herrschaft einer Frau in der Wirtschaft nicht das geringste für die allgemeine Stellung der Ehefrauen gegenüber ihren Ehemännern. Ihre Verknächtung bleibt genau dieselbe. Ueberdies zeigen Beispiele, daß der Besitz unbeschränkter Autorität die Frau genau so brutal wie den Mann machen kann. Ein moderner russischer Forscher berichtet, daß ein solches weibliches Familienhaupt ihren Sohn, „weil dieser seine Frau über deren schlechte Behandlung seitens der Patriarchin heimlich tröstete: jene sei alt und belle auf jeden und sie, die junge Frau, solle sich daraus nichts machen“, von der Familiengemeinschaft zu Tode prügeln ließ, und niemand ihre Berechtigung hierzu in Abrede zu stellen wagte. Unter ausdrücklicher Anerkennung derselben, baten die ältesten Mitglieder der Großfamilie die gekränkte Patriarchin auf den Knien um Gnade, aber vergebens. Der Sohn wurde zu Tode geprügelt¹⁾. Dieser Fall wirft zugleich ein Licht auf das, was der jungen Frau unter Umständen wartete, wenn sie in eine derartige Hausgemeinschaft einheiratete.

In den slavischen Ländern war es denn auch niemand anders als gerade die Frauen, welche zur beschleunigten Auflösung der kommunistischen Hausgemeinschaften in Sonderfamilien drängten, sobald der steigende Individualismus und die Ausbreitung der Verkehrswirtschaft auch auf dem Lande ihr Zerstörungswerk begonnen hatten. In den amtlichen Erhebungen über die Zunahme der russischen Familienteilungen aus dem Jahre 1872 wird als deren erste Ursache verzeichnet: „Die Frauen leben sich nicht ein und bewegen die Männer zur Familienteilung.“ Der psychologische Grund dafür liegt ja auf der Hand. Verheiraten sie sich in die Hauskommunion ihres Mannes, so unterstehen sie nicht nur seiner, sondern auch dem noch unsanfteren Regiment seiner ganzen Sippschaft, vor allem seiner Eltern²⁾. Es ist klar, daß im allgemeinen die Herrschaft eines einzelnen und zwar des

¹⁾ a. a. O. S. 364.

²⁾ Was ihrer oft beim Eintritt in die Hauskommunion ihres Ehemanns wartete, schildert plastisch ein Volksliedvers: „Man läßt mich einen Dummkopf heiraten, einen Dummkopf mit zahlreicher Familie — o, o, o, o ich Arme! — einen Dummkopf mit einem Vater und einer Mutter und mit vier Brüdern — o, o ich Arme! — Mein Schwiegervater wird sagen: Da kommt eine Bärin, — meine Schwiegermutter wird sagen: da kommt eine Garstige; meine Schwägerinnen werden schreien: da kommt eine Müßiggängerin — meine Schwäger rufen: da kommt eine Boshafte. — O, o, o, o, ich Arme!“

eigenen, speziell an sie attachierten und auf sie angewiesenen Mannes in der Sonderfamilie einen weit geringeren Druck auf sie ausübt und daß ihr die Selbstbehauptung ihrem eigenen Ehemann gegenüber, der ihr doch wenigstens möglicherweise durch Neigung verbunden ist, leichter wird, als gegenüber seiner Verwandtschaft. Ihr eigenes Interesse strebt also mindestens ebenso stark zur Individualisierung des Eigentums, und zur Vereinzelung mit ihrem Gatten, wie das des Mannes. Nun liegt ja der Einwand nahe, daß die Frau in der großen Hausgemeinschaft nur dann verknechteter war, als in der patriarchalen Kleinfamilie, wenn sie durch die Ehe zur Hausgemeinschaft des Mannes hinübergezogen wurde, daß sie dagegen dort geschützter und selbständiger als in der Sonderfamilie blieb, wenn der Mann zu ihr übersiedelte oder sie gar von seiner eigenen Wohnung aus nur gelegentlich besuchte. — Es darf gewiß im Anschluß an früher erwähnte Beispiele als generell richtig angenommen werden, daß die Frau da, wo sie bei ihrer eigenen Verwandtschaft blieb, sexuell unabhängiger gestellt war, als nach ihrem Eintritt in die Mannesstippe. Ob aber im übrigen wirklich generell die Gewalt der eigenen Sippengenossen über sie objektiv und subjektiv sanfter war als die ihres Mannes, der innerhalb seiner Sippe doch im allgemeinen zu ihr gehalten haben wird, das dürfte wohl mit einem Fragezeichen zu versehen sein.

Was aber vorstehend an der Hand noch „lebender“ Beispiele hinlänglich deutlich erkannt werden kann, ist doch wohl die Tatsache, daß der Mangel an individuellem Privateigentum, und das Vorhandensein des „Kommunismus“ schlechterdings nicht an sich geeignet war, der Frau eine günstige faktische Stellung zu verschaffen. Gerade der Besitz individuellen Privateigentums auch durch die Frau gab vielmehr — natürlich nur, wenn sie eben im konkreten Fall etwas „besaß“ — den wichtigsten Anlaß, die absolute Willkür des alten Patriarchalismus durch „Ehevertrag“ zu brechen. Die „legitime“ Ehefrau ist regelmäßig eine Frau, die etwas besessen hat und eben deshalb — selbst oder durch den Mund ihrer Gewalthaber — den Mann nötigen konnte, ihre Bedingungen beim Eheschluß zu akzeptieren.

Damit haben wir auch schon den Irrtum der 3. Hauptthese jener sozialistischen Entwicklungstheorie gestreift: Daß das Privateigentum die Knechtung der Frau „besiegelt“ habe, weil der Mann, um dafür legitime Erben zu gewinnen, die Frau in das Joch der monogamen Ehe und der auf ihr beruhenden

Kleinfamilie gespannt habe. Gewiß konnte der Begriff der „Legitimität“, d. h. der für den Vater rechtsverbindlichen Abstammung eines Kindes nur auf dem Boden eines Rechts entstehen, welches, wie das „Vaterrecht“, die Kinder als mindestens auch dem Vater verwandt ansah. Und gewiß gewann das Erbrecht der Kinder Bedeutung erst mit fortschreitender Entwicklung des Eigentums und seinen heutigen Sinn erst auf dem Boden der Kleinfamilie. Nur soweit es etwas zu vererben gibt, wird eben die Frage wichtig, an wen sich die Kinder mit ihren Erbanprüchen wenden können. Sie, die Kinder, sind es dann, durch welche oder in deren Interesse die „Legitimitäts“-Frage in erster Linie aufgeworfen wird. Dagegen hat von den Eltern unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten natürlich nicht sowohl der Mann als vielmehr gerade die Frau oder, in ihrer Vertretung, ihre Sippe, ein Interesse daran, daß schon bei Lebzeiten des Mannes durch irgend welche Merkmale konstatiert werde, daß ihre Kinder und nicht die irgend einer andren Frau, mit der der Mann Geschlechtsverkehr pflegt, seine Leibeserben sein sollen. Das geschieht aber dadurch, daß die Familie der Frau diese nur nach Beobachtung bestimmter Formalitäten — eben denen der „legitimen“ Eheschließung — ihm hingibt. Hat sich der Mann diesen Formalitäten unterworfen, so bekundet er damit — das ist ja der Sinn des durchgeführten Legitimitätsprinzips — daß die von dieser bestimmten Frau geborenen Kindern und k e i n e a n d e r e n erbberchtigt an seiner Habe sein sollen. Es liegt doch auf der Hand, daß jede Frau, die sich einem Mann hingab, um der Zukunft ihrer Kinder ebensogut wie um der Sicherung ihrer eigenen Stellung gegenüber etwaigen Konkubinen des Mannes willen, ihrerseits nach der Sicherung der „Legitimität“ ihrer Kinder trachten mußte. Dagegen konnte es dem Manne — rein wirtschaftlich — doch ziemlich gleichgültig sein, welche von seinen Sprößlingen nach seinem Tode sein Eigentum erwarben. Und wir werden uns bald überzeugen, daß dem tatsächlich auch bei den alten Kulturvölkern so war. Das Interesse des Vaters an einem „Erben“ hatte zunächst ganz andere als ökonomische, nämlich wesentlich religiöse Wurzeln. Wir sahen schon, wie der Glaube, daß der Kinderlose, dem nach seinem Tode niemand opfert, im Jenseits ein elendes Leben habe, dazu führen mußte, ein Interesse des Vaters an der Herstellung einer Rechtsgemeinschaft zwischen sich und den Söhnen zu begründen. Und wir werden bei Erörterung der ägyptischen Ehe uns davon überzeugen, daß dort die „legitime“

Ehe ihrem äußeren Zweck nach gar nichts anderes ist, als ein Vertrag, durch welchen der Mann sich die Totenopfer seitens der Kinder der Frau sichert, die Frau aber ihren Kindern die Erbfolge in das Vermögen des Mannes.

Jene oben zitierte vulgär-sozialistische These hat also alle diejenigen Tatsachen unbeachtet gelassen, welche zeigen, daß grade das Interesse der Frau, ebenso wie auf der Zerteilung der Hausgemeinschaften in Sonderfamilien, so auch auf die Entwicklung des Legitimitätsprinzips hindrängen mußte. Und überdies verschleierte sie auch noch die Tatsache, daß der Sieg der *E i n e h e* nicht das allermindeste mit der Entstehung des Privateigentums und dem Legitimitätsinteresse des Mannes zu tun hat, sondern das Resultat eines Kulturprozesses ist, der sich bei den verschiedenen Völkern innerhalb gänzlich verschiedener Eigentumsformen, bei vielen schon innerhalb der kommunistischen Hausgemeinschaften, durchgesetzt hat. — Um legitime Erben zu gewinnen, brauchte wahrhaftig der Mann die Monogamie nicht zu schaffen. Er konnte sich ja bei primitiven Völkern fast überall mehrere Frauen, oder eine Frau und ungezählte Konkubinen, kaufen und halten, wenn er die Mittel dazu besaß. Und er konnte, wenn ihm in dieser Hinsicht kein Vertrag band, jedes beliebige „eheliche“ oder „uneheliche“ Kind von irgend einer Frau, an der er Eigentumsrechte erworben hatte, in sein Haus aufnehmen und — auch gegen den Willen der Hausfrau — zu seinem „legitimen Erben“ machen. Selbst wenn eine von ihm gekaufte Frau von einem anderen Manne ein Kind gebar, konnte er kraft seiner Rechte an ihr auch dieses Kind eines Fremden als sein eigenes betrachten. Schon ohne Kenntnis der weiterhin zu erwähnenden Beispiele, müßte also unser eigenes Nachdenken bei objektivem Abwägen aller in Betracht kommenden Momente uns die Ueberzeugung beibringen, daß überall in allererster Linie das von ihrer Familie vertretene, Interesse der Frauen und Kinder, nicht aber das des Mannes, zur *E i n e h e* und zur „Legitimität“ gedrängt haben.

Wenn wir nun als Abschluß dieser theoretischen Erörterung zusammenfassend zu fragen versuchen, wie und wann — nicht im chronologischen, sondern im entwicklungsgehihtlichen Sinn — die Ehe „entstanden“ ist, so müssen wir dabei berücksichtigen, daß „Ehe“ ein der heutigen sozialen Ordnung angehöriger *h i s t o r i s c h e r* Begriff ist. Wir können also bei der Beantwortung jener Fragen nur von dem

ausgehen, was heute unter Ehe verstanden wird. Und es zeigt sich dann, daß dies Gebilde aus ganz verschiedenen Merkmalen zusammengesetzt ist, die auf primitiven Kulturstufen keineswegs gleichzeitig vorhanden und entstanden sind. Je nachdem, welches dieser verschiedenen Merkmale, die den Inhalt unseres Ehebegriffs bilden, wir nun als das entscheidende betrachten, wird sich die Frage, wann „Ehe“ vorliegt und wodurch sie entstanden ist, verschieden beantworten. Gehen wir vom Typus der Ehe westeuropäischer und amerikanischer Kulturvölker aus, so stehen folgende Merkmale im Vordergrund: 1. Sie schafft als Normalform des Zusammenlebens die Kleinfamilie, die Gemeinschaft von Mann, Frau und Kindern. Diese, heute die Folge des Privateigentums und der individualistischen Wirtschaft, findet sich auch schon bei den allerprimitivsten uns bekannten, nämlich den sog. niederen Jägervölkern. 2. Das Zusammenwohnen der Gatten beim Manne mit beiderseitigem Anrecht auf Lebensgemeinschaft, die keiner, solange die Ehe besteht, gegen den Willen des anderen aufheben kann und infolgedessen mangelnde Freizügigkeit der Ehefrau. Bei den primitivsten Völkern ist dies letztere ebenfalls die selbstverständliche Konsequenz jeder geschlechtlichen Verbindung, die über den bloßen Begattungsakt hinaus dauern soll. Die Frau ist dann „Sache“. Auch bei den überwiegend nach Mutterrecht lebenden Völkern mangelt sie der Frau häufig und zwar immer dann, wenn die Frau gekauft ist oder der Mann sie in ihrer Hausgemeinschaft abverdient. Alleinige Norm ist der Wohnzwang der Frau beim Manne bei jeder Form des faktischen oder rechtlichen Patriarchalismus. Dagegen ist er nicht erst die Konsequenz der Privateigentumsordnung, sondern gilt erst recht für die kommunistisch wirtschaftenden Hausgemeinschaften.

3. kommt für unseren Begriff der Ehe ihre prinzipielle Unlöslichkeit in Betracht, d. h. die Tatsache, daß beide Gatten ihre Beziehung nicht grundlos und nicht ohne Zustimmung des Richters aufheben können. Dieses Merkmal fehlt den Verbindungen der Natur- und auch denen der alten Kulturvölker. Ursprünglich ist dem Mann überall die beliebige Lösung jeder Geschlechtsbeziehung, sowohl beim Mutter- wie beim Vaterrecht, anheimgestellt. Gewisse Schranken werden ihm erst durch den formellen Vertrag mit der Sippe der Frau gesetzt. Dagegen kann die Frau bei Bina-Ehe mit Mutterrecht das Verhältnis meistens, wenn auch nicht ausnahmslos, beliebig lösen, bei Bestehen der Vatergruppe mit Mutterrecht zuweilen. Bei patriar-

chalischer Verwandtschaftszurechnung kann sie es unter gewissen Bedingungen erst dann, wenn die legitime Ehe durch formellen Vertrag zwischen ihrer Sippe und dem Mann konstituiert ist, sie also nicht mehr nur Bestobjekt ist, und Vermögen, sei es in Gestalt einer Mitgift, sei es in Gestalt des ihr überwiesenen Brautpreises, besitzt. Sie wird von ihrer Sippe geschützt, und die formelle Eheschließung durch Vertrag mit der Sippe der Frau bindet dann den Mann fester an die Frau, während sie das Hörigkeitsverhältnis der Frau wenigstens etwas lockert. Die *aligemeine* prinzipielle Unlöslichkeit der Ehe für Frau und Mann, außer im Fall von Schuld, ist spätes Produkt ganz bestimmter, religiöser Entwicklungen.

Merkmal unseres Ehebegriffs ist 4.: Die Verpflichtung beider Gatten zum ausschließlichen Geschlechtsverkehr mit einander. — Eine Keuschheitspflicht der Frau gegenüber dem Mann existiert auch bei einzelnen nach Mutterrecht lebenden Völkern, z. B. wird sie von dem Indianerstamm der Chippeway ausdrücklich berichtet. Auch die Polyandrie ist normalerweise „exklusiv“, denn sie bedeutet Eigentum mehrerer Männer an einer Frau (tibetische Polyandrie), nicht aber Freiheit der Frau, nach ihrer Wahl mit beliebig vielen Männern zu verkehren: die sog. Nair-Polyandrie ist keine Eheform. Ebenso ist exklusiv die „Gruppen-Ehe“, in der mehrere Frauen gleichzeitig nach bestimmten Regeln mit mehreren bestimmten Männern, keineswegs aber beliebig mit wem sie wollen, verkehren können. Andererseits scheint sich eine faktische — nicht rechtliche — sexuelle Ungebundenheit der Frau unter Umständen auch mit der legitimen Ehe nach Vaterrecht zu vertragen, wie die oben erwähnten Studien von Boden über altnordisches Recht lehren. Die strenge Keuschheitspflicht der Frau dagegen, welche beim primitiven Patriarchalismus besteht, ist die Folge des Umstands, daß die Frau durch Kauf ein Eigentumsobjekt des Mannes geworden ist, das nur mit seiner Zustimmung anderen zur Verfügung stehen kann.

Die Keuschheitspflicht der Mädchen ist ursprünglich nicht Resultat sittlicher Anschauungen, sondern das Produkt der Vorstellung vieler, aber nicht aller, Völker, daß die Jungfräulichkeit an sich den Reiz des Mädchens für den Mann erhöhe. Wo immer die Chance besteht, für die Unerührte eine günstigere Ehe und einen höheren Preis zu erzielen, wird sie — ganz gleich ob Mutter- oder Vaterrecht gilt — dem Mädchen auferlegt. Sexuelle Beschränkungen des Mannes

erwachsen bei den meisten primitiven Völkern zwar nicht aus Rücksicht auf die Frau, wohl aber aus dem strengen Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Blutsverwandten aller Grade, und ferner aus der Furcht vor der Rache der fremden Sippe bei Verletzung ihrer Rechte an ihren weiblichen Angehörigen.

Keuschheits- und Treuepflicht um ihrer selbst willen, also als sittliches Postulat, ist für beide Geschlechter erst das Resultat religiös-ethischer Entwicklung. Der Frau wird sie schon sehr früh, z. B. schon durch die sexual-ethischen Normen vieler antiker Kulturvölker, besonders der Juden, Griechen und Römer auferlegt. Für den Mann findet sie sich im Altertum, wie wir sehen werden, in der israelitischen Religion, und nach seinem Vorbild auch im Islam, welche beide ihm zwar die Polygamie, aber im Prinzip nur in der Form der festen Ehe gestatten, dagegen jeden ehelosen Geschlechtsverkehr als „Hurerei“ streng verbieten. — Radikale Steigerung der Keuschheitspflicht zur Beschränkung alles Geschlechtsverkehrs auf ausschließlich monogame und dauernde Beziehungen für beide Geschlechter hat erst die stoische Philosophie und das Christentum erstrebt. —

5. gehört zum Begriff unserer Ehe noch immer die Bevorrechtung des Mannes in der Familie. Sie ist bei den primitivsten Völkern am schrankenlosesten entwickelt: die Mannesgewalt d. h. die Herrschaft der Männer über die Frauen und deren Hörigkeit ist dort die Regel. Auch bei Mutterrecht kann der Mann ganz im heutigen Sinn Herr seiner Frau sein, mit der er zusammenlebt. Bei Vaterrecht wie bei Mutterrecht ist ferner die Mannsgewalt nicht identisch mit der Gewalt des Ehemanns, wenn die Familie mehrere Generationen umfaßt und unter der Herrschaft eines Patriarchen steht. Besteht eine derartige Hausgemeinschaft aus Muttergruppen, so werden die Frauen von ihren eigenen männlichen Sippengenossen beherrscht, besteht sie aus Vatergruppen, dann außer von ihrem Gatten noch von ihrem Schwiegervater.

Die heute noch bei den Kulturvölkern bestehenden gesetzlichen Vorrechte des Ehemanns und Vaters in der Familie sind die letzten Reste des primitiven Patriarchalismus, wonach der Mann sich ursprünglich als Eigentümer der Frau und ihrer Kinder betrachtete.

6. kommt heute das Erbrecht der Kinder gegen beide Eltern als besonderes Merkmal für unseren Ehebegriff in Betracht. Bei primitiver Kultur bedeutet es nicht viel mehr als die Zugehörigkeit der

Kinder zur Hausgemeinschaft, ihr dauerndes Anrecht auf Unterhalt dort. Daher besitzen sie es überall gegen die Mutter, aber gegen deren Familie nur dann, wenn sie zur Muttersippe gehören. Bei voll durchgeführtem Patriarchalismus vererbt die Mutter selbst den Kindern nichts, außer etwa ihren Kleidern und Schmucksachen, weil sie Besitzlos ist. Ein Erbrecht der Kinder gegen den Vater und seine Familie ist ursprünglich davon abhängig, ob sie seine Hausgenossen und außerdem eventuell noch davon, ob sie auch seine Dorfgenossen sind und deshalb an der Feldgemeinschaft teil haben. Ihre bloße Hausgemeinschaft mit ihm genügt z. B. bei Vatergruppe mit Mutterrecht nicht.

7. gehört heute wie der Schatten zum Licht die Unterscheidung von ehelichen und unehelichen Kindern zum Begriff der Ehe. Auch bei den primitivsten Völkern besteht natürlich ein faktischer Unterschied in der Lage derjenigen Kinder, deren Vater unbekannt ist und derjenigen, die sich ein Vater zurechnet, und auch bei prinzipiellem Mutterrecht wird es faktisch für sie nicht ganz gleichgültig sein, ob ein Vater da ist, der mit für sie sorgt oder nicht. Leben Vater und Mutter, sei es bei ihr, sei es bei ihm, zusammen, so werden sie eben ökonomisch meist besser versorgt sein, als wenn sie vaterlos inmitten der mütterlichen Verwandtschaft aufwachsen. Nur sind die „unehelichen“, vaterlosen Kinder natürlich ursprünglich nicht im Rechtsinn deklassiert und zwar, wie wir sahen, bei primitivem Patriarchalismus — wenn der Vater bekannt war — ebensowenig, wie bei allgemeiner Geltung des Mutterrechts. Beide kennen den Begriff der Legitimität, d. h. rechtlich gesicherter Vorzugsansprüche bestimmter Kinder gegen die Familie, das Vermögen und die Erbschaft des Vaters nicht. Ein Unterschied beider Fälle besteht nur darin, daß bei reinem Mutterrecht, d. h. völligem Fehlen eines Rechtsbandes zwischen den Eltern ein Unterschied in der Lage der von der Mutter zur Welt gebrachten Kinder überhaupt nicht konstruierbar ist, während der reine Patriarchalismus alle von Frauen (Sklavinnen, geraubten oder gekauften „Gattinnen“), die ein Mann besitzt, geborenen Kinder gleich behandelt, indem er ihr Schicksal in das Belieben des Besitzers der Mutter stellt, das Schicksal des Kindes einer Haustochter aber, die keinem Mann „gehört“, dem Belieben ihrer eignen Sippe überließ: diese letzteren Kinder also sind ebenso rechtlos wie die andren, nur ist ihre Rechtlosigkeit zugleich faktische „Vaterlosigkeit“. — Die heutige Privilegierung der ehelichen Kinder gegen

ihren Vater im Verhältnis zu den unehelichen, ist entstanden durch die ehekontraktliche Bindung des Mannes und seines Vermögens an eine bestimmte Hauptfrau und ihre Kinder unter den vielen, die er sich zu Gattinnen, Konkubinen oder Sklavinnen nehmen konnte. Sie bedeutet also eine A b s c h w ä c h u n g des vollen Patriarchalismus und Einschränkung seiner Willkür. Aus dieser zunehmenden Beschränkung der absoluten Mannesgewalt entsteht dann in langer Entwicklung die „zweiseitige Ehe“ oder die Ehe nach „Elternrecht“ mit der doppelten Verwandtschaftszurechnung der Kinder zur Vater- und Mutterfamilie und ihrem Erbrecht gegen beide, und mit ihrer Sicherstellung der Frau und der Kinder gegen Willkür des Mannes trotz seiner Herrschaft. Diese letzteren Merkmale sind nun der heutigen „legitimen Ehe“ der Kulturvölker charakteristisch und für ihr Wesen die entscheidenden.

Die soziale Deklassierung der unehelichen Kinder ist einmal 1) Reflex ihrer vermögensrechtlichen Deklassierung wegen mangelnden Erbrechtes. Diese letztere ist durch die legitime Ehe herbeigeführt. Aber generell nicht so, daß die vorher gleich b e r e c h t i g t e n Kinder aus nicht legitimen Verbindungen nun ihres Rechtes beraubt wurden, sondern so, daß aus dem Kreise der vorher gleich r e c h t l o s e n Kinder ein Teil (die „legitimen“) Rechte gegen den Vater und an dessen Nachlaß erwarb, die andern nicht. Inwieweit die Mutterfamilie sich dieser annehmen wollte, blieb ihr überlassen. Da, wo das Interesse an der Versorgung der Töchter und ihrer Kinder durch „legitime“ Ehe sie beherrschte, lehnte demgemäß auch sie die Anerkennung derjenigen Kinder ihrer weiblichen Angehörigen, für die es einen Vater nicht gab, als gleichberechtigt oft genug ab, so daß das „uneheliche“ Kind nun gänzlich sippelos da stand. 2) ist jene Deklassierung oft auch das Produkt sittlich-religiöser Mißbilligung der sexuellen Ungebundenheit und Verantwortungslosigkeit, welche die unentwickelte ethische Urteilskraft gegen ihre sichtbaren Folgen statt gegen deren Urheber richtete. —

Als die letzte entwicklungsgeschichtliche Wurzel der heutigen Ehe der Kulturvölker muß nach allem Gesagten die K a u f e h e mit kontraktlicher Feststellung der erbrechtlichen Stellung der Kinder und Sicherung der Frau betrachtet werden. Aus dem reinen Besitzverhältnis des primitiven Patriarchalismus ist die „Ehe“ durch allmählich zunehmende Abschwächung der Eigentumsgewalt des Mannes vermittelt zuerst kontraktlicher, dann gewohnheitsrechtlicher, dann prinzipieller vermögensrechtlicher Sicherung der „legitimen“ Frau und

ihrer Kinder entstanden. Nur die „legitime“ Ehe ist im heutigen Sinne „Ehe“, da erst sie der Frau und ihren Kindern bestimmte Ansprüche dem Manne gegenüber verleiht. So lange der Kauf der Frau lediglich dem Eigentumserwerb irgend einer Sache gleichsteht oder wo etwa der Mann die Frau gewaltsam in seinen Besitz bringt, kann von Ehe ebensowenig gesprochen werden, wie andererseits dort, wo Mann und Frau von ihren verschiedenen Hausgemeinschaften aus, je nach Gefallen und ohne jegliche Exklusivität geschlechtlich miteinander verkehren. Als Ehe im heutigen Sinn können also ebensowenig die patriarchalen Gewaltverhältnisse primitiver Völker wie auch die völlig ungebundenen Geschlechtsbeziehungen einzelner Mutterrechtsvölker, z. B. der indischen Nairs, der Menangkabau-Malaien, der Huronen bezeichnet werden. Aber genau so wie die Geschlechtsverhältnisse der primitivsten Völker bei unbeschränkter Mannesgewalt schon gewisse wichtige Merkmale des Ehebegriffs aufweisen: Zusammenwohnen von Mann und Frau, Treuepflicht der Frau, so lange sie mit einem Manne zusammenlebt, Mannesgewalt über Frau und Kinder, so finden sie sich auch bei der Mehrzahl der prinzipiell nach Mutterrecht lebenden Völker. Voller Patriarchalismus als unbeschränkte Herrschaft des Mannes und Geschlechtsklaverei der Frau bestand, so viel wir sehen, überall als Vorstufe der Entwicklung der legitimen Ehe. Die Entwicklung vom strikten Patriarchalismus zur modernen Ehe ging durch die „legitime“ Ehe nach „Vaterrecht“. Diese legitime Ehe entstand wo immer das Interesse der Frau daran, daß ihre Kinder „legitime“ Erben des Mannes, daß sie selbst seine „legitime“, d. h. gegen absolute Willkür geschützte Gattin sei, dem Patriarchalismus dies Zugeständnis abzurufen stark genug war.

Literatur.

Die seinerzeit bahnbrechende Arbeit von Bachofen: Das Mutterrecht (1861) ein in seiner Art genialer, aber in allen seinen Teilen unwissenschaftlicher „erster Wurf“ dann von Lewis H. Morgan (Systems of consanguinity and affinity of the human family 1870, Ancient Society 1877, deutsch 1891), A. H. Post (die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Familie, 1875) Mac Lennan (Studies in ancient history London 1876, The patriarchal theory, London 1885), aber auch Westermarck (The history of human marriage, deutsch 1893), H. S. Maine (Early history of institutions, London 1885), Starcke (Die primitive Familie, Leipzig 1888) und Dargun (Mutterrecht und Raubehe, Breslau 1883)

sind heute zum großen Teil stark veraltet. Nach wie vor benutzbar ist H. A. Post's Afrikanische Jurisprudenz (1887). Die beste und klarste Einführung in die Kollektiv-Ehen-Theorie von seiten eines ihrer Anhänger gibt auch heute noch J. Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe (Stuttgart 1897), gestützt namentlich auf die Morganschen Verwandtschaftstafeln, deren Beweiskraft K. für unerschütterlich hält. Die schärfste, in den entscheidenden Punkten wohl endgültige, Kritik dieser Theorie hat H. Cunow: Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger (Stuttgart 1894) und: Die ökonomischen Grundlagen der Mutterherrschaft (in der „Neuen Zeit“, XVI. Jahrgang 1. Band 1897/8) geliefert, den K. bisher nicht ernstlich zu widerlegen versucht hat. Ausgezeichnet für die Begriffsbildung ist auch L. Darguns Mutterrecht und Vaterrecht (Leipzig 1892). Die ökonomische Bedingtheit der Familienformen ist in E. Grosses wertvollem Buch: Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (Freiburg i. B. und Leipzig 1896) analysiert; obwohl sein Schema für den jetzigen Stand der Forschung zu einfach erscheint, ist seine Terminologie hier, wie übrigens auch sonst vielfach, beibehalten. Sehr durchsichtig, aber teilweise vielleicht etwas zu konstruktiv ist G. Schmollers Essay: Die Urgeschichte der Familie, Mutterrecht und Gentilverfassung, in seinem Jahrbuch 1899 (vgl. auch seinen Grundriß der Allgem. Volkswirtschaftslehre 1. Teil 2. Buch: die Familienwirtschaft). Wertvolle Klassifikationen der möglichen rechtlichen Gestaltungen der Geschlechtsverbindungen in K. Friedrichs Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Band XI, XII. Außer den zahlreichen rechtsvergleichenden Untersuchungen Bernhöfts, Kohlers u. a. in dieser Zeitschrift seien besonders diejenigen Kohlers über die Provinz Bombay (Band X), über Kamerun (Band XI) und von P. Rehme über die Amagoja (Band X) erwähnt. Das ethnographische Material ist unübersichtlich, eine Verarbeitng wäre eine Lebensarbeit, die zugleich dennoch auf oft ungenügend vorbereitetem Material fußen würde. Was den „Quellen“ meist fehlt, ist einerseits die präzise Feststellung der Rechtslage und ihre Scheidung von der bloß faktischen Gewohnheit, andererseits die Untersuchung der ökonomischen Bedingungen der Existenz. Wie unklar dabei oft entscheidende Punkte, z. B. das Verhältnis der Dorfgemeinschaft zur Familie, beider zum Grundbesitz, der Kinder zum Dorf und zur Familie, bleiben, dafür ist Lewis H. Morgan's jetzt von Lloyd neu herausgegebenes Buch über die Trokesen (League of the Ho-Dé-Nou-Sau-Nee, New-York 1904) ein Beispiel. Bezüglich der Arbeiten von Wilken, W. Rob. Smith und Wellhausen über die alten Araber siehe das folgende Kapitel. Ueber die alten Lykier ist Treuber, Geschichte der Lykier (1887) zu vergleichen. — Die hier vertretene Auffassung über den Sinn und das Entstehen der „legitimen“ Ehe findet in wichtigen Punkten ihre Bestätigung in der mir erst nach fast völliger Beendigung dieser Arbeit bekannt gewordenen Schrift von F. Boden über altnordisches Recht (Mutterrecht und Ehe, Berlin-Leipzig 1906). Gegen die vermeintliche mutterrechtliche Bedeutung des Kultus der „Mutter Erde“ s. A. Dieterich „Mutter Erde“ (aus dem Archiv s. vergl. Religionswissenschaft 1905). Ueber die ebenfalls mit der Mutterrechtstheorie in Zusammenhang gebrachte Orestie des Aischylos s. U. v. Wilamowitz geistvolle, freilich an einigen Punkten zum Widerspruch reizende Einleitung zu seiner Uebersetzung („Griechische Tragödien“ II). Daß Bebel's „Frau und der Sozialismus“, eine s. z. tüchtige Popularisation von Fr. Engels' (auf Morgan fußender) Darstellung: der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats (1884), auch heute noch die Köpfe eines Teils der Frauenwelt beherrschen, zeigt, daß kritisches Studium und praktische soziale Arbeit schwer vereinbar sind. Von Darstellungen der Eigentumsentwicklung ist nächst Lavene's „Ureigentum“ die Darstellung in Schmollers „Grundriß“ (Band I Buch 2,

Nr. 5) lesenswert. Neben der zahlreichen Literatur über die Zadruga sind für die Großfamilie zu vergleichen S i m k h o w i t s c h, die Feldgemeinschaft in Rußland (Jena 1898) 38. Kapitel, ferner M a g W e b e r, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (Stuttgart 1889).

Die Darstellung mußte mit Rücksicht auf den Zweck des Buches auf Vollständigkeit verzichten. Institutionen wie Exogamie und Totemismus sind nur gestreift, zahlreiche primitive Sitten, sofern sie kein Licht auf das Verhältnis der Geschlechter werfen, ganz beiseite gelassen.

II. Kapitel.

Die Ehe bei den antiken Kulturvölkern.

Vorbemerkung. Allgemeine Richtungen der Beeinflussung der Ehe durch die Kultur S. 83.

A. Die Ehe in Aegypten S. 90—109.

Kulturgegeschichtliche Grundlagen S. 91. — Allgemeine Rechtslage der Frau. Angebliche Ehekontrakte der älteren Zeit S. 95. — Die sexuelle Vertragsfreiheit S. 97. — Demotische Kontrakte aus der Zeit Psammetichs III, der Perser und der ersten Ptolemäerzeit S. 98. — Aenderung in der späteren Ptolemäerzeit unter griechischem Einfluß. Kyrios und pherne S. 101. — Engraphos und agraphos gamos (sog. „Probewehe“) S. 104. — Angebliches „Mutterrecht“ in Aegypten S. 105. — Vermutliche Gründe der günstigen Lage der Frau S. 108.

B. Die Ehe in Babylonien S. 109—117.

Semitischer Patriarchalismus im allgemeinen S. 110. — Codex Hammurabi S. 111. — Frauenkauf, Dienstehē, Mitgift S. 113. — Scheidung. Elterliche Gewalt S. 115.

C. Die Ehe bei den Juden S. 117—131.

1. Mosaisches Eherecht. Entwicklung von der Polygamie zur Monogamie bei den Juden S. 118. — Kaufehē S. 120. — Erbtochterrecht und Levirat S. 121. — Rechtliche Lage der Ehefrau S. 122. — Einfluß des Erils auf das Judentum S. 122. — 2. Talmudisches Eherecht. Ketuba-Kontrakte S. 123. — Entwicklung des Scheidungsrechts S. 127. — Väterliche Gewalt S. 128. — Schwinden des Patriarchalismus im Erbrecht S. 128. — Religiöse Wertung der Ehe und der Frau S. 129.

D. Die Ehe bei den Arabern und im Islam S. 131—140.

Vorislamitisches Eherecht S. 131. — Angebliches Mutterrecht. Vertragsfreiheit und „Genußehē“ S. 133. — Der Islam. Unterdrückung der sexuellen Vertragsfreiheit S. 134. — Allgemeine Stellung des Koran zur Ehe S. 135. — Vermögensrechtliche Sicherung der Ehefrau S. 136. — Polygamie und Ehemoral. Bedeutung der Theokratie S. 137. — Scheidung S. 138. — Väterliche Gewalt S. 139.

E. Die Ehe bei den Hellenen S. 140—158.

Allgemeiner Charakter der griechischen Stadtstaaten S. 140. — Die Monogamie S. 141. — 1. Attisches Recht der klassischen Zeit. Geschlechtsvor mundtschaft S. 143. — Kaufehē der homerischen und „Engnejis“ der klassischen Zeit S. 144. — Vermögensrecht der Ehefrau in Athen S. 145. —

Scheidung S. 146. — Väterliche Gewalt S. 146. — 2. Das Recht von Gortyn S. 147. — Erbrecht S. 147. — Erbtdchterrecht S. 148. — Ehegüterrecht S. 148. — 3. Faktische Lage der griechischen Ehefrau S. 150. — Sparta S. 150. — Athen. Gegensatz von Ehe und Liebe S. 151. — Persönliches Leben der Ehefrau S. 152. — Exklusiv männlicher Charakter der griechischen Kultur S. 154. — Hetärismus und Knabenliebe S. 156.

F. Die Ehe in Rom und im römischen Weltreich S. 158 - 197.
 Monogamie und „Hausrecht“ S. 158. — Geschlechtsvormundschaft S. 161. Manu-Ehe S. 161. — Faktische Stellung der Frau S. 162. — Die freie Ehe S. 164. — Handlungsfähigkeit der Frau bei freier Ehe S. 165. — Entwicklung des Dotalrechts S. 166. — Freies Vermögen der Frau S. 167. — Prätorisches Erbrecht der manu-freien Frau S. 168. — Freie römische Ehe und moderne „freie Liebe“. Persönliche Rechtswirkungen der freien Ehe S. 168. — Sittengeschichtliche Bedeutung der freien Ehe S. 170. — Reaktion gegen sie S. 172. — Augusteische Sitten- und Ehe reform S. 173. Der concubinatus S. 175. — Ehemoral der ersten Kaiserzeit S. 177. — Die Quasi-Ehe der Sklaven S. 178. — Wandlungen der sexuellen Moral im zweiten Jahrhundert. Die Stoa S. 178. Das Christentum. Allgemeine Bedeutung für die Ehemoral S. 180. — Eigenart der christlich-paulinischen Eheauffassung S. 182. — Patriarchalismus und Unlöslichkeit der Ehe S. 183. — Schätzung des Celibats S. 184. Praktischer Einfluß des Christentums S. 186. — Verhältnis zum Konkubinat S. 187. Das konstantinische Zeitalter und die Ehe. Zunehmende Domestikation der Frau S. 188. — Oekonomische Verschiebungen S. 189. — Familienrechtliche Gesetzgebung vom dritten Jahrhundert bis Justinian S. 190. — Justinianisches Konkubinarsrecht und Eherecht S. 191. — Entwicklung des Erbrechts zwischen Mutter und Kindern S. 193. — Mütterliches Erziehungsrecht S. 194. Abschwächung des väterlichen Hausrechts S. 194. — Allgemeine Ergebnisse der Entwicklung des Rechts S. 195. — „Rechtsrecht“ und „Volksrecht“ im Eherecht S. 196. — Historische Stellung der drei monotheistischen Religionen zum Eherecht. Monopol der „legitimen“ Ehe S. 197.

Literatur S. 197.

Die Völker, denen wir uns jetzt zuzuwenden haben, werden von Groffes bei der Klassifikation der Familienformen oft verwerteter Terminologie, nach dem allerweitesten ihnen gemeinsamen Rahmen ihrer wirtschaftlichen Existenz, zu den „höheren Ackerbauern“ gerechnet. Der Umfang dieses Begriffes ist jedoch so weit, daß er die sowohl dem Grade wie der Beschaffenheit ihrer Kultur nach so unendlich verschiedenartigen Lebensformen der antiken und der modernen Kultur-nationen zusammen mit zahlreichen — an „Kulturwerten“ gemessen — noch sehr primitiven Völkerschaften in sich schließt, und versagt deshalb vollständig, wo es sich um die Erklärung der Eigenarten und Verschiedenheiten des Eherechts bei den einzelnen Nationen und in den verschiedenen Epochen handelt. Er ist kaum als vorläufiges

Stoffeinteilungsprinzip brauchbar. Denn es sollen „höhere“ Ackerbauer alle diejenigen Völker heißen, bei welchen einerseits der Ackerbau mit Viehzucht organisch verbunden ist, andererseits nicht mehr das ganze oder doch fast das ganze Volk an der unmittelbaren Nahrungsgewinnung aus dem Boden beteiligt ist, bei denen vielmehr die Rohstoff-Erzeugung, -Verarbeitung und Güterverteilung (Ackerbau, Bergbau, Gewerbe, Handel) durch von einander geschiedene Wirtschaftseinheiten besorgt wird, dergestalt, daß ein steigender Bruchteil des Volkes überhaupt nicht mehr „Ackerbauer“ sind, sondern teils andre ökonomische, teils die Ausübung politischer, religiöser und intellektueller Funktionen übernimmt, und in den Städten ansässig wird. Diese sind die im Altertum stets zugleich 1) Festungen, also Sitze der militärischen und politischen Machthaber — ferner 2) Sitze der von den Renten ihres Landbesitzes lebenden Grundherren — endlich 3) Sitze des vom Ackerbau losgelösten Gewerbes und Handels. Dies, nicht die Art der Ackertechnik, ist also das entscheidende Moment. Wir lassen deshalb für unsere Zwecke jene Terminologie jetzt lieber ganz fallen. Der Anlaß, aus dem wir die weiterhin behandelten Nationen zur speziellen Darstellung herausgreifen, ist ja überhaupt nicht die Technik ihrer Wirtschaft, sondern ihre historische Bedeutung als Träger der vorderasiatisch-mitteländischen und Vorläufer der modernen Kultur, deren Kinder wir selbst sind. Ursächlich beruht diese Kulturbedeutung stets sowohl auf der Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Organisation, welche, bei aller Verschiedenheit der Form, dem, was wir heute „Staat“ nennen, gleichkommt, wie auf der Herausbildung des nur noch teilweise durch Erbspruchsrechte der Familie in seiner Veräußerlichkeit gebundenen Privateigentums, speziell des privaten Bodeneigentums und der sich stets stärker spezialisierenden Arbeitsteilung. Diese zwingt den einzelnen Haushalt als Wirtschaftseinheit zu regelmäßigem Austausch mit anderen Wirtschaftseinheiten, schafft also eine stets wachsende ökonomische Abhängigkeit aller von allen. Diese neue Form der gegenseitigen Abhängigkeit, wie sie die Tauschwirtschaft erzeugt, hat einen gänzlich anderen Charakter und andere Folgen als die Abhängigkeit, welche in den lokal vereinigten, ihren gesamten Lebensbedarf wesentlich selbst produzierenden Gemeinschaften der „niederen Ackerbauer“ alle an alle knüpfte. Die hier durch die primitive Form der Produktion lokal zusammengedrängten großen Verwandtschaftsgruppen löst, wie schon früher ausgeführt, die Tauschwirtschaft auf; die Haushaltungen, die einen

Teil ihres Bedarfs von andern Haushaltungen eintauschen, können sich in demselben Maße verkleinern, wie die Arbeitsteilung und der Tauschverkehr fortschreiten, und indem einerseits die verkleinerten Wirtschaftseinheiten durch ihre materiellen Bedürfnisse ökonomisch immer unauflöslicher mit einander verflochten werden, im Gegensatz gegen die ihren Gesamtbedarf selbst produzierenden, in „Autarkie“ nebeneinanderstehenden großen Hausgemeinschaften, lockern sich andererseits durch die den Tauschverkehr beherrschenden Interessenkonflikte zugleich die Fesseln, welche dort die Individuen aneinander binden. Die Verkleinerung der zu dauernder Lebens- und Arbeitsgemeinschaft vereinigten Menschengruppen muß der Entwicklung individuellen Seelenlebens weiteren Spielraum gewähren. Die Entwicklung einer durch die Bedürfnisse des Verkehrs zwischen den einzelnen Haushaltungen geforderten, verfeinerten und detaillierteren Rechtsordnung, verwandelt die wesentlich faktische Garantie der Sicherheit von Person und Besitz des Einzelnen durch seine Sippe in eine von diesem Schutz zunehmend unabhängige Rechtsgarantie. Die Beschränkungen, welche dafür die öffentlichen Gewalten der Willkür des Einzelnen auferlegen, hemmen seinen Aufstieg zum „Individuum“ auf die Dauer weniger als die intime Verflechtung seines ganzen Lebens mit den Schicksalen der Sippe.

Dies alles fördert „individualistische“, d. h. der Schätzung äußerer und innerer Selbständigkeit des Individuums günstige, Stilisierungen des Lebens. Allerdings kann diesem Prozeß durch das Bestehen der Sklaverei eine Hemmung bereitet werden. Denn diese stärkt, trotz des Zerfalls der alten Familien-Kommunionswirtschaft, die Fähigkeit der einzelnen Haushaltungen, ihren Bedarf wesentlich durch eigne Arbeit zu decken. Träger des Individualismus ist dann nur die dünne Schicht der Herren. So war die Lage im Altertum. Und da überdies die „Kleinfamilie“ durchweg erst in der Entwicklung aus den großen Hausgemeinschaften heraus begriffen war, war das Maß von „Individualismus“, welches damit Hand in Hand geht, nur ein relatives, langsam wachsendes, auf kleine Schichten beschränktes. Aber es war vorhanden und wirkte, soweit es nicht durch die, wie wir sehen werden, im Orient im Gegensatz zum Occident höchst intensiven religiösen Mächte niedergehalten wird.

Alle Chancen, welche jene Entwicklung in der Richtung der Sonderung und Differenzierung der Individuen bot, kamen nun allerdings für lange Epochen fast ausschließlich dem Manne zu gute, denn

sie bewirkte eine überall ähnliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, welche die allgemeine Bewegungsfreiheit des Mannes, aber nicht die der Frau vergrößerte. Teils die spezifisch weiblichen physiologischen Hemmungen, teils die psychische Gebundenheit an die Fürsorge für die Kinder, teils die in Zeiten roher Sinnlichkeit bestehende Unmöglichkeit, die Tochter einem fremden Meister in die Lehre zu geben oder aber auf Erwerb allein nach auswärts gehen zu lassen, unterstützten die Tradition, welche sie, mochte nun Vater- oder Mutterrecht gelten, stets in unendlich stärkerem Maß als den Mann an das Haus band. Nur was das Haus für seinen eigenen Bedarf selbst von Geschlecht zu Geschlecht die Töchter lehrte: — so namentlich die Textilarbeit — blieb von qualifizierten Arbeitsleistungen in ihrer Hand, entfaltete und verfeinerte sich. Ihr Wirkungskreis wurde zwar qualitativ vergrößert, räumlich aber im Gesamtdurchschnitt — da ihre Tätigkeit in der Selbsterzeugung mehr zurücktrat — verkleinert. Die Fürsorge für die täglichen Lebensbedürfnisse der Hausgenossen beanspruchte bei steigender Kultur und verfeinertem Lebensstil einen größeren Kraftaufwand als bei den Naturvölkern, so daß sie mehr als bei jenen an das Haus gebunden war. Der Mann übernahm nun zwar auch einen Teil der Gütererzeugung, da Krieg und Raub nicht mehr den Hauptinhalt seines Lebens bildeten. Dies konnte an sich die urwüchsigte Verachtung der Arbeit und deshalb der Frau, die ihm bei den Naturvölkern als hauptsächlichstes Arbeitstier galt, mildern und tat es auch. Aber zufolge der nicht durch Mutterpflichten unterbrochenen größeren Stetigkeit und Stärke seiner Arbeitskraft fiel ihm nun im weiteren Verlauf der Entwicklung der Tauschwirtschaft ein immer zunehmender Teil an der Produktion (speziell solcher Güter zu, die für den Austausch bestimmt und deshalb auf dem „Markt“ bewertbar waren, während die Frauenkraft ganz überwiegend durch die persönliche Versorgung der Hausgenossen und die Verrichtung der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Güter in Anspruch genommen wurde, und wenn auch noch so mannigfaltig und unentbehrlich, doch lokal begrenzt und in ihrem Werte äußerlich nicht meßbar war. Was das Altertum an wirtschaftlichen Leistungen von der „idealen“ Hausfrau erwartete, war überall sehr gleichartig und wird in epigrammatischer Kürze am schönsten in den Sprüchen Salomonis zum Ausdruck gebracht: „Wem ein tugendhaftes Weib bescheret ist, die ist viel edler, als köstliche Perlen. Ihres Mannes Herz darf sich auf sie verlassen

und Nahrung wird ihm nicht mangeln. Sie tut ihm Liebes und kein Leides sein Leben lang. Sie gehet mit Wolle und Flachs um und arbeitet gern mit ihren Händen. Sie ist wie ein Kaufmannschiff, das seine Nahrung von ferne bringt. Sie steht des Nachts auf und gibt Futter ihrem Hause und Essen ihren Dirnen. Sie denkt nach einem Acker und kauft ihn und pflanzt einen Weinberg von den Früchten ihrer Hände. Sie gürtet ihre Lenden fest und stärkt ihre Arme. Sie merkt, wie ihr Handel Frommen bringt, ihre Leuchte verlöscht des Nachts nicht. Sie streckt ihre Hand nach dem Rocken und ihre Finger fassen die Spindel. . . . Sie fürchtet ihres Hauses nicht vor dem Schnee, denn ihr ganzes Haus hat zwiefache Kleider. Sie macht sich selbst Decken, weiße Seide und Purpur ist ihr Kleid. . . . Sie macht einen Rock und verkauft ihn, einen Gürtel gibt sie dem Krämer. . . . Sie wird gerühmt werden von den Früchten ihrer Hände und ihre Werke werden sie loben vor dem Herrn¹⁾. Nicht weniger als vier dieser Sprüche erwähnen die Leistungen der Frau im Spinnen und Weben. Dies „in der Wolle arbeiten“ war, wie heute die Textilarbeit, bei allen Völkern des Altertums die spezifische gewerbliche Leistung der Frauen — auch Penelopes Kunst rühmt Homer in schönen Versen — und es war offenbar neben dem Ansehen, welches schöne Kleidung dem Mann verlieh, unter andrem auch, wie die obige Stelle zeigt, der Umstand für diese Schätzung maßgebend, daß ihr den Familienbedarf überschreitender Ertrag auf dem Markt Absatz fand. Sie war eine spezifische Qualitätsarbeit der Frauenhand und als innerhalb der Familie sich vollziehender „Hausfleiß“ ließ sie sich mit den sonstigen häuslichen Verrichtungen und der Mutterchaft vereinigen.

Allerdings darf man die Bedeutung dieses Absatzes auf dem Markt nicht überschätzen. Die breiten unteren Massen der antiken Völker kleideten sich im Winter in Felle oder Hausgespinnste, und auch der Bedarf an feineren Geweben in den oberen Schichten war relativ gering und wurde möglichst im eignen Haushalt hergestellt. Vor allem aber muß man sich vor dem Glauben hüten, als ob die ökonomische Schätzung der Arbeit der einzelnen tüchtigen Hausfrau die soziale und rechtliche Hebung der Gattung beeinflusst habe. Das war im Altertum schon deshalb unmöglich, weil die antiken Kulturen

¹⁾ Sprüche 31: D. 12—31.

auf Sklavenbesitz und Sklavenarbeit ruhten und die Hausarbeit der Frau sich gemeinsam mit Sklaven vollzog. Dabei drückt die Sklaverei die Stellung der Frau in doppelter Weise. Einmal als Geschlechtswesen, weil die Sklavinnen stets der Prostitution durch den Herrn preisgegeben waren, ferner aber drückte sie die „Würde“ der Arbeit. In den kleinbürgerlichen und bäuerlichen Schichten schändete zwar die Arbeit nicht unbedingt. In Babylon, in Alt-Griechenland und im alten Rom arbeitet noch der Hausherr mit auf dem Felde, zusammen mit den Sklaven, während die Frau zu Hause spinnt. Aber mit Anwachsen der Kaufsklaverei entwickelte sich die Verachtung der sklavischen Arbeit. Wo immer die Familie es erschwingen konnte, wurde deshalb bei Verfeinerung der Sitte die Tochter für die Ehe mit Sklavinnen ausgestattet, um sie von der persönlichen Beteiligung an grober körperlicher Hausarbeit zu befreien. Gelderwerb der Frau durch andre Leistungen aber war die Ausnahme. Vergewöhnlichen wir uns, welche Arten von außerhäuslicher Arbeit der Frau überhaupt damals offen standen, so zeigt sich, daß ihr sehr enge Schranken gesetzt waren. Der Beruf des freien „Dienstmädchens“ fiel so gut wie ganz fort infolge der Sklaverei. Wir finden freie Frauen in fremden Häusern höchstens als Ammen; sonstige gemietete Dienstmoten, z. B. Aufwärter, waren dagegen immer Männer. Im freien gelernten Handwerk, d. h. in der berufsmäßigen Verwertung qualifizierter Arbeit gegen Lohn oder durch Absatz eigener Arbeitsprodukte, das wir trotz der Sklavenarbeit, die auf seiner Entfaltung lastete, auch im Altertum vielfach in weitgehender Spezialisierung finden, ist die Frau offenbar nirgends in nennenswertem Umfang beteiligt. Die etwa vorkommenden Fälle waren, soweit es sich nicht um den gelegentlichen Absatz eigener Hausfleißprodukte handelte, sicherlich Ausnahmen. Demosthenes erwähnt, daß in der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges die Not so groß war, daß auch die Frauen (Bürgerinnen) als Heimarbeiterinnen für den Absatz gearbeitet hätten. Das galt also als etwas Besonderes, Außerordentliches. Man ließ eine Tochter eben nicht in die Lehre gehen, da es wirtschaftlich weder nötig noch lohnend war. Ihre ökonomische Bestimmung war Haus- und Textilarbeit, daneben eventuell Flechten und Sticken und allgemeine Beihilfe im Geschäft des Mannes. Selbst davon, daß Sklavinnen zu Handwerkern in die Lehre geschickt wären, ist wenig bekannt, während es bei Sklaven sehr häufig war. Neben den „Berufen“ der Amme und etwa der Tänzerin

und Flötenspielerin, die dem Dirnentum nahe standen, trat die Frau auf den „Markt“ regelmäßig nur als Detaillistin (Hökerin), Wirtin, Verwalterin des Geschäfts und Besitzes nach dem Tode ihres Mannes, kurz als Klein-Unternehmerin und Besitzerin, soweit sie als Rechtspersonlichkeit überhaupt schon anerkannt worden war. — Aber das alles tritt gegen ihre innerhäusliche Tätigkeit weit zurück.

Die Besonderheit der Frauenarbeit war es also, damals wie heute, daß sie sich in weit geringerem Maße als die des Mannes in „Marktwaren“, die in Geld umgesetzt werden, vergegenständlichen ließ. Neben andern Momenten trug sicherlich auch dies dazu bei, daß sich auch bei den „Kulturvölkern“ die den „Naturvölkern“ eingewurzelte Vorstellung von der Wertüberlegenheit aller Männer über alle Frauen-Leistungen erhielt. Natürlich spiegelt sich diese Höhererschätzung aller männlichen Funktionen auch in den Rechtsordnungen aller alten Kulturvölker. Im einzelnen werden wir dabei freilich die faktische und rechtliche Lage der Frauen im Altertum trotz ganz gleichartiger, typischer, wirtschaftlicher Frauen-Leistungen derart verschieden finden — man beachte nur die Verschiedenheit der Lage der Ägypterin und der Griechin —, daß sich uns immer wieder die Einsicht von der ungeheuren Vielgestaltigkeit der Einflüsse, die das Frauenlos bestimmen, aufdrängt. Seine kausale Erklärung durch ökonomische Momente, namentlich durch ihre eigenen wirtschaftlichen Leistungen allein, versagt vollständig.

In einem wichtigen Punkte profitiert die Frau von der Zerfetzung der alten Gebundenheit: Sie hat die Chance, ihrerseits Eigentümerin wertvollen Besitzes, speziell Bodenbesitzes, zu werden, und wenn dies der Fall ist, dann gewinnt sie bei der Eheschließung ein materielles Eigengewicht, welches regelmäßig in vertragsmäßiger Sicherung ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Stellung zum Ausdruck gelangt. Die b e s i t z e n d e, n i c h t d i e a r b e i t e n d e Frau war im Altertum ebenso wie bei den Naturvölkern Trägerin des „Fortschritts“ in der Eheentwicklung. Wie weit dieser Fortschritt ging, hing aber von zahlreichen andern, nicht ökonomischen, Faktoren ab. Denn es setzt bei den Kulturvölkern mit dem Zurücktreten des täglichen Ringens um die Existenz und eines dauernden Kriegs- und Raub-Zustandes die Entwicklung von „Wertideen“ ein, welche die Tendenz haben, das Herrenbewußtsein des Mannes abzuschwächen: Religiöse Anschauungen, sittliche und konventionelle Normen gewinnen nun erst die Möglichkeit, im Bewußtsein aufzutauken, und den Spielraum sich auszuwirken,

ohne jeden Augenblick an den tierischen Leidenschaften des ausschließlich von „Hunger und Liebe“ beherrschten Lebens zu scheitern. Allein jene ideellen Mächte gestalten nun ihrerseits die Stellung der Frau im einzelnen ganz außerordentlich verschieden. Was bei den Naturvölkern bis zu einem gewissen Grade möglich war: die Erklärung der verschiedenen Formen des Familienlebens und der Stellung der Frau vorwiegend durch die verschiedenen Lebensbedingungen, versagt deshalb — abgesehen von den schon früher erörterten Gründen der ökonomischen Irrationalität des Familienrechts — bei den Kulturvölkern oft vollständig. Wir werden sogar darauf gefaßt sein müssen, daß häufig gerade die bedeutamsten Besonderheiten der verschiedenen Rechtssysteme jeglicher Zurückführung und Einordnung in allgemeinere Kulturbedingungen spotten, und daß wir uns also damit begnügen müssen, oft gerade die auffälligsten Abweichungen von den typischen Beziehungen der Geschlechter nur konstatieren, aber entweder gar nicht oder doch nur hypothetisch nach ihren Ursachen erklären zu können. Sehr oft hat eben eine Konstellation zahlreicher, im Dunkel der Vorgeschichte verlorener Ursachen im Laufe großer Zeiträume die sittlichen und konventionellen Normen geprägt, welche für die rechtliche Ordnung der Familie bestimmend wurden. Und dies ist gerade bei den ältesten der „alten“ Kulturnationen — den orientalischen — am meisten der Fall, weil die Quellen über ihre Geschichte erst zu fließen beginnen, als sie — wie solche Denkmäler wie die Pyramiden Ägyptens und die Paläste Babylons zeigen — bereits Jahrtausende materieller und geistiger Kulturentwicklung hinter sich hatten. Aber auch von den Juden, Griechen und Römern reichen sichere Nachrichten nur bis ins Zeitalter voll entwickelter städtischer Mittelpunkte zurück. Selbstverständlich ist deshalb bei ihnen allen das volle Privateigentum am Grund und Boden und die Vorherrschaft, wenn auch nicht immer die Alleinherrschaft, der Kleinfamilie zu finden. Aber im übrigen sind die Unterschiede der Familienverfassung so groß wie möglich.

A.

Höchst auffällig und in ihren Ursachen gar nicht zu erhellen ist die Tatsache, daß die Frau bei dem ältesten Kulturvolk der Welt, den Ägyptern, in einer vieltausendjährigen Entwicklungsperiode eine höhere rechtliche und zugleich auch gesellschaftliche Stellung errungen

hat, als bei irgend einem andren größeren indogermanischen oder semitischen Kulturvolk.

Wie in der Frühzeit des ägyptischen Altertums, aus dem uns keine eigentlichen Rechtsdenkmäler erhalten sind, die Sitte das Leben der Frau gestaltete, erfahren wir wenigstens andeutungsweise aus den Darstellungen der Grabdenkmäler und einzelnen alten literarischen Dokumenten. So sind aus der Zeit der IV. Dynastie (um 3000 v. Chr.) Zeichnungen erhalten, die Mann und Frau auf einem gemeinsamen Sitz, oder die Frau neben dem Manne stehend und ihren Arm auf seine Schultern stützend, darstellen. Wir sehen ferner sowohl verheiratete, wie unverheiratete Frauen mit Abzeichen priesterlicher Würden abgebildet und als „Dienerinnen des großen Gottes“ bezeichnet. Mit diesem Priestertum der Frau hat es folgende Bewandnis: In der ältesten Epoche, deren Kulturhöhe natürlich auf einen vieltausendjährigen vorhistorischen Werdegang schließen läßt, bekleidete jede Person von Rang — Frauen so gut wie Männer — neben ihrem weltlichen Beruf noch stundenweise täglich ein Tempelamt¹⁾. Die Frauen dienten in der Regel zwei Göttinnen, der Neith und der Hathor. Als sich dann aber neben dem Laienpriestertum eine ständige Berufspriesterschaft herausentwickelte, wurden die höchsten Würden immer nur von Männern bekleidet. — Die Entwicklung der Arbeitsteilung und Berufsgliederung hatte also hier auf dem Gebiet religiöser Bedürfnisbefriedigung dieselben Folgen wie, zumeist, auf wirtschaftlichen: der Mann übernahm bei der „außerhäuslichen Berufsarbeit“ die Führerschaft. — Im „neuen Reich“ (von 1530 an) ist dann das Laienelement nur noch am Kultus beteiligt und Frauen fungieren nun in den zahllosen Tempeln fast nur noch als Musikantinnen. Als solche sind sie aber offenbar unentbehrlich, und man ehrt sie dadurch, daß man sie als „Harem des Gottes“ und einzelne aus den vornehmsten Kreisen stammende als „oberstes Keksweib“ des Gottes oder gar — wie z. B. die thebanischen Königinnen — als „Gottesweib“ Amons, d. h. in unserer Sprache als seine legitime, irdische Gattin bezeichnet. Die Aufgabe aller dieser Würdenträgerinnen scheint sich aber lediglich auf das Spielen des Sistrum vor dem Gott beschränkt zu haben.

Frauen als Königinnen kraft eigenen Rechts kommen öfter vor. Meist werden sie wohl in Ermangelung männlicher Erben auf den

¹⁾ Erman a. a. O. II. S. 392 f.

Thron gelangt sein, sie behielten ihre Herrscherrechte dann auch nach ihrer Verheiratung, wurden jedoch bei allen Regierungshandlungen von ihren Gatten vertreten — ein Zeichen, daß eben doch von einer öffentlich rechtlichen Gleichstellung selbst dieser, durch ihre Abstammung zu ihrer Würde gelangten Frauen, im allgemeinen nicht die Rede war.

Nur im „neuen Reich“ begegnen wir auch einer Königin, der „großen Hatsepsu“, die, trotzdem sie Brüder besaß, deren einer überdies ihr Gatte war, über 20 Jahre ganz selbständig und sehr energisch allein regiert hat. Um dies zu können, hat sie aller Wahrscheinlichkeit nach ihren älteren Bruder und Gatten umbringen lassen und den jüngeren unter beständiger Vormundschaft gehalten. Charakteristischweise ließ sie sich aber immer mit einem künstlichen Bart — einem Teil der offiziellen ägyptischen Königstracht — abbilden, erschien also bei ihren politischen Funktionen als Mann.

Alle politischen Ämter wurden sonst ausnahmslos nur von Männern bekleidet. Zwar kommt im mittleren Reich Vererbung gewisser hoher Staatsämter auf Frauen vor, allein sie mußten dann — ähnlich wie öfter in modernen Gemeindeordnungen, die stimmberechtigten Grundbesitzerinnen, — die damit verknüpften Rechte durch männliche Vertreter ausüben lassen. Von einer allgemeinen matriarchalen Teilnahme der Frauen an öffentlichen Rechten findet sich in keiner Epoche irgend eine Spur. Dagegen zeigen alte Wandgemälde sie uns an aller Geselligkeit teilnehmen: Bei Gastmählern sitzen Männer und Frauen in bunter Reihe, Gatte und Gattin empfangen zusammen ihre Gäste u. s. w. — jedenfalls Zeichen einer gesellschaftlichen Stellung absolut anderer Art, als sie die Frauen sonst im Orient und bei den Griechen der klassischen Epoche einnahmen.

Alle diese Tatsachen beleuchten nun freilich nur die soziale Stellung der Frauen vornehmer Stände. Daß sich jedoch auch die Frau der unteren Volksschichten, deren faktische Lage stark umstritten ist und wohl individuell so verschieden war, wie heute, immerhin relativ frei und selbständig bewegt hat, darf vielleicht aus den Erzählungen des ältesten „Afrikareisenden“, Herodot's, geschlossen werden. Als auffälligste Landesfötte, weil sie den schärfsten Kontrast zu der heimatischen bildete, erschien ihm, daß die Frauen die Einkäufe auf dem Markt besorgten, während die Männer daheim am Webstuhl saßen; und ist auch Herodot in vielem andren falsch berichtet, die Richtigkeit dieser Tatsache haben die Monumente bestätigt. Freilich ist ihr nicht

allzuviel Gewicht beizulegen, konnte sie doch auch lediglich Folge der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern: der Haushaltsführung der Frau und der „produktiven“ wirtschaftlichen Tätigkeit des Mannes für den Markt und seiner, in diesem konkreten Fall einmal daraus folgenden, Gebundenheit an den Webstuhl, sein, welche allerdings sonst im Altertum keine Parallele findet.

Eine Besonderheit der ägyptischen Sexual-Ethik ist die Geschwister-Ehe. Im Gegensatz zu den in historischer Zeit bekannten Anschauungen aller alten Kultur- und der weitaus meisten Naturvölker galt sie, wenigstens in der Herrscherfamilie und bei den angesehensten Geschlechtern, nicht nur als erlaubt, sondern als natürlichste und zweckmäßigste Verbindung, die durch das Vorbild der göttlichen Geschwisterpaare: Osiris und Isis, Set und Nephtys noch besonders geweiht war. In den vornehmen und besitzenden Klassen wurde sie, als bestes Mittel um Erbstreitigkeiten und Vermögensteilungen zu vermeiden, und zweifellos auch aus Stolz auf das eigne Blut bevorzugt. Aus diesem Grunde hat sie sogar das griechische Herrschergeschlecht der Ptolemäer übernommen. Diese Rücksichten, bei dem Königsgeschlecht überdies seine Göttlichkeit, schwerlich aber irgend ein Rückstand der angeblichen „primitiven Endogamie“, dürften die Erscheinung erklären. Denn im übrigen zeigt die gleich näher zu erwähnende Korrespondenz des Pharaos mit dem babylonischen Herrscher in den Tafeln von Tell-el-Amarna, daß daneben Eintausch von Königstöthern zur Ehe gegen Waren (speziell Gold) ganz üblich war.

Rechtlich zulässig und unter den Wohlhabenden vielfach üblich war in allen Epochen die Halb-Polygamie: der Mann hatte in der Regel eine Hauptfrau, die sich ihm unter Beobachtung bestimmter Formalitäten, teilweise auch religiöser Zeremonien, verband. Sie wird als Herrin des Hauses (nebt pa) bezeichnet und teilt mit ihm die Wohnung. Daneben kann er dann, wenn es seine Mittel gestatten, Konkubinen halten, die für sich mit ihren Kindern „im Hause der Abgeschlossenen“ wohnen und nicht selten unter strenger Aufsicht stehen¹⁾.

¹⁾ Ich kann mich nicht entschließen, diese Form pluraler Geschlechtsbeziehungen zu einer Hauptfrau und mehreren Neben wie es sonst in der juristischen Literatur überall üblich ist als „Monogamie“ zu bezeichnen, weil ich eine derartige weite Anwendung dieses Begriffes zu mißverständlich finde. Wenn z. B. hier und dort in der Literatur gesagt ist, die Aegypter lebten streng monogam, eben weil sie in der Regel nur eine „le-

Auch Bigamie, also formelle Eheschließung mit zwei gleichberechtigten Gattinnen, kommt in allen Epochen vereinzelt vor, und die Könige haben sogar häufig mehrere „große königliche Gemahlinnen“.

Das Verhältnis des Mannes zur „legitimen“ Gattin scheint sehr innig gewesen zu sein; sie begleitet ihn, wenn er im Schilfnachen über die Sümpfe zur Vogeljagd fährt, sie schlingt auf manchen Bildern ihren Arm um ihn, und die Inschriften des „alten Reichs“ rühmen den Gattinnen nach, daß sie von ihren Gatten geehrt worden seien¹⁾. —

So weit die wenigen sicheren kulturgeschichtlichen Nachrichten. Im übrigen liegt auf der Familienverfassung des „alten“ Reichs ein völliges Dunkel. Aus ganz vereinzelt Tatsachen will Revillout schließen, daß sich im „mittleren“ Reich (seit 2100) — einer Epoche, die Ägypten einige kriegerische, tatkräftige Herrscher und eine Art von Feudalverfassung brachte — die Lage der Ehefrau gegen früher etwas gesenkt hat. Abbildungen aus dieser Zeit zeigen sie nicht neben, sondern meist zu Füßen ihres Mannes sitzend, lassen also auf ein stärkeres männliches Herrenbewußtsein schließen. Und in einer Inschrift wird eine Frau unter den Erbobjekten ihres Sohnes aufgezählt. Die Briefe fremder Herrscher an den Pharao, die aus dieser Zeit erhalten sind, sprechen nur von seinen Frauen und Söhnen, nie von den Töchtern, und setzen überhaupt, wie wir sehen werden, Herrschaft des Patriarchalismus voraus. Revillout, der eine große historische Phantasie besitzt, aber nicht immer unbedingt zuverlässig ist, glaubt aus jenen erstgenannten beiden Tatsachen eine entschiedene Wendung erst dieser Epoche zum Patriarchalismus zu erkennen, die er dem Einfluß semitisch-asiatischer Sitten auf das alte einheimische äthiopische Recht zuschreibt. Ob dem so ist und ob die Rechtslage der Frauen im „alten Reich“ wirklich eine günstigere war, müssen wir jedoch völlig dahingestellt lassen.

Als sicher dürfen wir nur das Eine feststellen, daß die ägyptische Frau in der Zeit, für welche wir ein urkundliches Material besitzen, volle juristische Handlungsfähigkeit besessen hat. Nirgends findet sich vor allem auch nur die Spur einer Geschlechtsvormundschaft, die aber überhaupt dem ganzen Orient fehlt. Für Ägypten sind zahllose „legitime“ Gattin, die aber das Halten eines ganzen Harems nicht ausschloß, befaßt, so gewinnt man dadurch kein zutreffendes Bild von dem Entwicklungsstand ihrer Ehemoral.

¹⁾ Erman a. a. O. I. S. 217.

Kaufkontrakte, Vermögensüberschreibungen, Eheverträge, Darlehensklagen u. s. w. erhalten, die allein von Frauen ausgestellt und unterzeichnet sind, also zeigen, daß die Frau weder im Geschäftsverkehr noch vor Gericht eines männlichen Beistands bedurfte.

Als älteste bisher bekannte Form der ehelichen Vermögensregulierung, die ein wenig Licht auf die Stellung der Ehefrau in alter Zeit wirft, sieht Revillout — dem wir uns, unter allem Vorbehalt, hier einmal anvertrauen wollen — die sogenannten *Ampa*-Verträge an, deren Alter nach seiner Ansicht bis zur XII. Dynastie (um 2000) zurückreicht¹⁾. Diese Urkunden sind zugleich Ehe- und Erbverträge; der Mann stellt sie aus und verspricht darin 1) der Frau einen Teil seines Vermögens als Witwenversorgung und 2) ihren gemeinsamen künftigen Kindern seine ganze vorhandene und künftig zu erwerbende Habe. Der Mann behielt offenbar, so lange er lebte, den der Frau versprochenen Vermögensanteil in seiner Hand. Die Schenkung hatte also wesentlich die Bedeutung, sie schon von Beginn der Ehe an symbolisch zur Miteigentümerin seiner Habe zu machen und dadurch von der Konkubine zu unterscheiden.

Ähnlich einfache, wahrscheinlich unter dem Einfluß des steigenden Interesses der Familie der Braut an deren Sicherung, direkt aus dem Frauenkauf entwickelte Formen des „ehelichen Güterrechts“, wie sie die Aussetzung jener Witwenversorgung darstellt, werden uns auch bei unseren eignen Vorfahren wieder begegnen. Charakteristisch aber ist die Erb-Einsetzung der künftigen Kinder. Auch sie ist ganz offenbar als ein Schutz der „legitimen Ehefrau“ gegen die Mithkonkurrenz etwaiger Konkubinen gedacht. Zeugt der Mann in Zukunft auch mit anderen Frauen Kinder, so bleibt der Hauptfrau doch immer ihre Stellung als Mutter der Erben des Mannes, und damit eine spezifisch höhere Position gegenüber allen seinen andren „Freundinnen“ gesichert. — So wünscht sich denn auch in einem alten Liebeslied aus der Ramessidenzeit die Frau, daß ihr Freund sie „zur Herrin seiner Güter in ihrer Eigenschaft als Gattin“ mache. So bezeichnet eine Heiratsurkunde aus der Zeit Psammetichs II. (um 590 v. Chr.) die Ehefrau als „Mutter“, welche die Familienrechte überträgt (*mère, transmettant les droits de famille*)²⁾. Das bedeutet aber, wie aus dem zugesetzten Versprechen des Mannes, seine ganze Habe den von ihr geborenen

¹⁾ Revillout, Précis, S. 982.

²⁾ Revillout, Précis, S. 995.

Kindern zu hinterlassen, hervorgeht, daß sie eben „in ihrer Eigenschaft als Gattin“ Mutter der „legitimen Erben“ des Mannes und folglich vor allen andern Frauen, mit denen er eine geschlechtliche Verbindung eingeht, bevorrechtet und in ihrer Stellung geschützt sein soll.

Es ist also ganz klar, wie wir schon im vorigen Kapitel andeuteten, daß die „legitime Ehe“ auch in Aegypten eine Institution im Interesse der Ehefrau und ihrer Kinder war, und daß eben in dieser materiellen und rechtlichen Sicherung der Frau gegen die polygamen Instinkte des Mannes ihr charakteristischer Unterschied zu allen losen, periodischen oder auf bloßem käuflich erworbenen Besitzrecht des Mannes beruhenden, Geschlechtsbeziehungen bestand.

Für die Familienverfassung des Königshauses gibt die in den Tafeln von Tell-el-Amarna (14. Jahrh. v. Chr.) erhaltene Korrespondenz eines Königs von Mitani mit zwei aufeinander folgenden ägyptischen Pharaonen (Vater und Sohn) bezeichnende Aufschlüsse. Der Pharaon-Vater Nimmuria hat die Tochter Tatuhipa des Königs von Mitani, nach langem Seilschen um sie, geheiratet. Nimmurias Sohn Naphuria, der nach seinem Tode auf den ägyptischen Thron kommt, ist aber nicht der Sohn dieser Tochter, sondern der Sohn der „großen Frau“ Nimmurias, der Ti; er wird daher der „große Sohn“ genannt. Dagegen bezeichnet in einem Briefe an Ti der König von Mitani seine Tochter Tatuhipa als die „junge Mitfrau“ = Nebenfrau der Ti. In seiner Korrespondenz mit Naphuria, dem Sohn Nimmurias und der Ti aber bezeichnet er Naphuria ganz ebenso als seinen „Schwiegersohn“ und sich als den Schwiegervater, wie er den Vater Nimmuria und sich bei des ersteren Lebzeiten bezeichnet hatte. Es scheint also sicher, daß Naphuria die Nebenfrau seines Vaters, Tatuhipa, bei dessen Tode von ihm einfach geerbt hatte. Damit stimmt es dann gut, daß der Schwiegervater, der König von Mitani, von Naphuria die Leistung von zwei Goldstatuetten verlangt, welche an dem von seinem Vater vertragsmäßig zu leistenden Brautpreis noch rückständig seien, und daß Naphuria sich dieser Zumutung auch fügt — freilich indem er dabei den Erbschwiegervater, wie die weitere Korrespondenz ergibt, durch Sendung hölzerner, statt goldener Statuetten betrügt. Für die geschäftliche Seite des Eheschlusses, für die sich die stets nach Gold und immer wieder nach Gold verlangenden Briefe des Schwiegervaters allein interessieren, geht aus der Korrespondenz ferner hervor, daß der Schwiegervater (der König von Mitani) seine Tochter mit einer Mit-

gift ausstattete, der Schwiegersohn (der Pharao) einerseits, und zwar als Kaufpreis für die Frau und als Gegengabe für die Mitgift an den Schwiegervater, Leistungen zusagte, andererseits auch direkt an die junge Frau (seiner Nebenfrau) Geschenke gab und ihr eine Haushaltung einrichtete. Wer die „große Frau“ des Pharao wurde – sie wird auch in der Korrespondenz „Herrin des Hauses“ (das wäre: nebt pa) genannt, hing offenbar im Königshause ganz ebenso von den Ehepakten ab, wie bei Privatleuten, und das ersichtliche Zögern des Königs von Mitani vor der Heirat hatte seinen Grund vermutlich darin, daß seine Tochter keine Chance hatte, die Krone auf ihre Kinder zu vererben.

Detailliertere, neuerdings korrekt entzifferte Eheverträge besitzen wir nun leider erst aus der Zeit der Perserherrschaft in Aegypten. Sie haben alle den Hauptzweck, die Ehefrau und ihre Kinder, während der Ehe und für den Fall ihrer Scheidung, vermögensrechtlich sicher zu stellen, zum Teil enthalten sie daneben auch Verabredungen über die sittlichen Pflichten der Gatten. Fast alle garantieren der Frau eine außerordentlich günstige Stellung. Nach Revillout bildete die durch König Bocchoris (730 v. Chr.) eingeführte volle Vertragsfreiheit, die dem Einzelnen das Recht verlieh, über sein Eigentum ganz nach Belieben zu verfügen – also die volle Durchführung der Privateigentumsordnung – den Boden für die außerordentlich günstige Entwicklung des Frauenrechts. Wie dem auch sei – jedenfalls zeigen die Dokumente, daß es den Gatten in der Perser- und Ptolemäerzeit völlig freistand, ihre Eheverhältnisse nach Belieben zu regeln, daß die Ehe also nur diejenige Wirkung auf das beiderseitige Vermögen hervorbrachte, welche die Gatten ausbedangen, und daß diejenigen Frauen, denen oder deren Familien es gelang, für sie die Stellung der „nebt pa“ zu sichern, eben von dieser Vertragsfreiheit zu profitieren gewußt haben.

Ein in der Ptolemäerzeit entstandenes Erzeugnis der schönen Literatur, der unter Ramses II. spielende Roman des Setna, veranschaulicht lebendig, wie unter Umständen solche vorteilhaften Ehepakten zu Stande kamen: Setna, der Sohn des großen Ramses, verliebt sich auf einem Spaziergang in die wunderschöne Tabubu. Ihn ergreift sogleich solche Leidenschaft, daß er ihr durch seinen Diener drohen läßt: „Und folgst Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“. Tabubu empfängt den Königssohn höflich in ihrer Wohnung, bewirtet

ihn und entzückt ihn immer mehr, bleibt jedoch ihrerseits „reserviert“. Auf sein Drängen, ihm die Freuden der Liebe zu gewähren, erklärt sie: „moi, je suis sainte, je ne suis pas une personne du commun“¹⁾ und weigert die Hingabe, bis er ihr eine „sanch“, d. h. einen Teil seines Gutes als Eheschenkung und ihren künftigen Kindern seine ganze Habe als Erbe verschrieben habe. Setna läßt sofort seinen Schreiber holen, um die Ehepakten auszustellen. Aber Tabubu läßt ihn auch dann noch nicht zum Ziel gelangen. Sie tanzt in durchsichtigen Gewändern vor ihm — bis sie ihn bestimmt hat, auch seine Kinder aus früherer Ehe zur Mitunterschrift des Vertrags herbeiholen zu lassen, „damit sie sich nicht unterfangen, mit meinen Kindern über deine Güter zu streiten“. Er gibt ihr in allem nach, die Kinder müssen den Ehevertrag Tabubus mitunterzeichnen und verlieren dadurch alle Ansprüche an die väterliche Erbschaft. Ob diese Erzählung typische Vorkommnisse beschreibt, muß natürlich dahin gestellt bleiben. Auch die nüchternen juristischen Dokumente aber zeigen jedenfalls das Eine, daß die „legitime Ehe“ den Frauen als eine Institution in i h r e m und ihrer Kinder Interesse galt, um sich und ihre Kinder auf ähnliche Weise gegen die Folgen des männlichen Triebs zum Wechsel der Geschlechtsbeziehungen zu sichern.

Seltjamerweise sind nun zwei der ältesten korrekt entzifferten, in demotischer (d. h. spät-ägyptischer) Schrift verfaßten Dokumente im Gegensatz zu allen jüngeren von der Frau an den Mann ausgestellt. Und zwar ist aus der Zeit Psammetich III. (525), auf einem Teller²⁾ verzeichnet, ein Vertrag erhalten, in dem sich — falls Revillout richtig übersetzt hat — das Mädchen, nachdem sie den Empfang ihres Brautgeldes bestätigt hat, ihrerseits dem Mann sozusagen mit „Haut und Haaren“ mit ihrem gesamten Gut, ihren künftigen Kindern, bis zu den Kleidern auf ihrem Rücken als „Dienerin“ verschreibt³⁾. Sie knüpft dann an diesen Selbstverkauf mit beschwörenden Worten nur die Bedingung, daß sie für immer seine einzige Frau bleiben, daß der Mann sie nicht fortjagen, und auch nie eine andre „pour le service de ton lit dans lequel tu es“ dazu nehmen darf. Ob nun diese Urkunde das übliche Vertragschema einer bestimmten, patriarchal be-

¹⁾ Revillout, Précis, S. 1010 f.

²⁾ Das Altertum benutzte sehr regelmäßig Tonstärben für die Aufzeichnung auch juristisch wichtiger Dokumente.

³⁾ Revillout, Cours, S. 218 f. Précis, S. 997.

einflußten Epoche oder ob sie, wie mir wahrscheinlich scheint, nur das Produkt eines individuellen Seelenzustandes leidenschaftlicher Liebe der Frau und also etwa ein Gegenstück zu Setnas Vertrag ist, — sie zeigt jedenfalls ebenso deutlich, wie jener Roman das materielle Interesse der berechnenden, so ihrerseits das seelische Interesse der leidenschaftlich liebenden Frau an der „legitimen“ Ehe. Um sie zu erlangen, scheidet hier die Frau nicht vor völliger Unterwerfung zurück.

Der andre von einer Frau ausgestellte Vertrag, aus den Jahren 492/3 v. Chr., beurkundet nun wieder eine ganz andre Seelenstimmung. Er enthält 1) die Erklärung: „Du hast mich zur Frau gemacht“, 2) die Quittung über den Empfang des Brautgeschenkes (spens himet), 3) das Versprechen, dem Manne die eheliche Treue zu halten und ihm, falls sie ihn dennoch verläßt, das Brautgeschenk und eine 9mal höhere Summe als Strafgeld und alle mit ihm gemeinsam erworbene Habe zurückzugeben. „Wenn ich Dich als Gattin verlasse und Dich hasse und für mich einen andren Gatten suche als Dich, so gebe ich Dir zu den $\frac{1}{10}$ Deben, welche Du mir als Kaufgeld (Brautgeschenk) gegeben hast, noch $\frac{9}{10}$ Deben. Mir gehören sie. Ich trete sie und alle meine Habe ab, welche ich gemeinsam mit Dir erworben habe, ohne irgend ein Wort zu verlieren“¹⁾. Hier dokumentiert sich also auch einmal das Interesse des Mannes an der Dauer der Ehe mit einer bestimmten Frau. Daß diese dabei vertragsmäßig sich zur Treue verpflichtet, ist jedenfalls ein Zeichen für die prinzipielle Ungebundenheit und außerordentlich günstige Rechtsstellung der ägyptischen Frauen in damaliger Zeit. An sich besaßen sie eben genau wie die Männer das Recht völlig freier Scheidung, und es konnte offenbar unter Umständen auch für den Mann ratsam sein, sich im Voraus gewisse Garantien für ihr Dableiben zu verschaffen.

Alle übrigen, leider erst aus der frühptolemäischen Zeit, Ende des 3. vorchr. Jahrhunderts, stammenden demotischen Ehekontrakte sind vom Mann an die Frau ausgestellt und fixieren seine Pflichten, während sie über die Pflichten der Frau gegen ihn schweigen. Sie tragen also noch deutlicher als die beiden oben zitierten das Gepräge einer besonderen Frauen-Versicherung. Ihr Inhalt ist stets folgender: der Mann erklärt: „1) Ich mache Dich zur Ehefrau.“ Er verschreibt ihr 2) ein Brautgeschenk („sanch“) und eine feste jährliche Alimen-

¹⁾ Spiegelberg, demotische Papyrus aus den königl. Museen zu Berlin S. 4, 5. Nießoldt a. a. O. S. 44.

tation: So und so viel Artaben Korn und so und so viel Hin Öl, die auch in Geld abgeschätzt werden. Er setzt 3) seinen und ihren Sohn zum Herrn aller seiner vorhandenen und künftigen Güter ein, und verspricht ihr 4) eine Geldbuße, die ihr noch außer dem Brautgeschenk zufällt, „wenn ich Dich als Ehefrau verstoße indem ich Dich hasse und eine andre Frau als Dich suche“¹⁾). Also hier ganz deutlich und detailliert: Sicherung der Ehefrau und ihrer Kinder gegen die Folgen der männlichen Lust am Wechsel. Die Einsetzung des künftigen ältesten Sohns der Frau zum Erben und die Zusicherung einer hohen Scheidungsbuße schiebt jedenfalls der Verstoßung der Ehefrau zu gunsten einer andren einen ziemlich festen Riegel vor, wenn auch, je nach dem Reichtum des Mannes, das Halten von Konkubinen noch möglich bleibt. Bedeutsam für die „ökonomische“ Unabhängigkeit der Ehefrau muß auch die Zusicherung der jährlichen Alimente gewesen sein, wenn sie offenbar auch nicht — wie man zunächst geglaubt hat — als „privates Taschengeld“ für ihre ganz persönlichen Bedürfnisse, sondern vielmehr als Budget zur Bestreitung des gemeinsamen Haushalts bestimmt sind. Auch ein solcher Anspruch mag heute noch zahllosen Frauen, namentlich arbeitender, aber auch bürgerlicher Kreise, die ihr Wirtschaftsgeld dem Manne groschenweise abfordern müssen, beneidenswert erscheinen. Allerdings büßt die Weisheit dieser ägyptischen Sitte den Glanz der Ueberlegenheit ein, wenn man bedenkt, daß sie — genau wie noch jetzt in muhamedanischen Ländern — eben lediglich die Folge eines männlichen Rechts auf Polygamie ist. Für die Frau, deren Gatte sich, dem Recht nach, einen ganzen Harem von Kebsweibern „leisten“ darf, ist es natürlich ein ungleich dringenderes Erfordernis, sich feste Beträge für ihren Haushalt zu sichern, als für die in monogamer Ehe lebende. Ein Korrelat geordneter und humaner Polygamie war es wohl auch — damals wie heute im Orient, — daß die ägyptische Ehefrau, dem Prinzip der Vertragsfreiheit gemäß, für ihr Vermögen regelmässig in „Gütertrennung“ lebte, d. h. ihr eignes Vermögen für sich behielt, indem der Ehemann als solcher rechtlich keinen Anspruch daran erwarb²⁾).

¹⁾ Niegoldt S. 45.

²⁾ Ob der ägyptische Ehemann in früh-ptolemäischer Zeit der Frau gelegentlich sogar seine ganze Habe, ohne irgend eine Gegengabe von ihrer Seite, verschrieben hat, bleibt zweifelhaft, denn wie Spiegelberg und andre Forscher nachgewiesen haben, bedeuten die beiden unter Darius ausgefer-

In spät-ptolemäischer Zeit wandelt sich der Charakter der Eheverträge etwas. Offenbar macht sich von da an der Einfluß des griechischen Rechts und griechischer Sitten in verschiedener Hinsicht bemerkbar. Ptolemäus Philopator (204 v. Chr.), nach Revillout für seine Person ein Schürzenjäger und Pantoffelheld schlimmster Art, der das Reich durch die Günstlinge seiner Maitresses regieren ließ, führte auch für die eingeborenen Aegyptierinnen eine Art von Geschlechtsvormundschaft ein, der die in Aegypten lebenden Perserinnen und Griechinnen von jeher unterstanden. Von da an muß nämlich auch die Aegyptierin, wenn sie vor Gericht auftritt, einen „Kyrios“ (Vormund) mitbringen, der allerdings nicht, wie in den Ländern mit strikt patriarchaler Familienverfassung, für sie handelt, sondern nur als ihr Beistand mitunterschreibt. Und offenbar konnte sich die Unverheiratete zu diesem Akt jedes beliebige „Mannsbild“ mitbringen. Kyrios der verheirateten Frau war jedoch immer der Ehemann, was im Prinzip natürlich eine Minderung des Frauenrechts bedeutete.

Daß diese aus der Fremde importierte Tendenz zur Steigerung des Patriarchalismus auch sonst erheblich auf die Lage der Ehefrau eingewirkt hat, werden wir bald erkennen. Vorerst bestand das Prinzip der Vertragsfreiheit für die Regelung aller, auch der persönlichen, ehelichen Beziehungen fort. — Das Vermögensrecht der Ehefrau gestaltete sich dadurch um, daß nunmehr nach dem Muster des fast im ganzen hellenistischen Orient zur Geltung gelangenden Gewohnheitsrechts, die Bestellung einer *Mitgift* von Seiten der Frau Kennzeichen und Vorbedingung jeder vollgültigen Ehe wurde: Diese, dem alten Aegypten, soviel bekannt, als normaler Bestandteil des Ehevertrags¹⁾ unbekanntes Mitgift blieb nach hellenistisch-orientalischem Recht zwar Eigentum der Frau und ihrer Kinder, ging aber in die Nutzung und Verwaltung des Mannes über, während sie vorher in Aegypten alles, was sie etwa in die Ehe einbrachte, in ihrer eignen Hand behalten hatte. — Dies formale Erfordernis der vollgültigen Urkunden, aus denen Revillout diesen Schluß gezogen hatte, ungefähr grade das Gegenteil von dem, was R. aus ihnen gelesen hat. Sie sind nämlich *Scheidebriefe* des Mannes an die Frau in denen er sie verstoßt, statt sie als Gattin „einzusetzen“ und sie „für immer und ewig“ *verläßt*, statt ihr sein ganzes Vermögen für ewig zu überlassen.

¹⁾ Denn daß die Bestellung der Mitgift schon im „mittleren“ Reich, mindestens in den Ehen der Herrscherfamilie vorkam, zeigen die Tell-el-Amarna-Tafeln.

Ehe wurde nun von den Ägyptern zunächst häufig dadurch umgangen, daß die Mitgifts-Bestellung von Seiten der Frau nur fingiert wurde, indem der Mann für sie quittiert, ohne sie empfangen zu haben, oder aber einen Teil seines eignen Brautgeschenks an die Frau als „Mitgift“ abzieht, — nur damit das Verhältnis als „Ehe“ gekennzeichnet ist.

Die übrigen Verabredungen nähern sich noch sehr denen der älteren Zeit: der Mann verspricht wie früher eine jährliche Alimentation und bestimmt den ältesten Sohn zum Alleinerben. Neu ist nur, daß er über die einzeln aufgezählten und auch nach ihrem Geldwert abgeschätzten Mitgiftstücke der Frau quittiert und daß er ihr, statt wie früher eine Scheidungsstrafe, bei Auflösung der Ehe nur die Herausgabe der (freilich oft fingierten!) Mitgift zusagt. In Memphis wurde der Frau zur Sicherung ihrer Ansprüche ein Generalpfandrecht am Vermögen des Mannes bestellt, — offenbar eine Umbildung der ägyptischen Vermögensverschreibungen in hellenistische Formen. Welche üblen Wirkungen diese Generalhypothek bei Böswilligkeit der Frau für die Kinder haben konnte, lehrt der von Revillout nach den Urkunden erzählte Prozeß der Nephoris¹⁾. Diese Frau läßt ihren Gatten durch ihren Geliebten umbringen und jagt dann ihre eignen Töchter aus dem Hause. Diese verklagen sie, weil sie den ganzen väterlichen Nachlaß: ein Haus und dessen Mieterträge, für sich allein behalten hat. Wie aber der Verlauf des Prozesses zeigt, ist ihr gerichtlich nicht beizukommen: Nephoris besaß eben eine Generalhypothek an den Gütern ihres verstorbenen Mannes und behielt deshalb seinen Nachlaß in ihrer Hand, während das ältere ägyptische Schema neben der legitimen Frau selbst vor allem auch ihre Kinder sicherte.

Neben dieser Form taucht in dieser Epoche auch noch ein andres stärker umgebildetes Vertragschema auf: die Zusage bestimmter jährlicher Alimente fehlt, statt dessen wird der Frau, außer ihrem Brautgeschenk und der Scheidungsstrafe, Miteigentum an einem Teil ($\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$) des ehemännlichen Vermögens eingeräumt. Vielleicht ist diese neue Art, der Frau ihren „standesgemäßen“ Unterhalt zu garantieren, ein Zeichen für das Schwinden der Polngamie, das die feste jährliche Alimentation entbehrlicher erscheinen ließ.

Eine weitere ganz entschiedene Wendung zur Hellenisierung zeigen dann die in griechischer Sprache verfaßten Eheverträge der spät-

¹⁾ Revillout, Précis, S. 1091.

ptolemäischen Zeit, in denen der Frau Miteigentum am Gute des Mannes eingeräumt, zugleich aber auch Gehorsamspflicht auferlegt wird. Parallel damit nehmen in diesen Verträgen die positiven gegenseitigen Versprechungen ehelicher Treue und ehelichen Zusammenlebens – statt der früher allein üblichen Feststellung einer Scheidungsstrafe im Falle der Untreue – einen breiten Raum ein, ja es ist sogar eine Urkunde erhalten, in der Menekrates und Arsinoe sich verpflichten, einer das Haus nicht ohne Wissen des andren zu verlassen. Menekrates verspricht überdies, weder eine Konkubine noch einen Knaben (!) ins Haus zu führen, noch auch, so lange Arsinoe lebt, mit einer andren Frau Kinder zu zeugen. Diese verspricht ihrerseits, das Haus auch bei Tag nicht ohne Wissen ihres Gatten zu verlassen, nicht mit andren Männern zu verkehren u. s. w.¹⁾

Hier wird also unbedingte, auch faktische, Monogamie ausdrücklich vereinbart und auch vom Manne zugesagt, wofür er dann, gleichsam als Entschädigung, die Unterordnung der Frau sich zusprechen läßt. Das Recht auf freie Scheidung, dieser eiserne Bestand des ägyptischen Eherechts, bleibt aber der Frau auch in dieser Epoche und da sie in jedem Fall ihre eigne Mitgift und bei unverschuldeter Scheidung, kontraktlich außerdem einen Teil des ehemännlichen Vermögens mitnahm, konnte sie von diesem Rechte auch faktisch Gebrauch machen. – Die Kontrakte der christlichen Zeit zeigen dann in gesteigertem Maße das Versprechen auch des Mannes zur ehelichen Treue. Diese Kontraktchemata haben sich im ganzen hellenistischen und byzantinischen Orient trotz des Einbruchs des Islam mit der größten Zähigkeit gehalten und finden sich teilweise noch im 13. Jahrhundert²⁾.

Wir sehen, wie die Wellen der, Aegypten von allen Seiten überschwemmenden, ausländischen Kultureinflüsse allmählich einzelne Bestandteile des fremden Rechts in die ägyptische Ehe hineingetragen haben, ohne jedoch das einheimische Recht ganz zu verdrängen. Die Ehefrau blieb jedenfalls immer, schon allein durch die Vertragsfreiheit, vor den Folgen des strikten Patriarchalismus bewahrt, und auch als Aegypten

¹⁾ Vgl. Niegoldt S. 49.

²⁾ Vgl. die bei Max Weber, Zur Gesch. der Handelsgesellschaften, S. 95 Anm. 73 zitierten armenischen Kontrakte vom Jahre 1279, in welchem die Frau eheliche Treue, der Mann standesgemäße Kleidung und Nahrung verspricht: „Versorgungsstandpunkt“!

römische Provinz geworden war, behielt sie das Recht auf freie Scheidung. Erst aus der hellenistischen Epoche haben wir nun urkundliche Nachricht von der viel besprochenen sogen. „Probееhe“. Die Urkunden der damaligen Zeit ergeben zunächst nur, daß die Griechen zweierlei Eheformen, nämlich den sogen. engraphos gamos (Vertrags-Ehe) und den >agraphos gamos< („vertragslose Ehe“) unterschieden. Alter, Herkunft und Bodenständigkeit des agraphos gamos sind dabei noch im Dunkel. Das Prinzip eherechtlicher Vertragfreiheit ließ, wie wir sahen, an sich verschiedene Arten vertragsmäßiger Regelung der Beziehungen zwischen den Geschlechtern zu. Andererseits schuf die übliche altägyptische Halb-Polygamie die Differenzierung der Stellung der einen „legitimen“ Hauptfrau neben den Neben, deren Lage nicht kontraktlich, sondern nur gewohnheitsrechtlich geregelt sein konnte. Ob hierin der spätere >agraphos gamos< wurzelt, ist vorläufig nicht sicher zu entscheiden. Immerhin spricht manches dafür. In der Ptolemäerzeit galt jedenfalls diejenige Verbindung als Voll-Ehe, bei deren Abschluß die Gatten dauerndes Zusammenleben, volles Erbrecht ihrer Kinder, eheliche Treue u. s. w. verabredeten und die Frau wirklich oder fiktiv eine Mitgift einbrachte, der Mann ihr eine der Höhe der Mitgift entsprechende Eheschenkung verschrieb. Beim >agraphos gamos< wird dagegen nur geschlechtlicher Verkehr, aber kein dauerndes Zusammenleben verabredet. Ferner fehlt die Mitgift der Frau und der Erbvertrag zu gunsten der Kinder. Dagegen sagt der Mann immer eine Eheschenkung zu. Dies offenbar, weil die Frau ein größeres Risiko als bei der Voll-Ehe lief, da er sie jederzeit ohne Scheidungsstrafen verstoßen konnte.

Zweck dieses >agraphos gamos< war nun in ptolemäischer Zeit in der Tat offenbar sehr häufig, die Fruchtbarkeit der Frau zu erproben. Die Ägypter waren an sich sehr kinderlieb, Kinderlosigkeit galt aber auch deshalb als größtes Unglück, weil jeder ihrer zur Pflege seiner Mumie und zum Darbringen der Totenopfer absolut notwendig bedurfte. — Diese „Probe-Ehen“ waren übrigens nicht — wie man geglaubt hat — an ein „Probejahr“ gebunden, sondern konnten ganz beliebig lange dauern und verwandelten sich nie von selbst in eine Voll-Ehe. So zeigt z. B. eine Urkunde, daß ein Ehepaar erst im 23. Lebensjahr ihres Sohnes eine Voll-Ehe vereinbart. Die agraphische Ehe galt, weil sie ein bloßes Provisorium ist und keine Lebensgemeinschaft begründet, anscheinend der väterlichen Gewalt

gegenüber als schwächer: der Vater konnte, wie es nach einer Urkunde der römischen Zeit scheint, die Tochter dem agraphischen Gatten nach Belieben wegnehmen.

Offenbar diente damals der *agraphos gamos* auch als Ehe-Surrogat nach Art des römischen „Konkubinats“. Was ihn aber von diesem, wie wir noch sehen werden, unterscheidet, ist der Umstand, daß die agraphischen Kinder nicht etwa nur der Mutter-, sondern auch der Vater-Seite zugerechnet werden. Nicht nur sind auch sie – freilich erst hinter den Kindern aus Voll-Ehen – gegen ihren Vater erbberechtigt, sondern vor allem stehen sie auch in väterlicher Gewalt, ja sie scheinen stärker gebunden zu sein, als die „Vollkinder“: Im Unterschied zu jenen dürfen sie z. B. zu Lebzeiten ihres Vaters niemand anders zum Erben ihrer Habe einsetzen. Und in römischer Zeit kommt anscheinend der Fall vor, daß ein Vater seine aus agraphischer Ehe stammende Tochter wider ihren Willen von ihrem (agraphischen) Gatten zurückfordert¹⁾. Hatte er dazu wirklich das Recht, dann würde dies ein starkes Argument gegen jede Geltung von „Mutterrecht“ in Aegypten sein. Die Frau hat der „agraphische“ Ehemann nicht gültig erworben, daher hat er über sie nicht die eheherrlichen Rechte, dagegen hat er die volle Gewalt über die Kinder. Der Patriarchalismus wäre dann nur zu gunsten der Frau – wie in der römischen freien Ehe – durchlöchert, offenbar seit dem Aufkommen der Ehepakten. Im ganzen ist aber heute die entwicklungsgeschichtliche Stellung des *agraphos gamos* noch zu unsicher, um diese Deutung als zweifelsfrei gelten zu lassen. Am allerwenigsten jedenfalls kann man, wie die lehtvorgeführten Beispiele zeigen, ihn für die häufige Behauptung, daß im alten Aegypten das Mutterrecht geherrscht habe, anführen. Denn wie es mit dieser Geltung des Mutterrechts selbst im alten Aegypten gestanden hat, ist durchaus zweifelhaft. Für die ältere, rein ägyptische Zeit bleibt das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern – dessen Regelung für den Begriff des „Mutterrechts“ entscheidend ist – fast ganz im Dunkel. Daß die Frau als Mutter zu allen Zeiten hohes Ansehen genoss, scheint zweifellos. Dieselben Tafeln von Tell-el-Amarna, welche die Geltung des Patriarchalismus und die Behandlung der Frau als Erbobjekt im Pharaonenhause beweisen, zeigen

¹⁾ Die schon oben erwähnte Urkunde. Sie ist eine Prozeßschrift, deren Quellenwert für das geltende Recht daher nicht endgültig festgestellt werden kann.

den großen politischen Einfluß der Mutter des Pharaos. In den Gräbern des alten Reichs ist sie meist zusammen mit der Gattin des Verstorbenen abgebildet, während dessen Vater fehlt. Auch wird ihrer in Grabinschriften weit öfters anerkennend gedacht, als des Vaters. Und der alte Moralist Ani predigt dem Sohne Ehrerbietung und Dankbarkeit für seine Mutter mit dem Hinweis darauf, daß sie es gewesen sei, die ihn unter Schmerzen geboren, ihn drei Jahre gesäugt, seine kindliche Unsauberkeit ohne Ekel ertragen und ihn in der Schule täglich mit Nahrung versorgt habe. — Indessen dies letztere beweist natürlich für die Rechtslage gar nichts.

Von den Rechtsformen der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern wissen wir sehr wenig. Fest steht nur, daß schon das altägyptische Recht den Verkauf der Kinder nicht gestattete, also insofern kein strikter Patriarchalismus mehr, — aber eben doch Patriarchalismus, — bestand. Ferner wird grade auf den Totenstelen des „mittleren“ Reichs (von 2100 an), für welches, wie wir sahen, Geltung des Patriarchalismus im Herrscherhause feststeht, die Abkunft des Verstorbenen, wie es scheint, nur nach seiner Mutter angegeben. Dies stimmt schlecht mit Revillouts Annahme zusammen, daß grade damals erst die Stellung der Frau sich verschlechtert habe, und reine Hypothese bleibt es, darin die Einflüsse des bei den Negern geltenden Mutterrechts zu erblicken. Die Benennung nach der Mutter (Metronymie) scheint nicht selten einfach die Folge der Polygamie zu sein, welche die „Muttergruppe“ der Kinder der gleichen Frau naturgemäß eng aneinanderschloß. Sie findet sich auch in streng patriarchalen Ländern zuweilen grade bei Priestern, deren Abstammung aus „Dollchen“ mit qualifizierten Frauen als religiös unumgänglich galt. Jedenfalls beweist die Metronymie nichts. Eigentliche Geschlechternamen waren in Aegypten überhaupt nicht bekannt, Rang und Stand in vornehmen Familien aber konnte durch Mutter und Vater in gleicher Art übertragen werden.

In den juristischen Dokumenten der jüngsten Epoche werden dann fast überall die Namen von Vater und Mutter gemeinsam genannt. Es bestand also später Vater- und Mutterfolge nebeneinander. Dies ist gewiß unpatrarchalisch, aber natürlich keineswegs Zeichen einer mütterrechtlichen Familiengliederung, sondern einfach eines modernen Zustandes. Und soweit man zurückschauen kann, bestand nicht nur immer ein zärtliches Gemütsverhältnis zwischen Vater und Kindern,

wie es die alten Bilder erkennen lassen, sondern auch ein Rechtsband. Die Kinder besaßen, zunächst, in geschichtlicher Zeit immer ein Erbrecht gegen den Vater. In alter Zeit scheinen alle Kinder der Hauptfrau im Erbgang gleichgestellt zu sein, auch die Töchter. Später wurde, wie die Eheverträge zeigen, meist der älteste Sohn der — nebst pa- zum Alleinerben oder auch wohl schon bei Lebzeiten des Vaters zum Mitknyrios der jüngeren Geschwister ernannt. Dies war, wie wir sahen, die Form, in welcher die legitime „Herrin“ ihren Kindern die Vorzugsstellung sicherte. Es ist aber auch eine Urkunde erhalten, in der die älteste Tochter als „Knyrios“ für ihre jüngeren Geschwister handelt. Es bestand ferner offenbar von jeher eine, allerdings in historischer Zeit außerordentlich milde, väterliche Gewalt. Die minderjährigen Kinder waren dem Vater gehorsamspflichtig und standen unter seiner Vormundschaft. Die Töchter bedurften bei der Heirat der väterlichen Zustimmung; stammten sie aus einer agraphischen Ehe, so konnte der Vater, wie wir sahen, sie sogar von ihrem Gatten zurückfordern und etwaiges eignes Vermögen agraphischer Kinder war ihm „verfangen“. Aus der Tatsache, daß verheiratete Frauen häufig ihre alternden Väter bei sich im Hause des Gatten wohnen ließen, schlossen die griechischen Schriftsteller, daß ihnen allein die Unterhaltspflicht gegen ihre Eltern obliege. Dies ist offenbar ein Irrtum, denn zum Darbringen der Totenopfer, welche die Seele der Eltern im Jenseits erhielten, waren grade umgekehrt rechtlich nur die Söhne verpflichtet.

Auf mutterrechtliche oder gar matriarchale Familienverfassung — wie Bachofen sie nachweisen zu können glaubte — ist also die günstige Lage der Frau in historischer Zeit jedenfalls nicht zurückzuführen. Es besteht vielmehr der äußeren Konstruktion nach eine zweiseitige, eine „Elternfamilie“, wie wir sie heute kennen, mit auffallend günstiger Stellung der „legitimen Ehefrau“, jedoch ohne gesetzliche Nötigung des Mannes zur Monogamie. Daß nun aber das ägyptische Recht keine „Bastarde“ kennt, wie z. B. das griechische, ist sicher auch Folge der Zulässigkeit mehrerer gleichzeitiger Verbindungen für den Mann und muß deshalb grade als ein patriarchales Merkmal gelten. Denn, wie wir sahen, ist ein charakteristischer Grundsatz des ältesten Patriarchalismus grade der: jedes Kind, das der Vater anerkennt, hat ein Erbrecht ihm gegenüber, ganz gleich ob es von einer Ehefrau oder einer Kebsle geboren ist¹⁾. Also die

¹⁾ Natürlich immer nur so weit, als ihm etwas zu erben bleibt, also

Familienrechte seiner Sprößlinge hängen von seinem Belieben ab, nicht vom Willen ihrer Mutter, und falls sie nicht im Ehevertrag ausdrücklich gesichert ist, muß sich die Hauptfrau unter Umständen die Konkurrenz der Konkubinenkinder mit den ihrigen gefallen lassen. Alles weitere war dann Folge der geltenden Vertragsfreiheit in Ehesachen. Man muß sich eben immer gegenwärtig halten, daß nur die Frau, der es gelungen ist, sich zur „legitimen“, d. h. die Erbschaft des Mannes auf ihre Kinder übertragenden Gattin zu machen, „herrin des Hauses“ und demgemäß in jener außerordentlich günstigen Rechtslage war. Die Konkubinen, die keinen Kontrakt gemacht hatten und im „Hause der Abgeschlossenen“ lebten, waren faktisch nicht viel mehr als Besitzobjekte. Wie viele Ägypterinnen nun von den Vorrechten der *nebt pa* profitiert haben, ob wesentlich nur die Reichen und Schönen, oder auch die Massen, wissen wir nicht. Die „legitime Ehe“ bedeutete aber damals, wo dem Manne an sich jede Form der Geschlechtsverbindung und der Kinderzeugung freistand, ganz offensichtlich eine Auslese der Begehrtesten, Klugen und Starken, — solcher, die wie Tabubu in Setnas Roman nicht gewillt waren, sich dem Manne ohne Garantie für ihre und ihrer Kinder Zukunft hinzugeben.

Die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen des Emporstiegens der Ehefrauen liegen für uns vollständig im Dunkel. Von besonderen Leistungen des weiblichen Geschlechts für die „nationale Güterproduktion“ ist jedenfalls nichts überliefert. Schon in der Pyramidenzeit bewirtschaftet der Mann den Acker. In seinen Händen liegen auch Handwerk und Handel. Selbst die bei den meisten alten Völkern spezifisch weibliche Verrichtung des Webens ist hier — zum Spott der griechischen Reisenden — mindestens teilweise Männerarbeit. Jene verfehlte geschichtsmaterialistische Formulierung, daß die Wertung der Frau gleich ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit sei, versagt also gleich hier an der Schwelle der Kulturgeschichte vollständig. Vielleicht hat vielmehr der im ganzen unkriegerische Charakter der ägyptischen Männermasse, das frühzeitige Abschieben der Landesverteidigung auf fremde Söldner und das gänzliche Fehlen jedes nationalen „Militarismus“ in späterer Zeit das spezifische Herrenbewußtsein des männlichen gegenüber dem weiblichen Geschlecht niemals in dem Maße, wie nicht durch Erbvertrag des Vaters mit einer Frau die Kinder anderer abgeschlossen sind.

bei andren, kriegerischen, Völkern, anschwellen lassen. Die Masse der eingeborenen Aegypten war seit der Zeit der Ramessiden ein rein „ökonomisches“ Volk. Möglich auch, daß der teilweise fast staatssozialistische Despotismus an dem Fehlen der Mannesautorität im Hause mitbeteiligt ist. Der Staat hatte, seit die nationale Wehrfähigkeit definitiv in Verfall war und die Söldner des Pharaos seine einzigen Streitkräfte waren, seinerseits kein Interesse an der Fixierung des agnatischen Prinzips. Auch das bleibt jedoch unsichere Hypothese. Vielleicht haben schließlich auch die religiösen Vorstellungen, die ihre eigentümliche Färbung zum Teil durch die seltsame Naturbeschaffenheit des Nillandes erhielten, zur Hochschätzung der Frauen als Mutter beigetragen. Isis als Personifikation der alles Lebendige gebärenden Mutter Erde wurde höher verehrt, als der alljährlich sterbende Osiris, das Symbol des sie befruchtenden Nilstromes, der nur einen Teil des Jahres Leben spendete, um dann wieder zu versiegen. Möglich, daß diese einer weiblichen Gottheit gezollte hohe Verehrung auch die irdische Mutter mit einer besonderen Würde umgab. Jedenfalls war die Frau dem Manne religiös ebenbürtig, sie hatte dieselbe Anwartschaft auf Unsterblichkeit wie er. Deshalb wurden auch ihrer Mumie dieselben komplizierten Zeremonien und Ehrungen zu teil, und auch sie wurde dadurch schließlich eins mit der Gottheit.

Immer aber haben wir uns zu erinnern, daß die ägyptische Kultur schon in ihren frühesten Denkmälern uns als diejenige eines alten Volkes mit vielen Jahrtausenden einer für uns auf immer verborgenen Entwicklung hinter sich entgegentreten.

B.

Im Gegensatz zu den Aegyptern ist nun bei den beiden andren großen Zweigen der vorderasiatisch-europäischen Kulturvölker — Semiten und Indogermanen —, soweit ihre zusammenhängende „Geschichte“ zurückreicht, schroffer Patriarchalismus ausgeprägt, der natürlich durch die Verschiedenheit der religiösen und sittlichen Anschauungswelt und der ökonomischen Entwicklungsstufe überall eine etwas verschiedenartige Wirkung auf die Lage der Frau hat. Wir finden dabei, von Osten nach Westen schreitend, den Patriarchalismus bei den verschiedenen Völkern auf den verschiedenen Stufen seiner allmählichen Abschwächung vom strikten Besitzstandpunkt bis zur Ehe

modernen Gepräges mit begrenzter eheherrlicher und Vatergewalt und Doppelseitigkeit der Verwandtschaftszurechnung. Da aber die Vorgeschichte der ältesten für uns noch erkennbaren Entwicklungsstufe meist spurlos verloren ist, so versagt in der Regel der Versuch einer historischen Erklärung der charakteristischen nationalen Unterschiede. Wir müssen uns meist mit der Feststellung ihres faktischen Bestandes begnügen, denn auch die Einfügung in die gegebene Gesamtkultur ergibt, wie wir sehen werden, keine in eine einfache Stufenfolge zu bringenden Bilder: sehr hohe materielle und geistige Kultur ist mit relativ tiefer Stellung der Frau vereinbar und umgekehrt. Und ebenso vollzieht sich die Entwicklung der einzelnen Teile des Familienrechts keineswegs unter sich parallel. — Man hat die Urwüchsigkeit des Patriarchalismus bei den semitischen Nationen neuerdings anzuzweifeln gesucht; namentlich hat W. Robertson Smith das Bestehen der Mutterfamilie als das bei den Arabern Ursprüngliche scharfsinnig darzulegen versucht, und auch ein Forscher vom Range Wellhausen hat wenigstens die Möglichkeit dieser Ansicht zugegeben. Wir werden bei Betrachtung der Entwicklung der Ehe bei den Arabern auf jene nicht „vaterrechtlichen“ Sexualbeziehungen zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt: das Wort für Ehemann (<baal> = Herr) ist ebenso wie das Wort für „Mutter“, welches das Bestehen der Vielweiberei beweist, allen Semiten, gemein, und dies allein schon zeigt das Zurückreichen des Patriarchalismus, d. h. der Eigentumsgewalt des Mannes an Frau und Kindern, in die uraltesten Zeiten. Das gleiche zeigt die Entwicklung des Frauenrechts bei denjenigen Völkern, für welche die Urkunden am weitesten zurückreichen: hier stellt sie sich als eine stete Abschwächung des Besitzrechts des Mannes dar. Aber freilich: um die Frau zu besitzen, muß der Mann sie — wenn er sie nicht raubt — kaufen oder abverdienen, wie Jakob in der Legende bei Laban (ein Fall, der selbstredend grade die Herrschaft des Patriarchalismus beweist), oder, wenn sich die Familie der Frau auf nichts Derartiges einläßt, sie in ihrer Familie lassen und sie seinerseits dort besuchen, wenn dies geduldet wird. Alsdann bleibt eben die Frau ihrer eignen Sippe unterworfen, und es versteht sich dann wenigstens nicht schon von selbst, ob die Kinder trotzdem dem Vater zugerechnet werden und er also, wenn er z. B. die Frau nachträglich erwirbt, wie Jakob, auch die vorher gezeugten Kinder mitnehmen darf. Denn es war eben bis dahin

keinerlei Rechtsbeziehung zwischen Vater und Kindern, streng genommen auch keine solche zwischen Mann und Frau entstanden. Wir befinden uns auf dem Gebiet vor- und außerehelicher Beziehungen und es ist eine feste, formal erkennbare, Grenze zwischen dieser „Bina-Ehe“ und der Prostituierung der Frau gegen Entgelt für damals ebenso schwer zu ziehen, wie etwa für heute zwischen „wilder Ehe“ und Prostitution. Ein „Recht“ gegen die Muttersippe aber hatten die Kinder nicht, sie selbst waren eben ursprünglich „Besitzobjekte“. Hielt sie die Muttersippe nicht fest und nahm sie der Vater zu sich, dann waren sie „seine“ Kinder, selbst wenn sie, wie Jephtha, geradezu „Hurenkinder“ waren. Der Wille des „Besizers“ entschied über ihre Lage. —

Ueber das Familienleben der Babylonier orientiert uns im Gegensatz zu Ägypten, bis jetzt am besten ihr Ehe recht, von dem wir uns ein ziemlich deutliches Bild machen können. Denn uns liegen einige Bruchstücke von Gesetzen der Sumerer, eines von den Nordbabyloniern unterworfenen südbabylonischen Volkes, dann ziemlich zahlreiche keilschriftliche Eheverträge und schließlich vor allem die im 3. Jahrtausend v. Chr. von König Hammurabi gesammelten Gesetze seines Landes vor. Diese, die teilweise offenbar geltendes Recht fixierten, teilweise aber auch neues Recht schufen, repräsentieren zugleich den ältesten bisher bekannten umfassenden und systematischen Kodex der Welt, an Alter nur durch die Bruchstücke jener sumerischen Gesetze übertroffen. Sein Inhalt ist für uns um so interessanter, als einige Züge des babylonischen Eherechts, speziell des Güterrechts, den Typus für die gesamte orientalische und hellenistische Welt bis — teilweise — einschließlich des Islam abgegeben hat.

In Bezug auf die Frau repräsentiert dieses Gesetzbuch eine Entwicklungsstufe des Rechtsbewußtseins, die unsre eignen Vorfahren erst 3500 Jahre später erreicht haben. Das babylonische Recht ist eben städtisches Recht. Unter der militärisch-theokratischen Despotie bewegt sich ein intensiver bürgerlich-geschäftlicher Verkehr, dessen Rechtsformen erst im Spätmittelalter, mit Entwicklung des Kapitalismus, überholt worden sind. Dem entsprach die Behandlung der Frau. Zunächst fehlt hier ebenso wie in Ägypten die Geschlechtsvormundschaft. Die Frau ist selbständig handlungsfähig und kann Rechtsgeschäfte abschließen und charakteristischerweise ebenso gut wie der Mann Adoptionen vollziehen, die in Babylon als bequemste Art, sich billige Ar-

beitskräfte zu verschaffen, selbst bei Vorhandensein eigener Kinder, sehr häufig waren. Die Familienverfassung ist allerdings strikt patriarchalisch und gewisse Privilegien des Mannes tragen noch einen recht barbarischen Charakter. Allein Hammurabi, der sich selbst „König der Gerechtigkeit“ nennt und nach seinem eignen Prolog die Gesetze seines Landes aufzeichnen ließ, „damit der Starke dem Schwachen nicht schade“, hat doch schon versucht, diesen Grundsatz, im Rahmen des Patriarchalismus, auch auf die Rechtsstellung der Frau anzuwenden.

Auch hier finden wir — wie in Aegypten — Halbpoligamie. Die Ehefrau muß sich natürlich mit jeweils einem Manne begnügen. Der Mann kann sich dagegen neben einer Hauptfrau noch eine — aber nur eine — Nebenfrau halten, die im Range der Hauptfrau nachsteht, deren Kinder aber erbfähig sind. Er kann sich aber auch statt der Nebenfrau eine oder mehrere „Mägde“ zum Geschlechtsverkehr halten, die im Hause dann etwa die Stelle einer Amme einnahmen. Häufig bringt ihm die Ehefrau sogar selbst eine Magd mit in die Ehe, zur Bedienung und vielleicht auch, um seine Wahlfreiheit zu beschränken und womöglich die Zuheirat einer Nebenfrau zu hindern. Manchmal kauften Mann und Frau auch zusammen eine Tochter armer Leute, die dann zugleich als Dienstmagd für die Frau und als Kebsweib benutzt wurde. In einem hierfür typischen Vertrag aus Hammurabis Zeit heißt es: „Bunini-abi und Belisunu haben von Ibi-Jan dessen Tochter Samas-nuri gekauft. Dem Bunini-abi soll sie als Weib, der Belisunu als Magd dienen. Wenn Samas-nuri zu Belisunu ihrer Herrin spricht: ‚Nicht bist du meine Herrin‘, so soll man sie mit einem Sklavenmal brandmarken und sie für Silber verkaufen . . .“ Die Kinder der Mägde können, wie überall bei primitivem Patriarchalismus, von ihrem Vater anerkannt werden; nennt er sie „seine Kinder“, so stehen sie den ehelichen gleich und haben gleiches Erbrecht mit ihnen. Der eheliche Sohn hat dann nur den Vorzug, daß er sich bei der Erbteilung seine Stücke auswählen kann. Also auch hier bedurfte der Mann keineswegs der Ehe, um „legitime Erben“ zu gewinnen.

Als Konzession an die männliche Sinnlichkeit und vielleicht auch speziell im Interesse der reisenden Kaufleute reglementiert der Kodex Hammurabi ausdrücklich die Tempelprostitution, d. h. er trifft Bestimmungen über das Erbrecht der von ihrem Vater zur Tempeldirne bestimmten Tochter. Diese zweifellos erst dem Großstadtzeitalter Babels

angehörige Tempelprostitution als Rest früherer Kollektivehen anzusprechen, wie so oft geschieht, ist jedenfalls ebenso unbegründet, wie die gradezu sinnlose analoge Deutung der modernen Prostitution als „Rest“ einer früheren allgemeinen „Promiscuität“. Die Kinder dieser Prostituierten mußten – scheint es – stets in Pflege gegeben werden, durften also nicht bei ihrer Mutter bleiben, ja sie durften sie weder besuchen, noch ihren Namen nennen, noch ihr Haus betreten – bei Strafe des Augenausstechens oder Zungenausreißens. Daß die „waterlosen“ Kinder auch keine Mutter im Rechtsinne besitzen, ist Konsequenz des strikt patriarchalen Prinzips. Die Härte der Durchführung aber ist daneben auch ein merkwürdiges Zeichen dafür, daß die Prostitution trotz ihrer offiziellen Duldung auch damals als entehrend galt.

Die Form der Eheschließung ist noch der Frauenkauf. Der Kaufpreis (tirhatu) wurde in der Regel von den beiderseitigen Vätern vereinbart und dem Brautvater ausgezahlt. Eheverträge aus altbabylonischer Zeit enthalten oft weiter nichts als das Versprechen des Freiers an den Schwiegervater, so und so viel Sekel Silber zu zahlen. Starb die Frau kinderlos, so mußte der Kaufpreis dem Ehemann zurückerstattet werden. Denn, entsprechend dem entscheidenden Gewicht, welches alle semitischen Völker darauf legen, in ihrem „Samen“ fortzuleben, galt der Zweck der Ehe bei Kinderlosigkeit für verfehlt. Ueberstieg der Brautpreis die Kräfte des Freiers, so zog der Ehemann einstweilen in das Haus seines Schwiegervaters und diente ihn ab. Es entstand also eine zeitweilige „Dienstehē“ oder Bina-Ehe, wie wir sie bei vielen Naturvölkern kennen gelernt haben. Die Wirkungen des Kaufs auf die Stellung der Frau werden nun – dem allgemeinen Entwicklungsschema gemäß – dadurch gemildert, daß ihr Vater sie seinerseits mit einer Mitgift (siriktu) ausstattet, deren Wert dann bald häufig die Gabe des Bräutigams an ihn übertrifft. Jedoch scheint es immer eine Frage der gegenseitigen persönlichen Wertschätzung zwischen dem Freier und dem umworbenen Mädchen, bezw. ihrer Familie geblieben zu sein, ob im Einzelfall der Bräutigam sich die Braut durch Geschenke an die Ihrigen sicherte oder ob der Vater seinerseits den Wert und die Stellung der Tochter noch durch eine Mitgift erhöhte. Wie zäh sich auch der Frauenkauf durch die Jahrtausende erhielt, zeigt eine Urkunde aus Nebukadnezars Zeit, in welcher der Freier seiner künftigen Schwiegermutter 1 Sklaven und $1\frac{1}{2}$ Minen Gold verschreibt. Dagegen verzeichnen andre Eheverträge



aus spätbabylonischer Zeit nur die Mitgift der Frau. In einem zwischen zwei Vätern abgeschlossenen Vertrag dieser Zeit verspricht der Brautvater darin, seiner „jungfräulichen Tochter“ 1 Mine Gold, 3 Sklaven und allerlei Hausgerät mitzugeben. In einem andern der gleichen Zeit, statten zwei Brüder ihre Schwester mit einem Saatfeld, zwei Sklavinnen, Hausgerät und Gewändern aus. Eine Leistung des Bräutigams oder seines Vaters ist in keinem dieser beiden Verträge verzeichnet. In der Perserzeit schwindet sie vollends. Die Urkunden werden reine »instrumenta dotalia«, zwischen den beiden Schwiegervätern oder zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn geschlossen. Wie in spätrömischer Zeit im ganzen Orient, ist die Mitgift der Tochter zugleich ihre Erbfindung. Nur wenn sie nicht ausgestattet ist, erhält sie vom väterlichen Erbe einen Kopfteil zur Nutzung; im übrigen erben die Töchter nur in Ermangelung von Söhnen. Die Objekte, aus denen die Mitgift zusammengesetzt ist, sind regelmäßig Sklaven: neben persönlicher Bedienung nehmen sie ihr auch die Hausarbeit für den Mann ab, wie wir dies im Talmud ausdrücklich kodifiziert finden werden. Daneben erscheint sehr oft Silber, zuweilen Vieh, nicht selten auch, speziell in spätbabylonischer Zeit, als die ursprünglich bestehenden Einspruchsrechte der Erben gegen Veräußerung des ererbten Grundbesitzes zurücktreten, Ackerland. Diese Mitgift, oder was für sie angeschafft ist, bleibt, nach einem ebenfalls später von fast allen orientalischen und hellenistischen Völkern übernommenen Grundsatz, in der Ehe Eigentum der Frau und nach ihrem Tode ihrer Kinder und geht nur in die Nutzung des Mannes, nicht — wie die römische *dos* — in sein Eigentum über. — Die vermögensrechtliche Lage der Ehefrau wird außerdem noch dadurch gesichert, daß in der Regel der Gatte ihr — wie in Ägypten — einen Teil seines Vermögens als künftige Witwenversorgung verschreibt. Daneben setzt das Gesetzbuch feste Tagen für den Fall der Scheidung fest. Hat der Mann eine derartige Verschreibung (*nudunu*) unterlassen, so steht ihr nach seinem Tode ein Kopfteil von seinem Erbe und das Recht zu, mit ihren Söhnen den gemeinsamen Haushalt — jedoch ohne Verfügungsrecht über das Vermögen — fortzusetzen. Da ferner ein formeller Ehevertrag notwendiges Erfordernis der gültigen Vollehe war, konnte der Brautvater in ihm dem Schwiegersohn Bedingungen bezüglich der Behandlung der Frau auferlegen und zweifellos ist — wiederum einem allgemeinen Entwicklungsschema entsprechend — auf

diesem Wege ihre Stellung durch Beeinflussung der Sitte zuerst überhaupt gesichert und dann weiterhin allmählich auch rechtlich gebessert worden. Das Gesetz fixierte dann die Vertragsitte.

Rechtlich aber gilt der Ehevertrag trotzdem noch als reelles Kaufgeschäft, durch das die Person der Braut an den Mann verhandelt wird. Da sie dadurch sein Eigentum wird, kann er sich z. B. der Zankfüchtigen einfach durch Verkauf entledigen. Verläßt sie ihn böswillig, „erniedrigt“ sie ihn durch ehrenrührige Handlungen, vergeudet sie sein Vermögen, so wird sie auf seinen Antrag mit dem Wassertode bestraft. Als sein Besitz haftet sie auch, ebenso wie seine Kinder, mit ihrer Person für seine Schulden, sogar für seine vorehelichen, falls sie sich nicht durch besonderen Protest im Ehevertrag davor schützt. Sie kann also als Pfändungsobjekt in die Sklaverei verkauft werden. Doch bestimmte Hammurabi, daß ihre Schuldknechtschaft nicht länger als drei Jahre daure, im vierten wurde sie frei und konnte zu ihrem Gatten zurückkehren.

Die Trennung der Ehe steht dem Manne jederzeit frei. Er schreibt der Frau einen Scheidebrief und treibt sie einfach aus dem Hause. Aber nur wenn er sie auf Grund bestimmten Verschuldens verstößt, nämlich wenn ihr durch den Richter Untreue, Verschwendung oder Vernachlässigung des Gatten nachgewiesen ist, bringt die Scheidung ihm keine Nachteile. Bei willkürlicher Verstoßung der schullosen Frau treffen ihn Geldstrafen. Außerdem aber werden der schullosen Frau, abgesehen davon, daß sie „den Mann ihres Herzens“ heiraten darf, die Kinder zur Erziehung überwiesen: eine Abmilderung des Patriarchalismus, die wir bei keinem andern alten Kulturvolke wiederfinden werden. Es scheint sogar, daß vertragsmäßig Unauflöslichkeit der Ehe — d. h. also: Auflöslichkeit nur bei beiderseitiger Zustimmung — unter Umständen ausbedungen wurde. Und ein weiteres Zeichen für das entwickelte Rechtsbewußtsein der Babylonier zu Hammurabis Zeiten ist es, daß auch die Frau — trotz Frauenkaufs und patriarchaler Familienverfassung — schon ein Scheidungsrecht besitzt. Hierin bekundet sich ein großer Fortschritt gegenüber einer älteren Epoche. Nach den oben erwähnten, sogenannten „sumerischen“ Gesetzesfragmenten wird nämlich die Frau, die sich vom Manne trennen will, noch einfach ins Wasser geworfen. Nach dem Kodex Hammurabi darf sie dagegen mit ihrer Mitgift zu ihrer Familie zurückkehren, wenn der Mann sie bösllich verläßt oder stark vernachlässigt. Auch ist ihr nach

dem Tode des Mannes eine zweite Heirat gestattet, und von der bei manchen asiatischen Völkern üblichen Witwenverbrennung findet sich in Babylon keine Spur. Daß übrigens die ältere Rechtslage der Frau bezüglich der Ehescheidung auch nach Hammurabis Gesetzgebung noch durch Ehevertrag festgehalten werden konnte, zeigt eine unter seinem Nachfolger ausgefertigte Urkunde, in der es heißt: „Wenn Bastu zu Remu ihrem Gemahl spricht: „Nicht bist du mein Gemahl“, wird man sie erwürgen und ins Wasser werfen. Wenn Remu zur Bastu seiner Gemahlin „Nicht bist du meine Gemahlin“ spricht, wird er ihr 10 Sekel Silber als Scheidegeld geben.“

Ergebnis einer in dieser Hinsicht außerordentlich vorgeschrittenen Entwicklung des babylonischen Rechtsbewußtseins ist ferner, daß trotz der Kaufehe nicht eine rein „väterliche“, sondern vielmehr eine Art „elterliche Gewalt“ bestand. Bei seinen Lebzeiten verfügte allerdings der Vater rechtlich allein über die Kinder — wie lange? sagt das Gesetz nicht. Aber schon die Fragmente der sog. sumerischen Familiengesetze kennen eine Art von Muttergewalt, die nach dem Tode des Vaters in Kraft tritt. Sie präzisieren das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern folgendermaßen:

„Wenn ein Sohn zu seinem Vater spricht: „„Du bist nicht mein Vater““, so macht man ihm ein Mal auf sein Gesicht, legt ihm Ketten an und verkauft ihn für Geld (als Sklaven).“

„Wenn ein Sohn zu seiner Mutter spricht: „„Du bist nicht meine Mutter““, so macht man ein Mal auf sein Gesicht und verbietet ihm die Stadt und jagt ihn aus dem Hause.“

„Wenn ein Vater zu seinem Sohne spricht: „„Du bist nicht mein Sohn““, so muß er Haus und Mauer verlassen.“

„Wenn eine Mutter zu ihrem Sohne spricht: „„Du bist nicht mein Sohn““, so muß er aus Hof und Hausgerät weggehen.“

Danach stand also nicht nur dem Vater, sondern — nach dessen Tode — auch der Mutter das Recht zu, eigne wie adoptierte Söhne jederzeit willkürlich zu verstoßen und unehrerbietige Kinder hart zu strafen. Doch werden Vater und Mutter in dieser Beziehung nicht gleich gestellt. Verletzung der Sohnespflichten gegen den Vater zieht die härtere Strafe: Verlust der persönlichen Freiheit, Verkauf in die Sklaverei nach sich. — Der Kodez Hammurabi erkennt offenbar eine derartig grausame Elterngewalt nicht mehr an. Nur bei wiederholter

schwerer Verfehlung können die Kinder — und auch dann nur mit Genehmigung des Richters — verstoßen werden. Der Vater kann sie ferner zur Arbeit vermieten. Er vergibt die Tochter zur Ehe und darf sie auch dem Tempeldienst widmen. Dieselben Rechte stehen nach seinem Tode der Mutter zu. Die Kinder bedürfen also keines männlichen Vormunds. In einem Kontrakt, der etwas älter ist als der Kodex Hammurabi, vermietet eine Mutter ihren Sohn auf 10 Tage zur Lohnarbeit. Auch Hammurabis Gesetz verpflichtet die Kinder ausdrücklich zur Ehrerbietung gegen ihre Mutter. Öffentliche Strafen drohen allerdings nur dem Sohne, der den Vater schlägt. — Sehr bemerkenswert und wahrscheinlich eine Neuerung ist die Fürsorge des Gesetzgebers für die Kinder. Nicht nur die Mitgift der Mutter, sondern auch etwaige Schenkungen des Mannes an sie, werden nach der Mutter Tod kraft Gesetzes ihr Eigentum.

Auf die immerhin starke Abbröckelung des alten Patriarchalismus — der übrigens nach den Keil-Inschriften eine zunehmend geachtete und einflussreiche Stellung der legitimen Frau, namentlich als Mutter, zu entsprechen scheint — hat offenbar nicht nur die großstädtisch-bürgerliche Entwicklung Babels als Handelszentrum eingewirkt, sondern, wie der Kodex Hammurabi zeigt, auch der religiöse Charakter der Königsherrschaft, der hier, wie im Orient so oft, in Sittenreglementierung und theokratischem „Schutz der Schwachen“ sich äußerte. — Wesentlich verstärkt gilt nun das gleiche für das Eherecht der Juden.

C.

Das Eherecht der Israeliten ist, wie ihr Recht überhaupt, in zunehmendem Maße religiös-theokratisch gebunden und durchdrungen worden. Die Fixierung der ältesten Bestandteile wird meist in das 9. Jahrhundert v. Chr. gesetzt. Ein weiteres Stadium, im 7. Jahrhundert, wurde im Königreich Juda durch die „Auffindung“ und Verkündigung des heute sogenannten Deuteronomion erreicht, der Endpunkt endlich durch den bei der Rückkehr aus dem babylonischen Exil oktroyierten, sog. Priesterkodex. Diese drei Bestandteile sind in den fünf Büchern Moses verstreut. An sie schloß sich dann die Auslegung und Fortbildung des Rechts durch die Tradition der Rabbinen, die im 2. Jahrhundert nach Chr. im Talmud fixiert und ihrerseits wiederum kommentiert wurde. —

In den wesentlichsten Punkten regelt das „mosaische“ Gesetz die Stellung der Ehefrau ganz ähnlich wie das babylonische. In mancher Beziehung spiegelt es allerdings eine primitivere Stufe des Rechtsbewußtseins, entsprechend dem Umstand, daß die Juden bis zum Exil einen kriegerischen Geschlechterstaat auf wesentlich agrarischer Grundlage bildeten und die Bedeutung ihrer Städte nicht entfernt an die Bedeutung Babels für Mesopotamien heranreichte. Andererseits ist schon das mosaische Gesetz in mancher Hinsicht humaner als das babylonische. — Die Geschlechtsmoral des auserwählten Volkes stand insofern auf einer höheren Stufe als die der „heidnischen Völker“ z. B. auch der Babylonier, als bei ihnen von jeher jede Art von Tempelprostitution völlig unmöglich war, ja die Priester nicht einmal die zur Sühne des Vergehens dargebotenen, durch Prostitution verdienten, Gelder annehmen durften.

Ueberhaupt enthielt die religiöse Absonderung der Juden von Anfang an starke Motive zur Hebung der Geschlechtsmoral. „Hurerei“ galt als Merkmal heidnischen Götzendienstes, offenbar weil sie bei den umwohnenden Völkern als Tempelprostitution organisiert war. Der Abscheu vor der Vergötterung alles Kreatürlichen, wie ihn die Zeit der großen Propheten pflegte, setzte sich daher in das Gebot geordneter Geschlechtsbeziehungen um. Jedesmal, wenn die Israeliten durch das Beispiel der umwohnenden Völker zur Uebertretung dieses Gebots verführt worden waren, läßt im alten Testament Gott sie bekanntlich in die Hände ihrer Feinde fallen. Freilich ist dies nicht das Ursprüngliche. Jephtha wird ausdrücklich „Sohn einer Hure“ genannt, und das Charakteristische ist, daß er trotzdem, wenn auch nicht ohne Protest der Brüder, als vollgültiger Sohn seines Vaters angesehen wird: das strikte „Vaterrecht“ kennt eben nur den Willen des Hausherrn als Maßstab dafür, ob ein Kind „sein“ Kind ist oder nicht. Im übrigen kennt die vorerilische Zeit nur die Verpflichtung des Mannes, ein Mädchen, das er vergewaltigt hat, auch zu heiraten, d. h. ihre dauernde Versorgung auf sich zu nehmen — und auch dies nur gegenüber Jüdinnen. Außerehelicher freiwilliger Geschlechtsverkehr einer Jungfrau und Ehebruch der Frau wurden durch Steinigung bestraft. Die Bewahrung der Jungfräulichkeit galt überhaupt als absolut notwendiges Erfordernis einer vorteilhaften Heirat, deshalb verließ auch der Talmud dem Vater eines vergewaltigten oder verführten Mädchens feste Schadenersatzansprüche gegen den Verführer.

Trotz des Verbots der „Hurerei“ war aber die sittliche Selbstsucht des Mannes keinen schweren Prüfungen unterworfen. Um die Jünglinge vor regellosen Ausschweifungen zu bewahren, erlaubte nämlich das mosaische Gesetz ihren Vätern, ihnen gleich nach Erlangung der Pubertät eine Sklavin zum „Beilager“ zu geben: das galt nicht als „Hurerei“. — Die Humanität des jüdischen Gesetzgebers bekundet sich dabei darin, daß er den Männern die Pflicht auferlegt, auch nach ihrer späteren Heirat jenen Genossinnen ihrer Jünglingsjahre Unterhalt und Geschlechtsverkehr zu gewähren, oder aber sie freizulassen und ihnen die Chance einer Heirat zu geben. In nach-erilischer Zeit kam das Halten von „Mägden“ ab. Statt dessen wurde es nunmehr den Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder im jugendlichsten Alter, die Töchter mit 15, die Söhne möglichst schon mit 18, keinesfalls aber nach dem 18. Lebensjahr heiraten zu lassen. Länger ledig zu sein galt als Sünde, und als Zweck der Ehe bezeichnet der Talmud ausdrücklich neben Kinderzeugen und gegenseitigem Beistand — die Einschränkung der Begierde. Eine Anschauung, die auch auf das Christentum dauernden Einfluß gewonnen hat, auch Luther z. B. eignet und noch heute vielfach im Katholizismus lebendig ist.

Im ganzen jüdischen Altertum waren dem Mann außer den „Mägden“ mehrere legitime Gattinnen gestattet. Erst der Talmud beschränkte ihre Zahl auf vier. Salomo dagegen, in aller seiner Herrlichkeit, besaß bekanntlich noch die stattliche Zahl von „700 Weibern zu Frauen und 300 Kebsweibern“, und erst als die vielen ausländischen Frauen sein Herz dem Dienste fremder Götter zuneigten, ward der Herr zornig über ihn¹⁾. Das 7. Gebot verstand unter „Ehebrechern“ des Mannes zunächst nur seinen Eingriff in die Rechte eines andren Ehemanns — also den unrechtmäßigen Verkehr mit einer verheirateten Frau — nicht aber, wie wir heute, auch die Untreue gegen die eigne Gattin.

¹⁾ Luther sucht sich in den „Tischreden“ mit dieser etwas anstößigen biblischen Erzählung dadurch abzufinden, daß er auf Befragen nach längerem Nachdenken erklärt: „Weiber“ könne in diesem Fall unmöglich gleichbedeutend mit „Eheweiber“ sein, sondern müsse die armen weiblichen Anverwandten des Salomo aus Davids Stamm meinen, für die er in seinem Hause zu sorgen gehabt habe. Auch die Polygamie der Erzväter erklärt er sich als Versorgungsanstalt der „armen Mähmlein“ und als notwendiges Mittel zur Verwirklichung der göttlichen Verheißung, daß Israel zu einem großen Volke werden solle.

Die Propheten vertraten allerdings das Ideal der dauernden Einehe ebenso wie sie den Männern die eheliche Treue einschärften. Aber erst die Römerherrschaft zwang, so lange sie dauerte, dem Orient und auch den Juden die Monogamie auf. Nach ihrem Zerfall kehrte auch die Polygamie wieder. Erst Rabbi Gershom ben Jehudah — charakteristischweise nicht im Orient oder in Südeuropa, sondern im Frankenreich (960—1028 n. Chr.) lebend — dekretierte erfolgreich die Geltung der Monogamie. Es war also der Einfluß des Christentums, der den Juden die endgültige Anerkennung dieser Norm aufzwang. —

Auch in Israel repräsentiert die Eheschließung ursprünglich ein reelles Kaufgeschäft zwischen den Vätern des jungen Paares. Der Vater selbst empfängt den Brautpreis (mohar). Und noch in talmudischer Zeit, als sich der Kaufpreis für den Vater in die Ehestiftung für die Braut selbst umgewandelt hat, erhält er die Geldstrafen, die ein Mann für Verführung und Vergewaltigung einer Jungfrau zahlen muß. Eine obligatorische Mitgift von seiner Seite, wie in Babylon, existiert im mosaischen Gesetz noch nicht. Als erste Mitgift-Ehe gilt den jüdischen Rechtshistorikern die Ehe Salomos mit einer Pharaonentochter. Die Mitgift wurde dann mit steigender materieller Kultur häufiger. Ihr ursprünglicher jüdischer Name bedeutet: „Entlassung“, d. h. Abfindung vom väterlichen Haus und Erbe. In der Zeit nach dem babylonischen Exil drang statt dessen — ein Beweis der Beeinflussung des jüdischen Rechts durch die aus der Gefangenschaft zurückkehrende Gemeinde — der babylonische Name »nedunja« ein. Immerhin war auch damals die Mitgift meist nicht allzu groß: wie in Babylon gibt der Vater seiner Tochter meist eine oder mehrere Sklavinnen, die ihr die Hausarbeit abnehmen, in die Ehe mit. — Daß auch in Israel der vermögenslose Freier den Kaufpreis durch Dienstleistungen im Hause des Schwiegervaters abverdienen konnte und mußte, bezeugen die alttestamentarischen Erzählungen von Moses und Jethro, Jakob und Laban. Letztere veranschaulicht überhaupt das Wesen der Bina-Ehe und die primitive Ehemoral sehr lebendig. Der mittellose Jakob dient dem reichen Laban sieben Jahre, um dessen Tochter Rahel zur Gattin zu gewinnen. Als ihn dann nach Ablauf dieser Zeit der schlaue Laban nächtlicherweise mit der ungeliebten Lea betrogen hat —: „denn es ist nicht Sitte in unsrem Lande, daß man die Jüngste vor der Ältesten ausgabe“, — muß er noch weitere sieben

Jahre um das Weib seines Herzens dienen. Jakobs Liebe gehörte Rahel, aber Gott erbarmte sich Lea's indem er sie mit Kindern segnete, Rahel aber unfruchtbar machte. Da neidete Rahel die Schwester und gab Jakob die Magd Bilha, „daß sie auf meinen Schoß gebäre und ich doch durch sie erbauet werde“. Also durchaus der strenge Eigentumsgedanke des vollen Patriarchalismus und zugleich ein Beweis, für wie wichtig gemäß dem Gebot: „Seid fruchtbar und mehret Euch!“ — das Kinderzeugen in der Ehe galt. — Und in der Simson-Legende finden wir andererseits den Zustand als möglich vorausgesetzt, daß die Sippe der Frau die letztere überhaupt dem Freier nicht herausgibt, sondern ihm nur gestattet, sie bei sich zu besuchen, — ein Fall, der, hier wie Arabien, offenbar besonders dann vorgekommen sein wird, wenn es sich um einen ortsfremden oder (wie bei Simson) stammfremden Mann handelte, dem man sie nicht schutzlos in ein fremdes Land mitgeben wollte. Auch Gideon hat ein Kebsweib, welches bei ihrer eignen Familie bleibt. Sein Sohn aus dieser Ehe, Abimelech, wird dann von seinen mütterlichen Verwandten bei der Vertilgung seiner Stiefbrüder unterstützt.

Die hohe Wertung einer zahlreichen Nachkommenschaft war bedingt einerseits durch politische Rücksichten: — die Macht des Geschlechts hing davon ab —, daneben durch den Wunsch des Mannes nach irdischer Unsterblichkeit. In den Geschlechtsregistern des auserwählten Volkes wurden nur die Namen derjenigen aufgezeichnet, die sich in Söhnen fortpflanzten. Töchter wurden nicht berücksichtigt und erbten nicht. Da jeder danach strebte, durch seine männlichen Nachkommen die Erinnerung an sich im Volke lebendig zu erhalten, so konnte, wenn kein leiblicher Sohn vorhanden war, auf zweierlei Art abgeholfen werden: In Ermangelung von Söhnen erhielten die Töchter das Vatererbe, mußten aber dann in alter Zeit ihren allernächsten Verwandten von Vaters Seite freien, sowohl um dessen Gut seinem Geschlecht nicht zu entfremden, wie auch um sein Geschlecht möglichst unvermischt fortzusetzen. Ihr ältester Sohn erhielt dann den Namen des Großvaters. Wir werden diesem „Erbtöchterrecht“ noch bei den Griechen wieder begegnen. Den gleichen Zweck verfolgte die eigentümliche, auch einigen andern Völkern bekannte, Sitte der Levirats-ehe, die so oft irrtümlich als Rest früherer allgemeiner „Gruppenehen“ zitiert wird. Im allgemeinen war die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin in Israel verboten. Starb aber ein Mann ohne

einen Sohn zu hinterlassen, so war sein Bruder, um ihm „Samen zu erwecken“ und dadurch das Erlöschen des Geschlechts zu verhindern, zur Heirat der Witwe verpflichtet, auch wenn er selbst schon verheiratet oder aber beim Tode seines Bruders noch ein Kind war. — Der älteste, in der Leviratsehe erzeugte Sohn wurde dann auf den Namen des Bruders eingeschrieben, damit dieser „nicht aus Israel schwinde“. Eine Bestimmung unsichern Alters, die aber höchstwahrscheinlich mit dem Schwinden des alten kriegerischen Charakters zusammenfällt, hob übrigens, allerdings nur für den Mann, den direkten Zwang zur Leviratsehe auf. Durch die Zeremonie der Chaliza konnte er sich von dieser Pflicht befreien: Die Schwägerin hatte ihn vor Gericht zur Heirat aufzufordern. Weigerte er sich, so zog sie ihm den Schuh aus und spie vor ihm aus mit den Worten: „Also soll man einem Mann tun, welcher seines Bruders Haus nicht baut.“ Die Sitte hat die Juden Osteuropas bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet.

Das Rechtsverhältnis von Mann und Frau trägt zu Moses Zeiten noch völlig den Charakter eines Besitzverhältnisses: Sie war unauflöslich an ihn gebunden, während er sie jederzeit, wenn er „eine Blöße an ihr entdeckte“, fortstücken konnte. Und über der sittlichen Beziehung der Gatten stand das Gotteswort „Und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein“. Allein ein Recht des Mannes, die Frau zu verkaufen, wie sonst bei primitivem Patriarchalismus, oder sie zu züchtigen, wie es viele mittelalterliche Rechtsbücher, ja sogar (in Rußland) christliche Morallehrer statuierten, kannte weder die Bibel noch kannte es später der Talmud. — Streng patriarchalisch dagegen ist ursprünglich das Vermögensrecht der Ehefrau. Sie ist eigentumslos, denn ihre Habe geht in das Eigentum des Mannes über, ebenso alles, was sie etwa in der Ehe verdient. Auch ist der Mann berechtigt, sie vor Gericht in Geschäften zu vertreten.

Nach der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft begann die Milderung des Patriarchalismus. Die Wiederherstellung des Judentums als Theokratie unter persischer Oberhoheit änderte den Charakter auch des jüdischen Eherechts. Der ökonomische Schwerpunkt des Judentums blieb in Babylon, wo wir die Juden in massenhaften keilinschriftlichen Verträgen antreffen; nur das Nationalheiligtum lag in Jerusalem. Die Juden wurden eine Sekte und zwar zunehmend eine stadtässige, speziell großstadtässige Sekte. Der strenge

Formalismus, den das von Babylon importierte Ritual ihnen auferlegte, und das Verbot der Eheschließung sonderte sie von den „Heiden“ endgültig ab. Auch das Eherecht begann nun einerseits sich städtischen Bedürfnissen und dem erhöhten Streben der Familie der Frau nach ihrer Sicherung gegen den Mann anzupassen, andererseits wurde es zunehmend von den Erklärern des Gesetzes, den Rabbinen, reglementiert.

Bis zur beginnenden Fixierung der Rabbinenpraxis im Talmud war die Ausstattung der Frau durch ihre Familie, wenn auch nicht gesetzliche Verpflichtung, so doch der Sitte nach schon so zur Regel geworden, daß armen Mädchen bei ihrer Heirat ein Anspruch auf die Armenkasse zuerkannt wurde. Als Minimum galten 50 Sus, das Uebliche aber war, der Tochter $\frac{1}{10}$ des väterlichen Vermögens auszuweisen. War ihr Vater tot, so konnte sie bei ihrer Verheiratung so viel von Mutter und Brüdern fordern. Im Gegensatz zum babylonisch-hellenistischen Recht wurde dabei die Mitgift Eigentum des Mannes falls die Frau sich nicht ausdrücklich das Eigentum daran vorbehielt. Auch in diesem Fall erwarb der Mann die Nutznießung. Ebenso erwarb er den Nutzgenuß an allen etwaigen Erbschaften und Schenkungen, die ihr zufielen. Der Talmud bestimmte deshalb im Interesse des Mannes, daß alle beweglichen und verbrauchbaren Güter, Bargeld, Feldfrüchte u. s. w., die der Frau zufallen, verkauft und derart angelegt werden sollten, daß der Mann daraus möglichst großen Nutzen ziehen könne. Bei Auflösung der Ehe nahm die Frau ihr Eingebrautes oder den dafür in den Ehepakten angelegten Geldwert zurück. Uebrigens konnte sie sich durch Ehevertrag auch die Nutzung aller ihrer Güter selbst vorbehalten, es bestand also eine Art kontraktlicher Gütertrennung. In allen Fällen aber war und blieb der Mann schon von der Verlobung an Allein-Erbe ihrer ganzen Habe, — im Unterschied zu Babylon, wo das Muttergut immer den Kindern verfangen war. Charakteristisch für die Auffassung des wirtschaftlichen Verhältnisses der Gatten ist die mehrmals ausdrücklich wiederholte Bestimmung, daß dem Mann gehört, was immer die Frau findet oder durch ihrer Hände Arbeit verdient und „falls er sie über seinen Kramladen oder zur Verwalterin seines Vermögens setzt, damit zu handeln“, so kann er sich von ihr schwören lassen, daß sie dabei keinen Gewinn für sich mache, ja Rabbi Eliezer bestimmt, „selbst über ihre Spindel und ihren Teig kann er sie zu einem Eid treiben“, daß sie dabei

nichts für sich selbst beiseite schaffen. Schon aus diesen Bestimmungen spricht die Auffassung, daß die Ehefrau nützlichste Arbeitskraft, ja sozusagen Kapitalanlage des Mannes ist, aus der er als Arbeitgeber Profit ziehen will. Nichts veranschaulicht aber diese Auffassung und ihre Konsequenzen für die verschiedenen Frauenkategorien so deutlich wie die Bestimmung des Talmud über ihre häuslichen Pflichten gegenüber dem Mann: „Dieses sind die Arbeiten, welche ein Weib ihrem Mann verrichten muß: das Mehl mahlen, backen, waschen, kochen, ihr Kind säugen“ (und zwar jedes Kind 24 Monate lang), „ihm das Bett machen und in Wolle arbeiten“. Hat sie aber Mägde mit in die Ehe gebracht oder so viel Geld, daß man welche dafür kaufen kann, so vermindern sich je nach deren Zahl ihre Arbeitspflichten. „Bei einer Magd braucht sie nicht mehr mahlen, backen, waschen, hat sie zwei Mägde, so braucht sie nicht mehr kochen, noch ihr Kind säugen, hat sie drei so braucht sie auch das Bett nicht mehr machen, noch in Wolle arbeiten, hat sie gar vier, so darf sie im Sessel sitzen und garnichts tun, doch gibt man ihr“ — so sagt ein späterer Kommentator — „den guten Rat, dem Manne auch dann den Becher einzuschenken, auf das Bett die Decke zu breiten und ihm das Gesicht, Hände und Füße zu waschen, weil sich solches für keine andere Weibsperson schickt“. Rabbi Elieser aber sagt, wenn sie auch hundert Mägde mitgebracht habe, solle man doch sie anhalten, in Wolle zu arbeiten, „indem der Müßiggang Gelegenheit zu Lastern gebe“. — Man sieht, die Mitgift ist dazu da, die Frau vor der Notwendigkeit, dem Mann Arbeitstier zu sein, zu bewahren, und mithin ist es nicht sowohl ihr eigener Nutzwert, der ihr Ansehen in der Familie sichert, als ihr eingebrachter Besitz, der sie in den Stand setzt, andere für sich arbeiten zu lassen. Die Reihenfolge, in der sie von ihren Arbeiten entbunden wird, ist sehr charakteristisch. Dabei wird die einzige *Q u a l i t ä t s*-Arbeit, welche die Frau damals leistete — das Spinnen und Weben — am höchsten gewertet, einmal, weil sie allein unter Umständen Marktwert hatte, dann aber auch, weil gute standesgemäße Bekleidung, wie noch heute, so auch damals ein Mittel war, um den Familien äußeres Ansehen zu sichern. Der eigentlichen „Hausfrauenarbeit“ wurde zwar schon damals von den Moralschriftstellern hohes Lob gespendet, doch beeinflusste dies die Stellung der Frau ebensowenig wie heute.

Die Abschwächung des Patriarchalismus dokumentiert sich nun darin, daß der Talmud nicht lediglich Pflichten der Frau, sondern

auch schon Pflichten des Mannes ihr gegenüber fixiert. Er muß ihr standesgemäßen Unterhalt gewähren, sie aus Gefangenschaft loskaufen und anständig begraben lassen. Nach Landesitte wurde offenbar am meisten Gewicht darauf gelegt, daß sie nach ihrem Tode nicht zu kurz kam: „Auch der Aermste in Israel soll bei der Leiche seiner Frau nicht weniger als zwei Trauerpfeifer und ein Klagweib bestellen.“ Was ihr bei Lebzeiten zukommt, ist dagegen nur für den Fall, daß der Mann sie zeitweise oder dauernd nicht bei sich wohnen läßt, genauer fixiert. Er soll ihr dann, als absolutes Minimum, für eine Woche ein für 16 Mahlzeiten — wovon 2 für Gäste gedacht sind — ausreichendes Quantum Korn, Hülsenfrüchte und Feigen, ein Bett, „eine Haube auf ihren Kopf und einen Gürtel an ihre Lenden, Schuße von einem Fest zum andern“, Kleider für 50 Sus pro Jahr und wöchentlich ein kleines Taschengeld liefern und sie von einer Sabbatsnacht zur andern bei sich essen lassen. Gibt er ihr kein Taschengeld, so darf sie von ihrem eigenen Verdienst soviel wie er ihr geben müßte, zurückbehalten. Im übrigen ist sie auch dann verpflichtet, ihm wöchentlich ein bestimmtes Quantum Wollengespinnst zu erarbeiten. „Jedoch wenn sie säugt, läßt man sie weniger arbeiten und gibt ihr bessere Kost.“ Diese Bestimmungen sind besonders deshalb interessant, weil sie zeigen, daß, wie in Aegypten, so auch bei den Juden, offenbar als Folge der Polygamie, noch in so später Zeit das Getrenntleben der Gatten als eine nicht unnormale Erscheinung galt. Wahrscheinlich wurde es dem Mann dadurch ermöglicht, an verschiedenen Orten Frauen zu haben. An den Rechtsfolgen der Ehe ändert jedoch dies Getrenntleben nichts. Der Mann muß sie unterhalten, sie muß für ihn arbeiten: Gegen den Willen des Mannes konnte die Frau sich nur in bestimmten Fällen weigern, ihm zu folgen: War er aus demselben Landteile wie sie gebürtig, so brauchte sie, wenn er später in einen andern Teil des Landes ziehen wollte, nicht mitzugehen. Auch brauchte sie keine große mit einer kleinen Stadt und umgekehrt, oder keine schöne mit einer schlechten Wohnung zu vertauschen. Auch die gegenseitigen Ansprüche der Gatten auf Geschlechtsverkehr sind genau fixiert und zwar für die verschiedenen Berufskategorien körperlicher und geistiger Arbeiter verschieden. Bei Weigerung zur Leistung der „ehelichen Pflicht“ verliert einer an den andern einen bestimmten Geldbetrag, die Frau allerdings mehr als doppelt so viel wie der Mann. Auch andere das eheliche Verhältnis reglementierende Be-

stimmungen, z. B. die, daß der Mann von der Frau nicht verlangen darf, auf den Genuß gewisser Früchte, auf das Tragen bestimmter Schmucksachen, oder auf den Besuch ihres Vaters und gewisser Festlichkeiten zu verzichten, wollen offenbar seiner Gewalt gewisse Schranken setzen.

Noch wichtiger aber für die rechtliche Hebung der Frau und bedeutungsvoll für die Entwicklung der Ehe war es, daß die Rabbinen, und demgemäß auch der Talmud, den Mann ausdrücklich verpflichteten, seinerseits in einem förmlichen Vertrag der Frau ein Heiratsgut, eine „Ketuba“ zu verschreiben. Diese tritt ganz an die Stelle des alten Kaufpreises für den Vater der Frau. Ihr Minimum wird auf 200 Sus für die Jungfrau, auf 100 Sus für die Witwe festgelegt. Die vornehmen Familien, namentlich die Priester, fixieren aber ein für allemal für ihre weiblichen Mitglieder weit höhere Beträge. Dieser Ketuba-Vertrag versieht dieselbe Funktion, wie die ägyptischen Verträge über *ampa, spens himet, sanch*, und die babylonischen über *nudunu*, nämlich die Frau bei Auflösung der Ehe materiell sicher zu stellen. Die Witwe hat das Recht, nicht nur im Hause der Erben des Mannes Unterhalt, sondern außerdem auch die Ketuba zu verlangen. Nach ihrem Tode fällt diese ihren Kindern zu. Hinterläßt ein Mann mehrere Frauen, so müssen die Ansprüche der am längsten mit ihm verheirateten zuerst befriedigt werden, deshalb werden in den Ketuba-Verträgen Tag und Stunde der Eheschließung genau verzeichnet. Vor allem soll aber auch die Ketuba die Frau bei willkürlicher Verstoßung sichern. Die üblichen, vom Mann einseitig aufgestellten, Ketuba-Urkunden enthalten neben der Ketuba-Feststellung 1) die Quittung über die Mitgift der Frau und ihre Abschätzung in Geld, 2) eine Gegengabe des Mannes, meist, wie es scheint, in gleicher Höhe der Mitgift, 3) ein Generalpfandrecht am Vermögen des Mannes. Das Schema hat in dieser Form das Mittelalter überdauert und blieb bis in die Gegenwart üblich. Es ist absolutes Merkmal „echter“ Ehe. Eine Geschlechtsverbindung ohne Ketuba fiel unter den Begriff der Hurerei. Der Talmud erklärt ausdrücklich, daß sie zum Schutz der Frau eingeführt sei, damit dem Mann die Scheidung schwerer falle. Die Entwicklung führt also auch hier vom primitiven Patriarchalismus, der ein reines Besitzverhältnis darstellt, zum vertragsmäßigen Feststellen gewisser Rechte der Frau. Die „legitime Ehe“ ist auch hier eine Frauenversicherung gegen die absolute Willkür des Mannes im Unterschied zu allen andern Geschlechtsbeziehungen.

Eine bedeutende Veränderung zu Gunsten der Frau hat nun auch im Laufe der Zeit — eben durch die Entwicklung der Ehe aus dem Besitz- zum Vertragsverhältnis — das jüdische Scheidungsrecht erfahren. Wie schon gesagt, konnte der Mann nach mosaischem Gesetz die Frau ganz nach Belieben verstoßen, während sie unlöslich an ihn gebunden war. Schon das nachexilische Gesetz enthielt hier Schranken: im Falle grundloser Verdächtigung der Keuschheit der Frau oder im Fall ihrer Vergewaltigung vor der Ehe durfte der Mann sie — zur Strafe! — nicht entlassen. Im Talmud kann er sie gegen ihren Willen nur noch aus, allerdings zahlreichen, erheblichen „Gründen“ entlassen, z. B. wenn sie ihn durch ritualwidrige Beforgung des Haushalts zur unwissentlichen Uebertretung ritueller Vorschriften veranlaßt hat, wenn sie den sittlichen Anstand verlegt, z. B. baarhaupt ausgeht oder auf der Gasse spinnst, daß man ihre Arme sieht, wenn sie mit jungen Männern scherzt, des Mannes Eltern in seiner Gegenwart verächtlich behandelt, wenn sie kinderlos bleibt oder des Ehebruchs verdächtig ist u. dgl. mehr, und zwar in allen diesen Fällen, die als Verschuldung der Frau gelten, ohne ihr ihre Ketuba zu geben. Auch die Frau hat nun das Recht, Antrag auf Scheidung zu stellen, z. B. wenn der Mann sie mißhandelt, ihr den Unterhalt weigert, an ekelhaften Krankheiten und großen Gebrechen, die nach der Verheiratung entstanden sind, z. B. Erblindung eines Auges, Verlust einer Hand, leidet oder ein übelriechendes Gewerbe (Gerberei, Erzgräberei) betreibt. Seine Untreue ist natürlich für sie kein Scheidungsgrund, während das Gericht bei ihrer Untreue dem Mann nicht nur die Scheidung gestattet, sondern sie ihm auch gegen seinen Willen befiehlt: Er selbst verunreinigt sich durch den Verkehr mit einer Ehebrecherin, — ein sehr charakteristisches Beispiel doppelter Moral.

Außerordentlich individualistisch mutet es uns heute an, daß noch der Talmud bei gegenseitiger Einwilligung der Gatten ihnen die Scheidung ohne jede richterliche Einmischung gestattet, ja sie für zulässig erklärt, sobald die gegenseitige Neigung aufgehört habe. Dies war übrigens in der Zeit kurz vor Christi Geburt Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen. Die rigoristische Schule Schammais wollte die Scheidung, wie später das Christentum, nur bei Schuld, und also nur durch Richterspruch, zulassen. Doch siegte hier bei den Juden selbst die antike Auffassung, welche Rabbi Hillel vertrat, und die Scheidungsfreiheit bestand für sie bis in die Gegenwart, z. B. noch im

österreichischen Bürgerl. Gesetzbuch, fort. Ethisch wurde allerdings die willkürliche Lösung der Ehe mißbilligt. Durch die obligatorische Verschreibung der Ketuba, die sie samt ihrer Mitgift bei schuldloser Scheidung mitnahm, suchte man die Frau davor zu schützen, während sie bei eigener Schuld die Ketuba verwirkte. Die jüdische Ehe ist denn auch zu allen Zeiten trotz ihrer juristisch leichten Löslichkeit außerordentlich stabil gewesen.

Eine allgemeine Geschlechtsvormundschaft existierte hier so wenig wie sonst im Orient. Dagegen blieben die Töchter bis zur Verheiratung unter der Hausgewalt des Vaters oder der Brüder. Die verwitwete oder geschiedene Frau ist in talmudischer Zeit davon frei. Von dem Umfang und Inhalt der väterlichen Gewalt im speziellen ist wenig bekannt. Natürlich war die Familie rein vaterrechtlich gegliedert. Jedoch fordert die Bibel die Ehrung auch der Mutter noch ausdrücklicher als der Kodex Hammurabi, und sie genoß gegen Pietätlosigkeit denselben öffentlichen Schutz wie der Vater. Der Vater konnte, falls er nicht zu den Reichen gehörte, nicht gezwungen werden, seinen Kindern über das 6. Jahr hinaus Unterhalt zu gewähren. Erst nach seinem Tode gewannen deshalb die Töchter den Anspruch, als Erbschaft für ihr mangelndes Erbrecht aus seinem Vermögen unterhalten zu werden. Ein allgemeines väterliches Verkaufs- und Tötungsrecht bestand jedoch nicht. Der Sektenstolz des auserwählten Volks erschwerte die Verklauung eines Israeliten überhaupt nach Möglichkeit, und das 5. Gebot band auch den Vater. Er konnte allerdings bei größter Not die minderjährige Tochter verkaufen, allein nur unter der Bedingung, daß ihr Herr oder dessen Sohn sie nach erlangter Pubertät heirate oder mit Entschädigung für ihre Dienstleistung freilasse. Eins der wichtigsten Vaterrechte war dagegen, wie überall, die Vergebung der Kinder in die Ehe. Wie noch heute im ganzen Orient brauchten sich in alter Zeit die für einander Bestimmten nicht einmal vorher gesehen zu haben. Auch die Mutter konnte eine minderjährige Tochter (d. h. vor dem 12. Lebensjahre) verheiraten. Allein diese durfte dann, sobald sie geschlechtsreif war, zurücktreten (*mion*), falls ihr der Mann nicht gefiel. Hatte dagegen ihr Vater sie verheiratet, so konnte sie es nicht.

Das jüdische Erb recht zeigt Spuren einer ähnlichen Entwicklung aus der Willkür des reinen Patriarchalismus heraus, wie wir sie generell bei Erörterung der Entstehung der legitimen Ehe kennen

lernten: Ob die Söhne der „Mägde“ erben oder nicht, stand zunächst ganz im Belieben ihres Vaters. Aber auch einen unehelichen Sohn von einer Dritten konnte der Vater durch Anerkennung zum Vollerben machen. Erst spätere Anschauung hieß „den Sohn der Magd“ zurückstehen. Außerdem konnte er aber auch in alter Zeit von seinen Söhnen, wen er wollte, zum Erstgeborenen d. h. zum Familienhaupt und Vorzugserben mit doppelter Erbportion machen. Jede seiner Frauen hatte also zu gewärtigen, daß ihrem Sohne der einer Nebenbuhlerin vorgezogen wurde. Schon das mosaische Gesetz schränkte dieses Maß von Patriarchalgewalt durch die Bestimmung ein, daß der faktisch älteste Sohn, ohne Rücksicht auf die Vorliebe des Vaters für eine andere Frau als dessen Mutter, ein für allemal als Erstgeborener anzuerkennen sei. Gestattet blieb ungleiche Teilung durch den Vater nur, wo sie in der Schrift (Jsaak) ausdrücklich bezeugt war: auf dem Totenbett. Das Erbsystem blieb ganz agnatisch. Von den mütterlichen Verwandten erbte man nicht. Ein nicht von seinem Vater anerkanntes uneheliches Kind hatte daher überhaupt keine Familie, der es zuzurechnen war. Es galt als „Proselyt“. Ebenjowenig hatte natürlich die Mutter gegen die Kinder ein Erbrecht. Die Schwestern erben von Brüdern nur in Ermangelung von männlichen Geschwistern und auch die Töchter blieben noch in talmudischer Zeit nur in Ermangelung von Söhnen erbfähig und hatten sonst nur Alimentations- und Ausstattungs-Ansprüche. Erst die Neuzeit hat diese Reste der Antike beseitigt. —

Das Bild der jüdischen Ehe bliebe unvollständig und die weltgeschichtliche Bedeutung des *sittlichen* Charakters der Ehe im Judentum käme zu kurz, wenn wir nicht noch hinzufügen, daß die im mosaischen Gesetz starke, im Talmud abgeschwächte, patriarchale Unterordnung der Gattin und Mutter und ihre Auffassung als Arbeitskraft des Mannes von jeher durch die religiöse Wertung der Ehe als ältester göttlicher Institution gemildert wurde. Sehr charakteristisch dafür befreien Bibel und Talmud den jungen Ehemann für ein Jahr von der Kriegspflicht und allen sonstigen öffentlichen Leistungen: „Er soll frei sein in seinem Hause ein Jahr lang, daß er fröhlich sei mit seinem Weibe“¹⁾. Jesus Sirach aber preist: „Wie die Sonne, wenn sie aufgegangen ist, an dem hohen Himmel des Herrn eine Zierde ist, also ist ein tugendsam Weib eine Zierde in ihrem Hause“²⁾. Damit ging

¹⁾ 5. Mose 24, 5.

²⁾ Sirach 25, 21.

die für die starke Sinnlichkeit der orientalischen Völker charakteristische, von ihm aus in das Christentum übergegangene Auffassung Hand in Hand, daß nur durch die Ehe sexuellen Exzessen, die bei den Juden zuerst von allen Völkern als spezifisch sündlich, weil „heidnisch“, gebrandmarkt wurden, vorgebeugt werden könne. Verehelichung und Fortpflanzung gelten als religiöse Pflichten, und in diesem Sinne erklärt der Talmud den Unverheirateten als unvollkommenen Menschen. Ehelosigkeit des Erwachsenen ist ihm überhaupt Symptom unsittlichen Lebens, deshalb Sünde, und er prägt dem Mann den Wert und die Bedeutung der Gattin für sein ganzes Leben in zahllosen Aussprüchen ein. Von den mancherlei Talmud-Sprüchen, die aus der Schätzung der Frau als Mittelpunkt des Familienlebens, für das Verhalten des Mannes ihr gegenüber Konsequenzen ziehen, seien nur folgende zitiert: „Stets soll der Mann auf die Ehrerbietung gegenüber seiner Gattin bedacht sein, denn es blüht dem Menschen kein Glück im Hause außer durch seine Frau“. „Ist die Frau klein (der Mann aber ein Hochgelehrter), so soll er sich herunterbeugen und ihrem Rat lauschen“¹⁾. Der Einfluß der alttestamentlichen, den theokratisch gemilderten Patriarchalismus mit stimmungsvoller Innigkeit verbindenden, Aussprüche auf die gefühlsmäßige Gestaltung der modernen Ehe ist durch die Vermittlung der christlichen Predigten und der Bibellektüre, namentlich nach der Reformation, ein zweifellos außerordentlich bedeutender gewesen. Jene Aussprüche Luthers, die wir so gern als Zeichen spezifisch deutschen „Gemüts“ ansehen, stehen ersichtlich alle unter biblischem Einfluß.

Die historischen Schicksale des Judentums, welche es zu einem Stadtvolk machten und dem Militarismus entfremdeten, ferner der Umstand, daß infolge des Fehlens der eignen politischen Interessen nach dem Sturz Jerusalems und ebenso der ästhetischen Kultur, welche ihre Religion (zweites Gebot) ablehnte, die bürgerliche Häuslichkeit allein im Mittelpunkt alles persönlichen Glücks stand, haben diese Verfeinerung und Umgestaltung des alten brutalen Bauernrechts herbeigeführt. Immerhin wird noch für das frühere Mittelalter gelegentlich behauptet, daß damals an geistiger Entwicklung der jüdische Mann, z. B. in Italien, ebenso hoch über dem Durchschnitt des christlichen, wie die jüdische Frau darunter gestanden habe. Ob dies zu generalisieren ist, dürfte selbst für das Mittelalter fraglich sein. Richtig ist nur, daß

¹⁾ Klugmann a. a. O. S. 41.

die jüdische Frau, der sozialen Lage ihres Volkes gemäß, damals strikte „Hausfrau“ und von dem ritterlichen Frauenkultus der feudalen Gesellschaft unberührt blieb. Die heutigen Rückstände der Antike beim orthodox-jüdischen Eheschluß, so die Benützung der Ehemakler („Schadchen“), mutßen uns nüchtern an. Allein die sittliche Reinheit und Innigkeit der Beziehungen zwischen den Gatten und zu den Kindern sind durch den Druck Jahrhunderte langer Verfolgung, welche dem Juden seine religiöse Gemeinde und seine Familie als einzige Zufluchtsstätten ließ, nur gesteigert worden.

D.

Eine Bestätigung des eben erwähnten Einflusses der Entmilitarisierung auf die Hebung der Lage der Frau bietet die souveräne Frauenverachtung der kriegerischen Araber sowohl in vorislamitischer wie islamitischer Zeit. In Bezug auf sie ist vor allem zu berücksichtigen, daß hier eine, infolge der uralten Handelsblüte der Küstenstädte, ziemlich hohe materielle Kulturentwicklung mit den Bedingungen der unmittelbar an den Küstenrand anschließenden Wüste; Viehzucht und beständigen Kämpfen um die Quellen, Brunnen und Weideplätze und daher kriegerischer Wildheit, zusammenstieß. Unterste politische Einheit in der durch literarische und inschriftliche Denkmäler zugänglichen Periode vor Muhammed war der strikt patriarchale „Thajj“, die Gemeinschaft der Weidereviergenossen, die in Fehde und Blutrache für einander eintraten und die Beute unter einander teilten. Die gemeinsame Abstammung dieser „Sippe“, neben der sich vielleicht, aber keineswegs sicher, Spuren von Totemismus und Exogamie finden, ist natürlich fiktiv: Das Urwüchsige ist vielmehr der gelegentlich auch direkt ausgesprochene Gedanke, daß derjenige von meinem „Fleisch und Blut“ ist, der mit mir Haus und Nahrung teilt.

Im Interesse der Macht strebte man nach zahlreicher Nachkommenschaft, allein der Wunsch danach richtete sich lediglich auf Söhne, von denen jeder bei seiner Geburt als künftiger Krieger bewillkommt wurde. Aber wehe der Mutter, die nur Mädchen gebar! Es war alt-arabischer Brauch, sich der neugeborenen weiblichen Kinder, die den arbeitscheuen Nomaden bei der Enge des Nahrungsspielraums als nutzlose Esser galten, dadurch zu entledigen, daß man sie in eine schon vor der Niederkunft der Wöchnerin ausgeworfene Grube warf, ohne

sie vorher zu töten, da Blutvergießen in der Familie verboten war! Und arabische Dichter wünschen den Vätern von Töchtern, daß sie ein zahlungsfähiger Freier oder ein früher Tod von ihnen entlaste. Da am Erbe nur teilnimmt, wer „mitkämpft, Beute macht und den Besitz mitverteidigt“, so sind die Töchter vom Erbrecht ausgeschlossen.

Was die sexuellen Beziehungen anlangt, so herrschte etwa in der Zeit unmittelbar vor Muhammed, wie im späteren Aegypten, „Vertragsfreiheit“, und es kamen die verschiedensten Formen ihrer Regelung vor. Reguläre „Ehe“-Form war der Kauf der Frau gegen »mohr« (oder mahr = Brautpreis), daneben stand, wie überall bei kriegerischen Völkern, der Raub, den die Dichter als tapfere Tat preisen, der aber natürlich hier so wenig wie sonst eine besondere „Eheform“ oder gar „Vorstufe“ der Kaufehe war. In historischer Zeit wurde der »mohr« bereits vielfach der Frau selbst überlassen. Allein sie war Besitzobjekt, sie wurde vererbt, unter Umständen verliehen und Freunden preisgegeben. Der Verkauf der Frau an Dritte galt zwar teilweise schon als unstatthaft, kam aber vor. Es herrschte schrankenlose Polygamie. Wie ausschließlich noch der urwüchsig-patriarchale Besitzstandpunkt galt, zeigt sich darin, daß das Kind einer schwanger verkauften Gefangenen Kind des Käufers wurde. Erst Muhammed verbot den Verkauf während der Schwangerschaft. Da bei der stark verbreiteten Mädchentötung der Kaufpreis oft hoch stand, und der Frauenraub Sehde nach sich zog, ereignet es sich hier, wie auch öfters bei den Naturvölkern, daß mehrere Männer — meist Brüder — sich gemeinsam eine Frau kaufen („tibetanische Polyandrie“), wobei dann die Kinder anscheinend dem ältesten als dem Hausherrn zugerechnet wurden. Die Frau konnte durchweg vom Manne frei verstoßen werden (talc), während sie selbst nur [was vorkommt] durch Verhandlungen ihrer Verwandten, welche sie z. B. anderweit „verwerten“ möchten, mit dem Mann, unter Rückerstattung des Preises, von ihm loskommen konnte. Im übrigen stand ihr gegen die äußersten Brutalitäten des Mannes die Macht ihrer Sippe nur, falls sie nahe zur Hand war, zur Seite. Als Ergebnis einer gewissen Kulturverfeinerung zeigte sich daher, daß die vornehmeren Familien ihre Töchter ungern in weite Fernen verkauften. Sie bedangen sich manchmal kontraktlich aus, daß der Freier sie nicht weit fort oder auch garnicht aus dem Bereich ihrer Sippe nehmen solle. Auch der Wunsch, die Kinder ihrer Töchter in der eignen Sippe zu behalten, trat hervor, — ein Begehren, welches

jedoch bei Freiern, die für ihre Frau bezahlen sollten, wie die Quellen zeigen, auf Widerstand stieß.

Daß dagegen, wenn der Freier das Mädchen nicht oder nicht voll bezahlen kann, die Sippe aber trotzdem die Anknüpfung sexueller Beziehungen geschehen läßt oder die Frau sie eigenmächtig anknüpft, sie mit den Kindern in ihrer Sippe verbleibt und der Liebhaber sie dort besucht oder in ihre Familie eintritt, ist selbstverständlich und nicht etwa, wie man wohl geglaubt hat, „Rückstand“ einstiger Herrschaft des Mutterrechts. Wir hören, daß grade die vornehmsten Familien, denen kein Freier gut genug ist, ihre Töchter eben deshalb nicht verkaufen wollen, und daß ahnenstolze Mädchen sich weigern, sich unter das Joch eines fremden Mannes zu begeben. Daß dies kein Ausfluß ursprünglicher Frauen-Freiheit, sondern umgekehrt Produkt des Strebens nach Freiheit war, geht schon daraus hervor, daß ursprünglich das Mädchen auch gegen ihren Willen von ihrem „Vormund“ — ihrem nächsten männlichen Verwandten — nicht nur verheiratet, sondern auch gegen ihren Willen von ihm selbst geheiratet werden konnte. Sie ist also im Prinzip stets entweder Besitzobjekt ihrer Sippe oder ihres Käufers.

Richtig ist nur, daß die Keuschheit vor dem Islam keine oder doch keine sittliche Wertung erfuhr, und daß deshalb das unvermählte, d. h. hier: unverkaufte, Mädchen unter Umständen faktisch ein erhebliches Maß sexueller Ungebundenheit genoß. Ihre Liebhaber konnte sie natürlich jederzeit entlassen. Sie vergab ihre Gunst unter Umständen gegen Entgelt: entweder indem sie sich als Dirne etablierte — in Muhammeds Zeit war das Zeichen dafür das Herausstecken einer Fahne — oder indem sie sich als Maitresse gegen bestimmte Leistungen einem Mann zur Verfügung stellte. Dies war der Fall in der vielbesprochenen „Mota“-Ehe, die erst nach Muhammed verschwand.

Es handelte sich dabei um eine Geschlechtsbeziehung auf beiderseitige Kündigung, die der sinnliche Araber für eine bestimmte Zeit, manchmal nur für 3 Tage, manchmal auch für Monate, einging, wenn er auf Kriegszügen oder Reisen von seinen Frauen getrennt und zu längerem oder kürzerem Aufenthalt an fremden Orten gezwungen war. In jeder Stadt fanden sich viele Frauen, die sich gegen ein Geschenk — häufig genügte ihnen ein hübsches Kleidungsstück oder gar eine Hand voll Mehl — gern auf eine solche Verbindung einließen. Das Paar ging dann sogar manchmal zum Kadi, um ihren Vertrag

vor ihm zu unterschreiben. Wollte einer den andren vor Ablauf des verabredeten Termins verlassen, so mußte er eine Entschädigung entrichten. Die Mota-Ehe war also einfach eine legalisierte und in feste Formen gebrachte Spielart der Prostitution. Wurde ein Kind geboren, so fiel es natürlich der Frau zur Last, lebte also nach Mutterrecht, doch durfte diese einen der Männer, mit denen sie verkehrt hatte, als Vater bezeichnen. Daß in einem in den Quellen erwähnten Fall von einer, aus welchen Gründen immer, erfolgten »recherche de la paternité« für eine Serie von Kindern einer Frau, die sich „niemandem verjagt“ hatte, — also einer Prostituierten —, welche nun nach physischen Merkmalen unter die Väter verteilt werden, manche Gelehrte (auch Wellhausen) einen Rückschlag ursprünglicher „Promiskuität“ haben sehen wollen, ist schwer verständlich. Der Fall zeigt, wenn irgend etwas, dann eher die konsequente Durchführung des „Vaterrechts“, welches für jedes Kind einen Vater postuliert.

Die große religiöse Erweckung führte dann zu einer Vereinhelligung und festen Regulierung der Ehemoral, wobei in vielen Punkten das mosaische Gesetz und der Talmud als Muster gedient haben. Hier wie bei den andren großen monotheistischen Religionen ist eine — beim Islam freilich sehr bescheiden ausgefallene — e t h i s c h e Reglementierung der Geschlechtsbeziehungen die Folge. Zunächst verboten Muhammed und seine Nachfolger die Mota-Ehe und andre irreguläre Formen des Geschlechtsverkehrs als „Hurerei“, ganz ähnlich wie das Christentum in Aegypten, der Mosaismus in Palästina, und verhalfen dadurch der Ehe nach Vaterrecht wieder zur Alleinherrschaft. Zugleich aber setzten sie dem Herrenrecht des Mannes, ebenso wie über Sklaven, so auch über Frauen und Kinder, gewisse äußere Schranken, — wie wir denn den Einfluß der drei großen monotheistischen Religionen durchweg in der Richtung einer religiösen Sanktionierung des Patriarchalismus, beschränkt durch ein gewisses Maß von theokratischem Schutz der Beherrschten: Frauenschutz, Sklavenschutz, wirken sehen. Das islamitische Eherecht ist, wie schon gesagt sehr stark von den jüdischen Gesetzen beeinflusst, enthält aber daneben auch so merkwürdige, bodenständige Besonderheiten, daß wir es nicht übergehen dürfen, zumal es ja heute noch für alle unter dem Halbmond lebenden Völker gilt und als noch lebendes Denkmal einer an äußerer Kultur reichen, an Anerkennung der Persönlichkeitsrechte armen Vergangenheit jetzt den schärfsten Kontrast zu den modernen

occidentalen Formen des Familienlebens bildet. Wie bei den Juden, so sind auch hier die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen in die religiöse Offenbarung: den Koran, eingeschmolzen, also mit dem Dogma verknüpft, woraus sich ihre geringe Veränderung und Fortentwicklung seit Muhammeds Zeiten erklärt.

Der Koran wertet die Ehe hoch und erklärt sie, ebenso wie der Talmud und aus denselben Gründen, für Pflicht eines jeden. Er verbietet den Kindermord und erkennt die religiöse Ebenbürtigkeit des weiblichen Geschlechts an. Nach einem Koranspruch werden die himmlischen Freuden den Frauen so gut wie den Männern zu teil. Daß aber die Anerkennung ihrer Anwartschaft auf das Jenseits dem Propheten Selbstüberwindung gekostet hat, illustriert folgende Erzählung: Eines Tages ging ihn eine Frau darum an, für sie bei Gott um Einlaß in das Paradies zu bitten. Er antwortete zunächst, daß es nicht für alte Frauen gemacht sei. Als dann die Bittstellerin in Tränen ausbrach, milderte er die Härte dieses Diktums, indem er hinzufügte: „Nein, das Paradies ist nicht für alte Frauen, denn ehe Gott sie aufnimmt, wird Gott sie wieder jung und schön machen, damit sie des ihnen bestimmten himmlischen Gatten würdig sind¹⁾. — Es scheint danach, als sei denn doch das Interesse der Männer an der Anwesenheit der Frauen im Jenseits ein stärkeres Motiv für die Anerkennung ihrer religiösen Ebenbürtigkeit gewesen als etwa die religiöse Idee des Wertes jeder Einzelseele. Ein Paradies ohne junge und schöne Frauen und ohne die von ihnen zu erwartenden, substantiellen sinnlichen Freuden wäre eben kein Ziel gewesen, für das der Moslim sein Schwert aus der Scheide gezogen haben würde.

Das irdische Herrenrecht des Mannes an der Frau und sein starkes Ueberlegenheitsgefühl wurden jedenfalls durch religiöse Vorstellungen absolut nicht gebrochen. Im Gegenteil: Wie der Hellenismus in Aegypten, so führte auch der Islam in gewissem Umfang, nämlich für die Zwecke der Eheschließung, die Geschlechtsvormundschaft ein. Er verlangt, daß jedes Mädchen durch einen „Vali“ zur Ehe vergeben werde, sich also nicht ohne Mitwirkung eines Mannes verheirate. — Die Eigenart des islamitischen Familienrechts ergibt sich nun daraus, daß der Gesetzgeber einerseits dem Manne außerordentlich weitgehende Befugnisse über die Person seiner Angehörigen: Frauen und Kinder, verleiht und sich andererseits — wie schon gesagt — bemüht, ihren

¹⁾ R. Helou a. a. O. S. 34.

Mißbrauch durch eine Fülle detaillierter Schutzvorschriften zu verhüten.

Auffallenderweise fällt zunächst das eheliche Vermögensrecht der Frau aus dem Rahmen des Patriarchalismus heraus, eine Tatsache, deren Ursache offenbar in dem Bedürfnis stärkeren Frauenschutzes angesichts der Zulassung der Polygamie zu suchen ist, und die historisch vielleicht an die Entwicklung des spät orientalischen (hellenistischen) Güterrechts, wie wir es später kennen lernen werden, angeknüpft hat. Im Gegensatz zu den babylonischen und erst recht zu den jüdischen Ehegesetzen, behält die Frau nämlich eine etwaige Mitgift, oder was sie in der Ehe erwirbt, auch in eigenem Besitz. Es besteht also „Gütertrennung“. Und vom Heiratsgut des Mannes (mohr), das im Islam, analog der talmudischen Ketuba, obligatorisch und Merkmal jeder legitimen Ehe ist, muß er ihr schon bei der Eheschließung die Hälfte zur freien Verfügung stellen, die andre Hälfte aber nach einer vereinbarten Frist ausbezahlen, während bei den andren Völkern die Eheschenkung des Mannes grade erst bei Auflösung der Ehe in die Hand der Frau gelangte. Ferner fehlt ebenso wie im vorislamitischen Recht die Beschränkung der „Geschäftsfähigkeit“ der Frau. Sie ist, verheiratet oder ledig, im Geschäftsverkehr und vor Gericht völlig handlungsfähig im juristischen Sinn, allein ausgenommen die Notwendigkeit der Vergebung von (vaterlosen) Mädchen in die (erste) Ehe durch ihre nächsten Verwandten von Vaters Seite. — Beide Gatten haben ein Erbrecht gegeneinander, allerdings kein gleiches. Der Mann erhält von ihrem Nachlaß gerade doppelt so viel wie sie von dem seinigen. Sie gilt also als „halbe Person“, ein Grundsatz, der auch das verschiedene Erbrecht von Söhnen und Töchtern bestimmt.

Gegenüber der vermögensrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Freiheit der Ehefrau wirkt ihre starke persönliche Bindung um so eindringlicher. Im Gegensatz zur Bibel gestattet der Koran dem Mann ausdrücklich „mäßige“ Züchtigungen für Ungehorsam oder sonstiges tadelnswertes Verhalten, gibt ihm also eine Art richterlicher Gewalt. Er kann sie ferner bis heute unter gewissen Kautelen polizeilich zwingen, ihm überall hin zu folgen, wo ihm zu wohnen beliebt. Vor allem aber kann er ihr verbieten, ohne seine Erlaubnis das Haus zu verlassen, Festlichkeiten, Freundinnen, ja selbst ihre Verwandten und Eltern zu besuchen oder bei sich zu empfangen. Nur einmal in der Woche hat sie einen Anspruch darauf, ihre Eltern, einmal im Jahr ihre Verwandten zu besuchen oder bei sich zu sehen. Eine Nacht

darf sie jedoch nur mit formeller Erlaubnis des Gatten auswärts zu bringen, — es sei denn, daß ihr Vater (nicht die Mutter) erkrankt und ohne Pflege ist. Diese Rechte des Mannes an die Person der Frau, welche die islamitische Ehe noch heute zu einem Besitzverhältnis stempeln, geben der ganzen sozialen Lage der orientalischen Frauen ihren spezifischen Charakter.

Eine komplizierte und merkwürdige Kasuistik ist als Folge des Bestrebens entstanden, „das Frauen-Interesse“ mit dem Vorrecht des Mannes auf Polygamie irgendwie zu balancieren. Die darauf bezüglichen Vorschriften gewähren zugleich einen Einblick in die Eigentümlichkeiten der orientalischen Ehemoral. Die islamitische Frau kann sich Monogamie nur kontraktlich ausbedingen. Hat sie dies unterlassen, so darf der gewöhnliche Mann, wie nach talmudischem Recht, bis zu vier Voll-Frauen heiraten. Die Bemittelten können sich überdies einen vielköpfigen Harem von Sklavinnen halten. Faktisch ist die Stellung der monogamen Ehefrau im bäuerlichem oder gewerblichem Mittelstand hier — wie überall — von derjenigen der occidentalen Völker nicht allzu verschieden. Die Polygamie als Privileg der Bemittelten prägt aber den obersten, die geistige und politische Kultur tragenden, Schichten ihren Stempel auf.

Sozusagen als Entschädigung für den Verlust ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit, hat nun die Ehefrau nicht nur Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt, sondern auch auf eine gewisse regelmäßige Befriedigung ihres Geschlechtstriebes. Und der Koran legt das größte Gewicht darauf, daß der Mann in beiden Beziehungen seine verschiedenen Gattinnen ganz gleichmäßig behandle. Um ihr die Polygamie erträglich zu machen, hat zunächst jede seiner Frauen das Recht, die Einrichtung eines Sonderhaushaltes für sich und ihre Kinder zu verlangen, wodurch natürlich für die Massen des Volkes die faktische Monogamie befördert wird. Verlezt der Mann die Unterhaltspflicht, so kann sie ohne weitere Formalitäten den Kadi anrufen und zu diesem Zweck auch ohne ehemännliche Erlaubnis das Haus verlassen. Fruchtlos wiederholte richterliche Ermahnungen nichts, so wird der Mann ins Gefängnis gesteckt, oder das Gericht läßt einen Teil seiner Habe verkaufen und entschädigt mit dem Erlös die Frau. Der Mann hat jedoch das Recht, ihr den Unterhalt zu entziehen, falls sie ohne Erlaubnis das Haus verläßt oder ihm das Beilager verweigert. — Ganz analog der Unterhaltspflicht sind nun auch die Ansprüche der

Frauen auf Geschlechtsverkehr behandelt. Lebte der Mann polygam, so hat er jeder seiner Frauen genau die gleiche Zahl von Nächten zu widmen; nämlich entweder je einmal 24 Stunden, je 3 oder je 7 Tage. Wird er bei einer der Gattinnen krank, so darf er zwar bis zur Genesung in ihrer Wohnung bleiben, muß aber dann hernach die andren durch genau dieselbe Zahl von Tagen entschädigen. Nur auf Reisen kann er mitnehmen, wen er will, ohne daß die andren dadurch Ansprüche an ihn gewinnen. Solche Reglementierungen des persönlichen Lebens sind ja, wie wir sahen, dem Orient überhaupt eigentümlich und Folge davon, daß die theokratisch-religiöse Rechtsordnung an der Schwelle des Hauses nicht Halt macht, sondern, indem sie die Rechtssphäre der Individuen durch ihre „Kadi-Justiz“ zerbricht, zugleich die Willkür des Hausherrn zu gunsten der Beherrschten: Sklaven, Kinder, Frauen, in gewissen Schranken hält. Wie manche Sprüche des alten Testaments lehren, kam dieser ethische Zug der Theokratie ja sogar dem „Ochsen, der da drißset“, zu gute.

Zur ehelichen Treue verpflichtet der Koran Männer und Frauen, ja er will die Ehebrecher beider Geschlechter mitleidslos mit Peitschenhieben bestrafen wissen. Natürlich bedeutet aber diese Vorschrift für die auf je einen Mann beschränkte Frau etwas ganz andres als für den polygamen Mann, der überdies das Recht hat, seine Frau ohne richterliche Einmischung, wenn auch unter Beobachtung gewisser Formalitäten und mit Ausschluß gewisser Zeiten, in denen sie körperlich behindert ist, zu verstoßen. Verstoßt er sie, so darf sie ihr Heiratsgut, das sie von ihm empfangen hat, mitnehmen. Auch behält sie die Kinder bis zum 7. Jahre, von wann an sie das Recht haben, zwischen Vater und Mutter zu wählen. Außerordentlich archaisch ist die noch heute geltende Vorschrift, daß der Mann auch nach der Verstoßung der Frau noch von ihr verlangen kann, „seinen“ Säugling zwei Jahre lang zu stillen. Doch soll er ihr dann ein Geschenk zukommen lassen.

Die Frau kann sich gegen den Willen des Mannes nur auf Antrag bei Gericht und mit dessen Zustimmung scheiden lassen. Muhammed stellte den allgemeinen, vieldeutigen Grundsatz auf: „Wenn eine Ehe der Frau Nachteile bringt, so sollt ihr sie lösen.“ Die moderne islamitische Rechtspflege versteht darunter: Verweigerung des Unterhalts und Geschlechtsverkehrs, ferner Mißhandlungen, ehrenrührige Beleidigungen und unsittliches Verhalten des Mannes. — Auch der Mann kann, statt die Frau zu verstoßen, gerichtliche Schei-

ding beantragen, was für ihn den Vorteil hat, daß er der schuldig gesprochenen Frau das Heiratsgut nicht auszuzahlen braucht.

Die väterliche Gewalt ist insofern weit gedehnt, als sie nicht an einem bestimmten Termin, sondern nur durch Emanzipation, also durch ausdrückliche Entlassung des Kindes, endigt, deren Zeitpunkt der Vater wählen kann. Doch können die Kinder bei ungerechtfertigter Vorenthaltung der Mündigkeitserklärung ihre Zuflucht zum Kadi nehmen, wie sie denn überhaupt in allen möglichen Lebenslagen gegen Mißbräuche der väterlichen Gewalt auf ihn angewiesen sind. Die Mutter hat natürlich nichts zu sagen. Nach dem Tode des Vaters erhalten sie einen seiner männlichen Verwandten als Vormund. Der Vater hat ihr Schicksal insofern ganz in seiner Hand, als er sie schon im jugendlichen Alter und, zwar nicht während, aber doch sogleich nach der Geburt in die Ehe vergeben, bezw. verloben kann. Und die Töchter können dann, sobald sie der mütterlichen Pflege nicht mehr bedürfen, in das Haus ihres Gatten überführt werden. Dieser hat sogar den Anspruch auf ihre Ueberführung zu ihm, obwohl ihm bis zu ihrer Geschlechtsreife der eheliche Verkehr mit ihnen untersagt ist. — Dem Kadi ist es überlassen, den Kindern zu helfen, wenn der Vater sie nicht, wie er soll, zu ihrem Vorteil, also z. B. unstandesgemäß, verheiratet hat. Sie können ihn nach erlangter Geschlechtsreife um Auflösung der Ehe angehen. Auch kann der Vater selbst seine Tochter aus der Ehe zurückfordern, wenn sie unglücklich ist. Allein diese Art von „Kinderschutz“ ist eben doch praktisch nur begrenzt anwendbar und nimmt der väterlichen Gewalt keineswegs den Charakter eines Eigentumsrechts an ihnen. — Daß aber Nationalgefühl und Gewöhnung an die Tradition schließlich zur Rechtfertigung alles „Wirklichen“ auch Vernunftgründe findet, beweist u. a. auch Helou, dessen „Thèse“ für diese Skizze benützt ist: Er sieht in jenem Vaterrecht lediglich eine weise Vorschrift, um die Jugend zu bewahren, ihrerseits nachteilige Verbindungen zu schließen.

Das Erstaunliche am islamitischen Familienrecht ist ja nun nicht, daß es überhaupt eine absolute Hausgewalt des Mannes, eine so strenge persönliche „Hörigkeit“ der Frau und die Polygamie zugelassen hat, — wie wir sahen verließ ja auch das babylonische und jüdische Gesetz dem Manne ähnliche Befugnisse —, sondern daß es sich seit seinem Entstehen vor nunmehr bald 1300 Jahren, trotz des beständigen Kontakts mit der modernen occidentalen Kultur, in seinen

charakteristischen Grundzügen unverändert erhalten hat und vor allem, in völligem Einklang mit der altorientalischen Sitte, noch heute die persönlichen Beziehungen von ca. 200 Millionen Menschen von Vorderasien bis nach Hinterindien, von Aegypten und Nordafrika bis zur Türkei und den russischen Tataren, reguliert! Die Anschauungen der fernen antik-orientalischen Vergangenheit beherrschen noch die Gegenwart und scheiden die orientalische Persönlichkeitskultur durch eine unüberbrückbare Kluft von der occidentalen; denn die modernen, namentlich in Aegypten heimischen, Versuche einer „Frauenemanzipation“ mußten an den festen und unabänderlichen Vorschriften des Koran scheitern, ebenso wie die feste religiöse Bindung der sozialen Ordnung und Tradition ein starkes, wenn auch auf die Dauer nicht unüberwindliches, Hemmnis der Entwicklung des Kapitalismus ist.

E.

Wenn wir nunmehr den Orient verlassen und uns den beiden großen Trägern der im spezifischen Sinne sogenannten „antiken“ Kultur zuwenden: den Griechen und Römern, so haben wir uns zunächst zu erinnern, daß als grundlegender Unterschied ihrer Kulturentwicklung das Fehlen oder richtiger: die starke Abschwächung der dem Orient eigentümlichen theokratischen Grundlagen des Staatswesens gewirkt hat, die hier erst in der spätrömischen Zeit, unter orientalischen Einflüssen, das Mittelalter einzuleiten begannen. Selbständige, zunächst aristokratisch, später meist demokratisch gegliederte, Stadtbürgerchaften, auf dem Volksheer der freien Bürger ruhend, das umliegende Land ökonomisch und politisch beherrschend, sind hier die Träger einer zunehmend rein weltlichen Kultur und demgemäß, grade auf den Höhepunkten ihrer Geschichte, auch einer rein weltlichen Entwicklung des Familienrechts. Man darf dabei nie vergessen, welche Rolle die Turn- und Exerzierplätze (»Gymnasia«) — also der Militarismus — in den antiken Städten des Occidents spielten, wenn man die Eigenart der Stellung der Frau, speziell die Kombination eines stark entwickelten Freiheitsgefühls beim Mann mit ihrer teils rechtlichen, teils konventionellen Gebundenheit verstehen will, wie sie uns mehrfach entgegnet wird. Der antike Staatsbürger ist vor allem auch Soldat; hört er auf es zu sein, dann wandelt sich und „verfällt“ die ursprüngliche Eigenart der antiken Kultur. — Für die Unterschiede

des Familienrechts zwischen den beiden großen mittelländischen Kulturvölkern aber kommt in Betracht, daß Hellas dem Orient geographisch und ökonomisch näher lag als Rom und daher mit steigender Kultur auch bezüglich der Frau orientalische Sitten in stärkerem Maße übernahm.

Was die griechische Familienverfassung vor der aller andren bisher betrachteten antiken Völker unterscheidet, ist ihre ausschließliche Begründung auf die Monogamie, die auch von den Hellenen selbst als etwas sie vor den „Barbaren“ auszeichnendes empfunden wurde. Allerdings sind noch deutliche Spuren einer früheren Halbpolygamie vorhanden. In der Zeit, aus der die homerischen Epen stammen, führte der Mann offenbar häufig durch Kauf aus der Kriegsgefangenschaft erworbene Sklavinnen in sein Haus: »pallakai«, die dort neben der Ehefrau etwa die Stellung der „Mägde“ wie in Babylon und bei den alten Juden einnahmen. Die vom Hausherrn mit ihnen erzeugten Kinder waren frei und wurden, wenn ihr Vater es wollte, als Hauskinder erzogen, er konnte sie sogar am Erbe beteiligen, wenn auch nicht im gleichen Maße wie die ehelichen Kinder. In historischer Zeit hatten jedoch derartige halbpolygame Verhältnisse ihren Charakter als Rechtsinstitut verloren. Der Mann konnte in geschichtlicher Zeit weder mehrere Frauen gleichzeitig heiraten, noch Konkubinen oder „Mägde“ behufs Begründung eines vom Recht anerkannten Geschlechtsverhältnisses in sein Haus führen, noch ist das außerhäusliche Konkubinat irgendwie gesetzlich geregelt. Und als Konsequenz dieser gesetzlichen Monogamie begegnen wir in der klassischen hellenischen Epoche der Erscheinung, daß die Familienzugehörigkeit der von ihm erzeugten Kinder und damit ihre Beteiligung am Erbe dem Belieben des Mannes entrückt sind. Nur die in der legitimen Ehe geborenen Kinder können im väterlichen Hause erzogen und in den militärischen Verband (Phratrie) aufgenommen werden. Die außerehelichen — das sind in der klassischen Zeit alle andren! — gehören nur zur Familie ihrer Mutter. In der klassischen Zeit durfte er ihnen nach einem Solon zugeschriebenen Gesetz nur noch einen nach oben hin fixierten Betrag als Legat aussetzen; die unehelichen Kinder selbst aber hatten ihrerseits keinerlei Ansprüche. Von diesem Gesetz hat sich selbst Perikles, als die Pest seine ehelichen Söhne dahingerafft hatte, nur durch einen Volksbeschuß dispensieren lassen können. In Anbetracht seines tragischen Geschickes

und seiner Verdienste um das Vaterland wurde ihm ausnahmsweise gestattet, die mit Aspasia erzeugten Söhne in seine Familie aufzunehmen und ihnen die Bürgerrechte verleihen zu lassen, obwohl Aspasia keine Athenerin war und daher nach damaligem Recht keine Vollehe mit Perikles eingehen konnte¹⁾.

Man ist ja nun gewohnt, zu glauben, daß allein die Institution der gesetzlichen Monogamie der Ehefrau schon eine würdige Stellung neben dem Manne sichere. Von dieser Wirkung ist aber in Griechenland sehr wenig zu spüren. Vielmehr trägt ihre Lage — und zwar in der Sitte vielleicht noch mehr wie im Recht — ein spezifisch „orientalisches“ Gepräge und das ganze Familien- und Sexualleben der Hellenen bildet, modern gewertet, einen Flecken auf dem Glanze ihrer Kultur. Was zunächst die gesetzliche Monogamie betrifft, so legte sie natürlich nur der Frau, keineswegs aber dem Manne die rechtliche oder auch nur moralische Verpflichtung zur Ausschließlichkeit des Geschlechtsverkehrs auf. Die Untreue der Frau wurde sowohl straf- wie zivilrechtlich geahndet; so war die Ehebrecherin z. B. von der Teilnahme an den öffentlichen Gottesdiensten ausgeschlossen, durfte keinen Schmutz tragen, und nach einem Ausspruch des Aeschines „bedeckte der Gesetzgeber sie mit großer Schande und machte ihr ihr Leben zu erdrückender Last“²⁾. Auch mußte ihr Gatte sich — wie bei den Juden — unter allen Umständen von ihr scheiden, damit auf keinen Fall etwa ein fremdes Kind in seiner Familie aufwachsen könne. Dem Manne war es dagegen unbenommen, sich außer dem Hause Konkubinen zu halten oder sich mit Hetären, Sklavinnen oder Knaben zu vergnügen. Strafbar war nur die Prostitution einer freien Bürgerin.

Da demnach sein Triebleben ganz ungezügelt blieb, konnte die Monogamie allein die Persönlichkeitsgeltung der Frau und ihre Wertung als Familienmutter nicht fördern, ja die spezifischen Eigenarten des griechischen Gemeinschaftslebens wirkten ihr — wie wir später sehen werden — derart entgegen, daß sich bei steigender Kultur

¹⁾ Ob die „Bastarde“ in Athen Bürgerrechte erwerben konnten oder nicht, ist eine noch unentschiedene Streitfrage. Nach Beauchets Ansicht stand ihnen dafür nur dasselbe Hindernis im Wege wie — nach einem Gesetz der perikleischen Zeit — Metökinnenkindern, nämlich die Abstammung von einer nicht-athenischen Mutter. Stammten sie jedoch von einer Athenerin, so erwarben sie nach seiner, übrigens recht unsicher begründeten, Meinung so gut wie die ehelichen Kinder politische Rechte.

²⁾ Beauchet I, S. 242.

zwar die formal-rechtliche Stellung der Frau hob, dagegen gleichzeitig ihre faktische persönliche Bewegungsfreiheit — vor allem in Athen — noch weiter minderte, ein Vorgang, der in dieser Schärfe bis jetzt einzig da steht in der Geschichte des Verhältnisses der Geschlechter, so häufig uns auch sonst die Erscheinung entgegentritt, daß die gesellschaftliche Sitte („Konvention“) grade auf den Höhen der Gesellschaft zur faktischen Verstärkung der Domestikation der Frau führt. —

Wir gehen im folgenden von dem in Athen in der „klassischen“ Zeit geltenden Recht aus, von dem nachstehend überall da die Rede ist, wo nicht ausdrücklich eine Einrichtung als für ganz Hellas geltend bezeichnet wird.

Die allgemeine, rechtliche und faktische, Abhängigkeit der Frau erhält in Griechenland — und zwar im ganzen Griechenland — eine gegenüber dem Orient neue Schattierung durch das Institut der *Gesellschaftsform und schaft*, das uns als wichtiges Merkmal des Familienpatriarchalismus hier innerhalb des Kreises antiker Kulturvölker zum ersten Male vollentwickelt entgegentritt und welches wir weiterhin in ähnlicher Form wie hier, bei allen Völkern indogermanischer Rasse, also auch bei unsren eignen Vorfahren, auch auf hoch entwickelten Kulturstufen wiederfinden werden, während es den semitischen Völkern ebenso wie den Aegyptern in denjenigen Entwicklungsstadien, über die wir hinlänglich unterrichtet sind, fehlt, oder doch — bei den Arabern — sich auf das Recht der männlichen Verwandten, die Mädchen zur Ehe zu vergeben, beschränkt.

Jede athenische Frau, ob verheiratet oder nicht, steht zeit lebens unter der „Herrschaft“ ihres nächsten männlichen Verwandten: ihres Vaters, Bruders, Gatten, Sohnes oder einer ihr vom Archonten bestimmten Person, und dieser „*Kyrios*“, — sei er nun ihr Vater oder wer sonst —, vergibt sie nicht nur, ohne sie zu fragen, in die Ehe, sondern die Frau kann auch ohne seinen Beistand und seine Einwilligung kein Rechtsgeschäft abschließen, das einen bestimmten gesetzlich fixierten, sehr geringen Betrag überschreitet, noch auch ohne ihn vor Gericht erscheinen. Als Straflägerin oder „Beklagte“ wird sie von ihm begleitet, Zivilprozesse kann er aus eigener Macht für sie führen. Die Frau ist also lebenslänglich „handlungsunfähig“ im juristischen Sinne. Aristoteles vergleicht sie deshalb als Rechtspersönlichkeit den Sklaven und Kindern, indem er die verschiedenen Grade der Unmündigkeit dieser drei Klassen von Personen folgendermaßen definiert: „Der

Sklave hat keinen Willen, die Frau hat einen, aber er ist ohnmächtig, das Kind hat einen, aber er ist unvollständig". Beaufet nimmt sogar an, daß die Herrschaft des Kyrios neben der des Ehemanns fort dauert, falls dieser nicht ausdrücklich selbst zum Kyrios seiner Gattin ernannt war. Er stützt diese Hypothese auf die Tatsache, daß der Vater das Recht hatte, die Tochter aus der Ehe zurückzufordern, doch ist es wahrscheinlicher, daß er dies kraft väterlicher Gewalt vermochte, daß dagegen die spezifischen Rechte des Kyrios durch die Verheiratung des Mädchens, ebenso wie überall sonst, von ihrem Gatten erworben wurden.

Was die Art der Eheschließung anlangt, so wurde die Frau im hellenischen Altertum zweifellos gekauft, war also rechtlich Besitzobjekt. Im homerischen Zeitalter macht der Vater dem Freier schon auch seinerseits ein kleines Geschenk (*meilia*), dessen Wert jedoch an den des Brautpreises (*hedna*), den er selber empfängt, nicht heranreicht. Bei Homer werden deshalb auch die Töchter die „Kinder bringenden“ genannt. Trotzdem zeigen die herrlichen Frauengestalten der homerischen Epen, daß — wenigstens innerhalb des höchst eigenartigen ritterlichen Kulturkreises, dem diese unsterblichen Gedichte angehören — die Frau faktisch als Lebensgefährtin des Mannes galt. Sie empfing mit ihm die Gäste und nahm an allen Festlichkeiten teil, sie war seine Vertraute und die Genossin seiner Freuden und Sorgen. Gerade diese Innigkeit des häuslichen Gemeinschaftslebens aber ist in der klassischen Epoche in den sozial führenden Schichten zerstört, und so finden sich denn auch in der späteren Literatur, selbst bei den großen Tragikern, keine Schilderungen wie die des ehelichen Verhältnisses von Hector und Andromache, Penelope und Odysseus. Die Frauen sind entweder übermenschliche Heroinegestalten oder, wo zarte Empfindung geschildert wird, gilt sie dem Vater, den Geschwistern und Kindern, nicht der Gattin, selten dem Gatten oder der Mutter. Nicht jeder wird mit Wilamowitz aus der Orestie eine erhöhte Wertung der Ehefrau — von der Mutter zu schweigen — herauszulesen vermögen.

Dabei hat rechtlich in klassischer Zeit die Ehe den primitiven Charakter eines Besitzverhältnisses ganz abgestreift. Sie kommt durch *engyesis*, d. h. durch einen im Beisein der Braut geschlossenen Vertrag zwischen ihrem Kyrios und ihrem Freier zustande, dessen praktisch wichtigsten Bestandteil regelmäßig die Uebergabe der Mitgift des Mädchens (*pherne*) an den künftigen Gatten bildet. Dies: die

Ausstattung des Mädchens mit einer Mitgift durch ihre Verwandten, wird nunmehr in ganz Hellas das normale Merkmal der Ehe. Die Mitgift muß die Frau bei Auflösung der Ehe materiell sicher stellen, denn eine größere Brautgeschenkung von Seiten des Gatten, wie wir sie im Orient, Aegypten, in Babylon, bei den Juden und den Arabern kennen lernten, existierte in Griechenland nicht mehr. Vielmehr trug das Brautgeschenk des Mannes hier lediglich den Charakter einer „Aufmerksamkeit“ für die junge Gattin. Auf die Dotierung von Seiten ihrer eignen Familie hatte sie nun aber, obwohl sie — mit nur einer später zu erörternden sichern Ausnahme — im ganzen Hellas durch ihre Brüder auch vom Erbe ausgeschlossen wurde, keinen rechtlichen, sondern nur einen durch die Sitte geschützten Anspruch, und eine Ehe war zweifellos auch ohne Mitgift an sich gültig. Es erscheint deshalb vom Standpunkte der juristischen Begriffsbildung aus nicht ganz präzise, wenn Mitteis die griechische Mitgift als „Erbabfindung“ der Töchter bezeichnet. Die Töchter haben eben, wie meist in militärischen Freistaaten, wenn Söhne oder Sohneskinder da sind, weder irgend einen Erbanspruch, außer dem Recht, im väterlichen Hause weiter alimentiert zu werden, noch auch ein Recht auf die Mitgift, folglich kann man auch nicht von einer „Erbabfindung“ durch die Mitgift sprechen¹⁾.

Das Vermögensrecht der Ehefrau gestaltete sich nun folgendermaßen: die Mitgift blieb noch bis in spätrömische Zeit — ein von Mitteis mit Recht scharf betonter Gegensatz des Ostens gegen den Westen — ihr Eigentum, fiel jedoch in die Nutzung und Verwaltung des Mannes und war ihren gemeinsamen Kindern „verfangen“, d. h. der Mann durfte auch nach dem Tode der Frau nicht frei über sie verfügen und mußte sie bei einer neuen Heirat den Kindern aus erster Ehe ausweisen. Wurde die Ehe geschieden oder verheiratete sich die Witwe aufs neue, so nahm sie ihre Mitgift mit, blieb sie aber mit ihren Kindern im Hause des verstorbenen Gatten, so durfte sie nicht selbständig darüber verfügen. Was sie außer der Mitgift etwa noch einbrachte, galt als Geschenk an den Mann und wurde sein Eigentum, ebenso alles, was sie in der Ehe erwarb. Die Idee eines in der Verwaltung der Frau selbst stehenden „Sonderguts“ derselben fehlte also in Hellas in der klassischen Zeit vollständig. Erst dem Hellenis-

¹⁾ Für das babylonische Recht wäre dagegen diese Formulierung korrekt, denn dort erhielten die Töchter einen Kopfteil des väterlichen Erbes zur Nutznießung, falls sie bei der Eheschließung nicht ausgestattet worden waren.

mus gehört die Entwicklung des „Vorbehaltsguts“ der Frau an, welches den Namen für das freie Frauenvermögen der spätrömischen Zeit (*bona paraphernalia*) lieferte.

Für die Ehescheidung standen verschiedene Wege offen, für den Mann natürlich die bei weitem bequemeren. Er konnte die Frau jederzeit — auch während der Schwangerschaft — ganz nach Belieben verstoßen, und nur die Herausgabe der Mitgift konnte ihm dabei eventuell Unannehmlichkeiten bereiten. Bei gegenseitiger Einwilligung stand ferner beiden Gatten die Scheidung frei, einseitig konnte dagegen in Athen die Frau nur, wenn sie bestimmte, übrigens nicht genauer bekannte, Gründe hatte, durch den Archonten geschieden werden.

Einseitiger patriarchal als im Orient (Kodex Hammurabi) war das Verhältnis der Eltern zu den Kindern gestaltet. Die Mutter hatte gar keinen rechtlichen Anteil an ihnen. Bei ihrer Scheidung und Verstoßung „gehörten“ sie immer dem Vater, während sie im letzteren Falle in Babylon ganz mit der Mutter gingen und sonst wenigstens bis zum 7. Jahre bei ihr blieben. Im übrigen war die väterliche Gewalt zwar dem Inhalt nach eigentumsartig, zeitlich aber nur über die Töchter unbeschränkt. Die Söhne wurden in Athen schon mit 18 Jahren, in andren Orten mit 20 Jahren, gewaltfrei. In diesem Alter wurden sie nämlich in die Bürgerliste eingetragen und zur militärischen Ausbildung herangezogen. Der demokratisch-militärische Staat legte seine Hand auf sie und setzte damit der Herrschaft des Vaters Schranken. Das Schicksal der Tochter blieb dagegen in seiner Hand, bis er seine Rechte an ihren Gatten abgetreten hatte.

Kinderverkauf war in Athen bis auf Solon zulässig, und auch später gestattete das Gesetz noch den Verkauf wenigstens einer „gefallenen“ Tochter als Konkubine, falls sich kein Freier für sie fand. Erstaunlich mutet es uns an, den Vater innerhalb dieser glänzenden ästhetischen und intellektuellen Kultur — wie in Babylon und später im römischen Recht bis Konstantin — noch als „herrn über Tod und Leben“ der in seiner Gewalt befindlichen Kinder zu finden. Mit Ausnahme von Theben blieb das Töten und Aussetzen von Neugeborenen, so weit bekannt, in allen griechischen Städten während der ganzen Blütezeit nicht nur vom Recht, sondern auch von der Sitte gestattet. Selbst reiche Väter machten davon Gebrauch, ohne deswegen von der öffentlichen Meinung oder selbst den Philosophen getadelt zu werden. Vielmehr wurde eine solche Handlung einfach als ein Gebot der Nütz-

lichkeit, um der Bevölkerungszunahme und der unerwünschten Vergrößerung der Einzelfamilie zu steuern, beurteilt, und selbstverständlich suchte man sich auf diese Weise vor allem des Zuviels an Mädchen zu entledigen. Man mag nun über die verschiedenen Maßnahmen der verschiedenen Völker zur Regulierung ihrer Geburtenzahl denken wie man will, und selbst die antike Sitte des Kindertötens verständlich finden, jedenfalls wird es unserm Empfinden als ein Zeichen gemüthlicher Unkultur gelten, daß die Kinder statt getödet, sehr regelmäßig ausgelegt und dadurch hilflos einem langsamen Tode preisgegeben wurden. Freilich mag dabei nicht nur das Bedürfnis sich ihrer auf die bequemste Weise zu entledigen, mitgespielt haben, sondern etwa auch die Hoffnung, daß sich irgend jemand ihrer erbarmen und sie aufziehen würde. Aber die Allmacht der väterlichen Gewalt mußte auch solche Akte des menschlichen Erbarmens erschweren, denn das Gesetz beließ dem Vater das Recht, jederzeit, wenn es ihm beliebte, Ansprüche an das verstoßene Kind zu erheben und es von seinen Pflegeeltern zurückzufordern. —

Die zu der obigen Skizze mitbenutzten, sehr breit angelegten Studien Beauchets schöpfen in der Hauptsache aus den großen Gerichtsreden des Demosthenes, Isäos und Lyttas und erschließen vor allem a t h e n i s c h e s Recht. Wir besitzen nun aber noch eine von der deutschen Wissenschaft erschlossene, unmittelbare Erkenntnisquelle in dem, etwa im 5. Jahrhundert v. Chr. in Stein gemeißelten, Stadtrecht von Gortyn auf Kreta, das in den meisten Punkten mit den athenischen Gesetzen übereinstimmt, in einigen aber in charakteristischer Weise abweicht und außerdem Hauptquelle für die Erkenntnis einiger vorstehend noch nicht erörterter, wichtiger, die Frau berührender Rechtsinstitute ist. Daher ergänzen wir das bisher Gesagte durch einen Blick auf den eherechtlichen Inhalt dieser umfangreichen Inschrift.

Interessant ist für uns dies Recht schon deshalb, weil es ein neues Gesetz zu sein scheint, das gegenüber dem älteren, strengeren Recht, auf das es Bezug nimmt, u. a. auch direkt die Besserstellung der Frauen bezweckte. Vor allem werden hier, im Gegensatz zu allen bekannten andern griechischen Stadtrechten, die Töchter mit einem wirklichen Erbrecht ausgestattet, eine in allen Ländern bedeutungsvolle Etappe, überall zusammenhängend mit dem Zurücktreten des rein militärischen Charakters des Staatswesens. Freilich wurden die Söhne auch in Gortyn noch erheblich bevorzugt. Sie erhielten als

„Doraus“ die Viehherden und außerdem die Häuser in der Stadt mit der ganzen Einrichtung. Der Stadtaufenthalt, der allein ihm die Teilnahme am politischen Leben ermöglichte, entschied eben über die soziale Machtstellung des begüterten Mannes. Dagegen pflegte er die Bewirtschaftung seines ländlichen Grundbesitzes meist zinspflichtigen Häuslern zu überlassen. An diesem Grundeigentum waren deshalb auch die Töchter erbberichtigt, wenn auch nicht in natura: ihr Anteil daran wurde ihnen in Geld ausgewiesen. Auch vom Barvermögen erhielten sie ihren Teil, von allem aber nur ein Drittel.

Das Recht von Gortyn ist nun eine Hauptquelle für das wahrscheinlich in ganz Griechenland, jedenfalls z. B. in Sparta und Athen, geltende *Erbtöchterrecht*, das wir in unentwickelter Form schon bei den Juden kennen gelernt haben. Das Mädchen, welches keine Brüder besaß, erhielt als „Erbtochter“ („Epikleros“ in Athen, „Patrioikos“ in Gortyn) das ganze väterliche Vermögen, war aber verpflichtet, ihren nächsten Verwandten von Vaterseite zu heiraten. Das Recht dieses Verwandten war so stark, daß es ihn berechtigte, falls die Epikleros schon verheiratet war, Scheidung ihrer Ehe zu seinen Gunsten zu verlangen, und diesem Recht entsprach ursprünglich die Pflicht, sich nötigenfalls seinerseits scheiden zu lassen. Der Zweck dieser Institution ist uns schon bekannt. Er war derselbe wie der der *Leviratsehe*: dem Manne, dem ein Sohn versagt oder gestorben war, sollte der Sohn der Tochter und seines nächsten Verwandten als Erbe und Beforger des Totenkultus gelten. Die Erbtöchter selbst galt nur als Mittel zum Zweck. Ihr Vermögen fiel demgemäß, sobald ein Sohn geboren war, an diesen. Als später die religiöse Grundlage des Gesetzes vergessen war, wurde die Pflicht der Erbtöchter, ihren nächsten Verwandten zu heiraten, nur in dessen egoistisch-pekunärem Interesse aufrecht erhalten. Offenbar war dies Stadium in Gortyn zur Zeit der Niederschrift des Stadtrechtes schon erreicht, und man empfand deshalb das alte Recht als eine Ungerechtigkeit. Es wurde ihr deshalb gestattet, sich durch Abtretung eines Teils des väterlichen Guts an den zur Heirat Berechtigten von ihm loszukaufen.

Ueber die Form der Eheschließung und ihre Wirkungen auf die Lage der Frau lehrt uns das Gortynner Recht, gegenüber dem *attischen*, nichts Neues. Aber es sicherte die Frau bei Auflösung der Ehe und zwar sowohl durch Verwitwung wie durch Scheidung, erheblich besser als alle anderen bekannten Stadtrechte. Starb der Mann, so erhielt

sie nämlich nicht nur — wie auch in Athen — ihre Mitgift zurück, sondern außerdem die Hälfte des „Eingewebten“ d. h. aller der Stoffe, die im Laufe der Ehe von ihr selbst oder unter ihrer Aufsicht im Hause verfertigt waren. Sie gewann in Gortyn also Anteil an dem, was wir heute als „eheliche Errungenschaft“ bezeichnen. Dies bedeutete gegenüber den im sonstigen Griechenland geltenden Rechten, die ihr keinerlei Anteil am Gute des Mannes oder am Ertrage der eigenen, ihr Leben fast ausfüllenden, Arbeit, gewährten, die Einführung einer neuen Rechtsidee, die dann in der hellenistischen Epoche auch in andren griechischen Gemeinwesen aufgenommen und mehrfach zu einer Art vertragsmäßiger Gütergemeinschaft fortgebildet wurde, und sie war die einzige Anerkennung ihrer eignen wirtschaftlichen Leistungen als Leiterin des Haushalts. — Auch wenn der Mann sie verstieß, nahm sie „von der Frucht die Hälfte . . . und was sie einwob die Hälfte“. Und außerdem mußte er ihr — im Gegensatz zu dem sonstigen hellenischen Recht — noch eine Geldbuße zahlen. Man könnte fast glauben, daß ägyptischer Einfluß diese dem klassischen hellenischen Recht sonst fremde Art des Frauenschutzes nach Kreta herübergespült habe. — Daß dagegen die Rechtsphäre der Mutter auch in Gortyn gänzlich von der väterlichen Gewalt absorbiert wurde, geht aus einer interessanten Bestimmung hervor, nach der die Mutter ein nach der Ehescheidung geborenes Kind dem früheren Gatten zutragen mußte, und es nur, wenn er es zurückwies, behalten durfte.

Vergegenwärtigen wir uns nun rückschauend noch einmal die Einzelzüge des griechischen Eherechtes, so erscheint uns die Ehefrau in formal-rechtlicher Hinsicht immerhin als Inhaberin einer eignen Rechtsphäre, die — mit Ausnahme ihres Mutterrechts — größer war, als die der babylonischen, alt-arabischen und jüdischen. Der Mann konnte sie weder töten, verkaufen, vermieten, noch seine Schulden aus ihrer Mitgift bezahlen, auch konnte sie sich — wie übrigens auch in Babylon — unter Umständen durch Scheidung von ihm befreien. Ferner bestand gesetzliche Monogamie, so daß der Mann nicht die Kinder seiner Konkubinen den ihrigen vorziehen konnte: Die vollberechtigte Ehefrau allein behauptete sich als Erzeugerin der legitimen Erben des Mannes. In soweit kam ihr die Eigenart des hellenischen Stadtstaats, als einer Genossenschaft freier Bürger, die keine regellose Zeugung von „illegitimen“ Bürgerrechts-Anwärtern zu dulden gefonnen war: — der Eintritt in den Bürgerverband wurde in historischer Zeit

überall zunehmend erschwert und Monopol der Vollblutfamilien, — zu gute. — Trotzdem aber sucht das ihr in Griechenland, und zwar vor allem in Athen, zu teil werdende Maß ihrer faktischen Unterordnung und Geringschätzung als Gattin und Familienmutter in der Geschichte der Kulturvölker denn doch seinesgleichen. Teils der alt-historische militaristische Charakter der Stadtstaaten, teils die eigenartigen Kulturbedingungen der führenden Stadt (Athen) haben dies herbeigeführt. — Nur auf dem kolonialen Boden Großgriechenlands, wo die Fesseln der Tradition lockerer waren, erwarb sie ein gewisses Maß geistiger Bildung und Freiheit: Aspasia stammte aus Milet, Sappho lebte in Lesbos. Und innerhalb der ethisch-religiösen Sekte der Pythagoräer, die ihren Hauptsitz in süditalischen Kolonien (Kroton) hatte, nahmen sogar im Schoße ihrer Familien lebende Frauen an dem geistigen Leben der Männer teil. Väter und Gatten führten selbst ihre Töchter und Frauen Pythagoras zu, damit er ihnen seine Lehre verkünde, und, als Schülerinnen seiner Lehre lebend, woben sie einen geistigen Einschlag in das Leben ihrer Zeit. Im griechischen Mutterlande behielten die Frauen dagegen nur in Sparta, wo Knaben und Mädchen bis zum Eintritt der ersteren in das Heer zusammen erzogen wurden, und auch die Mädchen, um zum Gebären kräftiger Bürger fähig zu werden, an allen Leibesübungen teil nahmen, etwa das Maß faktischer sozialer Stellung, das sie in der ritterlichen Gesellschaft der homerischen Zeit offenbar besessen hatten. Ein Familienleben im heutigen Sinne kannten allerdings die Spartaner nicht, denn ihre politische Organisation schrieb den Männern eine Art von Heerlager-Existenz mit gemeinsamen außerhäuslichen Mahlzeiten vor. Aber auch die Spartanerin durfte sich auf Markt und Straße frei bewegen. Im Hause war grade infolge dieser Konfiskation des Mannes durch den Staat sie faktisch die Gebieterin, ja sie wurde sogar häufig zur Eigentümerin des Familienvermögens gemacht, denn einmal schien die ständige Kriegsbereitschaft des Mannes und seine schrankenlose Hingabe an die „Polis“ nur dann ganz gesichert, wenn sein Interesse am öffentlichen Leben nicht durch die Sorge für den Privatbesitz geschwächt wurde, außerdem suchte man aber auch auf diese Weise das im Interesse der Präsenzstärke des Aufgebots geltende Verbot, spartiatische Landlose zusammenzukaufen, durch den Erwerb auf den Namen der Frau zu umgehen. — Wie sich das seelische Verhältnis der Gatten bei der immerhin ziemlich bäurischen Form des spartanischen Lebens ge-

staltete, ist unbekannt. Dagegen sind uns sehr anschauliche Nachrichten über das athenische Familienleben erhalten, und diese lassen vor allem eins ganz deutlich erkennen, — daß nämlich „Ehe“ und „Liebe“ dem Athener als unvereinbare Gegensätze galten. So wird in Platons „Gastmahl“ die Neigung zur Gattin als rein physisch bedingt und deshalb als niedrigste Form jeder Liebesbeziehung aufgefaßt, übrigens ein merkwürdiges Zeichen dafür, daß die führenden Geister der Antike das „Natürliche“ und Sinnliche durchaus nicht derart als an sich wertvoll und schön betrachteten, wie ihnen heute so häufig angedichtet wird. Nach Plato befriedigt die Liebe der Geschlechter nur die Notdurft, während die Liebe des Mannes zum Manne durch den Schimmer, ursprünglich der militärischen Kameradschaft, später geistiger Gemeinschaft und der Freude an männlicher Athleten-Schönheit verklärt ist — eine Wendung der Erotik zur Homosexualität, die jedenfalls wie nichts anderes dazu beitrug, dem Verhältnis des Mannes zur Frau jede Vertiefung und Verfeinerung zu rauben¹⁾.

¹⁾ Zu einer prinzipiell höheren Bewertung der Ehe und überhaupt der Beziehungen der Geschlechter, als sie in Platon's Symposion zu Tage tritt, hat sich m. W. die Philosophie der klassischen Epoche nicht aufgeschwungen.

Platon erhob sich allerdings insofern über seine Zeit, als er im „Staat“ — zum ersten Male in der Welt-Literatur — die Idee eines dem der Männer gleichen Anrechts der Frauen auf Ausbildung aller ihrer Fähigkeiten und auf jede Art von Betätigung zur Erörterung stellte. Er fordert, daß in einem idealen Gemeinwesen die Frauen der beiden politisch führenden Stände, der „Wächter“ und „Krieger“, an allen Beschäftigungen der Männer teilnehmen und genau dieselbe Erziehung erhalten, denn ihre Fähigkeiten sind nur dem Grade, nicht aber der Art nach verschieden: die Frau ist eine Art von minderwertigem Mann. „Es gibt gar kein Geschäft von allen durch die der Staat besteht, welches dem Manne als Mann angehörte, sondern die natürlichen Anlagen sind auf ähnliche Weise in beiden verteilt und an allen Geschäften kann das Weib teilnehmen ihrer Natur nach, wie der Mann an allen, in allem aber ist das Weib schwächer als der Mann.“

Damit nun aber die Männer und Frauen der führenden Stände ihre ganze Kraft in den Dienst des Gemeinwesens stellen können, sollen sie nicht nur ohne individuelles Privateigentum, sondern auch ohne Einzelfamilie und Ehe leben. Vielmehr sollen zur Erzielung eines kräftigen Nachwuchses die „Oberen“ und Priester die Paare in der Blüte ihrer Jahre nach den für Tiere geltenden Züchtungsprinzipien assortieren und zum zeitweiligen Geschlechtsverkehr bestimmen. Die dadurch erzeugten Kinder der „Besten“ aber werden sofort nach ihrer Geburt in ein Erziehungshaus gebracht, so daß ihre Mutter, auch wenn sie dorthin zum Stillen geht, sie nicht wieder-

Es entspricht denn auch jener Auffassung, daß der junge Athener sich in der Regel von seinem Vater ein kaum dem Kindesalter entwachsenes Mädchen, möglichst mit großer Mitgift, zur Gattin aussuchen ließ. Er sah, der bekannten früher besprochenen Theorie gemäß, den Zweck seiner Heirat nicht einmal in der Befriedigung physischer Triebe, die er sich ja auf andre Weise genugsam verschaffen konnte, sondern in der Tat lediglich in der Erzeugung legitimer Erben, die er eben damals nur aus der Vereinigung mit einer freien athenischen Bürgerin gewinnen konnte. Die Ehe war so ein wesentlich politisch, sakral und daneben durch Rücksichten auf die Mitgift, also ökonomisch, bedingtes Institut. Was für eine Rolle insbesondere die Mitgift spielte, geht unter anderm daraus hervor, daß Platon in den „Gesetzen“ ihre Abschaffung fordert, weil sie die Frau unverschämt mache und ihr den Mann verknechte.

Wie gestaltete sich nun ihr persönliches Leben? Die junge Gattin war im Elternhause nur von der Mutter und nur in weiblichen Handfertigkeiten, vor allem im Spinnen und Weben, unterwiesen. Sonst blieben ihr Geist und ihre Fähigkeiten ganz ungeschult. Legte der Gatte also Wert darauf, an ihr eine tüchtige Haushälterin zu gewinnen, so mußte er sie sich meist selbst dazu erziehen. Xenophon läßt in seinem Schriftchen über die Haushaltungskunst Sokrates tadeln, daß der Wohlstand so manches Hauses zurückgehe, weil sich der Mann keine Mühe gebe, die Frau zur Gehilfin zu erziehen, sich überhaupt — und dies ist bezeichnend für die athenische Ehe — weniger um seine Gattin als um alle andre Menschen zu kümmern pflege. An einer andren Stelle derselben Schrift wird dann ein Musterehemann vorgeführt, der sich die Mühe gibt, seine noch nicht 15 jährige, ganz lebenserkennen kann. Die Kinder der „Schlechteren“ aber werden entweder abgetrieben oder „wie es sich ziemt“ ausgesetzt.

Wir sehen: Platons soziale Forderungen auf durchaus gleiche Entwicklungs- und Betätigungsmöglichkeiten der Geschlechter, um deren Anerkennung die Frauen ja noch jetzt ringen müssen, stehen in scharfem Kontrast zu den Anschauungen seiner Zeit. Aber er bleibt andererseits insofern auf ihrem Niveau, als er der Ehe und Familie als solchen, ebensowenig wie den durch sie entstehenden Beziehungen der Geschlechter, irgend welchen spezifischen ethischen oder Kultur-Wert beilegt. Er beurteilt sie als eine Form geregelter Fortpflanzung, die der Masse des Volkes zwar erhalten bleiben, für die führenden Schichten jedoch, als die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben hemmend, beseitigt werden soll, — eine Anschauung, die ja auch heute, in andrer Form, wieder emportaucht.

unkundige, aber lernbegierige Gattin mit weisen Lehren in ihre Hausfrauenpflichten einzuführen, und seine pädagogischen Betrachtungen gleich mit dem Hinweis einleitet, daß er sie nicht sowohl als Schlafkameradin, sondern als Partnerin zur Haus- und Kindergemeinschaft genommen habe, und daher vor allem von ihr die sorgsame Verwaltung seiner Habe, die Pflege der kleinen Kinder, die Bereitung des Brots aus der Feldfrucht, die Verfertigung der Kleider aus Wolle und die Pflege der kranken Sklaven erwarte. Als Lohn für die pflichttreue und kluge Befolgung seiner Lehren stellt er ihr in Aussicht, daß sie bei Vorrücken des Alters nicht zu fürchten brauche, im Hause an Ehren zu verlieren, sondern vielmehr mit zunehmenden Jahren so viel daran gewinnen werde, „wie du mir eine bessere Gefährtin und dereinst unsren Kindern eine bessere Hüterin des Hauses geworden bist“. Wie kühl und nüchtern mutet uns dieses „Ideal“ einer hellenischen Ehe an! Von der Entwicklung irgend welcher Gemütswerte durch die Beziehungen zwischen den Gatten, wie sie sich in den biblischen Schriften so häufig finden, ist nicht die Rede. Den Gedanken vollends, seine geistigen Interessen mit der Gattin zu teilen, hätte der gebildete Athener zweifellos als eine lästige und unbegreifliche Zumutung empfunden, und doch tragen Xenophons Ausführungen von allem, was die Literatur seiner Epoche über die Ehe sagt, noch bei weitem die wärmste Färbung.

Schon die äußere Einteilung des griechischen Wohnhauses der klassischen Epoche verriet die Entfremdung der Gatten. Die Frau lebte mit den Kindern und Mägden in besonderen Räumen (Gynaikeion), sie teilte zwar mit ihm die Mahlzeiten, aber nur wenn keine Gäste da waren. Und — das ist das Entscheidende im Gegensatz zur jüdischen und römischen Ehe — der vermögende und gebildete Mann wurde dem Familienleben vollständig durch das Leben in der Öffentlichkeit entfremdet. Geregelt Arbeit war seiner unwürdig, er überließ sie zu Hause den Sklaven unter Aufsicht der Gattin. Dagegen die Erfüllung seiner zahlreichen Bürgerpflichten, die Teilnahme an den Redeschlachten über politische Tagesfragen, die täglichen körperlichen Übungen im Gymnasion, der Besuch der Rednerschulen und vor allem die täglichen Plauderstunden auf dem Markte (agora), die ja auch jetzt noch im Leben der südlichen Völker einen breiten Raum einnehmen, waren ihm Lebensbedürfnis und absorbierten seine Zeit und sein Interesse vollständig. — Von dieser Fülle des außerhäuslichen Daseins

war aber die Ehefrau vollständig ausgeschlossen. Nur gewisse religiöse Festlichkeiten durfte sie mitmachen, im übrigen aber nahm sie weder am öffentlichen Leben in irgend einem Sinne, noch an der Geselligkeit teil. Sie ging nur in Begleitung und nur verschleiert auf die Straße, sogar den Einkauf der täglichen Lebensbedürfnisse auf dem Markte besorgte der Mann und beanspruchte dies als sein Recht, denn er verschaffte sich dort durch das Handeln mit den hübschen Blumenverkäuferinnen vergnügliche Stunden. Sie dagegen sah Männer nur in Gegenwart ihres Gatten, verkehrte im allgemeinen überhaupt nur mit Frauen. Den Gastmählern durfte sie selbst im eignen Hause nicht beiwohnen. Auch der Besuch des Schauspiels galt für sie als unanständig und selbst das Zuschauen bei den großen nationalen Wettkämpfen (Agonen), die das Höchste waren, was das griechische Leben bot, war ihr versagt. Nur bei einer derartigen Abschließung von der Außenwelt fühlte sich offenbar der Gatte, der sich selbst jedes Maß von Freiheit und jede Form der Befriedigung seiner Sinnlichkeit gestattete, der Treue seiner Gattin sicher. Es war die Einwirkung des Eindringens der Sklaverei als Massenerscheinung und auch der Beziehungen zum Orient, verbunden mit den eigentümlichen militärischen und politischen Traditionen, welche speziell in Athen die Frau durch undurchbringliche konventionelle Schranken in eine Art von monogamischen Harem sperrte, weil bei der sittlichen Ungebundenheit der Männer nur so die Legitimität des Nachwuchses gesichert schien. Wahrlich: zu keiner Zeit hat die Frau ihre Würde als Mutter erbfähiger Söhne und den Ruf ihrer Ehrbarkeit, teurer erkaufte als damals in Hellas. Der Preis, den sie dafür zahlte, war kein geringerer, als der völlige Verzicht auf jede Teilnahme an den unvergänglichen Werten, welche die hellenische Kultur, — die exklusivste Männerkultur, welche die Geschichte kennt, — schuf. Und der Spott der Dichter läßt durchblicken, daß der Mangel an ernstesten Aufgaben: die Erziehung der Söhne der Begüterten lag schon vom 6ten Jahre an in der Hand des „Paidagogos“, die Beschränkung auf den denkbar kleinsten Interessenskreis, der ausschließliche Verkehr mit Kindern und Mägden, sie mit zunehmendem Alter klatschfüchtig, kleinlich und stumpf machte. Frauengestalten, wie die der homerischen Zeit, wurden in dieser Epoche von den Dichtern kaum noch geschaffen, groß erscheinen sie nur als Verbrecherinnen, wenn sie, wie eine Klytämestra und Medeia mit der Energie und Rücksichtslosigkeit einer blinden Naturgewalt das Sitten-

gefeh zertreten. Dagegen mehrten sich die Sticheleien der Literatur gegen die normalen Frauen. Charakteristisch dafür ist die Rede, die Euripides dem als athletische Idealfigur gedachten, freilich wegen seines Uebermaßes von Weiberhaß von Aphrodite gestraften Hippolytos in den Mund legt: Er hält das Weib für ein großes Uebel, beklagt, daß sie zur Fortpflanzung unentbehrlich sei und findet die Einfältige noch am erträglichsten, da sie am wenigsten Unheil stiftet. „Eine Kluge aber hasse ich. Möchte nicht in meinem Hause eine sein, die weiter denkt, als für ein Weib gut ist (was natürlich bedeutet, als für ihren Mann bequem ist), denn die zu allem fähige Bosheit erzeugt Kypris eher in den Klugen, während das gedankenlose Weib durch die Kürze seines Verstandes vor Torheit bewahrt bleibt.“ — Auch frevelhafte und grausame Tügel werden ihr angedichtet: das Weib, das sich in den Feind vernarrt und deshalb das für die damalige Zeit verabscheuungswürdigste Verbrechen: Verrat an der Polis und den Thronen begeht, ist in den Sagen über die Städtegründungen ein häufiger Vorwurf. — Und durch nichts wird doch die typische Gefühlskälte, welche die geistvollen und maßlos ruhmjüchtigen Männer jener Epoche ihren Gattinnen entgegenbrachten, besser gekennzeichnet, als durch die oft zitierten kurzen und kühlen Worte, die Perikles in seiner berühmten Leichenrede den Witwen der im peloponnesischen Kriege Gefallenen gönnte: „Wenn ich“ — sagt er gegen Schluß seiner ergreifend schönen Verherrlichung der Größe und Freiheit der athenischen Kultur — „auch der Witwen gedenken soll, so will ich mit kurzer Mahnung alles sagen: Zu großer Ehre wird es euch gereichen, wenn ihr euren Charakter nicht verleugnet, und wenn so wenig als möglich weder im Lob noch im Tadel eurer gedacht wird.“ — Und dieses Ehefrauenideal war einem Mann geläufig, der sein ganzes geistiges Leben mit einer Frau teilte, die so bedeutend war, daß Perikles' politische Reden als von ihr inspiriert galten und daß ein Sokrates sich, wenn auch in scherzender Uebertreibung, ihren Schüler nannte! Aber Aspasia war eben nicht die Gattin des Perikles, obwohl er nach Scheidung von seiner ersten Gemahlin mit ihr in dauernder Lebensgemeinschaft stand und ihren Söhnen, wie erwähnt, Familien- und Bürgerrechte erwarb. Sie entstammte dem Kreise derjenigen Frauen, die zu begabt und geistig regsam waren, um sich in den athenischen Ehekäfig einsperren zu lassen. Sie lebten jenseits der Schranken der Familie und bewahrten sich mit der Freiheit ihres

Liebeslebens zugleich auch die Freiheit ihres Geistes. Und was das Los der attischen Gattinnen erst richtig beleuchtet, ist die Tatsache, daß dieser Klasse freilebender Frauen alles das zufiel, was jenen versagt war. Sie nahmen an allen öffentlichen Festen und an aller Geselligkeit teil. Beim Symposion empfing der Mann unter seinen Gästen auch die geistreiche Freundin, während seine Gattin mit den Mägden und Kindern in der Gynaikonitis blieb. Welches tiefe Leid der ihren Gatten liebenden jungen Frau daraus erwuchs, daß ihr Gatte seine geistigen Freuden statt mit ihr, mit einer andren Frau teilte, zeichnet trefflich die bekannte kleine Erzählung vom Gastmahl des Menon: Seine junge Gattin sitzt mit ihrer Base im Frauengemach, da hört sie das wohl lautende Lachen seiner Freundin, das Herz tut ihr weh, „denn sie ist noch jung und liebt ihren Gatten“, aber sie beugt sich schnell über ihr jüngstes Mädchen und küßt es, damit die Base nicht merke, was für eine Närrin sie sei. Als aber hernach die berühmte Eidothea mit göttlicher Stimme zu singen beginnt, da findet sie es gerechtfertigt, daß Menon ihre Gesellschaft liebt, denn einen solchen künstlerischen Genuß kann sie ihm nicht bieten. — Die „Hetäre“ verschönte aber nicht nur die Feste, sondern sie nimmt auch an allen philosophischen und politischen Interessen der Männer teil, ihre Meinung und ihr Rat wird in allen Dingen begehrt. Denn obwohl natürlich von den höchsten Typen des Hetärentums bis zur Straßendirne hinab eine Stufenleiter ohne deutliche Grenzseide führte, war sie in der klassischen Periode jedenfalls in ihren höchsten Vertreterinnen kein Objekt gemeiner Sinnlichkeit, sondern in erster Linie das, was die Gattin eben nicht war und auch nicht sein sollte: die Kameradin und Genossin aller geistigen und ästhetischen Interessen des Mannes, die gesuchte und geachtete Freundin der führenden Geister und der bewunderte Vorwurf der herrlichsten Kunstschöpfungen: Die von Praxiteles geschaffene Statue der Phryne stand im Tempel ihres Heimatsorts Thespiai neben einer von ihm geschaffenen Aphrodite. Die Dichter, die für die Gattinnen nur Spott hatten, verherrlichten die Neigung zur Hetäre mit den schönsten Versen; selbst die Philosophen brachten ihnen Achtung entgegen und fanden ihre Jüngerinnen unter ihnen. Sokrates besuchte Theodote mit seinen Schülern, diskutierte mit ihr kameradschaftlich über ihre Lebensweise und erteilte ihr Ratsschlüsse über die Behandlung ihrer Freunde. Nur durch die Hetäre gewann also damals auch das weibliche Geschlecht Einfluß auf die politische,

künstlerische und intellektuelle Kultur ihres Landes. — Das hellenische Altertum hatte nebeneinander im Hause die Gattin und die gekaufte oder geraubte „Magd“ (pallake) gekannt, welche ihm beide sozial, wenn auch nicht erbrechtlich, gleichgestellte Kinder gebären konnten, von denen aber die Gattin den rechtlichen und sozialen Vorrang hatte. Die pallake war jetzt verbannt und als Dirne auf die Straße geworfen, die Ehefrau aber in die Gynaikeion gesperrt, beide also, jede auf eine andre Art, von der persönlichen Beziehung zum Manne ausgeschlossen. Diesen leeren Platz nahm die Hetäre ein. Die allgemeine Auffassung und Bewertung der verschiedenen Frauenkategorien wird am treffendsten durch ein bekanntes Wort in einer Demosthenes zugeschriebenen Rede gekennzeichnet: „Wir haben Hetären, um uns mit ihnen zu ergötzen, sodann gekaufte Dirnen, um unsren Körper zu pflegen, endlich Frauen, die uns rechtmäßige Kinder schenken sollen und denen obliegt, alle unsre häuslichen Angelegenheiten zu überwachen.“ Vergewärtigen wir uns nun noch, daß neben diesen verschieden abgestuften Beziehungen zu Frauen, die Männerfreundschaft und Knabenliebe auch im Leben des verheirateten Mannes einen breiten Raum einnahm, so können wir ermessen, wie unendlich härglich das war, was von dem Fühlen und Denken des Mannes für die Gattin übrig blieb. Indem der Athener in der Ehe ausschließlich die Frau an die monogamen Normen des Geschlechtslebens band, hat er es verstanden, sich auf ihre Kosten seine geistige und sinnliche Existenz so glanzvoll und mannigfaltig zu gestalten, wie sie sich uns darstellt. Das Rechtsbewußtsein setzte barbarischer Willkür des Mannes gewisse äußere Schranken, aber der beispiellose Mangel jeglicher Anerkennung sittlicher Verpflichtungen gegen die Gattin, verbunden mit ihrer orientalischn strengsten Klausur, fällt als dunkler Schatten in die Herrlichkeit des hellenischen Kulturlebens. —

Der Verfall der militärischen Bedeutung der Polis in der hellenistischen Zeit brachte vielfach eine „modernere“ Art der faktischen Beziehungen der Geschlechter zu einander. Grundsätzliche Änderungen der Rechtsstellung der Frau dagegen finden wir nicht. Als das Hellenentum den ganzen Orient überschwennte, propagierten — wie wir in Aegypten sahen — die herrschenden griechischen Behörden die Geschlechtsvormundschaft. Andererseits vermischte sich das griechische Ehegüter-Recht in mannigfacher Art mit dem orientalischen. Die so entstehende Unsicherheit der Rechtslage mag es wohl gewesen sein,

welche in späthellenistischer Zeit, nach der römischen Unterwerfung, in der orientalischen Hälfte des Römerreichs dem Grundsatz fast allgemeine Geltung verschaffte, daß eine gültige Ehe schriftliche Ehepakten mit einer vermögensrechtlichen Sicherstellung der Frau — je nachdem durch wirkliche oder fiktive *phorne* oder Ehestiftung des Mannes — zur Voraussetzung habe, alle nicht derart vertragsmäßig regulierten Beziehungen also nicht Vollehe seien. Wir sahen schon, welche Nachwirkungen dies im nachptolemäischen Aegypten und in Vorderasien gehabt hat.

F.

Die rechtliche Konstruktion der römischen Ehe in der republikanischen Zeit war in vielen Punkten der der griechischen ähnlich. Vor allem hatte sich auch hier schon in vorgeschichtlicher Zeit die Monogamie durchgesetzt. Und zwar in noch reinerer Form als in Griechenland, denn es fehlen hier alle Spuren von Halbpolygamie. Der Mann unterhält weder normalerweise Sklavinnen und „Mägde“ zum Geschlechtsverkehr im Hause, noch sind dauernde Liebesverhältnisse außer dem Hause etwas von der Sitte Anerkanntes. Die „*Paeler*“, d. h. die ohne gültige Ehe mit einem Mann zusammenlebende Frau galt als bescholten; sie ist nicht, wie die frühgriechische *Pallake*, an die der Name erinnert, es war, ein Kebsweib neben der Hauptfrau. Vielmehr ist, soweit die Ueberlieferung zurückreicht, lediglich die Ehefrau die Quelle erbberechtigter Kinder, und eben in dieser Ausschließlichkeit ihrer Position als konkurrenzlose *„mater familias“* wurzelte das hohe Ansehen der römischen „*Matrone*“. Aber wir erleben das seltsame Schauspiel, daß, während die römische Sitte und Moralanschauung der Gattin und Mutter in jeder uns bekannten Epoche eine relativ recht würdige Stellung vergönnte, ihre rechtliche Unterordnung hier in der altrepublikanischen Zeit gradezu ihren Tiefpunkt innerhalb des Kreises der Kulturvölker erreichte. Der Patriarchalismus galt in höchster Potenz und er war im Gegensatz zu seiner rein „faktischen“ Geltung bei den Naturvölkern, absichtsvoll und systematisch juristisch durchgebildet, derart, daß die natürliche Zusammengehörigkeit der Familienglieder durch Blutsverwandtschaft (Kognition) so gut wie gänzlich zu gunsten der ausschließlichen Herrschaft des Hausherrn ignoriert wurde. Zunächst war die Verwandtschaft im alten Recht strikt und exklusiv „agnatisch“ gegliedert: Nur die Ver-

wandtschaft durch den Mannesstamm hat rechtliche Wirkungen. Der nächste Verwandte im Mannesstamm ist gesetzliche Vormund und, in Ermangelung von Hauskindern, gesetzlicher Erbe. Die Mutter als *sola* galt nach dem ursprünglichen Recht juristisch als nicht verwandt mit ihren Kindern, und weder sie noch ihre Angehörigen waren deshalb ursprünglich durch ein aus dem Blutsverhältnis hervorgehendes Erbrecht mit ihnen verbunden. Folge der männlichen »*manus*« war, daß sie erbrechtlich wie eine Tochter ihres Mannes, und deshalb wie eine Schwester ihrer Kinder behandelt wurde. Faktisch pflegte der Hausvater meist durch Testament, also bis zu seinem Tode frei widerruflich, für ihren Unterhalt zu sorgen. — Andererseits konnte der Hausherr, auch wenn er Kinder besaß, durch Adoption Fremder nach Belieben künstliche Verwandtschaftsverhältnisse schaffen, die dann ganz dieselben rechtlichen Folgen hatten, wie die natürlichen. Er konnte die Kinder in zeitweilige Sklaverei verkaufen und, nachdem die 12 Tafeln auf 3mal wiederholten Verkauf den Verlust der väterlichen Gewalt gesetzt hatten, gab dies das Mittel an die Hand, durch 3 Scheinverkäufe das Kind, und zwar auch gegen seinen Willen, aus der Familie zu entlassen (»*emancipatio*«) und ihm dadurch sowohl die Familienzugehörigkeit wie auch das Erbrecht zu entziehen. Die absolute Testierfreiheit der alten Zeit gestattete ihm ferner beliebige Enterbung aller Erbberechtigten zu gunsten beliebiger Dritter, und diese Erstreckung der Hausgewalt über den Tod hinaus wurde erst in spätrepublikanischer Zeit dadurch durchbrochen, daß man im Fall einer gänzlich grundlosen Enterbung der eigenen Kinder den Testator als seiner Sinne nicht mächtig und das »pflichtwidrige« Testament (= *testamentum inofficiosum*) als aus diesem Grunde nichtig fingierte. Erst die Kaiserzeit entwickelte den später in die meisten modernen Rechte übergegangenen Begriff des »Pflichtteils« als einer nur bei schwerwiegenden Gründen entziehbaren Erbquote der nächsten Verwandten, insbesondere der Kinder. In altrepublikanischer Zeit jedenfalls galt also die »*familia*« als eine juristische Gemeinschaft, deren Glieder alle im gleichen Maße und, der Art nach, in einer von den Sklaven nicht verschiedenen Weise, seiner Gewalt unterstanden, und sie umfaßte neben diesen letzteren nicht nur wie unsere heutige Kleinfamilie Vater, Mutter und deren unerwachsene Kinder, sondern auch, und zwar lebenslanglich, die unverheirateten Töchter und die verheirateten oder unverheirateten erwachsenen Söhne, samt deren

Frauen und Kindern, endlich alle etwa vom Hausherrn adoptierten freien Personen.

Der »pater familias« war der absolute Souverän dieses kleinen Staats im Staate. Frau, Kinder, Kindeskinde und Schwiegerkinde „gehörte“ ihm, wie ihm Sklaven, Tiere und Sachen gehörte. Das Leben der Neugeborenen lag in seiner Hand, Kindesaussetzungen waren nicht selten und oft fielen die Neugeborenen in die Hände von Spekulanten, die sie zu Sklaven aufzogen, oder von Bettlern, die sie verstümmelten, um sie für ihre Zwecke ausbeuten zu können. — Da im Gegensatz zu Griechenland die väterliche Gewalt auch über die Söhne zeitlich unbeschränkt war, konnte er diese so gut wie die Töchter zur Ehe nötigen und sogar die Ehe der Gewalt-unterworfenen Söhne immer, die der Töchter, wenn er bei der Vergebung seine Gewalt über sie sich vorbehalten hatte, lösen. Wenn er wollte, konnte er allerdings, wie wir schon sahen, den Sohn „emanzipieren“, aber er brauchte es nicht. Bei Delikten standen die Kinder wie die Sklaven dem Vieh gleich: der Hausvater mußte für einen von ihnen angerichteten Schaden (noxä) entweder zahlen oder sie dem Kläger zu beliebiger Verfügung überlassen. Zivilrechtlich konnte das Hauskind, wie der Sklave, Schulden machen und für sie auch — im Gegensatz zum Sklaven — verklagt werden; da es juristisch nichts besaß, war es dann Sache des Vaters, ob er es vor der Schuldverknechtung behüten wollte. Eigene Rechte zu besitzen und also eventuell vor Gericht geltend zu machen, war es dagegen unfähig, sein Erwerb galt als Erwerb des Vaters. Dieser konnte dem Haussohn wie dem Sklaven ein »peculium« zu eignen, aber jederzeit widerruflicher Verfügung überlassen. Dann haftete der Vater für die bei der Verwaltung desselben gemachten Schulden bis zum Betrag des peculium. Ebenso konnte er ihn (wie den Sklaven) zum Verwalter (institor) eines ihm gehörigen Geschäftsbetriebes machen und haftete dann für seine Abschlüsse. Aber bis in die Kaiserzeit, wo zuerst, im Interesse des Heeres, der Erwerb des Soldaten der Gewalt seines Vaters entzogen wurde, blieb die Eigentumsphäre der Kinder — und die Frau »in manu« stand ihnen wie in allen erwähnten Beziehungen, so auch hierin gleich — rechtlich durchaus unsicher. — Die von keiner irdischen Macht beschränkte Gewalt des Hausvaters sog ihre Kraft sowohl aus religiösen Anschauungen — er war der Hauspriester — wie auch aus dem spezifisch altrömischen Prinzip der straffen autoritativen Organisation

jeder Gemeinschaft. Die Hausdisziplin glich der im Wesen militärischen Staatsdisziplin, und der Bürger, der sich den öffentlichen Gewalten unterwerfen mußte, wurde für die Gehorsamspflicht draußen durch die um so unbeschränktere Herrschaft im eignen Hause entschädigt. Das unumschränkte Eigentum heißt lateinisch *dominium*, „Hausrecht“. An der Schwelle des Hauses machte die Staatsgewalt Halt, in seinem Innern gab es nur religiöse Schranken für den Absolutismus des Hausherrn.

Die allgemeine Unterordnung der Frauen als solcher unter die Männer wurde, wie in Griechenland, durch die Geschlechtsvormundschaft gesichert, die ihren nächsten männlichen Verwandten zustand. Er vergab sie, wie in Athen, in alter Zeit zur Ehe, wodurch sie aus seiner Gewalt in die des Gatten oder die ihres Schwiegervaters, so lange dieser lebte, übergingen. — Als vornehmste, für gewisse Priester auch noch in späterer Zeit unentbehrliche Form der Eheschließung galt in alter Zeit die Sakral-Ehe, der Form nach eine Opferung des heiligen Salzmehls vor den Priestern (*confarreatio*), welche nur den Patriziern zugänglich war. Dagegen trugen bei der, so viel ersichtlich, von Anfang an daneben bestehenden, wenn nicht älteren Zivilehe (*coemptio*) die üblichen Formalitäten noch ganz den Charakter eines Kaufgeschäfts, welches erst später allmählich in die Form eines gegenseitigen Kontrakts zwischen Mann und Frau übergeht. Sie ist in ihren Rechtswirkungen (ebenso wie die Sakral-Ehe) ein Erwerb der Frau als Besitzobjekt durch den Mann. Die Frau gelangt in die *manus* (Gewalt) ihres Gatten und unter die *patria potestas* ihres Schwiegervaters und verliert die rechtliche Zugehörigkeit zu ihrer eignen Familie, auch ihr Erbrecht, vollständig. Dafür erhält sie rechtlich nicht etwa die Stellung einer Genossin oder „Schwester“ ihres Gatten, sondern wird — wie schon erwähnt — rechtlich als dessen Tochter (*filiae loco*) und, eventuell, als „Enkelin“ seines Vaters angesehen und z. B. im Erbrecht entsprechend behandelt. Eine eigne Rechtsphäre dem Gatten gegenüber besitzt sie so wenig wie irgend eines seiner Kinder. Er kann sie ursprünglich einem Freunde auf Zeit zu eigen geben, damit sie diesem ein Kind gebäre; auch sie als Sklavin zu verkaufen, war rechtlich möglich, galt aber als sakrales Verbrechen, und ihre Tötung sollte nur nach Zuziehung ihrer eignen Blutsverwandten zum Familiengericht stattfinden: — offenbar Konzessionen des urwüchsigen Besitzstandspunkts an das mit verfeinerter Sitte gewachsene Interesse der Familie der Frau an deren Schicksal.

Was aber vor allem die rechtliche Lage der römischen Frau in altrepublikanischer Zeit weit ungünstiger als bei allen andern antiken Kulturvölkern gestaltete, war der völlige Mangel jedes Scheidungsrechts für sie in der Manus-Ehe. Dagegen konnte der Mann wenigstens die Zivilehe ohne alle Schwierigkeiten und unter gewissen Förmlichkeiten später auch die Sakral-Ehe, jederzeit lösen. Allerdings hatte die rein willkürliche Verstoßung, d. h. eine nicht durch Ehebruch, heimlichen Weingenuß oder Beherung der Kinder veranlaßte, Vermögensnachteile für ihn: Er mußte ihrer Familie und der Ceres eine Strafe zahlen, auch rügte sie unter Umständen der Censor als ein Verstoß gegen die gute Sitte.

Ebenfalls im Gegensatz zu den übrigen antiken Ehrechten vernichtete die Manus-Ehe auch die Eigentumsphäre der Frau vollständig. Dies war von um so erheblicherer praktischer Bedeutung, als Männer und Frauen im *E r b r e c h t* in historischer Zeit schon materiell völlig gleichgestellt waren und nur einige formale Unterschiede im Enterbungsritus noch an die ursprüngliche Verschiedenheit erinnerten. — Das ganze Vermögen der Frau geht auf ihren Gatten oder Schwiegervater über, was sie erwirbt, erwirbt sie ihnen, denn sie kann ebensowenig wie die Kinder und Sklaven etwas eignes besitzen.

Aber in historischer Zeit milderte die aus der Eigenart der Kulturentwicklung hervorstechende Sitte den harten Rechtszwang, der auf den Familiengliedern lastete, so daß die *f a k t i s c h e* Lage auch der altrömischen Ehefrauen wesentlich würdiger war, als die ihrer rechtlich günstiger gestellten attischen Schwestern. Vor allem vereinte Vater, Mutter und Kinder in der Blütezeit der Republik eine wirkliche Lebensgemeinschaft. Es fehlte die raffinierte, orientalisches beeinflusste Kultur der großen Hafenstadt Athen, es fehlte daher das Frauenhaus, die feingebildete Hetäre und überhaupt die sittliche Duldung schrankenloser Ausschweifungen, es fehlte vor allem auch das griechische Klub- und Kasinowesen mit seiner exklusiv männlichen Geselligkeit, die Knabenliebe und die damit verbundene und im übrigen auch politisch bedingte „Aushäufigkeit“, das maßlose Rede- und Konversationsbedürfnis des griechischen Mannes. Die römischen Comitien waren nicht, wie die attische Ekklesia, ein Schauplatz für parlamentarische Redeschlachten, sondern das gegliedert „angetretene“ Heer, welches auf die Fragen des Magistrats, und nur auf diese, mit „ja“ oder „nein“ abstimmte, im übrigen aber zu schweigen und zu gehorchen hatte. Nicht

außer, sondern im Hause fand daher der Römer, im Gegensatz zum Hellenen, den Schwerpunkt seiner persönlichen Interessen. Da in älterer Zeit keinerlei öffentliche Schulen bestanden, wurden die Kinder ganz im Hause erzogen und unterrichtet. Der Vater selbst unterwies seine Söhne sowohl in Leibesübungen und in allen Arten praktischer Tätigkeit, wie auch in den einzigen „theoretischen“ Fächern, welche der stets nur auf die praktische Beherrschung des Lebens gerichtete Römer — bis zum Eindringen griechischer Kultur in der Spätzeit der Republik — zur Schulung des Geistes für notwendig hielt: Im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Gesetzeskunde. Die Mutter unterwies die Mädchen im Spinnen und Weben. Neben der Pflege und Erziehung der Kinder und der Leitung des Hauswesens bestand ihre wirtschaftliche Tätigkeit in der „Wollarbeit“: im Spinnen und Weben mit den Mägden; an größerer Hausarbeit: Kochen und Mahlen, geschweige denn an der Ackerbestellung, nahm sie nicht teil. Trotzdem oder vielmehr offenbar gerade deswegen galt sie als Gebieterin des Hauses und wurde auch von ihrem Mann als *domina* angedeutet. Sie galt als sittenstreng, stolz und selbstbewußt. Die lebenswürdige Anmut der Griechin scheint ihr gefehlt zu haben.

Wesentlich für das Verhältnis der Gatten war, daß die römische *mater familias* nicht, wie die griechische Frau, in besondere Räume verbannt wurde. Sie lebte vielmehr mit dem Manne zusammen, teilte seine Interessen und häufig auch seinen politischen Ehrgeiz, während er in allen Familienangelegenheiten ihren Rat einholte. Sie nahm auch in vollem Umfang am geselligen Leben, z. B. an den Gastmählern teil, allerdings in der „guten alten Zeit“ nicht liegend wie die Männer, sondern sitzend und sich des Weingenußes enthaltend. Später durfte sie auch im Theater, wie im Zirkus erscheinen und sich auf Markt und Straßen frei bewegen. Allerdings pflegte sie nicht ohne Wissen des Mannes und im allgemeinen nicht ohne Begleitung auszugehen. Es galt als Pflicht der Männer, der „Matrone“ (d. h. jeder ehrbaren Frau) auf der Straße auszuweichen. Und wenn auch die Nachricht, daß sich im Jahre 231 v. Chr. ein Römer als „erster“ von seiner Frau scheiden ließ, weil sie einen körperlichen Fehler hatte und ihm deswegen keine Kinder schenken konnte, auf einem Irrtum beruht, da die erste Ehescheidung schon im Jahre 306 erwähnt wird, so zeigt sie doch, daß der Mann von seinem Recht, willkürlich die Frau zu verstoßen, nur ausnahmsweise und unter allgemeiner Mißbilligung

Gebrauch machte und daß also die Ehemoral der Römer, umgekehrt wie in Attika, über ihrem Rechte stand. Auch der Mutter wies die Sitte eine geachtete Stelle zu, als das Recht. Sie war nicht nur die Pflegerin der Kleinen, sondern beeinflusste, wie aus der Geschichte — im scharfen Gegensatz zu Griechenland — bekannt, auch die heranwachsenden Kinder.

Diese faktisch würdigere Stellung der Frau fand nun im Lauf der Zeit auch in der Rechtsentwicklung ihren Ausdruck, indem der strikte Patriarchalismus der Manus-Ehe nicht mehr ertragen wurde. Schon die aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. stammenden 12 Tafeln, kennen neben den bisher erwähnten beiden normalen Formen der Ehe durch *confarreatio* und *coemptio* noch eine dritte Art ihrer Entstehung: durch formlose Uebereinkunft der Beteiligten und hinzutretende „Erfitzung“ der manus seitens des Mannes, im Fall ununterbrochener häuslicher Gemeinschaft nach Ablauf eines Jahres. Es liegt die Annahme nahe, daß auch in Rom in der Zeit, wo die *coemptio* noch ein reales Kaufgeschäft war, der Mann, wenn er den Preis nicht zahlen konnte, die *manus* über die Frau juristisch nicht erwarb. Die zwölf Tafeln hätten dann, durch Regelung der Bedingungen, unter denen dieser Zustand weiter dauern oder aufhören sollte, Ordnung und Rechtssicherheit geschaffen. Dadurch wurde der Abschluß der Ehe ohne Erwerb der manus zweifellos begünstigt. Der Zweck einer solchen war ursprünglich offenbar: einerseits dem Ehemann, zunächst für das erste Jahr, das Recht zur beliebigen Lösung der Ehe ohne sittlichen Tadel und Vermögensnachteile, andererseits auch dem Vater der Frau oder ihrem Geschlechtsvormund die Möglichkeit zu geben, kraft väterlicher bzw. vormundschaftlicher Gewalt die Tochter während jenes „Probejahrs“ zurückzunehmen. Wir dürfen als sicher annehmen, daß gerade die fürchtbare Konsequenz des Herrenrechts in der Manus-Ehe angesehenen Familien in Rom ebenso, wie wir dies in Arabien fanden, veranlaßte, ihre Töchter in diese schrankenlose Gewalt eines fremden Mannes nicht hineinzugeben. Nach Jahresfrist gewann nach den zwölf Tafeln der Mann, wie bei Sachgütern, das Eigentum, so hier die manus durch Erfitzung (*usus*) mit allen ihren Wirkungen, falls dies nicht dadurch verhindert wurde, daß die Frau mindestens 3 Nächte ins Elternhaus zurückkehrte und so die Erfitzung unterbrach. Gesah dies nun alljährlich, dann blieb die Ehe eben eine Ehe „auf Kündigung“, d. h. mit beiderseitigem, ganz freiem, privatem Scheidungs-

recht. Dabei kamen aber die Kinder solcher Ehen immer in die volle Gewalt ihres Vaters, was — beiläufig bemerkt — allein schon ausschließt, in dieser Ehe etwa „Rückstände“ von „Mutterrecht“ zu erblicken. Gegen Ende der Republik drängte nun diese „freie Ehe“ die strengere Form ganz in den Hintergrund, so daß dadurch die Rechtsstellung der Ehefrau in eine neue Phase trat. Augustus hob schließlich das Entstehen der manus durch usus überhaupt auf, so daß von da an die freie Ehe als überhaupt einzige Normalform übrig blieb.

Dadurch stieg nun die römische Frau, wenn sie auch als Mutter rechtlos blieb, als Gattin aus ihrer fast sklavenartigen Abhängigkeit zu einer Stufe rechtlicher Selbständigkeit empor, die sie in den meisten modernen Kulturländern noch jetzt nicht wieder erreicht hat. Da aber die starre vaterrechtliche Familiengliederung zunächst nicht vermindert wurde, entstanden höchst seltsame juristische Konsequenzen. Die Frau galt nun, da sie nicht mehr *filiae loco* war, weder als Angehörige ihres Mannes, noch als Verwandte ihrer Kinder, und gewann deshalb auch gegen ihren Gatten nicht das gesetzliche Haustochtererbrecht. Sie behielt aber dafür ihr Erbrecht in ihrer eignen Familie. Auch persönlich blieb sie in der Gewalt und unter dem Schutze ihres Vaters. Er behielt, solange er lebte, die richterliche Strafgewalt über sie, er konnte auch willkürlich diese „freie Ehe“ lösen, ebenso wie wir dies im Falle des *agraphos gamos* in Aegypten fanden. Starb aber ihr Vater, so wurde sie gewaltfrei, denn sie geriet auch dann nicht in die manus ihres Gatten. Und da die gesetzliche Geschlechtsvormundschaft gleichzeitig abstarb: — sie war allmählich dadurch zur schattenhaften Formalität geworden, daß man der gewaltfreien Frau gestattete, sich den Geschlechtsvormund, der als ihr Beistand in Rechtsgeschäften formell nötig blieb, jederzeit *ad hoc* frei zu wählen, und wurde von Claudius auch formell beseitigt, — so war die Frau, auch die Ehefrau, jedenfalls nach dem Tode ihres Vaters, eine voll handlungsfähige und selbständige Rechtspersönlichkeit.

Entscheidend war dabei für ihre Stellung, daß auch die *Ver mö gen* der in freier Ehe Lebenden prinzipiell getrennt blieben. Es galt zwar schon in früh republikanischer Zeit als moralische, und seit Augustus auch als gesetzliche, Pflicht jedes Vaters, seiner Tochter eine Mitgift — *dos* — als Beitrag zu den ehelichen Lasten in die Ehe zu geben. Ursprünglich, in der Manus-Ehe, bedeutete die *dos*, wie im Orient, faktisch auch ihre Entschädigung für die väterliche Erbschaft,

deren sie durch Eintritt in die Manus-Ehe verlustig ging. Bei der freien Ehe galt, da sie ja formlos eingegangen wurde, die Bestellung einer Mitgift durch Urkunde (*instrumenta dotalia*) natürlich als sicherstes Merkmal (wenn auch nicht als rechtlich unentbehrliches Erfordernis) dafür, daß wirklich eine „Ehe“ vorlag. Diese dos wurde nun, im Gegensatz zum griechisch-orientalischen Recht, in der Manus-Ehe Eigentum des Gatten, über das er, so lange die Ehe dauerte, ganz frei verfügte. Denn eine Schranke der Verfügungsgewalt des Mannes zu Gunsten der Gattin paßte nun einmal in den strikten Patriarchalismus des altrömischen Rechts nicht hinein. In der Manus-Ehe behielt er sie sogar nach ihrer Auflösung, und bezahlte nur, wie wir sahen, bei ungerechtfertigter Verstoßung eine Scheidungsstrafe, während im Falle seines Todes das Tochtererbrecht der Frau den Gegenwert gegen ihre dos bildete. — Im 3. Jahrhundert v. Chr. wurde es jedoch üblich, die Rückzahlung der dos durch vertragsmäßige Verabredungen zu sichern. Daran knüpfte die weitere Entwicklung des Dotalrechts an. — In der freien Ehe besaß die Frau beim Tode des Mannes auf jeden Fall, und ursprünglich zweifellos auch in jedem Fall der Trennung der Ehe, Anspruch auf Herausgabe ihres „Eingebrachten“ (*res uxoriae*). Starb sie, so fiel jedoch wenigstens diejenige dos (*dos profecticia*), welche ihr von ihrer Familie bestellt war, an diese zurück, da ja weder Mann noch Kinder ein Erbrecht gegen sie hatten. Je mehr nun aber die freie Ehe zur normalen Eheform wurde, desto mehr näherte man die Behandlung der *res uxoriae* derjenigen der *dos* an. Die Frau erhielt sie später bei Scheidung nur dann ungeschmälert zurück, wenn sie daran unschuldig war. Sand dagegen der Richter im „Sittengericht“ sie schuldig, oder waren Kinder vorhanden, so durfte der Mann Abzüge bis zu insgesamt $\frac{1}{2}$ der dos machen, — eine unter Umständen fühlbare Bindung der Frau an die Ehe. Je länger, je mehr, wurde die Rückerstattungspflicht durch allerlei gesetzliche Vorschriften: seit Augustus Unverpfändbarkeit und später auch Unveräußerlichkeit der Dotalgrundstücke, dann Generalpfandrecht der Frau am Vermögen des Mannes (endgültig seit Justinian), und Recht der Frau, dem Mann die Verfügung über die dos zu entziehen, falls er sie durch Verschleuderung gefährdete, zu sichern gesucht, so daß sich das Verhältnis des römischen Ehemanns zur Mitgift, trotz der verschiedenen juristischen Konstruktion, doch faktisch immer mehr dem des griechischen und orientalischen annäherte, bis

schließlich — wie vorgehend schon hier bemerkt sei — Justinian auch das Klagschema der Eigentumsklage (*vindicatio*) auf die *dos* anzuwenden gestattete. Andererseits entwickelte sich ein der orientalischen Ehestiftung entsprechendes Institut. In der republikanischen und frühkaiserlichen Zeit sorgte, wie früher erwähnt, der Mann seinerseits durch testamentarische Bestimmungen für die Witwe. Die Herkunft der spätrömischen Sitte, daß der Mann der Frau als Witwenversorgung, — wie im hellenistischen Orient, bei den Galliern und Germanen — eine Schenkung für seinen Todesfall (*»donatio ante«,* seit Justinian: *»propter«, »nuptias«*) machte, ist bestritten, ihre Entwicklung aus den Volksrechten der in der Kaiserzeit zu Bürgern gemachten Provinzialien von Mitteis jedoch sehr wahrscheinlich gemacht. Sie wurde, — was wir hier ebenfalls schon vorweg nehmen — im Lauf der späteren Kaiserzeit, als die Rechte der unterworfenen Völker ihren Einfluß auf das Reichsrecht immer stärker geltend machten, der *dos* in ihrer rechtlichen Behandlung immer mehr angenähert und fiel schließlich, seit Justinian, nur bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes oder durch eine von der Frau nicht verschuldete Scheidung als Witwenversorgung an sie. Auf diese Art war in der freien Ehe zunehmend doch ein „eheliches Güterrecht“ entwickelt und das starre „Entweder-Oder“ des alten Rechtes durchlöchert. Aber seine, sozusagen „außereheliche“ Herkunft hat, wie wir immer wieder sehen werden, weittragende historische Konsequenzen gehabt. —

Im Gegensatz zum griechischen Recht, wenigstens der klassischen Zeit, war der Frau in der freien Ehe der klassischen römischen Epoche eine für den Mann unangreifbare selbständige Verfügungssphäre dadurch gewahrt, daß sie alles, was von ihrem Vermögen nicht ausdrücklich als *dos* dem Manne übertragen war, und alles, was sie später durch Erbschaften, Schenkungen u. dgl. erwarb, als ihre — im Sprachgebrauch der spätgriechischen und spätrömischen Zeit — *»bona paraphernalia«*: „Vorbehaltsgut“ würden wir heute sagen, zur gänzlich freien eignen Verfügung behielt. Allerdings mußte die Frau, wenn sie um diese Möglichkeit nicht betrogen werden wollte, sich mit Beweismitteln über ihren Vermögensstand und Erwerb versehen, denn die sogen. *»praesumptio Muciana«* der römischen Gerichtspraxis stellte im Interesse der Sicherung der Gläubiger des Mannes, die „Rechtsvermutung“ auf, daß alles, was nicht nachweislich von der Frau gültig erworben sei, zum Mannesvermögen gehöre, — ein Satz, der

bis in die modernen Gesetzgebungen seinen Weg gefunden hat.

Von dieser prinzipiellen Trennung der Güter profitierten überdies natürlich nur die Frauen der besitzenden Klassen, die mehr als ihre Aussteuer besaßen, benachteiligt aber blieben Alle dem Manne gegenüber dadurch, daß sie keinen Anteil an dem während der Ehe etwa durch ihre Mithilfe und durch gemeinsame Arbeit Errungenen gewannen, da sie in der freien Ehe ursprünglich kein gesetzliches Erbrecht gegen den Gatten hatten. Zwar hatte der Prätor, der in Rom kraft seiner Amtsgewalt und kraft seines Rechts den Geschworenen bindende Instruktionen für die Prinzipien der Prozeß-Entscheidung geben konnte und daher faktisch eine Recht schaffende Stellung einnahm, ebenso wie er allmählich neben dem, ursprünglich in Ermangelung von Hauskindern allein erbberechtigten nächsten Agnaten, auch den Kognaten Erbansprüche sicherte, so auch den in freier Ehe lebenden Gatten ein gegenseitiges Quasi-Erbrecht (>bonorum possessio<) gegeben, jedoch erbten sie von einander erst hinter allen erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen. Dieses ungünstige Ehegattenerbrecht ist diejenige charakteristische Konsequenz der freien Ehe, die im Geltungsbereich des römischen Rechts, bis in die Gegenwart hinein fortbestanden hat.

Die freie Ehe als rechtliche Institution besaß nun offenbar ihr eigenartiges Gepräge dadurch, daß ebenso wie ihr Abschluß, auch ihre Scheidung völlig als Privatangelegenheit der Gatten galt und daß auch die einseitige Lösung nur (unter Umständen) gewisse vermögensrechtliche Nachteile mit sich brachte, im übrigen aber lediglich an bestimmte Formen: Zustellung einer Scheidungserklärung vor Zeugen u. gebunden war. Das heute wieder unter den vieldeutigen Schlagworten „freie Liebe“ oder „freie Ehe“ aufgestellte Ideal einer Vereinigung, deren Dauer dem Belieben der Individuen völlig anheimgestellt ist, war demnach, so scheint es, damals jahrhundertlang praktisch so gut wie vollständig verwirklicht. Zankte man sich morgens, so ging man eben abends auseinander, und ebenso schnell ließ sich das zerrissene oder auch ein neues Band wieder anknüpfen. Selbst die Verstoßung (repudium) des einen Gatten durch den andern gegen dessen Wunsch und Willen war ja völlig freigegeben und man pflegte dabei den andern einfach mit der Formel zu verabschieden: >Vade foras< „geh hinaus“, oder: >Tuas res tibi habeto< „Du magst Deine Sachen für Dich haben“. Das Schicksal der Kinder wurde dabei nicht in Betracht gezogen.

Aber allerdings blieb im übrigen die freie Ehe, auch ganz abgesehen von den, wie wir sahen, allmählich entwickelten vermögens- und erbrechtlichen Konsequenzen, durchaus nicht ohne sehr bestimmte, auch persönliche Rechtswirkungen. Vor allem gehörten die in ihr geborenen Kinder persönlich ausschließlich dem Vater, und das war freilich ein gewaltiger Unterschied gegen die modernen Ideale mancher für „freie Ehe“ begeisterten Frauenkreise. Der uns bekannte, strikt patriarchale Grundsatz, daß nur durch den Mannestamm geerbt wird, schloß – nach ursprünglichem Recht – jede erbrechtliche Beziehung zwischen der Mutter und ihren Kindern, seien diese nun eheliche oder uneheliche, aus. In der Manus-Ehe galt sie, wenigstens im Rechtsinn, als „Schwester“ der Kinder. Auch dies fiel hier fort. Sie trugen seinen Namen, erbten nur von ihm und vererbten (nachdem eignes Kindesvermögen existierte) nur an ihn, nicht von und an ihre Mutter. Erst das prätorische Recht und dann die Gesetze der stoischen Kaiser änderten das, wie wir sehen werden. Zufolge der *patria potestas* und der erst im Lauf einer langen Entwicklung gemilderten Testierfreiheit lag also ihr Schicksal allein in seiner Hand. Aber auch abgesehen von der durch sie entstehenden *patria potestas* blieb die freie Ehe nicht ohne Rechtsfolgen. Der Mann erwarb auch in ihr das *„jus mariti“* d. h., wie wir sagen würden, das ehemännliche Entscheidungsrecht gegenüber der Frau. Er bestimmte den Wohnsitz, den die Frau ebenso, wie seinen Rang und Stand zu teilen hatte, so lange die Ehe bestand. Der Prätor gab ihm ferner das Recht, sie von Dritten herauszuverlangen, was aber erst in nachklassischer Zeit auch ihrem Vater gegenüber galt. Die Frau schuldete ihm ferner „Ehrerbietung“ (*reverentia*) und „Gehorsam“, wogegen er sie zu beschützen und zu alimentieren hatte. Er besaß sogar, so lange die Ehe bestand, allerdings nur unter Zuziehung ihrer eignen Verwandten, eine Art Strafrecht gegen sie. Ein von vielen modernen Rechten übernommener, gewohnheitsrechtlicher Grundsatz des römischen Rechts bestand endlich darin, daß Schenkungen unter Gatten zum Schutz sowohl ihrer Gläubiger gegen Entziehung von Pfändungsobjekten, wie auch zum Schutz der Ehegatten gegen die eigne „Schwäche“ (die sich bei der leichten Scheidung ja schwer rächen konnte) als nichtig behandelt wurden.

Die freie Ehe hat sich also ihrer faktischen Struktur nach nicht wesentlich anders als unsere moderne Ehe entwickelt, nur gab sie

neben der vermögensrechtlichen Unabhängigkeit im Unterschied zu unsrer Ehe auch der Frau das wichtige Recht, sich jederzeit vom Manne zu befreien, allerdings unter Umständen mit empfindlichen Vermögensnachteilen und immer um den Preis des Verlusts aller ihrer mütterlichen Beziehungen. Von mütterlichen „Rechten“ kann man überhaupt nicht reden: sie war ja rechtlich ein Fremdling im Hause des Mannes, dem sie Kinder gebar; irgend ein „Erziehungsrecht“, auch nur im Vorzug vor den Seitenverwandten des Mannes, hatte sie nach seinem Tode in klassischer Zeit nicht.

Die sittengeschichtlichen Wirkungen der freien Scheidung sind nicht mit Sicherheit abzuschätzen und haben offenbar historisch gewechselt. Wir hören bis in die späteren Zeiten der Republik nichts von erheblichen Schäden, die sie gebracht hätte. Erst als nach den großen Eroberungen in den letzten Jahrhunderten der Republik orientalisches-hellenistisches Lebensformen die Herrschaft gewannen, ohne daß doch eine der griechischen ebenbürtige, innere Verfeinerung des geselligen, geistigen und künstlerischen Lebens eintrat, und als mit dem Schwinden des Mittelstandes durch die Sklavenwirtschaft die römische Kultur ihren bürgerlichen Charakter verlor, wurde sie mindestens in den herrschenden Klassen — denn nur von diesen hören wir, was wohl zu beachten ist — zum Werkzeug der allgemeinen Zügellosigkeit. — Die römische Gesellschaft der spätrepublikanischen und frühkaiserlichen Zeit war nicht mehr ein Nebeneinander von Ackerbürgern und stadtsäßigem Adel, beide vereint im Bürgerheer, sondern über dem, seit Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr., rein proletarisch rekrutiertem Heer stand eine Herren-Schicht, die als Beamte mit königlicher Macht in den ungeheuren überseeischen Gebieten, als Offiziere, als Latifundienbesitzer, als Großhändler, Steuer- und Domänenpächter über ein Maß von Macht und dabei von Ungebundenheit verfügten, wie nie vorher oder nachher eine so kleine Menschengruppe besessen hat. Sie waren die Träger der freien Ehe, und nach ihrem Belieben gestaltete sich die Geschlechtsmoral. Die freie Ehe als solche, in der Gestalt, die sie in Rom besaß, war zweifellos nicht — wie manchmal behauptet wird — die Ursache des völligen Sittenverfalls. Sie leistete ihm höchstens Vorschub. Vor allem verlor das Familienleben unter dem Einfluß des Luxus jeden sittlichen Halt. Der vornehme römische Haushalt blieb nur für die ungeheure Sklavenschaar eine Stätte der Arbeit, für den Hausherrn und die Hausfrau wurde er lediglich zur Stätte

sinnlichen Behagens und materiellen Genusses. Die Kinder wuchsen jetzt meist in der Gesellschaft von Sklaven auf, und nach dem Eindringen griechischer Bildungselemente und Unterrichtsmethoden wurden nicht nur die heranwachsenden Söhne in den Schulen unterrichtet, sondern schon die Pflege der Kleinen war dem griechischen Pädagogen und der griechischen Wärterin überlassen. Auch der Charakter der Geselligkeit war stark verändert. Bei den prunkhaften Gelagen ertödete das Viel-Essen und -Trinken, das Anschauen der Possenreißer und der üppigen orientalischen Tänzerinnen die Freude und Fähigkeit zu geistigerer Unterhaltung, und nun mußte die Beteiligung der Hausfrau und der Kinder daran auch auf sie demoralisierend wirken. Die Frauen lagerten sich zwischen den Gästen und zechten mit den Männern um die Wette, und die Kinder sahen ihre Väter oft sinnlos betrunken. Steigende Genußsucht zerstörte so die Pflichtgemeinschaft zwischen Gatte und Gattin. — Deshalb wurde gegen Ende der Republik auch die Ehe grade in den führenden Kreisen nicht selten aus den alleregoistischsten Motiven geschieden, z. B. wegen schwacher Gesundheit oder Erkrankung eines Gatten, wegen Verpflichtung des Mannes zu Kriegsdiensten u. s. w. Der Wechsel der Frauen durch Verstoßung steigerte sich. Cicero, Ovid, Plinius d. J. hatten dergestalt naheinander 3, Cäsar und Antonius 4, Sulla und Pompejus 5 Gattinnen, und christliche Schriftsteller berichten von einem Fall, wo bei der Eheschließung beide Teile auf über 20 ältere Ehen zurückblickten, Scheidung und Wiederverheiratung Schlag auf Schlag folgten. Unter Cäsars Konsulat heiratete z. B. ein römischer Aristokrat eine Frau zwei Tage nach ihrer Scheidung. Manchmal wurden Ehen zur Erlangung irgend eines momentanen äußeren Vorteils geschlossen: Tibertius setzte einen Staatsbeamten ab, der sich, um bevorzugt zu werden, am Tage vor der Vergebung eines hohen Amtes verheiratet hatte und seine Ehe am Tage darauf wieder löste. Aber abgesehen davon, daß die freie Scheidung dem Abwechslungsbetrieb breitesten Spielraum gewährte, — nach den zahllosen Satiren der Dichter und den Klagen der Moral-Philosophen wurde in dieser Zeit auch das Nebeneinander von mehreren Verhältnissen für Eheleute durchaus gewöhnlich. Offenbar bot namentlich das häusliche Zusammenleben mit den zum Teil hochgebildeten, aus dem Osten importierten Sklaven und Sklavinnen, sowohl für die Männer wie für die Frauen jener Epochen die stärksten Versuchungen zur ehelichen Untreue und Zügel-

lofigkeit¹⁾. Und daneben bürgerte sich in den oberen, auf eine schlecht-hin „übermenschliche“ Stufe der Lebensführung gehobenen Schichten eine allgemeine Ehescheu ein, weil die Männer, deren politische und ökonomische Spekulationen eine Welt umspannten, es bequemer fanden, ihre sexuellen Bedürfnisse in einer Art zu befriedigen, die ihnen die persönlichen und pekuniären Lasten der Kindererziehung ersparte. Schon im Jahre 131 v. Chr. hatte ein Censor in einer Rede die Ehe als ein Uebel, aber als ein unvermeidliches, erklärt, dem sich der Bürger aus Gründen der Staatsraison nicht entziehen dürfe.

Wie immer suchte man den Grund des Übels vor allem in den Frauen. Schon als in den letzten Jahrhunderten der Republik die freie Ehe die Manus-Ehe verdrängte, hatten die republikanischen Reaktionäre versucht, ihre Freiheit wieder einzuschränken, offenbar in dem Glauben, dadurch den im Gefolge der orientalischen Kriege beginnenden Sittenzerfall aufhalten zu können. Vor allem erschien ihnen die selbständige Verfügung der Frauen über größere Geldsummen als Quelle der steigenden Genußsucht, die verstopft werden mußte. Man glaubte die Sitten bessern zu können, indem man speziell den Frauen die Mittel zu einer luxuriösen Lebensweise entzog. Auf die bald wieder beseitigte Lex Oppia, ein zur Zeit der punischen Kriege geschaffenes Anti-Luxusgesetz, folgte zu Cato's d. Ae. Zeit die komplizierte Lex Voconia, die, um zu hindern, daß selbständig und in freier Ehe lebende Frauen reich wurden, den Eigentümern größerer Vermögen verbot, Frauen mehr als die Hälfte davon zu vermachen. Diese Gesetze blieben schon rein äußerlich völlig wirkungslos. Es fanden sich allerlei Wege, sie zu umgehen und zu Beginn der Kaiserzeit war die Zahl unabhängiger reicher Frauen größer als je zuvor. Nunmehr versuchte man, die Frauen durch Einschränkung ihrer juristischen Handlungsfähigkeit zum häuslichen Herde zurückzuführen. Die Geschlechtsvormundschaft wieder aufleben zu lassen schien aussichtslos. Aber der Prätor verbot kraft seiner Amtsgewalt den Frauen wenigstens als Stellvertreterinnen Dritter vor Gericht aufzutreten. Praktisch wichtiger war, daß ein Senatsbeschluß vom Jahre 76 n. Chr. (S. C. Vellejanum) ihnen die Fähigkeit nahm, für andre Bürgerschaft zu leisten, was,

¹⁾ Eine Lieblingsfigur der römischen Satiriker war z. B. der schon gekräuselte Prokurator, der als eine Art von Rechtsbeistand und zugleich als Geliebter die Frauen der vornehmen Kreise in das Haus ihres Gatten begleitete.

da der Begriff der »intercessio« in der Praxis sehr gedehnt wurde, eine unter Umständen ziemlich fühlbare Schranke ihrer Beteiligung am Geschäftsleben bedeutete. Bis auf diese Vorschrift, die sich als eiserner Bestand im römischen Recht durch das Mittelalter hindurch erhalten hat, schwanden jedoch alle andren erwähnten Einschränkungen wieder so schnell, wie sie gekommen waren.

Die Lockerung der Sexualmoral hatte natürlich trotz allem ihren Lauf genommen. Erst als ihre Folgen sich dadurch politisch fühlbar machten, daß die zu den Staatsämtern berufenen, senatorischen und ritterlichen Geschlechter sich nicht genügend fortpflanzten, begann einer der offenbar größten politischen Organisatoren aller Zeiten, Augustus, sein Augenmerk auch auf diesen Punkt zu richten. Sein Lebensziel war die Sorge um die Erhaltung der politischen und kulturellen Vorherrschaft des Römertums in dem immer mehr anwachsenden Reiche. Er ließ charakteristischerweise das tief in die Gewohnheiten der Nation eingelebte freie Scheidungsrecht durchaus unangetastet, suchte dagegen mit allen Mitteln der für die politische Herrschaft des Römertums gefährlichen Ehe- und Kinderlosigkeit entgegenzuwirken, und erließ zu diesem Zweck ein ganzes System von Vorschriften (lex Julia und lex Papia Poppaea) zur Beschränkung der Zuchtlosigkeit und Reform der Ehemoral und zahlreiche die Verehelichung privilegierende Bestimmungen, die freilich im wesentlichen auf Eigennutz und Gewinnsucht spekulierten. Hagestolze¹⁾ und unverheiratete Frauen im ehemündigen Alter werden von höchst empfindlichen, vermögensrechtlichen Nachteilen betroffen. Kinderreiche werden kinderlosen Ehepaaren im Erbrecht vorgezogen, ja kinderlosen gewisse Arten der Erbfähigkeit direkt entzogen. Leute mit 3 Kindern werden von allerhand öffentlichen Lasten befreit und in ihrer öffentlich rechtlichen Stellung, namentlich in Bezug auf die Erlangung des Vollbürgerrechts, bevorzugt. — Andererseits verbot er den Freien die Ehe mit sittlich anrüchigen Frauen: Prostituierten, Bordellwirtinnen u. dgl. und — um das Blut des römischen Adels unvermischt zu erhalten — den Senatoren und ihren Nachkommen außerdem auch die Ehe mit Freigelassenen. Er schränkte also den Kreis der zur Ehe Säbigen ein.

¹⁾ Die Einführung einer Hagestolzensteuer ist neuerdings sogar von philosophischer Seite, von E. v. Hartmann, als Heilmittel der „Jungferfrage“ wieder aufgewärmt. Seine Ausführungen darüber zeigen, daß auch Philosophen erschreckend trivial sein können, wenn sie sich mit Problemen befassen, in die sie sich nicht genügend vertieft haben.

Offenbar zur Erleichterung *st a n d e s g e m ä ß e r* Eheschließungen verwandelte, wie schon erwähnt, Augustus die moralische Verpflichtung des Vaters zur Dotierung seiner Töchter in eine gesetzliche und suchte zugleich im Interesse einer zweiten Heirat die Rückerstattung der *dos*, durch die früher erwähnte Beschränkung der Veräußerung und Belastung dotaler Grundstücke, stärker als bisher zu schützen. Nur diesen, das eheliche Güterrecht betreffenden Vorschriften waren dauernde Wirkungen beschieden, alle übrigen Maßregeln erlagen in ihrem Erfolg schließlich dem heftigen Widerstand der beteiligten Klassen, gegen deren erbitterte Opposition Augustus seine Reformgesetze durchgesetzt hatte. Die Gesetze gegen die Ehelosigkeit wurden z. B. manchmal durch Scheinehen umgangen. Reiche Frauen kauften sich arme Männer mit der Verpflichtung, sie nicht als Gattinnen zu betrachten u. s. w. Der Kinderreichtum nahm nicht zu und die frivolen Scheidungen nahmen nicht ab. Gering blieb zunächst auch der Erfolg derjenigen Bestimmungen, die, Hand in Hand mit den eben erwähnten, die öffentliche Zuchtlosigkeit im Interesse der Erhöhung des Ansehens der legitimen Familie und Ehe eindämmen sollten und deren ungeheure Härte lediglich erkennen läßt, wie bedenklich einem keineswegs bigott oder moralistisch gestimmten Realpolitiker, wie Augustus es sicherlich war, die Gefahr des heute sogenannten „Rassenselbstmords“ erschienen sein muß. Er suchte der trotz freier Scheidung überhandnehmenden, gewerbsmäßigen Unzucht und dem Ehebruch der Männer mit verheirateten Frauen durch folgende Maßregeln zu steuern: Die Unzucht mit einer freien, unbescholtenen Bürgerin wurde als *stuprum* dem Strafrecht unterstellt. Der Ehebruch der Frau und ihres Mitschuldigen, dessen Bestrafung bis dahin dem Gatten und dem Vater der Frau überlassen war, wurde zum öffentlichen Delikt gemacht. Der Gatte mußte die des Ehebruchs überführte Frau verstoßen, sonst wurde er als Kuppler bestraft. Eine Ehebrecherin sollte weder als Zeugin auftreten, noch eine neue Ehe eingehen, noch ein Legat oder eine Erbschaft annehmen dürfen. Auch hier stieß Augustus auf den heftigsten Widerstand. Um den Ehebruchsstrafen zu entgehen, ergriffen zuweilen des Ehebruchs angeklagte römische Matronen formell das Gewerbe der Prostitution, wodurch sie nur die Erbfähigkeit verloren. Durch die Bestimmung, daß jeder römische Bürger als Ankläger in Ehebruchsachen auftreten konnte, scheint der römischen Gesellschaft in Gestalt gewerbsmäßiger Ehespione im wesentlichen nur ein neues Uebel

zu den vorhandenen erwachsen zu sein. Wohlgemerkt übrigens wandten sich die Gesetze des Augustus nur gegen die Ehefrau und ihren Mitschuldigen, die Untreue des Mannes gegen die Gattin blieb — sofern sie nicht unter dem Begriff des strafbaren »stuprum«, insbesondere also: Verführung einer unbescholtenen freien Bürgerin, fiel — straflos.

Augustus hat aber überdies bei seinen Versuchen, die Zügellosigkeit einzudämmen, dem Bedürfnis nach geschlechtlicher Ungebundenheit sogar direkt entgegenkommen müssen. Offenbar als Ersatz für die von ihm verbotenen Eheschließungen findet sich seit Augustus die dauernde außer eheliche Verbindung, wahrscheinlich zuerst zwischen Personen, denen nach seiner Gesetzgebung eine Vollehe nicht gestattet war, als »concubinatus« unter diesem Namen auch offiziell anerkannt. Sehr bald schon pflegte der Konkubinat, über seinen ursprünglichen Zweck als Ersatz verbotener Verbindungen hinaus, auch mit freien, anständigen, zur vollgültigen Ehe qualifizierten Frauen eingegangen zu werden. Es genügte, daß der Mann vor Zeugen seinen Willen, die Frau zur Konkubine zu nehmen, erklärte. Von da an wurde er dann sehr häufig statt einer Vollehe als dauernde und ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft zwischen einem sozial höher stehenden Mann und einer freigelassenen oder einer freien Frau aus den unteren Schichten eingegangen. Er war also — was bei seiner Beurteilung nicht zu vergessen ist — wesentlich in der politischen und ständischen Ungleichheit der Volksgenossen: der Unterscheidung von senatorischem Adel, freien Bürgern, Nichtbürgern verschiedener Rechtsstellung und Freigelassenen, die den Kreis der zur vollen Ehe Fähigen einengte, verankert. Die Konkubine galt, eben wegen dieser ständischen Schranken, zwar nicht als die ebenbürtige und gesellschaftsfähige Gefährtin des Mannes und gewann keinerlei Rechte an ihn, war aber auch nicht „deklassiert“ oder mit einem Makel behaftet. Das Gesetz erkannte die moralische Geltung ihrer Verbindung insofern an, als der Begriff des »stuprum« auf sie nicht angewendet wurde, es verlieh ihr aber im übrigen keine positiven Rechtswirkungen, was z. B. u. a. die Folge hatte, daß die unter Gatten verbotenen Schenkungen den Konkubinanten erlaubt waren, und daß im Gegensatz zu den Prostituierten oder der in ganz flüchtigen Verbindungen lebenden Frauen, die Konkubine eine Erbzuwendung des Mannes annehmen durfte.

Im übrigen schuf der Konkubinat keine Familie im Rechtsinn.

Die in ihm erzeugten Kinder „gehörten“ deshalb — im Gegensatz z. B. zu den der ägyptischen „Probewehe“ entstammenden — nicht ihrem Vater, sondern rechneten nur zur Familie ihrer Mutter, trugen ihren Namen, folgten ihrem Stande, hatten ein Erbrecht nur gegen sie und — wie bis auf Marc Aurel alle, seien es legitime, seien es illegitime Kinder, — auch dies nur nach prätorischem Recht, an dritter Stelle, als „Kognaten“, also hinter den gesetzlichen Erben ihrer Mutter, d. h. ihrem nächsten Agnaten. Nachdem die Alimentationspflicht der Mutter und ihres Vaters gegenüber ihren Kindern überhaupt als Rechtsjah galt (seit Antoninus Pius), kam diese auch den Konkubinenkinder, wie allen unehelichen, zugute. Ihr Erzeuger hat dagegen nur den Anspruch auf ›reverentia‹, sonst aber weder Rechte noch Pflichten ihnen gegenüber. Sie leben also, kurz gesagt, nach Mutterrecht, aber — vorbehaltlich des in der späteren Kaiserzeit jeder Mutter zuerkannten Rechts, den vaterlosen Kindern einen Vormund testamentarisch zu bestellen — nicht unter Muttergewalt. Sie sind gewaltfrei und rechtlich selbständig: ›sui juris‹. Faktisch pflegte naturgemäß der Vater durch Testament für sie und die Konkubine zu sorgen.

Je mehr sich nun im Laufe der Zeit der mit den Ehegesetzen des Augustus eng zusammenhängende, ursprüngliche Zweckgedanke des Konkubinats verwißte, desto mehr bürgerte er sich in allen Kreisen als Eheersatz ein und nahm deshalb immer mehr den Charakter einer dauernden Verbindung für Fälle, wo die Vollehe nicht möglich oder nicht erwünscht war, an. So wurde er nicht nur von Soldaten, denen bis in die spätere Kaiserzeit die Vollehe verboten war, als deren Surrogat angewendet, sondern es wurde auch Sitte, daß die in die unterworfenen Provinzen geschickten hohen Beamten, denen aus Gründen der Staatsraison eine Ehe mit Provinzialen verboten war, statt dessen mit einer solchen Frau im Konkubinat lebten. Ebenso kam es vor, daß der Kaiser diesen Beamten bei Antritt ihres Amtes „nebst andren notwendigen Dingen“ auch eine Konkubine mitgab. Die drei Kaiser: Vespasian, Antoninus Pius und Marcus führten ihrerseits selbst, entsprechend der modernen Monarchenehe „zur linken Hand“, nach dem Tode ihrer Gattinnen statt einer zweiten Ehefrau eine Konkubine ins Haus, — offenbar teils aus Rücksicht auf die Kinder erster Ehe, teils aus Abneigung gegen die Repräsentationspflichten einer Kaiserin gegenüber.

Der stets monogame, öffentlich erklärte Konkubinat galt also als durchaus unanständig. Das Aushalten einer ›paellex‹, wie sie

zum Unterschied von der Konkubine genannt wird — heute würden wir Maitresse sagen — von seiten eines verheirateten Mannes galt dagegen an sich als sittlich anstößig; da es aber nicht wie heute unter den Begriff des „Ehebruchs“ fiel, so blieb dem Mann also nach wie vor, auch der Sitte nach, vollstes Ausleben seiner Triebe gestattet.

So sank denn trotz der Gesetze des Augustus die öffentliche Moral immer weiter, bis sie unter den claudischen Kaisern ihren Tiefstand erreichte. Tacitus schreibt noch 60 Jahr später, daß Verführen und Verführtwerden in Rom als „modern“ bezeichnet werde, und Seneca hatte geklagt, daß Keuschheit nur noch ein Beweis der Häßlichkeit sei. Noch zur Zeit des Septimius Severus fand ein Konsul bei seinem Regierungsantritt angeblich 3000 Klagen auf Ehebruch vor. Allerdings geben alle diese Nachrichten kein sicheres Bild vom Zustande der damaligen Ehemoral, da sie sich wesentlich auf die hauptstädtischen Oberschichten beziehen, dagegen das Leben der unteren im Dunkel lassen. Und auch für die aristokratischen Kreise bezeugen manche Grabchriften die Bewahrung langjähriger ehelicher Treue und Liebe. So heißt es z. B. in einer berühmten Gedeknschrift, die kurz vor Beginn unsrer Zeitrechnung ein Konsul zum Lobe seiner Gattin Turia verfaßte, daß ihre Ehe unzerrissen durch Scheidung 41 Jahre lang gedauert habe, daß Turia ein Muster aller häuslichen und weiblichen Tugenden war, daß sie ihm sogar ihr Vorbehaltsgut und alles, was sie erworben, überlassen habe (!) u. s. w. Unser heutiges Gefühl berührt es aber seltsam, daß Turias Edelmut sogar so weit ging, dem Gatten nach dem Tode der einzigen Tochter die Scheidung vorzuschlagen, damit er von einer jüngeren Frau aufs neue Kinder gewinnen könne. — Daß es vollends in den unteren Volksschichten noch gesunde Ehen gab, erfahren wir andeutungsweise aus zahlreichen Grabchriften: „Nie habe ich einen Schmerz von ihr erfahren, als durch ihren Tod“ oder: „Nie habe ich eine Kränkung von ihr erfahren“ sind die für Frauen sehr häufig gewählten Formeln. Auch ihre häusliche Tugend und Tüchtigkeit, namentlich ihr „Fleiß bei der Wollarbeit“, wird oft gerühmt. Hier stand offenbar die überkommene kleinbürgerliche Familie unerschütterlich.

Allein für die Würdigung der antiken Kultur ist zu berücksichtigen, daß unterhalb dieser kleinbürgerlich freien Bevölkerung, unsrem Proletariat entsprechend, aber von ihm in seiner Lebenslage sehr verschieden, die breite Masse der Sklaven stand, die rechtlich jeden

Familienlebens entbehrte. Die geschlechtlichen Beziehungen dieser Schicht waren völlig dem Belieben der Sklavenbesitzer anheimgestellt und daher entschieden seine ökonomischen Interessen darüber, in welchem Umfang er etwas dem „Familienleben“ Entsprechendes unter ihnen zulassen wollte. Auch das feste monogame Geschlechtsverhältnis der Sklaven, das »contubernium«, hatte keinerlei Rechtsfolgen, außer daß die Kinder daraus im Falle der Freilassung als Geschwister einander nicht ehelichen durften. So lange sie Sklaven waren, konnte der Herr das contubernium jederzeit aufheben und Eltern und Kinder auseinanderreißen. Draußen auf dem Lande auf den großen plantagenartig bewirtschafteten Gütern lebten aber offenbar meist nur die Sklavenaufseher, die eine Sonderzelle und ein peculium besaßen, — wie wir früher sahen, ein Quasi-Vermögen, dessen Existenz im Rechtsverkehr zu Gunsten der Gläubiger anerkannt wurde — im contubernium. Die Sklavenmassen kamen sehr vielfach überhaupt nicht zu einem auch nur faktisch monogamen Verhältnis, da sie in kasernenartigen Schlafsälen untergebracht waren, gemeinsam aßen und keinerlei Sondergut besaßen. Die Art der Befriedigung ihres Geschlechtstriebes war ihrem Belieben, oder richtiger, der Willkür der Aufseher überlassen. Es herrschte „Promiskuität“. — Also Verfall der Familie „oben“, zufolge allgemeiner Sittenlosigkeit, ihr nahezu völliges Fehlen „unten“. Wesentlich nur der infolge des Anschwellens der Sklavenarbeit stark eingeengte Mittelstand, von dem jene früher erwähnten Inschriften sprachen, war der Träger relativ beständiger monogamer Geschlechtsbeziehungen. —

Eine teilweise Wiedergeburt der Sexual-Moral wurde nun in den Oberschichten der Gesellschaft, um mit ihnen zu beginnen, durch Anschauungen geschaffen, die auch den Mann unter das Joch der Selbstbeherrschung zu zwingen suchten. Im zweiten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung setzte zuerst eine derartige Reformbewegung von immerhin beträchtlicher Tiefe ein, und zwar im moralphilosophischen Gewande der Stoa. Die sittengeschichtliche Bedeutung des Einflusses der Stoiker Musonius, Seneca und Epiktet bestand darin, daß ihre von der Empfindung des „Erlösungs“-Bedürfnisses getragene Ethik die geschlechtliche Sinnlichkeit in die Sphäre der niedersten menschlichen Triebe verwies. Demgemäß muteten sie, als die ersten Denker des Heidentums, die bisher nur der Frau aufgezwungenen Normen des

monogamen Geschlechtslebens in voller Strenge auch dem Mann zu, und lehnten die Beugung der sittlichen Idee zu Gunsten seiner besonderen „Naturveranlagung“ ab. Musonius verwirft mit demselben Rigorismus wie das Christentum allen außerhalb der Ehe und allen nicht zum Zweck der Kindererzeugung gepflogenen Geschlechtsverkehr, ja er geht sogar so weit, jedes „Naturrecht“ des Menschen auf Geschlechts- genuss abzulehnen. Und in demselben Sinne erklärt Seneca „nichts ist widerlicher als die Gattin zu lieben wie eine Buhlerin“. Das christlich-puritanische, asketische Ideal ist hier also schon vollständig konzipiert. Auch Epiktet gilt die willensstarke U e b e r w i n d u n g alles rein sinnlichen Begehrens als Ziel der sittlichen und intellektuellen Entwicklung und die Ehe als einzig berechtigte Art seiner Befriedigung. Auch er fordert vom Mann absolute Treue in der Ehe und Ueberwindung sogar der gedanklichen Lüsternheit. Immerhin macht er der Gebundenheit des Menschen an den Naturtrieb größere Konzessionen als sein Lehrer Musonius, indem er seine Befriedigung auch vor der Ehe unter Umständen für zulässig erklärt. — Daß diese sexual-ethischen Anschauungen bei den führenden Schichten nicht ohne praktischen Einfluß blieben, zeigen Kaiser wie Mark Aurel, der in seinen „Selbstbetrachtungen“ den Göttern auch dafür dankt, daß ihm die Bewahrung seiner „Jugendunschuld“ und die Ueberwindung unreiner Leidenschaften gelungen sei. — Aus der Reinheit und Strenge der stoischen Geschlechtsethik erwächst zum ersten Mal auch eine vertiefte, wie wir später sehen werden, auch in der Gesetzgebung dieser Kaiser zum Ausdruck gelangende, Auffassung über den Wert des ehelichen Gemeinschaftslebens. Musonius bezeichnet die Ehe als die notwendigste und innigste menschliche Gemeinschaft, der gegenüber selbst die Eltern- liebe zurücktreten müsse, Antipater als die „völligste Durchdringung“. Die Abneigung ihrer Zeit gegen die Eheschließung erscheint ihnen als Symptom des Sittenverfalls und der brutalen Genußsucht. Und mit der Vertiefung der Geschlechts- und Ehemoral ging bei den Stoikern eine Neuwertung der Frau als solcher Hand in Hand. Sie proklamieren wie Platon ihr gleiches Anrecht auf höchste Bildung, begründen jedoch diese Forderung weit tiefer als jener, nämlich nicht nur durch den Gedanken ihrer im Prinzip gleichen Befähigung für die dem Manne vorbehaltenen Tätigkeitsformen, sondern mit dem Hinweis auf die Gleichheit ihrer s i t t l i c h e n Bestimmung und ihrer gleichen Befähigung zur sittlichen Vollkommenheit.

Die Lehren der Stoa wirkten direkt greifbar nur, soweit sie sich in den Konstitutionen der stoischen Kaiser niederschlugen. Wir werden später bei der Erörterung der Endergebnisse der antiken Rechtsentwicklung sehen, daß bis zu der großartigen systematischen Neuordnung des Ehegüter- und Erbrechts durch Justinian fast alle auf „innere“ Eheform, d. h. auf Beseitigung des die Ehefrau und Mutter als „Fremdling im eignen Hause“ behandelnden, national-römischen Eherechts und auf Einschränkung der Willkür des pater familias gerichteten, Reformbestrebungen lediglich Fortsetzungen der von den stoischen Kaisern schon begonnenen Arbeit waren. Die Einschränkung der absoluten Willkür des Hausvaters, die Herstellung von Alimentations- und direkten Erbsprüchen zwischen Mutter — ehelicher wie unehelicher — und Kind sind Eingriffe in die überlieferte Familienform, welche sicherlich dem Einfluß der Stoa verdankt werden. Dagegen beschränkte sich die Wirkung der Stoa auf die jetzelle Moral und die Versittlichung der ehelichen Beziehungen natürlich nur auf die intellektuell geschulten oberen Schichten der römischen Gesellschaft.

Mit dem Zusammenbruch des exklusiv römischen Charakters der führenden Klassen der antiken Gesellschaft, seit Severus und den orientalischen Kaisern, drang im dritten Jahrhundert von unten herauf auch das Christentum, zunächst in das Kleinbürgertum, seit dem vierten Jahrhundert aber auch in die maßgebenden Schichten der Reichsregierung ein.

Allerdings ist der Einfluß des Urchristentums auf das Verhältnis der Geschlechter kein einheitlicher und eindeutiger gewesen und nicht auf eine kurze Formel zu bringen. Wir begegnen denn auch den verschiedensten Anschauungen über seine praktischen Wirkungen und man kann mit gleichem Recht behaupten, einerseits, daß es wie keine andre Geistesströmung das Verhältnis der Geschlechter veredelt und dadurch der Frau eine neue Würde verliehen, andererseits, daß es durch eine Renaissance des Patriarchalismus ihre faktische und rechtliche Unterordnung bis in unsre Zeit sanktioniert habe.

Um das Resultat der folgenden, etwas eingehenderen Betrachtung der christlichen Geschlechts- und Ehemoral gleich vorweg zu nehmen: Was die Frau dem Christentum vor allem verdankt, ist die Veredelung der männlichen Geschlechtsmoral bei den Massen in derselben Richtung, wie sie die Stoa bei der Aristokratie des Geistes erstrebt und teilweise erreicht hatte: Die Beugung des Mannes unter die Nor-

men, deren Joch bisher nur die Frauen getragen hatten. Konkret formuliert: die rigorose Forderung an den Mann auch seinerseits faktisch monogam zu leben, Geschlechtsbeziehungen mit nur einer Frau zur gleichen Zeit einzugehen und zwar nur in der Form der dauernden Ehe, weil diese allein die Garantie bietet, daß der Mann sich allen aus dem Geschlechtsverkehr erwachsenden Pflichten unterziehen will. Stellt man sich vor, welche Demütigungen und Leiden z. B. den „ehrbaren“ griechischen Frauen in der Zeit der Hochblüte Athens daraus erwachsen mußten, daß ihre Gatten die Freiheit zum ganz ungezügelter Ausleben ihrer geschlechtlichen Sinnlichkeit beanspruchten, so muß sich die Einsicht aufdrängen, daß die vom Christentum unternommene Erziehung des Mannes zur Beherrschung des Trieblebens die sittliche Lage der Frau in sehr entscheidenden Punkten innerlich und äußerlich gewaltig heben mußte. Andererseits ließ nun aber die neue Lehre das Prinzip des Patriarchalismus: faktische und rechtliche Unterordnung der Frau als Gattin und Mutter, wie sie es im Orient vorfand, unangetastet, ja sie verstärkte in mancher Hinsicht seine Grundlagen und wirkte deshalb im Bereich der Gebiete rechtlicher Frauenfreiheit direkt als „reaktionäre“ Gewalt. Es ist ja auch zeitgeschichtlich vollkommen verständlich, daß der christlichen Kirche, die den Mann der sexuellen Freiheit beraubte, angesichts der Sittenlosigkeit der antiken Welt auch die Beschränkung und Unterordnung der Ehefrau als sittlich notwendig erscheinen mußte. Daß aber dann jene durch die Zustände der damaligen Zeit bedingten Anschauungen über die Konstruktion der Ehe und die Stellung der Frau als Gott gewollt galten, zum Dogma erstarrten und als solches für die ganze christliche Kultur bis in unsre Zeit maßgebend wurden, hat schließlich die nunmehr, im Interesse einer weiteren Verfeinerung der Persönlichkeitskultur, von uns heute geforderte Entwicklung des Frauenrechts und der Frauenpersönlichkeit hinausgezögert. — Suchen wir uns zunächst etwas näher klar zu machen, unter welchen Gesichtspunkten die christliche Kirche an jene Probleme herantrat.

Vor Christus selbst galt kein Ansehen des Geschlechts. Er hatte Frauen und Männer in gleicher Weise zur Gotteskinderschaft berufen und in seinem Geiste schrieb Paulus an die Galater: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib, ihr seid allzumal Eins in Christo“ . . . „denn

ihr seid Gotteskinder". Ueberdies bedeutete das neue christliche Persönlichkeitsideal, wie es unzweideutig in Aussprüchen Jesu selbst gegeben war, eine bewußte Umprägung des, spezifisch männliche Züge tragenden, antiken Ideals, indem es eine Fülle derjenigen Eigenschaften verherrlichte, die speziell an der Frau entwickelt waren und von jeher von ihr gefordert wurden. Den philosophischen Führern der antiken Geisteskultur, auch der Stoa, galt Wissen, die Beherrschung und Ueberwindung des materiellen Seins und des Trieblebens durch Erkenntnis des Seinsollenden, als das höchste Gut, Mäßigung, Tapferkeit, Gerechtigkeit als die höchsten Tugenden. Als Merkmale der Wiedergeburt durch den Glauben an Christus galten seinen kongenialsten Verkündigern nicht der Besitz intellektueller und physischer Gaben, sondern: ein reines Herz, dienende Liebe, Selbstverleugnung, Mitleid, Geduld und Schamhaftigkeit, Eigenschaften, durch die das Gefühl und nicht der Intellekt das Wollen der Menschen beherrscht. Selig sind, die da „reines Herzens“, „geistig arm“ sind, die „hungert und dürstet nach Gerechtigkeit“, die „Sanftmütigen“, die mit den Trauernden weinen u. s. w. —

Aber diese Umprägung des Persönlichkeitsideals durch die Erhebung zahlreicher, bisher speziell von der Frau geforderter, Eigenschaften zu allgemein gültigen Normen, die Anerkennung der religiösen Ebenbürtigkeit der Frau und der „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ sollte die ihr im Orient zugewiesene Stellung in der Familie und Gemeinde zunächst ebensowenig ändern, wie etwa die Ausbildung der christlichen Brüderlichkeitsideale die Fesseln der Sklaven lösen wollte. Der Träger der christlichen Propaganda, der gegen das „Geseß“ eifernde und für den Bruch mit der Tradition kämpfende Paulus, stand in Bezug auf die Frau eben ganz auf dem Boden jüdisch-orientalischer Ueberlieferung, und vielleicht schien ihm die Unterordnung der Frau zur Erhaltung der Familie um so notwendiger, als das Eindringen der neuen Lehre eine seelische Entfremdung der bekehrten und nicht bekehrten Familienglieder und erschütternde Konflikte namentlich zwischen den Gatten oft unvermeidlich machte. Seinen vielberufenen Befehl an die Korinther „Eure Weiber laßt schweigen unter der Gemeinde“¹⁾, erläßt er nicht sowohl in erster Linie der öffentlichen Ordnung in der Kirche zuliebe, als vielmehr offenbar im Interesse des altgewohnten patriarchalen Hausregiments; das ergibt

¹⁾ 1. Korinther 14, V. 34.

sich aus den diese Forderung begründenden Nachsatz: „Denn es soll ihnen nicht zugelassen sein, daß sie reden, sondern untertan sein, wie auch das Gesetz sagt“ — jenes „Gesetz“, das doch, nach der Grundlehre eben dieses Apostels, Christus von uns genommen haben sollte! — Auch der im Timotheus-Briefe als seine Ansicht übermittelte Ausspruch: „Einem Weibe aber gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie des Mannes Herr sei, sondern stille sei“¹⁾, zeigt in der Gedankenverbindung von „Lehren“ und „Herr sein“ sehr charakteristisch, daß das Heraustreten der Frau aus ihrer geistigen Passivität dem Schreiber, wie noch heute so vielen, als Gefahr für den Bestand der patriarchalen Familie erschien. Namentlich das ungewohnte Hervortreten der Frauen in den ersten Gemeindeversammlungen, in denen jeder, den der Geist des Herrn ergriff, von den Erlebnissen seines Inneren Zeugnis ablegen konnte, war Paulus antipathisch, und als das ekstatische Zungenreden der in ihrer Tiefe erschütterten Menschen einen die stille Sammlung und Läuterung des Willens gefährdenden Umfang annahm, gebot er den Männern ihre Redelust zu zügeln, den Frauen aber überhaupt zu schweigen. Auch sollten sie nach orientalischer Sitte ihr Haupt wieder mit dem Schleier, den sie, als Zeichen ihrer Dienstbarkeit, abgeworfen hatten, verhüllen, während der Mann — im Gegensatz zum jüdischen Ritus — unbedeckt vor Gott erscheinen durfte.

Was nun Paulus' Auffassung und Wertung der Ehe anlangt, die für die Lehre der Kirchenväter und das ganze christliche Mittelalter maßgebend wurde, so ist auch sie durchaus zwiespältig und z. T. dadurch bedingt, daß er mit den ersten Christen in beständiger Erwartung der nahen Wiederkunft des Herrn zur Errichtung des messianischen Reiches lebte. In dieser Erwartung mußte ihm einerseits jede äußerliche Aenderung der zurzeit bestehenden Ordnung in Staat, Gesellschaft und Familie bedeutungslos, andererseits alles was die Menschen, und namentlich die zur Ausbreitung des Evangeliums berufenen Diener Christi, von der Vorbereitung auf die Zukunft ablenkte und ihren Sinn im Irdischen festhielt, als Fessel erscheinen. Deshalb empfahl er den Jünglingen und Jungfrauen, die gleich ihm ihr Leben der Vorbereitung auf den Herrn weihen wollten, *l e d i g* zu bleiben: „denn der Ledigeorget was des Herrn ist, wie er dem Herrn gefalle, der Verheiratete aber get, was der Welt ist und wie er dem Weibe

¹⁾ Tim. 2, v. 12.

gefallen.“ — Andererseits galt ihm für diejenigen schwächeren Brüder und Schwestern, die noch im Fleische wandelten, die dauernde Einehe als die einzig würdige und sittliche Form des Geschlechtslebens. Er fordert deshalb — und dies ist ein Markstein in der Entwicklung der Ehemoral — im Anschluß an ein, seinem ursprünglichen Wortlaut nach nicht ganz sicheres, Herrenwort ihre *Unaufsichtigkeit* und die unbedingte Bewahrung der ehelichen Treue auch vom Manne und vergeistigt die Ehe-Auffassung durch den mystischen Vergleich der ehelichen Beziehungen mit der Beziehung Christi zu seiner Gemeinde. Aus diesem Vergleich ergibt sich ihm aber auch unmittelbar der Richtpunkt für die verschiedenartige Stellung der Gatten in der Ehe und die Regel ihres Verhaltens zu einander: „Die Weiber seien untertan ihren Männern als den Herren, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeinde und er ist seines Leibes Heiland“ — „aber wie nun die Gemeinde ist Christo untertan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen“¹⁾.

Als Vorbedingung der Verwirklichung jenes mystischen Ebenbildes in der Ehe erscheint also Paulus die unbedingte Untertänigkeit der Frau, und offenbar gilt ihm *Gehorsam* auf ihrer Seite für weit unerläßlicher, als irgend eine andre Empfindung, denn indem er vom Manne fordert: „Ihr Männer, *liebet eure Weiber . . .* gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde und hat sich selbst für sie gegeben . . .“ sagt er im Anschluß daran den Frauen: „aber das Weib fürchte den Mann“. Trotz der vergeistigten Ehemoral gilt dabei, in Anlehnung an die jüdische Auffassung, dem Schreiber des Timotheusbriefes als wichtigste irdische Aufgabe der Ehefrau die Erfüllung ihres Gattungszwecks: „sie wird aber selig sein durch Kinderzeugen“ (1. Tim. 2, V. 15), und er begründet diese Beschränkung und Unterordnung mit der Berufung auf die göttliche Offenbarung durch die Erschaffung des ersten Menschenpaares und Evas Sündenfall: „denn Adam ist am ersten gemacht und danach Eva, und Adam ist nicht verführt, aber das Weib ward verführt und hat die Uebertretung eingeführt.“ — Diese aus dem alten Testament übernommene, die faktische Unterordnung der Frau sanktionierende Vorstellung von Adam als dem *Typus* des vollen Menschentums, dem Erstgeschaffenen, der in sich allein schon das Ebenbild Gottes repräsentiert und von *Eva* als der für ihn, aus ihm und nach ihm Erschaffenen und der

¹⁾ Epheser 5, V. 22–24 f.

Mutter der Sünde, blieb nun auch im Christentum zunächst bestimmender für die Wertung der Geschlechter als die ganz neue Vorstellung, daß durch Christus die Frau gleich dem Manne zur Gotteskindschaft berufen und in ihrem geistigen Sein ihm ebenbürtig sei: „Denn der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib vom Mann. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes Willen“¹⁾. — Für das innerliche Ringen der alten und neuen Wertung des Weibes wurde ein Ausgleich daher nicht gefunden.

Vielmehr wurde die zwiespältige Wertung sowohl der Frau wie der Ehe von der an Paulus orientierten Kirchenlehre noch schärfer ausgeprägt. Zunächst drückte die Entwicklung des asketischen Ideals, die Verachtung aller sexuellen Sinnlichkeit, die eine unvermeidliche Reaktion gegen die Zügellosigkeit der römisch-hellenistischen Welt war, den Wert der Ehe gegenüber dem Cölibat der Gott geweihten Männer und Frauen herab. Sie erscheint vielen der großen Kirchenlehrer lediglich als ein Institut zur Vermeidung der Unzucht, das nach Augustin durch das Motiv, Kinder zu zeugen und zur Ehre Christi fromm zu erziehen, eine gewisse Würde erhält. — So angesehen, muß aber die Ehelosigkeit als der heiligere Zustand erscheinen. Und seit die Kirche von den Vermittlern ihrer Heilsgüter das Cölibat zunehmend forderte, wurden die in der „Welt“ lebenden Frauen von allen denjenigen, die sich dem Druck ihrer Sinnlichkeit nur durch Vermeidung jeder Berührung mit dem andern Geschlecht entziehen konnten, als Versucherinnen zur Fleischeslust, „Wurzel alles Uebels“, „Werkzeug des Teufels“ u. s. w. in einer bis dahin seit Aristophanes nicht gekannten Art geschmäht, ja, uneingedenk der ihnen zuerkannten religiösen Ebenbürtigkeit, wurden sie sogar von einem im 6. Jahrhundert tagenden französischen Provinzialkonzil für unwürdig erklärt, das Abendmahl mit bloßen Händen zu empfangen. Sieben Jahrhunderte später noch lehrte Thomas von Aquino, die Frau sei eigentlich ein mißgebildeter Mann und Gott hätte besser getan, Adam als Gehilfen einen zweiten Mann zuzugesellen. Nur weil Adam nun einmal die Fortpflanzung nicht allein habe besorgen können, habe Gott ihm ein Weib beigelegt.

Dagegen stieg die Wertschätzung des *j u n g f r ä u l i c h e n* *W e i b e s*, das unter Verzicht auf volles Menschentum sein Leben im Kloster Gott und dem Dienste des Nächsten weihte, und nur auf diesem Boden, als Klosterfrau, wurde sie von dem gleich ihr weltabgewandten

¹⁾ 1. Korinther 11, V. 8–12.

Mann tatsächlich als Genossin im Kampfe für das Gottesreich anerkannt. Im Interesse des klösterlichen Lebens tat sogar die Kirche ihrerseits den ersten Schritt zur Emanzipation der unverheirateten Frau von der Familie: nach dem Spruch: „man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen“, gab sie der Haustochter das Recht, auch gegen den Willen ihrer Eltern das Haus zu verlassen und sich allein Gott als ihrem Herrn zuzuwenden. Eva, dem Typus des fleischlich gesinnten Erdenweibes, wird die jungfräuliche Maria, die Verkörperin überirdischer Reinheit und unsinnlicher Mütterlichkeit, gegenübergestellt.

Aber obwohl also die Ehe, religiös betrachtet, auf der einen Seite nur als Konzession an die Sinnlichkeit erschien, wurde ihr doch zweifellos auf der andern, durch die von der Kirche wenigstens geforderte Gleichheit der Geschlechtsmoral und durch ihre Erhebung zum Sakrament, eine neue Höhe verliehen. Historisch wichtig war daneben vor allem, daß die Kirche unerschütterlich auf dem Boden der dauernden Einehe als allgemein gültiger Norm stand und polygame Verbindungen in jeder Form bedingungslos bekämpfte.

Die speziell uns angehende Frage ist nun — und zwar eine sehr bestrittene — welchen praktischen Einfluß das Christentum auf die Entwicklung des Eherechts und der Ehemoral der antiken Welt gewonnen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der vom Christentum erstrebte Festigung der Ehe gewisse allgemeine Entwicklungstendenzen in der spätantiken Gesellschaft entgegenkamen. Nicht nur geistige, wie der schon erwähnte Einfluß der Stoa, sondern auch materielle. Das römische Weltreich rückte den Schwerpunkt der Bevölkerung zunehmend von den Küstenstädten fort in das Binnenland. Neben die in spätrepublikanischer Zeit vorwiegend in der Großstadt heimischen Geschlechter trat mit zunehmendem Einfluß die breite Schicht ländlicher Besitzer (*possessores*) als ökonomisch und politisch maßgebliche Klasse, und es liegt auf der Hand, daß der Kampf gegen die absolute sexuelle Freiheit bei diesen Elementen immerhin günstigere Chancen hatte, als bei der raffiniert gebildeten und genießenden Gesellschaft der spätrepublikanischen und der ersten Kaiserzeit. Trotzdem war der Widerstand gegen die christlichen Ideale bis in die letzten Zeiten der Antike ein ungemein starker, in entscheidenden Punkten unüberwindlicher. An der Geschlossenheit des römischen Rechts glitten zunächst die Dogmen der jungen Kirche wirkungslos ab. Die Forderung Ter-

tullians an Kaiser Alexander Severus (drittes Jahrhundert), die freie Scheidung abzuschaffen, blieb natürlich unerhört. Erfolgreicher war schon damals ihr Bemühen für die Umbildung der Sitte. Durch die unablässige Predigt des Herrenwortes „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ gelang es, die Gewissen der Gatten zu binden: Keuschheit und Gattentreue, vor allem aber Ehebeständigkeit, wurde ein Merkmal der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Streng verpönt war natürlich jeder flüchtige Geschlechtsverkehr und alles, was unter den neuen erweiterten Begriff des Ehebruchs fiel. Wir sahen oben die Einwirkung des Christentums auf den Inhalt der ägyptischen Ehekontrakte. Auch gegen den Konkubinat erhoben schon in den ersten Jahrhunderten verschiedene Kirchenlehrer, u. a. auch Tertullian, ihre Stimme. Allein die Kirche des Abendlands überhörte sie lange, weil sie den Konkubinat, seiner ursprünglichen Bedeutung entsprechend, als Eheersatz für Standesungleiche ansah. Bischof Callistus (drittes Jahrhundert) erlaubte sogar den vornehmen Frauen seiner Gemeinde ausdrücklich den Konkubinat mit Sklaven und Freigelassenen. Und noch ein Nationalkonzil zu Mainz im neunten Jahrhundert erklärte den dauernden Konkubinat als „eine des Christen nicht unziemliche Verbindung“. Dies entsprach nun allerdings der strengeren Auffassung keineswegs. Aber selbst in der kirchlichen Gesetzgebung gelangte diese erst spät zur formellen Geltung. Der Konkubinat, d. h. die der Form der Ehe ermangelnde, faktisch dauernde, aber rechtlich jederzeit löslche Geschlechtsverbindung — „wilde Ehe“ — hat demgemäß im Occident das ganze Mittelalter hindurch auch kirchlich geduldet bestanden und ist — wie wir hier vorgreifend gleich feststellen wollen — definitiv erst an der Schwelle der Reformation durch das Laterankonzil von 1516 und weiter durch das Konzil von Trient kirchlich verboten, und in Deutschland dann durch die Polizeigesetzgebung des Reichs (Reichspolizeiordnung von 1530) und der Einzelstaaten, speziell in den protestantischen Gebieten, auch mit äußerer Gewalt unterdrückt worden. Auf dem Boden des römischen Weltreichs sehen wir dagegen einen stetigen Kampf zwischen den höchsten Idealen des Christentums: Zulassung nur der Vollehe und nur als einer unauflöslchen Verbindung, — und den Motiven der weltlichen Gesetzgebung, welche zwar an der Festigung der Familie interessiert war, aber auch auf die fest eingewurzelten Gewohnheiten der sozial herrschenden Schichten Rücksicht nehmen mußte.

Gleich Konstantin suchte zur Festigung der Ehe die außerehelichen Verbindungen, insbesondere auch die bisherige Stellung des Konkubinats, zu beseitigen. Er ist der erste römische Kaiser, der das „Pälikat“, die außereheliche Verbindung eines verheirateten Mannes, direkt verbot, andererseits die Verwandlung der Konkubinate in Vollehen erleichterte. Es scheidet sich dadurch nunmehr auch die Stellung der Konkubinenkinder, welche von jetzt an allein als »liberi naturales« bezeichnet werden, von den »spurii«, den im strengsten Sinn „unehelichen“, die aus gar keiner anerkannten Verbindung stammten. Konstantin suchte aber auch auf die Beschränkung des monogamen Konkubinats, obwohl er selbst in einem solchen geboren war, hinzuwirken, und traf es am empfindlichsten dadurch, daß er — über das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten weit hinausgehend — alle Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen des Konkubitanen an seine Genossin und seine Kinder für ungültig erklärte. Damit war die Möglichkeit, Mutter und Kinder materiell zu sichern, beseitigt und ein scharfer Schnitt zwischen Ehe und Konkubinat gezogen.

Konstantin sucht aber nicht nur dieses zu deklassieren, sondern auch die legitime Ehe zu befestigen, indem er, dem Prinzip der freien Scheidung zu Leibe gehend, die einseitige Verstoßung an gewisse Bedingungen knüpfte, die allerdings noch keine Spuren christlicher Sexualethik tragen. Die Frau darf, ungestraft durch Vermögensverluste, nur den Mörder, Zauberer und Grabhändler, also den öffentlichen Verbrecher verlassen, der Mann kann nur die Ehebrecherin und Giftmischerin ohne weiteres fortschicken. Die freie Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft blieb aber unangetastet. Auch Konstantins christliche Nachfolger beschäftigten sich mit der Scheidungsfrage und dem Konkubinat, und es entstanden Gesetze, welche das einseitige Scheidungsrecht an Bedingungen knüpften, die nunmehr deutlich einen christlichen Einschlag erkennen lassen: die Frau darf den Mann nicht nur verlassen, wenn er ihr nach dem Leben trachtet oder sie mißhandelt, sondern auch wenn er als Ehebrecher (d. h. allerdings auch hier noch: als Mitschuldiger einer verheirateten Frau) verurteilt ist oder öffentlich mit Courtesanen verkehrt. Den von Konstantin festgesetzten einseitigen Scheidungsgründen des Mannes aber ist hinzugefügt: Wenn die Frau gegen seinen Willen mit fremden Männern speißt, wenn sie ohne ausreichenden Grund die Nacht außer dem Hause

zubringt, wenn sie gegen das Verbot des Gatten den Zirkus und das Schauspiel übermäßig besucht. Hierin tritt uns ganz klar die Absicht entgegen, durch eine strengere Beschränkung der Frau auf's Haus für die größere Reinheit der Ehe zu sorgen. Wie weit diese Gesetze die Ehemoral der oberen Schichten reformiert haben, ist nicht zu ermitteln. Die Herstellung normalerer Familienstabilität war hier wohl in erster Linie Produkt der sinkenden materiellen und ästhetischen Kultur. Die Art der Lebensführung der raffinierten und gebildeten, hauptstädtisch-römischen Gesellschaft war mit dem Zurücktreten des Römertums und dem Sinken der Bedeutung der Hauptstadt und der Städte überhaupt geschwunden, und da ein Interesse an der Erhaltung einer bestimmten politisch bedeutsamen Schicht: des historischen Römertums — wie sie Augustus erstrebt hatte — nun bei den Kaisern nicht mehr bestand, wurden, im Interesse der Entwicklung des ehelosen Lebens der christlichen Askese, die Augusteischen Strafen gegen Ehe- und Kinderlose eine nach der andern beseitigt.

In den untersten Volksschichten andererseits ging die Wiederherstellung monogamer Geschlechtsbeziehungen Hand in Hand mit jener Umwandlung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen, welche eben jenes Zusammenfallen der materiellen Kultur auch der Oberschichten herbeiführen half. Infolge des regellosen Geschlechtsverkehrs und der Familienlosigkeit der ländlichen Arbeitsklaven hatten sich diese von jeher — trotz der Prämierung der Sklavinnen für eine hohe Geburtenzahl — so wenig vermehrt, daß der Bedarf an Arbeitskräften namentlich auf den großen Plantagen nur durch die beständige Zufuhr von Kriegsgefangenen gedeckt werden konnte. Als nun die großen Eroberungskriege aufhörten und deshalb das Angebot auf dem Sklavenmärkte versiegte, wurde die alte Form der Sklavenwirtschaft überhaupt unrentabel. Die Grundbesitzer suchten deshalb teilweise, so namentlich auf den verpachteten Domänen, den freien Parzellenpächtern (*coloni*) neben der Geldrente feste Arbeitsverpflichtungen aufzulegen, vor allem sie in der Freizügigkeit zu beschränken, und drückten sie dadurch allmählich zu einer Art von Hörigen herab. Ferner aber wurde die Sklaveneigenschaft insofern derjenigen der *Colonen* angenähert, als ihnen zunehmend statt der militärisch disziplinierten früheren „kommunistischen“ Kaserneneigenschaft das Leben in Einzel-Kathen mit einem Stück Land gestattet wurde, wie wir es gleich nach der Völkerwanderungs-epoche finden. Damit waren ihnen aber die Voraussetzungen eines

Familienlebens und dauernder Geschlechtsbeziehungen zurückgegeben. Die ersten Anfänge eines „Sklavenschutzes“ gegen die Willkür der Herren entsprangen der Initiative der stoisch beeinflussten Kaiser des zweiten Jahrhunderts. Zweifellos haben dann später, trotz seiner Neutralität der Sklaverei als solcher gegenüber, die Anschauungen des Christentums speziell auf die Respektierung der Sklavenfamilien gewirkt. Ein erstes Symptom dafür ist ein Verbot des Kaisers Konstantin, die Sklavenfamilien auf den kaiserlichen Domänen von Korsika, Sardinien und Sizilien beim Landteufen auseinander zu reißen. Später folgten ähnliche Verbote auch für Privatbesitzer.

Die eigentlich familienrechtliche Gesetzgebung des dritten, vierten und fünften Jahrhunderts ist ein wahres Chaos von unsystematischen und widerspruchsvollen Gelegenheitsgesetzen. Dies wurde dadurch bedingt, daß seit dem Edikt Caracallas (aus dem dritten Jahrhundert) das römische Bürgerrecht, mit wenigen Ausnahmen, allen Einwohnern des Weltreichs zukam. Das aus höchst eigenartigen historischen Bedingungen erwachsene römische Familien-, Ehegüter- und Erbrecht stieß nun auf eine große Mannigfaltigkeit von altüberlieferten „Volksrechten“ der einzelnen Gebiete des Reichs, und es begann ein Prozeß gegenseitiger Beeinflussung, der bis in die byzantinische Zeit hinein in fortwährenden Versuchen der Romanisierung der Volksrechte einerseits, der Anpassung des römischen Nationalrechts an die Gewohnheiten der Provinzialen andererseits seinen Ausdruck fand. Damit kreuzten sich die Einflüsse der kirchlichen Ansprüche und der mit ihnen nicht immer harmonisierenden „Staatsraison“ und so war der Umgestaltungen kein Ende, bis im Osten Justinian (527–565) sowohl auf dem Gebiete des Erbrechts wie des Familienrechts ein gegenüber der Eigenart der ursprünglichen römischen Institutionen stark abgeblaßtes, immerhin aber doch noch an sie vornehmlich anknüpfendes „Weltrecht“ im wesentlichen endgültig so festlegte, wie es dann im Mittelalter in die westeuropäischen Universitäten und die von ihnen beeinflusste Gerichtspraxis eindrang. Die einzelnen Vorgänge innerhalb jenes Umbildungsprozesses hier eingehender darzulegen, hat für uns kein Interesse. Es muß genügen, seine wesentlichen Ergebnisse festzustellen.

Gegenüber dem Konkubinat schwankte die Gesetzgebung unter den ersten christlichen Kaisern hin und her. Die dem Konkubinat feindliche Gesetzgebung Konstantins wurde von seinen Nachfolgern fast ganz wieder beseitigt, gelegentlich der Konkubinat gradezu

begünstigt, andererseits stets wieder versucht, möglichst seine Verwandlung in eine Vollehe zu prämiieren. Den Druck der christlichen Lehre balancierten aber die tiefeingewurzelten Volksgewohnheiten noch erfolgreich, und erst für Justinian tritt das Interesse an der Sicherung der Konkubinen-Kinder als einheitlicher Gesichtspunkt in den Vordergrund. Ausschließlich daran orientiert, hebt er zahlreiche einschränkende Erlasse seiner Vorgänger wieder auf: Er erlaubt — im Anschluß an die Gesetzgebung der Kaiser des 5. Jahrhunderts — die Legitimation der „natürlichen Kinder“ durch Verwandlung des Konkubinats in eine Ehe, selbst wenn schon eheliche Kinder da sind. Er erlaubt ferner dem Konkubinanten, sein ganzes Vermögen (abzüglich des Pflichtteils der Eltern) der Konkubine und den Kindern zuzuwenden, falls er keine ehelichen besitzt. Einen ganz neuen Rechtsgedanken aber prägte er dadurch, daß er ihnen sogar ein gesetzliches Erbrecht an ein $\frac{1}{6}$ des väterlichen Vermögens gewährte, falls der Mann keine ehelichen Kinder besaß, und ihnen unter allen Umständen Alimentationsansprüche¹⁾ gegen ihn gab. Bis dahin hatten die Konkubinen-Kinder nur das seit der darauf bezüglichen stoischen Gesetzgebung unter den Antoninen (s. u.) bestehende Erbrecht des Kindes gegen seine Mutter gehabt: nunmehr gewannen sie auch Rechte am väterlichen Nachlaß. Dafür wird andererseits dem Vater das Recht gegeben, seinen minderjährigen Konkubinen-Kindern einen Vormund (tutor) zu bestimmen. Nur wenn er es unterläßt, so kann (wie schon bisher) die Mutter selbst dies Amt übernehmen. Auch dies ist ein völlig neues Prinzip: — alles aber bedingt durch den Wunsch, das, wie sich zeigte, vorerst nicht zu unterdrückende Konkubinat möglichst in eine Art von Ehe „zur linken Hand“ umzuwandeln. Denn wohlgemerkt werden diese Vergünstigungen nur den im förmlich erklärten, dauernden monogamen Konkubinat erzeugten Kindern und deren Mutter zu teil, alle übrigen aus vorübergehendem oder unehrenhaftem Geschlechtsverkehr stammenden bleiben gegenüber dem Vater und seinem Nachlaß völlig rechtlos. Es sollte eben der Konkubinat als formlose Ehe betrachtet und von allen flüchtigen Beziehungen unterschieden werden. Ebenso gab er den im contubernium (der Sklavenehe) Geborenen im Fall der Freilassung auch das Erbrecht ehelicher Kinder. — Erst Leo der Weise erklärte, der strengeren kirchlichen Lehre gemäß, daß es zwischen Ehe und Ehe-

¹⁾ Justinians Bestimmungen sind bekanntlich für einige modernen Gesetzgebungen über die außerehelichen Kinder vorbildlich geworden.

losigkeit kein Mittelding geben könne und seit dem 9. Jahrhundert wurde also in Byzanz, im Occident dagegen endgültig erst seit dem 16. die „wilde Ehe“ der Unzucht gleichgestellt und bestraft.

Die justinianische Gesetzgebung hatte ihrerseits natürlich keineswegs die Erleichterung sexuellen Libertinismus, sondern lediglich die Bevorzugung monogamer, der Ehe ähnlicher Verbindungen vor flüchtigem Geschlechtsverkehr bezweckt. Vor allem suchte sie auch die Doll-ehe zu erleichtern und zu befestigen. Die Gesetzgebung der christlichen Kaiserzeit folgte auch hier den Spuren der Stoa: So hatte schon Antoninus Pius das Recht des Vaters, seine Tochter aus der Ehe zurückzunehmen, zu beschränken gesucht. Im 4. Jahrhundert war es ganz fortgefallen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt vollzog endgültig Justinian den Bruch mit der Vergangenheit, indem er erstens alle Ehehindernisse wegen Standesungleichheit Freier aufhob, und zweitens die schon von seinen Vorgängern mit Vermögensstrafen belegte, freie grundlose Scheidung gesetzlich einschränkte. Dahin gehört zunächst die Durchführung des Prinzips, daß der an der Scheidung schuldige Teil die *dos* bzw. *donatio propter nuptias* vollständig verliert. Aber bei diesen vermögensrechtlichen Nachteilen, die nur eine Fortbildung schon bestehenden Rechts waren, blieb Justinian nicht stehen. Er wollte die Scheidung, in Annäherung an die kirchlichen Forderungen, im Prinzip überhaupt nur bei *Verschuldung* eines Gatten zulassen und erklärte — ein prinzipiell ungemein wichtiger Schritt — die Auflösung der Ehe durch gegenseitiges Uebereinkommen für nichtig. Nur Gatten, die ein Keuschheitsgelübde ablegen, also ins Kloster gehen wollten, sollte sie gestattet sein. — Allein auch jetzt noch zeigte sich die alte Tradition auf dem Rechtsgebiet härter als die christliche Anschauung. Schon sein Nachfolger (Justin II.) wendete diese Bestimmungen die erst im späteren byzantinischen Recht durchdrungen. Außerdem blieb auch die einseitige Scheidung faktisch noch immer möglich, wie auch hier, wenn kein genügender Grund vorlag, mit Vermögensnachteilen für den Schuldigen belegt. Inwiefern nur im Prinzip der einseitige Scheidung zugeworfen, daß Ehecheidung stets die *Perishoria* eines der Teile voraussetzt: der Bruch mit der Vermögenslosigkeit n. Einigkeit. Schließlich über die diese Entwicklung abzuleitende Tatsache, daß eine Ehe nur durch *Schuld* und nur durch *schuldige Vermögens- oder Schuldungen* geschieden werden konnte und im weiteren weiteren Sinne nach nicht nur durchgehender zu sein. Erst als

sich die Kirche der Ehepolizei bemächtigte, verschwanden die Reste der antiken sexuellen Vertragsfreiheit.

Die rechtliche Fremdheit der in der freien Ehe lebenden Mutter im Hause ihres Mannes und ihrer Kinder hatte, wie wir sahen, ursprünglich im Erbrecht darin ihren Ausdruck gefunden, daß weder sie und der Mann, noch sie und die Kinder gegeneinander ein gesetzliches Erbrecht hatten. Eheliche und außereheliche Kinder standen sich darin ganz gleich: beide hatten keinerlei Erbrecht am Nachlaß ihrer Mutter. Erst der Prätor gab den Ehegatten hinter allen (in der Kaiserzeit auch den entferntesten) Seitenverwandten, und ebenso der Mutter und den Kindern gegeneinander, in der von ihm geschaffenen Klasse der Kognaten, d. h. hinter den „gesetzlichen“ Erben, ein von ihm geschütztes Quasi-Erbrecht. In dieser Klasse erbten nun wiederum die unehelichen mit den ehelichen Kindern zu gleichem Recht von der Mutter. Schon die philosophisch gebildeten Kaiser des dritten Jahrhunderts, speziell Hadrian (Senatus consultum Tertullianum) und Marc Aurel (Senatus consultum Orphitianum) hatten darin Wandel zu schaffen begonnen, indem sie Mutter und Kinder von einander, unter bestimmten Bedingungen, vor den meisten Seitenverwandten erben ließen. Auch diese Reform war nicht nur den ehelichen, sondern auch den unehelichen Kindern — Konkubinenkindern und Kindern unbekanntes Vaters oder aus verbotenen Verbindungen — zugute gekommen. Sie waren also im Verhältnis zur Mutter nunmehr ebenso in den Rechten den ehelichen gleichgestellt, wie ursprünglich in der Rechtlosigkeit. Die christliche Kaiserzeit dagegen beschränkte diese Neuerungen teilweise wieder. Erst Justinians große Reform stellte ebenso wie Kognaten und Agnaten, so auch Mutter und Vater in ihren Erbbeziehungen zu den Kindern durchweg gleich. Er verlieh ferner — vielleicht unter dem Eindruck der im Orient üblichen Witwenversorgung durch Ehestiftung, jedenfalls aber in der Absicht, die Beständigkeit der Ehe zu prämiieren — der nicht dotierten und vermögenslosen, „armen“ Witwe Anspruch auf ein Viertel der Erbschaft des Mannes und, wenn diese an seine Kinder fiel, auf ein Kopfteil (also dem Maße nach wie in der alten Manus-Ehe) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, unter der Voraussetzung, daß die Ehe bis zum Tode gedauert habe.

Endlich bildete er die starre vaterrechtliche Konstruktion der Ehe dadurch um, daß er auch der Mutter offiziell das Erziehungsrecht und gewisse vormundschaftliche Rechte über ihre Kinder verlieh.

Allerdings erwarb sie dieselben erst nach dem Tode des Vaters und nur dann, wenn dieser nichts anderes bestimmt hatte und sie überdies versprach, sich nicht wiederzuerheiraten. Immerhin bedeuteten diese spärlichen Konzessionen einen prinzipiellen Fortschritt des „Mutterrechts“: war doch bis dahin nicht nur die Vormundschaft, sondern auch das Erziehungsrecht beim Tode des Vaters, — falls dieser nicht ausdrücklich testamentarisch die Mutter zur Erzieherin bestimmt hatte, — auf dessen Verwandte übergegangen. —

Mit der engeren Verknüpfung von Mutter und Kindern ging die Abschwächung der ursprünglichen persönlichen und vermögensrechtlichen Unselbständigkeit der Kinder gegenüber dem Vater Hand in Hand. Zwar verbot ein Senatsbeschluss des ersten Jahrhunderts (Senatus consultum Macedonianum), zur Verhütung leichtfertigen Schuldenmachens, Darlehen an Hauskinder und schränkte insoweit ihre Geschäftsfähigkeit ein. Aber dafür wurde ihre Rechtsstellung gegenüber dem Vater gebessert. Die persönliche Willkür des pater familias wurde zuerst in einigen besonders krassen konkreten Fällen von Trajan und Hadrian gestraft, und die Severe und dann Diokletian gingen auf diesem Wege weiter. Konstantin beseitigte endgültig die Gewalt über Leben und Tod, Justinian das Recht der Hingabe des Kindes an den wegen Beschädigung durch dasselbe Klagenden. Was die Vermögensfähigkeit des Hauskindes anlangt, so geht ein entsprechender Prozeß durch die ganze Kaiserzeit. Zunächst, wie schon früher erwähnt, auf den Erwerb der Soldaten beschränkt, erweiterte sich die Fähigkeit des Hauskindes, eignes Vermögen zu besitzen, zuerst auf die »bona materna«, das mütterliche Erbgut, dann seit Justinian auf alles vom Hauskind selbstständig erworbene oder ihm zufallende Vermögen, an dem der Vater nur Nießbrauch und Verwaltung behielt. Diese Form des hauskindlichen Vermögensrechts ist dann in die vom römischen Recht beeinflussten modernen Rechte übergegangen.

Am Ende der römischen Weltherrschaft bestehen also immer noch, abgesehen von dem Nebeneinander von Vollehe und Konkubinat, folgende Grundpfeiler des römischen Ehe- und Familienrechts fort: 1) die relativ noch immer leichte, nur mit Vermögensnachteilen für den Schuldigen belegte, Scheidung, 2) die, vom S. C. Vellejanum abgesehen, volle juristische Handlungsfähigkeit der Frau überhaupt und insbesondere auch der Ehefrau, 3) die prinzipielle vermögensrechtliche Selbständigkeit der Ehefrau auf Grund des Sonderguts, das sie neben der

dem Gatten eingebrachten das besitzen konnte, andererseits 4) die Einseitigkeit und zeitliche Unbeschränktheit der väterlichen Gewalt bei Lebzeiten des Gatten, und 5) der Uebergang der das in das Eigentum des Mannes als Rückstand der alten Manus-Ehe. Zerbröckelt, ist dagegen — endgültig seit Justinians Erbrechtsreform — die einseitig agnatische Verwandtschaftszurechnung und Erbberechtigung zu Gunsten der kognatischen, ebenso die ursprüngliche Exklusivität und Schrankenlosigkeit der patria potestas zu Gunsten der Vermögensfähigkeit der Hauskinder und der Fähigkeit der Frau zur Vormundschaft über ihre Kinder. 6) Endlich hat man sich gegenwärtig zu halten, daß der Endzustand des antiken Eherechtes sehr weit von einem Gelten des Prinzips voller Vertragsfreiheit hinsichtlich der Beziehungen der Geschlechter entfernt ist. Was nicht Ehe oder legaler Konkubinat war, war „unsittlich“, und Kontrakte über unsittliche Beziehungen waren nichtig. Auch innerhalb der legitimen Ehe herrschte keine Vertragsfreiheit: in den persönlichen Verhältnissen war ein vertragsmäßiger Ausschluß des dem Ehemann zustehenden patriarchalen Rechts gegen Frau und Kinder, z. B. etwa Zugehörigkeit der Freizügigkeit an die Frau, rechtlich damals so wenig wie heute möglich. Ja selbst das Güterrecht war der Vertragsfreiheit, auch abgesehen von dem Schenkungsverbot, in manchen Punkten entzogen. Die Bestellung einer das z. B. war zwar nicht notwendig für die Ehe. Wurde aber eine das bestellt, so suchte die Gesetzgebung der späteren Kaiserzeit die Interessen der Frau dadurch zu schützen, daß kontraktliche Bestimmungen, welche die Rechtslage der Frau gegenüber dem gesetzlich geltenden Recht verschlechterten, nur dann als gültig anerkannt wurden, wenn sie zu Gunsten ihrer Kinder getroffen waren. Man sieht: die spätrömische Ehe ist, im Vermögensrecht zu Gunsten der Frau, in den persönlichen Beziehungen aber zu Gunsten des Mannes „norm“-gebunden. Gegen diese Gebundenheit half lediglich die relativ leichte Scheidung. — Wenn man — Alles in Allem — von dem aus der Geschichte der „freien“ Ehe erklärlichen schlechten Erbrecht der (nicht „armen“) Witwe absieht, so kann, trotz einzelner stark patriarchaler Bestandteile, das durch Justinian endgültig festgestellte römische Recht in Betreff der Familie und Ehe als ein immerhin relativ „modernes“ Gebilde gelten.

Freilich ist, wie namentlich Mitteis geistvoll nachgewiesen hat, eine völlige Vereinheitlichung des geltenden Rechts im Reich auch zwei Jahrhunderte, nachdem Caracalla allen freien Reichsbewohnern

das römische Bürgerrecht verliehen hatte, noch nicht eingetreten. In den Provinzen des römischen Ostreichs, in Griechenland, Aegypten, Judäa, Syrien, Arabien hat sich das alte „Volksrecht“ grade im Familienrecht, wie wir es früher kennen gelernt haben, so lange ziemlich zäh erhalten, bis der Islam es zerstampfte. Die eine, formaljuristisch wichtigste, Eigentümlichkeit des ganzen hellenistisch-orientalischen Gebiets: das Eigentumsrecht der Frau an der »pherne«, war in dem Rechtsbewußtsein der Osthälfte des Reichs niemals verschwunden, und der Islam übernahm es, wie wir sahen. Die zweite vom Islam übernommene, praktisch noch wichtigere Verschiedenheit der orientalischen (ägyptischen, jüdischen, hellenistischen, spät-arabischen) ebenso gegen die alt-griechische wie gegen die römische Eheverfassung: daß im Orient die Ehefrau durch die für die Voll-Ehe unentbehrliche Eheschenkung des Mannes, im Occident (in diesem Falle also in Hellas und Rom) dagegen durch die von der Frau eingebrachte Mitgift (dos, pherne) materiell gesichert und – eventuell durch eine fingierte Mitgift – in ihrer Stellung als legitime Gattin, im Gegensatz zu Konkubinen und „Mägden“ gekennzeichnet wurde, fand auf dem Boden des römischen Reichs dadurch einen gewissen Ausgleich, daß auch im Westen die volkstümliche Sitte, der Frau von Seiten des Mannes vor der Ehe eine Eheschenkung, als Witwenversorgung sowie für den Fall ihrer schuldlosen Verstoßung, auszusetzen, zu einer rechtlichen Regelung dieser Einrichtung geführt hatte. Ebenso bedeutete die Beschränkung der Verfügung des Mannes über gewisse Dotalobjekte und die von Justinian festgelegte „Verfangenschaft“ der bei Ehescheidung von dem schuldigen Gatten verwirkten Vermögensteile zu Gunsten der Kinder, eine Annäherung an die Anschauungen des hellenistischen Ostens. Die Einseitigkeit der lediglich väterlichen Gewalt über die Kinder bestand, bei aller Verschiedenheit ihres Umfangs, doch gegenüber der Mutter überall, im Orient wie im Occident, weiter. Ebenso bestand noch überall die private, wenn auch seit Justinian nicht mehr „grundlose“ Scheidung, und schließlich, und vor allem, hatten die Griechen und Römer überall im Bereich ihres Herrschaftsgebiets die formaljuristische *M o n o g a m i e* erzwungen. Sie galt, wie schon erwähnt, den Hellenen als Kennzeichen ihres Unterschieds von den Barbaren, und die römische Regierung stellte schon in der vorchristlichen Kaiserzeit ausdrücklich den Grundsatz auf, daß kein der römischen Herrschaft unterworfenen Volk polygam sein dürfe.

Im asiatisch-afrikanischen Orient blieb allerdings die Propaganda der Monogamie infolge des Sieges des Islam ohne dauernden Erfolg. Das Christentum übernahm dagegen für sein Herrschaftsgebiet seinerseits die Aufgabe, der Monogamie auch faktisch die Alleinherrschaft zu gewinnen, durch Unterdrückung der von allen antiken Völkern (außer den Juden) sittlich geduldeten, prinzipiell nur von der Stoa bekämpften, sexuellen Ungebundenheit des Mannes. Rechtlich suchte es ferner — auf dem Boden des Altertums ohne Erfolg — die Alleinherrschaft der Vollehe durchzusetzen. Vor allem aber durch seinen, ebenfalls erst nach dem Zusammenbruch der antiken Kultur erfolgreichen Kampf für die *U n a u f l ö s l i c h k e i t d e r E h e* trat es in scharfen Gegensatz zu allen, im Umkreis der römischen Weltherrschaft geltenden, sowohl orientalischen wie occidentalen, Ehrechten. Die endgültige Deklassierung aller Formen von Sexualbeziehungen außer der im Islam und bis ins 9. Jahrhundert auch im Judentum *p o l i g a m e n*, im späteren Judentum und von Anfang an im Christentum strikt *m o n o g a m e n* „*l e g i t i m e n*“ Ehe aber ist das gemeinsame Werk der am Ende der antiken Welt stehenden drei großen monotheistischen Religionen, welche zugleich alle in gleichem Maß die *p a t r i a r c h a l i s c h e* Unterordnung des Weibes in der Ehe als göttliches Gebot vertraten.

Literatur.

A. A e g y p t e n. Für die Kulturgeschichte ist neben den mehr populär gehaltenen Aufsätzen von *E b e r s* (in den „Aegyptischen Studien“) besonders *E r m a n*, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, 2 Bände (Tübingen 1885) brauchbar, wenn schon begrifflich nicht sehr präzise. Die Arbeiten *E. Revillouts*: Cours de droit égyptien (I Paris 1854) und das schon rein formell schwer benutzbare breite Werk: Précis du droit égyptien (2 starke Bände, Paris 1903: keine Inhaltsangabe der unförmlichen Kapitel bei größter Willkür in der Stoffeinteilung!) sind, trotz der erheblichen Verdienste des Verfassers als „Pfadfinder“, nur mit großer Vorsicht zu benutzen, und zwar gilt dies leider besonders für die übersehten Urkunden, da nicht nur *R.* selbst seine Interpretation fortwährend ändert, sondern auch seine Phantasie nicht zügelt. Zuverlässige Uebersetzungen z. B. bei *W. Spiegelberg*: Demotische Papyrus aus den Museen in Berlin (1902) und: Die demotischen Papyrusurkunden aus der Strahburger Bibliothek. Die Tell-el-Amarna Tafeln in *W i n k l e r s* Uebersetzung in Band 5 der „keilschriftlichen Bibliothek“ (herausgegeben von Schrader). Für die Ptolemäerzeit ist, nächst den teilweise auch auf Revillout fußenden Bemerkungen bei *M i t t e i s*, Reichsrecht und Volksrecht (s. unter *F.*) jetzt die beste Darstellung: *N i e g o l d t*, Die Ehe in Aegypten (Leipzig 1903).

B. B a b y l o n i e n. Für Hammurabis Kodifikation ist die von *K o h l e r* und *P e i f e r* kommentierte Ausgabe (Hammurabis Gesetz, I. Band, Leipzig

1904) am bequemsten zu benutzen. Uebersetzungen von keilinschriftlichen Eheurkunden befinden sich in Band IV der „Keilinschriftlichen Bibliothek“, ferner in Meißners Beiträgen zum altbabylonischen Privatrecht. (Assyriologische Bibliothek, herausgegeben von Delitzsch und Haupt, Band IV) und in zahlreichen andren Publikationen zerstreut.

C. Judentum. Ueber das mosaische Recht ist immer noch Mišnae'is (Mosaisches Recht, hier speziell Band 2, Frankfurt 1776) brauchbar. Vgl. aber jetzt die Pariser »Thèse« von Louis Germain-Lévy, La famille dans l'antiquité israélite (Paris 1904). Vom Talmud ist jetzt eine deutsche vollständige Ausgabe aller Teile von Lazarus Goldschmidt (4 Bände 1897—1904) im Erscheinen. Ältere, mangelhafte, deutsche Uebersetzung des Haupttextes (der Mišnah) von Rabe (Onoldsbach 1761). Das Eherecht findet sich hauptsächlich in Teil III (Nafchim) Abschnitt II (Ketubot). Ueber das talmudische Eherecht vgl. Klugmann, Die Frau im Talmud (vergleichende Studien zur Stellung der Frau im Altertum I. Band Wien 1898) und namentlich M. Duschak, Das mosaisch-talmudische Eherecht (Wien 1864).

D. Araber. Die Mutterrechtshypothese besonders bei Wilken, Das Matriarchat bei den alten Arabern; vorsichtiger in der die Ergebnisse einer ganzen Reihe von Arbeiten zusammenfassenden Besprechung von J. Wellhausen (die Ehe bei den alten Arabern) in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893. Von den dort besprochenen Arbeiten ist seitdem W. Rob. Smith, Kinship and marriage in ancient Arabia, in 2. Auflage 1904 (herausgegeben von Stanley A. Cook) erschienen, noch immer wesentlich auf Mac Lennans Schema fußend und die neuere Kritik der Mutterrechtstheorie nicht berücksichtigend. Für die Skizze des islamitischen Eherechts ist hier die Thèse von R. Hérou (muhammedanischer Algerier), Étude sur la condition juridique des femmes musulmanes, Paris 1896, benützt und brauchbar. Vom Koran existieren zahlreiche Uebersetzungen (auch bei Reklam).

E. Griechenland. Von den Quellen liegen außer der belletristischen und historischen Literatur auch die meisten Reden des Demosthenes und Pseudo-Demosthenes, Isäos, Enstias in Uebersetzungen vor, vor allem aber das Recht von Gortyn in der Ausgabe von S. Bücheler und E. Zitelmann (Rheinisches Museum für Philologie, Band 40). Die Frage der Monogamie ist in der unter F zitierten Schrift von P. Menzer auch für Griechenland kurz zusammenfassend behandelt. Für athenisches Eherecht ist jetzt die etwas übermäßig breite Darstellung von L. Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, Paris 1897, das Hauptwerk, obwohl manche seiner Hypothesen und von der älteren Literatur abweichenden Ansichten zweifelhaft erscheinen müssen. Für die kulturgeschichtlichen Verhältnisse ist J. Burkhardts altes, neuerdings herausgegebenes Kollegheft über die „Griechische Kulturgeschichte“ in den auf das Frauenleben bezüglichen Teilen brauchbar.

F. Rom. Die monographische Literatur über juristische Probleme des Total-, Frauenerb- und Hausgewalt-Rechts ist unermesslich. Von den weniger umfangreichen zusammenfassenden „Rechtsgeschichten“ ist Fr. Schulen, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts (Stuttgart 1889) wesentlich für Repetitionszwecke der Studierenden berechnet, daher systematisch, statt historisch geordnet, P. Gide-Esmein, Étude sur la condition privée de la femme (Paris 1885) enthält auch eine Darstellung der römischen Rechtsentwicklung, in der aber das S. C. Vellejanum, das ursprüngliche Hauptobjekt der Schrift, allzu sehr in den Vordergrund tritt. Ch. Lefebvre, L'histoire du droit matrimonial français (Paris 1900), geht ebenfalls darauf ein, mit ganz übertriebener Schätzung des christlichen Einflusses. Für die spätkaiserliche „Weltrechts“-Entwicklung ist L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den

östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (Leipzig 1891) grundlegend. Für die Entwicklung des Konkubinats hat die offenbar sehr exakte Untersuchung von P. M e n e r, Der römische Konkubinat (Leipzig 1895) manche frühere Theorie modifiziert. Für die Kulturgeschichte sind neben der „Sittengeschichte Europas“ von W. E. H. L e a n (Übersetzt von H. Jolowicz, Leipzig-Heidelberg 1870) besonders die betreffenden Partien in L. F r i e d l a e n d e r s, Sittengeschichte Roms (4. Auflage Leipzig 1873) J. M a r q u a r d t, Das Privatleben der Römer (2. Auflage Leipzig 1886), für die Stellung der Frauen in den christlichen Urgemeinden A. H a u s r a t h's Neutestamentliche Zeitgeschichte, für die Eheauffassung der „Stoa“ A. B o n h ö f f e r, Die Ethik des Stoikers Epiktet (Stuttgart 1894) zu vergleichen. Für die ökonomisch-soziale Entwicklung ist Max W e b e r, Römische Agrargeschichte (Stuttgart 1891) letztes Kapitel, und dessen Aufsatz: Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur (in Nr. 63 der Wahrheit, Stuttgart 1896) benutzt. Vom Corpus Juris existiert eine deutsche Uebersetzung von (Otto, Schilling und) S i n t e n i s, 2. Aufl. Leipzig 1839 ff., 7 Bände; eine neuere ist im Erscheinen.

III. Kapitel.

Die Ehe im germanisch-mittelalterlichen Recht.

A. Altgermanisches und deutsch-mittelalterliches Recht S. 201—241.

Wirtschafts- und Rechtslage der Familie zu Tacitus' Zeit. Angebliches Mutterrecht S. 202. — Patriarchalismus und Herrschaft des Mannes über die Frau (»munt«) S. 204. — Polygamie und Kebsche S. 206. — Waffenunfähigkeit der Frau und Geschlechtsvormundschaft S. 210. — Milderung der hausherrlichen Gewalt. Einfluß des Christentums S. 211. — Fortbestand des Patriarchalismus in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten im deutschen Mittelalter S. 215.

Vermögensrechtliche Verhältnisse. Ursprünglicher Ausschluß der Töchter vom Grundbesitz S. 217. — Kontraktliche Sicherung der Frau in der legitimen Ehe S. 218. — Beginn der Entwicklung eines „ehelichen Güterrechts“ S. 220. — Immobiliärerbrecht der Töchter und Immobiliardos zu Gunsten der Witwe S. 221. — Soziale Verschiebungen: Lehnwesen S. 222. — Aristokratisches Ehegüterrecht: Wittum und Leibbedinge S. 222. — „Gemeines“ Ehegüterrecht: Prinzipien der Gütergemeinschaft und Güterverbindung S. 224. — Oekonomische und soziale Bedingungen der Gütergemeinschaft S. 226. — Rechtlicher Inhalt der Gütergemeinschaft S. 227. — Mischformen: Errungenschaftsgemeinschaft, Verfangenschaft und Teilrecht S. 230. — Bedingungen und Folgen der Güterverbindung S. 231. Das Fahrnisrecht des Sachsenspiegels. Gerade, Ungerade, Mußteil, Morgengabe S. 232. — Praktische Bedeutung der verschiedenen Güterrechtssysteme für die Frau S. 235. — Vordringen und beschränkte Bedeutung des römischen Rechts S. 240.

B. Germanisches und römisches Recht bei den romanischen Völkern S. 241—249.

Italien S. 242. — Spanien S. 245. — Frankreich S. 247.

C. Englisches Recht bis zur modernen Reform S. 249—261.

Eigenart des englischen common law S. 250. — Prinzip der »identity« und »coverture« im Eherecht S. 251. — Güterrecht S. 252. — Wittum (dower) der Frau S. 254. — Feudaler Charakter des englischen Eherechts S. 255. — Rechtsverhältnis zu den Kindern S. 255. — Equity-Rechtsprechung zu Gunsten der Frau S. 257. — Sondergut der Ehefrau und restraint on anticipation S. 258. — Rechtstellung des unehelichen Kindes S. 258. — Anhang: Skandinavisches-mittelalterliches Recht S. 259.

D. Faktische Lage der mittelalterlichen Frau S. 261—276.

Bedeutung des kanonischen Eherechts für die Ehemoral S. 261. — Mädchenbildung S. 263. — Gesellschaftliche Stellung der Frau in der Frühzeit S. 265. — Beziehungen der Gatten S. 265. — Zeitalter des ritterlichen Frauendienstes. Sein Einfluß auf die gesellschaftliche Stellung der Frau S. 265. — Einfluß auf die Ehemoral S. 266. — Sexualmoral in den Städten S. 269. — Wirtschaftliche Lage der Frau. Die Tätigkeit der Hausfrau S. 270. — Die Lage der unverheirateten Frau im Verhältnis zur Ehefrau S. 274. Literatur S. 277.

A.

Um ein anschauliches Gesamtbild von der Entwicklung des mittelalterlichen Eherechts zu gewinnen, müssen wir auf eine Epoche zurückgreifen, in der unsre Vorfahren noch diesseits der Grenze standen, welche die Kulturvölker von den Naturvölkern scheidet. Einige Wiederholungen in der Schilderung schon bekannter Erscheinungen sind dabei nicht zu vermeiden, denn gewisse für primitive Entwicklungsstadien charakteristische Züge des Rechts, die wir schon an andren Völkern beobachtet haben, finden sich auch bei den Germanen.

Als sie zu Cäsars Zeiten den Lichtkreis der Geschichte betraten, trug ihre Lebensweise das Doppelgepräge zweier Wirtschaftsformen, die erst bei höherer Kultur zu so unlöslicher Einheit verschmolzen wurden, daß ihr verschiedenartiger Einfluß auf die Formen des Gemeinchaftslebens nicht mehr zum Ausdruck kam. Ein großer Teil der germanischen Stämme war damals auf kriegerisch erobernder Wanderschaft. Die Wirkungen der Wanderungen und der starken Bedeutung des Viehbesitzes und Beutemachens drückte ihrem äußeren Dasein den Stempel auf. Die gewaltige Völkerwoge erhob sich von Zeit zu Zeit, von dürrtig besiedelten Gebieten zu neuen eilend, sobald die Natur nicht mehr mühelos die materiellen Bedürfnisse befriedigte, dabei häufig die Grenzen der Nachbarstaaten überschwemmend, bis das römische Reich ihrer Unstätigkeit vorläufig feste Schranken zog. Ihr Reichthum bestand zum sehr erheblichen Teil in den Viehherden. Daneben diente aber von jeher, auch in vorgeschichtlicher Zeit, selbst den wandernden Stämmen der Ackerbau zeitweilig als Nahrungsquelle, und zwar mit Hilfe von Werkzeugen, die auf eine lange Sachkunde schließen lassen. Sie kannten im Gegensatz zu den Römern den Pflug im eigentlichen Sinne des Worts, und im Gegensatz zu früheren An-

Schauungen erweisen die neusten Forschungen auch, daß Cäsars Erzählung von der genossenschaftlichen Produktionsweise großer Verwandtschaftsverbände sich eben nur auf diese Stämme bezieht, die nach Perioden der Sesshaftigkeit wieder eine jahrelanges wanderndes Kriegerleben führten und während dieser Zeit, allerdings nur vorübergehend, von ihren Stammeshäuptern zum Ackerbau sozusagen „kommandiert“ wurden. Ob dagegen bei den sesshaften Stämmen die Sippe auch eine Produktionsgemeinschaft war, ist vollständig ungewiß. Trotzdem muß aber ihre Bedeutung und ihre Macht für die Existenz des Einzelnen noch überragend gewesen sein: sie allein gewährte ihm Rechtsschutz und Sicherheit für Leben, Ehre und Eigentum. Die Bedeutung und Art der Sippenorganisation ist nun auch eine der Tatsachen, die von manchen modernen Forschern als Argument für die Annahme einer allgemeinen Mutterrechtsepoche unserer indogermanischen Vorfahren angeführt wird. Aber trotz heißen Bemühens und hitziger Kontroversen ist es nicht gelungen, sichere Beweise dafür zu erbringen. Was z. B. einer der gewissenhaftesten der, jene Hypothese vertretenden Forscher, Dargun, als solchen anspricht: die Bevorzugung der Mutterverwandten bei der Erbfolge in bewegliches Gut in einem der ältesten germanischen Rechtsdenkmäler (Lex Salica), erklärt der für diese Epoche unbedingt sachkundigste Germanist, Brunner, überzeugend als Neuschöpfung einer relativ späten Epoche, die, grade umgekehrt, entgegen ihrem bisherigen grundsätzlichen Ausschluß zum *erst en m a l e* im altgermanischen Recht überhaupt auch die Mutterverwandten zur Familie rechnet. Weitere, ebenfalls mutterrechtlich gedeutete Bestimmungen des gleichen Gesetzes führt er sogar auf römisch-rechtliche Einflüsse zurück, und über die Bedeutung anderer Rechtseigentümlichkeiten wogt der Streit der Meinungen noch hin und her. Allerdings ist die radikale Ablehnung jedes Vorkommens von Mutterrecht nicht unbedingt zwingend erwiesen. Die von Tacitus berichtete Tatsache, daß bei einigen Stämmen auch der Mutterbruder gegenüber den Kindern eine autoritäre Stellung, ähnlich dem Vater, einnahm und oft als der zuverlässigste Geißel galt, läßt sich nicht wegdisputieren. Aber nicht nur wäre beides, z. B. als Ausfluß des Vorkommens von „Bina-Ehen“ natürlich auch ohne jede Bezugnahme auf „Mutterrecht“ erklärt, sondern vor allem kann diese Stellung des Mutterbruders allein überhaupt nichts entscheiden, da bei entwickeltem Familienempfinden, grade unter der Herrschaft des Patriarchalismus und der Po-

Ingamie er der natürliche Schirmer seiner Schwester und ihrer Kinder gegenüber der Willkür des Vaters ist. Und in dem allein maßgeblichen Punkt: der Gestaltung des Erbrechts, ist bei Tacitus auf das Unzweideutigste die Erbfolge vom Vater auf die Kinder und dann auf die beiderseitigen nächsten Verwandten (unter denen der Vaterbruder zuerst genannt ist) bezeugt. Das wäre also beiderseitige Verwandtschaftszurechnung: ein meist ziemlich spätes Entwicklungsstadium, wenn man nicht annehmen will, daß Tacitus hier untereinander verschiedene Erbordnungen verschiedener Völkerschaften miteinander vermengt. Und es finden sich grade in denjenigen Rechtsquellen, welche am reinsten germanisches Recht enthalten, den angelsächsischen, so massive Dokumente von striktem Patriarchalismus, daß an dessen Urwüchsigkeit nicht zu zweifeln ist. Sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich ist dagegen, daß auch hier, wie so oft, es vorkam, daß vermögende und ahnenstolze Sippen ihre Töchter nur zu unerhörlichen Preisen oder auch gar nicht dem Freier in sein Haus folgen ließen. Noch in den langobardischen Formeln wird der Fall als möglich vorausgesetzt, daß der Mann das Mundium nicht erworben hat. Alsdann blieb natürlich der Besitz der Frau bei ihrem Tode in ihrer Familie.

Im übrigen können die entwicklungsgeschichtlichen Forschungen über das etwaige Vorkommen von Mutterrecht bei unsren Vorfahren noch nicht als abgeschlossen gelten. Uns aber kann dies ungelöste Problem nicht mehr sonderlich erregen, seit wir wissen, daß z. B. das bloße Vorkommen von „Bina“-Ehen nichts für ihre Bedeutung als einstmaliger Durchgangsstufe beweist, und daß auch eine ausgedehnte Geltung des „Mutterrechts“ in solchen Fällen uns noch keinen Aufschluß über die Stellung der Frau gäbe. Keine einzige Spur deutet darauf hin, daß ihr das germanische Recht oder die germanische Sitte jemals eine bevorzugte Stellung angewiesen haben; Reste eines „Matriarchats“ sind nirgends zu entdecken.

Vielmehr treten schon zu Tacitus' Zeiten die Wirkungen der kriegerischen Existenz: der Trieb des Mannes nach persönlicher Ungebundenheit und sein Machtbedürfnis gegenüber den Hausgenossen, handgreiflich zu Tage. Der Freiheitsdrang des Mannes freilich kreuzt sich im Verhältnis nach „außen“ mit dem Gedanken der Gleichheit aller Krieger unter einander. Der Grund und Boden ist wohl von jeher, jedenfalls schon vor der Völkerwanderungszeit, den einzelnen

Hausvorständen zur Nutzung überwiesen, aber die Idee der ökonomischen Gleichstellung aller Genossen an Dorf und Mark kommt in der über sehr viele, und zwar gerade die „reinsten“ Gebiete deutscher Besiedlung herrschenden Agrarverfassung zum Ausdruck. Jede Hausgemeinschaft erhält dabei als „Hufe“ in jedem der Teile (Gewanne), in welche die Feldmark zerlegt wird, ein gleich großes Landstück und nimmt außerdem zu gleichen Rechten an der „Allmende“ (Weide und Wald) teil. Für die Beackung muß sie sich infolge der „Gemeingelage“ der zahlreichen Ackergenossen den Regeln eines gemeinsamen Wirtschaftsplans („Sturzwang“) unterordnen, und auch rechtlich tritt die Gemeinde, anscheinend noch im salischen Gesetz, wenigstens dann wieder in ihre Rechte am Lande ein, wenn eine Hausgemeinschaft durch kinderlosen Tod erlischt. Dauernd an die Hausgemeinschaft gebundenes, d. h. also „erbliches“, Eigentum ist jedenfalls hier, wie immer, am frühesten die Hoffstätte und das sie umgebende Gartenland. Es herrschen wenigstens bei den Bauern schon früh nicht die großen Hauskommunionen oder die umfangreichen Großfamilien des Südens und Ostens. Zwar kommen Hausgemeinschaften des Vaters mit seinen verheirateten Söhnen, ebenso solche von Söhnen nach dem Tode des Vaters überaus häufig vor, aber auf die weiteren Verwandtschaftsgrade erstreckt sich der Bestand der Hausgemeinschaft selten; sie verfällt schnell der Teilung. Es überwiegt also schon in sehr alter Zeit ein der Kleinfamilie angenäherter Umfang der Haushaltung. Sie ist normale Trägerin des Individualbesitzes gegenüber der Gemeinschaft. Das Organisationsprinzip dieser relativ nicht allzu umfangreichen Familie aber ist die Idee der Mannesherrschaft.

Alle, die das Haus umschließt: Frau, Kinder und Gesinde, sind zunächst in gleichem Maße der Gewalt des Hausherrn unterworfen. Seine Verselbständigung gegenüber der Sippe bestand eben darin, daß die Hausinsassen die Objekte seiner Alleinherrschaft und niemandem als ihm botmäßig waren. Die Summe seiner Rechte bildet die patriarchale Hausgewalt. Neben ihr bleibt kein Raum für Individualrechte der andern, und sein Recht erstreckt sich, wie in Rom, sowohl auf ihre Person, wie auf ihr Vermögen. Die Frau genoß zwar bei den Germanen in gewissem Sinne eine relativ hohe Wertschätzung, war sie doch Genossin des Mannes auf seinen Wanderungen und zuweilen selbst im Kampfe, besorgte sie doch nicht nur den Haushalt, sondern vor allem auch die von dem freien Mann — außer in Fällen der

Not — verschmähte Ackerarbeit. Aber ihr wirtschaftlicher Nutzen fand rechtlichen Ausdruck nur in der Höhe des Wergeldes, das der Mörder für die Erschlagene an ihre Sippe entrichten mußte. Dieses war nämlich bei den meisten Stämmen ebenso hoch und bei einigen — falls die Getötete im gebärfähigen Alter stand — sogar doppelt und dreifach so hoch wie das Wergeld des Mannes. Aber diese zur Charakterisierung der Hochschätzung germanischer Frauen häufig zitierte Tatsache bringt lediglich ihre allgemeine, auch im Brautkaufpreis sich äußernde Bewertung als Produzentin von Kindern — künftigen Kampfgenossen — zum Ausdruck. Für ihre Rechtsstellung dem einzelnen Manne gegenüber ist sie belanglos, ganz ebenso wie die hohe wirtschaftliche Schätzung der Sklavenarbeit im Altertum für deren Rechtsstellung oder soziale Schätzung belanglos war. Wirtschaftliche „Bedeutung“ und rechtliche oder soziale Lage gehen eben an sich in keiner Weise Hand in Hand. Der Mann allein ist der Herr und das Haupt der Familie. Frau und Kinder „gehören“ ihm, und seine Eigentums Gewalt über die Seinen wird bei den Germanen genau so gut wie bei allen primitiven Völkern auf den rechtmäßigen Kauf der Frau begründet. Und zwar war auch bei den Germanen ganz zweifellos zunächst die Person der Braut selbst Objekt des Kaufes. Die derbe geschäftliche Auffassung der Eheschließung spiegelte noch deutlich ein angelsächsisches Gesetz: „Wenn man ein Mädchen kauft, so sei es mit dem Kauf gekauft, falls kein Trug dabei ist. Ist aber Trug dabei, so bringe er sie nach Hause zurück, und man gebe ihm sein Geld wieder.“ Das sind etwa die Regeln des Viehhandels. Und ähnlich verpflichtet König Aethelbirt den Ehebrecher zur Lieferung einer andren Frau an Stelle der verführten, wofür letztere er dem Ehemann überdies mit ihrem Wergeld abkaufen soll. Infolgedessen galt, unbeschadet der von Tacitus berichteten, abergläubischen Verehrung, welche germanische Frauen genossen, wenn man ihnen prophetische Gaben und Zauberkräfte zutraute, die Gattin dem Manne gegenüber rechtlich nicht als Person, sondern als Sache. Das durch den Kauf begründete Rechtsverhältnis, — wie der Kaufpreis »mundium«, »munt« genannt —, bezeichnete genau wie die römische manus ein Gewalt-, nicht ein Schutzverhältnis. Symbol der »munt« war deshalb das Schwert, das der Verlobter des Mädchens dem Bräutigam überreichte. Der Mann verteidigte damit das Leben der Seinen, konnte es aber auch gegen sie selbst richten. Als Konsequenz seines Eigentumsrechts

konnte er hier, wie überall, wo die öffentlichen Gewalten der Patriarchalgewalt noch keine Schranken setzen, auch die Frau töten, verschenken, verleihen, verkaufen und letztwillig vermachen, und sowohl die Sage wie die Geschichte weiß von der wirklichen Ausübung dieser Rechte.

Auch ihren Kindern gegenüber besaß die Frau ebensowenig Rechte wie im alten Rom. Nach dem Tode des Vaters ging — wie dort — die *•munt•* über sie nicht etwa auf die Mutter, sondern auf den nächsten männlichen Vaterverwandten („Schwertmagen“) über. In der Regel wurde schon der mehr als 12jährige Sohn *Muntwalt* seiner Mutter und Geschwister, und bei einigen Stämmen konnte sich sogar der siebenjährige schon dazu aufwerfen.

Die überall das Wesen des primitiven Patriarchalismus bestimmende Auffassung der Frau als Sache spiegelte sich auch bei unseren Vorfahren deutlich in den für das geschlechtlich-sittliche Verhalten geltenden Rechtsnormen. Die von Tacitus gepriesene und seitdem oft als spezifisch germanisches Monopol in Anspruch genommene Sittreinheit war verpflichtend natürlich nur für die Frau. Mißachtung der Geschlechtsehre wurde nur bei der Frau als Missetat öffentlich bestraft. Ihren Mitschuldigen traf nur eine Geldbuße, die er an ihre Verwandten entrichten mußte, da sie nun das Mädchen nicht mehr zu demselben Preise wie die Jungfrau verkaufen konnten. Der Bräutigam durfte die schuldige Braut, der Gatte die schuldige Gattin selbstverständlich ohne weiteres töten oder sie, falls er ihr Leben schonen wollte, schimpflich verstoßen. Bei den Burgundern wurde sie von ihrer eignen Sippe im Schlamme erstickt. — Eine abermalige Verheiratung der Witwe galt nach Tacitus manchen Stämmen als anstößig. Faktisch konnte sie, da die Frau ja Besitzobjekt der Erben des Mannes war, gegen deren Willen überhaupt nicht erfolgen.

Im Kontrast dazu stand auch bei unsren Vorfahren das dem Manne erlaubte Maß sexueller Freiheiten. Die Ehe galt zwar dem Volksbewußtsein als innigste Lebensgemeinschaft, und Tacitus berichtet, daß die Germanen sich „fast allein von allen Barbaren“ mit nur einem Weibe zu begnügen pflegten, aber polygamische Verbindungen waren rechtlich dem Manne erlaubt, und ihre Gebräuchlichkeit bei denen, die ihre Kosten zu tragen vermochten, den Fürsten und Vornehmen, hat die Geschichte überliefert. Dabei blühte in jenen Kreisen neben der allmählich zurücktretenden Voll-Polygamie die Halb-Poly-

gamie. Fränkische Könige hatten gleichzeitig mehrere Ehefrauen und noch Karl der Große, der zwar nicht mehr nebeneinander, aber doch nacheinander nicht weniger als 8 legitime Gattinnen besaß, hielt daneben noch viele Konkubinen. Die schon den ältesten Rechten selbstverständliche Unterscheidung von legitimer „Ehefrau“ und „Kebsle“ ist natürlich auch hier erst Produkt einer Entwicklung, welche durch das Interesse der Sippe der Frau an deren und ihrer Kinder Sicherstellung gegenüber der Konkurrenz anderer Frauen und Kinder des sexuell unbeschränkten Mannes bedingt war. Die vertragsmäßige Zusicherung eines für den Fall der Auflösung der Ehe der Frau, nach ihrem Tode aber ihren Kindern zufallenden Teils des männlichen Vermögens (in den lateinischen Quellen »dos« genannt), — das entscheidende Merkmal der „legitimen“ Ehe, — verwandelte sich schon in vielen deutschen Rechten der frühesten Zeit (so in der *lex Salica*) in einen der Gewohnheit gemäß generell fixierten Anspruch derjenigen Frau, die unter den für „legitime“ Ehen üblichen Formalitäten (s. u.) vom Manne erworben war.

Aber der Besitz einer „legitimen“ Gattin schränkte den Mann nur ökonomisch, nicht sexuell ein. Einen „Ehebruch“ des Mannes gab es ursprünglich begrifflich überhaupt nicht. Auch dem späteren Recht galt er nur dann als Verletzung der Rechte der Frau, wenn die Konkubine förmlich ins Haus, in die Hausgemeinschaft, in welche sie nicht gehörte, aufgenommen wurde. Sehr charakteristisch spiegelt sich diese Anschauung im westgotischen Recht, welches die Konkubine des Mannes seiner legitimen Gattin verknechtete, also nicht den Ehebruch des Mannes, sondern nur den Eingriff der unberechtigten Dritten in die Rechtssphäre der legitimen Frau als Vergehen behandelt.

Die Konkubine konnte also — eine Wirkung des christlich-römischen Prinzips der Monogamie — aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen werden. Dagegen wich das Recht des Vaters, frei darüber zu verfügen, wer als sein Kind gelten sollte und wer nicht, sehr viel langsamer den mit kirchlichem Einfluß sich verbündenden Interessen der legitimen Frauen und ihrer Kinder. Die nicht legitimen Kinder waren, wenn er sie anerkannte, seinen ehelichen nicht nur erbrechtlich — außer, natürlich, bezüglich der »dos« der „legitimen“ Mutter — gleichgestellt, sondern sie pflegten, wenn er es wollte, auch mit den ehelichen zusammen erzogen zu werden. Der Wille des Vaters entschied, wie ursprünglich überall, allein, sowohl über Aufnahme oder

Aussetzung legitimer, als über die Familienzugehörigkeit „illegitimer“ Kinder. Die „legitime Gattin“ mußte es sich also gefallen lassen, daß die Kinder der Konkubinen den ihren — wohlgemerkt: nur insofern diese nicht durch die vom Mann verschriebene „dos“ gesichert waren — im Erbe vorgezogen wurden, und die ledige Mutter andererseits verlor ihre faktische Lebensgemeinschaft, denn von einem „Recht“ war keine Rede, mit einem Kind, das dessen Vater anerkannte.

Wie in Norwegen, so ist auch bei den Merovingern mancher uneheliche Sprößling seinen vollbürtigen Geschwistern in der Thronfolge vorgezogen worden. Erst unter den Karolingern verschwand die Erbfolge unehelicher Königsöhne für den Fall, daß eheliche am Leben waren. In Frankreich folgten die Bastarde eines ritterbürtigen Vaters, falls er sie anerkannte und ihnen erlaubte, seinen Namen zu tragen, sogar bis ins 16. Jahrhundert seinem Stande und trugen sein Wappen, zur Unterscheidung von seinen ehelichen Nachfahren meist gekrenzt mit einem Schrägbalken. Ob dergestalt anerkannte Bastarde auch damals noch Erbrecht gegen ihren Erzeuger gewannen, ist unbekannt. Dagegen besaßen in der Zeit der Volksrechte, z. B. nach König Rotharis Edikt, die filii naturales, falls sie von freigebohrenen Frauen abstammten, bei den Langobarden ein gesetzliches Erbrecht sogar neben den ehelichen Kindern eines Mannes. Natürlich nur, wenn ihr Erzeuger sie anerkannte. Sie erhielten dann — so viele ihrer waren — bis zu $\frac{1}{3}$ seines Nachlasses in Konkurrenz mit ehelichen Kindern. Anders standen schon damals die unehelichen Kinder aus Verbindungen mit unfreien Frauen. Sie folgten fast überall, auch im nordischen Recht, „der ärgeren Hand“, d. h. dem Stande ihrer Mutter, und konnten, auch mit Einwilligung ihres Vaters, keine Familienrechte erwerben, falls sie nicht förmlich in die Sippe des Vaters mit deren Einwilligung aufgenommen wurden. Dagegen standen z. B. im bairischen Volksrecht (lex Bajuvariorum) die von freien Frauen geborenen Söhne offenbar ohne Rücksicht auf ihre Legitimität im Erbrecht untereinander gleich, so daß nur die Sicherung durch die dos einen Vorzug der „legitimen“ bildete. Die Kebsche hat in einzelnen Resten die Jahrtausende überdauert. Ihr Merkmal war stets das Fehlen vertragsmäßiger Sicherstellung der Frau und ihr Erwerb entweder ganz formlos, oder durch bloße faktische Hingabe eines einmaligen Geschenkes, das später, und z. B. in der hiernach sogenannten „morganatischen“ Ehe („Ehe zur linken Hand“) des hohen Adels noch bis in die Neu-

zeit, als „Morgengabe“ bezeichnet wurde und die Beziehung von einfach regellosem Geschlechtsverkehr schied. Die Kirche ihrerseits hat die Ehescheu und Konkubinate in der Karolingerzeit und im früheren Mittelalter ausdrücklich geduldet und nur, mit zunehmender Konsequenz, das Verlangen gestellt, daß Ehe und Konkubinat nicht nebeneinander eingegangen werden durften: sie erstrebte damals lediglich die Monogamie, nicht die Uniformierung der legalen Geschlechtsbeziehungen. —

Alle diese Tatsachen bezüglich der Stellung der „unehelichen“ Kinder zeigen abermals zur Evidenz, wie völlig unhaltbar auch in Bezug auf unsre Vorfahren die vulgär-sozialistische Theorie ist, die Eiche sei im Interesse des Mannes — zur Erzeugung „legitimer“ Erben für sein „Privateigentum“ geschaffen¹⁾. Das „Privateigentum“ bestand längst vor dem Sieg der Monogamie und zur Erzeugung „legitimer“ Erben brauchte sich, wie wir sahen, in früheren Zeiten kein Mann mit einer Frau zu begnügen. Vielmehr hat, um es zu wiederholen, zunächst das Interesse der Sippe der Frau deren pekuniäre Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe und die erbrechtliche Sicherstellung ihrer Kinder erzwungen und dann weiterhin der unablässige Kampf des Christentums ganz allmählich den Sieg der Monogamie erstritten, wie wir sehen werden, zunächst auf Kosten der Lebenschancen der nicht aus Vollehen stammenden Kinder.

Die allgemeine Unterordnung der Frau entschied nun nicht nur über die rechtliche Stellung der Frau innerhalb ihrer Familie, sondern auch über ihre Stellung im Rechtsverkehr. In einer staatlosen oder doch jedenfalls polizeilosen Zeit beruht die persönliche Sicherheit des Einzelnen auf der Rache seiner Sippe, die dem Mörder oder Entführer droht. Faktisch konnte im Einzelfall auch die Frau sich zur Uebung

¹⁾ Andererseits ist es auch nicht unbedingt zutreffend, wenn man (z. B. auch Brunner, Zeitschr. f. Rechtsgesch., German. Abt. Band XVII S. 11) den Sinn der legitimen Ehe nur in der persönlichen Sicherung der Frau als solcher sieht. Daneben steht, so viel ersichtlich, stets auch die Sicherung ihrer Kinder, sei es — wie in Aegypten — durch direkte Verschreibung der Erbschaft des ganzen Mannesvermögens, sei es — wie meist — durch Sicherung eines der Frau und, bei deren Tod, ihren Kindern, zufallenden Teils desselben (Quote oder feste „dos“). Die gesetzliche Bevorzugung der „legitimen“ Kinder ist dann teils eine Fixierung, teils eine Weiterbildung des schon vorher bestehenden Vertragsrechts. Allerdings also handelt es sich um die Schaffung „legitimer“ Erben des Mannes, — aber nicht der Mann, sondern die Frau (oder ihre Sippe) erstrebt sie.

der Rache fähig erweisen. Aber als Pflicht galt sie nur für die Männer, die daher auch, wenn die Sippe sich entschloß, eine Geldsumme als Sühne anzunehmen, als die allein zu ihrem Empfang Berechtigten galten. — Für die geordnete Erledigung von Streitigkeiten und für alle politischen Geschäfte hatte der Gau- oder Stammesfürst als höchstes „staatliches“ Organ neben sich die Versammlung der freien Volksgenossen: sie entschied endgültig über Krieg und Frieden. Nur Waffenberechtigte konnten daher in ihr erscheinen. Sie bildete ferner den Gerichtshof. Konnte der Streit nicht friedlich geschlichtet werden, so entschied der gerichtliche Zweikampf. Nur Waffenberechtigte konnten daher ihr Recht selbst vertreten, so lange nicht, wie späterhin, die Vertretung durch geworbene „Kämpen“ zulässig war. Der Frau aber wurde das Waffenrecht vorenthalten, obwohl ihre damals keineswegs seltene, faktische Waffenfähigkeit in den Berichten über die Teilnahme der Germaninnen am Kampf überliefert ist. Allein im Frieden sollte sie sich nicht auf Markt und Straße, wo sie der Waffe bedurfte, zeigen. Ein bayrisches und ein langobardisches Gesetz bestimmten, daß ein Weib durch Waffentragen ihren Anspruch auf ein doppeltes Wehrgeld verliere, woraus hervorgeht, daß die Frauen selbst den faktischen Waffengebrauch nicht unbedingt scheuten. Der Ausschluß der Frau vom öffentlichen Leben und gerichtlichen Verkehr galt der „Idee“ nach als Folge der durch militärische Interessen gestützten patriarchalen Familienverfassung, daneben aber der Art des Prozeßverfahrens. Infolge des mangelnden Waffenrechts konnte auch die nicht unter eheherrlicher Gewalt stehende Frau ihre Ansprüche nicht selbst vor Gericht vertreten, sie war also auch im Rechtsverkehr wehrlos. Deshalb forderte, ähnlich wie in Griechenland und Rom und überall, wo die Wehrhaftigkeit der Stammes- oder Staatsgenossen die Grundlage ihrer öffentlichen Rechte, die Gemeinde der Waffenpflichtigen und Waffenberechtigten der politische Verband schlechthin war, ihr eignes persönliches, vor allem aber das ökonomische Interesse ihrer Familie die Institution der *G e s e l e c h t s v o r m u n d s c h a f t*. Nach des Langobardenkönigs Rothari Edikt soll „keine freie Frau in Selbstmündigkeit (*selpmundium*) leben, sondern stets entweder unter mundium eines Mannes oder aber des Königs, und ohne Willen ihres Muntwalts soll sie nichts Bewegliches und Unbewegliches veräußern können“. Der Vormund trug für sie den Ger zur Fehde und zum Gericht, er vertrat sie sowohl als Klägerin wie als Beklagte, er rächte

die ihr zugefügten Beleidigungen und trieb die Geldbußen ein. Als Entgelt für diese Mühewaltung war aber auch das Mündel sowohl persönlich wie vermögensrechtlich völlig von ihm abhängig. Er vergab sie vor allem zur Ehe, in seine Tasche floß der Brautpreis, er hatte ihr Vermögen in seiner Verwaltung und bezog den Nutzgenuß davon, ohne zur Rechnungslegung verpflichtet zu sein. Sie bedurfte zu jedem Rechtsgeschäft seiner Erlaubnis. Kein Wunder daher, daß Mangel an Geschäftskennntnis und „Unerfahrenheit in bürgerlichen Dingen“ schon im Mittelalter als spezifisch „weibliche“ Eigenschaften galten. —

Die Geschlechtsvormundschaft erhielt sich im germanischen Rechtskreis außerordentlich zäh. Nur für die Witwe verschwand sie schon in einem Teil der Volksrechte: schon in der *lex Salica* äußert sich die Tendenz, ihre Wiederverheiratung gegen das widerstrebende ökonomische Interesse der Manneserben zu erleichtern. Als dann im Mittelalter die erstarkende Staatsgewalt dem Einzelnen auch außerhalb seiner Sippe Rechts- und Sicherheitschutz gewährte, verwandelte sie sich allmählich aus einem ihrem Inhaber Vorteile gewährenden Herrschafts- in ein bloßes Fürsorgeverhältnis, eine Pflicht, nach Art der modernen Vormundschaft über Minderjährige. Die Entwicklung in dieser Richtung geht aber bis in die Merovingerzeit zurück.

In die geschilderte Rechtslage der Frau griff auch die erstarkende Macht des Christentums ein, welche, obwohl orientiert an Idealen, die aus dem Altertum stammten, die Entwicklung des deutsch-mittelalterlichen Ehe-Rechts doch in ganz andren Bahnen festhielt, wie sie das römische Recht gegangen war. Die Kirche erkämpfte zwar im germanischen Mittelalter der Frau zu allererst gewisse Persönlichkeitsrechte, aber nur soweit sie mit der Autorität des Mannes in der Familie vereinbar erschienen. Unter ihrem Einfluß schwand vor allem der Heiratszwang, — die Einwilligung der Braut wurde auch rechtlich gefordert, und damit geschah der erste Schritt zur Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts der Frau ihrem Gewalthaber, insbesondere dem Vormund gegenüber. Etwa vom 11. Jahrhundert an durfte dann auch die unverheiratete volljährige und selbständige Frau meist — so im *Sachsenspiegel* — ihr Vermögen selbst verwalten und im eignen Namen Rechtsgeschäfte abschließen. Nur zum selbständigen Verkehr mit den Gerichten wurde sie — mit seltenen Ausnahmen — nicht befugt: „Mädchen und Frauen müssen Vormünder haben zu jeglicher

Klage“, sagt noch der Sachsenspiegel. Gegen Ausgang des Mittelalters dagegen bedurften sie vielfach sogar wieder zur Veräußerung von Liegenschaften des Beistandes ihres Vormunds, und in diesem Umfang hat sich die Geschlechtsvormundschaft an vielen Orten bis in die neueste Zeit erhalten. In Schleswig-Holstein und Hannover wurde sie z. B. erst 1869, in Hamburg erst 1871, in Wismar 1875 ausdrücklich aufgehoben. —

Die steigende Kultur und die Verfeinerung des sittlichen Empfindens, welche das Interesse der Familie der Frau an ihrer Stellung in der Ehe steigerte, schwemmte dann im Verlauf des Mittelalters auch einen Teil der Machtvollkommenheiten des Hausvaters fort. Seine Mundialrechte differenzieren sich im Innern der Familie, sie verschärfen sich teilweise gegenüber dem Gesinde, schwächen sich aber ab gegenüber Frau und Kindern.

Die väterliche Gewalt war ursprünglich auch bei den Germanen ein reines Besitzverhältnis. Dem Vater gehörten die Kinder kraft seines Eigentumsrechts an ihrer Mutter, er konnte sie unter Umständen töten und noch bis ins 13. Jahrhundert verkaufen. Seine Gewalt war jedoch, soweit wir zurückschauen können, wenigstens gegenüber den Söhnen, beschränkter als die des römischen *pater familias*. Erstens zeitlich: Der Sohn, der einen eignen Haushalt gründete, wurde damit gewaltfrei. Faktisch allerdings konnte er dies ursprünglich gewiß normalerweise nur dann tun, wenn er entweder sich als Krieger oder Ansiedler auf neuem Lande eine ganz neue Existenz schuf, oder wenn der Vater einverstanden war und ihn aus seinem Vermögen ausstattete. Aber bei dem geringeren Nutzwert der Arbeit im Norden hatte der Vater im allgemeinen weniger Interesse als im Süden daran, ihn dauernd mit Frau und Kindern im Hause festzuhalten. Zweitens aber war die väterliche Gewalt, im Gegensatz zur *patria potestas*, vermögensrechtlich begrenzt. Oft finden wir, daß den erwachsenen Söhnen zur Begründung eines eignen Haushalts der Anspruch auf Herausgabe des Mutterguts zusteht. Fast immer bestand dies Recht mindestens dann, wenn der Vater zur zweiten Ehe schritt. Aber auch für seinen eignen Besitz wurde er durch das Dahinschwinden der alten Rechte der Dorfgemeinschaft nicht einfach ein frei schaltender Privateigentümer. Nur über bewegliches Gut konnte er auch zu ungunsten der Kinder und Erben frei schalten. Dagegen an seinen Grundstücken galten, nachdem der Gedanke des „Erbrechts“ anstelle der

alten „Unsterblichkeit der Hausgemeinschaft“ getreten und auch der Boden Tauschobjekt geworden war, Kinder und Magen dergestalt als Anwärter des Erbes, daß der Hausvater normalerweise nur mit ihrer Zustimmung darüber verfügen konnte (Erbeinspruchsrecht). In großen Teilen des deutschen Südens, wo der Besitz nicht in erster Linie als Erbe von den Vorfahren, sondern als Erwerbssprodukt und Bearbeitungsobjekt der Hausgenossen angesehen wurde, steigerte sich die Rechtsstellung der Söhne — denn nur diese kamen als Erben von Grundbesitz in Betracht — sogar so weit, daß das Recht jedes „Gemeinders“, die Aufteilung der Hausgemeinschaft oder doch die Ausscheidung seines „Anteils“ am Besitz zu verlangen, auch auf sie (nach Großjährigkeit) gegenüber dem Vater erstreckt wurde. Die Kinder wurden hier gewissermaßen kraft Rechts „Geschäftsteilhaber“ des Vaters mit Anteil an allem Besitz: das radikale Gegenteil des altpatriarchalen Familienvermögensrechts. — Im aufsteigenden Mittelalter zerbröckelte, wohl im Zusammenhang mit dieser Entwicklung, außerdem aber unter dem Einfluß des Christentums, auch die absolute personenrechtliche Gewalt des Vaters. Kindstötung wurde verboten, Kinderverkauf war aber noch im 13. Jahrhundert „bei echter Not“ gestattet — mit Ausnahme ihres Verkaufs „in den Tod, die Heidenenschaft oder ein Hurenhaus“. Züchtigung auch erwachsener Kinder blieb erlaubt. Für die Töchter hörte die Vatergewalt natürlich nur mit dem Beginn der ehelichen Munt auf. —

Etwa um das 12. und 13. Jahrhundert senkte sich, mit dem Schwinden der urwüchsig patriarchalen Prinzipien, auch die Lage der unehelichen Kinder. Der Kampf der Kirche gegen den Trieb des Mannes zur Polygamie und das wachsende Gefühl für die exklusiven Rechte der legitimen Ehefrau verboten es nun dem Mann, nach seinem Belieben außer der Ehe gezeugte Kinder in seine Hausgemeinschaft aufzunehmen und an seinem Erbe teilnehmen zu lassen. Die zur Zeit der Volksrechte nur für unfrei geborene Bastarde geltenden Regeln werden allmählich auf alle unehelich Geborenen ausgedehnt: Bis auf einen Unterhaltsanspruch können sie nun keine Familienrechte mehr gegen ihren Vater erwerben. Dagegen hatten sie in großen Teilen Deutschlands ein Erbrecht gegen die Mutter und die mütterliche Verwandtschaft, sie lebten also nunmehr nach Mutterrecht, was durch das Rechtsprüchwort „kein Kind ist seiner Mutter Kebskind“ ausgedrückt wurde. In den sächsischen Rechtsgebieten waren sie dagegen

ob freigeborn oder nicht, aller Familienrechte auch gegen ihre Mutter beraubt, sie konnten also auch von ihr nichts erben. Ja nach dem Sachsenspiegel gehören sie sogar zu den „Rechtlosen“, d. h. sie mangeln ebenso wie Spielleute, Seiltänzer, fahrendes Volk und Leute, die ein verächtliches Gewerbe treiben, aller Standesrechte und sind deshalb von allen gerichtlichen Funktionen und bürgerlichen Ehrenämtern ausgeschlossen. Sie können weder Richter, noch Schöffe, noch Zeuge, noch Vormund werden, noch auch ihrerseits einen Vormund zur Vertretung ihrer Interessen vor Gericht gewinnen, und gehören damit im Grunde zu den outlaws der Gesellschaft.

Charakteristisch für die mit der langjamen Abbröckelung des alten Herrenrechts beginnende Anerkennung auch der Frau als solcher als Rechtspersönlichkeit war die stufenweise Umbildung der Eheschließung, die sich gleichfalls unter dem wachsenden Einfluß der Kirche vollzog. Nicht nur für den Geschlechtsvormund, auch für den Vater beginnt der Verkauf seiner Tochter in die Ehe als unsittlich zu gelten. Schon früh wird der Brautpreis, den ein Vormund bei Heirat des Mündels erhält, nicht mehr als Entgelt für die Abtretung der Person der Frau, sondern als Entschädigung für die Abtretung der Muntrechte an ihrem Vermögen aufgefaßt. In der „legitimen“ Ehe wird der Frau selbst zu ihrer und ihrer Kinder Sicherung eine »dos« vom Manne bestellt, welche nun zunehmend den an die Verwandten zu leistenden Brautpreis absorbiert. Aber die Auffassung der Eheschließung als „Geschäft“, bei dem ihre Verwandten einen Profit machen, erhält sich doch noch bis tief ins Mittelalter. Noch das Konzil zu Trier von 1227 mußte verbieten, daß die Verwandten der Frau unter irgend welchem Vorwand Geld für den Abschluß der Ehe nehmen — in Diethmarschen und Friesland war heiraten und „Frau kaufen“ trotzdem bis in 15. Jahrhundert identisch.

Die Verschiebung der ökonomischen Bedingungen der Ehe besitzender Schichten: die steigende Fürsorge für das ökonomische Schicksal der Frau und ihrer Kinder und für die Möglichkeit „standesgemäßen“ Haushalts, verändern, unter steter Mitwirkung der kirchlichen Eheauffassung, die Grundlagen der Eheschließung allmählich so weit, daß schließlich regelmäßig der ganze Kaufpreis dem Mädchen selbst überlassen wird, und damit hat sich dann die definitive Umwandlung des Kaufaktes in die feierliche Bestellung des Muntschazes (wittum, meta, dos) für die Braut vollzogen. Sie bedeutet, daß der Bräutigam der

Braut, die ihrerseits nur Hausgeräte, Kleider und Wäsche in die Ehe bringt, einen Teil seines Vermögens „verschreibt“ dafür, „daß sie seinen Willen erkauft“. Ueber die Wirkung dieser Einrichtung auf die vermögensrechtliche Stellung der Frau werden wir später sprechen. Die Wittumsbestellung galt — wie wir schon sahen und bald weiter zu erörtern haben werden — zunächst ebenso wie früher die Erlegung des Brautpreises als Erfordernis jeder rechtsgültigen Eheschließung. Erst allmählich wurde diese ihres rein weltlich-geschäftlichen Charakters entkleidet, um statt dessen mehr und mehr ein kirchliches Gewand anzuziehen.

Aber die das Recht durchbringende Verfeinerung der Sitte ließ das Hauptprinzip des „gemäßigten“ Patriarchalismus, die völlige rechtliche Unterordnung der Gattin und Mutter, unangetastet, und die wachsende Macht der christlichen Kirche hat nicht daran gerüttelt, sondern, getreu der paulinischen Eheauffassung, seine Grundlagen eher verstärkt. Die ungebrochene persönliche und vermögensrechtliche Herrschaft des Mannes behauptet sich bis in die neuere Zeit dadurch nur um so fester, daß sie, bei steigender Kultur, ihre Roheit soweit abzustreifen weiß, daß die Munt nicht mehr als eigentumsartige Gewalt, sondern als Schutz- und Vertretungsverhältnis aufgefaßt wird.

Daß ihr trotz dieser veränderten und idealisierten Auffassung noch immer eine recht kräftige Substantialität anhaftet, bekunden die mittelalterlichen Rechtsquellen aller deutschen Lande. So erklärt der Schwabenspiegel (13. Jahrhundert) knapp und plastisch, „der Mann ist des Weibes Vogt und ihr Meister“ („der man des wibes voget is unde ir meister“), und der höflichere Satz des Sachsenspiegels (13. Jahrhundert): „der Mann ist Vormund seines Weibes, sobald sie ihm angetraut ist“, bedeutet praktisch ganz dasselbe. Denn überall schloß diese persönliche Herrschaft des Ehemannes noch ein weitgehendes Züchtigungsrecht ein, und die weltlichen Gerichte mischten sich im ganzen nicht gern in diese patriarchale „Erziehungsmethode“. So heißt es in einem Passauer Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert: „Was ein Mann mit seiner Hausfrau zu handeln hat, dahin gehört kein weltlich Gericht, nur geistliche Buße“ und in Breslau mußte im 14. Jahrhundert ein wegen Brutalitäten verklagter Gatte versprechen, seine Frau künftighin „nur noch mit Ruten zu züchtigen und zu strafen, wie es ziemlich ist und einem Biedermann zusteht nach Treu und Glauben“. Dagegen erlitt charakteristischerweise überall die Frau,

die ihrerseits vom „Fauftrecht“ gegenüber dem Gatten Gebrauch gemacht hatte, mit ihm zusammen eine symbolische Strafe, die beide dem öffentlichen Spott preisgab: „In Hessen mußte die Frau, die sich an ihrem Mann vergriffen hatte, verkehrt auf einem Esel durch den Ort reiten, der Mann führte das Tier. Die Herren von Frankenstein hatten den Esel dazu zu stellen, sie trugen das Esellehen. Bis Ende des 18. Jahrhunderts ist dieser frankensteinsche Esel durch das darmstädtische Land gewandert“¹⁾. Im Fürstentum Fulda wurde dem Manne, der sich schlagen ließ, unter allerlei Spottgebräuchen das Dach abgedeckt²⁾. Die physische Ueberlegenheit des Mannes blieb also auch da, wo sie nicht Tatsache war, doch immer „Postulat“: hatte also im Einzelfall die Natur der Frau die größere physische Kraft verliehen, so verlangten doch die Anschauungen über den Herrenberuf des männlichen Geschlechts als solchen, daß sie davon keinen Gebrauch mache, läßt sich ein Mann von seiner Frau schlagen, so geschieht dem ganzen Geschlecht Schmach, und deshalb wurde nicht nur sie, sondern auch er mitbestraft. Die Geschlechtsehre der Frau wurde dagegen durch Schläge vom Manne nicht beeinträchtigt. In den unteren Kreisen und im Mittelstande galten sie als unvermeidliche Bestandteile des ehelichen Lebens. Es zeigt doch eine schier ehrerbietige Scheu, sich in diese Befugnisse des Ehemanns einzumischen, wenn in dem Fall, wo ein Mann beschuldigt wird, daß die Frau infolge seiner Mißhandlungen gestorben sei, das systematische Schöffengericht (14. Jahrhundert) ihm das Recht des einfachen Reinigungseides gibt: „Torste der man dor zu seyn recht tum (getraut sich der Mann zu schwören), daß seyn wib von synen slegen nicht gestorben were, so blibet her doromb billich unbekümmert von rechtis wegen“.

Angeichts — nicht sowohl jener Tatsachen, die ja auch heute passieren — als vielmehr dieser ihrer Beurteilung durch die öffentliche Meinung und durch den Richter, berührt es nun allerdings höchst komisch, wenn selbst Juristen den Satz des Sachsenspiegels: „das Weib ist des Mannes Genossin, sobald sie in sein Bett tritt“, als Merkmal der besonderen kameradschaftlichen Innigkeit der deutschen Ehe und der Hochschätzung der Ehefrau im Mittelalter heranziehen. Schon aus dem Nachsatz „nach des Mannes Tode ist sie ledig von des Mannes Recht“ geht hervor, daß jener Satz lediglich von der Unterstellung

¹⁾ Weinhold a. a. O. 2. Auflage Bd. II. S. 6.

²⁾ Ebenda.

der Frau unter das für ihren Mann geltende Partikularrecht berichtet, und die hier gemeinte Genossenschaft der Frau mit dem Manne bedeutet insofern sogar einen Nachteil für sie, als sie dadurch der nahezu ausnahmslosen Regel nach auch dann dem Stande ihres Mannes beigelegt wird, wenn er ihr *unebenbürtig* ist. Sie verliert also in der Ehe mit einem niedriger Geborenen ihre Standesvorteile, während sie andererseits an den Standesvorrechten des höher Geborenen nicht teilnimmt. Diese im Sachsenspiegel überlieferte „Rechtsgleichheit“ der Gatten weist sich demnach als charakteristisches Merkmal der eheherrlichen Munt und der vaterrechtlichen Familienorganisation aus, aber wahrlich nicht als Merkmal einer für die Frau erfreulichen Erhebung zur gleichberechtigten „Genossin“ des Mannes.

Unmittelbarer Ausfluß der eheherrlichen Munt ist nun neben der bisher skizzierten persönlichen auch die *vermögensrechtliche* Stellung der Frau, wie sie ihr durch die überaus mannigfaltigen Formen der mittelalterlichen Ehegüterrechte angewiesen wurde. Da wir ihre Grundzüge auch in unseren modernen Güterrechtssystemen wieder finden, können wir uns hier ihrer etwas eingehenderen Bekanntheit nicht entziehen. Ueberdies veranschaulicht uns die Entwicklung des Güterrechts vor allem, in welcher Weise die *wirtschaftlichen* und *sozialen* Triebkräfte die Persönlichkeitsgeltung der Frau beeinflussten, während wir die Hebung ihrer persönlichen Rechtsstellung gegenüber dem Ehemanne vorwiegend als Resultat der Verfeinerung sittlichen Empfindens in das Recht einfließen sahen.

In den ersten 5 Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung wurde dort, wo die primitive Form der Kaufehe schon überwunden war, die vermögensrechtliche Stellung der verheirateten wie der ledigen Frau am entscheidendsten durch den Ausschluß der Haustöchter vom Erbe am Grundbesitz bestimmt. Dies erscheint, „ökonomisch“ betrachtet, auf den ersten Blick um so auffallender, als nach der Ueberlieferung damals der Bodenbau zu den speziellen Obliegenheiten der Frau gehörte. Aber es gab eben damals kein Kriegerrecht, welches, wie jetzt, das Privateigentum der Einzelnen auch dann schützte, wenn das Volk als Ganzes im Kampfe unterlag. Brachen feindliche Horden ins Land, so begehrten sie nicht nur die politische Herrschaft, sondern vor allem auch die Scholle des Einzelnen, um dort zu ernten, wo sie nicht gesät hatten. Nur die Waffengewalt erhielt das Land. Es wird daher erklärlich, daß damals — wie uns dies ja auch bei andren

Völkern begegnet ist — der Grund und Boden als Hausvermögen der waffenberechtigten Familienglieder galt und daß die Frauen, da ihnen das Waffenrecht vorenthalten war, für unfähig zum Erwerb von Liegenschaften galten. Selbst wenn einem Grundeigentümer Söhne versagt waren, erbten — im Gegensatz zum „Erbtöchterrecht“ der Griechen und Juden — nicht seine Töchter, sondern die nächsten männlichen Seitenverwandten die Hofstätte: in Thüringen sogar bis ins fünfte Glied. Eine entsprechende Entschädigung der Töchter durch Barvermögen aber war in Ermangelung einer entwickelten Geldwirtschaft unmöglich. Sie mußten sich deshalb mit den etwa von ihrer Mutter stammenden Kleidern und Schmucksachen und ihrem Anspruch auf Unterhalt im elterlichen Hause begnügen. Dieser sicherte ihnen auch nach dem Tode der Eltern ihr Brot: — Brüder oder Onkel durften sie nicht vom Hofe fortweisen, — aber auch nicht mehr. Vor allem blieb ihnen kein Schatten von Selbständigkeit, ja sie galten nicht einmal als Miteigentümerinnen oder zum Erbeinpruch berechnigte Anwärter des elterlichen Erbes, konnte es doch von den neuen Besitzern ohne ihre Einwilligung verkauft und belastet werden. Schied die Tochter oder Schwester durch Heirat aus dem Elternhause, so wurde sie für den Verlust ihres Unterhaltsanspruches durch eine aus Haustat, aus „Bett, Bank und Stühlen“, Kleidung, Wäsche und Schmuck bestehende Aussteuer („Gerade“) entschädigt („ausgeradet“).

Die junge Frau brachte demnach ihrem Gatten nur eine Fahrnissteuer aber kein Ackerland zu, das damals die wichtigste Quelle der Macht und des Reichtums des freien Mannes war. Diese Aussteuer aber wurde frei verfügbares Eigentum des Mannes, das er nach Belieben veräußern konnte und auf seine Söhne vererbte. Nur der weibliche Schmuck (*ornamenta muliebria*) und einzelne zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Stücke blieben ihr, und nach ihrem Tode ihrer Töchter, eigen. Von einem „Erbrecht“ der Frau gegenüber dem Manne konnte, da die Frau ursprünglich eben Besitz-Objekt war, ebenjowenig die Rede sein, wie umgekehrt von einem „Erbrecht“ des Mannes ihr, der besitzlosen, gegenüber.

Die ersten Ansätze zu einer Besserung ihrer vermögensrechtlichen Lage knüpfen nun naturgemäß grade an die Sicherung der „legitimen“ Ehefrau für den Todesfall des Mannes an, welche ihre Sippe zunehmend erreichte. Die demgemäß hier, wie überall, anstelle der Zahlung des Kaufpreises an die Familie der Frau getretene, feierliche

Bewidmung der Frau bei der Eheschließung mit einer bestimmten, meist gewohnheitsmäßig fixierten Leistung aus dem ehemännlichen Vermögen wird noch immer gelegentlich als Merkmal der besonderen „Hochschätzung“ und günstigen Rechtslage der germanischen Frau im Gegensatz zur römischen angeführt. Sie ist aber natürlich grade umgekehrt als Rest der alten Kaufehe zu betrachten. Denn sie besaß ursprünglich nur die uns aus den Erörterungen des ersten Kapitels über das Wesen der legitimen Ehe und seither aus zahlreichen Beispielen bekannte Bedeutung, die Frau im Gegensatz zur Sklavin und Konkubine als Herrin des Hauses und d a d u r c h auch ihre Kinder als „legitim“ zu kennzeichnen, und demgemäß der Witwe gegenüber ihren Kindern oder den Verwandten des Mannes nicht nur mitleidige Duldung, sondern das Recht zu sichern, mit ihnen im Hause zu bleiben, woran ihre eigne Familie, der sie sonst zur Last gefallen wäre, interessiert war. Aus dieser vertragsmäßigen Sicherstellung der legitimen Frau entwickelten sich, wie schon erwähnt, im Laufe der Zeit vielfach feste Gewohnheiten bezüglich der Höhe und Art des ihr auszufehenden Vermögensteils. Ebenso wurde nun — entsprechend der Entwicklung im alten Orient — der Abschluß besonderer, der Uebergabe der Frau („Trauung“) vorangehender Ehepakten, welche jene Sicherstellung enthielten: die „Verlobung“, auch g e s e h l i c h e s Merkmal¹⁾ der „legitimen“ Dollehe im Gegensatz zur bloßen Kebsehe, die unter der Einwirkung der Kirche zwar — wie wir sahen — geduldet, aber doch mehr und mehr als reines „Konkubinat“ behandelt wurde. Dagegen verschaffte der ihr auf dem Papier eingeräumte Anteil am Vermögen ihres Gatten der Frau weder während der Ehe, noch nach dem Tode des Mannes irgendwelche Verfügungsfreiheit: er verblieb nämlich, mit der übrigen Habe des Mannes vereinigt, ausschließlich in seiner Hand und ging nach seinem Tode auf die Söhne aus der betreffenden Ehe über. Diesen, den legitimen Kindern, und nicht der Frau selbst, kam sie also, der Substanz nach, zugute.

So war die Frau — ob ledig oder verheiratet — tatsächlich eigentumslos, und deshalb wirtschaftlich wie persönlich vollständig abhängig: War im Elternhause, wo die Tochter hinter den

¹⁾ Die im germanischen Eroberungsgebiet in Gallien schon in der Merovingezeit geltende Vorschrift der Schriftlichkeit der Ehepakten führt Brunner a. a. O. auf den Einfluß des römischen Vulgarrechts und der Novelle Majorians (unten S. 242) zurück.

Söhnen zurückstand, die ihr mangelnde Gleichschätzung der Grund, so war sie im Hause des Gatten, dem sie keine wertvollen Güter zu bringen konnte, die Folge ihrer Eigentumslosigkeit. Ihre vermögensrechtliche Stellung gegenüber Vater, Brüdern, Gatten und Söhnen entsprach deshalb grundsätzlich lebenslanglich der Stellung eines unmündigen Kindes im Elternhause. Erst als die Wiederverheiratung der Witwe – welche zunächst nur in Form eines Rückkaufs der Frau durch ihre Sippe oder in Gestalt ihrer Vergebung seitens ihres Muntwalts, d. h. des Erben ihres Mannes, möglich war – zunehmend üblich wurde, erhielt die Dotierung der Frau durch den Mann bei der Eheschließung für sie selbst eine erheblichere praktische Bedeutung. Sie galt nun als Gegenleistung für ihre vom Mannesvermögen absorbierte Aussteuer und verblieb ihr persönlich auch in einer zweiten Ehe zur Nutznießung.

Seitdem die Bestellung des Wittums (Meta, Dos) zur konkreten Witwenversorgung geworden war und bei der Verlobung rechtskräftig versprochen wurde, brachte man die Erhebung der Frau zur Hausherrin durch ein freies Liebesgeschenk, das der Ehemann der jungen Gattin persönlich am Morgen nach der Hochzeit („Trauung“) darbrachte: die später sogenannte „Morgengabe“, zum Ausdruck. Sie bestand in dieser Periode meistens aus Schmuckstücken, deren Wert sich nach dem Stande und Vermögen des Mannes richtete: so war der Nibelungenhort Kriemhilds Morgengabe. Bei den Bauern wurde ihr wohl das beste Pferd oder die beste Kuh dargebracht. Erst im späteren Mittelalter konnte sie auch in einer Geldsumme bestehen, die ihr dann jedoch – wie wir sehen werden – erst nach dem Tode des Mannes ausgezahlt wurde, also dem Sinne nach etwas von der ursprünglichen Morgengabe Verschiedenes war.

Von einem wirklichen „ehelichen Güterrecht“ als einer allgemein geltenden, rechtlichen Ordnung der durch die Heirat entstehenden und während der Ehe geltenden Vermögensverhältnisse konnte praktisch erst die Rede sein, nachdem das älteste Recht sich dahin umgebildet hatte, daß auch die Töchter neben ihren Brüdern Erbrecht am Grund und Boden erlangten oder zur Entschädigung dafür mit barem Gelde als Heiratsgut abgefunden werden mußten. Denn nun wuchs das Schwergewicht der Frau als „Besitzerin“. – Bereits die Entwicklung der *dos* oder des „Wittums“, welche der Ehemann der Frau als Witwenversorgung verschrieb, zu einer Verschreibung von Renten aus einem

bestimmten Teil seiner Immobilien, wie sie schon in der Zeit der Volksrechte zur größeren Sicherheit der „legitimen“ Frau sich durchsetzte, führte vielfach dazu, daß der Mann nicht mehr ohne ihre Zustimmung über diese Stücke verfügen konnte. Und nicht nur zu ihren persönlichen Gunsten wurde — zuerst durch Ehekontrakt, später dann durch Gewohnheitsrecht und Gesetz (>Capitulare<) — der ihr als „Wittum“ bestellte Boden gebunden. Sondern wir sahen schon oben, daß, — ganz entsprechend jenem Schema der Entwicklung des Legimitätsprinzips in der Ehe, wie es uns am klarsten in Aegypten entgegentrat, — nach ihrem etwaigen Tode vor dem Mann das Wittum gebunden war zu gunsten ihrer Kinder. Sie konnten bei Volljährigkeit zuweilen die Herausgabe vom Vater verlangen. Jedenfalls aber sollten sie, ebenso wie bei den ägyptischen Kontrakten, nicht durch spätere Ehen oder willkürliche Verfügungen des Vaters in ihrer erbrechtlichen Stellung geschmälert werden. Deshalb blieb ihnen das der Mutter vom Vater bestellte unbewegliche Gut, die Immobilardos, „verfangen“. — Noch stärker mußte sich nun naturgemäß das Eigenrecht der Frau in der Ehe entfalten, wenn sie selbst als Miterbin des Immobilienbesitzes ihrer Familie Grundbesitz in die Ehe brachte.

Die Ausdehnung des Erbrechts auf die Töchter hatte nun sowohl wirtschaftliche und politische, wie auch ethische Motive. Sie geschah, als in wirtschaftlicher Beziehung die zunehmende Intensität der Arbeit und die allmählich beginnende Berufsgliederung einen gewissen Grad erreicht und zugleich politisch die Differenzierung zwischen den arbeitenden und wirtschaftenden Schichten auf der einen und einer militärischen Grundherren-Aristokratie auf der andern Seite sich vollzogen hatte. — Waren in ältester Zeit Krieg und Jagd die einzigen des freien Mannes würdige Beschäftigungen und beschränkte sich seine Mithilfe auf „Gelegenheitsarbeit“, so erzwang die Verengerung des Nahrungsspielraums infolge der wachsenden Bevölkerung die stete Arbeit auch des Mannes. Dabei erwies sich die stete Kriegsbereitschaft jedes Einzelnen als unvereinbar mit geregelter Erwerbstätigkeit, und mit der wachsenden Bedeutung der Reiterheere ging die Pflicht, dem König in den Krieg zu folgen, auf den sich entwickelnden Stand ritterlicher Vasallen über, gegen Landverleihungen und weiterhin auch Ausstattungen mit politischen Rechten und den daran haftenden Einkünften als „Lehen“, die zunehmend erblich wurden. Der Bauer konnte bei seiner Arbeit zu Hause bleiben, denn das Volkshcer ver-

wandelte sich in ein Ritterheer, das die militärische und politische Führung übernahm und Träger der Organisation des mittelalterlichen Feudalstaats wurde.

Die zunehmende politische Ungleichheit, die sich zwischen den kriegspflichtigen Rittern und den übrigen Schichten auftrat, bestimmte nun auch die vermögensrechtliche Stellung der Frauen der verschiedenen Stände. Der den Vasallen zu „Lehen“ gegebene Grundbesitz war, da auf ihm die Pflicht der kriegerischen Dienstleistung lastete und er dem Dienstpflichtigen vom Herren nur erblich „geliehen“ wurde, seitens des Vasallen und seiner Rechtsnachfolger nicht veräußerlich und nicht im Erbgang teilbar. Er konnte, seinem militärischen Zweck entsprechend, auch niemals auf einen des Waffenrechts Entbehrenden übergehen, blieb also als Hausvermögen meist eines einzelnen männlichen Erben gebunden, sodaß die Töchter ebenso wie, im allgemeinen wenigstens, die jüngeren Söhne im Erbgang leer ausgingen. Und diejenigen ritterlich lebenden Grundherren, welche ihren Besitz zu freiem Eigentum („Allod“) besaßen, entwickelten im Interesse der Erhaltung eines die ritterliche Lebensführung garantierenden Besitzes in der Familie vielfach ähnliche Erbgewohnheiten. Als Konsequenz dieses Erbrechts entwickelte sich nun, in den Kreisen des fränkischen, schweizerischen und schwäbischen Adels, die sogenannte Wittums ehe, welche der Bewidmungsehe der ältesten Volksrechte, die wir oben kennen gelernt haben, vermögensrechtlich am nächsten steht.

Der Grundbesitz bleibt auch jetzt dem oder den männlichen Erben, die Töchter erhalten bei der Heirat eine Aussteuer. Da aber ihr Ausschluß vom Erbe schon als Ungerechtigkeit empfunden wird, versuchen die meisten Väter, sie außerdem durch ein aus Geldkapital bestehendes Heiratsgut zu entschädigen. Was nun die junge Frau ihrem Gatten als Aussteuer und Barvermögen zubringt, wird in der Regel sein frei verfügbares Eigentum. Als Gegenleistung verspricht er ihr dann einen dem Werte ihres Eingebrauchten entsprechenden Teil seines eignen Vermögens, das sie nach seinem Tode oder bei unverschuldeter Trennung der Ehe als „Leibgedinge“, d. h. nur zur Nutznießung, nicht aber zu frei verfügbarem Eigentum erhält. Im übrigen erhält sie keinerlei Anteil am Mannesvermögen, das Leibgedinge entspricht also hier rechtlich etwa dem Wittum oder Muntschatz der ältesten Zeit und wird in Erinnerung daran auch direkt als Wittum bezeichnet. Garantierte das „Wittum“ der Frau nur eine

dem Werte ihres eingebrachten entsprechende Witwenversorgung, so entwickelte sich in den sogen. Ritterrechten des hohen Adels daneben noch ein für die Frau vorteilhafteres Vertragsrecht: die „Widerlegung“. Sie fügte der bloßen Ersatz- und Sicherheitsleistung für ihr Eingebrachtes durch das Wittum noch eine positive Zuwendung des Mannes hinzu und zwar derart, daß der doppelte Betrag ihres Eingebrachten auf seine Güter eingetragen wurde, dessen Zinsen dann die Witwe als lebenslängliche Rente bezog.

Aber ob nun „Wittum“, ob „Widerlegung“, — in den aristokratischen Kreisen stand die Frau vermögensrechtlich regelmäßig dennoch als eigentumslose Fremde ihrem Mann und seinen Verwandten gegenüber. Ihr eigenes Heiratsgut war in die Hand des Mannes gegeben, an dem, was er während der Ehe erwarb aber hatte sie keinerlei Anteil, und das Eigentum an dem ihr nur zur Nutzung verschriebenen Leibgedinge ging auch nicht einmal vorübergehend in ihre Hand über.

Ganz anders gestaltete sich das Vermögensrecht der Frau in den Kreisen der von ihrer Arbeit lebenden nichtritterlichen Schichten. Hier verlor der Grundbesitz mit seiner militärischen Bedeutung seine Unantastbarkeit für die des Waffentrechts Entbehrenden. Wenigstens in Ermangelung von Söhnen konnte er den Töchtern zufallen, oder er wurde im Erbgang gar zwischen Söhnen und Töchtern geteilt. Freilich wurden dabei fast überall die Söhne noch Jahrhundertlang stark bevorzugt, ihnen fielen in der Regel zwei Drittel des Erbes als „Schwertteil“, den Töchtern ein Drittel als „Spindelteil“ zu: — diese Ausdrücke selbst sind ein Zeichen dafür, wie auch in den erwerbstätigen Bevölkerungskreisen die Geringschätzung der hauswirtschaftlichen, ja auch der „industriellen“ Frauentätigkeit gegenüber dem Kriegshandwerk noch immer nachwirkte. Immerhin war aber durch die Beteiligung der Haustochter am Acker-Erbe die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Frau Liegenschaften in die Ehe brachte. Und nun erst, als auch sie, als Eigentümerin des noch immer wertgeschätztesten wirtschaftlichen Guts, mit materiellem Eigengewicht ausgestattet, in die Ehe trat, war die Voraussetzung gegeben, aus der die komplizierteren Typen des ehelichen Güterrechts entstehen konnten. Diese entwickelten sich nun unter der Einwirkung der großen sozialen Verschiebungen, welche sich im Verlauf der Epoche bis zum 13. Jahrhundert in Deutschland — von dem wir weiterhin zunächst allein

sprechen — vollzogen: zuerst der Rodung und Aneignung des Urwaldes, dann der mehr oder minder vollständigen Durchsetzung der feudalen Abhängigkeit der Bauern bei gleichzeitiger Steigerung der Intensität ihres Bodenbaues, dann, seit dem 10. Jahrhundert, der Entstehung der Städte. Die Mannigfaltigkeit der in deutschen Bürger- und Bauernkreisen nun entstehenden Systeme übertrifft weitaus die Vielheit der deutschen Volksstämme, denn in Ermangelung einer einheitlichen Gesetzgebung und da überdies der Grundsatz galt, daß partikuläres Recht dem gemeinen Recht überall vorgehe, konnte fast jede Stadt eine ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Nuance herausbilden, die sie dann auch auf den ihrem Einfluß unterstehenden Landkreise übertrug. Jedoch wirken sich in dieser fast unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Partikularrechte immer zwei Hauptprinzipien aus: die „Gütergemeinschaft“ oder die „Güterverbindung“, welche kaleidoskopartig die verschiedensten Kombinationen miteinander eingehen. Grundsätzlich boten sich nämlich zwei Möglichkeiten, um aus der alten Bewidmungsehe Güterrechtsformen zu entwickeln, die der durchs Erbrecht in grundsätzlich gleichem Maß mit dem Manne zur Eigentümerin erhobenen Frau auch in der Ehe ihr materielles Eigengewicht wahrten, ohne doch dabei der Vorherrschaft des Mannes irgendwie Abbruch zu tun.

Entweder die Gatten verschmolzen ihr beiderseitiges Vermögen zu einer einheitlichen Masse, zu einem einheitlichen „Gesamtgut“, als dessen gemeinsame Eigentümer sie galten, sodaß im Erbfall die eingebrachten Grundstücke nicht wieder an die Familie, von der sie kamen, zurückfielen, sondern als ein Vermögen vererbt und eventuell geteilt wurden, und daß die Frau wenigstens bei der Verfügung über Liegenschaften meist in Gemeinschaft mit dem Manne auftrat, der Mann nicht ohne sie verfügen konnte. Wo immer sich in den mannigfach abgewandelten Partikularrechten diese Grundzüge finden, prägt sich in ihnen das „Gütergemeinschafts“-Prinzip aus.

Oder: die in der Ehe vereinigten Liegenden Güter blieben Eigentum dessen, der sie eingebracht hatte, sodaß sie bei Auflösung der Ehe wieder an die Familie, von der sie stammten, zurückfielen; sie wurden aber während der Ehe durch die einheitliche Verwaltung und Nutznießung des Mannes, ohne Beteiligung der Frau, verbunden. In den Systemen, die diese Elemente aufweisen, wirkt sich das Prinzip der „Güterverbindung“ aus. Es charakterisiert sich äußerlich

durch die Alleinverwaltung des Mannes und wurde deshalb in neuer Zeit, eigentlich recht mißverständlich, „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt. —

Wir veranschaulichen uns hier lediglich die geschichtliche Stellung der für unser Verständnis der modernen Systeme wichtigsten Güterrechtstypen, die teils durch das Vorwalten eines, teils durch die Vermischung beider Prinzipien entstehen. Beide gehen als Rechtsprinzipien, wie wir uns zunächst überzeugen wollen, bereits auf die Zeit der (zwischen 500 und 800 aufgezeichneten) „Volksrechte“, also auf eine Periode zurück, welche vor der Zeit der Entwicklung jener spezifisch feudalen Wittumsehe liegen, die wir oben besprachen.

Als Konsequenz des neuerworbenen Erbrechts der Frauen am Grundbesitz findet sich teils in den „Volksrechten“, teils in den Eheverträgen jener und der unmittelbar folgenden Zeit der Grundsatz durchgeführt, daß, da auch die Frau liegende Güter oder ihren Gegenwert in die Ehe bringt, ihr Wittum nicht, wie bis dahin, aus fahrender Habe, sondern ebenfalls aus liegendem Gute bestehen muß, welches dann entweder nur zur Nutznießung, oder zu formalem, aber nicht zum Nachteil der Kinder veräußerlichem, Eigentum der Witwe ausgesetzt wurde. Der Witwe sollte ein Vermögensobjekt sicher sein, das dem Werte ihres Eingebrauchten genau entsprach, an dem übrigen Vermögen des Mannes erwarb sie dagegen keinen Anspruch. In diesem Bestreben, der Witwe genau den Wert ihres Eingebrauchten, aber nichts weiter, zu sichern, haben wir den Keim, aus dem sich die „Güterverbindungs-systeme“ entwickeln.

Gütergemeinschaftstendenzen aber sind darin zu finden, daß, z. B. nach fränkischen Urkunden dieser Zeit, Mann und Frau bei dem Verkauf von Liegenschaften häufig gemeinsam auftreten, und der Witwe nicht nur ihr Wittum, sondern außerdem auch ein Drittel des in der Ehe mit dem Gatten gemeinsam Erworbenen zufällt. Diese Neuerung wurde für die Frau namentlich dort bedeutungsvoll, wo, wie z. B. in den noch dünn besiedelten Teilen Ostfrankens, jedes Ehepaar durch Neuodung im wilden Wald oder in der Dorfmark Ackerland erwerben konnte. Hatte ein Ehepaar durch Aufspflügen von Neuland seinen Grundbesitz erst während der Ehe geschaffen, so nahm die Frau an dem durch gemeinsame Arbeit Errungenen dadurch teil, daß sie nach dem Tode des Gatten nicht nur Anspruch auf Nutznießung ihres Wittums hatte, sondern mit ihren Kindern im „Beisitz“ blieb, d. h.

zusammen mit ihnen die Verwaltung des Gesamtguts übernahm und zwar derart, daß bei Veräußerungen auch ihre Stimme ins Gewicht fiel. Verheiratete sie sich wieder, so nahm sie $\frac{1}{3}$ der „Errungenschaft“ mit in die neue Ehe. Dieser Ansat zur teilweisen (partikulären) Gütergemeinschaft durch die Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft hob ihre Stellung, wenn nicht dem Gatten, so doch den Kindern gegenüber. Sie mußten der Mutter ein Recht zur Mitverwaltung des Erbes zuerkennen und konnten sie nicht auf ein bloßes Altenteil setzen.

Die Mannigfaltigkeit, in welcher seit der „volksrechtlichen“ Zeit diese an sich einfachen Prinzipien des in der Entstehung begriffenen Ehegüterrechts sich kreuzten, war eine so ungeheure, daß es für uns hier unmöglich wäre, die Einzelheiten zu verfolgen. In der uns hier beschäftigenden Periode, also im deutschen frühen Mittelalter (etwa 10.—13. Jahrhundert), wurden speziell die schon in den Volksrechten enthaltenen Ansätze zur teilweisen Gütergemeinschaft zumeist dort weiterentwickelt, wo die Existenz der Familie nicht auf altererbtem Grundbesitz ruhte, sondern durch die individuelle Arbeit des einzelnen Ehepaars, vornehmlich also im städtischen Gewerbe und Handel, aber auch auf neugerodetem Ackerlande, geschaffen wurde. Neben diesen wirtschaftlichen trieben aber auch soziale Momente zur Durchbildung des Gemeinschaftsprinzips. Die Einwohnererschaft der neugegründeten Städte bildete häufig ein buntes Gemisch verschiedenartiger Stände. Hörige und Untertanen verschiedener Leib- und Grundherren vereinigten sich mit freien Leuten im Umkreis der Stadtmauern, blieben aber zunächst, entsprechend ihrer Herkunft, sowohl persönlich wie vermögensrechtlich verschiedenen Rechten unterworfen. Damit sich nun diese Neubürger miteinander verheiraten und sich zu einer einheitlichen Rechtsgenossenschaft verschmelzen konnten, mußte ihnen erst ein besonderes einheitliches Stadtrecht verliehen werden, welches vor allem ihre Person unter bestimmten Voraussetzungen von den Ansprüchen ihrer früheren Grundherrn befreite: — „Stadtlust macht frei“, sagte ein altes Rechtsprüchwort. Da nun aber überdies das deutsche Recht ein gegenseitiges gegliedertes Erbrecht der Ehegatten ursprünglich nicht kannte — die Verhältnisse wurden ja, seit die Ehefrau überhaupt Vermögenssubjekt war, wie wir sahen, durch Kontrakt geregelt — so war die Gefahr fortwährender Zugriffe auswärtiger Herren oder Verwandten bei

Todesfällen gegeben. Solche erbrechtlichen Ansprüche Fremder an das Erbe eines Ehegatten wurden aber am leichtesten durch die Verschmelzung des beiderseitig Eingebrachten zu einer Masse beseitigt. Denn alsdann konnten sich die Gatten mit Ausschluß aller fremden Ansprüche gegenseitig beerben, oder vielmehr: der Wegfall des einen Teilhabers der Gütergemeinschaft wurde — wenigstens wenn Kinder da waren — gar nicht als „Erbchaft“, sondern als „Sortierung der Gütergemeinschaft“ angesehen. Ganz ähnliche Motive haben das Gütergemeinschafts-System vielfach auch bei den unfreien oder grundhörigen Bauern verbreitet: hier suchte man der beim Todesfall drohenden Einziehung von Teilen des Nachlasses des verstorbenen Bauern durch den Herrn und den zahlreichen auf Erbübergängen lastenden Abgaben (Laudemien), die der Herr bei Erbfällen erhob, dadurch nach Möglichkeit zu entgehen, daß man das Vermögen (es handelte sich dann freilich zunächst nur um den beweglichen Besitz) als „Familienvermögen“ konstituierte.

Unter derartigen sozialen Einflüssen setzte sich das Gütergemeinschaftsprinzip auf dem Lande vielfach bei den ursprünglich grundhörigen Bauern, ferner, am reinsten, in den ost- und mittelfränkischen Orten: Köln, Frankfurt, Bamberg durch, indem es sich hier zu den sogenannten *Gesamthandsystemen* entwickelte. Dieser Begriff bedeutet die formell gleichartige, genossenschaftliche Beteiligung der Ehegatten an dem zu einer Masse verschmolzenen, beiderseitigen Vermögen. Wie „Leib an Leib“, so „Gut an Gut“: Eigentum des einen ist auch Eigentum des andern, deshalb müssen die Gatten bei der Veräußerung und Belastung von Liegenschaften zusammen auftreten und „mit gesamter Hand“ verfügen. Die Gatten sind aber nicht nur gemeinsame Eigentümer ihres Eingebrachten, sondern vor allem auch des in der Ehe Errungenen und als Ergänzung dazu haften sie auch für alle Schulden gemeinsam: Sie wirtschafteten auf gemeinsamen „Gedeih und Verderb“, so bezeichnet ein Rechtsprüchwort ihre vermögensrechtliche Beziehung.

Starb einer der Gatten, so gestaltete sich die Stellung des Ueberlebenden oft verschieden, je nachdem, ob die Ehe mit Kindern gesegnet war oder nicht. Im ersteren Falle waren z. B. bei dem soeben skizzierten fränkischen Gesamthandsystem Witwer und Witwe einander gleichgestellt. Der Ueberlebende blieb in „fortgesetzter Gütergemeinschaft“ mit den Kindern und hatte die lebenslängliche Nutzung und

Verwaltung des Gesamtguts bis zu einer etwaigen zweiten Ehe. Ueber das unbewegliche Eigentum konnte aber nur mit ihrer Zustimmung verfügt und auch nur die fahrende Habe mit in eine zweite Ehe genommen werden. Andre Rechte verfügten für diesen Fall die Teilung des Gesamtvermögens und zwar nach verschiedenen Quoten: nach Schwert- und Spindelteil in der oberrheinischen Ebene, zur Hälfte in den meisten norddeutschen Rechten. War die Ehe kinderlos, so fielen entweder — so in dem erwähnten fränkischen System — die von den Gatten eingebrachten Vermögensteile wieder an die verschiedenen Familien zurück und nur die eheliche Errungenschaft (also das während der Ehe durch Arbeit Erworbene) wurde zwischen dem Ueberlebenden und den Verwandten des Verstorbenen geteilt. Und zwar fiel dann dem Manne oder seinen Verwandten der Schwertteil, der Frau oder ihren Verwandten nur der Spindelteil zu. Oder es fand Teilung zur Hälfte statt. Oder endlich, der Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe fehlte ganz und der Ueberlebende galt als Erbe des Ganzen.

Es kann nun so scheinen und wird auch häufig so dargestellt, als ob in diesem gütergemeinschaftlichen Gesamthandsysteme die innige persönliche und wirtschaftliche Verbindung der Gatten am vollkommensten zum Ausdruck käme. Glücks- und Sorgengemeinschaft in bezug auf die wirtschaftliche Grundlage der Ehe, — dies scheint in der Tat auf den ersten Blick am besten die Verwirklichung einer idealen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten, namentlich, da dieses System schon während der Ehe der Frau ein Mitverfügungsrecht auch über die Liegenschaften des Mannes einräumt. Wird sie nicht dadurch wenigstens vermögensrechtlich als des Mannes Genossin an seine Seite gehoben? Die Sache hat nur einen Haken: die persönliche Herrschaft des Mannes, die „Ehevogtei“, besteht nämlich trotzdem ungeschwächt fort und darf sich, wie wir noch an einem Beispiel sehen werden, grade in den Gütergemeinschaftssystemen so ungehemmt auswirken, daß die prinzipielle Erhebung der Frau zur Miteigentümerin des Gesamtguts praktisch — nämlich in der Ehe mit einem leichtsinnigen und gewissenlosen Mann — zum Danaergeschenk für sie werden kann.

Stellen wir uns vor, daß das Frauengut sowohl als Eigentum, wie zur Verwaltung und Nutznießung in die Hand des Mannes gegeben ist. Als Inhaber der Munt ist er ebensowenig verantwortlich für die Erhaltung ihres wie seines Guts, er kann beides durchbringen

und verschulden, ohne daß die zwar zur Miteigentümerin, nicht aber zur Mitverwalterin erhobene Frau ihren Einfluß geltend machen kann. Freilich soll sie zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ihre Zustimmung geben. Dies kann aber bei ihrer sonstigen absoluten Unselbständigkeit damals der Regel nach nicht viel mehr bedeuten, als daß sie als Echo des Mannes fungiert. Und über alles bewegliche Gut, also z. B. über Geldkapitalien, und auch über den Erlös aus verkauften Liegenschaften verfügt der Mann kraft seiner Munt ganz allein.

Die wichtigste Konsequenz der Gütergemeinschaft aber, die *Schuldengemeinschaft*, so selbstverständlich sie auch für die „ideale“ Ehe sein mag, in der die Frau sich aus freiem Entschluß auch geschäftlich mit ihrem Gatten solidarisch erklärt, bringt, so lange die Vermögensverwaltung allein in den Händen des Mannes ruht, lediglich ihm Vorteile, dagegen dem Frauengut beständige Gefahr. Dies haftet nämlich, wenigstens der Regel nach, nicht nur für gemeinsame Haushaltungsschulden oder geschäftliche Verbindlichkeiten, sondern unbeschränkt auch für die rein persönlichen, nicht nur während, sondern auch vor der Ehe entstandenen, ja im Prinzip selbst für die Deliktsschulden des Mannes. Und zwar ist die Frau auch persönlich haftbar, d. h. nach dem Tode des Mannes haben seine Gläubiger sowohl Anspruch auf ihr vorhandenes wie auch auf ihr ganzes zukünftiges Vermögen, — falls nicht, was allerdings öfters vorkam, das Recht sie wenigstens davor schützt. Dieser Anwartschaft der Gläubiger ihres Mannes konnte sich die Witwe nur dadurch entziehen, daß sie, angetan mit ihrem besten Kleide und Schmuck, hinter dem Sarge des Mannes das Haus verließ und ihre Schlüssel auf die Bahre niederlegte, oder ihren Mantel aufs Grab fallen ließ, zum Zeichen ihres Verzichts auf die ganze Hinterlassenschaft zu gunsten der Gläubiger. Sie war dann weiteren Verpflichtungen enthoben, verlor aber zugleich jeden Anspruch auf Rückforderung ihres eigenen Vermögens.

Das Gütergemeinschaftsprinzip ermöglichte aber noch eine weitere Steigerung der eheherrlichen Machtvollkommenheiten dadurch, daß dem Manne als Vormund seines Weibes nicht selten auch die ausschließliche Vertretung der *Liegenschaften* gestattet wurde. So entstand z. B. in einigen südwestlichen und norddeutschen Städten (in Freiburg, Bern, Kleve, Kalkar, Brakenheim, Hamburg, Bremen) Gütergemeinschaft ohne Gesamtband. Die dem Mann durch dieses System ver-

liehene Befugnis erklärt uns das (allerdings erst im 16. Jahrhundert verfaßte, aber zweifellos älteres Recht wiedergebende) Stadtrechtsbuch von Brakenheim: „dieweil ein burger oder eine burgerin leben, sie haben kind oder nit, gibt der man dieweil er reiten und gen mag (d. h. solange er gesund ist), aigen und lehen und farend gut und alles das sein eelich wurtin hat, wem er will und was in lust!“ Hier erhält also der Mann durch die „Gütergemeinschaft“ eine Pascha-Gewalt über das Hausvermögen, wie sie ihm selbst die alten Volksrechte nicht zuerkannt haben. Mit der schrankenlosen Gewalt eines absoluten Königs hat er Weib und Kindern gegenüber das ausdrückliche Recht zu sagen »car tel est mon plaisir«, wenn er ihr Hab und Gut verschleudert! —

Die höchst mannigfaltigen Systeme, die durch verschiedenartige Kombinationen des Gütergemeinschaftsprinzips mit einzelnen Zügen des Güterverbindungs-systems entstehen können, wollen wir hier nicht erörtern. Als die in Deutschland verbreitetste, auch im modernen Recht fortgebildete Zwitterform sei nur die *Errungenschaftsgemeinschaft* erwähnt, die dadurch entsteht, daß die Eigentums- und Schuldengemeinschaft sich nur auf das in der Ehe durch gemeinsame Arbeit der Gatten Erworbene (die „Errungenschaft“) erstreckt, während das von beiden Seiten eingebrachte und ererbte Gut nur durch die Verwaltung des Mannes vereinigt, im Eigentum aber getrennt bleibt. Dieses namentlich für kleinbürgerliche Kreise, wo die Frau dem Mann im Laden und in der Werkstatt hilft, sehr lebensfähige System ist im Mittelalter in Deutschland in Teilen des Rhein-gebiets schon in fränkischer Zeit bekannt, dann in einigen westfälischen Städten konsequent entwickelt und hat von dort aus ein weites Geltungsgebiet: Franken, Thüringen, Schwaben, Bayern, Oesterreich erobert. Bei diesem Vordringen nach Süden und Osten stieß nun aber das Errungenschaftsprinzip auf die alte Wittumsehe, welche die Frau und ihre Kinder, durch Festlegung der beiden zustehenden Ansprüche im Todesfall des Mannes gegen die Konkurrenz anderer Kinder sicherte. Die Folge war, daß hier das „Errungenschafts“-Prinzip überhaupt auf das bewegliche Gut beschränkt blieb, das gesamte unbewegliche Vermögen aber als den Kindern „verfangen“, also als unveräußerlich galt¹⁾. — Auch die Errungenschaftsgemeinschaft,

¹⁾ Es bedeutete dies naturgemäß eine sehr starke Erschwerung einer zweiten Ehe auch für den Mann, ganz wie im ägyptischen Recht, mit

namentlich in der reinen Form des rheinischen Systems, ist ein Güterrecht, welches, ähnlich der Gütergemeinschaft, voraussetzt, daß beim Eheabschluß der *Erwerb*, durch Arbeit oder Geschäftstätigkeit, wenigstens mit im Vordergrund der Erwägung steht. Es verdankte also meist ökonomisch fortschreitenden Verhältnissen seine Entstehung, — womit nicht gesagt ist, daß es nur unter solchen existieren konnte. Denn die Regel war naturgemäß, daß Kolonisten ihr gewohntes Recht auch in ganz andersartige Verhältnisse übertrugen und daß die Rechtssysteme, z. B. bei der Neugründung von Städten, nach irgend einem — oft natürlich historisch zufälligen — Muster einer andren, als blühend bekannten Stadt kopiert wurden. —

Auf ganz anderer wirtschaftlicher und sozialer Grundlage als die bisher skizzierten Gemeinschaftssysteme hat sich meist das Prinzip der Güterverbindung durchgesetzt. War für die Entwicklung jener der auf Geschäfts- und Arbeitsverdienst beruhende und insofern „demokratische“ Besitz der Neu- und Kleinbürger mittelalterlicher Städte und kleinbäuerlicher Verhältnisse der günstigste Boden, so prägte sich dieses dort am reinsten aus, wo in Ermangelung städtischer Erwerbsarten Ansehen und Reichtum einer Familie vorwiegend im altererbten Besitz, namentlich Grundbesitz, wurzelte. Hier behauptete sich bis in die Neuzeit die Tendenz, den ererbten Boden als Familienvermögen zusammenzuhalten. Sie behielt zwar bei den vom Heerbann befreiten Bauern nicht mehr, wie im Ritterstande, die Kraft, die Töchter vom Erbe auszuschließen, aber sie wirkte sich noch darin aus, daß die der Haustöchter vererbten Grundstücke durch ihre Heirat nicht dauernd der Familie entfremdet werden sollten. Starb insbesondere die Frankinderlos, so sollte ihr Gut auch, unverschuldet, an ihr eigenes Geschlecht zurückfallen. Deshalb erwarb der Ehemann kraft seiner Munt zwar Verwaltung und Nutznießung, nicht aber das Eigentumsrecht am Eingebrachten der Frau, und umgekehrt hatte auch die Frau keinerlei gesetzlichen Anspruch an das Vermögen ihres Mannes.

Dieses System setzte sich z. B. unter der freien bauerlichen Bevölkerung der schweizerischen Urkantone durch. Es fand aber auf der

dem diese Art der Sicherung der Kinder die offenbarste Analogie zeigt. Später (13. Jahrhundert) suchte man, um die zweite Ehe zu ermöglichen, das Verfangenschaftsrecht abzuschwächen, indem man dem überlebenden und sich neuverehelichenden Elternteil das Recht der Teilung des Gutes mit den Kindern gab („Teilrecht“).

andern Seite durch Eheverträge auch in solchen älteren süddeutschen und schweizerischen *Städten* Eingang, in denen sich zufolge des zunehmenden Geldreichtums eine bürgerliche Besitzaristokratie, die in erster Linie ihr Vermögen zusammenhalten wollte, entwickelte.

Sehr rein in den Grundprinzipien, aber mit einigen charakteristischen Zutaten im einzelnen, prägt es sich im ostfälischen Landrecht aus, das durch Eike von Repgow's „*Sachsenspiegel*“, anfang des 13. Jahrhunderts, seine klassische Darstellung fand und von da aus nach Magdeburg und weiterhin im Osten und Norden verbreitet worden ist. Denn hier bewahrte der Grundbesitz, bei kräftiger ökonomischer Blüte des Landbaues, den Charakter des an das Geschlecht gebundenen Erbguts. Veranschaulichen wir uns in wenigen Strichen die durch dieses System geschaffenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten. Beide bleiben Eigentümer der von ihnen eingebrachten Liegenschaften. Die Frau braucht deshalb — nach der heute überwiegenden Ansicht — mit ihrem Grundbesitz nicht für die Schulden des Mannes zu haften, auch kann er nicht ohne ihre Zustimmung veräußert oder belastet werden. Bei ihrem Tode fällt er ihren Erben, also in Ermangelung von Kindern ihrer Stammfamilie, nicht aber dem Ehemann zu. Dagegen liegt, so lange die Ehe besteht, infolge der „*Ehevogtei*“ die gerichtliche Vertretung, Verwaltung und Nutznießung des unbeweglichen Frauenguts ebenso wie der etwa ausgeliehenen Kapitalien oder anderer Nutzungen oder Renten, die ihr zustehen, ausschließlich in des Ehemanns Hand, was der *Sachsenspiegel* in dem Satz ausdrückt: „*Er nimmt in seine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft*“. Außerdem aber verfügt er ganz frei über das von der Frau eingebrachte bewegliche Gut, wozu auch ihr Baarvermögen, und auf dem Lande vor allem als wertvollster Teil das Großvieh, mit dem sie ausgestattet worden war, gehört. Er wird nicht nur Verwalter, sondern — in unsrer Terminologie — „*Eigentümer*“ dieser Sachen, deshalb haftet diese auch, was allerdings gelegentlich bestritten wird, seinen Gläubigern. Nur bei Ehescheidung muß er sie herausgeben oder ihren Wert ersetzen. Alles ferner, was während der Ehe durch gemeinsame Arbeit oder auch durch ausschließliche Arbeit der Frau errungen wurde, fällt dem Manne zu. In bezug auf die Liegenschaften und den Arbeitserwerb der Frau entspricht dies dem Rechtspruchwort: „*Frauengut soll weder wachsen noch schwinden*“, — ein Zeichen, daß dort, wo die Existenz der Familie durch den Besitz von „*Erb und Eigen*“ gesichert war, eine

so bewegliche Größe wie der wirtschaftliche „Wert“ der einzelnen Bäuerin vermögensrechtlich garnicht in Anschlag gebracht wurde. Ihre persönlichen wirtschaftlichen Leistungen fanden überhaupt keinen Ausdruck im Recht.

Auf den ersten Blick nicht leicht verständlich ist nun die Art, wie, im Fall der Trennung der Ehe durch den Tod, das in der Hand des Mannes „ungezweit“ vereinigte, bewegliche Gut auseinandergesetzt wird. Stirbt bei Bestand der Ehe die Ehefrau, so vererbt sie — wie wir schon sahen, ihr „Eigen“ (Grundbesitz) an ihre nächsten Erben (Kinder oder Seitenverwandte). Von der von ihr eingebrachten Sache dagegen wird nur ein bestimmter Komplex von Sachen, die sogenannte „Gerade“, in gleichem Umfang, wie die Frau Sachen dieser Art eingebracht hatte, aus dem ungezweiten Gut ausgesondert und an die „Nistel“ der Frau, d. h. ihre nächste weibliche Verwandte durch die weibliche Linie: Tochter, Schwester, Nichte vererbt. Zur Gerade gehören z. B. Schafe und Gänse, unverwobenes Garn, Tisch- und Leibwäsche, Betten, weibliche Kleider und Schmucksachen, dann Rosenkranz und Psalter, „alle Bücher die zum Gottesdienst gehören, die Frauen zu lesen pflegen“ u. s. w. Die alten „ornamenta muliebria“: die Kleider und Schmucksachen der Frau, die schon in der Zeit der Volksrechte oft eine Art Sondergut der Frau waren und den weiblichen Erben zustanden, haben sich also hier zu einem Komplex wertvollerer Sachen ausgewachsen. Alle nicht zu dieser „Nistel-Gerade“ gehörigen Bestandteile des eingebrachten Guts der Frau — die sog. „Ungerade“ — werden im Fall des Todes der Frau nicht aus dem ungezweiten Gut erstattet, sondern bleiben dem Mann und seinen Erben. — Das Prinzip ist in diesem Fall relativ einfach. Sehr eigenartig und verwickelt sind dagegen die Regeln, nach denen sich im Fall des Todes des Mannes die Witwe, wenn sie nicht, wie meist, mit den Kindern „in der Were“ bleibt, mit ihren Kindern oder mit den Seitenverwandten des Verstorbenen über den beweglichen Nachlaß auseinandersetzt. Häufig versorgt der Mann sie dadurch, daß er ihr für seinen Todesfall ein Stück Ackerland mit einem Häuschen darauf, als sog. „Leibzucht“, zur Nutznießung verschrieb. Jedoch war er dazu nicht verpflichtet. Ihr eigener Grundbesitz bleibt natürlich ihren Kindern „verfangen“, sie kann deshalb nicht darüber verfügen; auch wird ihr bei der Verwaltung der nächste Verwandte ihres verstorbenen Mannes als Vormund zugezählt. Für

den Verlust ihrer „Ungerade“ ferner wird sie durch die ihr von Gesezes wegen zufallende „Morgengabe“ aus dem Nachlaß des Mannes entschädigt¹⁾. Sie umfaßt Ackerpferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Zaunholz, soll also offenbar der Witwe die wertvollsten Teile ihres Eingebrachten, welches der Mann erhalten hatte, ersetzen. Es scheint klar, daß diese sog. „gesetzliche Morgengabe“ des Sachsenspiegels rechtsgeschichtlich aus der alten Witwenversorgung durch den „Mundschag“ des Mannes stammt, der hier in eigenartiger Weise in ein Erbteilungsprinzip umgebildet ist. Das Prinzip selbst ist einfach und praktisch. Das Gut ist „ungezweiet“, die Auseinandersetzung nach Gattungen der faktisch vorhandenen Erbobjekte ist bei ländlicher Naturalwirtschaft leichter als etwa eine Abschätzung des Eingebrachten und eine Erstattung des so ermittelten „Werts“. Zugleich erhielt so die Frau, wenn der Viehbestand in der Ehe gewachsen war, Anteil an der Errungenschaft. Ähnliche der Naturalwirtschaft entsprechende Gesichtspunkte beherrschen nun auch die übrigen Regeln des Witwenerbrechts im Sachsenspiegel. Damit die Frau nicht gleich in den ersten Trauerwochen selbst für ihre Nahrung sorgen muß, erhält sie den sog. „Mugteil“ d. h. die Hälfte der auf dem Hofe vorhandenen Speisevorräte. Ferner aber erhält sie, neben der den alten „Mundschag“ ersetzenden Morgengabe, als Ersatz ihrer Aussteuer an Hausrat und Leinen die „Witwen-Gerade“, zu der alle diejenigen oben aufgezählten Gegenstände aus dem Nachlaß des Mannes — d. h. des ungezweieten Guts — gehören, welche, wenn sie selbst gestorben wäre, aus ihrem eigenen Nachlaß an ihre Nistel gefallen wären. Bei Ritterbürtigen entspricht es andererseits dem Geraderecht der Nistel im Fall des Todes der Frau, daß der nächste Schwertmagen des Mannes bei dessen Tode sein „Heergewäte“: seine beste Rüstung, Schwert, Pferd und Seldbett, vom Erbe vorweg erhält. Diese urwüchsigen Einrichtungen: „Gerade“ und „Heergewäte“ die in die Zeit zurückweisen, wo der Gedanke eines „Erbrechts“ im heutigen Sinn noch fehlte, das Vermögen einfach der Hausgemeinschaft blieb und nur einzelne Gebrauchsgegenstände an bestimmte Mitglieder ver-

¹⁾ Diese gesetzliche Morgengabe ist nicht zu verwechseln mit jener Morgengabe, die nach dem Sachsenspiegel der Mann von „Ritter Art“ seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit in Gestalt eines Knechts oder einer Magd zu ihrer Bedienung und Nußholzes um sich wohnlich einzurichten, gab. Dies ist der Rest der alten Morgengabe (Hochzeitsgeschenken) der Frühzeit.

teilt wurden, sind bis an die Schwelle der Gegenwart in zahlreichen nord-deutschen Gebieten erhalten. Selbst das Allgem. preußische Landrecht hat in Rücksicht auf ihre Fortexistenz in vielen preußischen Provinzen noch eingehende Bestimmungen über Nistel-Gerade und Heergeräte getroffen. — Dagegen wandelten sich die übrigen Einrichtungen namentlich in den Städten unter dem Einfluß der Geldwirtschaft schon im Laufe des Mittelalters. Die gesetzliche, aus dem Großvieh des Bauernhofs bestehende „Morgengabe“ der Witwe, welche bei dem geringen Viehstand in den Städten naturgemäß keine angemessene Entschädigung der Frau für ihr eingebrachtes Gut bedeutet hätte, wurde durch eine „gelobte“, d. h. speziell vereinbarte, Morgengabe ersetzt: der Mann versprach, vor Zeugen, vor Eingang der Ehe der Frau eine bestimmte Geldsumme, das „Ehegeld“, für seinen Todesfall. Die Leibzucht, der Witwenstz, wurde oft ebenso in eine auf seinen Besitz eingeschriebene feste Geldrente (oder die Zinsen eines ihr zur Nutzung gegebenen Kapitals) verwandelt, welche ihr das Mieten einer Wohnung gestattete. Das „Mufsteil“ fiel in den Städten ganz fort. Die „Gerade“ blieb im Gebiet der Töchterrechte des Sachsenspiegels bestehen. Der Kreis der zu ihr gehörigen Objekte, den die sog. „Geradekataloge“ zu umschreiben pflegen, ist wandelbar und natürlich in den Städten ein anderer als auf dem Lande. Was aber wichtiger ist: die Frau konnte nach manchen späteren Rechten (vom 14. Jahrhundert an) schon während der Ehe frei über sie verfügen, falls sie dieselben ständig unter ihrem besonderen Verschluß hielt und so in ihrer eigenen „Gewere“ behielt. In einigen Stadtrechten, die auf Grund des Sachsenpiegelrechts entstanden sind, scheint sie speziell auch diejenigen ihrer Arbeitsprodukte, welche ihrer Art nach zur „Nistel-Gerade“ gehörten, also: von der Frau gefertigte Wäsche- und Kleidungsstücke, von ihr aufgezogenes Kleinvieh u. s. w. in ihrer „Gewere“ zu behalten befugt gewesen zu sein, — ein Glied in der Entwicklung, zu unserem gesetzlichen Vorbehaltsgut, dessen, freilich kümmerlichen Keim, wir schon in den alten ornamenta muliebria finden. —

Nachdem wir nun die wichtigsten güterrechtlichen Prinzipien des deutschen Mittelalters und ihre Ausprägung in einigen Hauptsystemen kennen gelernt haben, wollen wir uns noch einmal zusammenfassend ihre Wirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Frau in der Ehe und im bürgerlichen Leben klar machen.

Beide — sowohl Gütergemeinschaft wie Güterverbindung —

bringen, gegenüber dem Prinzip der alten starren Munt, die wachsende Anerkennung der Frau als Genossin des Mannes zum Ausdruck. Der strenge Patriarchalismus der ersten fünf Jahrhunderte unserer Zeitrechnung schloß die Eigentumslosigkeit und deshalb die vollständige materielle Abhängigkeit der Frau als Tochter, Schwester, Gattin und Mutter ein. Das mittelalterliche Recht mußte aber die zur Miterbin erhobene Frau auch in der Ehe als „Eigentümerin“ in Anschlag bringen. So begann man für die Ehe auch Frauenrechte abzuwägen und derart zu regulieren, daß die Frau nach dem Tode des Mannes wenigstens formal und grundsätzlich, d. h. falls der Verstorbene ein gewissenhafter Ehemann gewesen war, — nicht schlechter gestellt sein sollte, als beim Abschluß der Ehe, und auch ihren Söhnen gegenüber eine gewisse Selbständigkeit behielt. Ihre Qualität als Eigentümerin trug ihr deshalb in den Güterverbindungssystemen das Recht ein, bei Verkauf und Belastung ihrer eigenen Liegenschaften mitzuwirken, in vielen Gemeinschaftssystemen sehen wir sie bei Verfügungen über das unbewegliche Gesamtgut an der Seite ihres Gatten erscheinen. Damit sind aber auch die Betätigungsrechte der Frau an ihrem eigenen oder dem Gesamtgut erschöpft. Ihre eigenen wirtschaftlichen Leistungen als Produzentin zahlloser nicht nur für den Eigenverbrauch der Familie, sondern auch für den Verkauf bestimmter Bedarfsgüter werden nicht in Anschlag gebracht, der Erlös ihrer Arbeit fällt jedenfalls während der Ehe in das Eigentum des Mannes. Die wachsende Persönlichkeitsgeltung der Frau äußert sich also nicht sowohl positiv, als ein Recht auf selbständige Handlungsfähigkeit, sondern wirkt wesentlich negativ als formelle Schranke der Verfügungsgewalt des Mannes über liegendes Gut.

Wie leicht aber diese Schranke nicht nur faktisch, sondern bei den Gütergemeinschaftssystemen auch rechtlich beiseite zu schieben war, zeigte das Verschwinden der „Gesamthand“ in einigen zähringischen, fränkischen und norddeutschen Städten. Hier stand dem Manne, unter der Voraussetzung, daß er „ein Biedermann“ sei — wie es in einer Hamburger Verordnung heißt — die absolute Verfügungsgewalt über das Gesamtgut zu, ja er wurde sogar als dessen alleiniger Eigentümer bezeichnet.

Das in allen Systemen wirkende Schwergewicht der Ehevogtei ließ in keinem Systeme den Willen der Frau neben dem des Mannes zum Ausdruck kommen. Deshalb bedeutete der von unsren Germani-

sten noch immer gelegentlich mit einer gewissen Andacht, als Merkmal der besonderen Innigkeit der deutschen Ehe im Verhältnis zur römischen, zitierte Satz des Sachsenspiegels: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut“ (man unde wib ne hebbet nein getweiet gut to irme live“) keineswegs, wie sein Wortlaut glauben macht, eine gegenseitige Hingabe des irdischen Guts der Gatten zu gleichberechtigtem Besitz, sondern er besagt, näher interpretiert durch den andern Satz: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er in seine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft“, daß der Mann kraft seiner Munt alles bewegliche und unbewegliche Gut der Frau in seinen Besitz nimmt, es zusammen mit seinem eignen verwaltet, es vor Gericht vertritt, und allein den Nutzenuß davon bezieht. Die deutsche Frau war also im Mittelalter in allen Teilen unseres Vaterlands vermögensrechtlich weit ungünstiger gestellt als die römische Frau schon in früherer Zeit, denn das römische Dotalrecht legte nur einen Teil des Frauenguts als Beitrag zu den Ehekosten in die Hand des Mannes, sicherte aber nicht nur dessen Rückerstattung bei Auflösung der Ehe mit den stärksten Mitteln, sondern gestattete der Frau auch, den Rest als Sondergut selbständig zu verwalten und zu vertreten, so daß ihr dadurch eine Sphäre der Freiheit im Verkehr mit der Außenwelt blieb. Dagegen war die Deutsche absolut unfähig über irgend einen Teil ihres Vermögens selbständig zu verfügen: „Ein weib enmag an ir mannes urlaub ir guotes nicht hin geben, . . . daz ist davon daz er ir vogt ist“. Sie konnte auch ohne ihres Mannes Erlaubnis keine lehtwillige Verfügung treffen, nur über „ihr verschnitten gewand . . . und ihre kleinod die ihr bracht sind“ durfte sie nach verschiedenen Stadtrechten allein bestimmen. Ueberhaupt sind alle selbständigen Rechtsgeschäfte der Frau dem Manne gegenüber unverbindlich: verkaufte sie Stücke von ihrem Eingebrachten, so konnte er den Kauf rückgängig machen. Andererseits haftete er weder mit ihrem noch mit seinem Vermögen für etwaige Schulden der Frau. An der Verwaltung ihres eignen oder des Gesamtguts war sie nicht beteiligt. Selbst bei Krankheit oder längerer Abwesenheit des Mannes konnte er ihr einen Interimsvormund bestellen. Hatte er dies unterlassen, so durfte sie nur bei ihr und ihrer Kinder „Leibesnot“ selbständige Verfügungen vornehmen, die der Mann jedoch, wenn er nach Hause kam, wieder rückgängig machen konnte. Nur zum Abschluß der für die Haushaltsführung unbedingt notwendigen, täglichen Einkäufe beim Metzger,

Bäcker u. s. w. war sie bis zu gewissen, ortsüblich fixierten Beträgen selbständig befugt. Ueberschritt sie aber ihre Kompetenz, so haftete der Mann für nichts, weshalb, vielfach variierend, städtische Statuten die Bürger also warnen: „kein nachbar soll ainer oder mehr nachbarin ohn vorwissen und willen ihres manns mehr porgen als $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfg., so er ir mehr porgt, so ist man dem porger nichts mehr darumben schuldig zu bezaln“. Der Umkreis der Geschäftsfähigkeit der Frau erstreckte sich also nur soweit, wie es die Erfüllung ihrer allernächsten Hausfrauen-Obliegenheiten erforderte. — Ebenso mangelte ihr auch die Prozeßfähigkeit. In Prozessen über ihr eigenes Vermögen trat der Mann regelmäßig allein auf, und sie durfte ihm im Prinzip nicht hineinreden. Alle gerichtlichen Ladungen die sie betrafen, ergingen nicht an sie, sondern an ihren Mann. Eine Ausnahmestellung nahm generell nur die Handel- und Gewerbetreibende ein — ein Rechtsatz, der bis auf die Gegenwart kontinuierlich fortbestanden hat: „Gewantseiderin, cramerin, wechßlerin, offen gastgebin und die zu offen markt sten“ waren, soweit es sich um ihren „kram“ handelte, schon im 14. Jahrhundert verfügungsfähig und im Interesse der Sicherheit von Handel und Wandel gestattete man ihnen, im vollen Kontrast mit der offiziellen Lehre von der „natürlichen“ Unfähigkeit und Unmündigkeit der Frau als solcher, alles, was den Nur-Hausfrauen im Interesse der Herrschaft ihres Mannes unterjagt war: Sie traten selbständig vor Gericht auf und führten die aus ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Prozesse im eignen Namen. Natürlich war nicht etwa der Umstand, daß jene vermeintlich angeborene geschäftliche Inferiorität sich bei ihnen als nicht vorhanden erwies, der Grund für diese Sonderstellung, sondern die zwingenden Bedürfnisse des Verkehrs, die Interessen der Gläubiger der Geschäftsfrau und damit auch ihrer eignen Angehörigen. Ohne freie Bewegung konnte sie eben nichts verdienen, und dies geschäftliche Interesse überwog das Interesse des Mannes daran, sie im Hause in Abhängigkeit zu halten. — Noch deutlicher wird uns die Beschränktheit der hausfraulichen Handlungsfähigkeit, wenn wir sie mit dem Umfang der eheherrlichen Befugnisse vergleichen, die eine schweizerische Urkunde folgendermaßen umschreibt: „er mag wohl ihr vogt sein, ihre guet zu besitzzen und das nießen, als ein bieder mann seines weibs guet nießen soll“. Seine Disposition über das bewegliche Frauengut, wozu auch ihr Barvermögen gehörte, fand überhaupt keine rechtlichen, sondern höchstens moralische Schranken. Daß aber

der Hausherr seine „Biedermanns“qualitäten keineswegs überall dadurch verlor, daß er z. B. die bewegliche Habe seiner Frau zur Tilgung seiner Schulden verbrauchte, ist daraus zu schließen, daß z. B. in Süddeutschland die schuldblos geschiedene Frau keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihrer Fahrnis verkauften oder verlorenen Stücke besaß. In solchem Falle weiß ihr der Schwabenspiegel nichts anderes als Resignation zu raten: „Ist ez verloren . . . si muoz ez mangeln“. Hatte der Mann, ohne die Frau zu fragen, also *widerrichtlich*, Teile ihrer eignen Liegenschaften oder, bei Gütergemeinschaft, das unbewegliche Gesamtgut verkauft, so konnte sie das Geschäft zwar anfechten — aber erst nach dem Tode des Mannes. Der Fall, daß sie ihn selbst zur gerichtlichen Verantwortung ziehen könnte, ist z. B. im Sachsenspiegel überhaupt nicht vorgesehen — sie kann nicht ohne ihren Vormund zu Gericht gehen, folglich auch nicht gegen ihren Mann klagen. In Franken, Schwaben und auch im Magdeburger Stadtrecht wurde ihr dagegen für Prozesse gegen ihren Mann von Gerichts wegen ein anderer Vormund bestellt.

Je weniger die Frau, um so mehr konnte er auf ihr und sein eignes Konto Schulden machen. Denn bei Güterverbindung war außer seinem eignen Vermögen auch die eheliche Errungenschaft und alles *bewegliche*, bei Gütergemeinschaft aber alles bewegliche und meist außerdem auch alles *liegende Gut*, welches die Frau einbrachte, den Gläubigern des Mannes verfallen. Diese Konsequenz war naturgemäß, vom Standpunkt der Gläubiger aus, ein wesentlicher Vorzug des Gütergemeinschaftssystems und auch einer der Gründe, aus denen es, wie wir sahen, gerade in den Gebieten intensiver kleinbürgerlicher Vermögensbildung, wo die Kreditfähigkeit des Mannes ins Gewicht fiel, sich behauptete.

Diese außerordentliche Ungleichheit der Rechtsphären der Gatten, wie in persönlicher so auch in vermögensrechtlicher Beziehung, zeigt, daß das deutsche Mittelalter sehr weit davon entfernt war, die Auffassung der Ehe als einer „genossenschaftlichen“ Beziehung im Rechte zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr übertönte die Idee der traditionellen, Gott gewollten und natürlichen Herrschaft des Hausherrn alle andren Motive noch mit so elementarer Kraft, daß daneben die Persönlichkeitsgeltung der Frau nur schwach zur Wirkung kam und bis zu den großen, von individualistischen Theorien beeinflussten, systematischen Gesetzgebungen der Neuzeit nur hie und da Einzelpunkte,

nicht aber die Grundzüge der Familienform rechtsgestaltend beeinflusste. Wo wir die Entstehung von materiellen Eigenrechten der Frau beobachten, ist es — nicht immer, aber meistens — nicht ihre Stellung in der Ehe, die dadurch gesichert werden soll, sondern das materielle und ideelle Interesse ihrer Familie. Der für die Entwicklung entscheidende Punkt: ihre Zulassung zum Grundbesitz, war, wie wir sahen, die Folge des Umstands, daß mit dem Zerfall der alten Heeresverfassung die rein militärischen hinter den „menschlichen“ Gesichtspunkten zurücktreten konnten. Der Mann wurde damals in den untern Staffeln auch der freien Gesellschaft wohl oder übel zunächst Arbeitsgenosse der Frau und bald Hauptträger der ökonomischen Produktion, während zugleich die Bedeutung der Frau als eines dem Sklaven gleichwertigen Produktionsmittels zurücktrat. Und je weniger sie rein ökonomisch als bloße Arbeitskraft gewertet wurde, desto höher stieg ihre soziale Stellung. Die ökonomischen Erwägungen des Mannes richteten sich jetzt nicht mehr allein auf ihre Arbeitsqualitäten, sondern mehr und mehr auf den Sachgüterbesitz, den sie eventuell als Ausstattung mitbrachte. Die Kirche hatte, wie wir sahen, die Wirkungen brutaler Barbarei in der Kaufehe allmählich unterdrückt, und die in Deutschland zunächst auf christlicher Grundlage erwachsene Verfeinerung des Empfindens gegenüber den Frauen veranlaßte die Familie, welche ihr Kind einem Manne hingab, es ausreichend auszustatten und infolgedessen auch auf ein gewisses Maß materieller Sicherstellung desselben bedacht zu sein. Mehr zu tun als das, was dies Interesse der Familie forderte, lag jener Zeit noch fern. Von einer grundsätzlichen Aenderung der Anschauungen über das allgemeine Rechtsverhältnis der Geschlechter konnte im europäischen Mittelalter noch nirgends die Rede sein.

Die bunte Mannigfaltigkeit der ehelichen Güterrechte bestand bis in die neueste Zeit. Mit Entwicklung des gelehrten Berufsrichtertums anstatt der alten Rechtsfindung durch ungelehrte Schöffen, und unter dem Einfluß der Idee des Kaisertums als der Fortsetzung des römischen Reichs, begann zwar das auf den italienischen Universitäten zuerst gepflegte römische Recht im 13. Jahrhundert seinen Siegeszug nach Deutschland. Das gegen Ende des 15. Jahrhunderts geschaffene Reichskammergericht wendete es prinzipiell als „gemeines Recht“ an, und nur der alte Grundsatz, daß die Partikularrechte dem gemeinen Recht vorgehen, wahrte den deutschen Rechtsgewohnheiten

die Christen. Allein das deutsche Familienrecht ist derjenige Teil des deutschen Rechts, der in fast allen deutschen Gebieten dem römisch-rechtlichen Einfluß am ungebroschensten stand hielt, weil die fest ausgeprägte Eigenart der deutschen Institutionen hier gegenüber der antiken Familie allzu heterogen war. Das römische Recht gewann im allgemeinen nur äußerlich, nämlich auf die Begriffsbildung und die Benennung der vorgefundenen Institutionen des Eherechts, Einfluß. Man zog den deutschen Güterrechtssystemen vielfach romanistische Kleider an und konstruierte z. B. das gesamte Vermögen der Frau als deren ›dos‹ oder bezeichnete die Rechte des Mannes am Frauengut als *ususfructus maritalis*. Damit wurde jedoch ihr rechtliches Wesen nur wenig verändert: der deutsche Ehemann dachte durchaus nicht daran, irgend eines seiner überlieferten Rechte zu opfern. Während man sich deshalb auf andern Gebieten meist der Ueberlegenheit der juristischen Technik des römischen Rechts damals willig beugte, so eroberte das Dotalrecht in Deutschland nur ein relativ ziemlich unbedeutendes, zerstreutes Geltungsgebiet. Die Bedenklichkeit der bei Dotalrecht bestehenden Generalhypothek der Frau am Vermögen des Mannes zur Sicherung der ›dos‹ für dessen Gläubiger und also für seinen Kredit spielte dabei wohl eine gewisse, die Hauptrolle aber die „undeutsche“ Selbständigkeit der Frau im römischen Recht. —

B.

Eine wirkliche Darstellung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung in den außerdeutschen Ländern, in welche das germanische Recht von den Eroberern der Völkerwanderungszeit getragen wurde, würde mindestens je ein weiteres, umfangreiches Kapitel füllen. Wir müssen uns hier begnügen, zunächst in einer kurzen Skizze einige charakteristische Züge der Entwicklung in den romanischen Ländern zu schildern, um dann etwas eingehender bei der in vieler Beziehung interessantesten, außerdeutschen Ausgestaltung des germanischen Eherechts, der englischen, zu verweilen.

Das genuine Familienrecht der römischen „freien Ehe“ hatte in der letzten Zeit des römischen Reichs, wie wir früher sahen, seinen ursprünglichen Charakter zu ändern begonnen. Abgesehen von einzelnen Einschränkungen der Verfügungsfreiheit der Frau (S. C.

Vellejanum) ist im Gebiet des weströmischen Reichs, welches uns hier wesentlich angeht, namentlich das immer stärkere Hervortreten der »donatio ante nuptias« charakteristisch. Sie hatte, auch in der Art ihrer rechtlichen Behandlung, nahezu den Charakter eines „Mundschages“, und es kann kaum zweifelhaft sein, daß sie dem „Vulgarrecht“ der römischen Provinzialen entstammt, denen die Ehe der römischen Stadtaristokratie fremd geblieben war. Die »dos«, welche nach römischem Recht, die Frau dem Mann zubrachte, und über welche in den „Ehepакten“ quittiert wurde, war dementsprechend auch im Westen sehr häufig lediglich eine Rückgabe jener »donatio ante nuptias« an den Mann, dergestalt, daß er sie für die Dauer der Ehe behielt. Wenn Kaiser Majorian in einer später wieder aufgehobenen, aber vielfach, namentlich in Gallien, faktisch in Geltung gebliebenen, Novelle die Gültigkeit der Ehe von der schriftlichen Bestätigung einer dos abhängig machte, so setzte er dabei sehr wahrscheinlich eben diesen Zustand: daß die »dos« nur formal von der Frau „eingebracht“, materiell aber vom Mann vorher der Frau gestiftet war, als den normalen voraus. Die germanischen Eroberer brachten ihrerseits die Kaufehe, diese aber vielfach schon in Form der „legitimen Ehe“ mit Vereinbarungen zur Sicherung der Frau und Aussteuer derselben durch ihre Familie, mit, also etwas immerhin vermögensrechtlich nicht unbedingt Gegensätzliches, nur mit strengster personenrechtlicher Unterwerfung der Frau. Trotzdem Herren und Unterworfenen sich anfänglich scharf schieden, beeinflussten sich später naturgemäß, schon zufolge der eintretenden Vermischung, die beiderseitigen Rechte und es begann, bis zum schließlichen Ausgleich, ein Kampf der römischen mit der germanischen Familienverfassung. Für den Enderfolg war es wichtig, daß die patriarchalen Prinzipien des germanischen Rechts bei den Eroberern, die eine rein kriegerische Herrenkaste ländlicher und städtischer Grundherren bildeten, die Tendenz zu noch wesentlich schrofferer Entwicklung zeigten, als bei den in Deutschland ansässig gebliebenen Stämmen. Andererseits begann mit der Entstehung der italienischen Juristenfakultäten der Einfluß des römischen Rechts in der Form der justinianischen Gesetze im ganzen Occident mächtig zu steigen. Diesen Kampf des germanischen mit dem römischen Familienrecht haben wir nun in Kürze zu verfolgen.

Nach Italien importierten vor allem die Langobarden germanische und, seit der Karolingerzeit, die Reichsgewalt ihre feudalen

Institutionen. Allein der bürgerlich-demokratische Charakter der emporblühenden, selbständigen italienischen Handelsstädte bot im ganzen keinen Boden, in dem die letzteren sich tief einwurzeln konnten. Denn die Macht gehörte hier nicht den Waffen, sondern dem durch kaufmännische und gewerbliche Unternehmungen gewonnenen Reichtum. Das alte „Personalitätsprinzip“ der Völkerwanderungszeit: daß jeder nach dem Rechte beurteilt wird, dem er durch Geburt angehört, wahrte dem römischen Recht als dem Recht der an Zahl weit überlegenen, unterworfenen Bevölkerung seine Existenz und, bei der allmählich eintretenden Verschmelzung, einen starken Einfluß auf die Rechtsentwicklung. Allein grade im Familienrecht setzten sich auch in Italien, in den Städten ebenso wie beim Landadel, speziell solche langobardischen Institutionen durch, die im Verhältnis zum römischen Recht, eine weit stärkere patriarchale Unterordnung der Frauen bezweckten. Es sieht fast wie ein Rückschritt zur alten Manus-Ehe aus, wenn wir die italienischen Frauen bis auf die Höhe des Mittelalters wieder des Erbrechts beraubt, und völlig handlungsunfähig, zeit lebens unter der Herrschaft eines „monovaldo“ (Muntwalts), der z. B. in Pistoja noch im 12. Jahrhundert den Brautpreis seines Mündels bezog, finden. Diese Erhaltung und Durchsetzung einer Stufe des germanischen Patriarchalismus, welche zu derselben Zeit in Deutschland schon lange überwunden war, wurde durch gewisse, grade den Städten Italiens eigentümliche, politische und wirtschaftliche Motive begünstigt. Jeder einzelne der selbständigen Stadtstaaten hatte in allen andren ökonomische und politische Rivalen und mußte mit allen Mitteln auf die Erhaltung seiner eigenen Macht und die Niederhaltung seiner Konkurrenten bedacht sein. Wesentliches Machtmittel war die Erhaltung des städtischen Kapital-Reichtums. Deshalb wachte man eifersüchtig darüber, daß davon einem fremden Gemeinwesen möglichst wenig zukomme. Die Kosten dieser merkantilistischen Machtpolitik mußten in erster Linie die Frauen tragen. Um zu verhindern, daß durch sie Teile des Familienvermögens nach auswärts gingen, wurde ihnen z. B. in einigen Städten überhaupt untersagt, nach auswärts zu heiraten. Noch probater mußte natürlich die Aufrechterhaltung des Ausschlusses vom Erbrecht wirken. Sie behielten daher fast überall gegenüber ihren männlichen Angehörigen nur Unterhaltsansprüche und ein Aussteueranrecht und dies erwarben sie vielfach erst vom 25. Jahre an. Im übrigen sorgte die fast überall zum gemeinen Recht gewordene

lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft, — von der nur, wie überall, Handelsfrauen ausgenommen waren, — dafür, daß sie nicht gegen das Interesse ihrer männlichen Verwandten in Rechtsverkehr mit der Außenwelt traten. Und gerade in den Kaufmannsfamilien der Handelsstädte behauptete sich am festesten eine besonders starke väterliche Hausgewalt. In diesen von Mauern umschlossenen und in ihrem Baugrund beschränkten Städten erhielten und entfalteten sich nämlich wiederum größere Hausgemeinschaften, welche als Erwerbsgemeinschaften die natürlichen Grundlagen der Kapitalansammlung wurden und das erworbene Vermögen, die Grundlage ihrer sozialen Stellung, möglichst lange durch die Generationen hin ungeteilt als Erwerbskapital zusammenzuhalten suchten. Die verheirateten Söhne blieben mit ihren Familien im Elternhause auch über den Tod des Vaters hinaus und oft durch Generationen zusammen und betrieben ihr Gewerbe oder Geschäft auf gemeinsame Gefahr. Die Rechtsfolge war dann die Haftung aller Beteiligten für die Schulden jedes von ihnen. Andererseits war auch aller Gewinn ihnen allen gemeinsam. Wie meist, wenn das Vermögen der Hausgemeinschaft mehr als werbendes wie als Erb-Gut angesehen wurde, galten dabei, im Unterschied zur Organisation der antiken Großfamilie, die Söhne oft schon zu Lebzeiten des Vaters als Mitberechtignte am Hausvermögen. Aber eben nur die männlichen Hausgenossen, die im Geschäftsleben erwarben, galten als Gemeineigentümer, — nicht die Frauen, welche ja kein Erbrecht, sondern nur ein gesetzlich nicht fixiertes Ausstattungsrecht besaßen. Sie profitierten also nur in dem Maße an dieser „Gütergemeinschaft“, wie es ihren Vätern und Brüdern beliebte ihnen zukommen zu lassen und standen also lebenslänglich in schärfster ökonomischer Abhängigkeit. Im ehelichen Güterrecht mußten deshalb die römischen Rechtsgedanken auch dann völlig unterliegen, als in den bestehenden Schichten die Ausstattung der Töchter und also die Mitgiftleistung der Frau an den Mann überall die einseitige Sicherung der Frau durch Verschreibung einer *»mota«*, später eines Vermögensanteils, seitens des Mannes verdrängt hatte. Die Ausstattung, welche die Frau zubrachte, wurde zwar *dos* genannt, aber rechtlich nicht wie eine römische *dos* behandelt. Da der Geschäftskredit jener Erwerbsgemeinschaften darauf begründet war, daß nicht nur alles Hausvermögen, sondern auch alle Hausgenossen mit ihrer *P e r s o n* für die von einem ihrer Mitglieder eingegangenen Verpflichtungen eintraten,

so haftete ursprünglich auch die Frau, wie im alten Babylon. Ihr Anspruch auf Rückgabe der »dos« war daher nicht, wie im alt-römischen Recht, durch Generalpfandrecht den Gläubigern gegenüber bevorrechtigt, sondern die Tendenz der großen Handelsstädte ging umgekehrt im Interesse des Kredits dahin, sie wie bei deutscher Gütergemeinschaft gänzlich im Vermögen des Ehemanns verschwinden zu lassen. Im 13. Jahrhundert ward z. B. in Florenz alles Frauengut für die Schulden des Mannes verhaftet, fast überall das Vorzugsrecht der dos ausdrücklich ausgeschlossen. Im Verhältnis zwischen den Hausgenossen und Geschäftsteilhabern andererseits schlugen die zunehmend beträchtlichen Mitgiften schon sehr früh, wie überall, Bresche in den vollen Kommunismus der Gütergemeinschaft. Mit zunehmender kapitalistischer Entwicklung nahm alsdann die alte Familiengemeinschaft immer mehr den Charakter einer, periodisch durch Vertrag erneuerten, reinen Handels- oder Gewerbegesellschaft an. Der Einzelne hatte sein „Konto“. Nur ein Teil des Vermögens blieb gemeinsam als Geschäftskapital, die gemeinsame Haftung beschränkte sich auf Geschäftsschulden und auf die als „Prinzipale“ am Geschäft Beteiligten. Dagegen für das private Vermögen trat nun das römische Recht wieder in seine Stelle ein. Schon auf der Höhe des Mittelalters hatte das Dotalrecht in manchen Städten die Herrschaft wieder gewonnen, und als, mit dem Ausgang des Mittelalters, die Handelsblüte schrumpfte und der ererbte Besitz den erworbenen an Bedeutung wieder überwog, gewannen die alten Privilegien der römischen dos fast überall wieder die Ueberhand. Aber das große Maß an vermögensrechtlicher Selbständigkeit, welches das Dotalsystem der Antike, gegenüber allen Systemen germanischer Herkunft, den Frauen gesichert hatte, blieb nach wie vor – und zwar bis in das 19. Jahrhundert – vollständig paralysiert durch die Zurücksetzung der Frauen im Erbrecht und durch die Ehevormundschaft. –

In Spanien machte sich in der Zeit der Westgotenherrschaft die von kirchlichen Einflüssen sehr stark bestimmte Königsgewalt die Begünstigung des römischen Rechts in steigendem Maß zur Aufgabe. Der erste für die gesamte, aus der Verschmelzung der Westgoten mit der römischen Bevölkerung entstandene, Na.ion Geltung beanspruchende spanische Kodez, der »fuerro juzgo« wurde im Auftrag des Königs auf einer Versammlung von Bischöfen verfaßt, und auch der im 13. Jahrhundert geschaffene Kodez der »Siete Partidas« ist, unter

Verbrämung mit mancherlei spezifisch kanonischen Bestimmungen, im übrigen eine ziemlich genaue Kopie des römischen Reichsrechts, welches namentlich im Eherecht sich Zug für Zug wiederfindet.

Schon der »fuero juzgo« verbot, entgegen den Traditionen der gotischen Eroberer, in deren Auftrag er verfaßt wurde, den gerichtlichen Zweikampf und ließ dementsprechend auch die Geschlechtsvormundschaft fallen. Ja, er erlaubte der Frau nicht nur in Rechtsgeschäften und vor Gericht selbständig zu handeln, sie konnte sogar ebenso wie nach Justinians Novelle als Witwe Vormünderin ihrer Kinder werden. Außerdem verlieh er ihr ganz das gleiche Erbrecht mit dem Manne. Im ehelichen Güterrecht wurde der germanische, die legitime Ehe kennzeichnende Mundschatz (arras) in die römische donatio propter nuptias umgedeutet. Allein zum mindesten für das Familienrecht gelang es dem Gesetzgeber nicht, die von dem germanischen Herrenstande importierten, streng patriarchalen Grundsätze zu vernichten. Bis auf die Höhe des Mittelalters lebten neben diesem offiziellen geschriebenen und von der Kirche propagierten Recht, und in Wahrheit statt seiner, die germanischen Gewohnheitsrechte fort und zwar blieben ihr Sitz, wie in Italien, gerade die Städte, unter ihnen hauptsächlich diejenigen nordspanischen Städte, die sich ihre Selbständigkeit gegenüber der Maurenherrschaft zu erhalten oder bald wiederzugewinnen wußten. Sie kodifizierten ihr Recht in eignen Stadtrechten (fueros), durch welche die Frauen durchweg nach germanischen Rechtsprinzipien behandelt wurden. Während die unkriegerische Bevölkerung der den Mauren unterworfenen Landesteile nach römischem Recht lebte, hielt der kriegerische Feudaladel des Nordens und die ökonomisch aufstrebende städtische Bürgerschaft zäh an spezifisch patriarchalen Institutionen fest.

Sehr merkwürdig ist es z. B., daß gerade die »fueros« neben der Vollehe die Kebshe (»barragania«) als eine Ehe zu minderem Recht offiziell anerkannten. Sie verliehen der Konkubine (barragana) „die bei ihrem Herrn ist und wohnt und ihm treu ist“ ein Erbrecht an der Hälfte der Errungenschaft ihres Quasi-Gatten. In einigen Städten beerbten auf der Höhe des Mittelalters auch die Kinder der Konkubine ihren Vater zusammen mit seinen legitimen, wie im ältesten germanischen Recht, und diese Form der Geschlechtsgemeinschaft war so tief mit den Volksgewohnheiten verwachsen und selbst in den Kreisen des Klerus so eingebürgert, daß sie sich trotz des Eifers der Konzilien außerordentlich lange erhielt.

Die „legitimen“ Familien der bestehenden städtischen Bürgerschaft lebten nach den *„fucros“*, ähnlich wie in Italien, vielfach in Hausgemeinschaften, die zugleich Erwerbsgemeinschaften waren und auf gemeinsamen „Gedeih und Verderb“ wirtschafteten, mit weitgehender Hausgewalt des Vaters und Unterwerfung der weiblichen Familienglieder — Töchter, Ehefrauen, Witwen — unter lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft. Die Berührung mit orientalischen Gewohnheiten bewirkte überdies jene strenge Domestikation der Frauen, ihre möglichste Abschließung vom Verkehr mit den Männern, welche bis in die moderne Zeit hinein sich behauptet hat. Immerhin wiederfuhr ihnen schon im Mittelalter vermögensrechtlich im Verlauf der Rechtsentwicklung größere Gerechtigkeit als gleichzeitig in Italien: sie hatten an allem, auch dem unbeweglichen, Gut gleiches Erbrecht wie die Männer. Die strenge Geschlechtsvormundschaft wandelte sich in ein ehemännliches Konsensrecht für Ehefrauen. Vorherrschendes eheliches Güterrecht wurde in Portugal die Gütergemeinschaft, in Spanien die Errungenschaftsgemeinschaft. Um den eventuellen Rückfall des Besitzes und Erbguts an die beiderseitigen Erben möglichst zu sichern, wurde aus dem römischen Recht noch ausdrücklich das Verbot der Schenkungen zwischen Gatten übernommen: die gegenseitigen Zuwendungen mußten vor der Trauung festgestellt werden und bei ihnen hatte es sein Bewenden. Auch die Höhe des vom Mann zu bestellenden Wittums, welches, wie in Deutschland, so auch hier beim Adel (den *hidalgos*) die übliche Form der Sicherstellung der Frau blieb, wurde mehrfach fixiert. Am Schluß des Mittelalters, unter Ferdinand und Isabella, erfolgte eine Kodifikation des Familienrechts, welche wesentlich diesen Rechtszustand bestätigte. —

In Frankreich blieb im Mittelalter das römische Recht (*droit écrit*) noch einflußloser als in Italien und Spanien. Seine faktische Geltung wurde auf einen schmalen Südrand des Landes zurückgedrängt und nur ganz wenige von denjenigen seiner Prinzipien, die der rechtlichen Selbständigkeit der Frauen günstig waren, haben im mittelalterlichen Frankreich Eingang gefunden. Vielmehr wurde das Frauenrecht in ganz Mittel- und Nordfrankreich durch die hauptsächlich von fränkischen Rechtsanschauungen beeinflussten Gewohnheitsrechte (*droit coutumier*) bestimmt, die in der sozialen Machtstellung einer glänzenden Ritterschafft den Boden fanden, auf dem sie sich trotz alles gesellschaftlichen Frauenkultus jahrhundertlang erhalten konnten. — Nicht unverändert freilich. Wir finden die französische Frau unter den

Karolingern unter lebenslänglicher Geschlechtsvormundschaft und ausgeschlossen vom Erbe am Grund und Boden. Doch erhielt sie immerhin im Erbgang einen Teil der Fahrnis und bei ihrer Heirat eine Aussteuer. Merkmal der legitimen Ehe bildete, ganz ebenso wie in Deutschland zur Zeit der Volksrechte, eine Zuwendung des Mannes an sie für den Fall ihrer Verwitwung, die hier zunächst *dos*, später *douaire* genannt wurde. Nun begann der Kampf der beiden Rechtsprinzipien. Mitteltst des römischen Testamentsrechts suchten schon in fränkischer Zeit Eltern den Ausschluß der Töchter vom Grundbesitz gelegentlich zu durchbrechen. Der Einfluß des römischen Rechts und der königliche Schutz der Witwen und Waisen gegen Ausbeutung durch die Sippen bewirkte ferner, daß hier viel früher als in Deutschland, nämlich schon im 12. und 13. Jahrhundert, ledige und verwitwete Frauen von der privaten Geschlechtsvormundschaft befreit wurden. Deshalb durfte z. B. die Witwe schon sehr früh Vormünderin ihrer Kinder werden. Die feudale Vormundschaft des Herrn über die Erbtöchter seines Vasallen oder Bauern schwand, und mit dem Ersatz der Vasallenheere durch das Soldheer gelangte die Erbfähigkeit der Töchter auch im Lehensbesitz zur endgültigen Anerkennung. In den mächtig aufblühenden städtischen Gemeinwesen wurde die Geschlechtsvormundschaft durch die königlichen Privilegien ausgeschlossen. Aber im Gegensatz dazu behielt, beim Adel wie in den Kommunen, die Ehe ihre strikt patriarchale Struktur. Die Ehefrau blieb wie bei uns unter *la main bournie* (= Ehevogtei) ihres Gatten, die das Recht der Züchtigung einschloß. Als normales eheliches Güterrecht galt in einem sehr ausgedehnten Bereich der *droits contumiers* eine teilweise Gütergemeinschaft, die wir heute als „Fahrnisgemeinschaft“ bezeichnen würden: das liegende Frauengut blieb Eigentum der Frau, wurde aber vom Manne kraft seiner Ehevogtei genutzt und verwaltet. Das Recht der Belastung und Veräußerung stand ihm nur mit Zustimmung der Frau zu, die also, im Gegensatz zu dem bald zu besprechenden Zustand des englischen Rechts, ihre „Rechtspersönlichkeit“ behielt. Dazu trat aber, daß das Recht der Frau auf ihr *douaire*, ihre Witwenversorgung, die damit belasteten Immobilien des Mannes der Veräußerung ohne ihre Zustimmung entzog, sie also faktisch am Besitz des Ehemanns mitberechtigt erschien. Ihre bewegliche Habe dagegen wurde sein frei verfügbares Eigentum. Bei Auflösung der Ehe blieb das liegende Gut dem Einbringer oder dessen Erben, vorbehaltlich des

Rechts der Witwe auf ihr Wittum. Dagegen wurde zunehmend das ganze bewegliche Gut und die ganze eheliche Errungenschaft zwischen den Gatten, also: dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen, nach Quoten geteilt. Die Frau oder ihre Erben erhielten in älterer Zeit meist ein Drittel, später die Hälfte davon. Bis heutigen Tages bevorzugt – wie wir sehen werden – das französische Eherecht dieses System, das auch in den vom französischen Recht beeinflussten Teilen Westdeutschlands eine Zeitlang Wurzel geschlagen hat. Das Vordringen der römisch-rechtlichen Rechtskonstruktion suchte dann jenes Wittumsrecht der Frau und ihre begrenzte Geschäftsfähigkeit unter die Grundsätze des römischen „fundus dotalis“ und des Senatus consultum Vellejanum zu bringen. Dem darin hervortretenden Vordringen des römischen Rechts nach Norden begegnete ein Vordringen germanischer Rechtsgedanken: Bevorzugung der männlichen Erben, stiftungsmäßiges Zusammenhalten des Vermögens, bei dem reichen Patriziat der Städte des Südens. Die aus diesem Ringen sich ergebenden Schwankungen und Verschiebungen des Rechtszustands, welche wir hier nicht im einzelnen schildern wollen, überdauerten das Mittelalter. Die Konstitution Heinrichs IV. von 1606, welche die vellejanische Beschränkung der Frauen beseitigte¹⁾, stieß auf den Widerstand verschiedener Parlamente, und erst unter Ludwig XIV. erzwang das Interesse des Kredits 1664 ihre endgültige Bestätigung. Das Eindringen der romanistischen Konstruktion des Eherechts erschütterte zugleich den Bestand der Güterrechtsformen und suchte sie aus gesetzlichen in vertragsmäßiges Eherecht zu verwandeln. Rechtseinheit schuf erst der Code.

C.

Ganz unberührt mittelalterlich-germanisch endlich verharrte am längsten, bis an die Schwelle der letzten Generation, das Eherecht eines Landes, das sonst in der Neuzeit am frühesten die persönliche Freiheit des Individuums zu verwirklichen gesucht hat.

Bis vor ungefähr 30 Jahren hielt das Eherecht des englischen Common Law unerbittlich an allen juristischen Konsequenzen des Sages: „Er soll dein Herr sein“ fest, und nirgends war deshalb die Divergenz

¹⁾ Im Interesse der Veräußerlichkeit des männlichen Grundbesitzes, der, da die Frau nach dem Vellejanum nicht für den Mann „intercedieren“ durfte, durch die Haftung für ihre douaire der Veräußerung praktisch oft gänzlich entzogen wurde.

zwischen der Unterordnung der Frau durch das Recht und die ihr durch die Sitte des Landes zugestandene Selbständigkeit und Persönlichkeitsgeltung so groß wie in England. Um zu verstehen, wie es überhaupt möglich war, daß ein heute so frei empfindendes Volk wie die Engländer sich die Herrschaft von Rechtsregeln, die noch aus der Normannenzeit stammten, gefallen ließ und an ihre Unantastbarkeit glaubte, wie der Wunderglauben an die durch ihr Alter geheiligten Reliquien, muß man sich vergegenwärtigen, daß das englische Common Law — im Gegensatz zu allen andern modernen Gesetzen — ein nur hier und da durch Einzelgesetze (statutes) ergänztes Gewohnheitsrecht ist, dessen schon von den Puritanern geforderte, vollständige Aufzeichnung und Systematisierung, ebenso wie die Rezeption des römischen Rechts, immer wieder an dem materiellen Interesse der gelehrten Juristen scheiterte. So konnte die englische Gesetzkunde das Monopol einer Zunft, eine Art von Geheimwissenschaft, bleiben, von deren Kenntnis alle Nichtjuristen faktisch ausgeschlossen waren. Denn die einzelnen Rechtsfälle werden überwiegend nicht durch Anwendung allerseits kontrollierbarer Gesetzesparagrafen, sondern durch Heranziehung richterlicher Entscheidungen in früheren ähnlichen, oft Jahrhunderte lang zurückliegenden Fällen (Präjudizien) behandelt.

Zufolge dieses künstlich aufrecht erhaltenen Kultus einer längst durch die Sitte überwundenen, juristischen Tradition stellte das geltende offizielle Landrecht (Common Law) bis vor kurzem die englische Ehefrau formell dem Sklaven und dem Kinde gleich. Und zwar wurde ihre völlige persönliche und vermögensrechtliche Unterordnung durch die Fiktion ihrer rechtlichen Identität (legal identity) mit dem Gatten gerechtfertigt: „Husband and wife are one and the husband is that one“. Die Frau ist also bei dieser „Einheit“ nur „Objekt“. Schon oben wurden die Aussprüche der angelsächsischen Gesetze erwähnt. Bis weit in das Mittelalter hatte die Kirche gegen die faktische Ausübung der zivilrechtlich niemals beseitigten Befugnis des Mannes, seine Frau einem andern gegen Entgelt abzutreten, zu kämpfen. —

Zufolge der zum Prinzip des Eherechts erhobenen Fiktion der „Identität“ wurde nun die Rechtspersönlichkeit der Frau durch ihre Heirat fast völlig vernichtet. Sie wurde vom Gesetz überhaupt nicht als Ich betrachtet und war deshalb bis zu den modernen Reformen nicht nur, wie mehr oder weniger in allen Staaten, in ihrer juristischen Handlungsfähigkeit beschränkt, sondern sie verlor dieselbe

– außer (wie überall) falls sie Handelsfrau war – so vollständig, daß sie nicht einmal mit Zustimmung oder mit Beistand ihres Mannes Verträge schließen konnte. Auch konnte sie weder von ihm, noch von Dritten Geschenke entgegennehmen, denn Mann und Frau bildeten eine „Einheit“, konnten sich deshalb untereinander nichts schenken, und ein Dritter beschenkte juristisch den Mann, auch wenn er die Frau meinte.

Der Mann war ihr Herr (*her lord*), dem sie unbedingten Gehorsam schuldete und mit allen denjenigen Herrenrechten ausgestattet, die auch den mittelalterlichen „Ehevoigt“ auszeichneten. Auch das obligate Züchtigungsrecht fehlte ihm nicht. Die Frau stand „unter der Zuchttrute ihres Gatten“ (*sous la verge de son marrye*); für bestimmte Vergehen durfte er sie „mit Ruten und Peitschen scharf schlagen“, für andre „mäßige Züchtigungen“ anwenden. Auch durfte er sie einsperren (*restrain her from liberty*) und falls sie ihn verließ, mit Gewalt zu ihren häuslichen Pflichten zurückführen.

Seine konsequente Ergänzung fand nun aber das Identitätsprinzip durch das Prinzip der sogenannten *coverture*, d. h. der völligen Deckung der Ehefrau durch den Schutz ihres Gatten. Seinem absoluten Herrenrecht entsprach seine ausschließliche Verantwortlichkeit Dritten gegenüber für alle Handlungen der Frau. Da die Frau wie ein unmündiges Kind unter seiner Aufsicht stand und juristisch handlungsunfähig war, war sie auch juristisch unfähig, Unrecht zu tun. – Allerdings reichte die *coverture* nicht soweit, um den Mann auch für schwere, die Person Dritter gefährdende Verbrechen in Anspruch zu nehmen, aber für ihre „Vergehen“ (*torts*), z. B. Verleumdungen und Beleidigungen, und für den materiellen Schaden, den sie Dritten zufügte, sowie für vorehelich oder in der Ehe kraft „Schlüsselgewalt“ (s. u.) durch Rechtsgeschäfte übernommene Verpflichtungen trug der Mann die Verantwortung, die er auch dann behielt, wenn er – ohne gerichtlich von ihr getrennt zu sein – getrennt lebte. Im Umfang seiner Unterhaltspflicht trafen dann alle Verpflichtungen, die sie während seiner Abwesenheit einging, ihn allein. Eine Klage gegen die Frau ging nicht an sie, sondern an ihn, und wie im Mittelalter der Geschlechtsvormund für sein Mündel, der Eheherr für die Gattin, so erschien bis 1870 der englische Ehemann stets anstelle seiner Frau vor Gericht, und das Urteil erging gegen ihn. Die *femme couverte* konnte also ursprünglich eigentlich überhaupt keine strafbaren Handlungen begehen. Sie konnte aber andererseits auch weder als Klägerin

gegen ihren Mann, noch gegen Dritte vor Gericht erscheinen. Für ihr zugefügte Verleumdungen, Beleidigungen und Verletzungen konnte nur ihr Gatte klagen. Jedoch war er nicht etwa dazu verpflichtet, vielmehr stand es ganz in seinem Belieben, ob er die Rechte seiner Frau geltend machen wollte oder nicht, und das Common Law bot der Frau seiner Lässigkeit gegenüber keine andre Handhabe, um sich selbst ihr Recht zu verschaffen, als die Erlaubnis, ihre Klagen nach Auflösung der Ehe anhängig zu machen. Das scheinbar so ritterliche und für die Frau so bequeme Prinzip der ›coverture‹ bedeutete also Rechtsverweigerung.

Dieser völligen Aufsaugung der persönlichen Rechtsphäre der Frau durch diejenige des Mannes entsprach auch das bis zum Jahre 1870 geltende Güterrecht. Es besiegelte praktisch die Vernichtung ihrer Handlungsfähigkeit, obwohl seine beschränkende Wirkung im einzelnen nicht ganz soweit reichte, wie das Identitätsprinzip. Der durch die Frau eingebrachte oder ihr in der Ehe durch Erbschaft zufallende Grundbesitz nämlich blieb trotz der „Identität“ ihr Eigentum und fiel bei Kinderlosigkeit an ihre Familie zurück. Alles bewegliche Vermögen aber, was sie in die Ehe einbrachte oder später ererbte (Sahrnis) und alles, was sie zusammen mit ihrem Gatten erwarb (eheliche Errungenschaft), wurde — ebenso wie die Einkünfte des unbeweglichen Guts — ausschließliches und frei verfügbares Eigentum des Mannes, über das er sogar testamentarisch selbstherrlich bestimmen durfte, während die Frau nur mit seiner Einwilligung letztwillige Anordnungen bezüglich ihres beweglichen Vermögens treffen konnte. Auch der Arbeitsverdienst der Frau gehörte dem Manne, denn als ihr „herr“ hatte er ausdrücklichen Anspruch auf ihre Dienste (services). Nur ihre Schmuckfachen und Kleidungsstücke bildeten insofern eine Art Sondergut der Frau, als sie — eine Erinnerung an die Sonderstellung der ›ornamenta muliebria‹ der germanischen Volksrechte — wenigstens seiner testamentarischen Verfügung entzogen waren. Bei seinen Lebzeiten galten sie jedoch ebenfalls als sein Eigentum und waren deshalb seinen Gläubigern verhaftet.

Auch wenn die Gatten die gerichtliche Trennung der Ehe von Tisch und Bett erwirkt hatten, — die Scheidung dem Bande nach ist erst seit 1857 möglich, — behielt der Mann das Vermögen der Frau in seinem Besitz, ja er behielt auch dann sogar den formellen Anspruch auf ihren außerhäuslichen Arbeitsverdienst mit der einzigen Verpflichtung, ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts eine bestimmte jähr-

liche Rente zu zahlen. So konnte es kommen, daß die von ihrem Gatten böswillig verstoßene Frau, die sich und ihre Kinder allein ernährte, ihre gesamte Habe ohne irgendwelche Sicherheit in der Hand ihres Mannes zurücklassen mußte!

Allerdings erkennt nun das Common Law den Frauen einen standesgemäßen Unterhaltsanspruch gegen den Gatten zu. Verleßt der Mann diese Pflicht, so ist dies der einzige Fall, in dem sie bei dem, eigens für Ehestreitigkeiten eingesetzten, Gerichtshof gegen ihn klagen kann. Aus ihrem Unterhaltsanspruch wird ferner die Existenz ihrer Schlüsselgewalt abgeleitet: sie kann die zur Bestreitung der Haushaltsbedürfnisse notwendigen Geschäfte wenn er nicht widerspricht, als *his agent* abschließen, und der Mann haftet für die daraus entstandenen Schulden. Allein charakteristischerweise steht dieses Recht auch — eine Reminiscenz an die altgermanische Behandlung der Kebsweh — der *M a i t r e s s e* eines Mannes zu, sofern sie ein längeres Zusammenleben mit ihm nachweisen kann. Im übrigen kann die Frau weder sich noch ihren Mann verpflichtende Schulden machen, woraus folgt, daß sie, auch wenn sie von ihm getrennt lebt, ihren Gläubigern immer durch die Berufung auf die *coverture* zu entschlüpfen vermag.

Offenbar gehört das eben skizzierte englische Güterrecht zur Kategorie der *G ü t e r v e r b i n d u n g s s y s t e m e*. Sein charakteristisches Gepräge aber erhält es durch den Einfluß der Identitätsfiktion, die eine noch radikalere Auslöschung der ehewerblichen Rechtspersönlichkeit als selbst die Ehevogtei des deutschen Mittelalters bewirkt. Denn diese letztere hinderte nicht, daß die Frau wenigstens mit Zustimmung ihres Gatten mit Dritten oder auch mit ihm selbst Verträge und Rechtsgeschäfte abschloß. Auch konnten die deutschen Gatten einander Teile ihres liegenden Guts zur Leibzucht übertragen und der Ehemann konnte der Jungvermählten die Morgengabe darbringen, — die Identitätsfiktion schloß ursprünglich die Rechtsgültigkeit derartiger Handlungen aus. Innerhalb dieses Systems muß es deshalb gradezu als Widersinn erscheinen, daß die Frau im Auftrage Dritter, z. B. als Testamentsvollstreckerin, selbständig handelnd auftreten konnte.

Andererseits repräsentierte das bis 1870 geltende englische Güterrecht nicht einmal den Typus eines vollentwickelten mittelalterlichen Güterverbindungs-systems, wie wir es z. B. im ostfälischen Landrecht und in den Rechten der schweizerischen Urkantone kennen gelernt

haben. Dort erhielt die Frau bei Auflösung der Ehe entweder ihre Fahrnis zurück, oder wurde dafür durch einen bestimmten Fahrnis-komplex (die Gerade) entschädigt. Nach englischem Common Law aber erhielt sie keinerlei Ersatz für ihre eingebrachte Fahrnis.

Beim Tode der Frau fiel nämlich dem Manne ihr gesamtes bewegliches Gut als frei verfügbares Eigentum zu, und, war die Ehe mit Kindern gesegnet, so behielt überdies der Witwer Zeit seines Lebens die Nutznießung auch ihrer liegenden Güter. Er war nach dem technischen Ausdruck: »tenant by the courtesy of England«, ein Recht, das ihm in dieser Ausdehnung in Deutschland nur bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, und auch dann nur bis zur Wiederverheiratung, zustand. Nach den mittelalterlich-deutschen Güterverbindungs-systemen aber konnten die volljährigen Söhne das Muttergut vom Vater herausfordern. Die englische Einrichtung bedeutete also — als Bestandteil einer solchen Güterrechtsform — eine wesentliche Steigerung der patriarchalen Gewalt.

Dieser väterlichen Allgewalt gegenüber erscheinen die Ansprüche der verwitweten Mutter sehr bescheiden. Sie nahm nur ihr liegendes Gut, also ihren Grundbesitz, zurück, ihr bewegliches Vermögen aber war — dies galt in vollem Umfang bis auf Carl II. — so völlig vom Mannesvermögen verschluckt, daß es zusammen mit diesem an seine Erben überging. Als Entschädigung dafür erhielt sie die »dower«, d. h. sie bezog als Witwenpension ein Drittel der Einkünfte des unbeweglichen vererblichen Mannesvermögens.

Dagegen konnte weder — wie in Deutschland — durch Leibzuchtsbestellung, noch durch Beisitz der Witwe am Gesamtgut auch nur vorübergehend irgend etwas von der „Substanz“ des Mannesguts in die Hand seiner Witwe übergehen. Die Form des englischen Güterrechts ähnelt demnach am meisten der *Wittumsehe*, die sich im frühen Mittelalter in Deutschland als spezifisches Institut des Feudaladels aus der alten Muntschagehe der Volksrechte entwickelte: Eigentumstrennung und Bindung des ererbten Grundbesitzes der Ehegatten im Interesse ihrer Geschlechter, Aufsaugung der Fahrnis der Frau durch das Mannesvermögen, Ausschluß der Frau vom Mitbesitz des letzteren wie auch von der ehelichen Errungenschaft, Versorgung der Witwe durch eine feste Rente, durch deren Anwartschaft ein Teil der Immobilien des Mannes seiner freien Verfügung entzogen ist. Wir sahen, daß auf dem Kontinent die ersten Umwälzungen im ehelichen

Güterrecht mit der Teilnahme der Töchter am Grundbesitz begannen. In England ist diese Entwicklung gänzlich unterdrückt durch das — mit Ausnahme kleiner Teile des Landes — überall siegreich vorgebrungene Primogenitur-Erbrecht an allem Grund und Boden: Der älteste Sohn erhält den gesamten Grundbesitz im voraus. Dies bis heute geltende Recht ist eine Uebertragung lehnsrechtlicher Prinzipien auf die Gesamtheit des Bodens, der, im Prinzip, seit Wilhelm dem Eroberer als Besitz der Krone gilt. —

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß in England die sozialen und wirtschaftlichen Interessen eines einzigen Standes: derjenigen der feudalen Grundbesitzer, das eheliche Güterrecht für die Gesamtheit des Volkes so lange geprägt haben, ein Güterrecht, daß die Witwen auch aller derjenigen Klassen, deren soziale und wirtschaftliche Stellung nicht auf unbeweglichem Besitztum, sondern auf der gemeinsamen Arbeit der Eheleute ruhte, sei es in kleinbäuerlichen Betrieben oder sei es im städtischen Gewerbe, von der Gnade ihres Gatten oder dessen Erben abhängig machte. Erst im 17. Jahrhundert versuchte das statute of distributions die unerhörten Härten des Eherechts für die Witwe zu mildern. Es zog die Interessen der an der Seite ihres Mannes arbeitenden Frauen dadurch in Betracht, daß es den überlebenden einen Teil ($\frac{1}{3}$ bei beerbter, $\frac{1}{2}$ bei unbeerbter Ehe) der Fahrnis als frei verfügbares Eigentum zusprach, ein Recht, das nun bei etwa vorhandenem Grundbesitz neben die von diesem ihr zu gewährende „Dower“ trat. Auf der andren Seite trug aber die Entwicklung der Geldwirtschaft zur Zerbröckelung der Dower bei. Die Anwartschaft der Frau darauf entzog Teile des ehemännlichen Grundeigentums dem freien Rechtsverkehr und erschwerte dadurch indirekt auch die von Generation zu Generation durch entail-Verträge mit dem Erben bewerkstelligte, fideikommissarische Sicherung des Bodens für die Familie. Testamentarischer Ausschluß der Dower wurde (endgültig 1833) zulässig. — Seit Heinrich VIII. konnte die Witwe die Fahrnis des Mannes zur Verwaltung erhalten. Da deren Bedeutung für breitere Volkskreise die des Grundeigentums überwiegt, ist durch diese Änderungen ein gewisser Ausgleich in der Stellung der überlebenden Gatten angebahnt.

Noch bis heute absorbiert aber der formale Umfang der „väterlichen Gewalt“ nach echt mittelalterlicher Art die Rechtssphäre der englischen Frau als Mutter fast vollständig. Der Vater allein hat das

Recht auf die Obhut (custody) der Kinder. Er allein bestimmt deshalb ihre Erziehung und ihren Aufenthalt. Selbst über seinen Tod hinaus konnte er bis 1886 die Mutter entrichten, denn ein von ihm ernannter Vormund übernahm nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern konnte selbst gegen den Willen der Mutter über ihre Erziehung und ihren Aufenthalt bestimmen. Die ganze grausame Allgewalt der englischen patria potestas trat aber erst im Ehescheidungsrecht zutage. Den Rechtsgrundsätzen des Common Law nach, behielt der Vater die Kinder selbst dann, wenn er als der schuldige Teil, z. B. wegen qualifizierten Ehebruchs oder wegen schwerer Mißhandlungen von ihrer Mutter getrennt war. Selbst über das Kind an der Mutterbrust konnte er verfügen, ja bis zum Jahre 1873 durfte er nicht einmal freiwillig zu gunsten der Frau auf seine Rechte verzichten. Wir erwähnten schon, daß Scheidung dem Bande nach erst seit 1857 erlaubt ist, und, als Denkmal einer doppelten Moral, bildet einfache Untreue des Mannes noch heute keinen Scheidungsgrund für die Frau. Wie ein Nachklang aus König Aethelbirths Zeiten berührt es, daß andererseits bei Untreue der Frau dem Manne nicht nur das Scheidungsrecht zusteht, sondern er überdies eine Entschädigungssumme von ihrem Mitschuldigen fordern kann. In bezug auf die Verteilung der Kinder war offenbar die Voraussetzung der bis vor Kurzem formell gültigen Ehescheidungsregeln das unbeschränkte Alleineigentum des Vaters an seinen Kindern.

Die grausamen Konsequenzen dieser Auffassung der väterlichen Gewalt wurden und werden in der Praxis nun zwar dadurch gemildert, ja teilweise sogar aufgehoben, daß der für Ehestreitigkeiten zuständige Gerichtshof die Kinder nach freiem Ermessen demjenigen Elternteil zusprechen durfte und darf, dessen Charakter die größte Garantie für ihr Wohl bietet. Trunksucht und Brutalität des Vaters, oder die Befürchtung, daß er sie unsittlich beeinflusse, bestimmen deshalb die Richter, die Kinder bis zu ihrem 16. Jahre der Mutter zu überweisen — von diesem Alter an können sie selbst zwischen den Eltern wählen. Immer aber bedarf es zur Entziehung des Kindes aus dem Machtbereich der väterlichen Gewalt eines Antrags von Seiten der Mutter und zur Scheidung führender, qualifizierter Ehebruch des Mannes ist z. B. dann noch kein genügender Grund für einen derartigen Antrag, wenn er die Kinder nicht mit seiner Konkubine in Berührung bringt. Dem Gerechtigkeitsgefühl moderner englischer

Richter erscheint jedoch die Auslieferung der Kinder an den schuldigen Vater nicht mehr „just and proper“, deshalb wird heute in derartigen Fällen meistens zu gunsten der Mutter entschieden. Der Vater darf im Uebrigen seit 1873 auf sein Erziehungsrecht freiwillig verzichten, allein er ist dadurch niemals juristisch gebunden, so daß er jederzeit seine Vaterrechte aufs neue geltend machen und die Auslieferung der Kinder erzwingen kann. —

Das verfeinerte Rechtsbewußtsein schuf sich nun aber im Interesse der Frau noch eine andre Instanz, um die formale Starrheit der überkommenen Rechtsregeln so weit zu erweichen, daß es schließlich in neuester Zeit nur eines Anstoßes bedurfte, um wesentliche Teile der alten, sorgfältig konservierten, aber mit neuem Inhalt gefüllten Formen ganz zu zerstören, so daß die neuen Rechtsauffassungen nunmehr unverhüllt zutage traten. Aehnlich dem römischen Prätor schrieb sich der „Lord Chancellor“ in England die Machtbefugnis zu, das geltende Recht „nach Gründen der Billigkeit“ (Equity) zu interpretieren und zu ergänzen und dabei, der Sache nach, oft umzustoßen. Er wurde der Chef der eigens zur Umdeutung und Durchbrechung des Common Law dienenden Courts of Equity. In dieser eigenartigen Institution war also das Ventil geschaffen, um einerseits den Verkehrsbedürfnissen, andererseits auch den verfeinerten sittlichen Anschauungen der Neuzeit unter formeller Aufrechterhaltung der von altersher geltenden Rechtsordnung Wirksamkeit zu verschaffen. Diese Einrichtung gewährte nun auch der Ehefrau die Möglichkeit, sich den Prinzipien des Common Law zum Troß eine gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit zu wahren. Entgegen der Identitätsfiktion des Common Law, das in strenger Folgerichtigkeit der Frau nicht erlaubte, durch Ehevertrag ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse zu ihrem Gatten zu regulieren, erkannten seit dem 18. Jahrhundert die Equity Courts Vereinbarungen zwischen den Gatten als gültig an, die den Zweck hatten, der Frau einen Teil ihres Vermögens als *Sondergut* zu erhalten. Damit aber — echt englisch — die Heiligkeit der äußeren Form des Identitätsprinzips nicht angetastet werde, durfte die Frau nur „faktisch“, nicht aber der Form nach Eigentümerin desselben bleiben. Das Dilemma zwischen alter Form und neuem Geist wurde dadurch gelöst, daß man den Angehörigen der Frau gestattete, einen Teil ihrer Mitgift dritten Personen, sogenannten Trustees (Treuhändern) als Eigentum zu übertragen, mit der Verpflichtung, dasselbe sowohl nach den

Anordnungen, wie zum ausschließlichen Nutzen der Frau zu verwalten; der Trustee war demnach lediglich ein nach dem Willen der Frau funktionierender Strohmann, wie der gewählte Tutor der römischen Spätzeit. Aber die Identitätsfiktion war durch seine Einschlebung gewahrt. Meistens wurde sogar dem Gatten selbst die Rolle des Treuhänders übertragen, wodurch er genau so wie ein Dritter verpflichtet wurde, das Sondergut zur ausschließlichen Verfügung der Frau zu stellen und nach ihren Anweisungen zu verwalten. Zum besonderen Schutz aber der, im übrigen ja dem Mann nach wie vor persönlich gänzlich untergeordneten, Frau gegen ihre Beeinflussung durch einen eigennütigen Gatten wurde eine andre eigenartige Institution geschaffen: der Erblasser des Frauenguts oder auch sie selbst konnte in den ihr Sondergut betreffenden Vertrag eine Klausel einfügen, welche jede Veräußerung oder Verpfändung sowohl des Einkommens wie der Substanz ihres vorbehaltenen Vermögens unmöglich machte (*restraint on anticipation*). Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Klausel, welche die Handlungsfähigkeit der Frau in Bezug auf ihr Sondergut beschränkte und dieses im Gegensatz zu allen andern Eigentumsarten band, wurde mit der Begründung gerechtfertigt, daß nur auf diese Art der Ehefrau der Genuß ihres Sonderguts sicher gewahrt werde: — *»that to give it to her without such restraint would be practically to give it to her husband«*. — Die Befürchtung einer zu großen Gutmütigkeit der Frau ihrem Gatten gegenüber lag demnach den englischen Richtern näher, als die in Deutschland so häufig geäußerte Befürchtung, daß die selbständige Verfügungsfähigkeit der Frauen über ihr Vermögen ihren Egoismus fördern könne.

Die Betrachtung der modernsten Rechtsentwicklung im folgenden Kapitel wird uns zeigen, wie diese durch die Equity Courts vorbereitete, andersartige Regulierung des ehelichen Güterrechts die Identitätsfiktion aushöhlt und schließlich gänzlich zerstört. —

Mit voller Wucht fiel im englischen Common Law das Prinzip des strikten Patriarchalismus auf das uneheliche Kind zurück. Auf Grund der Forderungen der Kirche wurde in England weit konsequenter als im mittelalterlichen Frankreich ihm die Beziehung zum Vater durchgeschnitten; das vaterrechtliche Prinzip andererseits kannte vermögensrechtliche Beziehungen zwischen einem Kinde und seiner Mutter oder deren Familie ursprünglich überhaupt nicht, und die feudale sowohl wie die ältere kirchliche Doktrin war diesem Grund-

saß gegenüber den „Kindern der Sünde“ günstig. So ergab sich, daß der Bastard — wie im Recht des Sachsenpiegels und noch bis heute in Rußland — im Rechtsjinn »filius nullius« war und „Niemandes (gesetzlicher) Erbe sein“ konnte, was das Common Law streng durchführte. Er stand ganz außerhalb der Besitzordnung und hatte weder an den Vater noch an die Mutter Ansprüche. Eine Aenderung in diesem Zustande wurde nur indirekt, auf dem Wege der Armen-gesetzgebung, angebahnt, wie später zu erörtern sein wird.

In welcher Richtung bei der Gestaltung des englischen Eherechts der strenge Feudalismus des Normannenstaats mitgespielt hat, zeigt ein flüchtiger Blick auf das zweite Gebiet germanischen Rechts, welches — wie England — seinen nationalen Charakter ganz rein bewahrt, dabei aber im Gegensatz zu England eine feudale Hierarchie nicht entwickelt hat: das nordische. Die Rechtsquellen des nordischen Mittelalters, das norwegische Gulathings'oeq, die isländische „Gragas“, die schwedischen Gesetze (Westgoethalagen, Westgoethalagen, Uplandslagen etc.) und die dänischen Rechtsquellen (Erich Saellandske Lov), durchweg der Zeit vom 10. Jahrhundert ab angehörend, zeigen als die beiden Mächte, welche die Starrheit des primitiven Patriarchalismus gebrochen haben, auf der einen Seite die Sippe der Frau, auf der andren die Kirche. Die Sippe der Frau interessierte sich für ihr Schicksal, seit die Töchter mit Erbrecht neben den Söhnen ausgestattet waren: In den nordischen Ländern war dies im Mittelalter im allgemeinen derart der Fall, daß die Tochter die halbe Erbportion des Sohnes erhielt, ein Zustand, den noch das schwedische Gesetz von 1734 für das platte Land (im Gegensatz zu den Städten) festhielt. Die Kirche beseitigte, wie im Karolingerreich, die Verehelichung von Mädchen und (besonders) Witwen gegen ihren Willen und schützte überdies die Frau gegen die Willkür des Ehemannes. In der Hand des Bischofs ruhte daher namentlich die Scheidung. Sie erfolgte im Frühmittelalter ohne weiteres bei Einwilligung beider Teile, aber auch auf Anrufen der Frau allein bei Mißhandlung, und unter Umständen selbst bei liederlicher Vermögensverwaltung des Mannes. Die geschiedene Frau und die Witwe fielen unter die Geschlechtsvormundschaft ihres nächsten Agnaten zurück, aber sie verfügten, vorbehaltlich des Erbeinspruchsrechts beim Grundbesitz, im übrigen faktisch frei über ihren Besitz und konnten sich ohne Genehmigung des Geschlechtsvormunds

wieder verhehelichen; in Ermangelung eines erwachsenen Sohnes stand ihnen der Ehekonsens für ihre Töchter zu. Für den Verkehr mit den Gerichten bestand die Macht des Geschlechtsvormunds für sie ebenso wie für das ledige Mädchen fort. Die willkürliche Verfügung über die Hand des Mündels gegen dessen Willen hatte dagegen auch hier die Kirche dem Vormund schon entrisen. — In Island, wo, als in einem Kolonisationsgebiet, die Frau Seltenheitswert hatte, konnte das Mädchen unter Umständen sogar selbständig über seine Hand verfügen, und auch im Geschäftsverkehr war dort und in Norwegen das volljährige Mädchen an die Mitwirkung des Vormunds nur bei gewissen wichtigeren Akten: Verfügung über ein Seeschiff, über Land u. s. w., gebunden, während in Schweden und Dänemark die strenge Geschlechtsvormundschaft bis in die Neuzeit fortbestand, aber allerdings, wie überall, aus einem Nutzungsrecht in eine rechnungspflichtige Fürsorge sich verwandelte. Der Ehebeschluß behielt sehr lange äußerlich die Form des Kaufs bei, aber eine „Identitäts“-Fiktion nach Art des common law kannte das nordische Recht nicht. Die Ehefrau war für gewisse kleine Maximalbeträge verpflichtungsfähig und hatte volle „Schlüsselgewalt“ in Abwesenheit des Mannes, und die von ihr allein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte waren überhaupt bindend, falls der Mann ihnen zustimmte, oder nicht die Genehmigung innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist versagte. Allerdings: während an den eingebrachten Immobilien der Frau der Mann nur Verwaltung und Nutzung hatte, verschwand ihr eingebrachtes bewegliches Vermögen, wie in England, in dem des Ehemanns, der darüber gänzlich frei verfügte, so lange nicht etwa die Frau beim Bischof die Trennung der Güter wegen Verschwendung durchsetzte. Bei Auflösung der Ehe fiel an die Frau, neben ihren Immobilien und der Morgengabe (dem alten Brautschlag: »mundr«), entweder ein, den Prinzipien der „Fahrnisgemeinschaft“ gemäß, gewohnheitsrechtlich meist auf ein Drittel, zuweilen auf die Hälfte fixierter Bruchteil von Fahrnis und Errungenschaft, oder, falls die Gatten getrennte Rechnung vereinbart hatten — was für die Frau vorteilhafter sein mußte, falls sie die vermögendere war —, der Betrag ihres Eingebachten, über welches der Mann Rechnung zu legen hatte. —

Man sieht, daß der charakteristische Unterschied des englischen Rechts in dem schroffen Gegensatz der Rechtsstellung der *femme sole* und *femme coverte* und in der ungünstigen Stellung der Witwe liegt:

die möglichst schrankenlose ökonomische Hausherrschafft des Ehemanns als solchen war, wie im alten republikanischen Rom, so in England, das Ideal spezifisch aristokratischer Rechtsbildung. —

D.

Wenn wir nun jetzt noch — so weit es der Raum und das in dieser Richtung noch wenig ausgiebig verarbeitete Material zuläßt — auch hier fragen, wie sich die Rechtslage der Ehefrau, speziell in Deutschland, zu ihrer faktischen Lage, und zu den Beziehungen der Geschlechter verhalten habe, so müssen wir uns zunächst gegenwärtig halten, daß das alles mittelalterliche Familienleben eifern umklammernde Band das Dogma von der Unlöslichkeit der Ehe war. Danach erscheint Gott selbst als Stifter der Eheordnung, die deshalb der individuellen Willkür derer, die sich ihr einmal unterworfen und das Sakrament vollzogen haben, für immer entrückt ist. Die orientalische (griechische) Kirche gestattete die Scheidung wenigstens bei Ehebruch, die abendländische behauptete dagegen, einmütig etwa seit Augustins (der seinerseits freilich noch schwankte) Zeit, die völlige Unlöslichkeit des Ehebandes. Das weltliche Recht widersetzte sich dem sowohl, wie wir schon sahen, im Römerreich wie im germanischen Altertum bis mindestens ins 9. Jahrhundert. Die Kirche beanspruchte die Gerichtsbarkeit über Fragen, die als „Sünde“ gegen die göttliche Ordnung anzusehen waren, für sich, und da die Ehe ein Sakrament war, erhob sie den Anspruch, daß jede Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit, des Bestehens oder Nichtbestehens von Ehen, also insbesondere die Frage der Löslichkeit oder Unlöslichkeit des Ehebandes, ihrer Kompetenz allein angehöre. Die halbtheokratische, karolingische Gesetzgebung näherte sich dem Dogma, welches etwa seit dem 11. Jahrhundert siegte, nachdem die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen sich fast überall durchgesetzt hatte. — Die Kirche hat nun zwar seit dem Laterankonzil von 1215 die kirchliche Einsegnung vorgeschrieben, aber im Mittelalter weder diese noch eine andere äußerliche Form der Eheschließung zur Bedingung ihrer Gültigkeit erhoben, sondern sich hier an das weltliche Recht gehalten. Da sie in diesem seit der spätrömischen Zeit die Ehepakten, im deutschen Recht die „Verlobung“ als für die legitime Ehe normales Merkmal vorfand, so übernahm sie im wesentlichen diesen Zustand. Das Verlöbniß galt ihr, vorbehaltlich des Dispenses in Fällen einer das Eheleben sittlich gefährdenden

Abneigung, als rechtlich bindend. Die kirchliche Einsegnung des Akts der Uebergabe der Braut (Trauung) wurde zunehmend Sitte. Die Kirche bestand dabei, wie wir schon früher sahen, darauf, daß die bindende Einwilligung zur Ehe von den Eheschließenden selbst bekundet werden müsse und durchlöcherte dadurch, wie wir bemerkten, das Mundialrecht der Verwandten. Weit wichtiger aber war, daß, seit der Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die fleischlich vollzogene Ehe unlöslich wurde, indem der Geschlechtsakt als „Konsummation“ der Ehe, also des Sakraments, galt. Nur für die zwar gültig geschlossene, aber noch nicht durch Geschlechtsverkehr „konsummierte“ Ehe pflegte „Nichtigkeitserklärung“ durch Dispens oft erteilt zu werden. Gerichtlich konnte die Ehe nur bei Zwang, Irrtum in der Person und dauernder Impotenz angefochten und, in Ermangelung vollen Beweises, dieser durch päpstlichen Dispens ergänzt werden, was bis in die neueste Zeit eine Hintertür für die Lösung der Ehe sozial höchstehender gebildet hat. Für die gültige und konsummierte Ehe dagegen gab es nur die „Scheidung von Tisch und Bett“, d. h. die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und aller äußeren Wirkungen der Ehe, welche bei Ehebruch, falls der klagende Gatte unschuldig ist, lebenslanglich sein kann. Das Eheband bleibt jedoch bestehen, sodaß der getrennte Gatte, so lange der andre Teil lebt, keine Möglichkeit hat sich anderweit zu verheiraten.

Die gewaltige Bedeutung dieses Dogmas für die Ueberwindung der Willkür und Regellosigkeit in den Geschlechtsbeziehungen darf gewiß nicht unterschätzt werden, und es muß Staunen und Bewunderung erregen, daß es der Kirche gelang, ein so hochgespanntes Ideal mitten in einer Welt von Barbarei zum Rechtsatz zu erheben. Aber eben indem sie dies tat, mußte sie den Tatsachen des sie umgebenden Lebens nicht nur dadurch Rechnung tragen, daß sie ihn hinterrücks wieder preisgab: — bis zum 16. Jahrhundert duldeten sie, wie wir sahen, neben der Ehe das Konkubinat, — sondern, was schlimmer war, sie mußte auf die Verwirklichung eines andren weit höheren Ideals Verzicht leisten: die Reinheit der Ehe wurde ihrer formellen Unlöslichkeit zum Opfer gebracht.

Es ist natürlich ganz unmöglich, über die hiermit berührte Frage der Ehesittlichkeit und des inneren Ehelebens überhaupt für eine räumlich und zeitlich so ausgedehnte Kultur wie die des Mittelalters etwas Allgemeines auszusagen. Immerhin fällt für die Gestaltung

des Ehelebens ganz allgemein ins Gewicht, daß der Ausschnitt des Kulturlebens, mit dem wir uns hier beschäftigt haben, seinen Schwerpunkt in, durchschnittlich, nördlicheren Regionen fand, als die Kultur des Altertums. Wenn nun das mittelalterliche Familienleben, auch in Deutschland, bei aller Grobschlächtigkeit Züge einer größeren „Innigkeit“ zeigt, als das antike, und wenn namentlich die für die Höhezeit der antiken Kultur typische Aushäufigkeit des Mannes im Mittelalter geringer war, so trug dazu, neben der andersartigen politischen Verfassung und dem Einfluß der Kirche, doch vor allem eben auch das Klima bei. Macht die südliche Sonne fast das ganze Jahr das Schlendern und Schwärmen auf Markt und Straßen zum besten Vergnügen, so schiebt der nordische Himmel Monate lang den Schwerpunkt des Alltagslebens in das Innere des Hauses: die Idee, daß das „Heim“ und die „Häuslichkeit“ nicht nur wesentlich ein Nachtschl, sondern nach der Tagesarbeit die Hauptstätte der Lebensfreude auch für den Mann sein solle, konnte sich nur im Norden, wo das Draußensein an zahllosen Tagen nichts Anziehendes hat, so stark entwickeln. Dies galt allerdings wesentlich für die Bürger und Bauern. In den Kreisen der Ritterchaft führten Sehde-, Hof- und Minnedienst, Jagd und Turnier die Wege des Mannes weit fort von denen der Frauen, wie wir bald sehen werden.

Ein zweiter wichtiger Umstand war das immer stärkere Zurücktreten der Kaufsklaverei, — ein Moment, dessen ökonomische Gründe hier nicht zu untersuchen sind, welches aber seinerseits der Reinheit des Sexuallebens innerhalb des Hauses offenbar zugute kommen mußte. Aber freilich: auch hier blieb der Unterschied nur ein relativer, und wir werden das allgemeine Niveau der Ehesittlichkeit für das Mittelalter, an heutigen Maßstäben gemessen, uns, nach allem, was drüber bekannt ist, ziemlich niedrig vorstellen müssen.

Um nun ein konkreteres Bild von der Existenz zu gewinnen, welche, alles in allem, jene Epoche der Frau zu bieten hatte, verfolgen wir zunächst in Kürze die Art ihrer Erziehung. —

Von planmäßiger „Mädchenbildung“ treffen wir, — bei demehlen öffentlicher Schulen, — naturgemäß nur ein sehr bescheidenes Maß und auch dieses nur in den ritterlichen Kreisen an. Sehr häufig wurden hier sowohl Söhne wie Töchter jahrelang fremden Familien zur Erziehung übergeben, im Adel war es geradezu die Regel, daß die Knaben bei Pflegeeltern aufwachsen, denn dies „in Pension“ geben erschien der Zeit als der beste Weg zum Gewinn von Menschen und

Weltkenntnis. Die Mädchen wurden, sei es im eignen, sei es im Hause der Pflegeeltern, von Erzieherinnen in Handarbeiten, Anstandslehre und Musik unterrichtet. Daneben lernten sie entweder durch „Privatstunden“ beim Geistlichen oder in den Klosterschulen Lesen, Schreiben, Katechismus und eine Anzahl kirchlicher Gesänge. Der ins Deutsche übersetzte Psalter war, wie ja auch der Sachsenpiegel erkennen läßt, die häufigste, hier und da auch bis in bäuerliche Kreise verbreitete, weibliche Lektüre. — Fürsten und Königstöchter studierten zuweilen die klassischen Sprachen, und als das Aufblühen der weltlichen Lyrik und Epik das literarische Interesse erweiterte, lernten vornehme Jungfrauen bei den fahrenden Spielleuten, welche die Poesien ihrer Zeit von Land zu Land trugen, auch die Sprachen der Nachbarvölker. (Tristan kam als fahrender Spielmann zu Igot und unterrichtete sie in Sprachen und Saitenspiel.) Alle derartige Kenntnisse konnten natürlich nur äußere Fertigkeiten, nicht innerlich angeeigneter Bildungstoff werden. Wie bescheiden demnach auch das Maß intellektueller Kultur sein mochte, welche einer dünnen Schicht ständisch bevorrechteter Frauen zu teil wurde, — die unteren Schichten lernten natürlich nur Haus- und Handarbeiten, — so war es doch immerhin mehr als was ihren Brüdern zuflöß. Denn die ritterbürtigen Knaben wurden lediglich im Waffenhandwerk und in ritterlichen Leibesübungen unterwiesen, da, umgekehrt-entsprechend der modernen Vorstellung, daß Frauen durch intensivere Ausbildung ihres Intellekts „unweiblich“ und für Erfüllung ihrer häuslichen wie ihrer spezifischen „Gattungspflichten“ untauglich werden, damals die Befürchtung herrschte, daß „Gelehrsamkeit“ der kriegerischen „Männlichkeit“ Abbruch tue. Vergeblich befahl deshalb Karl der Große, jeder Laie solle seine Söhne lesen und schreiben lehren: das frühe Mittelalter hindurch wurden diese Künste als „weibisch und pfäffisch“ von der Mehrheit der Ritterschaft verachtet. — Dies Männlichkeitsideal, einer noch ausschließlich körperliche Kraft und Geschicklichkeit wertenden Zeit, bestimmte in der Frühzeit ebenso, wie die rechtlichen, auch die gemüthlichen und gesellschaftlichen Beziehungen der Geschlechter. Da der Mann „von Ritters Art“ in Fehde und Jagd ein unruhvolles Leben hatte und die Zwischenstunden mit Würfeln und Bechern im Kreise der Blutsfreunde zubrachte, war sein Gefühlsleben nach der Seite der Erotik ganz unentwickelt. Treibendes Motiv für die Eheschließung waren vorwiegend ökonomische Erwägungen: der Erwerb der Frau als Arbeitskraft. Dagegen entsprang

das Liebesgefühl, wie manche Literaturstücke der Frühzeit erkennen lassen, meist zuerst in der Jungfrau und wurde erst durch ihre Ergebenheit und demütige Unterordnung auch im Manne erweckt.

An der Geselligkeit der Frühzeit, die wesentlich aus Trinkgelagen bestand, nahmen keine Frauen teil, außer der Hausfrau, die als Wirtin den Gästen den Becher reichte und ihnen – oft recht kräftig – vortrank. Im Alltagsleben aßen, wie bei den Bauern noch weit später, so damals auch bei den Rittern, zuerst die männlichen Familienglieder allein und nach ihnen die Frauen.

In eine neue Phase trat das gesellschaftliche und sittliche Verhältnis von Männern und Frauen der Oberschichten in der Zeit des ritterlichen Frauendienstes. Er entstand etwa im 11. Jahrhundert in der provençalischen Ritterschaft und fand gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Süddeutschland und Oesterreich Eingang. Im Norden und in der angelsächsischen Ritterschaft hat er dagegen in seiner spezifischsten Form nicht dauernd Wurzel gefaßt. Die Standesfitte verlangte den Frauendienst in den Gebieten seiner Herrschaft von jedem Ritter, der auf Wohlerzogenheit Anspruch machte. Auf das Liebeswerben wurden die Formalitäten des feudalen Vasallendienstes übertragen, religiöse Empfindungsformen, an die halb-sinnliche Verehrung der Madonna anknüpfend, mögen auch hinein gespielt haben, auf der andren Seite auch die Gedankenwelt der Askese. Und in Verbindung mit der starken Sinnlichkeit der Südfranzosen entwickelten diese Motive einen konventionellen Begriff von ritterlicher Galanterie, der seine Spuren bis heute in den Beziehungen der Geschlechter hinterlassen hat. Der Ritter bot einer bestimmten Dame seines Kreises seine wirkliche oder fingierte Neigung und seine Dienste an. Nahm sie ihn an, so betrachtete er sie als seine Herrin, trug fortan ihre Farben und ihr Wappen, beteiligte sich in ihrem Auftrag an Turnieren und Feldzügen, und ließ sich von ihr selbst gegen seinen Willen in die Kreuzzüge schicken. Jeder Sieg den er gewann, erfocht er fortan in ihrem Namen. Er widmete ihr aber auch substantiellere Zeichen seiner Ergebenheit: kostbare Beutestücke, Pferde und Kriegsgefangene, und suchte ihr überhaupt auf jede Weise zu zeigen, daß sie der Pol sei, um den sich sein ganzes Gefühlsleben drehte. Zweck auch des beharrlichsten Minnedienstes war nun nicht etwa die endgültige dauernde Vereinigung mit der Erwählten in der Ehe, sondern lediglich die innere Spannung des erotischen Spiels, – die Ge-

hobenheit der Stimmung, das „hochgemuot sin“, mit dem heimliches Liebesverlangen und Werben die Seele erfüllt. „Liebe“ und „Ehe“ schlossen sich auch hier aus, wie in Athen, denn auch hier war eben die Ehe eine wesentlich „ökonomische“ Institution. Das Charakteristische dieses Frauendienstes war demgemäß, daß er fast ausschließlich von verheirateten Männern den Ehefrauen — anderer gewidmet wurde. Manchmal diente der Ritter nur um gesellschaftliche Beachtung und seelische Zuneigung seiner Dame, oft wurde aber auch um schließliche körperliche Hingabe geworben und ihm durch heimliches nächtliches Zusammensein mit Kuß und Umarmung, aber, — der „Theorie“ nach wenigstens, — ohne „Geschlechtsverkehr“ im engeren Sinn, gewährt. Derartige „Probenächte“, die gelegentlich als asketische Schule der Enthaltbarkeit besungen wurden, scheinen in ganz Westeuropa in ritterlichen Kreisen verbreitet gewesen zu sein. Eine ganze Kategorie auch der deutschen Lyrik des 12. und 13. Jahrhunderts — die Tagelieder — dreht sich um sie. Auch Wolfram von Eschenbach machte ihre heimlichen Wonnen und Aengste zum Gegenstand mehrerer Lieder. — Der Ertrag eines solchen Minnedienstes, dem immerhin die Tendenz nach schließlicher Befriedigung der erregten Stimmung inne wohnen mußte, war für die Frauen durchaus zwiespältig. Förderlich für ihre soziale Position mußte es ja sein, daß sie dadurch in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen und seelischen Lebens geschoben wurden. In Frankreich wurde es Sitte, daß Männer und Frauen paarweise zu Tisch saßen, in Deutschland setzte man sie in dieselben Räume, aber an verschiedene Tische. Jedenfalls entwickelte sich überall eine Art von Kontakt zwischen den Geschlechtern, welcher wahrscheinlich bei den Männern eine Verfeinerung des Gefühlslebens in der Richtung jener zarteren Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme, die wir als „Ritterlichkeit“ zu bezeichnen pflegen, gewirkt hat. Die Frauen konnten ihre Macht als Geschlechtswesen kennen lernen — und ihr gesellschaftliches Selbstbewußtsein gewann dadurch.

Andererseits wurde aber, wie wir uns leicht vorstellen können, das Verhältnis der Geschlechter in der Ehe, überhaupt das Familienleben und die sexuelle Sittlichkeit, durch derartige, prinzipiell außereheliche Beziehungen nicht vertieft, sondern zersetzt. Je intensiver und beharrlicher sich der Ritter um seine „herrin“, die fremde Gattin, bemühte, um so lässiger und rücksichtsloser mußte er in der Regel gegen die eigne Gattin werden, — und was diese an Aufmerksamkeit und Zärt-

lichkeit von dem fremden Kavaliere entgegennahm, konnte sie um so weniger vom eignen Gatten beanspruchen. Der herrschenden Mode mußten sich die Ehefrauen eben anbequemen, und sie bequemten sich ihr an. Wir hören z. B. von der treuen Gattin des vollkommen verstorbenen Ritters Ulrich von Lichtenstein, der sich einen seiner Finger abhändte, um ihn der Dame der er diente, als Zeichen seiner Ergebenheit zu präsentieren, daß sie mit ihm in „glücklicher“ Ehe lebte. Allein das ändert natürlich nichts daran, daß trotzdem die Ehefrau als solche die Kosten dieser Ablenkung des Gefühlslebens auf Dritte schon rein äußerlich zu tragen hatte. Das immer wache Mißtrauen des Eheherrn, daß seine Frau mit einem fremden Ritter ähnliche Beziehungen pflegen möchte, wie er selbst sie bei andern Frauen suchte, führte zu dauernder strenger Beaufsichtigung der Ehefrauen und zur Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Alltagsleben. Während der Gatte auf Abenteuer auszog, wurden sie von „Merken“ bewacht und gleich Haremsfrauen im Innern der Burg verborgen gehalten. Der dienende Ritter konnte nur durch Bestechung der Merker Einlaß zu ihnen erschleichen. Dichter jener Zeit eifern denn auch gegen die strenge Bewachung der Frauen und verklären die List und Kühnheit dessen, dem es gelingt, sie zu durchbrechen; wie teuer aber für die Frau dieser Kampf um die verbotene Frucht erkauft wurde, läßt sich leicht ermessen. Auch der damaligen Zeit fehlte das Empfinden für den entfittlichenden Einfluß des Minnedienstes keineswegs. Auch U. v. Lichtenstein läßt in seinem „Frauenbuch“ einen Ritter mit einer Frau die Frage diskutieren, welches der beiden Geschlechter die größere Schuld am Verfall des gesellschaftlichen Lebens trage. Der Ritter beschuldigt zunächst die Frauen zu großer Sprödigkeit, Steifheit und Unliebendigkeit im Verkehr, die Frau erklärt als deren Ursache die Klatsch- und Prahlucht der Männer, die sich mit ihren jeglichen Erfolgen brüsten und jede Frau, die unbefangen mit ihnen verkehre, übler Nachrede aussetzen. Auf den weiteren Vorwurf des Mannes, daß die reine Minne wegen Käuflichkeit der Frau schwinde, antwortet sie mit dem Hinweis auf die unnatürlichen Laster der Männer, welche — nach der Literatur des Mittelalters zu schließen — in der Tat hier und da in der Ritterschaft kaum geringere Dimensionen angenommen zu haben scheinen, als etwa in Athen. Im 13. Jahrhundert klagt W. v. d. Vogelweide bitter über das Schwinden von Zucht und Sitte bei beiden Geschlechtern. Dabei ist freilich schwer abzuschätzen, ob das zu allen Zeiten beliebte

Preisen der besseren Vergangenheit seinen Grund mehr in dem gehobenen Niveau der sittlichen Ansprüche oder in dem sinkenden Niveau der faktischen Sittlichkeit hatte. Daß aber freilich der von seiner Dame nur „platonisch“ für seine Dienste entschädigte Ritter sich im übrigen wo und wie er wollte schadlos zu halten pflegte, versteht sich von selbst. Die Ehe mußte nicht nur den außerhalb ihrer sich vollziehenden Minnedienst, sondern beide mußten sich überdies – wie wir gleich näher sehen werden – die Prostitution neben sich gefallen lassen.

Was der ritterliche Frauendienst auch nach seinem Verfall der Frau als solcher positiv eintrug, war gewiß nicht wenig: eine Bändigung der rohen Instinkte des Mannes durch die gesellschaftliche Konvention, die „Höflichkeit“ und „Ritterlichkeit“ im Verkehr der Geschlechter miteinander. Aber zugleich beschränkte, wie wir sahen, diese Konvention, durch das Mißtrauen, mit dem sie die Frau umgab, auch ihre Bewegungsfreiheit. Dieser Prozeß setzte sich das ganze Mittelalter hindurch fort. Die in der Frühzeit unbeanstandete Möglichkeit für Frauen, z. B. allein zu reisen, schwand: Sie setzte sich üblen Nachreden und Zudringlichkeiten aus. Weitere Schranken führte die Kirche in die Beziehungen der Geschlechter ein. Im Kampf gegen geschlechtliche Roheiten vernichtete sie vielfach auch die alte Unbefangenheit des Verkehrs. So wurde das ursprünglich allgemein übliche gemeinsame Baden verpönt. Das Ueberhandnehmen der Trunksucht mit dem Aufkommen der Wirtshäuser führte schließlich (im 16. Jahrhundert) zum Verbot ihres Besuchs durch Frauen. Den gemeinsamen Tanz der Geschlechter, der dem Altertum als Vergnügen der Oberschicht unbekannt war, suchte die Kirche nicht grundsätzlich an, doch suchte sie ihn von seinen geschlechtlich sehr derben Bestandteilen zu säubern. – Trotz dieser Eingriffe blieb jedoch dem geselligen Verkehr der Geschlechter während des Mittelalters ein Maß von Unbefangenheit bewahrt, welches das Altertum nicht kannte. Nicht nur das gemeinsame Ballspiel, der gemeinsame Tanz, sondern auch der gemeinsame Kirchgang gehörten dahin. Der letztere hatte für alle Bevölkerungskreise höchst weltliche Nebenzwecke, vor allem den der Brautschau. Die Kirche selbst galt als Ort, um Neuigkeiten auszutauschen und, – wie übrigens noch jetzt vielfach in katholischen Ländern, z. B. in Spanien – „um zu sehen und gesehen zu werden“.

Diese „Unbefangenheit“ des Mittelalters war allerdings gepaart

mit einem gewaltigen Maß urwüchsiger Roheit, und die fröhliche „Natürlichkeit“ ging — nach den vielen derben Spottversen und Sprichwörtern zu schließen — in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen mit einer gründlichen Frauenverachtung Hand in Hand. Auch die Geschlechtsmoral dieser breiteren Schichten — deren Betrachtung wir uns noch kurz zuwenden wollen. — stand auf der Höhe des Mittelalters unter dem Zeichen derber Sinnlichkeit.

Nicht nur daß Scharen, ja ganze Heere fahrender „Fräulein“, sei es als Konkubinen, sei es als Prostituierte, die Heere des Mittelalters auf ihren Kriegszügen begleiteten, und im Gefolge von Adel und Geistlichen auf Reichstagen und auch Konzilien geduldet wurden¹⁾, — im 14. und 15. Jahrhundert fanden diese fahrenden Frauen auch hinter den Mauern der Städte dauerndes Obdach und wurden dort zunächst mit großer Duldsamkeit und „Courtoisie“ behandelt. Ihre Wohnfreiheit war allerdings dadurch beschränkt, daß man sie in bestimmte Häuser oder Stadtteile verwies. Jede größere Stadt hatte bald 2–3 solcher „Frauenhäuser“ nach Art unserer Bordelle, die aber unter Oberraufsicht des Bürgermeisters oder einer Ratsdeputation standen und dafür der städtischen Verwaltung direkt abgabepflichtig, oder aber von ihr an Privatleute verpachtet wurden. Für derartige Fälle wurden jedoch von seiten der Stadt eingehende und humane Hausordnungen aufgestellt, um die Prostituierten vor Ausbeutung zu schützen, ihnen eine gewisse Bewegungsfreiheit, das Recht zum Kirchenbesuch und Feiertagsruhe zu sichern.

Aber die Stadtverwaltung begnügte sich nicht nur damit, der gewerbsmäßigen Prostitution eine Freistatt zu bereiten und sie mit Schutzhranken zu umgeben, sondern gliederte sie sogar gewissermaßen offiziell in das städtische Leben ein: In manchen Städten erhielten sie Korporationsrechte und wurden dann nach Art der andren Gewerbe als Zunft betrachtet, die gegenüber den „heimlichen“ Frauen ein Monopol auf ihren Gewerbebetrieb besaß. Bei Fürstenempfängen figurierten sie als besonderer Stand in den Aufzügen der Bürger, bei der Durchreise hoher Herrschaften wurden auch wohl ihre Häuser besonders geschmückt und erleuchtet, und „in Zürich herrschte noch 1516 der Brauch, daß der Bürgermeister, die Gerichtsdienere und die gemeinen Frauen mit den fremden Gesandten, welche in die Stadt kamen, zu-

¹⁾ Auf dem Basler und Konstanzer Konzil sollen sich nicht weniger als 1500 Dirnen eingefunden haben.

sammen speisten“¹⁾). Am charakteristischsten für die Sitten der Zeit war es aber doch, daß sie auch bei den von der ehrbaren Bürgerschaft arrangierten, öffentlichen Festlichkeiten, ja selbst bei Hochzeiten erscheinen durften, um Glückwünsche und Sträuße zu überreichen, wofür sie bewirtet und mit einem Geldgeschenk beehrt wurden. — Im 15. Jahrhundert scheint dann in allen Kreisen die Liederlichkeit derart gestiegen zu sein, daß eine Reaktion im Interesse der „ehrbaren“ Frauen dagegen einsetzte. Zünfte und Gesellenverbände verboten nun ihren Mitgliedern den Verkehr mit den Prostituierten. Vor allem aber suchte man das Uebel durch möglichste Deklassierung dieser selbst zu beschneiden. Um sie von ehrbaren Frauen zu unterscheiden, mußten sie nun bestimmte Abzeichen an ihrer Kleidung tragen, der Besuch von Tänzern und Hochzeiten wurde ihnen verboten, in der Kirche wurde ihnen ein besonderer Platz angewiesen, kurz, sie wurden zunehmend zu einer Kaste gestempelt, die der ehrbare Bürger nicht entbehren wollte, aber dafür um so stärker mißachtete, — ein Prozeß, der dann in dem scharfen Auftreten der Reformation gegen die offiziellen Frauenhäuser seinen Abschluß fand.

Wie die Kombination der Unlöslichkeit der Ehe mit weitestgehender Toleranz gegen die Prostitution und die Konkubinate auf das Eheleben gewirkt hat, darüber ergibt das heute dem Nichtspezialisten zugängliche Material über die konkrete Ehemoral bürgerlicher und bäuerlicher Schichten ebensowenig etwas Sicheres, wie über die gemüthlichen und sittlichen Beziehungen der Ehegatten breiterer, bürgerlicher und bäuerlicher, Schichten. Man ist im wesentlichen angewiesen auf das, was schon die Rechtsquellen widerspiegeln.

Gut bekannt ist uns bis jetzt nur die wirtschaftliche Seite des mittelalterlichen Ehelebens, vor allem das Wirken der Hausfrau, und dies ist schon so oft geschildert worden, daß wir uns hier nur gewisse charakteristische Züge kurz zu vergegenwärtigen brauchen. Die Gesamtentwicklung ist zunächst durchaus die typische: Der Mann in den nicht in die Kreise der Grundherren aufgestiegenen Schichten, welcher in der germanischen Frühzeit die Frau zusammen mit Sklaven oder Hausgesinde in der Hauptsache allein für die Herstellung der täglichen Bedarfsgüter sorgen ließ, hat sich unter dem Druck des verengerten Nahrungsspielraums und steigender Bedürfnisse auch seinerseits zur regelmäßigen Arbeit bequemt und dadurch die Frau zunächst

¹⁾ Böhmer a. a. O. S. 47.

von einem Teil der Ackerarbeit entlastet. Soweit wir beobachten können, hebt dieser Umstand überall die Lage der Frauen. Erst von dem Moment an, wo sie nicht mehr lediglich als Arbeitstier und Ausbeutungsobjekt gewertet und zur Ehe begehrt werden, verliert ihre Beziehung zum Mann den Charakter der auf seiner Eigentumsgewalt basierten Geschlechts-Sklaverei. — Eine neue Phase beginnt dann für das wirtschaftliche Verhältnis der Gatten, als die für den Absatz produzierende, gewerbliche Männerarbeit neben den „Hausfleiß“ der Frauen tritt. Die auf physiologischen Gründen beruhende, größere Konstanz der Arbeit des Mannes begünstigen, gegenüber der Frau, ihn in der Entwicklung zum Spezialisten und Qualitätsarbeiter. Seine Arbeitsprodukte gehen nun zunehmend auf den Markt und sind geldeswert, während die ihrigen vorwiegend im Hause verbraucht werden. Je mehr nun die allgemeine Lebenshaltung steigt, ein um so größerer Bruchteil des Familienverbrauchs wird für das vom Mann erworbene Geld draußen gehauft. Die Bedeutung der „produktiven“ wirtschaftlichen Tätigkeit der Hausfrau tritt demnach, auch da, wo sie in ihrer Quantität nicht verringert und in ihrer Qualität verfeinert wird, immer stärker hinter der Bedeutung der Männerarbeit für die zunehmend geldwirtschaftliche Versorgung des Haushalts zurück. Eine Zeit lang blieb wenigstens noch die Wollen- und Leinenweberei und die Verfertigung der Kleider spezifisch weibliche Hausarbeit. Alle Frauen, selbst Fürstinnen, verstanden zum mindesten so viel von dieser Arbeit, um ihr Gesinde darin anlernen und beaufsichtigen zu können. Und wo, wie z. B. an Fürstenhöfen, viel unfreies Gesinde zur Verfügung stand, wurde unter Aufsicht der Hausfrau nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Absatz gearbeitet. Dies alles verschob sich jedoch mit zunehmender Entfaltung des männlichen Textilhandwerks. Vom 13. Jahrhundert an, wurde der größere Teil der Weberei und ein großer Teil der Schneiderei handwerksmäßig von Männern bewältigt, und wenn auch die Frauen noch jahrhundertlang für den Hausbedarf weiter spannen, woben und schneiderten und sich auch ihrerseits bald an den entsprechenden Gewerben beteiligten, so überschatteten doch Umfang und Bedeutung der Männerarbeit auch auf diesem Gebiet bald ihre Leistungen. Es ist überall die größere Stetigkeit, deren die physiologisch ungehemmtere Männerarbeit fähig ist, welche dies Resultat herbeiführt. Daneben kam die Notwendigkeit, bei einem Meister in die Lehre zu gehen, für die Mädchen er-

schwerend in Betracht, — allein nicht ausschlaggebend, denn wir finden, daß dies tatsächlich geschah, bis, wie gleich zu erwähnen, die zünftige Organisation des Handwerks für die Frauenarbeit auch rechtliche Hindernisse schuf.

Fragen wir nun zunächst: wie wirkte jenes Vordringen der Männerarbeit auf die soziale Schätzung der Frau, so steht die Tatsache unbezweifelbar fest: In derselben Epoche, wo die Frau beginnt, rein ökonomisch gewertet, hinter den Mann in den Schatten zu treten, beginnt ihre rechtliche und sittliche Lage ihm gegenüber langsam zu steigen: Der strikte Patriarchalismus zerbröckelt immer weiter, der Mannesgewalt werden vom Recht, von der Konvention und der Kirche gewisse Schranken gesetzt. Natürlich wäre es verkehrt, diese Erscheinungen: sinkende Bedeutung der produktiven wirtschaftlichen Tätigkeit der Frau und gleichzeitiger langsamer Aufstieg zur Persönlichkeitsgeltung, deren Parallelismus sich bis in unsere Zeit handgreiflich verfolgen läßt, in einen direkten ursächlichen Zusammenhang zu stellen. Wir wollen uns durch den Hinweis darauf nur noch einmal verdeutlichen, daß das Fallen oder Steigen des ökonomischen „Nutzwerts“ der Frauen nicht der entscheidende Faktor für das Maß der Anerkennung ihrer Persönlichkeitsrechte ist, wie heute noch immer wieder behauptet wird. — Damit ist aber natürlich keineswegs gesagt, daß das Vordringen der Männerarbeit die Interessen der Frau als solcher unberührt gelassen habe. Wir wollen uns vielmehr nun alsbald der sehr bedeutenden Tragweite dieser Vorgänge für die ökonomische Lage des weiblichen Geschlechts erinnern.

Bekanntlich verlangte der mittelalterliche Haushalt, im Vergleich zu dem modernen, von der Hausfrau noch eine überaus vielseitige wirtschaftliche Tätigkeit. Das Herrichten der täglichen Lebensmittel zum Verbrauch: das Kochen, Backen, Schlachten, Waschen, das Spinnen, Weben und Nähen für den Eigenbedarf, die Pflege des Gemüse- und Obstgartens, die Verwertung der Früchte boten eine Fülle verschiedenartiger, mit der Jahreszeit wechselnder, Tätigkeit. Daneben fand in wohlhabenden Familien auch künstlerischer Trieb zu zweckvollem Schaffen reichlich Gelegenheit. Tafeltücher und Wandbehänge wurden z. B. kunstvoll mit Szenen aus der Helden Sage und den Volkskämpfen bestickt und besaßen als Denkmäler der wirklichen oder erdichteten Erlebnisse des Volkes nicht nur ästhetische, sondern auch geistige Bedeutung für ihre Zeit. — In den Handwerkerfamilien halfen die

Frauen vielfach neben Gesellen und Lehrlingen bei der gewerblichen Arbeit. So lange die Männerarbeit noch den Charakter der „Heimarbeit“ trug, Werkstatt und Wohnung sich unter demselben Dache einten, und der Lebensstil einfach war, konnte die Hausfrau auch im Gewerbe dem Manne zur Hand gehen. Zufolge ihrer „Häuslichkeit“ ließ sich eben die gewerbliche Arbeit der damaligen Zeit weit besser mit den Gattungsfunktionen vereinigen als die moderne Fabrikarbeit. Noch heute ist es in sizilianischen Städten zu sehen, wie die ganze Familie des Kleinhandwerkers, in einem größeren Raume vereint, sich an der „Güterproduktion“ des Mannes beteiligt.

Trotz dieser vielseitigen Verwertungsmöglichkeit fand dennoch auch schon im Mittelalter ein großer Bruchteil von Frauen keinen Platz im Familienhaushalt. Wie durch Büchers statistische Untersuchungen über die mittelalterliche Bevölkerungs- und Berufsgliederung klargestellt ist, starben, zufolge der beständigen Seuchen und auch infolge ihrer größeren Unmäßigkeit in jeder Art von Genuß, damals so viel mehr Männer als Frauen, daß schon allein aus diesem Grund die Zahl der im Lebenskampf auf sich allein angewiesenen Frauen ganz gewaltig war. So lebten z. B. im 15. Jahrhundert in Nürnberg $\frac{1}{6}$ mehr Frauen als Männer, und in Frankfurt betrug von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allein die Zahl der selbständig steuerpflichtigen stets $\frac{1}{4}$ – $\frac{1}{6}$ der Gesamtzahl, obwohl die in Klöstern und Versorgungshäusern lebenden nicht mitgerechnet waren. Der Prozentsatz der ledigen Frauen muß aber natürlich weit größer gewesen sein, als der des weiblichen Ueberschusses, nicht nur zufolge des Cölibats der Geistlichen, sondern vor allem infolge der Organisation, welche die Zünfte der Produktion gaben.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Autorität des „Meisters“ mußten in den meisten zünftig organisierten Handwerken die Gesellen im Hause der Meister leben und konnten daher, so lange sie „Gesellen“ waren, nicht heiraten. Je mehr nun die Zünfte, bei allmählicher „Sättigung“ des, nach Maßgabe der Technik, gegebenen Erwerbspielraums mit Handwerkern, die Zahl ihrer Meisterstellen kontingentierten, um so breiter wurde die Schicht derjenigen, die lebenslänglich Gesellen blieben. Hier und da schon das ausgehende Mittelalter, noch mehr aber die Armengesetzgebung der entstehenden Staaten, griff ferner, zur Verhinderung der Belastung der Gemeinden mit Armenlasten, in stets zunehmendem Maße zu der Vorschrift, daß der Abschluß der Ehe an

den Nachweis des Besiſſes einer auskömmlichen „Nahrung“, oder, noch einfacher, an die Erlaubnis der Gemeinde geknüpft sein ſolle: — eine weitere empfindliche Senkung der Heiratschancen der Frauen, welche in Deutschland bis vor 40 Jahren fortbeſtanden hat. Die „Jungferfrage“, mit E. v. Hartmann zu reden, war alſo damals notwendig akuter als heute.

Offenbar konnte ja nun damals ein ſehr viel größerer Teil lediger Frauen dauernd als „Tanten, Muhmen und Baſen“ im Familienhaushalt Verwendung und „Verſorgung“ finden. Ob freilich die Lage dieſer dauernd von der Hausfrau und dem Hausherrn abhängigen „Angehörigen“ angenehmer war, als ſie heute empfunden wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls fand auch damals ſchon ein großer Teil Frauen keinen Platz in der Familie und ſie mußten deſhalb, ganz auf ſich ſelbſt geſtellt, ſei es als gewerbliche Lohnarbeiterinnen oder Kleinunternehmerinnen, ſei es im Kloster oder im Verſorgungshauſe Unterhalt ſuchen. Bei dem Verſuch, in den aufblühenden Handwerken ihr Brot zu gewinnen, fanden ſie ſich nun aber nicht nur — wie ſchon erwähnt — der, durch größere phyſiologiſche Stetigkeit und größere Bewegungsfreiheit im Erwerb der erforderlichen Schulung überlegenen, männlichen Konkurrenz gegenüber, ſondern, mit Entwicklung der z ü n f t i g e n Organisaſion der Gewerbe, ſtetig ſteigenden Hemmungen ſeitens der Zünfte. Wo die Frau nicht in der Familie als „Gehilfin“ des Mannes verwertet werden konnte, ſondern auf den Markt trat, galt ſie eben auch damals ſchon als verhaßte Konkurrentin. Wo — was häufig der Fall war — die Zünfte nicht nur private gewerbliche Vereine waren, ſondern zugleich beſtimmte politiſche Rechte und Pflichten, z. B. die Verpflichtung zum Waffen- und Waſch-Dienſt übernahmen, lag es in der Natur der Sache, daß ſie die von den politiſchen Funktionen ausgeſchloſſenen Frauen auch ihrerſeits nicht zuließen. Trozdem waren dieſe jahrhundertlang auch in zünftigen Gewerben tätig und erlernten ſie ordnungsmäßig, ſo vor allem in den Nebengewerben der Weberei und in der Weberei ſelbſt. Im 14. Jahrhundert gab es ſogar ſelbſtändige Meifterinnen, die eigne Lehrlinge halten durften. Ferner durften die Meifterſwitwen das Gewerbe ihrer Männer fortſetzen, auch bildeten ſich an manchen Orten Gewerbe mit zünftiger Ordnung, z. B. für das Garnmachen in Köln, die nur aus Frauen beſtanden.

Je ſchwerer jedoch mit Verengung des Erwerbſpielraums der

Aufstieg der männlichen Gesellen zur Selbständigkeit als Meister wurde, desto mehr suchten sich die Männer der Frauenkonkurrenz zu erwehren. Im 15. Jahrhundert eroberten z. B. nach langem Streit in den rheinischen Städten die Schneider das Monopol auf Verfertigung der Männerkleider. Dann versuchte man überall den Meisterswitwen ihre Rechte zu entziehen, und schließlich suchten die Gesellenverbände selbst das Mitarbeiten der weiblichen Familienglieder oder Mägde dadurch zu erschweren, daß sie sich weigerten, überhaupt mit Frauen zusammen zu arbeiten. Bis zum 17. Jahrhundert wurde so die gewerbliche Frauenarbeit in den zünftigen Handwerken fast ganz verdrängt, und nicht lange danach zog schon die Epoche herauf, in der die auf Erwerb Angewiesenen als „Heimarbeiterinnen“ dem kaufmännisch geschulten „Verleger“ in die Hände fallen, und so in das ihnen verschlossene zünftige Gewerbe hinterrücks Breishe legen sollten für den Kapitalismus.

Das Mittelalter ist eine Zeit stetig abnehmender Frauenarbeitsgelegenheit. Und selbst wo sich die Frauen am zünftigen Gewerbe beteiligen durften, blieben ihrer natürlich eine überwältigende Mehrheit übrig, die darin keine Unterkunft fanden. Gleichzeitig mit dem Aufblühen der Zünfte stieg denn auch im 13. und 14. Jahrhundert die Zahl der Frauenklöster. Aber hier fand, da die Klöster, je mehr ihr Besitz zunahm, desto höhere Eintrittsgelder zu beanspruchen pflegten, nur ein Teil der Töchter des wohlhabenden Bürgerstandes Unterkunft, geistige Ausbildung und Gelegenheit zu mannigfacher fürsorgender, erzieherischer und kunstgewerblicher Tätigkeit. Andre begüterte Frauen, die nicht den Beruf zur völligen Weltentfagung in sich fühlten, schlossen sich öfter zum gemeinsamen Haushalten zusammen. In Straßburg entstanden daraus die sogenannten „Samenungen“: Hausgemeinschaften, „deren Zweck ein gemeinsames Leben in stiller Zurückgezogenheit war“. Ihre Mitglieder nahmen eine bestimmte Tracht an und unterstellten sich geistlichem Schutz, konnten aber jederzeit heiraten und ausscheiden. Bedingung der Mitgliedschaft war jedoch auch hier der Besitz eines zum Alleinleben ausreichenden Vermögens. Sie gewährten also nur Bemittelten Unterkunft.

Zahllose unbemittelte, alleinstehende Frauen suchten seit dem 15. Jahrhundert Unterschlupf in den Bekinen- oder „Gottes-Häusern“: weltlichen Versorgungsanstalten, die meist dadurch entstanden, daß reiche Bürger Wohnung, Seuerung, Licht und eine kleine jährliche

Rente stifteten; das Uebrige mußten die Inassinnen durch Erwerbsarbeit: Stricken, Nähen, Weben, Spinnen dazu verdienen. Außerdem übernahmen sie meist bestimmte religiöse Verpflichtungen und Liebeswerke, vor allem Krankenpflege und Besorgung der Toten. Die Tracht der Bekinen hatte einen klösterlichen Zuschnitt, auch war ihre Lebensführung einer festen Hausordnung unterworfen: sie durften z. B. immer nur zu zweien ausgehen und keinen Männerbesuch empfangen. Wie groß die Zahl der auf solche Anstalten angewiesenen Frauen war, zeigt der Umstand, daß die Bekinen gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Frankfurt a. M. über 6% der weiblichen Bevölkerung ausmachten. — Trotz geistlicher Aufsicht und Hausordnung entarteten diese Anstalten regelmäßig ebenso wie die Klöster und Samnungen, sobald sie durch Vermächtnisse und Schenkungen so wohlhabend wurden, daß die Bekinen nicht mehr stramm zu arbeiten brauchten. Schon im 15. Jahrhundert wurden die Frankfurter mit den Prostituierten auf eine Stufe gestellt und Sebastian Brant bezeichnete die Straßburger als nichtsnußiges Schmarogervolk. Und bei der Tendenz ausnahmslos aller dieser Gemeinschaften, aus Arbeitsgemeinschaften Besitzgemeinschaften zu werden und sich dann nach außen abzuschließen, blieb unter allen Umständen ein starker, sicherlich ein steigender Prozentsatz von all diesen Möglichkeiten ausgeschlossen. Daß die Not die Mutter der Prostitution wird, galt demgemäß für das Mittelalter zweifellos in mindestens dem gleichen Grade wie heute. Und wenn auf die Chancen verwiesen wird, welche das Klosterleben den ledigen Frauen, im Gegensatz zur Gegenwart, eröffnet habe, so ist andererseits daran zu erinnern, daß der Beruf für das Kloster auch damals nur der Minderzahl gegeben war: Die Fälle unfreiwilligen Eintritts in das Kloster, unter dem äußern Druck der Familie, stellten sicher einen gewaltigen Prozentsatz dar. Das Los derjenigen Mädchen aber, welche in der „Welt“ blieben, weil sie den religiösen Beruf für das Kloster nun einmal nicht in sich fühlten, war damals nicht erfreulicher, sondern sicherlich eher trübseliger als heute: schon in der Tracht wurden sie von der verehelichten Frau unterschieden, und der Begriff der „alten Jungfer“, den wir heute haben, ist nicht ein Erzeugnis der Neuzeit, sondern ein Sortleben mittelalterlicher patriarchaler Roheit.

Literatur.

A. Deutschland. Für die wirtschaftsgeschichtlichen Bedingungen der Struktur der Familie im frühen Mittelalter ist v. Inama-Sternegg's Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Leipzig 1879), für die kulturgeschichtliche Seite des Frauenlebens Weinhold: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter (2. Auflage Wien 1882, 3. Auflage Wien 1897) und Bücher's: Die Frauenfrage im Mittelalter (Tübingen 1882) benützt, welche auch der gesamten modernen Frauenliteratur über diese Dinge zu grunde liegen. Speziell über das faktische Eheleben bringen diese Werke allerdings nicht viel. Eine zusammenhängende kulturhistorische Darstellung dieser Seite der Sache wäre dringendes Bedürfnis. Den Zusammenhang der höchst verwickelten Rechtsformen mit den ökonomischen Bedingungen berücksichtigt unter den Rechtshistorikern besonders das geniale Werk von A. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts (zuerst Leipzig 1887, 2 Bände), dem ich in dieser Hinsicht meist gefolgt bin. Zur ersten Orientierung in der deutschen Rechtsgeschichte ist jetzt H. Brunner's Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte (2. Auflage 1904) zu empfehlen. Für die Kenntnis der Entwicklung der mittelalterlichen Güterrechtssysteme ist, wenn auch in manchen Einzelheiten überholt, und nicht überall leicht lesbar, doch noch immer unentbehrlich das große Werk von R. Schröder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschlands I und II (1863, 1868-74). Desselben Autors mit Recht sehr beliebtes „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“ (4. Auflage 1902, 5. in Vorbereitung) gibt in übersichtlicher Form den jetzigen Stand der Forschung auch auf diesem Gebiet. Jedes eingehende Studium hat vor allem auch von den bisher vorliegenden, leider nur die ältere Periode umfassenden Bänden von H. Brunner's Deutscher Rechtsgeschichte (Band I, II, 1887, 1892) auszugehen. Desselben Autors Aufsatz: Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten (im 17. Band der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 1896) wirft auf die Entwicklung des Legimitätsprinzips klares Licht. Gegen gewisse Mutterrechtshypothesen s. von demselben: Ueber den Titel der *Lex Salica de repus* (Bericht d. Berliner Akademie 1894). Bequeme Zusammenstellungen von Quellenstellen (aber unvollständig) bietet Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (Berlin 1886). Im übrigen ist die Literatur unermesslich. Das Wichtige ist in dem Werk von Schröder zitiert. Für die etwas eingehendere Wiedergabe des Rechts des Sachsen spiegels sind die neuesten Darstellungen der noch sehr bestrittenen Konstruktion des ehelichen Güterrechts von E. Behre: Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsen spiegels und Magdeburgischen Rechts (Weimar 1904) und K. Kiesel, Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsen spiegels (Breslau 1906), soweit es die große Knappheit der Skizze möglich machte, berücksichtigt. Für das altnordische Recht und die Mutterrechtsfrage ist S. Boden's schon im ersten Kapitel erwähnte Arbeit zur Einführung geeignet. Näheres Studium hätte an Maurer und Amira anzuknüpfen. Bartsch, Die Rechtsstellung der Gattin und Mutter (Leipzig 1903) beschränkt sich auf die Darstellung des persönlichen Rechtsverhältnisses der Ehefrau und bietet darin nicht viel Neues.

B. Romanisches Mittelalter. Stark katholisch gefärbt und willkürlich konstruierend ist das Buch von Ch. Lefebvre: *Leçons d'introduction générale à l'histoire du droit matrimonial de France* (Paris 1900). Für die erste Einführung kann hier auf die allerdings sehr knappen Kapitel in dem schon zitierten Werke von Gide-Esméin: *Étude sur la condition pécuniaire de la femme* verwiesen werden, für eingehendere Information auf: Salvioli, *Storia del diritto italiano* (1892) und Viollet: *Précis de l'histoire du droit français*

(1886). Für den Uebergang von der Antike zum Mittelalter ist Brunner, Berichte der Berliner Akademie 1894 S. 545 f., wichtig. Für das Recht der mittelalterlichen Hausgemeinschaften in Italien gibt Max Weber's ebenfalls schon zitiertes Buch: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889) einige Notizen — Eingehenderes Studium hätte für Italien an Pertile's und für Frankreich an Glasson's große Werke anzuknüpfen.

C. England. Eine ältere aber recht brauchbare Schrift über den Rechtszustand vor der Reform ist J. C. Colfarru, Du mariage et du contract de mariage en Angleterre et aux États-Unis (Paris 1858). Den Zustand zur Zeit der zweiten Married Woman's Property Act behandelt Th. Barrett-Lennard, The position in law of women (London 1885). Das Werk von Pollock und Maitland, History of the English Law, gibt über den Verlauf und die Ursachen der Entwicklung nur sehr dürftige Notizen.

D. Die Entwicklung des kanonischen Eherechts findet man in den Lehrbüchern des Kirchenrechts dargestellt, so z. B. in Aem. L. Richters „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts“ (die späteren Auflagen besorgt von Doer) § 263 ff. Für eingehenderes Studium hätte wohl Friedberg's Darstellung: Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung (1865) den Ausgangspunkt zu bilden. Die neuere Literatur ist ungemein umfangreich.

IV. Kapitel.

Eheauffassung und Ehe recht im Zeitalter des Rationalismus und der Kodifikationen.

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung S. 280-318.

Die beginnende kapitalistische Entwicklung S. 280. Die Renaissance und die weltliche Wissenschaft S. 281. Die Reformation S. 282. Luthers Eheauffassung S. 284. Der Calvinismus. Calvins Ordonnances ecclésiastiques S. 286. Die puritanische Eheauffassung S. 288. Der religiöse Individualismus des Täufertums S. 290. Der Individualismus der Aufklärung und die „Menschenrechte“ S. 292. Die rationalistische Naturrechtslehre und die Ehe S. 295. Chr. Wolff's Ehe theorie S. 297. Rousseau's Theorie der „Weiblichkeit“ S. 298. Die Naturrechtslehre des deutschen Idealismus: Grundlagen der idealistischen Ethik S. 301. Fichte's Ideologie des Patriarchalismus S. 306. Praktische Bedeutung der Naturrechtsdoktrinen S. 312. Säkularisation der Ehe: Beseitigung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Staatliche Reglementierung der Ehe S. 313. „Zivilehe“ „Freie“ Ehe S. 316.

B. Das Ehe recht des Code civil S. 318-331.

Der allgemeine Charakter des Code und seine Gründe S. 318. Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten S. 320. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern S. 322. Die unehelichen Kinder S. 324. Ehescheidungsrecht des Code. Restauration von 1816 und Ehescheidungsge setz von 1884 S. 325. Eheliches Güterrecht S. 327.

C. Das preußische „Allgemeine Land recht“ S. 331-341.

Charakter des Gesetzbuchs S. 331. Rechtsstellung des Ehemanns S. 332. Eheliches Güterrecht S. 334. Ehescheidungsrecht S. 336. Väterliche Gewalt S. 337. Mutterpflichten S. 339. Rechtslage der Witwen S. 339. Die uneheliche Mutter S. 340. Die Novelle von 1854 S. 341.

D. Die Kodifikationen in Oesterreich und Rußland S. 341-361.

Persönliche Rechtsstellung der Frau und Mutter im österreichischen BGB. S. 343. Eheliches Güterrecht desselben S. 344. Rechtslage der Wittwe S. 345 - Die uneheliche Mutter S. 345. - Das offizielle Familienrecht des russischen „Sswod Sakonow“ S. 346. Vermögensrechtliche Selbständigkeit der russischen Frau S. 347. Ihre personenrechtliche Unterwerfung S. 348. Verhältnis von Eltern und Kindern S. 349. Die unehelichen Kinder. Gesetz vom 12. März 1891 S. 350. Ehescheidung

280 Eheauffassung und Eherecht im Zeitalter des Rationalismus x.

S. 351. — Nicht legale „Ehen“: 1. Die „freien Ehen“ der „Intelligenz“ S. 352. — 2. Die „freien Ehen“ und die Geschlechtsmoral der Schismatiker und Sektierer S. 353. — Das Familienrecht der russischen Bauern S. 355. — Familie und Dorfgemeinde S. 356. — Allgemeiner Charakter der bäuerlichen Ehe S. 357. — Bäuerliches Ehegüterrecht S. 359. — Allgemeine Lage der Frau S. 359.

E. Die englischen »Married women's property Acts« S. 361—371.

Materielle und ideelle Bedingungen der Ehereform Gladstones S. 361. — Die erste Married women's property Act (1870) S. 362. — Die zweite Akte (1882) S. 363. — Positive Tragweite der Gütertrennung für die Geschäftsfähigkeit der Frau S. 363. — Reste des common law: im Strafprozeß S. 364, — in der Art der Haftbarkeit und Verfügungsfähigkeit der Frau S. 365, — in der Unterhaltspflicht S. 366, — in der Schlüsselgewalt S. 366, — in der väterlichen Gewalt S. 367, — (Reformen durch die moderne Kinderschutzgesetzgebung S. 367), — im Erbrecht S. 368. — Die unehelichen Kinder S. 368. — Ehescheidungsrecht seit den Akten von 1857 und 1860 S. 369. — Gesamtcharakter des geltenden Rechts S. 370.

F. Das moderne amerikanische Eherecht S. 371.

Das „Naturrecht“ in den amerikanischen Kolonien S. 371. — Fortbestand des common law S. 371. — Verlauf der Reformbewegung und gegenwärtiger Stand des Eherechts S. 372.

Anhang: Andre Kodifikationen. Treibende Kräfte der Entwicklung S. 375.

G. Ergebnisse und neue Probleme S. 378.

Die Vollenwicklung des Kapitalismus in ihrer Rückwirkung auf die Probleme des Eherechts S. 379. — Geringe Tragweite der direkten Einwirkungen des Kapitalismus S. 380. — Wandlungen des Frauenlebens unter dem Einfluß des Kapitalismus S. 383. — Die außerhäufige Berufs- und Lohnarbeit der Ehefrauen und ihre Tragweite für das Eherecht S. 388. — Ideologische Reaktion gegen den Kapitalismus S. 396. — Niedergang des naturrechtlichen Rationalismus. Historismus, Naturalismus und ökonomischer Evolutionismus S. 397.

A.

Die Periode, der wir uns jetzt zuwenden, steht ökonomisch im Zeichen der Entwicklung des „Kapitalismus“. Naturgemäß wird man zunächst fragen, ob und welchen Einfluß sein Aufstieg auf das Familienrecht gehabt hat. Die Antwort kann nur lauten: Bis in die allerneueste Zeit, etwa bis 1870, gar keinen. Deshalb keinen, weil die ersten Jahrhunderte kapitalistischer Entwicklung: die Zeit des „Frühkapitalismus“ (nach Sombarts Terminologie), die innere ökonomische Struktur der Familie im wesentlichen unangetastet ließen. Wenn der Kapitalismus auf landwirtschaftlichem Gebiet den selbständigen Bauern dienstpflichtig und schließlich zum grundbesitzenden Arbeiter machte, oder wenn er im Gewerbe die selbständigen Handwerker in hausindustrielle verwandelte, so berührte das die innere Struktur der Familie

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 281

nicht. Dies aber waren die beiden wesentlichen Richtungen, welche die Entwicklung in diesem Stadium nahm. Die Zahl der eigentlichen konzentrierten Großbetriebe im heutigen Sinn war bis zum Anbruch des Maschinenzeitalters, das heißt aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, verschwindend gering. Die Gestaltung des Familienrechts ist daher bis zur ersten englischen Reform im Jahre 1870 überhaupt nicht direkt durch Probleme, die der Kapitalismus als solcher geschaffen hat, beeinflusst.

Wenn er gleichwohl nicht ohne Bedeutung auch für die Entwicklung des Familienrechts blieb, so sind seine Einflüsse indirekter Art gewesen: Es ist klar, daß die ökonomische Rationalisierung des Lebens, die Emanzipation von der ökonomischen und sozialen Tradition, indirekt dazu beitragen mußte, die Macht und Zuversicht des rationalistischen Geistes überhaupt zu stärken, und so dazu half, daß die Frage, ob die überlieferten Formen der Familienbeziehungen auch die „vernunftgemäßen“ seien, gestellt wurde. Aber gestellt wurde jene Frage nicht aus ökonomischen Gründen und unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern von ethischen Ideengängen aus. Wir müssen uns also dem Gebiet der ideengeschichtlichen Zusammenhänge zuwenden, um die Entstehung des Problems und die Art seiner Beantwortung zu verstehen. —

Die Epoche der modernen systematischen Gesetzgebungen wurde durch gewisse aus der Reformation entstandene, religiöse Bewegungen und durch die Naturrechtslehre des Aufklärungszeitalters vorbereitet, die dem gewaltigen Drang nach Neu-Orientierung des Lebens an der Hand eigener Erkenntnis, statt an überkommenen und passiv hingenommenen Maßstäben, durch Theorien über das Verhältnis der Einzelnen zueinander und zur Gesamtheit genug zu tun suchte.

Die „Renaissance“ hatte zunächst nur in den an Geist und Gütern Reichen den aristokratischen Trieb zur individuellen Selbstbehauptung, gegenüber allen überkommenen kirchlichen und politischen Autoritäten, erweckt. Sie hat, vor allem in Italien, durch die Beteiligung auch der Frauen einer dünnen führenden Schicht an den Bildungselementen, welche durch das Wiederentdecken der klassischen Kulturjüchze einströmten, geistige Beziehungen zwischen den Geschlechtern geschaffen. Aber das Erwachen der weltlichen Wissenschaft und die Entstehung zahlreicher „Berufe“, welche wissenschaftliche Schulung voraussetzten, wurden auf der andren Seite den Frauen auch zum Verhängnis.

Methodische Universitätsbildung fern vom Elternhaus blieb den Mädchen unter den damaligen Umständen verschlossen, und je mehr von den bisher „handwerksmäßig“ geübten „freien“ Berufen — z. B. dem der Ärzte — an die Voraussetzung der Universitätsbildung geknüpft wurden, je mehr diese überhaupt unentbehrliche Voraussetzung der Teilnahme an den geistigen Kulturgütern wurde, — desto mehr schlossen sich die „höheren“ Berufe der Frau und desto breiter wurde die geistige Kluft zwischen den Geschlechtern. Die breiteren bürgerlichen Volkskreise aber blieben überhaupt von der Renaissance und ihren Wirkungen unberührt. Sie trugen die Ketten der mittelalterlichen Weltordnung so lange geduldig, wie ihnen ihre Bindung als Gott gewollt galt, und sie das Heil ihrer Seele durch Gehorsam gegen die überlieferten Gebote der Kirche zu sichern glaubten. Erst als die Reformatoren sie lehrten, daß nicht die Befolgung äußerer kirchlicher Regeln, sondern allein die Kraft der inneren Gefühlsbeziehung zu Gott jeden Einzelnen seiner Gnade versichern könne, da konnten auch die breiten Schichten der bürgerlichen Berufsarbeiter sich wieder, wie in den Zeiten des Urchristentums, trotz ihrer äußeren Bedrücktheit, als allen Mächtigen und Reichen ebenbürtige Träger einer unsichtbaren geistigen Gemeinschaft fühlen lernen. Freilich, die Kreise, in denen die Konsequenz dieses Gedankens wirklich gezogen wurde: die des Täufern, blieben eng, und von den offiziellen Reformationkirchen, welche sich an die Obrigkeit anlehnten und die Glaubenseinheit des christlichen Staats erzwingen wollten, waren sie verfehmt. Immerhin aber ist allen Reformationkirchen das Abstreifen der Achtung vor der geschichtlich gewordenen Form des damals alles beherrschenden kirchlichen Lebens und das Zurückgreifen auf die Bibel gemeinsam. Biblische, speziell auch alttestamentliche, Sittlichkeit gewann so einen gesteigerten Einfluß auf die Ethik des Alltagslebens.

Der Einfluß der Reformation auf die Stellung und Wertung der Frau ist nun ebensowenig einheitlich, wie der jener Quelle, aus der sie ihre Maßstäbe entnahm. Nicht direkt zuzurechnen ist ihr die endgültige Beseitigung der Duldung des Konkubinats, denn diese hatte das Laterankonzil von 1511 bereits dekretiert. Das Tridentiner Konzil erkannte dann nur noch die in rechtsgiltiger Form eingegangene Ehe als sittlich zulässige Art der Geschlechtsbeziehung an, und in den protestantischen Gebieten griff die Kirchenzucht und die sich entwickelnde staatliche Polizei gegen die „wilden Ehen“, die

jetzt als „Hurerei“ galten, durch. Auch die Lage der Dirnen mußte gegenüber dem Mittelalter sich verschieben. Der Eindruck des ersten Einbruchs der von Amerika eingeschleppten Syphilis, (1498 in Neapel) und der größere sittliche Rigorismus der Reformation (besonders der „reformierten“ Kirchen) und, unter ihrem Eindruck, auch der Gegenreformation, brachten sie in jene schlechtthin prekäre Lage, in der wir sie seitdem finden.

Was nun die positiven ethischen Wirkungen der Reformation anlangt, so wertete sie zwar, gegenüber dem von der katholischen Kirche als Stand höchster Vollkommenheit propagierten, klösterlichen Cölibat, Familienleben und Ehe, und damit die verheiratete Frau als solche, höher. Damit war jedoch an sich keineswegs eine größere Schätzung des weiblichen Geschlechtes in seiner Gesamtheit gegeben. Denn als Folge der Schließung der Klöster und Bekinenhäuser mußten auf der andren Seite die ledigen Frauen innerhalb des Protestantismus zunächst entsprechend an sozialen Chancen einbüßen, da ihnen so die Möglichkeit genommen war, sich, eben auf Grund ihrer Jungfräulichkeit, durch den Eintritt ins Kloster die Geltung eines Wesens höherer Ordnung zu schaffen. Sie alle waren nun, - bis sich ihnen, erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, allmählich die Selbständigkeit und Würde der außerhäuslichen Berufstätigkeit zu eröffnen begann, - gleichermaßen verurteilt, als „alte Jungfern“ eine abhängige Familieneexistenz zu führen und also schon äußerlich, dem gesellschaftlichen Range nach, hinter der verheirateten Frau zurückzustehen. Der verheirateten Frau andrerseits entzog die Reformation die Zuflucht zum Beichtvater, welcher, so zweifelhaft seine Unterstützung bei Rohheiten des Mannes auch sein mochte, ihr immerhin einen außerhalb des ehemännlichen Herrschaftsbereichs liegenden seelischen Rückhalt gegeben hatte. Der Gedanke, die Konsequenzen daraus für die Frau zu ziehen, das heißt also: ihre sittliche Autonomie und Selbstverantwortlichkeit auch gegenüber dem Mann anzuerkennen und zu schützen, lag dem damaligen - wie leider oft noch dem heutigen - Protestantismus sehr fern. Der Mann war den Reformatoren der geborene Hauspriester für Weib, Kinder und Gesinde, und erst das Täuferum schützte wenigstens die Gewissensfreiheit auch innerhalb des Hauses.

Aber auch die positive Stellungnahme der Reformation zur Ehe als solcher wirkte keineswegs ganz einheitlich in der Richtung einer

höheren Wertung der Frau. Was zunächst Luthers Eheauffassung betrifft, so ist sie eben trotz mancher Züge gemütvoller Innigkeit doch so derb naturalistisch, daß sie gegenüber dem Mittelalter keinen prinzipiellen Fortschritt bedeutet. Wenn nämlich nach ihm auch das Cölibat die Gotteskindschaft ebensowenig garantiert wie irgend welche andern „guten Werke“, so fällt deshalb doch der Geschlechtsverkehr als solcher in die Sphäre der niedersten Triebe, die der Mensch zu überwinden trachten soll: „Wer die Gabe und Gnade hat keusch zu leben, der danke Gott!“ Da sie aber nur wenigen geschenkt ist, so darf die Keuschheit niemand aufgezwungen werden, deshalb ist den von ihrer Sinnlichkeit Angefochtenen die Ehe verordnet als „eine Arznei wider die Sünde“, ein „Spital der Siechen, auf daß sie nicht in schwerere Sünden fallen“. So angesehen, bleibt also schließlich der Ehestand doch der unvollkommenere Zustand gegenüber der völligen Keuschheit, eine bloße Akkommodation an die „natürliche Ordnung“. Allerdings: als solche hat Gott selbst ihn für alle Kreaturen eingesetzt, während Klöster und Cölibat nur menschliche und, wegen ihrer unvermeidlichen Verleitung zur Werkheiligkeit, verwerfliche Einrichtungen sind. Er ist „Gottes Ordnung und Stiftung“, ursprünglich ihm zum Lob und Preis, „auf daß die Welt von Menschen gemehret werde“ und „der Mann eine Gehilfin habe in allen Dingen“. Allein zu diesem von Gott ursprünglich beabsichtigten Zweck trat nun durch den Sündenfall als Teufelswerk die Befriedigung der „bösen Lust“ hinzu und besudelte ihn. Die eheliche Liebe ist seitdem sinnlich geworden und deshalb nicht mehr rein, und „Ehe und Hurerei sind einander so gleich, was das Werk anbelangt, daß man sie kaum unterscheiden kann, denn Beischlafen ist einerlei, Kinderzeugen ist einerlei. Allein sie sind in dem unterschieden, daß in der Ehe ist Gottes Wort und Einsetzung oder Ordnung“. — Also die Befriedigung der vom Teufel in uns erweckten geschlechtlichen Sinnlichkeit ist an sich Sünde, ebensogut in wie außer der Ehe. Aber da Gott die Ehe nun einmal schon vor dem Sündenfall eingesetzt hatte, sieht er der mit dem ehelichen Verhältnis verknüpften Sinnlichkeit „durch die Finger“ und „hält sie unjerer Schwachheit zu Gute“. Außerdem wird der „Lust“ in ihr das Gegengewicht gehalten durch die vielerlei Unlust, die sie uns bringt, „als da sind (für den Mann) der Weiber wunderlicher Sinn, der Kinder heulen“, der Zwang zur Arbeit, für die Frau: die Beschwerden der Mutterschaft und die Unterordnung unter den Mann.

Diese aus der Ehe für beide Gatten erwachsenden Aufgaben erscheinen aber im Grunde nur als eine Entschuldigung für die Sinnenlust, nicht etwa als einer der prinzipiellen Zwecke der Ehe. Luther heftet vielmehr ihre Rechtfertigung und Zweckbestimmung an den rein formellen, äußerlichen Grund, daß Gott sie eingesetzt hat. Dies und nur dies ist es, was sie von „Hurerei“ unterscheidet. Der Gedanke, daß sie ihr absoluter Wert als vollendetster sittlicher Lebensgemeinschaft über alle flüchtigen, lediglich dem physischen Genuß dienenden, Geschlechtsbeziehungen hinaushebe, ist ihm nicht klar ins Bewußtsein getreten. Außerdem hielt er in seiner Auffassung der persönlichen Beziehungen der Gatten an einem sehr robusten, alttestamentarisch-paulinischen Patriarchalismus fest und besaß auch persönlich ein starkes männliches Ueberlegenheitsgefühl. Zur empfindlichsten Strafe für Evas Sündenfall – empfindlicher selbst als die Beschwerden der Schwangerschaft – soll des Weibes Wille dem Manne unterworfen sein: „Wo Eva nicht gesündigt hätte, so hätte sie mit Adam zugleich regiert und geherrscht als sein Mitgehilfe“. Da Eva ihren weiblichen Nachkommen dies aber (sehr zum Vorteil des Mannes!) ein für allemal verschert hat, gehört ihm das „Regiment“ und sie muß sich vor ihm „bücken“, als vor ihrem Herrn. – Aber auch abgesehen von dieser „historischen“ Veranlassung scheint Luther die bedingungslose Unterordnung der Ehefrau selbstverständlich und notwendig. Denn: „Es ist ein arm Ding um ein Weib“, – „die größte Ehre die es hat, ist, daß wir allzumal durch die Weiber geboren werden“. „Diese Ehre, daß sie unsre Mütter sind, soll billig alle Schwachheit der Weiber zudecken und verschlingen.“ Der Mann soll also zwar in der Frau die Mutter alles Lebendigen hochhalten, die Frau selbst aber soll sich immer bewußt sein, daß der Mann im übrigen „höher und besser ist als sie“. Ihre Pflicht ist es deshalb, ihm gehorsam zu sein, und durch Friedfertigkeit, Freundlichkeit, Häuslichkeit u. s. w. ihm das Leben angenehm zu machen. Beseißigt sie sich all dieser Tugenden – dann ist sie des Mannes „Trost und seine höchste Gabe“¹⁾. Die zahlreichen, schönen und treuherzigen innigen Aussprüche Luthers über die Beziehungen der Gatten stehen fast durchweg unter dem Einfluß der Bibel, sind teilweise direkt

¹⁾ Vor der Ehe mit einer reichen Frau warnt er, weil für sie die Versuchung nahe läge, des Mannes „Herr“ sein zu wollen und ihm den Gehorsam zu weigern.

ihr entnommen¹⁾). Dieser steigende Einfluß der milden orientalischen Lebensweisheit, wie sie in den Psalmen, dem Buche Jesus Sirach, den Sprüchen Salomos niedergelegt ist, auf die noch ungebrochene deutsche Roheit ist vielleicht das für die Eheauffassung wichtigste Ergebnis der Reformation. Aber die Schranken der alttestamentlichen Anschauungsweise begrenzten bei Luther auch die Vertiefung des inneren Gehalts der Ehe. Der Gedanke, daß Mann und Frau auch ihr geistiges Leben miteinander teilen könnten, liegt ihm völlig fern. Ueberhaupt scheint ihm geistiges Streben der Frauen zur Erfolglosigkeit verdammt und deshalb überflüssig. Als seine Käthe einmal „klug sein“ und mitreden wollte, lachte er sie aus und verspottete sie, unter Hinweis auf ihre Geschlechtszugehörigkeit, mit hier nicht wiederzugebenden Derbheiten.

Direkten Einfluß auf die moderne Gesetzgebung hat das Luthertum im wesentlichen nur durch seine Stellung zur Scheidung der Ehe gewonnen. Die Gerichtsbarkeit in Ehefachen blieb, vielfach bis in dieses Jahrhundert, auch in allen protestantischen Ländern den kirchlichen Behörden, welche an die Stelle der bischöflichen Gerichte traten. Daher blieben für die Scheidung zunächst lediglich die kirchlichen Grundsätze maßgebend. Luther hielt, — und mit ihm alle andren Reformatoren, — trotz der Beseitigung des Sakramentcharakters der Ehe an ihrer prinzipiellen Unauflöslichkeit fest. Die Scheidung blieb deshalb natürlich dem freien Willen der Gatten entrückt und war nur bei Ehebruch und — erst spät und zögernd — bei „böslischer Verlassung“ auf Grund richterlichen Urteils gestattet. Im Gegensatz zum kanonischen Recht aber galten die durch ein derartiges Urteil getrennten Gatten auch dem Bande nach für geschieden und konnten sich infolgedessen — wie die Schmalkaldischen Artikel ausdrücklich feststellten — wieder verheiraten.

Auch der Calvinismus hat in diesem einen Punkte: der Billigung der Wiederverheiratung geschiedener Gatten, mit dem kanonischen Recht gebrochen, im übrigen aber die Konstruktion der Ehe nicht umgebildet. Calvin, nach dessen Anweisungen die Rechtsordnung

¹⁾ So der oben S. 86 f. wiedergegebene Passus aus den Sprüchen Salomos, der sich bei Luther findet. B ü c h e r a. a. O. S. 54) zitiert ihn, offenbar in Unkenntnis seines Ursprunges, als Beweis für die Tiefe und Innigkeit deutscher Schätzung der Ehefrau. Es handelt sich hier aber vielmehr um den Einfluß jüdischer Lebensstimmung.

des Genfer Gemeinwesens, das den irdischen Gottesstaat verwirklichen wollte, entworfen wurde, befaßt sich in seinen auf das Eherecht bezüglichen *Ordonnances Ecclésiastiques* wesentlich nur mit Fragen der Eheschließung, Scheidung und der allgemeinen Ehemoral, nicht aber mit dem Rechtsverhältnis der Gatten zueinander. Es spricht daraus das Bestreben, einerseits die Eheschließung möglichst zu erleichtern und der freien Selbstbestimmung der Individuen anheimzugeben, andererseits ihr die bindende Macht religiöser Weihe voll zu erhalten und durch drakonische kirchliche Ehepolizei des *Consistoire* die Reinheit des Familienlebens zu sichern. Das Konsistorium hatte zwar keine richterliche Gewalt, führte aber in Ehesachen sozusagen die Voruntersuchung und lieferte dem „Rat“ das maßgebliche Gutachten. Zur Erleichterung der Eheschließung wurde die väterliche Gewalt insofern beschränkt, als die Söhne nur bis zum 21., die Töchter nur bis zum 18. Jahre der elterlichen Einwilligung bedürfen. Auch soll der Vater sogar der, mit Erlaubnis des Konsistoriums, gegen seinen Willen zur Ehe schreitenden Tochter eine Ausstattung geben. Schon das Verlöbniß, das mit feierlichem Ernst vor Zeugen zu schließen ist, gilt als prinzipiell unauflöslich, seine eigenmächtige Aufhebung ist verboten. Ebenso natürlich die eigenmächtige Trennung der Lebensgemeinschaft in der Ehe. Längeres freiwilliges Getrenntleben der Gatten wird dem Konsistorium angezeigt und mit Kirchen-Strafen: öffentlichen Ermahnungen und Entziehung des Abendmahls, bestraft. Auch alle Streitigkeiten zwischen den Gatten sollen zunächst nicht vor die weltliche Behörde, sondern vor das Konsistorium gebracht werden, das sie durch geistlichen Zuspruch und Kirchenbußen beizulegen trachtet. Es ersetzte also für die Frau gewissermaßen den Beichtvater. Jedoch scheinen nur „jähzornige“ Männer, die sich ganz grundlos an ihren Frauen vergriffen, ermahnt und bestraft, sonstige Züchtigungen der Frauen aber als gutes Recht des Mannes angesehen worden zu sein.

Wichtig für die Hebung der Lage der Frauen ist aber, daß in diesen Calvin'schen Erlassen, wie übrigens auch in vielen nicht calvinistischen Kirchenordnungen protestantischer Länder, der Frau *a u s d r ü c k l i c h* ganz dasselbe Anrecht auf eheliche Treue zugesprochen wird, wie dem Mann. Dies Prinzip ist zwar an sich nichts neues: auch die katholische Kirche hat es, wie wir wissen, zu jeder Zeit proklamiert. Allein sie hat den Einzelnen mit ihren kirchlichen Gnadenmitteln: Beichte, Buße und Ablass doch immer wieder von Fleischesünden absolviert

und sie dadurch natürlich speziell dem Mann, der ja keine physischen und sozialen Folgen zu tragen hatte, erleichtert. Ganz besonders für den Calvinismus wurde nun aber, infolge der Konsequenzen, welche die Lehre von der göttlichen Gnadenwahl in der Praxis mit sich brachte, die sittliche Reinheit des Wandels Merkmal der Zugehörigkeit des Einzelnen zur „unsichtbaren Kirche“, zur Gemeinschaft der zur Seligkeit Erwählten. Denn aus eben jener fürchtbaren Lehre, nach der Gottes Ratschluß und Wille den Menschen unwiderruflich von Ewigkeit her zur Seligkeit oder zur Verdammung bestimmt hat, sproßte das Streben nach „asketischer“, d. h. — im weiteren Sinne — sittlich-disziplinierter, systematisch in strenger Selbstkontrolle und Selbstzucht geordneter, Lebensführung hervor. Es überschattete nunmehr nicht nur, wie im Katholizismus, das außerweltliche Klosterleben eines besonderen, Gott geweihten Standes, sondern das innerweltliche Alltagsleben aller, die ihres Gnadenstandes gewiß sein wollten. Denn obwohl es, nach der korrekten kirchlichen Lehre, ein sichereres äußeres Unterscheidungsmerkmal der Erwählung nicht gab, und Gott die Seinen auch spät im Leben noch zu sich führen kann, so waren, zumal für die populäre Alltagsauffassung, zügellose Lebensführung, vor allem aber sexuelle Ausschweifung und Hingabe an Sinnenlust für den Mann, ebenso wie für die Frau, doch stets verdächtige Symptome ihres Von-Gott-verworfen-seins. — Es ist klar, daß eine derartige asketische Zucht des Triebens, grade weil sie die religiös ernstesten Naturen nicht zum weltflüchtigen Cölibat, sondern zur Arbeit in der Welt und zur effektiven Monogamie auch des Mannes, zur Gleichheit der Geschlechter in der Moral führten, indirekt auch die Lage und Schätzung der Frau im Sinne der Gleichstellung beeinflussen mußte.

Die im 17. Jahrhundert, vor allem auf englischem Boden entstehenden, religiösen Bewegungen, die unter dem Begriff des Puritanismus zusammengefaßt zu werden pflegen, trugen jenes asketische Ideal, — wie dies im Altertum auch die Stoiker taten, — ausdrücklich in das eheliche Verhältnis selbst hinein. Der Gott Luthers sah in großmütiger Weitherzigkeit der ehelichen Sinnlichkeit seiner schwachen Menschenkinder „durch die Finger“. Die Puritaner aber beruhigten sich nicht bei dieser Vorstellung, sondern arbeiteten den Gedanken, daß alle Erotik, als „Selbstzweck“, Sünde und folglich der Geschlechtsverkehr auch in der Ehe nur zum Zweck der Kindererzeugung zur Mehrung von Gottes Ruhm zulässig sei, mit einer solchen Schärfe

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 289

heraus, daß manchen strikten Pietisten sogar die Eheschließung aus rein äußeren Gründen für besser, als die durch sinnliche Liebe bedingte galt. Wenn uns eine derartige Ehemoral heute widernatürlich erscheint, und wir im Gegensatz dazu grade die Ehe ohne Liebe, auch im erotischen Sinn, als unsittlich oder mindestens als unvollkommen empfinden, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß jene Ideen in der Praxis mächtig auf die sexuelle Disziplinierung der Männer auch breiterer Volksschichten gewirkt haben, und daß es eben schließlich doch diese puritanische Zucht des männlichen Triebens ist, der die Engländer und Amerikaner die Verfeinerung des seelischen Verhältnisses der Geschlechter verdanken. Die Eindämmung des exklusiven Ueberwucherns der sexuellen Phantasie in Literatur, Gesellschaft und Konversation, die dadurch erst ermöglichte Unbefangtheit des kameradschaftlichen Verkehrs der Geschlechter miteinander und damit die Ritterlichkeit und Achtung der Frau nicht, wie im Minnedienst, nur außerhalb, sondern nunmehr grade auch in der Ehe ist es, welche diesen Völkern die Durchgeistigung der ehelichen Beziehungen geschenkt hat.

Denn grade der Puritanismus ist keineswegs bei jener naturalistischen Eheauffassung, wonach Kinderzeugen als ihr einzig legaler Zweck galt, von der er, wie alle christlichen Gemeinschaften, ausging, stehen geblieben. Cromwell wertet die Gattenliebe als höchste Form der Nächstenliebe, und Milton sieht ihren Zweck in „dem reinen und natürlichen Wunsche, sich in ehelicher Gemeinschaft mit einer zum Umgang passenden Seele zu verbinden“. Erst mit dem Zurücktreten der rein sexuellen Spannung aber konnte die Innigkeit der gemüthlichen und geistigen Gemeinschaft der Gatten, — ihr *seelisches* Zusammenwachsen, — als Sinn der Ehe in den Mittelpunkt treten, eine Auffassung, die sich, in der religiösen Färbung der Zeit, vielleicht am schönsten in William Penn's Abschiedsbrief ausdrückt, den er an seine Gattin richtete, als er England verließ, um jenseits des Meeres einen neuen, seine religiösen Ideen verwirklichenden Staat zu gründen: „Vergiß nicht, daß du die Liebe meiner Jugend und die Hauptfreude meines Lebens warst, die geliebteste und würdigste meiner irdischen Tröstungen. Der Grund jener Liebe bestand mehr in Deinen inneren als in Deinen äußeren Vorzügen, obwohl der letzteren viele sind. Gott weiß es, Du weißt es, und auch ich kann es sagen, daß unsere Verbindung ein Werk der Vorsehung war, und Gottes Ebenbild in uns war es,

das uns zumeist anzog“¹⁾). Der dem Puritanismus leicht – aber keineswegs immer – anhaftende Zug zur „Prüderie“ ist, vom Standpunkt der Frau aus gesehen, schwerlich ein zu teurer Preis für die Veredelung der ehelichen Beziehungen, die eben nur auf dem Boden sexueller Reinheit auch des Mannes möglich war.

Es ist nun kein Zufall, daß jene Worte von einem Quäker stammen. Denn nicht in einer der beiden protestantischen „Kirchen“, sondern in den täuferischen und aus dem Täufertum hervorgegangenen „Sekten“ wurde von Anfang an mit dem urchristlichen, aber schon bei Paulus erschütterten, im Katholizismus dann gänzlich verwißten Gedanken der religiösen Ebenbürtigkeit der Frau, und zwar auf Grund der Idee des „allgemeinen Priestertums“ aller Gläubigen, Ernst gemacht. Als religiöse Persönlichkeit steht deshalb in den Gemeinden der konsequentesten Spätlinge des Täufertums, der Quäker, die Frau im Prinzip durchweg nicht unter, sondern neben dem Mann und nimmt z. B. am Predigtberuf teil wie er. Aber auch bei den weniger radikalen Zweigen des Täufertums, den Baptisten und Mennoniten, steht von Anfang an fest, daß der Mann nicht das Recht hat – so wenig wie, nach täuferischer Lehre, die Obrigkeit – in „Gewissenssachen“ Gehorsam von ihr zu verlangen. Die täuferischen Sekten, welche prinzipiell nur die Wiedergeborenen, aus persönlichem freiem Entschluß in die Gemeinde Eintretenden, als Glieder der Kirche ansahen und deshalb alles Staatskirchentum und allen äußern Zwang in Gewissenssachen bedingungslos verwarfen, waren eben darum auch die ältesten und allein konsequenten Träger des Gedankens, daß die religiöse Freiheit des Gewissens ein Recht des Einzelnen gegen die Gesamtheit, gegen jede, wie immer geartete, irdische Autorität sei, da man „Gott mehr gehorchen muß als den Menschen“. Und wie bekanntlich die Gewissensfreiheit die Mutter aller andren „Menschenrechte“ gewesen ist, so steht sie auch an der Wiege der Frauenrechte.

Allerdings konnten die Gedanken des Täufertums in der alten, namentlich der kontinentalen, Welt neben der erdrückenden Herrschaft der Staatskirchen nur in sehr kleinen Kreisen praktisch wirksam werden. Auch in England sind erst in der modernen (Gladstone'schen) englischen Ehegesetzgebung, wie wir sehen werden, ihre Nachwirkungen zu erkennen. Eine unmittelbare Wirksamkeit aber war ihnen in einigen jener neuenglischen Kolonien beschieden, die dadurch entstanden, daß die Reli-

¹⁾ Zitiert bei v. Schulze-Gävernig a. a. O. S. 48.

gionsverfolgung Tausende auch äußerlich zum Bruch mit der Vergangenheit zwang. Dort war noch Raum, die Welt in Staat, Kirche, Rechts- und Sittenordnung nach dem reinen Willen Gottes und der natürlichen Vernunft, die er den Menschen eingepflanzt hat, zu gestalten. Der Gedanke von religiös heiligen Rechten der Menschen als solcher, welche keine irdische Autorität antasten darf, kamen den Frauen zunächst in dem von Penn gegründeten Quäkerstaat und in der, schon älteren, baptistischen Gemeinschaft von Rhode Island zu gute. Als sich z. B. in Rhode Island ein Ehemann über seine Frau wegen ihres allzuhäufigen Besuchs der Gottesdienste des berühmten Predigers Roger William's beklagte, erkannte die Gemeinde der Frau zu Gunsten ihrer Gewissensfreiheit das Recht auf Ehescheidung zu. In dem Quäkerstaat Pennsylvania aber wurde, wie wir sahen, auch mit dem paulinischen Grundsatz: mulier taceat in ecclesia für das kirchliche, — freilich noch nicht das politische, — Leben gebrochen. — Aber ganz abgesehen davon: schon dadurch, daß das Täufern sich hin jede Gewissensbeschränkung durch irdische Autoritäten ablehnte, wurde auch die Beseitigung der patriarchalen Eheauffassung beschleunigt. Den konsequentesten Täufern, den Quäkern, galten selbst die Offenbarungen der Propheten und Apostel nicht als definitiv, sondern nur als zugehörig zu den vielen verschiedenen Formen, in denen das „innere Licht“ den Menschen erschienen ist. Die Stimme Gottes spricht zu jedem der sie hören will, und sein Wille offenbart sich in jedem Einzelnen immer auf's neue und für alle verschieden. Es ist klar, daß man, von diesem Standpunkt aus, auch das Dogma von der Gott gewollten Unterordnung der Frau trotz aller etwa entgegenstehenden Schriftworte fallen lassen konnte. So erklärt Penn: „Geschlechter machen keinen Unterschied, da zwischen den Seelen keiner besteht; sie sind die Träger der Freundschaft.“ Die Uebertragung dieser Gedanken in die Praxis wurde dann vor allem durch den prinzipiell antimilitärischen, den Krieg und alle Gewalt verwerfenden, daher im Grunde unpolitischen, Geist der Quäker und Mennoniten — in etwas geringerem Maße gilt ähnliches auch von den Baptisten — erleichtert. Wo der Mann nicht nach Beteiligung an der weltlichen Staatsgewalt und politischen Ehre strebt und vor allem die Expansion der politischen Macht durch kriegerische Gewalt als sündhaft direkt ablehnt, da muß sein, wie wir immer wieder sahen, durch den Militarismus in erster Linie genährtes Ueberlegenheitsgefühl und Machtbedürfnis auch der Frau gegenüber abnehmen.

Dieser religiös bedingte Individualismus des radikalen »dissent« in England und der Sekten in Amerika, Holland und, verstreut, auch in andren kontinentalen Staaten, floß nun mit alten Gedanken des „N a t u r r e c h t s“, welches, die biblischen Gebote ergänzend, schon in der katholischen, und dann ebenso in den protestantischen Kirchen neben der Offenbarung als das, allen Menschen von Gott ins Herz geschriebene, „natürliche“ Gesetz stand, ineinander, und mit dem allmählichen Verblaffen der religiösen Triebkräfte blieb dann dieses „Naturrecht“ allein übrig. Wie der Satz, daß man „Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen“, sich in seinen praktischen Folgerungen gegen die überkommenen Autoritäten und Lebensformen gerichtet hatte, so nunmehr die von Gott gegebene „natürliche Vernunft“. Die Kirchen, und noch mehr die radikalen Sekten beriefen sich, jede in ihrer Art, auf sie, wo die Bibel selbst keine Antwort auf praktische Fragen gab. Und die „Aufklärung“ des 18. Jahrhunderts mit ihrer, im scharfen Gegensatz gegen die Auffassung der Reformatoren, so überaus günstigen Beurteilung der gottgegebenen, sittlichen Fähigkeiten des Individuums, tat es erst recht. Das „Naturrecht“, welches aus der unveränderlichen „Natur der Sache“ mit zwingender Logik deduzierbar sei, könne „selbst Gott nicht umstoßen“, hieß es schon in der Zeit voller kirchlicher Gläubigkeit. Jetzt, mit dem Schwinden der religiösen Wurzeln des Gedankens, wurde die Gestaltung aller menschlichen Beziehungen Objekt einer an kein Dogma sich bindenden Spekulation. Eine nüchterne Klarheit begann diese nunmehr ganz diesseitig gewendete Gedankenwelt zu durchdringen. Denn die aus der allmählichen Auflösung der mittelalterlichen Gesellschaftsformen heranzuwachsenden modernen „bürgerlichen“ Klassen fanden in der „natürlichen Vernunft“ das Mittel der Kritik an der feudalen und zünftigen Gebundenheit des Wirtschaftslebens unter dem Gesichtspunkt der „Nützlichkeit“, die nun auch für die Politik der neu entstehenden modernen Staaten mit ihrer Rationalisierung des Verwaltungsapparats allgemeiner objektiver Maßstab der Bewertung wurde. Subjektiv aber gewann die Sehnsucht nach Befreiung des Individuums von den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rückständen des Mittelalters nunmehr durch die von den Resten religiöser Motive losgelöste, rein diesseitig orientierte Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts die Klarheit und Deutlichkeit begrifflicher Formulierung. In der, wie wir sahen, ursprünglich religiös motivierten Idee der „unveräußerlichen

Menschenrechte“ und der aus ihnen abzuleitenden rein „vernunftgemäßen“ Gestaltung des sozialen Lebens schuf sie sich eine weit-
hin schallende, die ganze alte Welt erschütternde Sprache. „Natürlich“
und „vernünftig“ verschmolzen miteinander. Der Gedanke des „natür-
lichen“ Anspruchs aller Einzelnen auf freie, d. h. aber: vom Staat
und den historischen Gewalten unbehinderte, Verwertung ihrer „natür-
lichen“ Fähigkeiten, – und unter diese „Fähigkeiten“ schlich sich
dabei ganz unvermerkt der Besitz „verwertbaren Kapitals“ ein –,
fand seine Grundlage in der, in so manchen modernen naturalistischen
Phrasen fortlebenden, Vorstellung, daß „die Natur“ mit der Art der
Einrichtung der Welt bestimmte, für uns maßgebende „Zwecke“ ver-
folge: sie trat darin an die Stelle des kirchlichen Gottes.

Namentlich die Beobachtung, wie die Entfesselung des kapitalistischen
Erwerbstriebes ganz ohne alle planmäßige Leitung, scheinbar „von selbst“,
„Reichtum“ und wirtschaftliche Blüte entstehen ließ, unterstützte die Ent-
stehung eines optimistischen Gattungsbegriffs vom Menschen, welchem von
den, allen Individuen gemeinsamen, Merkmalen nur diejenigen einver-
leibt wurden, auf Grund deren allen ein gleiches „natürliches“ Anrecht
auf Leben, Freiheit und Eigentum zugesprochen werden mußte. Jeder,
der Menschenantlitz trägt, hat den Anspruch darauf, über sich selbst
und die Gestaltung seines eignen Daseins zu verfügen, denn „von
Natur“ sind alle Menschen „frei“ und „gleich“ und mit demselben
Anspruch auf „Glück“ geboren. Wollte freilich jeder von diesen
„Rechten“ gänzlich rücksichtslos Gebrauch machen, so wäre damit der
ewige Krieg aller gegen alle erklärt. Deshalb ist die Einfügung
aller in eine Rechtsordnung naturgewollt und nötig. Aber der „natür-
liche“ und deshalb zugleich vernünftige Zweck aller positiven Gesetze
kann nur der sein, den Anspruch jedes Einzelnen auf unbeschränkten
Gebrauch seiner „natürlichen“ Rechte so weit, und nicht weiter, ein-
zuengen, daß eben allen eine Freiheits- und Eigentumsphäre bleibt.
Und die Rechtsordnung kann sich auch darauf beschränken, jenes
Minimum von Begrenzung der Willkür, wie es für die Ordnung
schlechthin unentbehrlich ist, zu vollziehen, da ja die ungeheure Ueber-
zahl der Menschen nach der Ueberzeugung der „Aufklärung“ mit der
hinlänglichen Befähigung, das Gute, Vernünftige, ihnen Nützliche zu
tun, „von Natur“ ausgestattet und nur durch verkehrte Gesetze an dem
Gebrauch dieser Fähigkeiten gehindert ist. Wenn Freiheit und Eigen-
tum durch Ordnung geschützt sind, so kann nur die Verwirklichung

der „vernünftigen“ Interessen und damit des Glücks aller Einzelnen die „naturgesetzliche“ Folge sein. Lediglich zum Schutz von Freiheit und Eigentum und zur Verwirklichung ihrer unveräußerlichen Individualrechte haben sich ja offenbar auch die vielen Einzelnen eines Teils ihrer ursprünglichen Selbstherrlichkeit entkleidet, indem sie sich durch Verträge zu Gemeinwesen zusammenschlossen und positiven Gesetzen beugten.

Dachten ältere Anhänger der Naturrechtslehre sich die Entstehung aller sozialen Verbände durch Vertrag ihrer ursprünglich souveränen Glieder wohl gelegentlich als realen historischen Vorgang — ihre bedeutendste Wirkung hat diese Vorstellung in den amerikanischen „Staatsverträgen“ der Neusiedler gehabt —, so waren sich die letzten großen Vertreter der Lehre, vor allem Rousseau, Kant und Fichte, ganz klar darüber, daß sie mit ihren begrifflichen Konstruktionen nicht das Werden historischer Gebilde erklärten, sondern lediglich „regulative Ideen“, Maßstäbe also zur Beurteilung und Bewertung des Gewordenen und neue Ideale zur Reform der Rechtsordnung schufen: Jeder soziale Verband soll so organisiert werden, als ob er durch freiwilligen Vertrag aller mit allen entstanden und deshalb der Repräsentant des Gesamtwillens wäre. Ein mögliches Maximum geistiger, politischer und wirtschaftlicher Freiheit soll als unveräußerliches Gut aller Menschen gelten, und nur diejenigen Verfassungen haben sittlichen Anspruch darauf, von allen respektiert zu werden, die sich den Schutz und die Verwirklichung der Individualrechte aller zur Aufgabe setzen.

Diese Ideen waren nun gerade in ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit und ihrer alle Werte der Zeit umfassenden Vieldeutigkeit zur Kritik des Bestehenden außerordentlich brauchbar. Sie lieferten bekanntlich die geistigen Waffen, mit denen die französische Revolution eine Welt zertrümmerte. Dagegen mußte der Versuch, aus ihnen zugleich allgemein gültige, praktisch brauchbare und erschöpfende Anweisungen zum Neubau des Gesellschaftsgebäudes abzuleiten, scheitern, denn die Probleme der konkreten geschichtlichen Wirklichkeit entschlüpften der eindeutigen Neuordnung in einem aus Begriffen, die von allem Wirklichen absehen wollten, konstruierten Gebäude. Und vor allem: „Zwecke“ der „Natur“ ließen sich schließlich doch eben nur aus der Wirklichkeit ablesen. Im Ergebnis erborgten daher die Naturrechtslehrer den Gehalt ihrer Rechtsregeln doch wieder vom geschichtlich

Gewordenen. Auf die Frage nach dem, als Ideal, universell „gültigen“ positiven Inhalt des „natürlichen“ und „vernunftgemäßen“ Rechts lag ja die Antwort nur allzu nahe, daß es in dem, was den positiven Gesetzen aller Länder und Zeiten *gemeinsam* ist, zu ergreifen sei. Damit ging, – und dies ist eine grundlegende Eigentümlichkeit der rein rationalistischen Naturrechtslehre –, das „Sein-sollende“ im „Seienden“ unter. Denn das „ideale“ Recht wurde damit zu einer bloßen Abstraktion aus dem faktisch schon vorhandenen Recht. Und das Niveau des Ideals sank dadurch noch tiefer, daß, wo diese Abstraktion versagte, als Wegweiser der Gesichtspunkt der ökonomischen „Nützlichkeit“, dem utilitarischen Charakter des lediglich dem Diesseits sich zuwendenden, bürgerlichen und beamtlichen Rationalismus entsprechend, maßgebend zur Geltung gelangte.

Es kann uns deshalb nicht allzusehr befremden, daß man die, in dem positiv geltenden Recht aller zivilisierten Länder vorgefundene, patriarchale Eheform: die Unterwerfung der Person und des Vermögens der Frau unter die Hausherrschaft des Mannes und die Rechtlosigkeit der Frauen im Staate, trotz aller „natürlichen“ Freiheit der Individuen im Prinzip billigte, und daß meist nur gewisse, äußerlich anstößige, Konsequenzen des Patriarchalismus als Widersprüche gegen die neuen Ideale empfunden wurden.

Saßt alle Naturrechtslehrer betonen allerdings ausdrücklich die „vernünftige Gleichheit“ und meinen damit den „Gleichwert“ der Geschlechter. Doch sind sie weit davon entfernt, aus ihrer begrifflichen Gleichwertung der Frau Konsequenzen zu ziehen, welche dem Prinzip des überkommenen Eherechts widerstreiten. Zwar wird die Ehe als Gesellschaft „ursprünglich Gleiches“ auch auf den Boden der Vertragstheorie gestellt. Während die Gegenreformation auf dem Tridentiner Konzil den Sakramentscharakter der Ehe dogmatisch fixierte und die kirchliche Einsegnung generell vorschrieb, und während auch die Reformationskirchen, im Gegensatz zu Luthers ursprünglichen Standpunkt, die kirchliche Trauung durchführten, gilt dem Naturrecht die Ehe als ein bürgerlicher Kontrakt wie andre auch. Dieser Auffassung, welche konsequent aus der Ablehnung des unbiblischen Sakramentscharakters der Ehe folgte, entsprechend, war durch die radikalen Puritaner, welche als Anhänger der Gnadenwahllehre Todfeinde aller „superstition“, d. h. alles Vertrauens auf den Wert symbolischer Akte waren, bereits in England die Forderung der

„Säkularisation“ der Eheform: der Civilehe, erhoben worden. Aus diesem religiösen Motiv heraus hatte Cromwell sie tatsächlich in England eingeführt. Nach der Sitte der konsequenten Täufer ferner, speziell der Quäker, wurde die Ehe durch einfache übereinstimmende Erklärung der beiden Gatten vor versammelter Gemeinde vollzogen.

Daß das weltliche Naturrecht die Auffassung der Ehe als eines privaten Vertrages selbstverständlich durchweg teilte, bedeutete, daß die Unterordnung der Frau nun als eine freiwillige, von ihr mit dem Gatten durch den Ehevertrag vereinbarte galt, — woraus vor allem praktisch wichtige Folgerungen zu gunsten der Erleichterung der Ehescheidung gezogen werden konnten. Auch folgerten daraus manche Naturrechtslehrer weiter Vertragsfreiheit für die Regulierung des ehelichen Güterrechts, ja man erwog sogar, ob es den Gatten möglich sei, durch Vertrag die Herrschaft der Frau zu verabreden. Allein die Spekulationen über die „Amazonenehe“, die vielleicht durch die erste Kunde von den Familienformen einiger Naturvölker angeregt waren, trugen lediglich den Charakter einer Begriffsspielerei und waren keinesfalls als ernsthafter Angriff auf die Allgemeingültigkeit des patriarchalen Prinzips gedacht.

Dagegen kennzeichnet die häufige Forderung nach Umwandlung der väterlichen in eine „elterliche“ Gewalt immerhin einen bedeutamen Fortschritt der Anschauungen. Sie wird mit der Behauptung begründet, daß nur die Erziehungspflicht den Eltern ein Herrschaftsrecht über die Kinder verleihe, und es wurde zugegeben, daß deshalb der Mutter mit denselben Pflichten auch dieselben Rechte wie dem Vater zuständen. Die Kritik des rechtlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern richtete jedoch ihre Spitze in erster Linie gegen die römische patria potestas, die fast ausnahmslos als unvereinbar mit der „Menschenwürde“ des Kindes erklärt wurde. Sie kam daher vornehmlich der Rechtsstellung des Kindes, nicht in gleichem Maße aber derjenigen der Mutter als solcher zugute. Die Beschränkung der väterlichen Gewalt auf die zur Fürsorge und Erziehung notwendigen, dem Wesen nach vormundschaftlichen Funktionen ist denn auch im Gefolge dieser Anschauungen von allen neueren Gesetzgebungen verwirklicht. Die rechtliche Gleichstellung von Vater und Mutter dagegen blieb fast überall noch eine Anweisung auf die Zukunft. Ueberhaupt zeitigte die naturrechtliche Doktrin bei dem Versuch, sich in positive Postulate an die Gesetzgebung umzusetzen, wie begreiflich, die denkbar

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 297

verschiedensten Resultate. Man konnte ja aus der „Natur der Sache“, sobald einmal das ideale „Sollen“ mit dem generellen „Sein“ vermischt wurde, tatsächlich eben schlechthin jede beliebige Konsequenz deduzieren. Wir wollen nun hier zur näheren Veranschaulichung einige der letzten großen Vertreter der Theorie, aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, in Kürze zu Worte kommen lassen.

Die allgemeine naturrechtliche Definition des Begriffs und „Zwecks“ der Ehe, die wir in einigen, um die Wende des 18. Jahrhunderts entstandenen, deutschen Kodifikationen wiederfinden werden, mutet uns heute, ihres rein utilitarischen Charakters halber, platt und äußerlich an. Auch aus den daraus abgeleiteten Erörterungen über das „seinsollende“ innere Verhältnis der Gatten zueinander weht uns keineswegs der Hauch großer neuer Persönlichkeitsideale, sondern mehr die kleinbürgerliche Alltagsluft des sogenannten „gesunden Menschenverstandes“ entgegen. Ein charakteristisches Beispiel dieses „Geistes“ sind die Ehetheorien des für die Praxis einflussreichsten deutschen Aufklärungsphilosophen: Chr. Wolff. Er bezeichnet als „Zweck“ der Ehe: Die Erzeugung und Erziehung von Kindern und die Beförderung der gegenseitigen Glückseligkeit der Eheleute. Hieraus folgt für ihn mittelst eines doppelten Arguments die Verpflichtung jedes Mannes, sich, im Interesse dieser „Glückseligkeit“ (auch seiner eignen!) mit einer Frau zu begnügen: erstens kann keiner wissen, ob sein Geldbeutel in der Lage sein wird, die Kinder mehrerer Frauen zu erhalten, zweitens aber würde sich der polygamisch lebende Mann durch die Uneinigkeit seiner verschiedenen Weiber mehr Verdruß als Freude bereiten. Nicht nur in der Vermahnung an die Gatten, in Frieden, Liebe und Einigkeit zu leben, damit sie sich gegenseitig kein „Mißvergnügen“ bereiten, spiegelt sich das Eheideal des Philisters, sondern als notwendige Vorbedingung einer glücklichen Ehe wird daraus von Chr. Wolff überdies die Ausstattung der Frau mit einem „Zehr- und Ehepfennig“, dessen Nutzgenuß und Verwaltung natürlich dem Manne zusteht, abgeleitet. Auch empfiehlt er angelegentlich die Errichtung von Erbverträgen, denn jeder muß dem andren für seinen Todesfall soviel zuwenden, „daß er (der Ueberlebende) noch ebenso vergnügt wie vorhin leben und den Verlust nicht so leicht empfinden kann“. Seine Rechtfertigung der Gehorsamspflicht der Ehefrau ist typisch für die noch bis heute über diesen Punkt übliche, deutsche Philistermeinung. Als vernunftgemäß erscheint ihm an sich, daß bei Meinungsverschiedenheiten

im konkreten Falle der Sachverständigere entscheide. Dadurch könnte nun aber leicht der naturgewollte Zweck der Ehe: die Förderung der Glückseligkeit der Beteiligten, gefährdet werden, denn offenbar sei damit der Gelegenheit zu Zank und Streit die Tür geöffnet. In Anbetracht dieser Bedenklichkeiten scheint es denn doch besser, daß ein für allemal und in allen Dingen der Wille des Mannes entscheidet, namentlich da er im Durchschnitt doch der Geschickteste ist. Doch sollte er füglich der Frau in gewissen Angelegenheiten eine „beratende“ Stimme einräumen: „Dem Mann gebührt die Herrschaft, jedoch ist dieselbe dergestalt eingeschränkt, daß er das Weib, sonderlich in den Sachen, die sie besser als er versteht, zu Rate zieht.“

Bemerken wir bei Chr. Wolff und seinesgleichen immerhin ein philiströs wohlwollendes Bestreben, die patriarchale Eheform mit der Allgemeingültigkeit der Naturrechtsideen auszuföhnen, so finden wir dagegen bei J. J. Rousseau die eigentümliche Kombination pathetischer Gleichheits- und Freiheitsideale mit einem, in naiver Unverhohlenheit zum Ausdruck gebrachten, Geschlechtsegoismus, welcher die Frau bewußt und ausdrücklich auf den Boden der Ueberlieferung zurückweist. — Ihm lag nichts ferner als der Gedanke, daß seine welterschütternde Lehre auch zu den Ohren der Frauen dringen und auch von ihnen als Maßstab zur Beurteilung ihrer rechtlichen Stellung in Staat und Familie benützt werden könnte. Vielmehr bezieht Rousseau, — dessen Anschauungen darin, wie sie den französischen Nationalkonvent beherrschten, so im wesentlichen bis heute den Standpunkt der „lateinischen“ Völker charakterisieren —, die Forderung nach Anerkennung aller Volksangehörigen als ursprünglich gleichberechtigter Schöpfer der Rechtsordnung lediglich auf seine eignen Geschlechtsgenossen. Nur der Mann repräsentiert ihm den Typus des vollen Menschen, der berechtigt ist, Staatsbürger zu sein. Die Frau aber, — in vielem ihm wesensgleich, in vielem verschieden, — hat die Natur ganz offenbar nicht als Selbstzweck, sondern lediglich für den Mann geschaffen. Ihre Existenz bedarf deshalb keines eignen inneren Schwerpunkts, denn Richtung und Ziel, Inhalt und Umfang ihres Daseins empfängt sie von ihm, ebenso wie sie ihm äußerlich ihre soziale Stellung und die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verdankt. Billigerweise wird deshalb jede Frau rechtlich von irgend einem Mann vertreten, ihre Zugehörigkeit zu ihm bestimmt ihre Be-

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 299

ziehung zur Gesamtheit. Bei der Revision der Gesetze braucht deshalb nicht die Vorstellung zu walten, als hätte auch sie bei der Konstituierung des Staates mitzureden. Vielmehr können die Privilegien der Stärkeren, die für die rechtlichen Beziehungen von Mann zu Mann zu beseitigen der eigentliche Zweck der Staatsgründung ist, für die Beziehung des Mannes zur Frau nach wie vor maßgebend bleiben. „Das Weib hat die Bestimmung, dem Mann zu gefallen und sich ihm zu unterwerfen“, — das ist nach Rousseau der keines weiteren Beweises bedürftige Grundsatz zur Regulierung des Verhältnisses der Geschlechter. Trotzdem braucht nach seiner Ansicht die Frau nicht zur Sklavin des Mannes zu werden, sondern kann sich als seine Gefährtin behaupten. Denn die Natur verlieh ihr zum Ausgleich ihrer Schwäche die überlegene List als ihre besondere geistige Waffe und durch diese kann sie den Mann innerlich beherrschen, obwohl sie sich ihm äußerlich beugt, und ihm, bei äußerer Sügsamkeit, die Erfüllung ihres eignen Willens um so häufiger abschmeicheln. Ueber ihre Abhängigkeit prinzipiell hinauszustreben aber ist töricht, da sie sich dadurch dem Manne nur mißfällig und lächerlich macht und sich ihrer geheimen Macht über ihn entkleidet. Also ist nicht die Freiheit, sondern die rechtliche, soziale, ökonomische und, wie wir noch sehen werden, auch moralische Abhängigkeit das angeborene „Naturrecht“ des Weibes.

Diese verschiedene Stellung der Geschlechter zu einander und zur Gesamtheit rechtfertigt Rousseau unmittelbar mit ihrer naturgegebenen Verschiedenheit und schließt weiter: Weil die Gattungsfunktionen bei Mann und Frau verschieden sind, weil ihre Ausübung für beide verschiedene Folgen zeitigt und weil sie deshalb verschiedene seelische Eigenschaften und Neigungen haben, — so sollen sie auch einer verschiedenen Erziehungsmethode und einem verschiedenen Sittenkodex unterstellt werden. Zum Beispiel: „Der Mann soll tätig und stark, die Frau empfangend und schwach sein“, der Knabe soll sich gegen jede Ungerechtigkeit empören und nur auf geradem Wege seinen Willen durchsetzen; vornehmste und wichtigste Eigenschaft eines Mädchens aber ist „Sanftmut und Sügsamkeit“, und um später die Härten eines Gatten ertragen zu können, muß sie schon früh, ohne sich zu beklagen, Ungerechtigkeiten erdulden lernen. Aus der Verschiedenheit der physiologischen Funktionen der Geschlechter folgt für ihre moralischen Pflichten: „Die Strenge der gegenseitigen Pflichten beider Geschlechter ist und kann nicht dieselbe sein“ — — „die untreue Frau

begeht ein größeres Unrecht als der untreue Mann“, denn wenn sie dem Manne Kinder gibt, die nicht die seinigen sind, so betrügt sie beide und fügt zur Untreue noch den Meineid. Da die Frau aber stets bestrebt sein muß, den Mann vor Mißtrauen gegen die Legitimität seiner Kinder zu bewahren, kann sie sich nicht damit begnügen, nur tugendhaft zu sein: sie muß vor allem auch tugendhaft *sein*. Nur der Mann kann es sich also leisten, nach seinem eignen Gewissen — innerlich frei — zu handeln, die Frau aber muß ihr Verhalten in allem nach seinem und dem Urteil der Menge richten.

Man sieht schon bei Rousseau, wohin die naturalistische Begründung ethischer Normen führt. Denn diese ganze Kette von Schlussfolgerungen entspringt der auch heute noch so beliebten Voraussetzung, daß das „Sittliche“ aus dem „Natürlichen“ abzuleiten sei, und daß die „Natur“ von Mann und Frau je einem abstrakten Gattungsbegriff jedes von beiden gleich sei. In den, von der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der einzelnen männlichen Individuen absehenden, Allgemeinbegriff des „Mannes“ werden nun stillschweigend alle diejenigen geistigen Eigenschaften hineingelegt, auf Grund deren alle Männer den gleichen Anspruch auf Freiheit erheben können.

Ein ganz anderes Resultat ergibt dagegen dasselbe Verfahren, auf die Frau angewendet. Bei der Bildung des Gattungsbegriffs vom „Weibe“ sind nämlich die unendlich verschiedenartigen und besonderen geistigen Eigenschaften der konkreten weiblichen Individuen zu Boden gefallen und nur diejenigen Merkmale zusammengefaßt, die sie physisch als „Geschlechtswesen“ vom Manne, mit dessen Augen gesehen, unterscheiden. Also vor allem die größere Abhängigkeit der Frau von ihren geschlechtlichen Funktionen und ihre geringere Muskelkraft. Dagegen werden alle diejenigen Eigenschaften, welche die Frau als denkende, wollende Wesen mit den Männern teilen und als Fühlende vielleicht vor ihnen voraus haben, aus ihrem Gattungsbegriff ausgeschaltet. Aus dem stillschweigenden Vergleich dieser, an Inhalt so verschieden reichen, Begriffe von Mann und Weib wird dann der Schluß auf eine völlig verschiedene Wesensbeschaffenheit der beiden Geschlechter gezogen, sodaß es gerechtfertigt erscheint, auch ihr soziales, rechtliches und moralisches Verhältnis zu einander nach verschiedenen Grundsätzen zu regeln. Dabei ist selbstverständlich, daß der Mann sich allein als Repräsentant des vollen, zur Kulturarbeit berufenen Menschentums begreift, daß „Mann“ und „Mensch“ überhaupt als identisch erscheinen,

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 301

und daraus wieder folgt, daß für die, als „Geschlechtswesen“ gedachte, Frau als sittliche Aufgabe nur die Steigerung und Entwicklung dessen, was sie vom Manne unterscheidet und für ihn anziehend macht, also ihrer Geschlechtsqualitäten, übrig bleibt. Sie hat „Weibchen“ zu sein, und es lohnt sich sehr, jenen Abschnitt von Rousseau's epochemachendem Hauptwerk „Emile“, der sich mit der Erziehung von dessen „Zukünftiger“, „Sophie“, befaßt, in seiner anmutigen, in diesem Fall „echt männlichen“ Naivität zu lesen, wenn man das naturalistische Eheideal in seiner reinen, heute meist durch Phrasen verhüllten, Gestalt kennen lernen will. Nur durch die ausschließliche Betonung und Bewertung der faktisch größeren körperlichen Gebundenheit und der daraus folgenden physischen Besonderheit der Frauen erschloß sich für Rousseau und seine Zeit die Möglichkeit, die Rechtfertigung ihrer Unterordnung mit seinen naturrechtlichen Idealen zu vereinigen.

Wie uns das Licht mancher Sterne hier auf Erden erst nach ihrem Verschwinden im Weltraum erreicht, so sollte die genuine Idee eines Anspruchs aller auf die gleiche Menschenwürde und auf gewisse „unveräußerliche“ Menschenrechte das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe erst dann zu erleuchten beginnen, als die Wirkung jenes Gedankens für die rechtlichen Beziehungen der männlichen Staatsangehörigen längst in den Verfassungen der Kulturländer sich ausgelebt, ja teilweise schon wieder durch die Schaffung neuer Kulturideale und andersartiger Begriffe von den Aufgaben der Gesamtheit paralytisiert war. Für die Frauen sind die Goldkörner in der naturrechtlichen Gedankenwelt bis heute noch nicht voll ausgemünzt worden. Denn wir verdanken jener Epoche einen weit lichteren Ideenkreis, der die Beziehungen von Mensch zu Mensch überhaupt, und so auch von Mann und Weib, unendlich viel klarer und tiefer als die bisher besprochenen, philiströs befangenen rationalistischen Ideen erleuchtet. Die ethische Freiheitslehre des deutschen Idealismus gab dem Gedanken der „Freiheit“ und „Gleichheit“ und der „Urrechte“ einen neuen, auf das Innenleben des Einzelnen bezogenen Sinn, und schuf damit zugleich auch die tiefsten Begründungen für die Forderung nach Neugestaltung der äußeren Beziehungen der Individuen. Wer heute unsre höchsten Ideale nicht durch die bloße Berufung auf egoistische „Geschlechtsinteressen“, sondern ethisch begründen will, wird stets auf die Grundgedanken Kant's und Fichte's zurückgreifen müssen, so fern ab die praktischen Folge-

rungen, die wir heute aus jenen Grundgedanken ziehen, von denen liegen, die jene Männer selbst als solche erkannten. Wir wollen uns ihre Lehre daher, nicht nur aus historischen Gründen, etwas näher in Erinnerung rufen.

Jene ethische „Autonomie“, die sie als wahre Freiheit verkündeten, beruhte ihnen darin, daß der Mensch zwar als „Teil der Natur“ sich ihren Gesetzen eingeordnet und durch eine endlose Reihe von kausal verknüpften Ereignissen in sie verflochten weiß, als „Träger der Vernunft“ aber das Gebot in sich fühlt, „selbst Ursache seiner Handlungen zu sein“. Dieses, rein verstandesmäßig nicht weiter zu begreifende, Bewußtsein eines (Frei-Handeln)-S o l l e n s, das in uns als das Gefühl der „Pflicht“ erscheint, ist für sie die letzte Voraussetzung und das Kriterium aller Sittlichkeit. Sittlich und pflichtgemäß handelt, wer „frei“ handelt, und frei handelt, wer so handelt, wie es ihm sein eignes Gewissen vorschreibt, wer sich also innerlich keinem andern als dem selbst erkannten Gesetze, diesem aber auch bedingungslos, beugt. Welchen Weg nun den Einzelnen die Pflicht bei jeder einzelnen Handlung zu gehen heißt, — das weiß und sieht jeder nur für sich allein. Dies bedeutet zunächst, daß die innere Stimme die verschiedenen Individuen zu ganz verschiedenen Aufgaben und Handlungen treiben kann. Die subjektiven Entscheidungen des, im ethischen Sinne, „frei“ wählenden, Einzelnen finden ihre Richtlinie nur an dem Bewußtsein der objektiven Allgemein g ü t i g k e i t der getroffenen Entscheidung, darin, daß sie, nach dem Pflichtbewußtsein des Handelnden, inhaltlich geeignet wären, als allgemein verbindliche Normen zu gelten. Gewiß erkennen wir nun auch in der Geschichte der Menschheit den Prozeß einer stets fortschreitenden Erkenntnis „gültiger“, „objektiver“, Normen des Handelns. Ueber das Maß der persönlichen Sittlichkeit des Einzelnen entscheidet aber keinerlei äußeres Merkmal, also auch nicht die Uebereinstimmung einer Handlung mit jenen jeweils konventionell als gültig anerkannten Normen. Vielmehr entscheidet über ihren Wert in letzter Linie allein die G e s i n n u n g, aus der sie entstanden ist, der Entschluß, „sittlich“, das heißt: einer ideal gültigen Norm gemäß, zu handeln: der Wille zum „Guten“.

Nur durch freie S e l b s t b e s t i m m u n g: — nicht aber durch „Naturgesetze“ seiner „Sinnlichkeit“, sondern gemäß den Normen seiner „Vernunft“, wird der Mensch „frei“. Und als Träger dieser „Freiheit“ (Autonomie), durch welche der Mensch in sich die sinnliche Natur mit

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 303

einer unsinnlichen Welt der Ideale und geistigen Werte vereinigt, darf er beanspruchen, absoluter „Selbstzweck“ zu sein, besitzt er eine spezifische Würde, die ihn als „Persönlichkeit“ von allen andren Wesen um ihn her als „Sachen“ unterscheidet. Jedes vernünftige Individuum kann und soll deshalb, den einzigartigen sittlichen Aufgaben gemäß, die sein Schicksal ihm stellt, ein einzigartiges und ursprüngliches werden, das seinen Adelsbrief nicht von andren empfängt, sondern in sich trägt, indem es bestimmt ist, Herr der „Natur“ in sich und außer sich zu sein.

Auf welche Weise nähert sich nun aber der Einzelne diesem Zustande der sittlichen Freiheit? Zunächst durch den persönlichen Glauben an die Möglichkeit seiner sittlichen Selbständigkeit gegenüber der Außenwelt. Wer sich „frei“ glaubt, der schafft sich „frei“, denn er bestimmt sich dadurch selbst zur beständigen Ueberwindung der Schranken seiner Naturgebundenheit. Indem wir den täglich neu auf uns einstürmenden Begehungen unseres Trieblebens und Eindrücken der Außenwelt rastloses Kämpfen um sittliche Selbstbestimmung entgegensehen, können wir ihrer, in den Grenzen, die unsrer Kraft gesetzt sind, Herr werden. Die „Natur“ in uns geht – mit schroffem Rigorismus hielt namentlich Kant an diesem puritanischen Satz fest – auf Genuß, Ruhe und Bequemlichkeit und fügt sich eben deshalb häufig genug blind fremden Autoritäten. Unsrer Bestimmung zur Freiheit dokumentiert sich dagegen in uns als Streben nach rastloser, durch das eigne Pflichtgefühl diktiert, selbstbestimmter Tätigkeit. Indem wir dadurch uns selbst und die Außenwelt nach unseren Idealen und geistigen Zwecken bewußt zu gestalten und zu bilden versuchen, werden wir „Persönlichkeiten“, statt in passiver, genießender Hingabe an sie ihre Knechte zu sein.

Die Dienstbarmachung der gesamten Natur für die Zwecke der Sittlichkeit kann natürlich nur durch alle Einzelnen gemeinsam erreicht werden, sie ist also Aufgabe der Gesamtheit. Im Plane der Verwirklichung sittlich-geistiger Zwecke in der Außenwelt – die wir als „Kultur“ bezeichnen – hat deshalb jeder Einzelne seine bestimmte Aufgabe. Und die Erkenntnis meiner eignen Bestimmung zur sittlichen Freiheit erleuchtet mir zugleich die Bestimmung meiner Mitmenschen, und gibt mir damit eine allgemeine Richtschnur für mein Verhältnis zu ihnen. Offenbar sollen, vor allem, alle gleich mir der spezifischen Menschenwürde teilhaftig zu werden bestrebt sein, also nach ihrem

eigenen Gewissen zu handeln, und je nach ihren besonderen Fähigkeiten einen Teil der Außenwelt der Kultur und sittlichen Zwecken zu unterwerfen lernen. Die Vorbedingung dazu aber ist für jeden der Besitz seiner äußeren Freiheit: deshalb darf jeder den Willen des andren nur zu „wecken“, nicht aber zu „bestimmen“ suchen, und alle sollen sich gegenseitig schlecht hin als frei wollende „Persönlichkeiten“ anerkennen und behandeln, d. h. sich gegenseitig eine Sphäre der Selbstbestimmung und freien Wirksamkeit zugestehen. Diese Pflicht aller gegen alle aber schließt unmittelbar für jeden das Verbot ein, sich irgend eines andren — wer immer er sei — nur als „Mittel“ für seine eignen persönlichen Zwecke zu bedienen, denn das bedeutet die Entwürdigung des andren zur Sache.

Die Selbstbeschränkung persönlicher egoistischer Herrschaftsgelüste soll demnach die Richtschnur für die Gestaltung der Rechtsordnung sein, und welche Formen sie auch immer in den einzelnen, historisch gewordenen Staaten annehme, sie soll darauf ausgehen, dem Leben der Gesamtheit einen solchen äußeren Rahmen zu verleihen, daß jedem Einzelnen die Möglichkeit bleibt, eine sittlich-geistig „freie“ Persönlichkeit zu werden und nach seiner Besonderheit tätig an der Umformung der Außenwelt nach sittlichen Ideen teilzunehmen. Dies sind die ursprünglichen „Urrechte“ jedes Einzelnen, deren Schutz und Verwirklichung sich jede Rechtsgemeinschaft als Aufgabe setzen soll.

Durch diese erhabenen Postulate des ethischen Individualismus, die das sittlich frei wollende Individuum von der Unterordnungspflicht unter traditionelle Autoritäten befreien, um es durch die Idee der Selbstverantwortlichkeit und der beständigen Selbstkontrolle seines Willens um so fester zu binden, ist — möge die Art der Formulierung noch so wandelbar sein — in den entscheidenden Punkten für alle Zeiten dem Einzelnen ein Prüfstein gegeben, an dem er selbst den sittlichen Wert seines Handelns erproben kann. Zugleich sind damit aber auch Maßstäbe gefunden, an denen die inneren und äußeren Beziehungen sozial aneinander gebundener Menschen zu einander orientiert werden können, und man sollte meinen, daß von ihnen aus auch der Weg zur Umgestaltung der individuellen Beziehungen der Geschlechter nicht allzuweit sein könnte. Denn wer sich überhaupt zu den Postulaten des ethischen Idealismus bekennt, kann jedenfalls unmöglich auf Grund der verschiedenen „Natur“ der Geschlechter die

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 305

generelle äußere Abhängigkeit und Unterordnung des einen, die generelle Herrschaft des andren fordern. Die Natur, das „Sein“, lehrt für sich allein uns ja schlechterdings nichts über den „Sinn“ unseres Daseins und bleibt uns auf die Frage, wie wir handeln sollen, um sittlich zu sein, ewig die Antwort schuldig. Sie ist, nach den Lehren des Idealismus, Gegenstand unsres Genusses und Objekt unsrer Pflichterfüllung, aber keineswegs Leitstern auf unserm Wege zur sittlichen Freiheit. Die naive Verquickung des „Natürlichen“ mit dem „Vernünftigen“, welche dem naturalistischen Rationalismus der Aufklärungszeit, wie wir sahen, eignete, ist hier für immer vernichtet. Wenn wir so häufig das Gefollte mit dem „Natürlichen“ gleichsetzen, so interpretieren wir damit in die Natur, die ja doch als solche nach „Werten“ nicht fragt, etwas von dem, was das sittliche Bewußtsein als wertvoll erkannt hat, hinein. Andererseits lehrt uns – sofern wir den Lehren des Idealismus treu bleiben – die Vernunft, daß als der letzte Daseinszweck auch der Frau kein anderer als eben ihre Entwicklung zur sittlichen Freiheit gelten kann. Diese ihre „Bestimmung zur Selbstbestimmung“, die sie mit dem Manne teilt, schließt aber notwendig ein, daß auch ihr Wille nur „geweckt“, nicht von außen „bestimmt“ werden darf, daß es auch für sie „unsittlich“ ist, wider ihr eignes Gewissen nach dem Willen andrer zu handeln, daß auch sie einer geschützten Sphäre äußerer Freiheit bedarf zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Jedoch mit der Beziehung der Postulate des ethischen Idealismus auf das Verhältnis der Frau zum einzelnen Manne und zur Gesamtheit hatte es damals noch gute Weile. Der platte „Nützlichkeitsstandpunkt“ Wolff's und der naive Naturalismus Rousseau's war allerdings auf dem Boden dieser Lehren überwunden. Aber auch von dem ethischen Idealismus forderte, wo er die Wirklichkeit nach Art des Naturrechts deduzierend zu ordnen suchte, die Zeit ihren Tribut. Auch die großen Verkünder der neuen Prinzipien dachten, ebenso wie im Altertum die Apostel der religiösen Ebenbürtigkeit, nicht daran, der patriarchalen Unterwerfung der Frau in der Ehe grundsätzlich ihre Berechtigung zu bestreiten. Allerdings forderten sie, wie auch fast alle rationalistischen Naturrechtslehrer, die Anerkennung der unbedingten sittlichen und rechtlichen Verpflichtung beider Gatten zur ehelichen Treue. Jedoch widerspricht es z. B. nach Kants Meinung „der Gleichheit der Verhehlchten nicht“, wenn das Gesetz vom Manne in

bezug auf das Weib sagt: „er soll dein Herr sein“. Ja, Sichte gelang es sogar, ein streng patriarchales Eheideal direkt aus den oben skizzierten, ethischen und rechtlichen Postulaten abzuleiten und ihm dadurch eine höchste Verklärung und begriffliche Rechtfertigung zu verleihen, von deren ästhetischem Zauber und scheinbarer logischer Schlüssigkeit man sich nur durch eindringendes Ausdenken ihrer Konsequenzen befreit. Gerade weil dies Ideal noch an der Schwelle unserer Zeit in einem Vertreter des ethischen Individualismus einen glänzenden Fürsprecher gefunden hat — seinen größten seit Paulus — soll es hier noch einmal zu Worte kommen.

Zunächst ist Sichte's Auffassung der Ehe so tief und würdig, wie bei keinem seiner Zeitgenossen. Seine Reflexion über ihre natürlichen und ethischen Grundlagen kommt zu dem Resultat, daß sie sowohl ihrer „Natur nach“ wie auch vor der „Vernunft“ als Selbstzweck zu gelten hat. Denn ihre „natürliche“ Bedingung ist zunächst die Befriedigung des Geschlechtstriebes, nicht die faktische mögliche Folge: das Kinderzeugen. Sittlich betrachtet aber ist sie einmal die einzige von der Vernunft gebilligte Form dieses Triebes, zugleich aber auch eine notwendige Existenzform für die volle Entfaltung aller sittlichen Eigenschaften der Individuen. Wo finden wir nun einen Maßstab, an dem sich die sittlich notwendige Form des inneren und äußeren Verhältnisses der Ehegatten ablesen läßt?

Zweifellos sind Mann und Weib als moralische Wesen „gleich“, d. h. sie sind beide fähig und bestimmt, Träger der Vernunft und der sittlichen Freiheit zu werden. Sie sind aber verschieden in bezug auf ihre Gattungsfunktionen, und der Naturzweck der Ehe wird nur dadurch erreicht, daß sich das eine Geschlecht bei der Erfüllung dieser Funktionen nur t ä t i g, das andere aber l e i d e n d verhält. Offenbar gibt uns diese physiologische Verschiedenheit von Mann und Weib den Fingerzeig für ihre verschiedenartige Stellung zu einander¹⁾. Bedingung der Entwicklung jedes Einzelnen zur sittlichen Persönlichkeit ist aber selbstbestimmte Tätigkeit, deshalb darf kein Vernunftwesen sich bloßes Leiden zum Zwecke setzen. — Da nun allein der Mann

¹⁾ Man beachte, daß hier auch Sichte, im schärfsten Widerspruch zu seiner erkenntnistheoretischen Stellung zur Natur und zur Begründung seiner Ethik, das Sollen aus dem Sein abzulesen versucht!

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 307

die Befriedigung seines Naturtriebs durch „Tätigkeit“ erreicht, darf nur er allein sich diesen Trieb eingestehen und sich seine Befriedigung zum Zwecke setzen, — die Funktion der Frau jedoch besteht in bloßer Passivität: um ihren Trieb zu befriedigen, muß sie Objekt der Tätigkeit eines andren werden. Offenbar steht sie deshalb, als bloße Natureinrichtung betrachtet, eine Stufe tiefer als der Mann, und zum Unterschied von ihm kann sie sich eben darum, ohne sich zu entwürdigen, ihren Sexualtrieb weder eingestehen noch auf seine Befriedigung ausgehen. Vielmehr muß derselbe auch ihr als „Tätigkeit“ zum Bewußtsein kommen, und dies geschieht, indem er sich seiner natürlichen Gestalt entkleidet und sich ihr lediglich in der Gestalt der „Liebe“ zeigt: — als Trieb nicht zur Selbstbefriedigung, sondern zur Befriedigung eines geliebten Mannes, — als Trieb nicht zur Befriedigung ihrer Sinne, sondern ihres Herzens.

Durch diesen edelsten Naturtrieb, der nur der Frau angeboren ist, im Manne dagegen erst durch die Verbindung mit ihr entwickelt wird, tritt die Frau auch als „Natur“ wieder auf dieselbe Stufe wie der Mann: Indem sie sich aus Liebe hingibt, bewahrt sie ihre Menschenwürde, obwohl sie sich zum „Objekt“ macht, denn ihre Hingabe kommt ihr nun nicht als Nötigung ihres eignen Triebes, sondern als freiwillig dargebrachtes Opfer an den geliebten Mann zum Bewußtsein. Natürlich kann sich aber die Frau ohne Selbstentwürdigung nur demjenigen liebend zum Opfer bringen, der ihr als der Beste und Liebenswerteste seines Geschlechts erscheint und auch nur unter der Voraussetzung, daß er ihr ewig so erscheinen wird. An diesen aber muß sie sich auch vollständig und ohne Vorbehalt mit ihrer ganzen Person und allem, was sie hat, verlieren, denn behielte sie sich das geringste vor, so legte sie dadurch an den Tag, daß das Vorbehaltene einen höheren Wert für sie habe, als ihre eigne Person (die sie ja zum Objekt seines Triebes macht), setzte also damit sich selbst herab. Die Achtung vor ihrer eignen Persönlichkeit fordert demnach ihre völlige Unterwerfung. Nur mit dem Manne vereinigt soll sie noch Leben haben, sie kennt keinen andren Willen als den seinen, sie hört auf, das Leben eines Individuums zu führen: „das geringste, was daraus folgt, ist, daß sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete und mit ihm ziehe.“ Dies alles jedoch nicht zufolge irgend eines Zwangsrechts ihres Gatten: — das würde der Freiheitsidee

widerstreiten, sondern zufolge ihres eigenen, sittlich notwendigen Wunsches und Willens.

Aus dieser sittlichen Verpflichtung der Frau zu unbeschränkter freiwilliger Unterwerfung erwachsen auf der andren Seite auch dem Manne die höchsten sittlichen Pflichten. Denn allerdings nur unter einer Bedingung bewahrt sie in ihrer Unterwerfung ihre Würde und sittliche Freiheit: der Gatte muß ihr stets mehr als alle andren ehrwürdig und achtungswert erscheinen. In dem Augenblick, wo dieser ihr exklusiver Glaube an ihn erschüttert wird, verliert sie auch den Glauben an die Unschuld und Reinheit ihrer Hingabe, denn nun muß ja der Verdacht in ihr aufsteigen, daß nicht mehr die Liebe zu ihm, sondern ihr eigener Geschlechtstrieb sie zur Hingabe bestimmte: die Hingabe an einen nicht mehr schlechthin über alles geliebten Mann widerspräche also ihrer Sittlichkeit. Deshalb bewahre ihr der Mann mit dem Glauben an den Wert seiner Persönlichkeit zugleich den Glauben an den Wert ihrer eignen! Niemals darf er ihr unbegrenztes Zutrauen enttäuschen! Vor allem entwickle er in sich die Anlage zur „Großmut“, die ihm die Natur gab, wie ihr die Anlage zur Liebe. Er will zwar zuerst „herr“ sein. Wer sich ihm aber freiwillig ergibt, dem gegenüber entkleidet er sich seiner Gewalttätigkeit. Auch der Frau gegenüber muß er seine Herrschsucht abstreifen und ihr dadurch die Unterwerfung erleichtern. Zwar darf er sich keineswegs von ihr beherrschen lassen, denn der Stolz ihrer Liebe besteht ja gerade darin, daß sie sich ihm unterworfen weiß, und ihm auch unterworfen scheint. Aber er soll ihre Wünsche ausspähen und sie eben das als seinen Willen vollbringen lassen, was sie, sich selbst überlassen, am liebsten täte. Ebenso wird auch die Frau ihres Herzens Genüge nur darin finden, daß sie auch die verborgenen Wünsche des Mannes zu erfüllen trachtet. Je größer das Opfer, je vollkommener ist die Befriedigung ihres Herzens. „Der Austausch der Herzen und Willen wird vollkommen. Jeder will seine Persönlichkeit aufgeben, damit die des andren allein herrsche.“

Nun, nachdem wir bei Natur und Vernunft Bedingung und Zweck der Ehe erfragt und daraus die Richtlinien für die sittlich notwendigen Beziehungen der Geschlechter gewonnen haben, läßt sich unschwer aufweisen, wie das äußere Verhältnis der Gatten zu einander und zum Staate geordnet werden sollte. Die Gesetze dürfen der Verwirklichung des hier skizzierten sittlichen Ideales nach keiner Richtung ent-

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 309

gegenarbeiten. Ist die Ehe in absoluter Freiheit und Selbstbestimmung geschlossen, so haben sie überhaupt nichts hineinzureden. Die äußere Verbindung von Mann und Frau gilt als Zeichen für die Verbindung der Willen und Herzen, — das Gesetz braucht deshalb Streitfälle zwischen ihnen überhaupt nicht vorzusehen. Da der natürliche und sittliche Zweck der Ehe nur durch Unterwerfung der Frau verwirklicht werden kann, soll der Staat darauf verzichten, sie als juristische Persönlichkeit zu betrachten. Für ihn ist sie vom Tage der Heirat an mit dem Manne identisch. Dieser wird also in allem ihr gesetzlicher Vormund und gerichtlicher Vertreter, und selbstverständlich unbeschränkter Eigentümer aller ihrer Güter: Er allein lebt ein öffentliches Leben, sie selbst behält lediglich ihr häusliches Leben. Und ebenso wie in der Privatrechtssphäre existiert die Frau auch im Staats- und Verwaltungsrechte nur in und durch ihren Gatten. Da die Frauen als Vernunftwesen den Männern gleichwertig sind, stehen ihnen an sich ganz selbstverständlich dieselben Menschen- und Bürgerrechte zu wie den Männern, und zweifellos sollten sie unverheirateten mündigen Frauen auch verliehen werden. Der verheirateten Frau aber kann es gar nicht einfallen, ihre öffentlichen Rechte selbständig ausüben zu wollen: ihre Tugend und Würde hängen ja von ihrer freiwilligen völligen Unterwerfung ab. Deshalb wählt sie ihren Mann zu ihrem Vertreter und dadurch, daß dieser sich mit ihr berät und also mit der seinigen auch ihre Ansicht zum Ausdruck bringt, bleibt sie ja faktisch im Besitz ihrer Bürgerrechte, „nur die Sucht nach Celebrität bei ihrem Leben und nach ihrem Tode in der Geschichte könnte sie veranlassen, ihr Stimmrecht auch selbständig auszuüben“.

Diese völlige rechtliche Identität der Gatten, deren juristische Konsequenzen, wo mit ihr Ernst gemacht wurde, wir ja im englischen Common Law kennen gelernt haben, steht nun aber nach Sichte natürlich nur so lange im Einklang mit der Idee der sittlichen Freiheit, als sie der völligen Uebereinstimmung der Herzen und Willen der Gatten auch faktisch entspricht. Nur das Gefühl unbegrenzter Liebe auf des Weibes und unbegrenzter „Großmut“ auf des Mannes Seite ermöglichen sittlich ein derartiges Rechtsverhältnis. Sobald diese Gefühle bei einem der beiden schwinden, kann deshalb der Staat den Gatten auch nicht zumuten, länger zusammenzubleben. „Eheleute scheiden sich deshalb selbst mit freiem Willen, wie sie sich verbunden haben. Sind sie über die Bedingungen der

Scheidung einig, so haben sie ihren Entschluß dem Staate nur anzuzeigen. Nur in Streitfällen und falls einer der Gatten die Scheidung verweigert, kann der Staat dem Antragsteller Hilfe leisten, und zwar soll er sich zum Grundsatz machen, auch bei einseitigem Wunsche — namentlich der Frau — die Scheidung möglichst zu erleichtern, denn auf jeden Fall beweist ihr Antrag — mag er nun objektiv begründet sein oder nicht —, daß sie der richtigen Liebe zu ihrem Gatten mangelt, und ohne diese Liebe kann sie ohne Entwürdigung nicht zur Unterwerfung genötigt werden.“

Nach Ficke ist also sittliche Freiheit und Selbstbestimmung der weiblichen Persönlichkeit mit unbeschränkter Unterwerfung unter den Gatten nur so lange vereinbar, wie im Gemüte der Frau keinerlei Widerspruch gegen Willen und Meinen des Mannes entstehen, der es ihr, wenn auch nur im Einzelfall, als Pflicht erscheinen läßt, ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. — Im Reiche der Realitäten — das dürfen wir wohl nunmehr Ficke gegenüber hinzufügen — könnte aber alsdann eine Frau nur dann in der richtigen Stimmung zur beständigen freiwilligen Unterwerfung bleiben, wenn sie auf jede Kritik dem Manne gegenüber völlig verzichtet, sich blind macht gegen seine Schwächen und Schranken, und es lernt nur mit seinen Gedanken zu denken. Die Voraussetzung des faktischen Bestandes einer nach Ficke's Ideal gestalteten Ehe wäre der Verzicht der Frau auf jedes selbständige sittliche Urteil. Um also bei einer bestimmten physischen Funktion immerdar als „tätig“ zu erscheinen, hätte sie sich auf allen anderen Lebensgebieten jeglicher geistigen Selbständigkeit zu entkleiden. Gelänge ihr der Verzicht auf ihr Urteilsvermögen und ihre geistige Selbständigkeit nicht, so träte ja — nach Ficke's eigener Meinung — jene andere Konsequenz ein: sobald Verstand und Gewissen die Frau einen andren Weg als den ihres Mannes gehen heißen, kann ihre Unterwerfung nicht mehr sittlich gerechtfertigt sein — denn es ist ja die höchste Pflicht jeder sittlichen Persönlichkeit, nach ihrem eignen Gewissen zu handeln, und sobald das Gewissen der Frau sich gegen die Unterwerfung sträubt, müßte sie also aus dem Verhältnis ausscheiden, da die Frage, wer „objektiv“ von den Gatten „recht hat“, ja nach Ficke gänzlich gleichgültig ist. Es ist mithin klar, daß jeder, der in Rücksicht auf die überindividuellen Zwecke der Ehe, insbesondere die Kinder, den Gatten ein derartiges Recht auf völlig freie, auch einseitige, Scheidung, wie Ficke, und im Anschluß an

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 311

ihn z. B. auch Schleiermacher, es ganz konsequent forderten, bestreitet, sich auch nicht auf den Boden von Fichte's patriarchalem Eheideal stellen kann.

Angreifbar erscheint nun aber auch bei näherer Prüfung die Art der Begründung des Fichteschen Ideals selbst. Wir wollen dabei davon absehen, daß, wie schon hervorgehoben, auch Fichte — ganz im Widerspruch zu der erkenntnistheoretischen Begründung aller seiner sonstigen sittlichen und rechtlichen Postulate — zur Rechtfertigung einer so verschiedenen Stellung der doch „moralisch gleichen“ Geschlechter auch seinerseits an die „Natur“ appelliert, der er im übrigen jede Fähigkeit, uns über das, was sein soll, zu belehren, abstreitet. Hier sei nur die Art beanstandet, wie Fichte die schrankenlose Unterwerfung der Frau damit begründet, daß (vermeintlich) ihre physiologische Beschaffenheit in Widerspruch stehe mit der Bestimmung des Menschen zur „Tätigkeit“. Da sie sich bei der physischen Vereinigung mit dem Manne nur „leidend“ verhalte, dürfe sie sich niemals eingestehen, daß auch ihr eigener Trieb diese Vereinigung erheischt, sondern solle dieselbe stets als Opfer an den geliebten Mann empfinden.

Diese Konstruktion ist offenbar — rein logisch betrachtet — nicht fehlerfrei: Aus einer lediglich mechanischen Funktionsverschiedenheit des Sexualapparats läßt sich doch unmöglich die Forderung einer verschiedenen sittlichen Bewertung, ja, nicht einmal eine verschiedene psychologische Deutung des Geschlechtstriebes bei Mann und Weib ableiten. Weder Mann noch Weib können sich des gelegentlichen Bewußtwerdens des ihnen von der Natur eingepflanzten Geschlechtstriebes erwehren, und haben sich seiner an sich offenbar ebensowenig wie irgend eines anderen physischen Bedürfnisses zu schämen. Es steckt ein Rest von jener dem Rationalismus nicht selten eignen, asketischen Deutung des Sexuallebens als eines *repudandum* in Fichte's Standpunkt, — nur haben sich die Konsequenzen ganz und gar auf die Frau konzentriert. Vom Standpunkt der idealistischen Ethik aus aber müßte es als erniedrigend für beide — ganz gleichgültig durch welche äußeren Funktionen sie den „Naturzweck“ erfüllen — gelten, wenn einer den andren lediglich zum „Mittel“ der Befriedigung eben dieses Triebes macht, ohne dabei zugleich den Trieb der Liebe im Sinne der innigsten Teilnahme und tiefsten Interesses für das Ganze seiner Persönlichkeit zu fühlen. Also — das wäre die wahre Konsequenz — nicht nur die Frau, auch der Mann entkleidet sich

jedesmal der „Menschenwürde“, wenn er sich die Befriedigung des nackten Geschlechtstriebes als solchen zum Zwecke setzt. Damit fielen aber auch Fichte's Konsequenz, daß die Liebe der Frau identisch sein müsse mit unbeschränkter einseitiger Unterwerfung unter den Willen ihres Mannes, und ebenso die Vorstellung, daß die Liebe beim Mann gewissermaßen als das Produkt großmütiger Genugtuung über die summarische Unterwerfung der Gattin entstehe. — Soviel nur zur Kritik von Fichte's Gedankengängen. Zur Kritik des patriarchalen Eheideals selbst werden uns unsere späteren Erörterungen noch zurückführen.

Welchen Einfluß nun alle diese Umbildungen der ethischen Theorien auf die Gesetzgebung einerseits, die Lebenspraxis andererseits geübt haben, könnte nur eine sehr in's einzelne gehende Spezialuntersuchung aufzeigen, die hier unmöglich ist. Ihre Wirkung vollzog sich naturgemäß keineswegs immer unmittelbar und direkt. Ein wichtiger Hebel war die neuerblühete schöne Literatur, welche sich des Problems der Geschlechtsbeziehungen bemächtigte und dabei zunehmend die Frauen nicht nur als Objekte männlicher Courtoisie und Intrigue, sondern auch als „Persönlichkeiten“ bewertete, die ihrer eignen Schuld wie ihres Glückes Schmieße sind. Die Wirkung dieser Vorstellungswelt auf die Entwicklung der „öffentlichen Meinung“ ist nicht zu unterschätzen, aber schwer nachweisbar. Auch das Maß des Einflusses der eigentlich „wissenschaftlichen“ Spekulation war naturgemäß fragmentarisch und sehr verschieden geartet. So sublimierte Gedankengänge wie diejenigen Fichte's und der idealistischen Naturrechtslehre überhaupt schwebten — das ist selbstverständlich — hoch über allem, was dem Durchschnittsdenken seiner Zeit zugänglich war.

Anders steht es mit den älteren, naturalistischen Vertretern des Rationalismus, namentlich mit den Gedankenkreisen des massiven Naturrechts der Aufklärungszeit. Die ethischen Gedanken des religiösen Radikalismus blieben in ihrer naturrechtlichen Form, auch nach Milderung des sektiererischen Eifers, Gemeingut breiter kleinbürgerlicher und kaufmännischer Schichten Englands, Amerikas, Hollands, aus deren Kreisen dann der Kapitalismus das moderne Bürgertum dieser Länder emporwachsen ließ. Die heute sogenannte „bürgerliche Ehemoral“ fand in diesen Schichten ihre Träger. In Amerika herrschten sie von Anfang an. Und als sie im 19. Jahrhundert auch in England Staat und

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 313

Gesellschaft in ihre Hände bekamen, brachten sie die Eheideale des Puritanismus zur Herrschaft auch in der öffentlichen Meinung dieses Landes, dessen führende Klassen im 18. Jahrhundert vielfach noch sehr weit von „bürgerlicher“ Sittlichkeit entfernt gewesen waren. In Frankreich beherrschten Rousseau's Gedankengänge die Führer der Revolution, — wir werden sehen, mit welchem Ergebnis. In den, an kapitalistischer Entwicklung und deshalb an „bürgerlichen Klassen“ im spezifischen Sinn ärmeren, mitteleuropäischen Staaten und, zeitweise in Rußland, bildete das an Zahl stets anwachsende Berufsbeamtentum, welches der „aufgeklärte Despotismus“ sich überall schuf, eine ihrer Lebensführung nach überwiegend „bürgerliche“, ihrer Gedankenwelt nach, so lange ihre Herrschaft unerschüttert stand, fast immer rationalistische Schicht. Durch diese Vermittlung wirkten Gedanken der Naturrechtslehre überall auf die im Zeitalter der großen Kodifikationen entstehenden Neuordnungen des Eherechts. Sie alle zeigen — freilich in verschiedenem Sinn — ein „rationalistisches Gepräge“. War doch schon der Gedanke selbst, daß man das Recht nach „vernünftigen“ Prinzipien neu ordnen könne und solle, eine erst auf dem Boden jener Gedankenwelt mögliche Idee, welche zuerst der radikale Puritanismus in England vertreten hat. Damit sich eine solche Idee in die Praxis umsetzen konnte, mußten erst jene großen modernen Staaten entstehen, deren politisches Machtinteresse das Niederreißen der Schranken, welche die mittelalterliche Rechtsordnung der Entfaltung des modernen kapitalistischen „Reichtums“ in den Weg legte, erforderte, und deren Beamte, — nachdem die theokratische Sittenreglementierung durch die Kirche gebrochen war, — nun ihrerseits glaubten, die „Untertanen“, eventuell auch wider deren Willen, zur „Glückseligkeit“ lenken zu können. Wir haben nun zu untersuchen, was der von oben her neues Recht schaffende Rationalismus dieser Gesetzgeber der Frau gebracht hat. Dabei müssen wir uns natürlich auf einige als Gradmesser der Persönlichkeitsgeltung der Frau besonders charakteristische Kodifikationen beschränken, um nicht ins Uferlose zu steuern. —

Ehe wir aber an die Betrachtung einzelner Rechte herantreten, muß jener großen allgemeinen Tendenz der modernen Eheentwicklung gedacht werden, welche man als „Säkularisation“ der Ehe bezeichnen kann. Die Reformatoren betrachteten die Ehe als „bürgerliches Geschäft“, welches, wie auch alle bürgerliche Berufstätigkeit, im christlichen Geist zu ordnen sei. Sie ließen aber die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-

sachen und die kirchliche Eheeinsegnung unangetastet. Die erstere ist auch in den protestantischen Staaten vielfach erst in diesem Jahrhundert (in England 1857) beseitigt worden, die letztere teilweise noch heute gesetzliche Normalform (England, Oesterreich). Die Beseitigung der kirchlichen Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit und die Schaffung einer weltlichen Eheschließungsform („Zivilehe“) war eine Forderung des Täufern, welche bei ihm, wie die „Gewissensfreiheit“ überhaupt, rein religiös motiviert war. Beide Forderungen wurden dann von der Aufklärung als Kampfsparole gegen die Kirchenmacht übernommen und in den konfessionell gemischten Staaten auch ein Gebot der Staatsraison. Die Kirchen, namentlich die katholische, haben sich der Forderung einer „Verstaatlichung“ des Eherechts, der Ehegerichtsbarkeit und der Eheschließung nur unter anhaltenden Kämpfen und Protesten gefügt, weil damit die religiöse Würde der Ehe, in der katholischen Kirche ihr sakramentaler Charakter, im Volksbewußtsein bedroht schien, und vor allem auch, weil dadurch die Frage der Ehescheidung in die Sphäre staatlicher Gesetzgebung fiel und so die biblische Norm gefährdet wurde. Der Verlauf des Kampfes ist hier nicht darzustellen. Von den Großstaaten führte zuerst Frankreich in der Revolutionszeit¹⁾ die „Zivilehe“, d. h. die Vollziehung der Ehe vor einem staatlichen Beamten und ihre Eintragung in ein „Standesregister“ durch und behandelte alles kirchliche Eherecht als für die bürgerlichen Folgen der Ehe irrelevant. Ihm folgten im 19. Jahrhundert die andren europäischen Länder, teils in der Form, daß die „Zivilehe“ als allein gültige Form der Eheschließung, teils daß sie außer der kirchlichen Eheschließung, „subsidiär“, statt ihrer (für nicht zu den privilegierten Kirchen gehörige Personen), oder „fakultativ“, (für alle Personen nach ihrer Wahl) neben ihr zugelassen wurde. Demgegenüber haben die Kirchen ihren Standpunkt meist dahin genommen, daß sie die kirchlichen Eheformen und das kirchliche Eherecht als das Gewissen ihrer Angehörigen bindend aufrecht erhielten, also z. B. eine Scheidung vom Bande in den kirchlich nicht anerkannten Fällen insofern nicht zulassen, als sie dem geschiedenen Gatten die kirchliche Einsegnung einer neuen Ehe verweigern. Viele protestantische „Landeskirchen“ stellen sich aber heute überhaupt auf den Boden, daß das staatliche Gesetz allein entscheide. Jedenfalls haben die Kirchen, auch die katho-

¹⁾ Die fakultative Zivilehe wurde bereits 1787, vor der Revolution, eingeführt.

liche, sich infolge übler Erfahrungen, die besonders in Italien zu Tage traten, schließlich dem Verlangen der Staaten mit obligatorischer Zivilehe, daß der Geistliche seinerseits eine Ehe nicht einsegnen dürfe, wenn nicht ein bürgerlich gültiger Eheschluß vorangegangen sei, gefügt.

Demgemäß besteht obligatorische Zivilehe z. B. in Frankreich, Italien, Deutschland (allgemein seit 1875), Holland, Belgien und der Schweiz; fakultative und subsidiäre z. B. in England (erstes für Nonconformisten, letzteres für Juden, Quäker, Konfessionslose), Amerika (fakultativ), Spanien und Oesterreich (subsidiär), Schweden (subsidiär). Wir werden diese überall im Vordringen begriffene Entwicklung im einzelnen hier nicht verfolgen, — uns interessiert sie vielmehr wesentlich nur in ihrer Beziehung zum materiellen Eherecht und zum Begriff der „freien“ Ehe.

Die Einführung der „Zivilehe“ hat der Inanspruchnahme der Kirchen für die Einsegnung der Ehe überall einen gewissen, aber meist keineswegs einen besonders starken Abbruch getan. Der Grund des Vorherrschens der kirchlichen Eheschließung weit über den Umkreis der im kirchlichen Sinn „gläubigen“ Kreise hinaus liegt in der faktisch in allen Ländern der Welt bestehenden sozialen Prämierung des kirchlichen Eheschlusses, sei es, daß diese — wie in den europäischen Ländern meist — direkt durch die Staatsgewalt¹⁾, sei es, daß sie, wie in Amerika, durch die öffentliche Meinung und ihren Begriff von „respectability“ erfolgt. Die kirchliche Eheform nimmt angesichts dessen die Mehrzahl auch der Nichtgläubigen meist leicht in den Kauf. Der materielle Inhalt des kirchlichen Eherechts stößt dagegen auf, im ganzen, zunehmenden Widerspruch. — Wo nun der Staat eine kirchliche Eheschließungsform als bürgerlich vollwirksam anerkennt, da bedeutet dies an sich noch nicht, daß er für die so Verbundenen auch das kirchliche Eherecht, z. B. etwa das kanonische Scheidungsrecht, als gültig anerkenne; doch ist dies allerdings regelmäßig der Fall, so z. B. nicht nur in Spanien und Rußland, sondern auch in Oesterreich. Wo umgekehrt obligatorische Zivilehe besteht, ist es an sich trotzdem möglich, daß der Staat die Frage der Ehescheidung je nach der Konfession der Verbundenen dem kirchlichen Recht gemäß geregelt sein läßt oder selbst den Inhalt des kirchlichen Rechts als Staatsgesetz verkündet.

¹⁾ In Preußen z. B. ist ernstlich umstritten, ob ein Staatsbeamter auch disziplinar zur kirchlichen Trauung genötigt werden könne (!).

Daß in Italien z. B. obligatorische Zivilehe besteht, hindert nicht, daß die Ehescheidung vom Banne dort, gemäß den Grundsätzen des kanonischen Rechts, ausgeschlossen ist. Aber allerdings ist es die Regel, daß der Staat, wenn er die Zivilehe generell einführt, auch sein eignes materielles Eherecht aufstellt und es der Kirche überläßt, die Innehaltung ihrer religiösen Normen durch rein religiöse Mittel zu erwirken (so in Deutschland).

Wo nun, wie es bei Anerkennung der kirchlichen Eheform durch den Staat der Fall sein kann, sehr strenge Anforderungen an die Betätigung kirchlicher Gesinnung gestellt werden, suchen sich die unkirchlichen Klassen diesem Zwang zur Heuchelei zuweilen durch Eingehung sogenannter „Gewissensehen“ zu entziehen, d. h. sie schließen sich zu, rechtlich betrachtet, außerehelichen, faktisch aber monogamen und auf Dauer berechneten Haus- und Geschlechtsgemeinschaften zusammen. Dieser Protest gegen die kirchliche Eheschließung kann, wenn er als Massenerscheinung auftritt, dazu führen, daß der Staat diese „freien Ehen“ seinerseits „anerkennt“, d. h. unter gewissen formalen Voraussetzungen, z. B. Abschluß vor Zeugen, Eintragung in ein Register u. s. w. ihnen die Rechtsfolgen der Vollehe beilegt. Alsdann handelt es sich natürlich um nichts weiter, als um die Zulassung einer neuen Form des *E h e a b s c h l u s s e s*, wie es die fakultative Zivilehe auch ist, aber nicht im mindesten um einen neuen *E h e i n h a l t*¹⁾. Gerade dies ist ja der Weg, auf dem zahlreiche „subsidiäre“ Eheschließungsformen für Schismatiker, Quäker, dissenters etc. entstanden sind. Ganz der gleiche Zustand kann auch als Ueberbleibsel des mittelalterlichen Rechts vorkommen: so in Schottland bis in das 19. Jahrhundert. Hier galt der bloße Konsens der Verlobten, gleichviel wie er erwiesen werden konnte (z. B. durch Zeugnis der Nachbarn, daß sie sich offenkundig wie Eheleute verhalten hätten), als genügend zum Eheschluß²⁾, er hatte natürlich aber auch die Folge jeder „legitimen“

¹⁾ Es ist daher natürlich nur Konfusion, wenn von Vertretern der „freien Ehe“ eine solche Anerkennung gewisser, nicht in den überlieferten Formen, — aber in andern, vom Staate zugelassenen, — vollzogenen Geschlechtsverbindungen als „Ehe“, mit allen Folgen anderer „legitimer“ Ehen, als Zulassung einer „freien Ehe“ im *G e g e n s a t z* zur „legitimen Vollehe“ bezeichnet wird.

²⁾ Darauf beruhte die aus Romanen bekannte Ehestiftungstätigkeit des „Schmieds von Gretnagreen“, dem schottischen Grenzort, für entlaufene Paare.

A. Die allgemeinen Grundlagen der naturrechtlichen Eheauffassung. 317

Ehe, im Erbrecht und für die Unlöslichkeit. Ähnliche Eheschließungsformen, mit ganz denselben Folgen, haben sich in manchen Staaten der amerikanischen Union, zum Teil trotz der Staatsgesetze, bis in die Gegenwart erhalten. Hier handelt es sich stets nur um eine rein „private“ Form des Eheabschlusses, nicht aber um Schaffung eines neuen Eherechts. — Etwas absolut anders ist es natürlich, wenn aus prinzipiellem Protest grade gegen das materielle Eherecht, z. B. gegen die patriarchale Unterordnung der Frau in der legalen Ehe oder gegen die Beschränkung der Scheidung der Ehe, Verhältnisse eingegangen werden, welche faktisch dauernde, auf Geschlechtsverkehr ruhende Lebensgemeinschaften schaffen wollen, sich aber der Legalisation als „Ehe“ entziehen. Ist ein solches Verhalten etwas anders als persönliche Laune, geht es aus einer prinzipiellen Ueberzeugung hervor, — dann ist es eine Reaktion naturrechtlicher Postulate gegen das positive Recht. Das positive Recht seinerseits behandelt solche Verhältnisse dann meist, wie wir es in Rußland kennen lernen werden, als „außerehelichen Geschlechtsverkehr“, wie alle flüchtigen geschlechtlichen Beziehungen auch. Welchen Sinn die Forderung einer „Anerkennung“ solcher „freien Ehen“ haben kann, davon werden wir im letzten Kapitel reden. Hier ist nur über die Rechtslage zu bemerken, daß im Gefolge der Verpönung des Konkubinars seit dem Lateranischen und Tridentinischen Konzil, den Kirchenordnungen der Reformatoren, den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, und den an ihre Prinzipien anknüpfenden staatlichen Gesetzgebungen, die wichtigste Schranke, gegen welche die „freien“ Ehen zu stoßen pflegen, ihre Gleichsetzung mit „Unzucht“ ist, — von der sie sich ja nun einmal nicht durch eindeutige äußere Merkmale, sondern durch ihren inneren Wert unterscheiden. Der Staat hat den Konkubinats teils (so bei uns in den süddeutschen Staaten) für strafbar erklärt, teils (so in Sachsen und für Ehebrecher in Preußen) der polizeilichen Auflösung empfohlen, vor allem aber indirekt, durch die Bestrafung des Hauswirts, der „Unzucht“ gestattet, wegen Kuppelei, erschwert. —

Im übrigen hat dagegen nicht nur die Kirche sich aus der Reglementierung der Ehe, wenn auch widerwillig, zunehmend zurückgezogen, sondern in gewissem Maße auch die weltliche Gewalt. Die neue Technik und Oekonomie der Arbeit, welche der Kapitalismus schuf, sprengte die zünftige Organisation der Gewerbe und verlangte Ver-

mehrung der Arbeitskräfte. Die Angst vor der Bevölkerungsvermehrung wandelte sich schon im Zeitalter des „aufgeklärten Despotismus“ in einen Heißhunger nach Volksvermehrung im Interesse der Steigerung des „Reichtums“. Schritt für Schritt wurden daher die polizeilichen Schranken der Verehelichung beseitigt. Der Liberalismus setzte diese Politik im Interesse der Sittlichkeit — zur Verminderung der außerehelichen Geschlechtsverhältnisse — und aus prinzipiellem Gegensatz gegen alle polizeiliche Bevormundung fort. Das Ergebnis ist fast überall, mit Ausnahme von Teilen Oesterreich's (Tirol) und in Deutschland seit 1868 nur noch Bayern's¹⁾: daß die polizeilichen Schranken der Eheschließung gefallen sind, ein jeder „auf eigne Gefahr“ heiratet und nur ein, in den einzelnen Ländern verschieden bestimmtes, Minimalalter, sowie unterhalb einer bestimmten, ebenfalls verschiedenen Altersgrenze, die elterliche Einwilligung Vorbedingung der Eheschließung ist. Amtliche Konsense sind heute noch für gewisse Angestellte (meist nur: Offiziere) vorgeschrieben, bei andren (Lehrerinnen) hat die Verheiratung dienstrechtlich die Konsequenz des Ausscheidens aus dem Amte. — Wir erörtern alle diese, für unsere Fragestellungen im einzelnen nicht interessierenden, Dinge bei der folgenden Darstellung, welche ja die p r i v a t rechtliche Ordnung des materiellen Eherechts wiederzugeben bezweckt, nicht weiter.

B.

Innerhalb des Kreises der großen systematischen Gesetzgebungen, die um die Wende des 18. Jahrhunderts entstanden, wenden wir uns zunächst dem, im Jahre 1804 in Kraft getretenen, f r a n z ö s i s c h e n Eherecht zu, weil dieses — und abgeschwächt auch andre Gesetze, deren Vorbild es wurde — von allen jetzt geltenden Gesetzen die Züge des mittelalterlichen Patriarchalismus am reinsten und längsten bewahrt hat. Das Eherecht erscheint, im Gegensatz zu andren Teilen des »Code civil«, inhaltlich nicht sowohl als Kind der Revolution und ihrer Ideale, wie vielmehr als Kind der militärisch-despotischen R e a k t i o n, deren Herrschaft sich das französische Volk beugte, als es galt, sich von der Selbstzerfleischung im Innern zu befreien und die gloire der „großen Nation“ kriegerisch über den Erdball zu

¹⁾ Für unterstützte Arme, Angeklagte und, innerhalb bestimmter Zeiträume wegen Verbrechens Verurteilte.

tragen. Allerdings, in Bezug auf die allgemeine Stellung zu dem Gedanken einer „Emanzipation“ der Frau hatte das Naturrecht überhaupt und ganz besonders Rousseau, wie wir sahen, der Revolution von Anfang an den Weg gewiesen, den der Code gegangen ist.

Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ im Jahre 1789 mit dem naturrechtlichen Postulat der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit hatte demgemäß vor den Frauen Halt gemacht. Nur hier und da hatten sich Stimmen erhoben, welche verkündeten, daß auch die Frauen „Menschen“ und als solche befugt seien, die „ewigen Rechte der Menschheit“ mit den Männern zu teilen. Mit Berufung darauf forderte Olympe de Gouges in einer „Erklärung der Frauenrechte“ die gesetzliche Gleichheit der Geschlechter, und dieser Forderung erstand in dem letzten französischen Philosophen des 18. Jahrhunderts: Condorcet, ein begeisterter Anwalt; — aber diese Stimmen wurden bald zum Schweigen gebracht. Dieselben Kreise, welche die Frauen mit Erfolg zur aktiven Teilnahme an dem großen Zerstörungswerk der Pariser Revolution angezogen hatten, verboten ihre Beteiligung am politischen Leben, sobald sie selbst am Steuer saßen und ihnen gewisse Anschauungen der führenden Frauen unbequem wurden. Als dann Frauen gegen die Hinrichtung des Königs protestierten und ihren Abscheu vor der Grausamkeit der Schreckensherrschaft zeigten, erschien es den Machthabern an der Zeit, die große Woge politischer Leidenschaften, welche auch sie aus dem Hause in die Arena des öffentlichen Lebens hineingetragen hatte, zurückzustauen. Unter Berufung auf die „öffentliche Sicherheit“ und Ehrbarkeit und die „Natur“ des Weibes, schloß der Konvent 1793 nicht nur alle politischen Frauenvereine, sondern er verbot auch die Teilnahme der Frauen an allen politischen Versammlungen¹⁾, und man brauchte nur auf Rousseau's Schlagworte über die spezifischen Eigenschaften und Aufgaben des Weibes und die Unvereinbarkeit ihrer Gattungsfunktionen mit ihrer gesetzlichen Gleichstellung zurückzugreifen, um die Zurückdrängung der Frau in die traditionellen Schranken zu begründen. — Schwächer äußerte sich die gleiche Tendenz auf dem Gebiet des Privatrechts. Im Erbrecht wurde Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt (1793). Die ersten Entwürfe des Code strebten wenigstens im Prinzip auch nach Gleichstellung der Gatten auf Grund der naturrechtlichen Vertragstheorie. Sie hätten, wären

¹⁾ Vgl. E. Braun, Die wirtschaftliche Seite der Frauenfrage S. 80—88.

sie Gesetz geworden, ein immerhin relativ modernes Eherecht ergeben können.

Ein anderes, noch persönlicheres, Moment trug dazu bei, um auch bei der Gestaltung des privaten Eherechts dem patriarchalen Prinzip, gegenüber den naturrechtlichen Idealen, das Wort zu reden. Sie fiel in die Zeit des Konsulats und der Monarchie: Napoleon's eigene Anschauungen über die der Frau gebührende Stellung fielen bei den Gesetzberatungen in die Waagschale, und es ist für die seelische Unkultur und wohl auch für gewisse persönliche Erlebnisse dieses militärisch-politischen Genius bezeichnend, daß er nach Art eines orientalischen Despoten die Frauen lediglich als Geschlechtswesen wertete und von da aus ihre Unterordnung auf allen Gebieten des sozialen Lebens forderte. Bei der Beratung des Eherechts tat er den bekannten Ausspruch: „Es gibt etwas, das nicht französisch ist: daß eine Frau tun kann, was ihr gefällt“. Was ihm als Prinzip zur gesetzlichen Regulierung des Verhältnisses der Gatten vorschwebte, veranschaulicht er in der Forderung: „Ein Ehemann soll eine absolute Herrschaft über die Handlungen seiner Frau ausüben; er hat das Recht ihr zu sagen: Madame, Sie werden nicht ausgehen; Sie werden nicht das Theater besuchen; Sie werden mit der oder jener Person nicht verkehren.“ Mitbestimmt durch den Einfluß dieser Anschauungen, wurde das neue Gesetz im wesentlichen eine Systematisierung der Rechtsgewohnheiten des französischen Mittelalters, und als solches wird es auch von französischen Gelehrten, z. B. Lefebvre, noch heute als *une des plus belles créations nationales* gepriesen und als Frucht jenes christlich-französischen Geistes bezeichnet, dem auch das Rittertum und die gothische Kunst ihr Dasein verdanke.

Immerhin haben in ihm auch die Naturrechts-Ideale einen Niederschlag hinterlassen: Das französische Eherecht ermöglicht, im Vergleich zu der Starrheit des Common Law, auch ohne das Ventil eines *Equity Court*, eine größere Berücksichtigung modernen Empfindens und moderner Verhältnisse. Vor allem fehlt die Identitätsfiktion und das Prinzip der *coverture*. Die Frau bleibt deshalb an sich handlungsfähig und für ihre Handlungen verantwortlich, ein „Ich“, mit dessen Willensäußerungen das Gesetz rechnet. Aber allerdings wird auch hier ganz prinzipiell die absolute Hausherrschaft des Mannes gesichert und zwar dadurch, daß jede einzelne Rechtshandlung der Frau an seine „Ermächtigung“ (*autorisation*) gebunden ist. Sie ist des-

halb nicht nur zufolge ihrer vermögensrechtlichen Abhängigkeit, sondern schon allein durch ihre *persönliche* Unterordnung in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Das Gesetz geht — ganz im mittelalterlichen Geiste — darauf aus, die persönliche Autorität des Mannes „als Haupt der Familie“ zu stützen, und diese, wie die vergleichende Betrachtung ergeben hat, völlig typische Erscheinung wird ebenso mit Unrecht von der Nationaleitelkeit französischer Gelehrter als *la grande création juridique* und Ausfluß einer spezifisch christlich-französischen Eheauffassung bezeichnet, wie die bei uns häufige Behauptung, daß sie spezifisch „deutsch“ sei, völlig willkürlich ist.

Offenbar durch die verschiedenen Ehedefinitionen der Naturrechtslehrer beeinflusst und deshalb etwas banal und phrasenhaft, sucht nun zunächst der Artikel 212 die gegenseitigen „moralischen“ Pflichten der Gatten zu umschreiben: „Die Gatten schulden einander Treue, Hilfe und Beistand“. Bekanntlich war die rechtliche Verpflichtung des Mannes zur Treue damals nicht ernst gemeint, denn — wie wir noch später sehen werden, — galt bis in die neueste Zeit nur die Untreue der Frau, nicht aber die seinige als Delikt und als Anlaß zur Scheidungsklage. — Die in Artikel 213 und 214 vollzogene Pflichtenverteilung stellt sich auf den Boden der traditionellen Rangordnung der Geschlechter: „Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam.“ Die Spekulationen des Naturrechts über den Rechtsgrund der Mannesautorität angesichts der „Menschenrechte“, und die stete Angst des französischen Gesetzgebers vor der Gefahr, daß der Einfluß der Frau den Mann zur Einschränkung seiner gesetzlich statuierten Position vermögen könnte, haben den Code auch veranlaßt, in Art 1388 ausdrücklich die Herrenrechte des Mannes über die Person der Frau und der Kinder als jeder vertragsmäßigen Modifikation entzogen zu bezeichnen. Die Frau ist verpflichtet, beim Manne zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wohin es ihm beliebt, also auch ins Ausland oder an einen für sie gesundheitschädlichen Ort. Der Mann ist verpflichtet, die Frau bei sich aufzunehmen und ihr nach seinen Kräften standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Die Artikel 215, 217, 223 bilden dann die weiteren Schutzwälle zur Erhaltung des patriarchalen Hausregiments. Offenbar sind sie aber zugleich als Schutz der Frau gegen ihre „Geschlechtschwäche“ und „Unersahrenheit in bürgerlichen Dingen“ gedacht und suchen auf diesem Wege mit dem für den Mann „Angenehmen“ das für die Frau „Nütz-

liche“ zu vereinigen. Diese Fürsorge des Gesetzgebers erscheint freilich in Frankreich besonders überflüssig, da grade die französischen Frauen des Mittelstandes und der erwerbstätigen Klassen sich notorisch schon seit Jahrhunderten durch außerordentliche Geschäftstüchtigkeit und kaufmännische Begabung auszeichnen, — Eigenschaften, die sonst bekanntlich nicht dem Nationalcharakter der Masse der Franzosen angehören. Ganz nach Art der mittelalterlichen Geschlechtsvormundschaft wird der Frau — auch der Handelsfrau — durch Art. 215 unterjagt in Zivilsachen ohne Ermächtigung ihres Gattens vor Gericht zu erscheinen. — Sie kann aber überdies ohne sein Beisein oder seine schriftliche Erlaubnis nichts von ihrem Eigentum verschenken, verkaufen, belasten, noch auch durch Schenkung oder Kauf irgend etwas erwerben. Nur die zum selbständigen Handelsbetrieb vom Mann ermächtigte Frau darf, wie auch im Mittelalter, ihren Handel betreffende Geschäfte wenigstens selbständig abschließen. Im übrigen gelten alle diese Beschränkungen der eheweiblichen Handlungsfähigkeit selbst dann, wenn die Frau laut Ehevertrag ihr Vermögen selbst verwaltet, ja der Mann kann sich, wenigstens für die Immobilien der Frau, nicht einmal durch gänzliche Gütertrennung oder — wie z. B. in Italien — durch Erteilung einer Generalvollmacht seiner Vormundschaft entäußern. Als eine prinzipiell immerhin erhebliche Konzession an die individualrechtliche Idee erscheint, daß die Frau gegen Willkür des Mannes wenigstens bei den Gerichten Schutz suchen darf. Bei seiner ungerechtfertigten Zustimmungsverweigerung zu Prozessen oder Rechtsgeschäften kann die Frau die gerichtliche Erlaubnis dazu einholen. Der Richter darf zu Rechtsgeschäften die Zustimmung aber nur nach gerichtlicher Vernehmung beider Gatten erteilen, es sei denn, daß der Mann eine entehrende Strafe verbüßt oder sonst faktisch verhindert ist vor Gericht zu erscheinen.

Auch die Gestaltung der „väterlichen Gewalt“ enthält gewisse Konzessionen an die naturrechtliche Auffassung, daß beiden Eltern mit denselben Pflichten auch dieselben Rechte gegenüber ihren Kindern zuzugestehen seien: Die Unterhalts- und Erziehungspflicht wird ausdrücklich beiden zuerkannt, und die Kinder werden zur Ehrerbietung und Gehorsam gegen beide verpflichtet. Aber die Vorherrschaft des Vaters wird dadurch nicht im geringsten angetastet, denn bei bestehender Ehe und so lange er handlungsfähig ist, wird die faktische Ausübung der Autorität ihm allein vorbehalten. Er allein verwaltet und

nutznießt das Kindesvermögen, er bestimmt allein ihre Religion und bei ihm allein steht die Zustimmung zur Eheschließung. Auch kann er allein, und zwar ohne Zustimmung der Mutter, von dem stark patriarchalisch anmutenden Zuchtmittel Gebrauch machen, kraft seiner väterlichen Gewalt bei schlechter Aufführung einen Verhaftungsbefehl gegen das Kind erwirken zu lassen. Die Autorität und die vormundschaftlichen Rechte der Mutter treten nur bei Handlungsunfähigkeit des Vaters (Abwesenheit, Entmündigung etc.) oder nach seinem Tode in Kraft und besitzen dann keineswegs denselben Umfang wie die väterliche Gewalt. Immerhin bedeutet es gegenüber dem englischen Common Law einen gewaltigen Fortschritt, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters als natürliche Vormünderin der Kinder aufgefaßt wird. Allerdings hat der Vater das Recht ihr testamentarisch einen Beirat für die Vermögensverwaltung zu ernennen. Auch kann der „Familienrat“ sie als Vermögensverwalterin ganz absetzen; von dem Rechte, die Kinder in Arrest setzen zu lassen, darf sie immer nur mit Zustimmung der Behörden und der zwei nächsten Vaterverwandten, und dann nur so lange sie Witwe bleibt, Gebrauch machen. Sehr verschieden sind Witwer und Witwe überhaupt bei ihrer Wiederverheiratung gestellt: der zur zweiten Heirat schreitende Vater verliert nichts von seinen vormundschaftlichen Rechten über seine Kinder aus erster Ehe, die Mutter aber muß den Familienrat fragen, ob sie in der zweiten Ehe die Vermögensverwaltung behalten darf, die Nutznießung verliert sie ohne weiteres. Von den Zuchtmitteln darf sie unter keiner Bedingung mehr Gebrauch machen. Der Kontrolle des Familienrats bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Kinder sind dagegen bei ihrer Verwitwung beide Eltern unterworfen. — Im Fall der Scheidung fallen die Kinder in der Regel dem im Prozeß obliegenden Ehegatten zu, können aber, wenn es ihr Interesse, — welches hier erfreulicherweise vorangestellt wird, — erheißt, auf Antrag des Staatsanwalts oder der Familie auch dem andren Ehegatten oder einer dritten Person anvertraut werden. — Das Recht der Ueberwachung ihrer Erziehung und die Pflicht zur Beisteuer für deren Kosten bleibt in jedem Fall beiden Ehegatten. Alle diese, teils aus den Anschauungen des Naturrechts, teils, und besonders, aus dem patriarchalen Prinzip abgeleiteten Rechtsregeln für das persönliche Verhältnis der Eltern und Gatten tragen keine spezifisch nationalen Merkmale, — spezifisch französisch aber ist die grausame Rechtlosigkeit des unehe-

lichen Kindes und seiner Mutter, eine Neuerung der Revolutionszeit, die zum Teil dem Geschlechtsegoismus des Bürgertums, zum Teil aber auch dem unmittelbaren Einfluß der soldatischen Auffassungsweise Napoleons zuzuschreiben ist.

Das mittelalterliche Recht Frankreichs hatte allerdings zunehmend den »bâtards« das Erbrecht, sowohl väterlicher, als mütterlicherseits, abgesprochen, dagegen ihnen, entsprechend den, in diesem Punkt humanen, Regeln des kanonischen Rechts, Alimentationsrechte gegen den Vater zugestanden.

Einige Zeit vor der Beratung des Code hatte, unter dem Einfluß humanitärer Ideen, ein Gesetz vom 12. Brumaire des Jahres II (1793) den unehelichen Kindern, wenn sie als solche von den Erzeugern anerkannt waren, das gleiche Eherecht mit den ehelichen gegeben, gleichzeitig aber die „skandalösen“ Vaterschaftsprozesse einzuschränken gesucht. Der Code unterscheidet demgemäß zwischen 1. freiwillig anerkannten und 2. nicht anerkannten unehelichen Kindern. Die anerkannten „natürlichen“ Kinder haben einen Anspruch in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Erbportion der Vollkinder, wenn solche vorhanden sind, sonst $\frac{1}{2}$ – $\frac{3}{4}$ je nach dem Verwandtschaftsgrad der andren Erben, in Ermangelung aller Erben auf das Ganze. Sie können von ihren Erzeugern (Vater oder Mutter) bei Lebzeiten mit der Hälfte dieses Anspruchs abgefunden werden. Im Ehebruch oder in Blutschande gezeugte Kinder können nur Alimenten-Anspruch erwerben. Die nicht „anerkannten“ unehelichen Kinder haben überhaupt keine Rechte, sie sind »fili nullius« wie das englische Recht sagt, und können auch im Wege der Klage nur der Mutter gegenüber aus dieser Situation herausgelangen. Das Gesetz vom 25. März 1896 hat die Portion der „anerkannten“ natürlichen Kinder auf $\frac{1}{2}$ in Konkurrenz mit ehelichen Kindern, $\frac{3}{4}$ mit Eltern oder Geschwistern und Geschwisterkindern, das Ganze in allen andren Fällen heraufgesetzt, den „Anspruch“ darauf in ein „Erbrecht“ verwandelt und das Recht der Abfindung beseitigt. Im übrigen ist der heutige Rechtszustand folgender:

Das uneheliche Kind hat, — selbst wenn seine Erzeuger bekannt sind, — juristisch betrachtet, weder Vater noch Mutter, d. h. die Gesetze gestehen ihm auch gegen seine Mutter Unterhalts- und Erbansprüche nur dann zu, wenn sie es mit Beobachtung gewisser Formalitäten gesetzlich anerkannt hat. Allerdings kann das Kind, wenn es nicht in Ehebruch oder Blutschande erzeugt ist, die Aner-

kennung der Mutter mit Hilfe der Gerichte durch Beibringung von Zeugen erzwingen: *la recherche de la maternité est admise*, während der Vater das Kind nur freiwillig „anerkennen“ kann, ein gerichtlicher Zwang dazu aber nicht stattfindet, was der berüchtigte Artikel 340 mit den Worten ausspricht: *la recherche de la paternité est interdite*: angeblich sollte er die Frauen vor leichtsinnigen Fehlritten schützen. Allein das Kind kann auch den Prozeßweg selbst gegen die Mutter nur dann beschreiten, wenn es schon „den Anfang eines schriftlichen Beweises“ in Händen hat. Alle Interessenten können eine etwaige freiwillige Anerkennung als zu Unrecht erfolgt anfechten. Ist es von der Mutter freiwillig oder erzwungenermaßen anerkannt, dann besitzt es das Recht auf die halbe Erbportion vom Vermögen seiner Mutter. Und auch wenn das Kind von Vater oder Mutter gesetzlich anerkannt ist und dadurch gewisse Erbansprüche gegen seine Erzeuger gewinnt, besitzt es doch, auch nach der Novelle von 1896, keinerlei Erbansprüche oder sonstige Rechte gegen die väterlichen und mütterlichen Verwandten. — Kein andres zivilisiertes Land hat in der Gegenwart — angeblich im Interesse der weiblichen Moralität — die geschlechtliche Zügellosigkeit des Mannes mit einem derartigen Freibrief ausgestattet!

Als Produkt eines, durch Reste kirchlicher Superstition, völlig irrefeleiteten sittlichen Empfindens ist es auch zu betrachten, daß — auch nach der Novelle von 1896 — die in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder weder gegen Vater noch Mutter Erbansprüche haben, und auch jede von den Eltern ihnen gegebene Schenkung oder zu ihren Gunsten getroffene erbrechtliche Verfügung nichtig ist. Wie der eifernde Gott Israels sucht so das französische Gesetz die Schuld der Eltern heim an den Unschuldigen.

In neuester Zeit beginnt nun auch in Frankreich eine Klärung des sittlichen Bewußtseins. Die von französischen Frauen eingeleitete Agitation für die Zulässigkeit der Vaterschaftsklage kann auf die Dauer nicht wirkungslos bleiben.

Als ein ungeheurer Fortschritt auf dem Gebiet der sexuellen Moral ist es zu bezeichnen, daß im Jahre 1884, bei der Wiedereinführung der Ehescheidung, endlich das Privileg des Mannes zur ehelichen Untreue beseitigt ist. Der Code hatte die Ehescheidung vom Bande — also mit dem Recht der Wiederverheiratung — wegen Ehebruchs, schamloser Strafen, ferner *exces, sévices ou injures graves* und

(Art. 233) auf Grund gegenseitiger Einwilligung zugelassen. Den dogmatischen Bedenken der Kirche war durch die Erlaubnis, statt der Ehescheidung auf bloße „Trennung von Tisch und Bett“ zu klagen, Rechnung getragen. Die Restauration beseitigte, schon 1816, die Scheidung vom Bande (divorce) wieder und ließ nur die kanonische Trennung (séparation) bestehen, und dies blieb Rechts, bis 1884 im Prinzip wieder auf das Recht des Code zurückgegriffen wurde. Die Bestimmungen des Code enthielten in Bezug auf den Ehebruch eine eklatante Privilegierung des Mannes zur faktischen Polygamie. Sein Ehebruch galt nämlich nur dann als Scheidungs- oder Separationsgrund für die Frau, wenn er die Maitresse in die gemeinsame eheliche Wohnung eingebracht hatte. Außer dem Hause war ihm jedes Maß von Untreue straflos und folgenlos gestattet. Dagegen konnte der betrogene Ehemann sich nicht nur von der untreuen Frau scheiden oder, nach 1816, separieren lassen, und sie straflos töten, falls er sie in flagranti ertappte, — die wegen Ehebruch geschiedene oder getrennte Frau wurde außerdem, bis zur Beseitigung dieser Bestimmung im Jahre 1884, auf Antrag des öffentlichen Anklägers zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verurteilt, — ihr Mitschuldiger blieb dagegen völlig straffrei. Das französische Recht kannte also, wie das germanische zu Tacitus' Zeiten, bis 1884 nur für die Frau eine gesetzliche Verpflichtung zur ehelichen Treue.

Als Ergebnis eines verfeinerten sittlichen Bewußtseins ist es deshalb zu bezeichnen, daß die Gesetzgebung der dritten Republik, speziell das Gesetz vom 27. Juli 1884, die Gatten im Prinzip gleich behandelt. Gründe und Folgen der Scheidung sind für beide Teile gleich: das Erziehungsrecht gebührt dem Unschuldigen, auch kann dieser einen Teil der Einkünfte des Schuldigen, bis zu einem Drittel, für seinen und der Kinder Unterhalt beanspruchen. Dagegen ist bei der Wiederzulassung der Ehescheidung vom Bande im Jahre 1884, unter dem Druck kirchlicher Anschauungen, die seinerzeit vom Code, — nach mindestens 2jährigem und bis zum 20jährigen Bestehen der Ehe, falls der Mann über 25, die Frau über 21 und unter 45 Jahre alt ist, und die Parteien innerhalb Jahresfrist drei Mal einen entsprechenden Antrag gestellt haben, — gestattete, spezifisch naturrechtliche Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft¹⁾

¹⁾ Gesetzliche Folge einer solchen Scheidung war nach Art. 305, daß das

nicht wieder zugelassen worden. Verboten blieb auch, wie im Code, die Heirat zwischen dem wegen Ehebruch geschiedenen Gatten mit seinem Mitschuldigen. Dies Verbot, welches auf der Annahme beruht, daß es dem sittlichen Bewußtsein widerstreite, wenn zwei Menschen durch schweres Verschulden gegen einen Dritten sich sozusagen die Anwartschaft auf „legitime“ Befriedigung ihrer Leidenschaften verschaffen, wird neuerdings zunehmend bekämpft. Das Festhalten an ihm würde jedenfalls die Beseitigung der Rechtlosigkeit der im Ehebruch erzeugten Kinder erfordern.

Den dogmatischen Postulaten des katholischen Eherechts wurde auch diesmal dadurch Rechnung getragen, daß fernerhin gestattet blieb, statt auf Ehescheidung, auf *séparation de corps*, zu klagen. Auch diese Klage darf sich nicht auf den unkanonischen Grund der gegenseitigen Einwilligung stützen. Die Scheidung von Tisch und Bett hat, außer der Unmöglichkeit der Wiederverehelichung, sonst dieselben Folgen wie die Scheidung. Jeder Ehegatte (im Code nur der, gegen welchen ein Separationsurteil ergangen ist) hat aber das Recht, nach drei Jahren entweder die Wiedervereinigung oder die Scheidung vom Bande zu verlangen. Die charakteristische Bestimmung des Code, wonach der wegen Ehebruch separierten Frau jenes Recht versagt war, ist 1884 nicht wiederhergestellt worden. — Es scheint, daß das zurzeit am Ruder befindliche, sozialistisch-radikale Kabinett dem von einer, aus Angehörigen beider Geschlechter gebildeten, Kommission aufgestellten Entwurf gemäß, auf das frühere Recht des Code zurückgreifen, also die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, und darüber hinaus auch eine Scheidung „auf Grund von Unvereinbarkeit der Charaktere“ zu gewähren vorschlagen will. —

Für die Regulierung ihres vermögensrechtlichen Verhältnisses gesteht das französische Eherecht den Gatten die Wahlfreiheit zwischen mehreren Güterrechtsformen zu. Neben dem Umstand, daß in Frankreich vor dem Code eine Mehrheit von Güterrechten bestand und daß der Code hierauf Rücksicht nahm, zeigt sich in dieser Bestimmung doch auch der Einfluß der naturrechtlichen Idee der Vertragsfreiheit. Allerdings erweist sich trotzdem auch hier das mittelalterliche Element als das stärkere.

Dem Manne ist 3. B. ausdrücklich unterjagt im Ehevertrag auf Eigentum an der Hälfte des Vermögens jedes Gatten den Kindern sofort und die eigene Verwaltung und Nutzung nach ihrer Großjährigkeit zufiel.

irgend eines seiner, aus der »puissance maritale« abgeleiteten, Rechte zu verzichten (Art. 1388). Namentlich soll die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau nicht durch das Güterrecht abgeschwächt werden: Sie darf selbst bei vereinbarter „einfacher“ Gütertrennung kein Rechtsgeschäft ohne Ermächtigung ihres Gatten abschließen. Als Vertragsrechte stellt das Gesetz, in Anlehnung an die, vor Erlaß des Code, in den einzelnen Gebieten üblich gewesenen Güterrechte, verschiedene Formen von Gütergemeinschaft, ein Güterverbindungs-system, das Dotalrecht und die Gütertrennung zur Verfügung, — deren Einzelerörterung wir hier unterlassen. Jedoch kann der Güterstand nur vor der Hochzeit vereinbart werden, nachträgliche Aenderungen sind im Prinzip ausgeschlossen. So lange die Ehe besteht, kann also Gütertrennung überhaupt nur durch gerichtliches Urteil und nur dann erwirkt werden, falls sich eine schwere Gefährdung des Frauenguts durch die Verwaltung des Mannes erweisen läßt. Und selbst wenn die „völlige“ Gütertrennung ausdrücklich vereinbart ist, kann die Ehefrau nicht ohne Genehmigung ihres Mannes über ihre Immobilien verfügen: dies Recht ihr zu verschaffen, gibt es, wie der Code (Art. 1538) ausdrücklich besagt, kein Mittel. Dagegen ist der Mann, falls die Frau ihm bei vertragsmäßiger Gütertrennung ihr Vermögen zur Verwaltung anvertraut, von jeglicher Rechnungslegung gesetzlich befreit (Art. 1539).

Hat das Brautpaar — wie es naturgemäß die Regel ist — keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so gilt als gesetzliches Güterrecht, der mittelalterlichen Rechtsentwicklung entsprechend, diejenige Form der partikulären Gütergemeinschaft, die wir in Deutschland, nicht ganz zutreffend, als „Sahrnisgemeinschaft“ bezeichnen: im Code civil wird sie »communauté légale« genannt. Zum Gemeinschaftsgut gehören dabei alle beweglichen Güter, sowohl die eingebrachten, wie die in der Ehe erworbenen, also alle Geldkapitalien, Leibrenten, Zinsen, alle Arten von Hausgerät, wie auch der außerhäusliche selbständige Arbeitsverdienst von Mann und Frau; ferner aber gehört dazu auch dasjenige unbewegliche Gut, also Grundstücke und Liegenschaften, das die Gatten während der Ehe entgeltlich erwerben, (mithin die gesamte eheliche „Errungenschaft“). Sondergut jedes Gatten bleiben also nur die in die Ehe eingebrachten oder die in ihr durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Liegenschaften, deren Einkünfte und Früchte aber ebenfalls an die Gemeinschaft fallen.

Sowohl das Sondergut der Frau, wie das Gemeinschaftsgut stehen unter der ausschließlichen Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Seine Verfügungsrechte über letzteres sind annähernd so groß, wie die eines Alleineigentümers. Nur das Verschenken der Totalität des Gesamtguts oder der Immobilien der Gemeinschaft ist ihm verboten, im übrigen kann er alles verpfänden, veräußern, verpekulieren u., ohne die Frau zu fragen. Sie hat keinerlei Recht seine Verwaltung zu kontrollieren. Bei schwerer Gefährdung ihres Vermögens bleibt ihr demnach kein anderer Ausweg, als die Trennung der Güter durch gerichtliches Urteil zu beantragen, ein Ausweg, den sie — abgesehen von seiner psychologischen Ungangbarkeit — wohl immer erst dann beschreiten kann, wenn sich die Folgen seiner schlechten Verwaltung so erheblich bemerkbar machen, daß es in Wahrheit schon zu spät ist. In der Praxis steht nun freilich dem freien Schalten des Mannes ein gewichtiges Hindernis im Wege in Gestalt des privilegierten Generalpfandrechts, welches die Frau an seinem Vermögen für ihr Eingebrauchtes besitzt (Art. 1211, 1235). Da infolge dieses Rechts jeder Erwerber von Grundstücken des Mannes riskiert, daß sie im Falle seines Vermögensverfalls von ihr in Anspruch genommen werde, so pflegt in der Praxis die Frau regelmäßig zum Zweck des Verzichtes auf ihr Pfandrecht zugezogen zu werden: der Mann ist also in der Verfügung über seinen Besitz durch die Ehe faktisch gehemmt, es ist m. a. W. die alte Wirkung der *douaire*. der Frau in anderer Rechtsform bestehen geblieben, obwohl der französische Konvent das Dotalsystem gerade seiner „verkehrshemmenden“ Wirkungen wegen verworfen hatte.

Gegen das Verfügungsrecht des Mannes über den selbständigen Arbeitsverdienst der Frau wird neuerdings auch in Frankreich Front gemacht. Im Jahre 1896 wurde ein diesbezüglicher Reformvorschlag von der Deputiertenkammer angenommen, er hat aber — unter Berufung auf die „ideale“ Grundlage der Ehe — bisher noch nicht die Billigung des Senats erfahren. Schüchterne Anfänge einer Emanzipation waren die Gesetze von 1881, 1886, 1899, wonach sie Sparkasseneinlagen selbst verwalten (aber nicht ohne Konsens zurückziehen) und Konsumvereinen selbständig beitreten (aber nicht ohne Konsens in die Verwaltung eintreten) darf.

Die Verwaltung der persönlichen Liegenschaften der Frau liegt, wie bei allen Gemeinschaftssystemen, auch hier in der Hand des Mannes.

Seine Verfügungsfreiheit findet aber in ihrer Substanz eine Schranke, über diese kann er nur mit Zustimmung der Frau verfügen. Die Substanz des Sonderguts haftet auch nicht, wie ihr ganzes übriges Vermögen, für die Schulden des Mannes. Sie selbst kann über die Kosten des Haushalts hinaus selbstverständlich keine rechtsgültigen Schulden machen, nur wenn sie mit Zustimmung ihres Mannes einen Handel betreibt, ist ihr eignes und das Gesamtgut für die daraus entstehenden Verpflichtungen haftbar. Stirbt einer der Gatten, so wird das Gesamtgut zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen geteilt, die ererbten Liegenschaften aber, oder deren Erbschaft, fallen wieder nach ihrer Herkunft auseinander. Das Erbrecht stellt also die Gatten gleich, was wiederum gegenüber dem englischen Common Law einen wesentlichen – in Frankreich schon im Mittelalter erreichten – Fortschritt bedeutet. Bei Lebzeiten der Gatten aber sind die traditionellen Privilegien des Mannes sorgsam bewahrt, und nicht Rücksicht für die Frau, sondern lediglich das Interesse der beiden Familien an dem Rückfall des von ihnen stammenden Erbguts steht, wie bei den mittelalterlichen Systemen, den Interessen des Mannes hier eine Schranke. Der überlebende Ehegatte hat im übrigen, gleichviel welches Ehegüterrecht bestand, seit dem Gesetz vom 1. März 1891 ein Recht auf Nießbrauch eines Kindsteils, bis zu ein Viertel, des Nachlasses, neben entfernten Verwandten mehr. Hinter dem 12. Grade erbt er schon nach dem Code allein.

Das gesetzliche Güterrecht des Code civil wird also, wie die Güterrechtsformen des deutschen Mittelalters und des Common Law, und im Gegensatz zum römischen Dotalrecht, charakteristisch bestimmt durch die Ausdehnung der Ehevogtei von der Person auf das Vermögen der Gattin. Dabei sind die zur Sicherung ihres Vermögens und ihrer persönlichen Freiheit getroffenen Schutzmaßregeln ebenso ungenügend, wie bei den meisten Systemen des Mittelalters. Selbst die von der „seignersreichen“ Bedeutung der Ehevogtei überzeugten französischen Gelehrten bekennen¹⁾, daß die gesetzlichen Garantien gegen den Mißbrauch der ehelichen Gewalt ganz unzulänglich seien, und daß deshalb die „große französische Tradition“ der häuslichen Hierarchie ihr Gegengewicht nur in der Voraussetzung einer moralischen und religiösen Verantwortlichkeit des Mannes fände: »Sans l'idée toujours présente de cette responsabilité morale il serait impossible de comprendre

¹⁾ Lefebvre S. 38.

notre organisation de l'association conjugale au foyer domestique¹⁾. Die „Demokratie“ bedeutete eben, trotz allen „Naturrechts“, zunächst nur Freiheit des Mannes und bot daher an und für sich gar keine Garantie dafür, daß nicht der krasseste Geschlechtsegoismus die Gesetzgebung beherrscht. Erst das gegenwärtige sozialistisch-radikale Ministerium will, nach Zeitungsnachrichten, durch Einführung der Gütertrennung und Gleichstellung der Gatten während der Ehe das Eherecht der vorgefrittensten Länder einführen.

C.

Durch Publikationspatent vom 5. Februar 1794 wurde das Werk des genialen Suarez, das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“, in Kraft gesetzt. Es ist nicht das Erzeugnis einer, von einem Diktator militärisch zusammengefaßten, Demokratie, sondern des friedericianischen absoluten Staats. Nicht der Geschlechtsegoismus des militaristischen Männerstaats, sondern die „Staatsraison“ des „aufgeklärten Despotismus“ führte hier die Hand des Gesetzgebers. Das Gesetzbuch trägt daher, nicht obwohl, sondern weil es dem absoluten Staat entstammt, etwas stärkere Spuren der freieren naturrechtlichen Eheaufassung und der individualistischen Ideale, als der von den Gedanken Rousseau's und Napoleon's inspirierte Code: Die Sphäre der Handlungsfähigkeit der Frau ist grundsätzlich etwas erweitert, und ihre Schranken können durch vertragmäßige Vermögensregulierung noch weiter hinausgeschoben werden. Dagegen wird allerdings den Rechten der Mutter neben der „väterlichen Gewalt“ ein geringerer Raum gönnt als in Frankreich.

Das Landrecht verdankt seine literarische Eigenart, die ungeheure Vielzahl seiner Paragraphen, die Breite der Darstellung, die Vermischung von Bestimmung und Begründung, — charakteristische Unterschiede gegenüber der epigrammatischen Knappheit des „Code“, den Anschauungen des aufgeklärten Despotismus über die Pflichten des Staats gegenüber seinen Untertanen. Beeinflußt durch Chr. Wolff's Idee des „Wohlfahrtsstaates“, trachteten die Schöpfer des Landrechts: die Räte Friedrich's des Großen, vor allem Suarez, danach, durch das neue Gesetz ihr landesväterliches Regiment möglichst auf alle Lebensregungen der Untertanen auszudehnen. Die hohe Obrigkeit sollte im Prinzip

¹⁾ Lefebvre S. 39.

schlechthin für alles sorgen und durch beständige Bevormundung, sowohl das Glück der Einzelnen, wie auch das Wohl des „gemeinen Wesens“ in Obacht nehmen. Deshalb sollte das neue Gesetz vor allem gemeinverständlich sein und ebensowohl zur Belehrung der Laien wie zum Gebrauch der Juristen dienen, und zwar sollte es die Bürger nicht nur über ihre rechtlich erzwingbaren, sondern möglichst auch über ihre gegenseitigen moralischen Pflichten aufklären. Diese wohlmeinende Absicht tritt uns auch im Familienrecht deutlich entgegen, und wir finden insolgedessen hier ein Eingehen auf Einzelheiten des Familienlebens, das uns, mehr als fast alle anderen Kodifikationen des Occidents, die patriarchale Auffassung der Ehe und des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern veranschaulicht.

Die Definition: „der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung von Kindern“ weist auf Chr. Wolff's, den allgemeinen Anschauungen des Naturrechts entsprechende, Formulierung zurück, und seine Idee über die Aufgaben des „gemeinen Wesens“ finden wir darin wieder, daß die Fürsorge des Gesetzgebers auch die intimsten und rein sittlichen Beziehungen der Gatten durch eine Anzahl von Paragraphen zu reglementieren sucht (Teil II Tit. 1 §§ 174–183). Dazu gehören z. B. Bestimmungen wie: „Eheleute sind schuldig sich in allen Vorfällen nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten“ — „Sie müssen vereint miteinander leben“ — „auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen“, ferner Bestimmungen über die Art der Kinderpflege u. s. w. Aber nicht genug damit: auch ihre sexuellen Beziehungen, die sogenannte „eheliche Pflicht“, werden in einer an Talmud und Islam erinnernden Art zum Gegenstand juristischer Reglementierung gemacht (§ 178, 179, 180).

Die patriarchale Grundform des Eherechts wird dadurch festgelegt, daß § 184 den Mann ausdrücklich zum „Haupt der ehelichen Gesellschaft“ erhebt. Sein Entschluß gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag. Die Frau teilt seinen Wohnsitz, seinen Namen und Stand und ist zur Führung seines Hauswesens verpflichtet; sie darf ohne seine Erlaubnis weder ein selbständiges Gewerbe treiben, noch sich zu außerhäuslichen Dienstleistungen verpflichten. Er ist berechtigt, ihre Briefschaften zu öffnen, Tätlichkeiten gegen sie sind, je nach Stand und Gewohnheiten, an sich kein Grund zur Beschwerde u. s. w. Als Aequivalent für die Haushaltsführung und den Ver-

zucht auf ihre selbständige Persönlichkeit gewinnt sie den Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt im gemeinsamen Haushalt. Wird der Mann ohne seine Schuld erwerbsunfähig oder vermögenslos, so muß sie ihn ihrerseits ernähren.

Der patriarchale Anstrich der Ehe wird dadurch weiter erhöht, daß dem Hausherrn — ebenso wie in Frankreich und im Mittelalter — auch die Vertretung der Frau im Verkehr mit den Organen der Rechtspflege zusteht. Er ist ihr gerichtlicher Vormund, „schuldig und befugt die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Frau in und außer Gerichten zu verteidigen“ (ALR. II, 1 § 188). Sie darf deshalb „in der Regel“ ohne seine Einwilligung und Zuziehung keine Prozesse führen¹⁾. Dagegen hat er „vermutete Vollmacht“ zur Führung ihrer Prozesse, auch für ihr gesetzliches, nicht dagegen für ihr vertragsmäßiges, Vorbehaltsgut. Auch kann sie ohne seine Einwilligung keine Rechtsgeschäfte abschließen, aus der ihr Verpflichtungen entstehen. Die allgemeine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit ist also, wie in Frankreich, eine Wirkung der persönlichen Herrschaft des Gatten über sie.

Allein das patriarchale Prinzip hält doch nicht mehr so dicht, als daß nicht daneben auch einige individualrechtliche Postulate mit durchschlüpfen könnten. Einmal reicht die generelle Beschränkung der ehe weiblichen Handlungsfähigkeit nicht soweit wie im Code civil. Die Frau kann — ebenso wie übrigens minderjährige Kinder — solche Rechtsgeschäfte selbständig eingehen, durch die ihr nur Vorteile, aber keine Verpflichtungen erwachsen, d. h. sie kann z. B. Schenkungen entgegennehmen ohne der Ermächtigung ihres Gatten zu bedürfen. Auch stattet das Landrecht die Frau mit dem sogenannten Notverwaltungsrecht aus, d. h. sie ist ermächtigt, bei faktischer oder rechtlicher Verhinderung des Mannes, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihres Vermögens erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen; in Frankreich bedurfte sie dazu, wie wir uns erinnern, der Ermächtigung durch den Richter. Vor allem aber kann die v e r t r a g s m ä ß i g e V e r m ö g e n s r e g u l i e r u n g ihre Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber erweitern. Die Gatten dürfen sowohl

¹⁾ Die deutsche Civilprozeßordnung (§ 51) hatte diesen Rechtszustand bereits vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch Anerkennung der Prozeßfähigkeit der Frau modifiziert, freilich dadurch eine starke Unklarheit im Recht geschaffen.

vor, wie auch nach Abschluß der Ehe, zwischen verschiedenen Gemeinschaftssystemen und verschiedenen Graden der Gütertrennung wählen. Wird nun der Frau ein Teil oder auch ihr ganzes Vermögen als Sondergut vorbehalten, dann behält sie nicht nur dessen Verwaltung und Nutznießung, sondern kann es auch vor Gericht selbständig vertreten und ohne des Mannes Zustimmung Prozesse darüber führen. Die Schranken ihrer Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber sind also nicht so bodenständig wie in Frankreich, sondern können durch den Ehevertrag hinausgeschoben werden.

Was das eheliche Güterrecht anlangt, so ist das Landrecht den historisch überkommenen Verschiedenheiten noch wesentlich weiter entgegengekommen als der Code. Nicht nur stellt es den Ehegatten die Vereinbarung eines, von dem gesetzlichen abweichenden, Güterstandes, insbesondere volle Gütertrennung oder umgekehrt volle Gütergemeinschaft, frei, sondern es hat überdies die allgemeine Gütergemeinschaft eingehend gesetzlich geregelt und ihre Einführung als gesetzliches Güterrecht, statt des von ihm selbst vorgeschriebenen Rechts, in einzelnen Gebieten vorgesehen. Tatsächlich galt demgemäß in großen Teilen Westfalens und der nordöstlichen Provinzen Gütergemeinschaft. Wo sie galt, mußten Ehegatten, welche nach einem abweichenden Recht (Gütertrennung, Güterverbindung) leben wollten, den Ausschluß der Gütergemeinschaft gerichtlich vor Abschluß der Ehe vereinbart haben und dies mußte öffentlich bekannt gemacht worden sein, sonst war es im Interesse der Kreditficherheit gegenüber den Gläubigern unwirksam. Die nähere Regelung der Gütergemeinschaft im Landrecht entsprach den Stadtrechten, speziell dem lübischen Recht.

Das, in den nicht der Gütergemeinschaft unterstellten Gebieten geltende, gesetzliche, in Ermangelung anderer Vereinbarungen eintretende, Güterrecht des ALR. stellt sich in seinen Grundzügen als eine Fortbildung der mittelalterlichen Güterverbindungs-systeme dar, und manche nur noch für das platte Land gültige Bestimmung über die Aussonderung der „Gerade“ und des „Heergeräthes“, über „Morgengabe“, „Leibzucht“ und „Wittum“ zeigen uns historische Verbindungslinien mit dem Sachsenspiegelrecht. Auch in seinem modernisierten und mit romanistischen Begriffen verbrämten Gewande, bietet das Güterverbindungs-system des Landrechts der Frau allerdings keine größere vermögensrechtliche Selbständigkeit, aber immerhin eine etwas größere Sicherheit als z. B. die französische Sahrnisgemeinschaft. Dieser gegenüber hat es

freilich den erheblichen Nachteil, daß die Frau nicht an dem, durch gemeinsame Arbeit mit dem Gatten, Erworbenen (eheliche Errungenschaft) teilnimmt, und dies bedeutete namentlich für die geschiedene Frau eine Zurücksetzung, die nur durch die Scheidungsstrafe des schuldigen Mannes (s. u.) ausgeglichen wurde. Die Witwe wird weniger hart getroffen, denn, im Gegensatz zum Mittelalter, besteht im Landrecht ein besonderes Erbrecht der Gatten gegeneinander, dergestalt, daß der Ueberlebende nicht nur sein eigenes Vermögen zurückerhält, sondern auch einen gesetzlichen Anteil am Gute des Verstorbenen ($\frac{1}{4}$ bei beerbter, $\frac{1}{3}$ bei unbeerbter Ehe) gewinnt, und zwar zu Eigentum, nicht nur, wie in Frankreich, zur Nutznießung. Dadurch nimmt also die Witwe faktisch auch einen Anteil an der ehelichen Errungenschaft. Die größere Sicherung des Frauenguts gegenüber der französischen Sahrnisgemeinschaft besteht darin, daß zu denjenigen Bestandteilen ihres Vermögens, über die der Mann nicht selbständig verfügen darf, außer Grundstücken auch auf den Namen der Frau eingetragene Geldkapitalien gehören. Auch kann sie Sicherheitsleistung vom Manne fordern, falls begründete Beforgnis gegeben ist, so daß Verluste bevorstehen. Bei Auflösung der Ehe ist der Mann für Verminderung ihres Guts durch schlechte Verwaltung ersatzpflichtig. — Ueber das Mobilienvermögen der Frau verfügt der Mann selbst ganz frei, — dagegen wurde durch besondere Verordnung der Zugriff seiner Gläubiger auf die von ihr eingebrachten (und noch im Original vorhandenen) Mobilien, z. B. ihre Ausstattung, ausgeschlossen. — Nicht der Sache, wohl aber dem juristischen Begriffe nach neu war die Einführung des „gesetzlich vorbehaltenen Vermögens“ der Frau. Dazu gehören — wie im Mittelalter zur „Gerade“ — ihre Kleider, Wäsche und Schmuckstücke, ferner auch die ihr vom Manne etwa dargebrachte „Morgengabe“. Daneben kann auch durch Vertrag ein Teil oder selbst das ganze Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Wird Konkurs über den Mann verhängt, so fällt auch die Verwaltung und Nutznießung ihres Eingebrauchten an die Frau zurück. Allein nicht dauernd: bessern sich die Verhältnisse des Mannes wieder, so kann er den Besitz des Eingebrauchten zurückfordern! — Und natürlich kann sie nur herausverlangen, was noch im Original vorhanden ist und von ihr als ihr Eingebrauchtes nachgewiesen wird. Im übrigen ist sie Konkursgläubigerin. Das Landrecht hatte ihr, entsprechend den Privilegien der römischen Ehefrau, ein Konkursvorrecht eingeräumt,

welches jedoch durch die Konkursordnung von 1855 auf Nichtkaufleute beschränkt, durch die Reichskonkursordnung im Interesse der Kredit-sicherheit gänzlich beseitigt wurde. —

Offenbar eine Frucht der naturrechtlichen Ehevertragstheorie und zugleich der Bevölkerungspolitik des merkantilistischen Zeitalters waren die liberalen Ehescheidungs-gesetze. Eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen vom Jahre 1783 stellte dafür den Grundsatz auf: „daß man mit der Trennung der Ehe nicht so gar facil sein muß, daß davon ein Mißbrauch entsteht, wie man auf der andren Seite auch nicht gar zu difficil sein muß, sonst hindert das die Population“. Das Landrecht hat sich wohl namentlich die letztere Erwägung zu Herzen genommen. Untreue des einen ist für beide Gatten ein Scheidungsgrund. Fast ein Jahrhundert früher als in England und Frankreich wurde also der preußischen Frau nicht nur ein moralischer, sondern auch ein rechtlicher Anspruch auf die Treue ihres Gatten zugestanden. Die Vorstellung einer „doppelten Moral“ ist allerdings auch im Landrecht nicht ganz überwunden: der untreue Mann kann nämlich dann dem Scheidungsantrag widersprechen, wenn er ihr daselbe Vergehen beweisen kann, — nicht so die Frau im umgekehrten Fall, und diese Begünstigung des Mannes beruht nach den Motiven „auf der gemeinen Denkungsart, daß das Ertragehen beim Manne nicht so viel zu bedeuten hat“. Außer zahlreichen Scheidungsgründen wegen Verschulden eines der Gatten kennt nun das Landrecht auch die Scheidung Kinderloser auf Grund einfacher gegenseitiger Uebereinkunft und sogar einseitiger „unüberwindlicher Abneigung“. Ja der Richter darf ausnahmsweise auch eine mit Kindern gesegnete Ehe bei „unüberwindlicher Abneigung“ scheiden. Der auf der Ehescheidung beharrende Teil gilt dann als der schuldige. Charakteristisch für den Menschenhunger des preußischen Staates zu jener Zeit und ihre grob-sinnliche Ehe-auffassung ist dabei die Motivierung der ausnahmsweisen Zulässigkeit jenes Scheidungsgrundes: „Es schadet der Population, wenn man solche Leute, die in besser assortierter Verbindung dem Staate noch mehr Kinder verschaffen könnten, zwingen will, beieinander zu bleiben.“

Das Landrecht kennt für den Fall der Scheidung auf Grund von Schuld erhebliche Ehescheidungsstrafen: nach Wahl des unschuldigen Teils hat der Schuldige statt des lebenslänglichen Unterhalts, je nach Schwere seiner Schuld, den 6. oder 4. Teil seines Vermögens abzugeben. Der maßgebende Gesichtspunkt war die Entschädigung für

das durch die Scheidung entgehende Erbrecht. Ins Gewicht fallen konnte zu gunsten dieser, unsrem heutigen Gefühl an sich wenig sympathischen, Bestimmung außerdem auch, daß ohne sie die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen, faktisch für den mit eignem Vermögen bemittelten Ehegatten ganz wesentlich größer war als für den unbemittelten. Dies machte sich zu ungunsten speziell der Frau da geltend, wo sie, wie im preußischen Recht, keinen Ertragsanteilsanteil zu beanspruchen hatte. Weniger gerecht als im Code civil sind dagegen die Folgen der Scheidung für die Verteilung der Kinder geordnet. Sie sollen allerdings in der Regel bei dem unschuldigen Elternteil erzogen werden. Ist aber keiner der Gatten zum schuldigen Teil erklärt, so kommen die Kinder nach vollendetem 4. Jahr zum Vater; sind Töchter dabei, so kann der Richter diese der Mutter zusprechen, sie hat jedoch keinen gesetzlichen Anspruch darauf. Selbst der schuldig gesprochene Vater kann, wie in England, die Erziehung der Söhne beanspruchen, falls der Scheidungsgrund nicht befürchten läßt, daß er sie schlecht beeinflusst. Bei der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern hat sich der Patriarchalismus überhaupt — wenn man von dem schon seiner Kostspieligkeit wegen wenig gebräuchlichen französischen Einsperrensrecht abseht — weit kräftiger durchgesetzt als in Frankreich. Und zwar sowohl im Verhältnis zwischen Vater und Kindern, wie auch im Verhältnis zwischen Vater und Mutter. Im ersteren hat sich ein Stück deutsches Mittelalter erhalten, im letzteren sind offenbar, wie auch in England, römisch-rechtliche Einflüsse mit wirksam geworden.

Ganz entgegen den Anschauungen der meisten Naturrechtslehrer, welche die vormundschaftlichen Rechte der Eltern als ein Korrelat ihrer erzieherischen Pflichten beurteilten und nach Vollendung der Erziehung auch die Beendigung der „väterlichen Gewalt“ forderten, erstreckt sich im Landrecht die Autorität des Vaters weit über die Periode der Erziehungsbedürftigkeit hinaus. Selbst die großjährigen Kinder bleiben so lange in „väterlicher Gewalt“, wie sie dem elterlichen Haushalt angehören. Die Töchter werden überhaupt nur durch Verheiratung „frei“, die unverheirateten also werden nur durch den Tod des Vaters von seiner Autorität befreit, so daß er z. B. Zeit seines Lebens ihr Vermögen in seiner Hand behalten, ihren Aufenthalt bestimmen und sie zwingen kann, im Elternhause zu bleiben. Die Söhne werden wie im Mittelalter gewaltfrei, sobald sie ein selbständiges außerhäusliches Gewerbe betreiben, also ihr eignes Brot essen, oder ein öffentliches

Amt bekleiden. Aber: „der Dienst des Referendarius gilt, weil unbesoldet, nicht als öffentliches Amt im Sinne des Gesetzes, und ein Offizier wird erst dann von der väterlichen Gewalt befreit, da er entweder eine Kompagnie oder eine Eskadron erhält oder doch zum Rittmeister oder Kapitän ernannt wird.“ Was hier dem modernen Empfinden widerspricht, ist die enge Verknüpfung der väterlichen Autorität mit dem Geldbeutel: — so lange der Sohn nicht so viel verdient, daß er einen eignen Haushalt führen kann, soll er überhaupt dem Vater gegenüber keine selbständige Persönlichkeit sein, und die ledige Tochter soll es überhaupt niemals werden. Wir wissen heute, daß die Anwendung der väterlichen Autorität im Sinne dieser Gesetze, das Hineinzingen von erwachsenen Kindern in die Haushörigkeit, der erwachten Individualität gerade der wertvollsten, entwickeltsten Kinder unerträglich wird und gelegentlich geradezu die Zerstörung der innerlichen Familienbeziehungen fördert. —

x | Im Verhältnis der Eltern zu einander tritt die Mutter völlig hinter dem Vater zurück. Die Kinder sind allerdings beiden Eltern „Ehrfurcht und Gehorsam schuldig“ und beiden zu häuslichen Dienstleistungen verpflichtet; „vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt“, und das bedeutet nicht nur, daß der Vater allein ihr Vermögen verwaltet und nutzt und sie allein nach außen vertritt, sondern er bestimmt auch allein über alles, was die Fürsorge für ihre Person betrifft: „die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu“. Er allein entscheidet deshalb über den Aufenthalt des Kindes, und seine Vaterrechte reichen gegenüber der Mutter so weit, daß er z. B. das vierjährige Kind ihrer Aufsicht und Pflege entziehen, es gegen ihren Willen in eine Erziehungsanstalt unterbringen und später allein über seine Berufswahl entscheiden kann. Ja, er kann selbst ein Kind zur Adoption ohne Zustimmung seiner Mutter fortgeben! Seit einer Novelle von 1803 bestimmt er auch allein die religiöse Erziehung der Kinder. Bis dahin folgten im Streitfalle die Töchter dem mütterlichen Bekenntnis. Das ausschließliche Einwilligungsrecht zur Eheschließung seiner nicht ehemündigen Kinder behält er selbst dann, wenn er geschieden ist und als der schuldige Teil das Erziehungsrecht verloren hat. Auch wenn die Gewalt des Vaters ruht, weil er abwesend oder geisteskrank oder im Gefängnis ist, gehen seine Befugnisse nicht ohne weiteres — wie in Frankreich — auf die Mutter als solche über; sie besißt dann nur

das Erziehungsrecht, für die Vermögensverwaltung und die gerichtliche Vertretung der Kinder aber wird ein Vormund bestellt, und das Gericht kann sie zwar dazu ernennen, braucht es aber auch dann nicht, wenn keinerlei Bedenken gegen sie vorliegen.

Gegenüber der völligen Aufgesogenheit der mütterlichen Rechtssphäre durch die Vatergewalt muten nun die detaillierten Bestimmungen des fürsorglichen Gesetzgebers über die mütterlichen P f l i c h t e n um so naiver an. Die Sorge für den Unterhalt der Kinder fällt ihr neben dem Vater zu, als mütterliche Sonderpflicht dekretiert dann das Gesetz in einem stilistisch nicht ganz einwandfreien Paragraphen: „Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, muß die Mutter selbst oder unter ihrer Aufsicht besorgen.“ Und weiter: „Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.“ Zu diesem Satz bemerkt Koch in seinem Kommentar mißbilligend: „Kein bekanntes Civilrecht einer Nation kennt eine solche zivilrechtliche, d. h. durch den Richter erzwingbare Verbindlichkeit und ich möchte sehen, wie der Richter — man weiß nicht, ob nach rechtl. Gehör oder ohne Verurteilung — ein solches Urteil oder Dekret vollstreckte.“ Immerhin könnte man dieser Vorschrift, sofern sie lediglich als Instruktion der Mutter über ihre sittlichen Pflichten gedacht ist, die Existenz im Gesetzbuch gönnen. Was ist aber zu folgenden Paragraphen zu sagen: „Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des V a t e r s ab?“ Danach sollen also Wille und Meinung des Vaters auch in der Säuglingspflege den Ausschlag geben, offenbar weil er auch auf diesem Gebiete der Sachverständige ist! Zum Glück haben die Verfasser des Landrechts wenigstens kein unbegrenztes Vertrauen in die männliche Erfahrung über die für Mutter und Kind zuträglichste Dauer der Stillungsperiode gesetzt: es ist beruhigend zu wissen, daß er ermahnt wird, sich wenigstens dann ärztlichen Gutachten zu unterwerfen, „wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden wird“. Die Meinung der Mutter braucht er selbstredend nicht zu berücksichtigen.

Ungünstiger als nach französischem Recht ist die Mutter auch als Mitwe gestellt. Sie erhält zwar das Erziehungsrecht und kann auch zur Vormünderin ihrer Kinder ernannt werden, aber der Mann kann ihre Mutterrechte auch noch über seinen Tod hinaus dadurch einschränken, daß er seinerseits testamentarisch einen andren zum Vormund ernennt. Dieser übernimmt dann nicht nur die Ver-

mögensverwaltung und Vertretung der Kinder, sondern die Mutter ist auch in Erziehungsfragen seiner Aufsicht unterstellt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mutter und Vormund entscheidet das Vormundschaftsgericht. Nach einer mehrfach vertretenen Ansicht bestimmt aber der Vormund allein die Berufswahl der Kinder.

Die Bilanz steigt aber wieder zu gunsten des Landrechts gegenüber dem Code civil, wenn wir die Stellung der unverheirateten Mutter und ihres Kindes mit in Anschlag bringen. Hier haben die Verfasser des Landrechts relativ mehr Humanität und Weitständigkeit bekundet, als die Gesetzgeber irgend eines andren europäischen Großstaates, und auch die modernsten Gesetze haben wenigstens die Verantwortlichkeit dem Prinzip nach nicht so gerecht geregelt, wie die älteren Bestimmungen des Landrechts. — War die unverheiratete Mutter mit dem Vater des Kindes verlobt gewesen und von diesem verlassen, so erhielt sie seinen Namen und Stand und alle Rechte einer unschuldig geschiedenen Frau. Für das Verhältnis zwischen Vater und Kind galt im übrigen auch hier das Prinzip, daß uneheliche Kinder juristisch nur mit ihrer Mutter verwandt sind. Aber Mutter und Kind hatten — falls die Mutter sich nicht gegen Lohn hingeeben hatte — unter allen Umständen Anspruch auf Alimente an den mutmaßlichen Erzeuger des Kindes, sobald die Mutter unter Eid einen Mann, mit dem sie verkehrt hatte, als Vater bezeichnete. Der Einwand des Beklagten: sie habe während der Konzeptionszeit auch mit andren Männern verkehrt, war unschädlich. In diesem Falle erklärte vielmehr das Gericht entweder den von der Mutter bezeichneten zum Vater oder zog alle ihre Zuhälter zur Alimentation heran. Sehr wichtig für die Erreichbarkeit der Alimente war es ferner, daß auch die Eltern des Vaters für ihre Zahlung hafteten. Hatte der Vater eines unehelichen Kindes keine ehelichen, so gewann das uneheliche einen Erbananspruch an ein Sechstel seines Vermögens. Im ganzen war — ähnlich wie in Oesterreich — die Stellung des unehelichen Kindes ganz der von Justinian den aus einem Konkubinat entsprossenen Kindern verliehenen Stellung nachgebildet. Koch freilich in seinem Kommentar nennt diese Bestimmungen, namentlich die Heranziehung der Eltern des Mannes, „eine abnorme Gesetzgebung“ und findet, daß in diesem einen Punkte „das A.R. zu gunsten der Weibspersonen alles billige Maß überschreitet“. Er bezeichnet aber selbst die Verhütung des Kindsmordes als Motiv jener Bestimmungen und legt damit die Erklärung nahe, daß das

friederizianische Zeitalter nicht die Begünstigung der „Weibspersonen“, sondern vielmehr den Schutz des unehelichen Kindes ins Auge faßte. Bekanntlich hatte Friedrich der Große sogar die Prämierung der ledigen Mutter, die den Staat mit Bürgern beschenkt, erwogen.

Trotz jener humanen Bestimmungen war das Los des unehelichen Kindes und seiner Mutter keineswegs glänzend. Denn als Maßstab der vom Vater zu zahlenden Alimente galten die Bedürfnisse des „Bauern- und gemeinen Bürgerstandes“. Zur Zeit der Abfassung des Landrechts wurden z. B. auf dem Lande nur 8–12 Utr. jährlich verlangt, „wofür kein junger Hund aufzuziehen ist“, und „auch diese sind in den allermeisten Fällen nicht von dem Vater zu erlangen“. Deshalb erwogen die Schöpfer des Landrechts die Abschaffung der Alimentationsprozesse und die Anlegung von Findelhäusern mit der Motivierung, daß dadurch die öffentlichen Lasten nur unerheblich vermehrt, dafür aber „die Moralität und die Population“ sehr unterstützt würden. Diese Ansichten drangen jedoch nicht durch und statt dessen wurde eben jene Haftpflicht der Eltern des Vaters eingeführt. Die Situation der ledigen Mutter blieb aber insofern sehr ungünstig, als der Vater die Wahl hatte, statt Zahlung der Alimente das mindestens vierjährige Kind zu sich zu nehmen, und nur der Verzicht auf die Alimente dann die Mutter vor dem Verlust ihres Kindes bewahren konnte.

Mit 1854, dem Jahre der schärfsten pietistisch-konservativen Reaktion in Preußen, wurden aber, und zwar auf Veranlassung der ersten Kammer, auch die Bestimmungen des Landrechts, welche die Heranziehung jedes ledigen Vaters ermöglichten, wieder abgeschafft. Angeblich im Interesse der weiblichen Moralität, in Wahrheit aber im Interesse der sexuellen Ungeniertheit der in der ersten Kammer vertretenen Kreise, hat seitdem das Kind der geschlechtlich besoltenen Mutter, z. B. derjenigen, die schon früher außer-ehelich gebar, keinerlei Anspruch an seinen Erzeuger. Ebenso ist dem als Vater Beklagten die Einrede des geschlechtlichen Verkehrs mit mehreren (·exceptio plurium·) gestattet, und, das wichtigste: die Haftbarkeit der Eltern des zu Alimenten Verurteilten ist beseitigt.

D.

Wie wenig die politische „Freiheit“ an sich, in einem erklu-
fiven Männerstaat, für die Gewährung von „Menschenrechten“
auch an die Frau bedeutet, zeigt, angesichts des Fortbestandes der

mittelalterlichen »coverture« in England bis 1870 und des teilweise direkt frauenfeindlichen Charakters des Code civil, wohl nichts so deutlich wie der Umstand, daß die ersten wirklich eine, wenigstens teilweise, privatrechtliche „Emanzipation“ der Frau enthaltenden Ordnungen des Familienrechts in Europa grade dem Gebiet der äußersten politischen und sozialen Unfreiheit, dem Osten, angehören. Daß gegenüber allen bisher betrachteten Rechtssystemen die österreichischen und russischen Ehegesetze eine grundsätzliche Erweiterung der weiblichen Handlungssphäre bedeuten, ist eine teilweise Folge der dort herrschenden Unfreiheit, des Umstandes nämlich, daß zur Zeit ihrer Schöpfung die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung, die Bauern, rechtlich gebunden waren, und deshalb das offizielle Eherecht wesentlich einer dünnen, aus Beamten, Gutsbesitzern und Kaufleuten bestehenden Oberschicht angepaßt wurde, in Rußland überhaupt auf sie beschränkt blieb.

Von dem österreichischen Kodex wurde der das Familienrecht betreffende Teil 1786 unter Joseph II. publiziert, das vollständige Gesetzbuch erst 1811. Es war aber unter Maria Theresia vorbereitet und durch die Ideen ihrer Zeit über die Aufgaben einer aufgeklärten Regierung beeinflusst. Es erhielt deshalb sein literarisches Gepräge, ähnlich wie das preussische A.R., durch die mit Belehrung vermischte ausführliche, mehr wohlmeinende als begrifflich scharfe, Reglementierung des Gemeinschaftslebens. Sein juristischer Gehalt aber ist, abweichend von den bisher betrachteten Gesetzgebungen, dadurch bestimmt, daß darin neben mittelalterlich-deutschen spätrömische Rechtsformen nachgebildet sind und jenen die Wage halten, die Rücksicht auf die herrschende katholische Kirche aber für die vom Dogma betroffenen Teile des Eherechts entscheidend blieb.

Auch nachdem die Bestimmungen des Konkordats von 1855 durch Staatsgesetz (1868) wieder aufgehoben sind und für konfessionell gemischte Ehen die subsidäre („Not“) Zivilehe bei Weigerung der zuständigen Seelsorger, für Konfessionslose aber die obligatorische Zivilehe besteht, ist das materielle Eherecht dennoch derart konfessionell geblieben, daß z. B. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen überhaupt gesetzlich verboten sind.

Die Ehescheidung (Trennung vom Bande) ist für Ehen, bei denen auch nur ein Teil beim Eheschluß Katholik war, ausgeschlossen, und nur die Scheidung von Tisch und Bett — diese freilich auch aus

dem unkanonischen Grunde der gegenseitigen Einwilligung — statthaft. Im Gegensatz dazu ist den „Akatholiken“ die Trennung vom Bande außer bei Ehebruch, Verbrechen, Verlassung, Mißhandlung auch bei unüberwindlicher „Abneigung“, falls beide Gatten sie beantragen und diesen Antrag nach provisorischer Trennung von Tisch und Bett wiederholen, gerichtlich zu bewilligen. Bei Juden ist nach fruchtlosem Versöhnungsversuch bei gegenseitiger Einwilligung die Zustellung des Scheidebriefs durch den Mann für rechtsgültig zu erklären.

Die persönliche Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter ist vorwiegend deutsch-patriarchalisch geregelt. Das Gesetz tut sogar ein übriges, um dem Mann die autoritäre Stellung im Kreise der Seinen zu sichern, indem es ihn nicht nur als „Haupt der Familie“, sondern „in dieser Eigenschaft“ auch noch ausdrücklich als „Leiter des Hauswesens“ bezeichnet. Die Frau „ist verbunden . . . die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen“ —, sie nimmt also rechtlich etwa die Stellung einer Haushälterin ein, die für die Ausführung der Anordnungen des Hausherrn verantwortlich, dabei aber ganz unselbständig ist.

Immerhin begrenzt § 32 diese Gesetzespflicht dahin: „so weit es die häusliche Ordnung erfordert“, und die Frau gilt in Fällen einer Verletzung des Interesses der Familie als berechtigt zur Anrufung der Gerichte. Die Mutterrechte der Frau verschwinden neben der „väterlichen Gewalt“ noch mehr als selbst im preußischen Landrecht. Ebenso wie jenes spiegelt auch das österreichische Gesetz deutlich die Anschauung, daß die Mutter wesentlich als unentbehrliche Pflegerin der kleinen Kinder zu schätzen, für die Erziehung der heranwachsenden aber dem Einfluß des Vaters alles Schwergewicht einzuräumen ist. Die „väterliche Gewalt“ umfaßt dieselben Sonderrechte, wie im A. R., ungünstiger aber als dort ist die verwitwete Mutter gestellt. Es ist nämlich der Großvater der Kinder väterlicherseits vor ihr zur Vormundschaft berufen. Was noch härter ist: der Mann kann sie testamentarisch überhaupt von der Vormundschaft ausschließen, und der von ihm bestellte Vormund besitzt dann auch in Erziehungsangelegenheiten das Uebergewicht. Selbst das Einwilligungsrecht zur Eheschließung steht nicht der Mutter, sondern ihm oder der Gerichtsbehörde zu. Noch schwerer aber macht sich die Zurücksetzung für die separierte oder geschiedene Frau geltend: Auch der geschiedene Vater behält seinen Anspruch auf die vierjährigen Söhne und die siebenjährigen Töchter.

Im Kontrast zu der persönlichen Unterordnung der Frau unter den Gatten und Vater steht nun aber das Maß ihrer rechtsgeschäftlichen und vermögensrechtlichen Selbständigkeit Dritten gegenüber. Nur zur Ausübung eines Gewerbes bedarf sie der ebeherrlichen Erlaubnis, und diese kann eventuell durch die Behörde ersetzt werden. Im übrigen aber kann sie alle Arten von Rechtsgeschäften auf eigne Verantwortung abschließen und darf ihre Angelegenheiten selbständig vor Gericht vertreten.

Auch das gesetzliche Güterrecht beschränkt ihre Handlungsfähigkeit nicht grundsätzlich, denn es ist dem römischen Dotalrecht nachgebildet und deshalb im Gegensatz zu allen deutschrechtlichen Systemen durch den Satz bestimmt: daß die Eheschließung an sich *keinen* Einfluß auf das Vermögen der Gatten ausübt. Deshalb behält nicht nur jeder das Eigentum an seinem Eingebrachten sowohl als auch am erworbenen Gute, sondern auch die selbständige Verwaltung und Verfügung darüber. Andersartige Vermögensregulierungen, z. B. durch ein Gemeinschafts- oder ein Güterverbindungs-system werden der freien Vereinbarung der Gatten durch Ehevertrag überlassen. Allerdings gilt gemäß § 1238 f. die rechtliche Vermutung, daß die Frau ihrem Manne Verwaltung und Nutznießung ihres Guts anvertraut habe, jedoch kann sie mangels vertragsmäßiger Bindung diese dem Manne überlassene Befugnis jederzeit zurückfordern. — Das österreichische gesetzliche Güterrecht sieht dabei ebenso wie das römische Dotalrecht vor, daß die Frau ihrem Mann einen Teil ihres Vermögens als Beitrag zu den Haushaltungskosten („Heiratsgut“) überträgt. Dies ist gebräuchlich, aber nicht rechtsnotwendig: es ist ihr also überlassen, wieviel sie für sich behalten will. Ihr außerhäuslicher Arbeitsverdienst oder ihre Einkünfte aus einem selbständigen Erwerbsgeschäft bleiben immer in ihrer eignen Hand. Das dem Gatten überwiesene Heiratsgut wird annähernd nach Art der römischen *Dos* behandelt. Der Mann besitzt es, solange die Ehe besteht. Nach ihrer Auflösung ist er der Frau oder ihren Erben ersatzpflichtig. Ueber Bargeld und andre verbrauchbare Sachen darf er frei verfügen, nicht aber über Immobilien, oder über ihm nicht förmlich abgetretene Schuldforderungen und andere nutzbare Rechte. Diejenigen Vermögensteile, welche die Frau dem Manne nicht als „Heiratsgut“ überwiesen hat, bleiben natürlich zu ihrer freien Verfügung.

Die unbestimmt gehaltene Vorschrift des § 1241, wonach der

Mann befugt ist, „der unordentlichen Wirtschaft seiner Frau (mit ihrem freien Vermögen) Einhalt zu thun“, hat in der Praxis wesentlich nur in Form des Antrags auf Entmündigung, den der gedachte Paragraph selbst erwähnt, Bedeutung. Andererseits bestehen die römischen Dotalprivilegien nicht mehr. Sicherung für ihr „Heiratsgut“ kann die Frau nur bei der Uebergabe, später nur, wenn „Gefährdung“ eintritt, verlangen. Anderes, dem Mann etwa kraft besondern Vertrages zur Verwaltung übertragenes Vermögen kann sie „bei Gefahr eines Nachteils“ zurückfordern.

Die Witwe hat gesetzlich neben miterbenden Kindern die Nutznießung eines Kindeteils, höchstens aber eines Viertels, neben andern Verwandten das Eigentum an einem Viertel, in Ermangelung von erbberechtigten Verwandten (bis zur sechsten Linie) an der ganzen Erbschaft zu beanspruchen. Das Gesetz sieht ferner (§ 1242) als eine übliche Form der Witwenversorgung die vertragsmäßige Aussetzung eines „Witwengehaltes“ aber die Bestellung einer „Widerlage“ vor, — beide eventuell auf den Erbteil der Ehefrau anzurechnen — und bestimmt bezüglich der Vereinbarung der „Gütergemeinschaft“, daß diese „der Regel nach“ lediglich ein Vertrag über die Art der Erbteilung sein, also bei Lebzeiten der Ehegatten an den Vermögensverhältnissen nichts ändern solle.

Relativ human, wenn auch nicht so wie in den ursprünglichen Bestimmungen des Preussischen Landrechts, ist auch hier die Behandlung der unehelichen Mütter und Kinder, Erbrecht am Vermögen des Vaters haben diese allerdings nicht und auch keinen Anspruch auf Alimentation gegen die Eltern ihres Vaters oder ihrer Mutter. Aber die *exceptio plurium concubentium* besteht, nach der Gerichtspraxis nicht, da § 163 bezüglich jedes Mannes, der in der Konzeptionszeit mit der Mutter geschlechtlich verkehrte, die „Vermutung“ seiner Vaterschaft aufstellt, so lange nicht durch Anerkennung oder Urteil eine anderweite Vaterschaft feststeht. Der Anspruch auf Verpflegung und Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Vermögen der beiden unehelichen Eltern richten soll, trifft in erster Linie den Vater und geht auf seine Erben über. Der Vater soll der Mutter die Erziehung im Fall der Gefährdung abnehmen: die unehelich Mutter hat also keinen Anspruch auf elterliche Gewalt.

Eine noch eigenartigere Kombination als in diesem Erzeugnis der theserianisch-josefinischen Aufklärungszeit sind patriarchale und individualistische Anschauungen im russischen Familienrecht eingegangen.

Erst 1832 in Kraft getreten, trägt der russische „Szwod Sakonow“ (Gesetzesammlung) doch in seiner literarischen Form, nämlich der Vermischung rechtlich erzwingbarer mit rein moralischen Normen, noch deutliche Spuren der Anschauungen des aufgeklärten Despotismus über die belehrende Mission des Gesetzgebers. Der juristische Gehalt des 1. Buches seines X. Bandes aber, welches „von den Familienrechten und -Pflichten“ handelt, ist zum Teil völlig eigenartig.

Dies erklärt sich wohl aus der Unsicherheit und Verschiedenheit der Rechtsprechung, die der Gesetzgeber vorgefunden hatte. Einerseits setzten manche kaiserliche Ukase des 18. Jahrhunderts, einer Epoche, in der überwiegend Frauen, vor allem auch Katharina II., regierten, die volle Handlungsfähigkeit der Ehefrauen voraus, andererseits verwehrte ihnen die Praxis Verkauf oder Verpfändung ihres Besitzes. Die Ursache dieses unklaren Rechtszustandes war wahrscheinlich das Zusammenstoßen des auch auf städtische Verhältnisse zugeschnittenen Eherechts der alten „Ruškaja Prawda“, das die volle Geschäftsfähigkeit der Frau anerkannte und sie nach dem Tode des Mannes zur Hausherrin machte, mit der absolut patriarchalen Familienverfassung des zentralen, rein landwirtschaftlichen, moskowitischen Gebiets. — Ferner kam dazu, daß der Szwod zunächst nur ein Gesetzbuch für einen relativ kleinen Teil der russischen, nämlich die nicht bäuerliche, Bevölkerung werden konnte. Die zur Zeit seiner Entstehung leibeigenen Bauern, deren Nachfahren noch heute die überwältigende Mehrheit im Reiche bilden, wurde vom Eherecht des Szwod gar nicht erfaßt, für sie galt nach wie vor das überlieferte Gewohnheitsrecht. Die vom Szwod betroffenen Schichten waren also im wesentlichen die adligen Grundbesitzer und die ebenfalls meist adligen Beamten, dann die sehr dünne Schicht städtischer Kaufleute und Handwerker, und die wenigen Kolonisten und freien Bauern, besonders die — wie wir sehen werden, im Familienrecht abweichend behandelten — Kasaken. Für jene herrschenden Schichten aber war die Art, wie z. B. das eheliche Güterrecht geregelt wurde, relativ gleichgültig, da sie ihre Verhältnisse durch Vertrag und Testament auch anders ordnen konnten. Daher ist nach Ansicht russischer Gelehrter das Güterrecht des Szwod ein reines Zufallsprodukt des rationalistischen Despotismus, während andererseits

der Gesetzgeber bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Gatten durch das Dogma der Kirche gebunden blieb.

Ebenso wie in Oesterreich ist die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der Frau in der Außenwelt nicht im geringsten beschränkt: Sie kann jedes Rechtsgeschäft ohne die Sanktion ihres Gatten schließen, sie vertritt sich vor Gericht, sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, selbständig. Dabei ist die russische Vermögensregulierung die denkbar einfachste und individualistischste. So heißt es a. a. O. § 109: „Durch die Ehe wird kein gemeinsames Eigentum am Vermögen unter den Gatten hergestellt, jeder von ihnen kann sein gesondertes Eigentum haben und erwerben.“ Und um jedes Mißverständnis auszuschließen, zählt § 114 noch ausdrücklich die selbständige Befugnis jedes Gatten auf: „Den Ehegatten ist es gestattet ihr eignes Vermögen zu verkaufen, zu verpfänden und sonst darüber zu verfügen, direkt im eignen Namen, unabhängig von einander und ohne hierzu voneinander Erlaubnis- oder Vollmachtsurkunde zu benötigen“, und § 116: „die Mitgift der Frau, sowie das von ihr oder auf ihren Namen bei bestehender Ehe durch Kauf, Geschenk, Erbgang oder durch ein andres gesetzliches Mittel erworbene Gut wird als ihr Sondereigentum anerkannt“¹⁾. Es herrscht also Trennung der Güter *sans phrase*, und die Heirat ändert das Verhältnis des Einzelnen zu seinem Vermögen nicht im geringsten. Auch ist im Gesetzbuch nicht einmal eine andersartige vertragsmäßige Güterrechtsform, durch welche die Frau sich rechtlich der selbständigen Verfügung über das Ihrige begeben könnte, vorgesehen. Die Ehegatten haben mangels anderweiter testamentarischer Verfügung gegen einander ein Erbrecht auf ein $\frac{1}{4}$ des beweglichen und $\frac{1}{7}$ des unbeweglichen Besizes, falls aber der Schwiegervater noch lebt und der verstorbene Gatte keinen Grundbesitz hinterläßt, auf Nießbrauch von dessen Erbteil am Grundbesitz.

Die völlige vermögensrechtliche Selbständigkeit der verheirateten Frau ist auffallend in einem Lande, das als einziges unter den europäischen Staaten an der Zurücksetzung der Töchter im Erbrecht, auch am beweglichen Vermögen, festhält.

Wie in Deutschland zur Zeit der Volksrechte, so sind in Rußland

¹⁾ Nur in den Kasaken-Gouvernements Tschernigow und Poltawa, für die auch im Erbrecht abweichende Rechtsnormen gelten, erhält der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts: das Korrelat der alten militärischen Kasakenfreiheit!

noch heute nur die Söhne und deren männliche Nachkommen vollberechtigte Erben des elterlichen Vermögens. Falls männliche Nachkommen bis ins dritte Glied existieren, hat jede Tochter nur auf einen bescheidenen Teil Anspruch, in der Regel¹⁾ auf den (höchstens) achten des beweglichen und (höchstens) 14. des unbeweglichen Vermögens. In den Kasaken-Gouvernements, wo die Hufe Trägerin der militärischen Dienstpflicht ist, erhalten die Töchter statt ihrer Erbportion nur eine Mitgift, die für alle, so viel ihrer auch sind, nicht mehr als ein Viertel des elterlichen Vermögens verschlingen darf, während die Söhne — selbst ein einziger — drei Viertel der Hinterlassenschaft erben. In diesen Gebieten des militäristischen Bauernstandes lebt eben noch der alte Grundsatz, das Vermögen und namentlich den Grundbesitz an die Hausgemeinschaft, speziell an ihre wehrfähigen Glieder, zu binden. Hier hat die Witwe lediglich Anspruch auf Rückgabe ihrer Mitgift, und nur in Ermangelung einer Sicherstellung derselben auf Nießbrauch an einem Kindesteil.

Ein ganz einzigartiges Gemisch patriarchalischer und individualistischer Anschauungen bilden nun die Normen über die persönlichen Beziehungen der Familienglieder. Die Paragraphen über die gegenseitigen Pflichten der Gatten tragen weniger den Charakter von Rechtsregeln, als vielmehr den einer Ehestandspredigt, die von einem bestimmten, orientalistisch-christlich gefärbten Eheideal ausgeht. Denn nicht nur für die moralischen, sondern selbst für die gemüthlichen Beziehungen der Gatten ist hier ein Rezept gegeben: „Der Mann ist verpflichtet seine Frau wie seinen eignen Leib zu lieben, mit ihr in Eintracht zu leben, sie zu achten, zu beschützen, ihre Mängel zu entschuldigen (!) und in ihrer Erkrankung ihr Erleichterung zu verschaffen.“ „Die Frau ist verpflichtet ihrem Mann als dem Familienhaupt zu gehorchen, in Liebe zu ihm, in Achtung und unbegrenzter (!) Folgsamkeit zu verharren, ihm als Hauswirtin jede Gefälligkeit und Anhänglichkeit zu erweisen.“ Also Liebe, Achtung und Hilfsbereitschaft sollen beide für einander fühlen, „Gehorsam“ und „unbegrenzte Folgsamkeit“ möchte der Gesetzgeber den Frauen einpflanzen, während, höchst charakteristisch für seinen Standpunkt, nur der Mann zur Duldsamkeit gegen die Mängel seiner Gattin vermahnt wird. Er selbst besitzt für die ideale Ehefrau offenbar keine Fehler. Die Frau

¹⁾ Für einzelne Gebiete (z. B. Transkaukasien) und ebenso für besondere Grundbesitzarten gelten Sonderrechte.

wird aber nicht nur zur Unterwerfung unter den Willen ihres Mannes, sondern, auch als Verheiratete, in zweiter Linie noch ausdrücklich zum Gehorsam gegen ihre Eltern verpflichtet: „Die Frau schuldet vorzugsweise Unterwerfung unter den Willen ihres Gatten, obgleich sie dadurch nicht von den Verpflichtungen in Beziehung zu ihren Eltern befreit wird.“ Dieser dauernden Gehorsamspflicht gegen seine Eltern untersteht übrigens auch der Mann; und so wie für die Frau nur durch den Ehestand, wird sie für ihn nur dadurch beschränkt, daß er zu andren in ein Abhängigkeitsverhältnis, z. B. in den Staatsdienst, tritt. Die Eltern behalten also im Prinzip die elterliche Gewalt zeitlebens über die Kinder, und der russische Gesetzgeber versäumt keine Gelegenheit, auch die Kinder ausgiebig über ihre moralischen Pflichten zu belehren: „Kinder müssen den Eltern aufrichtige Achtung, Gehorsam, Ergebenheit und Liebe erweisen, ihnen durch die Tat dienstbar sein, von ihnen mit Achtung sprechen und die elterlichen Mahnungen und Züchtigungen geduldig und ohne Murren ertragen. Die Achtung der Kinder für das Andenken der Eltern muß auch nach deren Ableben fort dauern.“

Als Rechtsnormen sind nun diese, größtenteils lediglich auf die innere Gesinnung gerichteten, Bestimmungen ziemlich belanglos, denn für das äußere Verhalten und die Rechtsstellung der Kinder ist es weit wichtiger, daß die Volljährigen ihr eignes Vermögen, also z. B. ihr Erbe vom Gute des verstorbenen Elternteils, selbständig verwalten und vertreten können. Das ist, gegenüber der starken Betonung der sittlichen Autorität des Vaters, eine immerhin weitgehende Abschwächung seiner rechtlichen Macht.

Ganz unpatriarchalisch vollends, aber eben deshalb allerdings dem Ideal einer, auf Kindespietät zu beiden Eltern basierten Familie entsprechend, ist die Stellung der Frau als Mutter geregelt. Sie hat den Kindern gegenüber nicht nur dieselben Pflichten, sondern auch dieselben Befugnisse und dieselbe Autorität, wie der Vater. Im Gegensatz zu allen bisher betrachteten Systemen fehlt hier die „väterliche Gewalt“, als ein Inbegriff von Sonderrechten des Mannes im Gegensatz zur Mutter, völlig: das Gesetz kennt nur eine von beiden Gatten geübte „elterliche Gewalt“. Entsprechend ihrer gleichen Unterhalts- und Erziehungspflicht dürfen beide Eltern Zuchtmittel anwenden und bei hartnäckigem Ungehorsam und liederlichem Lebenswandel der Kinder Freiheitsstrafen beantragen.

Beide haben das Einwilligungsgrecht zur Eheschließung, und, was noch auffallender ist: Beide können ihre Kinder vor Gericht vertreten und ihnen eine Vollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften ausstellen. Nur die Verwaltung des Vermögens der Kinder liegt in der Hand des Vaters, geht aber bei seinem Tode unmittelbar auf die Mutter über. Beide Eltern haben auch das Recht testamentarisch einen Vormund zu ernennen.

Sehr fragmentarisch waren noch bis vor 16 Jahren die Bestimmungen über die *unehelichen* — der Szwod sagt charakteristischweise: „ungefährlichen“ — Kinder: Nach § 13 hatten sie weder ein Recht auf den Familiennamen des Vaters, noch nach dessen oder ihrer Mutter Tode auf die gesetzliche Erbfolge in deren Vermögen. Also das uneheliche Kind war, wie in Deutschland z. B. des Sachsenspiegels und in England bis heute „Kebskind“ auch seiner leiblichen Mutter. Es besaß kein Erbrecht gegen sie, und wurde ähnlich wie im Sachsenspiegel durch seine „Rechtlosigkeit“, so hier dadurch bürgerlich in aller Form „deklassiert“, daß es ein für allemal dem Bauern- bzw. Kleinbürger-Stande zugezählt wurde, einerlei welchem Stande die Mutter angehörte. Seine Interessen waren aber wenigstens indirekt geschützt, und zwar seltsamerweise durch die Strafgesetzgebung. Nach Artikel 994 des (in definitiver Fassung im Jahre 1885 in den 15. Band des „Szwod Sakonow“ aufgenommen) Strafrechts unterlagen christliche Eltern wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs der Kirchenbuße, und im Anschluß daran war bestimmt: „Aber wenn ein solches lasterhaftes Leben die Geburt eines Kindes zur Folge hat, dann ist der Vater verpflichtet, gemäß seinem Vermögen in anständiger Weise für den Unterhalt von Kind und Mutter zu sorgen.“ Zuständig waren also die Strafgerichte, und die uneheliche Mutter mußte, um für sich und ihr Kind Alimente zu erlangen, sich zunächst selbst auf die Anklagebank setzen und zusammen mit dem Mann Kirchenbuße tun, um so zu bewirken, daß dieser, als Strafe seiner Sünden, zur Zahlung verurteilt wurde. Aus diesem rechtlichen Charakter der Alimente folgte insbesondere, daß nur der Sünder selbst, nicht seine Eltern, hafteten.

Erst im Jahre 1891 wurde ein neues Gesetz speziell über die unehelichen Kinder geschaffen und diese Materie nunmehr dem Zivilrecht eingegliedert, wodurch es vor allem der Mutter psychisch erleichtert ist, den unehelichen Vater zur Unterstützung heranzuziehen.

Materiell ist dagegen keineswegs etwa besser gesorgt als früher. Dem unehelichen Kinde sind noch immer nicht einmal volle Familienrechte gegen die Mutter verliehen. Zunächst muß es, wie in Frankreich, seine Kindesrechte auch gegen sie schriftlich beweisen können. Dadurch erwirbt es dann zwar ein Alimentations- und Erbrecht ihr gegenüber, aber das erstere nur bis zur Volljährigkeit und das letztere nur an ihrem neu erworbenen, nicht aber an ihrem ererbten Vermögen. Das Erbgut gilt immer noch als Familiengut, an dem alle andren Verwandten vor den unehelichen Kindern erbberechtigt sind. Diese leben also noch immer nicht einmal voll nach „Mutterrecht“. Dagegen hat die uneheliche Mutter, ebenso wie die eheliche, volle elterliche Gewalt, also ihre Vertretung sowohl in persönlicher, wie in vermögensrechtlicher Beziehung. Der Vater wird nunmehr auf Antrag der Mutter beim Zivilgericht, und deshalb wahrscheinlich in einer größeren Zahl von Fällen, zur Unterstützung herangezogen. Jedoch kommt er dabei weit glimpflicher weg als früher im Strafprozeß, der ihn zur Strafe für seine Sünde zum Unterhalt für Mutter und Kind entsprechend seinem Vermögen verurteilte, also namentlich wohlhabende Väter tüchtig heranzog. Jetzt braucht er der Mutter nur die durch Schwangerschaft und Geburt verursachten Kosten zu ersetzen und ist dem Kinde nur dann bis zur Volljährigkeit Alimente schuldig, wenn die Mutter mittellos und körperlich nicht in der Lage ist, durch persönliche Arbeit genug für sich und das Kind zu verdienen. Bezahlt der uneheliche Vater Alimente, so erwirbt er damit das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen. Wenn nun auch noch die „Motive“ zu dieser Bestimmung die Verpflichtung des Vaters zum Ersatz der Schwangerschaftskosten damit begründen, daß dies ihm selbst zu gute komme, da ja sonst das Kind (durch Gesundheitsgefährdung der Mutter) benachteiligt werden und Kosten verursachen könne, so ist damit das Gesetz wohl hinlänglich als ein reaktionäres Produkt des krassen Geschlechts-egoismus gekennzeichnet.

Die Ehescheidung ist für beide Gatten unter den gleichen Bedingungen zulässig. Für Untreue des Mannes existieren keine Ausnahmeregeln. Neben dem Ehebruch eines Teils, ist aber nur Verurteilung zum Verlust aller Standesrechte oder zur Verschickung nach Sibirien und 5jährige unbekannte Abwesenheit Grund, beim geistlichen Gerichtshof, welcher in Ehesachen funktioniert, die Scheidung, und zwar dem Bande nach, zu beantragen. Wenn also auch der sakra-

mentale Charakter der Ehe hier die Scheidung nicht, wie im römischen Katholizismus, völlig ausschließt, ja die „Staatsraison“ sogar über den biblischen Fall der Ehescheidung hinaus ihre Zulassung erzwungen hat, so ist sie doch der Form des Gesetzes nach sehr erschwert. Der Sache nach freilich ist, trotz aller Strafdrohungen des Gesetzgebers, für die Angehörigen der besitzenden Schichten die Möglichkeit, durch einen fingierten Ehebruchsprozeß oder Nichtigkeitserklärung von der Ehe loszukommen, in Rußland heute noch sehr viel größer, als sie es je in den römisch-katholischen Ländern war. Das Befolgen von Ehescheidungen wurde teilweise geradezu gewerbsmäßig betrieben.

Gleichwohl suchte sich die moderne radikale russische Intelligenz der kirchlichen Einsegnung und der damit verbundenen rechtlichen Ordnung und sakramentalen Bindung der Lebensgemeinschaft aus Gründen der Weltanschauung mehr und mehr zu entziehen. Da nun bis zu den Toleranzedikten der beiden letzten Jahre, deren Durchführung immer noch prekär ist, weder gültiger Austritt aus der Kirche möglich war, noch auch für die formal der Kirche Angehörigen eine Ziviltrauung existierte, hat sie sehr vielfach zu dem Mittel der „Gewissensehe“ oder „bürgerlichen Ehe“ gegriffen, d. h. einem formal gar nicht legalisierten Zusammenleben, bei welchem für die etwaigen Kinder testamentarisch gesorgt wird. Es handelt sich also um einen naturrechtlichen Protest. Eine solche „bürgerliche“ Frau ist in den Kreisen der „Intelligenz“ durchaus als Ehefrau angesehen und wird sozial entsprechend behandelt; sie einfach wie eine Mätresse grundlos im Stich zu lassen, würde dem Mann die entschiedenste ethische Mißbilligung der „Gesellschaft“ zuziehen. Rechtlich handelt es sich um eine „freie Ehe“ im strikten Sinn des Worts, d. h. um ein rein sittlich und konventionell, nicht gesetzlich, garantiertes Verhältnis. — Wichtig aber und interessanter als diese Emanzipation kleiner radikaler Schichten war und ist teilweise noch das häufige Vorkommen illegaler Geschlechtsverhältnisse aus religiösen Gründen, — ein Aufflammen des „Naturrechtes“ im Osten Europas, das an Radikalismus den Westen, wo das ältere weltablehnende Täufernium sehr schnell den Weg der Anpassung an die „natürliche“ Ordnung der „Welt“ gefunden hat, weit überbot¹⁾.

¹⁾ Im übrigen sind die nachstehend erörterten Erscheinungen nichts Einzigartiges. Wenn sie gerade hier besprochen werden, so ist dafür ihre relativ genaue Erforschtheit und ihr Fortbestand bis in die Gegenwart maßgebend.

Was die Erscheinung dieser religiös verankerten „freien Ehe“ in Rußland so merkwürdig macht, ist, daß sie nicht etwa die Emanzipation einzelner Angehöriger der obersten besitzenden Schichten von der herrschenden Moral und kirchlichen Bindung bedeutete, sondern das Resultat religiöser Bewegungen gerade der untern war, und in ihnen am festesten Wurzel geschlagen hat. Gewisse radikale Gruppen des „altgläubigen“ Schismas, das sich im 17. Jahrhundert, um einer Umgestaltung des Ritus willen, von der Staatskirche getrennt hatte: die sogenannten „Priesterlosen“, bestritten der orthodoxen Staatskirche, die nach ihrer Meinung vom wahren Glauben abgewichen war, die Möglichkeit eine vollgültige Priesterweihe vorzunehmen. Sie machten es sich deshalb zur Pflicht, in ihren eignen Reihen ohne Priester und folglich auch ohne Sakramente zu leben. Kindtaufe und Beichte wurden durch Laien versorgt, aber für die priesterliche Einsegnung der Ehe wußte man keinen Ersatz zu schaffen. Aus der Unmöglichkeit in ihren Gemeinden den Ehebund religiös zu weihen, folgerten sie die Unmöglichkeit einer legalen Ehe überhaupt, und es schien ihnen zunächst nichts übrig zu bleiben, als sich selbst *Ehelosigkeit* und völlige geschlechtliche Askese aufzuerlegen. Aber Theorie und Wirklichkeit gerieten bald in merklichen Konflikt. Nur die Mönche lebten der Theorie gemäß cölibatär, die Laien begannen ihr zum Trotz dennoch Familien zu gründen. Wie sollte man sich mit dieser Tatsache abfinden? Die extremsten Gruppen der „Priesterlosen“: die Theodosianer, beugten sich ihr nicht, sondern verharrten bei ihrem Protest gegen alle kirchlich nicht geweihten Verbindungen, und fanden keinen anderen Ausweg als im Namen der Rechtgläubigkeit die Unzucht zwar für an sich verwerflich, aber – weil nur einzelne sündhafte Akte, nicht aber einen Abfall von Prinzip darstellend – im Notfall dennoch besser als die Ehe zu erklären: „Der Unzucht uns ergebend begehen wir zwar eine Sünde; aber gegen diese Sünde gibt es ein Mittel – die Buße. Aber die Anerkennung der außerkirchlichen Ehe bedeutet Untergrabung der Kirchenlehre – für diese Sünde gibt es keine Vergebung“¹⁾). Im Gegensatz dazu erklärten die Gemäßigteren, daß die Ehe nicht nur Sakrament, sondern – ganz wie das westeuropäische *Naturrecht* der Täufer es tat, nachdem die anfängliche radikale „Weltablehnung“ verblaßt war – auch „eine notwendige bürgerliche Einrichtung“ sei, und deshalb ihre Weihe ebensowohl

¹⁾ Miljukow, Skizzen zur russischen Kulturgeschichte S. 94.

durch den Willen der Verlobten, wie durch den Segen des Priesters empfangen. Von hier aus erfanden sie neue Zeremonien, die sie als Ersatz des letzteren bei der Eheschließung gelten ließen.

Aber auch das materielle Eherecht mußte nun „naturrechtlich“ debattiert werden. Am entschlossensten zogen die Konsequenz aus dem Wegfall der kirchlichen Eheeglementierung die Gemeinden der sogenannten „Ehelosen“. Sie schüttelten den Gedanken an den Sakramentscharakter der Ehe oder die Notwendigkeit irgendwelcher Surrogat-Zeremonien völlig ab, und erklärten im 18. Jahrhundert, etwa im Sinne der modernsten Ehetheorien von J. Mesnil, Carpenter und Ellen Key, daß die Ehe nur durch den übereinstimmenden Willen der Verlobten entstehe, und deshalb auch nur so lange wie deren Liebe zu recht bestehe — folglich jederzeit löslich sei: hier wird also die „freie Ehe“, sozusagen als ein Mittelweg zwischen Askese und Unzucht, religiös sanktioniert. „Krämer und Bauern“ betrachteten die Unlöslichkeit der Ehe als veraltete Einrichtung und ihre Anschauungen berühren sich in diesem Punkte mit denen der modernen russischen Revolutionäre, von denen sie in ihrem sonstigen Fühlen und Denken so weit wie das Mittelalter von der Jetztzeit getrennt sind — oder zu sein scheinen.

Die Wirkung dieser freien Ehe in der Praxis scheint nun, je nach den Bevölkerungsschichten, ganz verschieden zu sein. Leroy-Beaulieu bemerkt in bezug auf die ländliche Bevölkerung: „Solche Haushaltungen, die eine bloße Laune zerstören kann, sind wie es scheint, dennoch oft von Dauer, und es herrscht darin eine schöne Eintracht. . . . Es scheint, daß das Falsche und Ungefunde, das solchen Verhältnissen anhaften muß, durch die Einfachheit der Sitten und den Ernst der Ueberzeugungen gemildert wird“¹⁾. Dagegen berichtet er, daß in den Städten, „wo der Arbeiter die Frau leichter entbehren kann“, diese freien Verhältnisse vielfach ganz entarten. Hier gilt deshalb diese Spielart der Altgläubigen, die im übrigen, wie alle „Kaskolniki“, wegen ihrer Ehrlichkeit und Mäßigkeit im guten Rufe stehen, im Geschlechtsverkehr für unmoralischer als die andern: — „und das offenbar nicht immer ohne Grund: geben sich doch viele dieser Eheverächter unter dem Vorwand, damit „ihrem Glauben zu leben“, ganz offen dem ungebundensten Leben hin und nennen die freie (und häufig wechselnde) Vereinigung von Mann und Frau „heilige, christliche

¹⁾ Leroy-Beaulieu a. a. O. Band III. S. 416.

Bruderliebe“¹⁾). In Moskau war es deshalb nötig, große Waisenhäuser zu gründen, um den verlassenen Kindern der extremen „Raskolniki“: sowohl der die Unzucht mehr als die Ehe billigenden Theodosianer, als der „Ehelosen“, Unterschlupf zu bieten.

Ein sicheres Urteil über die Wirkung dieser Verhältnisse auf die Lage der Frauen lassen die fragmentarischen, mir zugänglichen Angaben nicht zu. Immerhin fällt ein charakteristisches Streiflicht darauf durch Leroy-Beaulieu's Bemerkung, daß sich die Männer „dem Drängen ihrer Weiber gehorchend“ häufig doch noch nachträglich vom staatskirchlichen Popen einsegnen lassen, — obwohl sie dann hernach vor ihrer Gemeinde öffentlich Buße für diesen Schritt tun müssen. Das Interesse der Frau, die Dauer des Geschlechtsverhältnisses der Willkür des Mannes zu entziehen, ist also auch hier unter Umständen so stark, daß es sich sogar dem religiösen Dogma entgegenstemmt, und die Frauen mögen auch hier gut tun, sich die Männer fester als nur durch das erotische Gefühl zu verbinden. Denn nach Ansicht des genannten ausgezeichneten Kenners führen jene freien Verbindungen nur dort nicht zur Schußlosigkeit der Frau und zur Verrohung der geschlechtlichen Sittlichkeit des Mannes, wo die Religiosität noch als lebendige, lebensbestimmende Macht die Gewissen der Einzelnen bindet: „Am Herde der Gläubigen wohnt Gott und schützt als unsichtbarer Zeuge aller Handlungen das Weib und das Kind des Weibes“²⁾).

Nachdem wir so in der radikalen Intelligenz einerseits, andererseits in den von aller Verstandesaufklärung unberührten Schismatikern und Sektierern Kreise kennen gelernt haben, welche sich, die einen vom Boden des liberalen, die andern vom Boden des religiösen Naturrechts aus, der offiziellen, kirchlich geweihten Ehe als solcher teils bis in die letzte Zeit entzogen haben³⁾), teils noch entziehen, haben wir uns noch klar zu machen, was es bedeutet, daß, wie schon einleitend bemerkt, das offizielle Eherecht des Szwod Sakonow die weitaus zahlreichste Schicht der Bevölkerung, die Bauern, weder zur Zeit

¹⁾ a. a. O. S. 417.

²⁾ a. a. O. S. 419.

³⁾ Die Toleranzedikte von 1905 und 1906 brachten nach zahlreichen vorangehenden Versuchen u. a. auch, nach mancherlei Experimenten, die endgültige Legalisierung der Ehe der Schismatiker und der meisten überhaupt auf dem Boden der Ehebindung stehenden Sekten durch Anerkennung ihrer eigenen Kirchenbücher und Eheformen.

der Verfassung des Gesetzbuches, wo sie noch leibeigen waren, noch auch, trotz ihrer Emanzipation (im Jahre 1861), heute umfaßt¹⁾. Für den „Stand“ der „Bauern“, d. h. nicht für die ökonomische Klasse der Landbauer, sondern für alle diejenigen Leute, welche als Nachkommen der Leibeigenen rechtlich zu einem „Dorf“ gehören, — mag ihr persönlicher Beruf sein welcher er wolle, — galten nicht nur die verschiedensten Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit, sondern es war vor allem für den „bäuerlichen“, d. h. für alle zu einem früheren leibeigenen Bauerndorf gehörigen, Grundbesitz, in Bezug auf Erbrecht und Familienverhältnisse ausdrücklich das bäuerliche *Gewohnheitsrecht* aufrechterhalten. Die Sondergerichte, denen die Bauern in ihren Angelegenheiten unterstanden, waren gesetzlich verpflichtet es anzuwenden. Dies Recht trug bis jetzt durchaus mittelalterlichen Charakter, ja, eigentlich, den des Rechts eines „Naturvolks.“

Schon im ersten Kapitel war von dem brutalen Patriarchalismus der russischen bäuerlichen Großfamilie die Rede. Neben und über ihr steht oder stand, bis zu den jetzt eben begonnenen Reformen, über den Einzelnen, die in ökonomischen Dingen fast völlig souveräne Gewalt des „Mir“, der Dorfgemeinde. Sie wies nicht nur dem einzelnen Familienvater in periodischer Umteilung seinen Landumteil zu, sondern hatte z. B. auch über die Frage, ob dem Einzelnen ein Paß zur auswärtigen Verwertung seiner Arbeitskraft oder etwa zum Besuch einer höheren Lehranstalt auszuhandigen sei, maßgebend mitzureden, ja sie besaß sogar die Befugnis, die Verschiedung unerwünschter Mitglieder nach Sibirien zu beantragen. Beide Mächte: die Macht der Familie und die Macht der Gemeinde banden den Einzelnen, beide wirkten aber unter Umständen im Gegensatz zu einander. So schwächte der Mir die Autorität der Familie schon durch die Landumteilung an sich ab, weil dadurch der Einzelne die Grundlagen seiner Existenz nicht von seiner Familie erbt, sondern von der Gemeinde auf Lebenszeit zugewiesen erhielt. So konnte unter Umständen der Sohn vom Vater materiell unabhängig gemacht und auch seiner Willkür faktisch entzogen werden, wenn ihm der Mir ein Landlos zuwies und ihn dadurch „emanzipierte“. Ueberhaupt mischte sich der Mir in alle diejenigen Verfügungen des Familienhaupts, welche die Gesamtinteressen des Dorfes berührten, und dies konnte den Angehörigen zu gute kom-

¹⁾ Die folgenden Mitteilungen über die Verfassung des russischen Mir verdanke ich teilweise meinem Mann.

men. Die Dorfgemeinschaften — das war eins der entscheidenden Elemente dieser Agrarverfassung — hafteten (bis 1904) dem Staat gemeinsam für die Steuern. Der Mir hatte daher ein Interesse daran, bei Ordnung der Familienverhältnisse darauf zu sehen, daß nur solche Mitglieder an die Spitze einer Wirtschaft gelangten, die geeignet waren sie zu führen, damit nicht, bei schlechter Wirtschaft, die andern Dorfgemeinschaften für den zahlungsunfähigen Bauern die Steuern zu tragen hatten. Daher wurde nicht nur die Teilung der „Großfamilie“ und die Umteilung von Land und Vermögen an die erwachsenen Kinder zugelassen, wenn dadurch die Zahlungsfähigkeit der Wirtschaft gesteigert wurde, sondern es kam auch vor, daß der Mir den unfähigen Vater absetzte und den Sohn oder, dies freilich sehr selten, eine Frau an die Spitze der Wirtschaft treten ließ. Aus dem gleichen Grunde: — um alle Arbeitskräfte am Lande und damit am Aufbringen der Steuern zu beteiligen, — stellte die dörfliche Rechtsitte nicht selten die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleich, im strikten Widerspruch zum gemeinen Recht. Auch mischte sich der Mir in die Absichtungen und Erbteilungen ein, die der Hausherr unter seinen Kindern vornahm und verhinderte allzu willkürliche Ungleichheiten, welche deren Zahlungsfähigkeit gefährdeten. — Aber dies alles geschah nicht sowohl im Interesse von Frau und Kindern, als vielmehr im Interesse der übrigen Steuerpflichtigen. Wo dies nicht ins Spiel kam, wurden Klagen der Gewalt unterworfen gegen den Hausherrn wegen persönlicher Brutalitäten von den Bauerngerichten meist sehr milde beurteilt (vgl. 1. Kapitel S. 69), wie denn überhaupt Tätlichkeiten eines Mannes gegen ein Mädchen meist dann unbestraft blieben, wenn dabei nicht irgend ein geldwertes Eigentumsobjekt — ihr Kleid oder ihr Tuch — beschädigt worden war.

Das bäuerliche „Familienrecht“ nun trägt folgende Züge:

Wie schon früher erwähnt, floß aller Erwerb der Familienglieder in die Tasche des Hausherrn, Töchter hatten nur der Sitte nach einen Ausstattungs- und Unterhaltsanspruch, dagegen neben Söhnen keinerlei Erbrecht, auch nicht am beweglichen Vermögen. — Die Ehe sieht in diesen bäuerlichen Kreisen — und zwar rechtlich wie faktisch — noch total anders aus als die Ehe der dem Rechte des Schwod unterstellten Bevölkerung. So entspricht es z. B. der offiziellen christlichen Eheauffassung und dem Prinzip der Monogamie wenig, wenn noch im Jahre 1884 ein Bauer, dem seine Frau weggelaufen

war, einen Vertrag mit einem Soldatenweibe schloß, wonach diese seine „Frau und Wirtin“ sein und auch dann in seinem Hause bleiben sollte, wenn etwa die Weggelaufene wiederkäme. Und während, wie wir sahen, das offizielle Gesetz die Möglichkeit der Ehescheidung auf Ehebruch und schwere politische Verbrechen beschränkte, nahmen sich die Bauerngerichte das Recht, nicht zusammenpassende Paare auch in anderen als den erlaubten Fällen zu trennen. Die Willkür des Gutsherrn in der Zeit der Leibeigenschaft, wo oft genug der Inspektor die heiratsfähigen Altersklassen auf das Kontor beschied, sie „assortierte“ und alsbald zum Popen schickte, und wo ein Verkauf der Leibeigenen die Familie — was allerdings kirchlich mißbilligt wurde — zerreißen konnte, war geschwunden. Aber der Mir gestattete sich nun seinerseits bezüglich der Trennung der Ehe erhebliche Willkürlichkeiten. Den Popen hat durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Ausstellung von „Scheidebriefen“, die sie auf Verlangen den Bauern nach altjüdischer Art zu gewähren pflegten, verboten werden müssen. Aber den Mir kümmerte das nicht. Hier ein von Leroy Beaulieu¹⁾ erzähltes Beispiel aus einem Kreise des Tula'schen Gouvernements vom Jahre 1880: „Ein Bauer namens Kusmitschew führte gegen sein Weib Klage, weil es ihn verlassen hatte und sich nun weigerte zu ihm zurückzukehren. Das Gericht machte es dem Vater der jungen Frau zur Pflicht, sie zu ihrem Gatten zurück zu schicken. Der Vater antwortete: das sei unmöglich, weil der Mann sie nicht bloß mißhandelt habe, sondern sie Hungers sterben lasse, und ein Verhältnis mit einer anderen Bäuerin unterhalte. Nachdem das Gericht die Zeugen vernommen, wurde die Scheidung der Gatten ausgesprochen, der jungen Frau ihr Eigentum wiedergegeben und sie für frei erklärt. Der Ortsgeistliche konnte an diesem Beschluß nichts ändern.“ — Dies Vorkommnis zeigt zugleich, daß die Dorfgerichte unter Umständen auch einmal im Interesse der mißhandelten Ehefrauen das offizielle Gesetz durchbrechen und eine Art Kadi-Justiz zu gunsten der Bedrückten ausüben. Ob freilich der mißhandelten Frau geholfen worden wäre, wenn nicht ein Mann, eben ihr Vater, sich für sie eingesetzt hätte, ist mehr als fraglich. Wie in der Gesamtentwicklung der Ehe, ist auch hier das Interesse der Frauensippe an ihrem Ergehen die einzige Macht, die ihr gegenüber dem Patriarchalismus zur Seite steht.

¹⁾ a. a. O. Band II. S. 248.

Einziges eheliches Güterrecht der Bauern ist — entsprechend dem Herkommen aus der Zeit der Leibeigenschaft und der wirtschaftlichen Verfassung der Großfamilie — die Gütergemeinschaft. Aller Erwerb fließt in eine Kasse, die der Hausherr unter sich hat. Die Frau hat also ebensowenig wie die erwachsenen Kinder einen Pfennig für sich. Jedoch ist es ihr, im Gegensatz zu den andren Familiengliedern, in der Großfamilie erlaubt, von den für ihren Mann und ihre Kinder bestimmten Leinen- und Wollstücken etwas auf die Seite zu legen. Das auf diese Weise ersparte „Sondergut“ gibt die Mutter meist ihren Töchtern als Aussteuer mit: ein freilich noch dürftiger Ansat einer „Nistel-Gerade“. „Wie der Zar in der Nation“, so herrscht der Vater im Hause. Die väterliche Gewalt ist, gleich der römischen, zeitlich unbeschränkt, und ihr Druck auf die Kinder ist auf dem Lande besonders deshalb groß, weil sie, wie wir sahen, meist auch als Erwachsene mit ihm im ungeteilten Besitz bleiben, — falls nicht etwa der Mir gegen ihn als schlechten Wirt einschreitet oder das Land neu verteilt. Außerdem stützt sich die faktische Herrschaft des Vaters auf die direkt religiös gefärbte Ehrfurcht der Jugend vor dem Alter. Wie bei manchen Naturvölkern wird bei den Bauern jeder ältere Mann von dem jüngeren als „Vater“ oder „Onkel“ bezeichnet — ohne daß man jedoch daraus, trotz der sexuellen Untugenden der bäuerlichen Kreise, etwa auf ursprüngliche „Kollektiven“ schließen dürfte! —

So verschieden wie der rechtliche Rahmen, in dem sich das Familien- und Ehe-Leben der verschiedenen Schichten des russischen Volkes bewegt, so verschieden ist offenbar auch die faktische Lage der Ehefrauen der verschiedenen Schichten. In den geistig höchst entwickelten Kreisen der Intelligenz hat sich, namentlich durch das gemeinsame Wirken für politische und soziale Zwecke, eine idealistische Kameradschaft zwischen den Geschlechtern entwickelt, wie sie kaum die Angelsachsen, geschweige denn die andren Kulturnationen kennen, und es besteht auch in der von diesen Anschauungen vielfach beeinflussten Rechtsprechung die Tendenz, das der Ehefrau an sich günstige Recht des Szwod Sakonow derart zu interpretieren, daß ihre Selbständigkeit dem Manne gegenüber möglichst gefördert wird¹⁾.

¹⁾ Neuestens wirkt auch das Paßreglement dazu mit. Früher erhielt die Frau einen Reisepaß nur nach eingeholter Erlaubnis ihres Mannes. Je nach den „Umständen“ sah die Paßbehörde im Einzelfall davon ab. Jetzt

Bei den „Muschiks“ dagegen, welche die Frauen als niedrige, zum Leiden geborene Wesen betrachteten, befolgt der Mann den zweiten Satz des Volkspruchworts: „Liebe deine Frau wie deine Seele und klopf sie wie deinen Pelz“, gewissenhafter als den ersten. Mißhandlungen waren, — wie die Auszüge aus den Verhandlungen der Bauerngerichte ergeben, — Anfang der 90er Jahre noch überall an der Tagesordnung. An ein gewisses Maß davon sind die Frauen so gewöhnt, daß ihnen selbst das Sprichwort: „Eines guten Gatten Schläge schmerzen nicht lange“ in den Mund gelegt werden konnte. Die idealistische ethische Aufklärungsarbeit der Sozialrevolutionäre und das Bewußtsein des auf beiden Geschlechtern gemeinsam lastenden, furchtbaren Drucks, welches sie erweckt haben, sind seitdem zweifellos nicht spurlos an den Bauern vorübergegangen. Aber es fällt schwer zu glauben, daß sie bereits die Spuren der Vergangenheit verwischt haben sollten, so erschütternd die letzten Jahre auf die Seele des Bauern gewirkt haben müssen. Die ehelichen Beziehungen zwischen Mann und Frau werden offenbar noch stark durch die psychische Nachwirkung der Leibeigenschaft auf die Gemütsart des Mannes beeinflusst. Ein Geschlecht das jahrhundertlang durch die Knute „belehrt“ worden ist, hielt diese „Erziehungsmethode“ auch im Familienkreise für unentbehrlich.

Die Furchtbarkeit des Frauenschicksals in der Bauernschaft haben seinerzeit A. Tischkoff's Skizzen, allem Protest der Bauernideologen zum Trotz, in eindrucksvoller Schonungslosigkeit beleuchtet. Das Maß von Qualen, welches die Frauen manchmal zu erdulden hatten, wird wohl am graufigsten durch die Tatsache beleuchtet, daß nicht nur die Ermordung des Gatten häufig die ultima ratio der russischen Bäuerin war, — sondern daß das Gericht meist die Schuldige freisprach, weil es überzeugt war, daß kein Weib ohne hinlänglichen Grund zu diesem Mittel greife. Alles dies zeigt u. a. auch wieder drastisch, wie irrelevant der ökonomische Nutzwert der Frau — der in Rußland noch ein relatives Maximum ist — für ihre faktische Lage bleibt, solange nicht die sittliche und seelische Kultur die brutalen Instinkte des Mannes bändigt. Die Bauernkongresse der letzten Jahre zeigten den mächtigen Fortschritt, welche unter dem Einfluß der sozialrevolutionären Intelligenz die Vorstellungen des Bauern durchgemacht haben. Was ihnen die ist generell von diesem Erfordernis Abstand genommen und so die faktische „Freizügigkeit“ der Frau begünstigt.

nächste Zukunft bringen wird, ist fraglich. Die Beseitigung der zivilrechtlichen Beschränkungen der Bauern, die Abschaffung der Sondergerichte und des Sonderrechts, die Ueberführung allen Bodens, dessen Besitzer es wünschen, in volles Privateigentum, die Sprengung der Macht des Mir und die Durchführung der occidentalen Familienverfassung strebt die Regierung an und hat teilweise, durch „vorläufige Gesetze“, den Weg dazu beschritten. Es ist wahrscheinlich, daß der verzweifelte Protest der Sozialrevolutionäre gegen die Beseitigung des Kommunismus schließlich erfolglos verhallen wird.

E.

Unsere Darstellung der, aus dem Mittelalter überkommenen, Rechtslage der englischen Ehefrau schloß mit dem Hinweis auf die eigenartige Wirkksamkeit der Courts of Equity, in welchen die Rechtspflege ein Organ geschaffen hatte, das — den geltenden Gesetzen zum Trotz — die sittlichen Anschauungen einer neuen Epoche zum Maßstab der äußeren Beziehungen der Ehegatten machen konnte. Wie wir sahen, war es für die Frauen möglich, vor dieser Instanz einen Ehevertrag zu schließen, der ihnen die Verfügungsrechte über einen Teil ihres Vermögens oder selbst über das ganze reservierte.

Allein die Errichtung eines settlement war so weitläufig und kostspielig, daß schon aus diesen Gründen nur die besitzenden Klassen sich seiner bedienen konnten. Ueberdies aber durften Summen unter 200 £ überhaupt nicht als Sondergut der Frau konstituiert werden. Das Güterrecht der Common Law lastete also mit ununterbrochener Härte auf den Kreisen der minder bemittelten und erwerbstätigen Frauen, indem es ihre kleinen Ersparnisse und ihren Arbeitslohn dem Manne zuschob. An diesem, das verfeinerte Rechtsgefühl verletzenden, Punkte setzte deshalb die Reformbewegung ein, um wenigstens auf dem Gebiet des Vermögensrechts mit den Resten des Mittelalters zu brechen. Die Parlamentsreform und die Freihandelsgesetzgebung hatten die „bürgerlichen“ Klassen politisch und ökonomisch definitiv zur Herrschaft gebracht: dieselben Klassen, in denen die low church- und die Sekten heimisch waren, und welche dem Einfluß des puritanischen sexuellen Rigorismus und des aufklärerischen Naturrechts am intensivsten ausgesetzt gewesen waren. Dazu kam, daß das moderne England zwar ein sehr expansiver, aber kein „militaristischer“ Staat mehr war. Seit Cromwell's Zeit galt die Wehrpflicht als sittlich ver-

werflich. Das Heer war Soldheer. Die englische Jugend war nicht durch die Kaserne gegangen, der Soldat als solcher sozial nicht geachtet. Diese antimilitaristische, hier, wie überall der Frau zu Gute kommende Atmosphäre war in den Kreisen des (damals) naturgemäß am Frieden interessierten „Geschäftslebens“ besonders stark. Die ganze Stimmung der Freihandelsepoche war dem Glauben an das Ziel des Weltfriedens und die Interessenharmonie aller Glieder des Menschengeschlechts zugetan. William Gladstone war der letzte große Vertreter des alten, auf tief innerlich religiösen Ueberzeugungen ruhenden, englischen Liberalismus. Dieser heute, wie es scheint, im Absterben begriffene, von ganz spezifisch „naturrechtlichen“ Ideen geleitete Liberalismus feierte in den beiden »Married women's property acts« einen seiner Triumphe.

Im Jahre 1870 wurde von Gladstone's berühmtem Reformministerium dem Parlament der erste dieser Gesetzesvorschläge vorgelegt. Die Einbringer des Entwurfs begründeten die Bill mit dem Hinweis auf die Lage aller erwerbstätigen Frauen und Lohnarbeiterinnen, die sich des Vorteils der settlements nicht bedienen könnten und deshalb der Ausbeutung nichtsnutziger Ehemänner ausgesetzt seien. Sie forderten die Erhebung desjenigen Zustandes zum Gesetz, der ohnedies von den »Equity courts« — entgegen dem Common law — begünstigt werde. Auch die konservativen Gegner der Vorlage erkannten die Reformbedürftigkeit jener „elenden“ und „skandalösen“ Rechtszustände an, wollten aber „die Frage der zivilrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter“ nicht mit der Beseitigung der den Frauen geschehenen »real wrongs« vermischen. Ihre Einwendung gegen die Einführung einer größeren vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Ehefrauen sind typisch. Wir sind ihnen auch bei der Diskussion über das gesetzliche Vorbehaltsgut in Frankreich begegnet. Sie betonten, daß die Aufhebung der „Interessenidentität“ zwischen den Gatten — dieser Basis und Eigenart der „christlichen“ und namentlich der „national-englischen“ Ehe — Einheit und Frieden der Familie zerstören und eine »factitious«, »artificial« und »unnatural equality« zwischen den Gatten herstellen würde. Ueberdies sei eine derartige Gleichheit für den englischen Mann »humiliating«. Die Vertreter der Vorlage aber hielten ihren Widersachern entgegen, daß diese Argumente in Amerika, wo die Reform nach den Gutachten der bedeutendsten Juristen nur günstige Resultate erzielt habe, lediglich einem Lächeln begegnen würden, und

fanden die Behauptung, daß die Einheit der Familie vom Rechte des Mannes, die Frau ihres Besitzes zu berauben, abhinge, für jeden verheirateten Mann beschämend. Der Generalstaatsanwalt (Solicitor General) seinerseits erklärte, daß die Frage der Güterrechtsform für ihn nicht sowohl eine Frauenfrage oder eine Frage der arbeitenden Frauen, sondern eine Frage der G e r e c h t i g k e i t sei: „Wenn A. auf Grund eines Gesetzes ohne B.s Einwilligung ihm sein Eigentum fortnimmt . . . so ist das Ungerechtigkeit.“

Das Gesetz wurde angenommen und trat schon 1870 in Kraft. Es erklärt nicht das ganze, wohl aber wesentliche Teile des Vermögens der Frau als ihr Sondergut: Vor allem ihren Arbeitsverdienst, sowie geschäftlichen, literarischen oder andren Erwerb durch persönliche Tätigkeit, Sparkasseneinlagen und Wertpapiere, die auf den Namen der Frau gestellt werden. Ferner alle Erwerbungen durch Erbschaft oder Schenkung, die den Betrag von 200 £ nicht übersteigen und also nach dem geltenden Recht nicht durch settlements sicher gestellt werden konnten.

Im Jahre 1882, unter dem zweiten Gladstone'schen Ministerium, bedurfte es dann, nach den Parlamentsdebatten zu schließen, kaum noch eines Kampfes, um für England, Irland, die englischsprechenden Kolonien und Indien die volle Gütertrennung durchzuführen. Diese zweite, 1883 in Kraft tretende, Akte untergräbt aber auch die Bedeutung der noch geltenden patriarchalischen Bestandteile des englischen Eherechts und rückt dies, von allen europäischen Gesetzen am längsten mittelalterlich gebliebene, in die Reihe derjenigen Rechte, welche der Persönlichkeitsgeltung der Frau praktisch den weitesten Spielraum gewähren.

Sie stellt die englische Ehefrau v e r m ö g e n s r e c h t l i c h ebenso selbständig als wenn sie *feme sole* wäre und streift dadurch auch ihrer Handlungsfähigkeit zwar nicht formell, aber doch faktisch, fast alle Fesseln ab. Nicht der Form nach, denn in bezug auf ihre p e r s ö n l i c h e Rechtstellung ließ man die geheiligte Ueberlieferung des Common Law scheinbar unangetastet. Vor allem ließ man die Identitätsfiktion und das Prinzip der *coverture* der Form nach bestehen, obwohl diese Säulen des englischen Patriarchalismus neben dem neuen Güterrechte, wie wir sehen werden, kaum mehr als eine Scheineristenz führen können. Denn die englische Ehefrau kann jetzt ebenso frei wie die russische über ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Gut

verfügen, sie besitzt und verwaltet es selbständig. Sie schließt ihre Verträge selbständig ab, und alle ihre Verträge sind wirksam, soweit der Umfang ihres Vermögens für die daraus entstandenen Verpflichtungen aufzukommen vermag. — Aus dem Maß ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit folgt das Maß ihrer Prozeßfähigkeit. Sie kann jedes gerichtliche Verfahren selbständig einleiten, sie kann klagen und verklagt werden und darf ihrerseits sowohl als Klägerin wie als Beklagte auch ohne den Beistand ihres Gatten auftreten. Ihre Prozeßkosten trägt sie selbst und die Prozeßgewinnste fallen ihr zu. Sie steht auch für die aus strafbaren Handlungen entstandenen Kosten mit ihrem Sondergut ein. Im Strafprozeß gegen die Frau kann sich jedoch das Recht des *coverture* noch für ihren Mann unbequem geltend machen. Säd z. B. der Straßkläger nicht nur die Frau sondern auch ihn vor Gericht, so muß der Mann dieser Ladung folgen und, falls die Frau kein eigenes Vermögen hat, seinerseits die ihr auferlegte Geldbuße begleichen. Bei Zivilklagen haftet der Mann dagegen nur, soweit Vermögen der Frau in seine Hände gekommen ist.

Ihr eigenes Vermögen haftet für ihre vorehelichen und ehelichen Schulden. Dies alles, sofern sie eigenes Vermögen besitzt und es in eigener Verwaltung hat¹⁾. Eine sehr charakteristische Nachwirkung des Identitätsprinzips ist es nämlich, daß die Ehefrauen nur mit und im Umfang ihres Vermögens (*in respect and to the extent of her separate property*), nicht aber mit ihrer Person Verpflichtungen eingehen kann. Können deshalb ihre Schulden nicht aus ihrem Vermögen gedeckt werden und entzieht sie sich dem an sie ergangenen Zahlungsbefehl, so kann sie auch heute noch nicht wie der englische Mann und die *feme sole* in den Fällen, wo dies heute noch statthaft ist, in Zwangshaft genommen werden, und auch

¹⁾ Es steht der Frau frei, ihrem Manne durch *E h e v e r t r a g* die Verwaltung ihres Vermögens zu übertragen. Sie büßt dann mit ihrer Handlungsfähigkeit auch die Selbstverantwortlichkeit für ihre Handlungen wieder ein. Sie kann ihn ferner für die Verwendung der Einnahmen und Früchte ihres Vermögens nicht zur Verantwortung ziehen. Ihr *u n b e w e g l i c h e s G u t* kann er aber auch dann nur mit ihrer Zustimmung belasten oder veräußern. Leih sie ihm Geld in sein Geschäft oder zum persönlichen Gebrauch, so wird dies gegenüber den Gläubigern des Mannes als ein Bestandteil seines Vermögens behandelt, die Frau behält also zwar ein Gläubigerrecht, im Konkurs aber können ihre Forderungen erst nach denjenigen der andern befriedigt werden.

die Art der Konkurerklärung ist modifiziert. Sie ist eben nur mit ihrem „Eigentum“, nicht aber mit ihrer „Person“ für alle ihre Handlungen verantwortlich, insofern also auch nach englischem Recht noch nicht als volle Rechtspersönlichkeit anerkannt. Daraus folgte als noch unbequemere Konsequenz des Gesetzes für ihre Gläubiger, daß die Ehefrau auch diejenigen Verpflichtungen die sie einging, bevor sie eignes Vermögen besaß, aus dem ihr später zufallenden nicht zu begleichen brauchte, weil sie zur Zeit der Entstehung der Schulden noch nicht zu ihrer wirklichen Eingehung imstande war. Dagegen haftete sie immer für ihre vorherigen Schuldigen, denn diese hat sie in ihrer Eigenschaft als *feme sole* gemacht, und als unverheiratet war sie auch persönlich verantwortlich. Andererseits haftete ihr nach Lösung der Ehe erworbenes Vermögen nicht für ihre während der Ehe gemachten Schulden, — nach dem gleichen Prinzip. Diesen Unterscheidungen wenigstens hat die dritte Married Womens Property Act (1893) ein Ende gemacht. Der Zeitpunkt des Erwerbes des Vermögens und des Eingehens der Verpflichtung ist seitdem irrelevant.

Wirkt trotzdem die Aufrechterhaltung der Identitätsfiktion Dritten gegenüber noch als ungerechtfertigter Schutz der Frau, so kann sie andererseits für sie selbst eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegenüber ihrem Gatten bedeuten. Denn vom formal juristischen Standpunkt aus muß aus der Unfähigkeit der Frau, sich mit ihrer Person zu binden, ganz zweifellos folgen, daß sie sich nicht rechtlich wirksam zu andren als vermögenswerten Dienstleistungen verpflichten kann. Das Gesetz spricht zwar eine derartige Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit nicht aus, allein ausdrücklich festgestellt ist nur ihre *Prozeßfähigkeit* als *trustee* und *Administratorin*.

Weniger einschneidend, aber doch ebenfalls charakteristisch für die Scheu, der Frau volle Selbständigkeit zuzugestehen ist der Fortbestand einer Verordnung aus dem Jahre 1803, welche — wenig schmeichelhaft — der *feme covert* zusammen mit Kindern und Geisteschwachen verbote, Beträge unter 500 £ für Kirchenbauten zu vermachen! Offenbar sollte diese seltsame Vorschrift mittelbegüterte Frauen im Interesse ihrer Familie vor allzugroßer Freigebigkeit für kirchliche Zwecke schützen. Dagegen wurde der reichen Frau, die mehr als 500 £ stiftete, keine Beschränkung auferlegt. Eine Bindung ihrer vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit in ihrem eigenen Interesse bedeutet es, daß durch den nur für Frauengut zulässigen *restraint*

of anticipation« (oben S. 258) auch jetzt noch ihr unbewegliches Gut gegen Veräußerung oder Belastung gesichert werden kann.

Ein offenbar ungerechtfertigter Rest der alt-patriarchalen Eheform ist es andererseits, daß trotz Gütertrennung die Pflicht zur Beschaffung des standesgemäßen Unterhalts rechtlich noch *a l l e i n* auf den Schultern des Mannes liegt und auch die vermögende Frau ihren Unterhaltungsanspruch gegen ihn einklagen kann. Allerdings wird sie zur Bestreitung der Ehekosten dadurch herangezogen, daß sie die Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und Enkeln mit dem Gatten teilt. Ihm selbst ist sie dagegen, falls er erwerbsunfähig oder vermögenslos wird, nur „notdürftigen“, aber nicht „standesgemäßen“ Unterhalt schuldig, und das ist nach unserem sittlichen Empfinden entschieden unbillig.

Aus der Unterhaltspflicht des Mannes und der Pflicht der Frau zur Führung des Hauswesens wird auch jetzt noch eine Art „Schlüsselgewalt“ der Hausfrau abgeleitet, d. h. der Mann haftet für diejenigen Verpflichtungen, welche die Frau als seine Vertreterin oder Beauftragte im Interesse des gemeinsamen Haushaltes eingeht. Auch Schulden, welche die unschuldige Frau nach Trennung der Ehe zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts macht, fallen dem Manne zur Last. Der verschwenderischen Frau kann der Mann diesen Kredit durch öffentliche Erklärung entziehen. Bei der Beratung der M. W. P. A. vom Jahre 1882 tauchte der Antrag auf Abschaffung der Schlüsselgewalt und Einführung einer gemeinsamen Haftung der Gatten für alle Haushaltungsschulden auf. Die Regierung lehnte ihn ab mit dem Hinweis auf die daraus für die Gläubiger entstehenden, schwierigen Komplikationen. Jedenfalls wäre es billig, bei Aufrechterhaltung der Schlüsselgewalt die Frau zu verpflichten, auch ihrerseits zu den Haushaltungskosten einen bestimmten Teil ihrer Einnahme beizutragen. —

Da der Patriarchalismus sich im Prinzip nur aus der Eigentumsphäre der Frau zurückgezogen hat, ist auch die gewohnheitsrechtliche Gehorsamspflicht des Common Law nicht abgeschafft, sie ist aber auch nirgends ausdrücklich in Paragraphen festgebannet, und die Sitte konnte deshalb ihre Rechtsverbindlichkeit längst in Vergessenheit geraten lassen. Jedenfalls bekämpft auch das Gesetz jede „handgreifliche“ Behauptung der männlichen Autorität, indem es der Frau das Recht gibt, wegen *cruelty* auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett und Bestrafung des Mannes zu klagen. Im Jahre 1884

ist auch ein spezifisch mittelalterlicher Rest: die Verhängung der Haft zur Erzwingung der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, beseitigt worden.

Im Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern behauptete das alte Eherecht im wesentlichen bis 1886 seine Position: die über die Bestimmung der Armengesetze und des Kriminalrechts hinausgehende direkte gesetzliche Pflicht, die „Kinder seiner Frau“, (auch die unehelichen) zu unterhalten, datiert in England aus dem 19. Jahrhundert, Dabei bleiben Söhne bis zum 21. Jahre, Töchter bis zur Ehe unter seiner Gewalt. Er hat nicht die Pflicht, aber das Recht, über ihre Erziehung, insbesondere ihre religiöse Erziehung, nach Belieben zu verfügen. Nur sehr schwere Verfehlungen geben den Gerichten Anlaß, diese Rechte als „verwirkt“ und den Vater als „unfitted“ anzusehen. Erst die neueste Zeit stellt das Interesse des Kindes allen Erwägungen voran und diese Gesetzgebung kommt auch der Stellung der Mutter zu Gute. Bis 1873 bestanden die alle Mutterrechte ausschließenden Befugnisse der „väterlichen Gewalt“ fort, und ihre grausamen Konsequenzen bei der Ehescheidung wurden nur durch die richterliche Praxis der Equity Courts, streng genommen gegen das Gesetz, nicht aber durch eine prinzipielle Umgestaltung der Gesetze gemildert. Erst eine Akte von 1873 ermächtigte die Chancery Court ausdrücklich, nach der bisherigen Praxis zu verfahren. Ein erster gesetzgeberischer Fortschritt wurde 1886 erreicht. Seit der „Guardianship of infants Act“ dieses Jahres geht die elterliche Gewalt (guardianship), wie in Frankreich, wenigstens nach dem Tode des Vaters auf die Mutter über. Auch kann sie durch Testament dem Vater, ebenso wie er ihr, testamentarisch einen Vormund beordnen, was gegen den überlebenden Vater dann wirksam wird, wenn das Gericht anerkennt, daß das Wohl der Kinder es erheischt. Die „Custody of children Act“ von 1891 gab alsdann der Behörde das Recht, im Fall grausamer Behandlung der Kinder sie den Eltern überhaupt abzunehmen und bei Dritten unterzubringen, und die „Prevention of cruelties to children Act“ von 1894 nahm Eltern, die ihr Kind „verlassen“ (abandoned) haben, das Recht, es denjenigen, welche sich statt ihrer seiner Erziehung gewidmet haben, ohne Kostenersatz wieder abzufordern; auch gilt der „abandoning parent“ als solcher für „unfitted“. Das gleiche Gesetz und die „Infant Life protection Act“ von 1897 regulierten alsdann die Pflichten bezahlter Pflegeeltern.

In dem seit der Intestate Estates Act von 1890 geltenden reformierten Erb recht ist der Mann nach wie vor bevorzugt. Beide Gatten besitzen Testierfreiheit. Sind aber keine Verfügungen getroffen, so behält der Vater das ganze bewegliche Vermögen der verstorbenen Frau und bleibt außerdem auch jetzt noch tenant by the courtesy of England des Unbeweglichen (vgl. 3. Kapitel S. 254). Die Kinder erhalten also zu seinen Lebzeiten nichts vom Muttergut. Die Witwe dagegen erbt nur $\frac{1}{3}$ des beweglichen Guts und bezieht $\frac{1}{3}$ der Rente des Grundbesizes, das übrige fällt den Kindern zu. Seit dem genannten Gesetz hat, mangels Testament des Mannes, bei unbeerbter Ehe die Witwe Anspruch auf mindestens 500 £ und also wenn die Erbschaft nicht mehr als 500 £ Nettowert besitzt, auf die ganze Erbschaft.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß das, alle jüngeren Geschwister zu Gunsten des ältesten S o h n e s ausschließende, Erb recht am Grund und Boden, und die entsprechende Erbsitte bei den mehr als die Hälfte des Landes umfassenden Sideikommissen des Adels als Reste des Feudalismus und Horte der aristokratischen Traditionen Englands inmitten seiner bürgerlichen Kultur fortbestehen.

Die Rechtslage der unehelichen Mutter und ihrer Kinder war bis an die Schwelle der Gegenwart wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Ar m e n g e s e h z e g e b u n g behandelt worden, die sich seit Elisabeths Zeit mit der Frage, wie den Armenverbänden die Kosten ihrer Aufzucht zu erstatten seien, befaßte. Die Umbildung dieses Zustandes durch die moderne Gesetzgebung war keine prinzipielle. Die Akte von 1872 und 1873 gaben der unehelichen Mutter das Recht, den angeblichen Vater innerhalb 12 Monaten nach der Geburt vor die Friedensrichter zu zitieren, welche ihn bei hinlänglichen Beweisen zur Zahlung einer Unterstützung von nicht mehr (!) als 5 Shilling per Woche an das Kind bis zum 13. Jahre und Ersatz der Geburtskosten an die Mutter verurteilten. Auch die parish, der Armenverband, kann, falls das Kind ihm zur Last fällt, den Vater in gleicher Art in Anspruch nehmen. Die Mutter haftet seit 1834 für Alimentation ihrer außerehelichen Kinder, sie hat ferner, auch gegenüber dem unehelichen Vater, stets das Recht, „Guardian“ ihrer Kinder zu sein, vorbehaltlich der Befugnis der Armenbehörde, das Kind beim Erreichen des entsprechenden Alters in die Lehre zu geben, wenn es der parish zur Last fällt, und ferner vorbehaltlich der oben erwähnten Bestimmungen

der Custody of children und der Prevention of cruelties to children Acts, die auch gegen sie gelten. — Er b rechtlich haben die „bastards“ auch jetzt weder Vater noch Mutter.

Mit dieser Herabdrückung der außerehelichen Beziehungen, sowohl derer zwischen Eltern und Kind, wie derjenigen der Eltern zu einander, auf das Niveau der Armenunterstützungsfragen kontrastiert erstaunlich genug die aus dem mittelalterlich-kanonischen Verlöbnißrecht überkommene hohe Einschätzung des „Eheversprechens“.

Es ist bekannt, welchen „Unannehmlichkeiten“ sich in England, und erst recht in Amerika, ein Mann aussetzt, der weltunerfahren genug ist, eine Handlung zu begehen, die als Eheversprechen von den, in dieser Hinsicht oft äußerst rigorosen, Gerichten gedeutet werden kann, und welche Chancen eine Klage wegen „breach of promise“ der unbescholtenen Frau bietet, die klug genug war, ihr Verhalten so einzurichten, daß ein Eheversprechen des Mannes daraus deduziert werden kann. Die hohen Entschädigungen, welche ihr alsdann zugesprochen zu werden pflegen, — der Liebhaber erhält im umgekehrten Fall regelmäßig nur „1 Shilling“ zuerkannt, — wäre noch erfreulicher, wenn sie eben nicht, wie heute, als Prämien für Vorsicht und Klugheit bei Liebschaften wirkte, sondern wenn eine entsprechende sittliche Auffassung der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kind eine entsprechend günstigere Rechtslage verschaffen würde.

Das englische Ehescheidungsrecht wurde durch die Ehescheidungsakte von 1857 auf eine neue Basis gestellt. Das Gesetz schuf einerseits ein weltliches Ehescheidungsgericht an Stelle der bis dahin allein zuständigen geistlichen Gerichte, und führte in das materielle Recht, gegen den leidenschaftlichen Widerstand der Hochkirche, die Scheidung vom Bande im Fall des Ehebruchs ein. 1860 wurde allerdings, um die Scheidung möglichst zu erschweren, verfügt, daß sie in erster Instanz stets in Gestalt eines sog. „Dekrets nisi“ erfolgen solle, d. h. unter Aufschiebung ihrer Wirkung auf 6 Monate. Während dieser Zeit sollte „Jedermann“ berechtigt sein, zu Gunsten des Fortbestandes der Ehe, also gegen das Scheidungsurteil, Einspruch zu erheben. Allein das Prinzip der Scheidung vom Bande selbst im Fall des Ehebruchs bestand fort, — für die anderen dem kanonischen Recht bekannten Gründe steht nur die Scheidung von Tisch und Bett zur Verfügung. In dem materiellen Ehescheidungsrecht hat sich aber dabei noch immer ein höchst brutaler Rest doppelter Moral erhalten. Ein-

fache Untreue des Mannes ist allein kein Scheidungsgrund für die Frau, sondern nur in Verbindung mit Grausamkeit, Bigamie, Notzucht, Inzest, unnatürlichen Lastern oder bösllicher Verlassung seit mindestens 2 Jahren. — Andererseits besitzt seit einiger Zeit die Frau das praktisch wichtige Privileg, bei Trunksucht des Mannes oder falls er sie mißhandelt, durch ein summarisches und billiges Verfahren vom Bezirksrichter unverzüglich eine Trennung von Tisch und Bett zu erwirken, während der Mann im entsprechenden Falle nur den sehr langwierigen und kostspieligen Scheidungsprozeß anstrengen kann. Dies beruht offenbar auf der, im ganzen zutreffenden, Voraussetzung, daß der physisch stärkere Mann immer Mittel finde, um sich vor Mißhandlung und sein Portemonnaie vor der Trunksucht der Frau zu schützen. Eine wichtige — und entschieden unbillige — Benachteiligung des Mannes ergibt sich daraus, daß, als Konsequenz seiner einseitigen Unterhaltspflicht, nach Scheidung der Ehe nur er die unschuldige Frau „standesgemäß“ zu erhalten hat und zwar ganz gleich, wieviel Vermögen sie selbst besitzt, während dagegen der unschuldig geschiedene Mann zwar für die Kinder, nicht aber für sich selbst Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt hat. Bezüglich der Kinder hat das Gericht schrankenlose Vollmacht der Verfügung. Es pflegt in erster Linie das Interesse des Kindes, in zweiter das des unschuldigen Teils zu berücksichtigen, daneben aber auch die traditionelle Rechtsstellung des Vaters. Der schuldigen Mutter wird kein unbedingtes Recht auf Verkehr mit ihren Kindern zugestanden, dem schuldigen Vater dagegen bleiben alle mit der »custody« der Mutter vereinbaren Vaterrechte gewahrt. — Das seit 1859 gesetzlich bestehende Recht der Gerichte, unbillige Eheverträge umzustößen, wird natürlich bei Scheidungen besonders oft praktisch. —

Das moderne englische Eherecht stellt sich als ein gänzlich unsystematisches Gebilde dar. Dem juristischen Gedanken der Reformgesetze nach wollte man der »feme covert« nicht »purely and simply« die Stellung der »feme sole« geben, sondern zunächst nur das Recht auf Eigentum und die dadurch vermittelte vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit auch auf sie ausdehnen. Damit bröckeln nun aber die sorgfältig konservierten Rechte des mittelalterlichen Patriarchprinzips an allen Ecken und Enden ab, und sie haben, namentlich zufolge der richterlichen Praxis, in England als Rahmen des praktischen Lebens nicht viel mehr Bedeutung als die Romantik alter

Ruinen, in die ein neues, mit allem modernen Komfort ausgestattetes Wohnhaus hineingebaut worden ist.

F.

Die ersten englischen Kolonisten, welche nach Amerika zogen, um unangefochten ihres Glaubens zu leben, hatten dort die Theorie der Naturrechtslehre zur Tat gemacht und auf Grund gegenseitiger Verträge Gemeinwesen gegründet. Es hätte danach scheinen können, als ob nach ihrer Absicht fortan auch auf privatrechtlichem Gebiet irgend ein „Naturrecht“ die Beziehungen der Bürger regeln sollte.

In der Tat hatte, wie schon früher erwähnt, wenigstens in den von täuferischen (baptistischen, quäkerischen) Siedlern gestifteten Gemeinwesen die Idee des allgemeinen Priestertums von Anfang an Konsequenzen für die Stellung der Frau. In den übrigen Kolonien dagegen dachte niemand daran, die aus Europa überlieferten Beziehungen der Geschlechter und ihr Recht einer Revision zu unterziehen. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung änderte sich daran nichts. Der erste Staat, welcher die „Menschenrechte“ in seine Verfassung aufnahm, Virginien, war — ein Sklavenstaat. Wie die Negerklaverei, so nahm man auch die Abhängigkeit der Frau als gegebene Tatsache hin. Für das Verhältnis der Gatten blieben einfach die Gesetze der alten Heimat maßgebend, und das Common Law gedieh auch in diesem ganz andersartigen ökonomischen und politischen Milieu¹⁾, ja es büßte zunächst nichts von seiner feudalen Starrheit ein, trotzdem hier, wie überall in Einwanderungsgebieten, die Frau sowohl als Arbeitskraft, wie auch als Gattungswesen hohen Seltenheitswert hatte, und deshalb in jeder Beziehung ein weit unentbehrlicherer und geschätzterer Artikel war als in irgend einem Staate der alten Welt. Dadurch gewann sie zunächst nur eine faktisch weit freiere soziale Stellung, als sie in der alten Heimat besessen hatte. Von der bedingungslosen rechtlichen Unterordnung in der Ehe wurde sie erst viel später befreit. Zunächst bestimmten hier wie in England die Identitätsfiktion und die *coverture* die Rechtlosigkeit der Frau ihrem Gatten und ihre Verantwortungsllosigkeit Dritten gegenüber. Ebenso unerbittlich wie in England vernichtete hier die „väterliche Gewalt“ die mütterliche Rechts-

¹⁾ In den wenigen von Frankreich und Spanien besiedelten Kolonien überwog vereinzelt der Einfluß der in jenen Ländern heimischen Rechtsformen. So gilt in Louisiana der *Code civil*.

sphäre. Auch die Auffaugung ihrer Eigentumsphäre durch das freie Eigentum des Gatten an allem beweglichen und seine Verwaltung und Nutznießung des unbeweglichen Frauenguts war hier ebenso vollständig. Ja selbst die Reliquien einer längst verschwundenen, feudalen Eigentumsordnung am Grund und Boden: die Ausstattung der Witwe mit der Dower und die lebenslänglichen Rechte des Mannes am Frauengut als »tenant by the courtesy of England«, die überhaupt nur als Niederschlag einer aristokratischen Besitzverteilung sinnvoll waren, hatten den Ozean gekreuzt und lebten hier trotz der dem Mutterlande gerade entgegengesetzten Agrarverfassung bis in das 19. Jahrhundert. Und nicht nur die Sklavenstaaten des Südens, sondern auch der Norden, welcher im Namen der Menschenrechte Beseitigung der Sklaverei forderte, verharrten in diesem Zustand.

Immerhin setzte die Reformbewegung in einzelnen Staaten — der Bund als solcher besitzt für das Privatrecht keine Kompetenz — etwa 30 Jahre früher als in England ein und wurde für dieses vorbildlich. Sie war durchaus unsystematisch und uneinheitlich, in noch höherem Grade als in England, und suchte, ebenso wie später dort, überall zunächst nur die fühlbarsten Mißstände des ehelichen Güterrechts abzuschaffen. In einigen Staaten wurde zunächst dem Manne verboten, seine persönlichen Schulden aus den Einkünften des Frauenguts zu tilgen, und der Frau erlaubt, bei Verfügungen über die Substanz ihres Vermögens mitzuwirken. Andre adoptierten eine Art von Güterverbindungs-system als Güterrecht. Der Staat Mississippi — ein Sklavenstaat! — verlieh der Frau am frühesten (1839) das Recht, ihr bewegliches eingebrachtes Vermögen selbst zu verwalten, während dem Manne noch die Verwaltung und Nutznießung der Immobilien überlassen wurde. Völlige Trennung des Eigentums und der Verwaltung sowohl an den unbeweglichen wie an den beweglichen Gütern wurde zuerst im Staate New-York im Jahre 1860 eingeführt. Seitdem haben 39 Staaten¹⁾ völlige Gütertrennung des gesamten Vermögens der Gatten durchgeführt, und aus der selbständigen Verfügungsbefugnis der Frau über ihr Vermögen folgt hier, wie in England, ihre

¹⁾ Nur 8 (meist südwestliche und dann durch die Traditionen des französisch-spanischen Rechts beeinflusste) Staaten: Arizona, California, Idaho, Louisiana, Nevada, New-Mexiko, Texas, Washington, haben statt dessen Errungenschaftsgemeinschaft, und Florida und Tennessee eine Art von Güterverbindungs-system eingeführt.

faktisch fast unbeschränkte Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber. Da aber mehrere dieser Staaten, z. B.: Nord- und Süd-Dakota, Georgia, Montana, Nord-Carolina, Oregon, Virginia, Missouri, Oklahoma, die Wirkungen der persönlichen Unterordnung der Frau auf ihre Eigentumsphäre nicht ausdrücklich abgeschafft haben, so wird seltsamerweise hier noch heute aus dem Anspruch des Mannes auf ihre Dienstleistungen die Auffassung abgeleitet, daß grade der selbständige Arbeitsverdienst nicht zu ihrem Sondergut gehöre, sondern in die Tasche des Mannes zu fließen habe. Die Sonderung des eingebrachten Frauenguts schiebt sich also vielfach noch als unorganischer Bestandteil in das System des Common Law, und die Rivalität alter und neuer Rechtsformen schafft in manchen Staaten einen so chaotischen Zustand, daß fast jede gesetzgebende Versammlung sich mit Verbesserungsvorschlägen für das eheliche Güterrecht befaßt. Das feudale Bodenerbrecht ist meist beseitigt.

Zufolge des unsystematischen Vorgehens der Gesetzgeber sind auch hier, wie in England, manche Regeln stehen geblieben, welche, nach dem Prinzip des Common Law, die Frau von der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen entlasteten, weil sie rechtlich handlungsunfähig war, die aber bei dem jetzigen Güterrecht den Charakter von ganz unbilligen Frauenprivilegien tragen. So ist z. B. in den meisten Staaten der Frau noch immer keine Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Manne auferlegt. Erst vier Staaten (Kalifornien, Idaho, Montana, Nevada) verpflichten sie neuerdings, den durch Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Gatten standesgemäß zu ernähren. Auch von der Leistung eines Beitrags zu den Haushaltungskosten ist sie noch in 31 Staaten dispensiert. Dies ist auch Dritten gegenüber ungerecht, da die Gläubiger des Mannes, die zum Unterhalt der Familie Waren geliefert haben, sich — falls er zahlungsunfähig wird — nicht an die bemittelte Frau wenden können. Als Äquivalent dafür haben bisher 8 vorwiegend westliche Staaten (Colorado, Illinois, Iowa, Missouri, New-Mexiko, Oregon, Utah, Washington) zum Schutz der Gläubiger die gemeinsame Haftung der Gatten für die Haushaltungsschulden eingeführt.

Wie gesagt, ist auch nirgends die persönliche Unterordnung der Frau ausdrücklich abgeschafft. Doch kann sie sich nach der Gerichtspraxis in 37 Staaten nicht nur, wie in England, mit ihrem Eigentum, sondern auch mit ihrer Person Dritten gegenüber selbständig, also

auch zu persönlichen Dienstleistungen, verpflichten. Nur zwölf Staaten — zumeist südliche frühere Sklavenstaaten — haben ihr dies Recht vorenthalten und beschränken ihre Handlungsfähigkeit ausdrücklich durch die Bestimmung, daß sie zu allen Rechtsgeschäften, die nicht ihr Sondergut betreffen, der Zustimmung des Gatten bedarf.

Bekannt ist die große Mannigfaltigkeit des amerikanischen Scheidungsrechts. Neben Staaten, die auf dem Boden des kanonischen Rechts stehen, nur daß sie wenigstens für Ehebruch die Scheidung vom Bande zulassen, gibt es andre, welche der Scheidung bei Einverständnis der Gatten keinerlei Hindernis in den Weg legen: namentlich South Dakota war als Zufluchtsstätte für Ehescheidungsuchende berühmt. Gegenüber der laxen Praxis der westlichen Staaten mit ihrer fluktuierenden Zuwanderungsbevölkerung wehren sich die Oststaaten, so New-York, neuerdings vielfach durch die Nichtanerkennung der dort vollzogenen Scheidungen ihrer eigenen Staatsangehörigen. Ebenso beginnen die religiösen Denominationen, um dem sehr häufigen Wechsel der Konfessionszugehörigkeit zur Erzielung einer zweiten kirchlichen Trauung und dem daraus entstehenden „Seelenfang“ zu steuern, neuerdings Kartelle zur Regelung der Bedingungen, unter denen neue Ehen eingegangen werden dürfen, zu schließen. Allein neben der Zügellosigkeit der erst im Werden begriffenen, halbkultivierten Neusiedlungsgebiete im Westen, wird die Ehescheidung auch von großen Schichten der, in ihren Ansprüchen an den innern Gehalt der Ehe besonders hochstehenden, eingeborenen Neuengländer (im Gegensatz zu den Einwanderern) relativ häufig vollzogen, und, wie die amerikanische Statistik ergibt, sind in den Nordstaaten zu mehr als zwei Dritteln — in den Südstaaten nur zur Hälfte — Frauen, die Antragstellerinnen. Das Bestreben, das Ehescheidungsrecht von Bundes wegen einheitlich zu ordnen, stößt auf die Schranke der Verfassung, welche die Kompetenz des Bundes hierüber nicht anerkennt. —

Das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern ist auch in der Mehrzahl der vereinigten Staaten der Schlupfwinkel des Patriarchalismus geblieben. Aber in sieben Staaten haben auch hier neue sittliche Ideale über die Vergangenheit gesiegt: New-York, Nebraska, Colorado, Kansas, Maine, Pennsylvania und Rhode Island stellen rechtlich die Mutter neben den Vater.

Ueber den Endpunkt, dem diese vorläufig noch sehr ungleich-

mäßige amerikaniſche Entwicklung zuſtrebt: die Befeitigung aller patriarchalen Reſte aus der Ehe, kann kaum ein Zweifel obwalten, — es ſei denn, daß in dem allgemeinen ſozialen Charakter der Vereinigten Staaten mit dem Anwachen des „Imperialismus“ und der ſozialen Zerklüftung ein Umſchwung eintreten ſollte, der, von einzelnen erhofft, von manchen gefürchtet, vorerſt jedenfalls nur in das Gebiet der Zukunftsmöglichkeiten gehört. —

Wir können hier, wo keine rechtsvergleichende Darſtellung des geltenden Rechts beabſichtigt iſt¹⁾, nicht im einzelnen auf die übrigen modernen Geſetzgebungen eingehen, obwohl ſie natürlich an ſich ebenſoſehr des Studiums wert ſind, wie die vorſtehend dargeſtellten. Sie ſchließen ſich in den romanischen Ländern an den Code civil an: So, neben Belgien, wo er, mit modernen Aenderungen, noch heute direkt gilt, die Geſezbücher Spanien's und Italien's. Beide kennen noch heute keine Eheſcheidung, ſondern nur Trennung von Tiſch und Bett. Als die Frage des *divorzio* in Italien im Lauf der letzten Jahre diskutiert und ein entſprechender Entwurf vorgelegt wurde, waren es, charakteriſtiſcherweiſe und im augenfälligſten Gegenſatz gegen Amerika, gerade die breiteren Schichten bürgerlicher Frauen, welche, im allgemeinen wenigſtens, am lebhaftesten dadurch beunruhigt wurden. Abgeſehen von ihrer Beeinflussung durch den Klerus ſahen ſie in der formell geſicherten Ehe weſentlich eine Garantie ihrer „Verſorgung“ und verzichteten zu gunſten dieſes Interesses auf die hohen Ansprüche, welche die angeliſchſiſchen Frauen an den inneren Gehalt der Ehe ſtellen. Im übrigen aber hat ſchon der in der Blütezeit des bürgerlichen Liberalismus geſchaffene italieniſche *Codice civile* von 1865 (heute, ſeit 1883, gilt er in revidierter Form) die Frau nur für beſtimmte Arten von Geſchäften — Veräußerung und Belastung von Grundſtücken, Darlehen, Bürgſchaft, Abtretung von Kapitalien, Prozeßführung — ganz allgemein, auch für ihr Sondergut, an die Genehmigung des Mannes gebunden. Dieſe kann aber eventuell richterlich ergänzt werden und iſt, im Gegenſatz zum Code, auch in Form einer generellen Ermächtigung des Ehemannes zugelassen.

Spanien hat, ſtatt des franzöſiſchen Ehegüterrechts, als geſetzliches System die Errungenschaftsgemeinſchaft mit ſtrenger Unterord-

¹⁾ Eine ſolche bietet, freilich für Europa unvollständig, Iſidor Loeb (ſ. hinten unter Literatur).

nung der Frau unter den Mann als ihren Vertreter, innerhalb wie außerhalb des Gerichts. Bei der Vereinbarung des Dotalrechts, welche der *Codigo civil* zuläßt, bleibt die Frau den gleichen Beschränkungen wie in Italien unterworfen. Italien hat, entsprechend der historischen Entwicklung, die wir kennen lernten, umgekehrt das Dotalrecht als gesetzliches System eingeführt und die Errungenschaftsgemeinschaft als Vertragssystem zugelassen. Dabei wird in Italien der Umfang der *dote* beim gesetzlichen Güterstande auf das beschränkt, was in dem notariellen Ehekontrakt ausdrücklich als solche bezeichnet ist, und dabei ferner festgestellt, daß die Grundstücke stets, alle andren Dotalobjekte aber dann Eigentum der Frau bleiben, wenn im Dotalvertrag nicht eine Tare ihres Wertes aufgenommen war. Dotalobjekte und Dotalansprüche der Frau sind nur im Einverständnis beider Ehegatten mit Genehmigung des Gerichts bei „nachgewiesener Notwendigkeit oder evidenter Nützlichkeit“ veräußerlich oder verpfändbar. Was nicht ausdrücklich als *dote* verzeichnet ist, insbesondere aller Erwerb der Frau, bleibt ihr Sondergut. Sehr lobenswerter Weise ist (Artikel 1399 Abj. 3), nach Analogie einer, bei Vereinbarung des Dotalrechts, auch im *Code civil* getroffenen Bestimmung, speziell vorgesehen, daß die Ehegatten der Frau einen Anspruch auf ein bestimmtes „Taschengeld“ aus den Einkünften der *dote* auswerfen. Bezüglich des Ehegattenerbrechts sind die Bestimmungen des italienischen und spanischen Gesetzbuches denen des *Code* in seiner heutigen Gestalt ähnlich; auch hier fällt die Erbportion bei Konkurrenz mit Kindern nur in den Nießbrauch des überlebenden Gatten.

Bezüglich der unehelichen Kinder folgen zwar beide Gesetzbücher dem *Code* in der Unterscheidung „anerkannter“ und nicht „anerkannter“ Kinder. Die nicht anerkannten Kinder haben aber, freilich nur wenn bestimmte Arten von Beweismitteln vorliegen, das Recht auf Alimmente auch gegen den Vater. Die anerkannten haben außerdem ein Erbrecht ($\frac{1}{2}$ des Erbrechts der Legitimen), ähnlich wie im *Code*. Die „Anerkennung“ erzwingen kann das Kind gegen die Mutter immer, gegen den Vater in Italien nach dem Gesetzbuch von 1865 nur bei Entführung oder Vergewaltigung der Mutter, in Spanien bei Vorliegen schriftlicher oder durch bestimmte Arten des Verhaltens dokumentierter Anerkennung. Der „anerkennende“ Vater hat in Italien die gesetzliche Vormundschaft.

Don den germanischen Ländern hat Holland noch 1837

in seinem, sonst dem Code vielfach ähnlichen, „Burgerlijk Wetboek“ als gesetzlichen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, und zwar mit alleiniger, nur die Immobilien an die Zustimmung der Frau gebundener, Verfügungsgewalt des Mannes und vollkommener Unterordnung der Frau. Sie bedarf, wenn sie nicht vor dem Eheschluß Gütertrennung vereinbart hat oder Handelsfrau ist, zu allen Rechtshandlungen männlichen Beistands. Bezüglich der unehelichen Kinder folgt das Gesetzbuch im Wesentlichen den Bestimmungen des Code civil. Dagegen kennt es die Ehescheidung bei Ehebruch, bösllicher Verlassung, entehrender Bestrafung und gefährlicher körperlicher Verletzung, daneben aber auch die Scheidung von Tisch und Bett, sowohl aus den gesetzlichen Ehescheidungsgründen, wie außerdem, nach zweijähriger Ehedauer, auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft, nach Regelung der Verhältnisse, welche die Interessen der Kinder berühren. —

Verlassen wir den Kreis der vom Code beeinflussten Rechte, so hat Norwegen im Jahre 1888 die allgemeine Gütergemeinschaft mit freiem Verwaltungsrecht des Mannes, außer für die Veräußerung der von der Frau herrührenden Immobilien, als gesetzliches Güterrecht zu grunde gelegt. Als solches gilt sie auch in Dänemark. In Norwegen ist dabei immerhin der „Schlüsselgewalt“ der Frau — wie wir sie nennen würden — eine sehr weite Ausdehnung gegeben, ihre Geschäftsfähigkeit unbedingt anerkannt und volle Gütertrennung durch Ehevertrag zugelassen. Auch in Schweden, wo, wie in Finland, die mittelalterliche Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft gesetzliches Güterrecht geblieben ist, kann seit 1874 Gütertrennung kontraktlich vereinbart werden. —

In den skandinavischen wie in fast allen andren Ländern geriet diese universelle Bewegung zur Erweiterung des „Sonderguts“ der Frau an ganz demselben Punkte in Fluß, an dem sie, wie wir sahen, auch in England einsetzte: dem Arbeitserwerb der Ehefrau. Die herrschenden Klassen gaben eben weit bereitwilliger die patriarchale Position des kleinen Mannes über die arbeitende, als diejenige des Mannes ihrer eignen Schichten über die besitzende Frau preis. Dem entspricht der Hergang in allen Ländern, die andre Systeme als das der Gütertrennung besitzen. In Norwegen (im Gesetz von 1888), Dänemark (Gesetz von 1880), Finland (1889) ist der eigne Erwerb der Frau sowohl der Verfügung des Mannes wie der Pfändung seitens

seiner Gläubiger, — dies letztere in Finland wenigstens so lange, als anderer pfändbarer Besitz vorhanden ist, — entzogen. In Belgien (1889), wo der Code gilt, und schon vorher (1881, 1886) in Frankreich selbst hat man der Frau die — mehr oder minder — selbständige Verfügung über von ihr gemachte Sparkasseneinlagen für Haushaltsbedürfnisse eingeräumt, woran sich dann weiterhin in Frankreich (1896) die Annahme eines den Arbeitsverdienst der Frau ihr gänzlich vorbehaltenden Entwurfs in der Deputiertenkammer knüpfte. Der neue Schweizer Entwurf endlich — welcher Güterverbindung mit Verwaltung des Mannes als gesetzliches Güterrecht zugrunde legt — behält, entsprechend einem schon bestehenden Gesetz des Kantons Genf, das auch in manchen amerikanischen Staaten nachgeahmt worden ist, der Frau unter allen Umständen, gleichviel welches Güterrecht vereinbart wird, ihren Arbeitsverdienst als Sondergut unter eigener Verwaltung vor. Wir werden sehen, welche Konzessionen das neue deutsche Gesetzbuch nach der gleichen Richtung gemacht hat. —

Daß es der Arbeitserwerb der Frau war, welcher zuerst nach Lösung ihrer patriarchalen Gebundenheit rief, erinnert uns, daß wir mit unserer Darstellung bereits in eine Epoche gelangt sind, in der tiefgreifende ökonomische Umgestaltungen des Wirtschaftslebens die Familie, und damit vor allem auch die Frau, vor ganz neue Probleme gestellt haben. Es ist nicht zu umgehen, uns wenigstens in den allgemeinsten Grundzügen darüber klar zu werden, welche Tragweite diese Probleme für das Familienrecht gehabt haben und weiter haben können. Dabei versteht es sich, daß im Rahmen dieser Darstellung eine tiefgehendere Analyse der die Entwicklung bedingenden ökonomischen Triebkräfte nicht möglich ist: wir müssen uns mit denjenigen einfachen Umriffen begnügen, die für unsern Zweck erforderlich aber auch ausreichend sind. —

G.

Die Epoche, mit der wir uns beschäftigen haben, war und ist eine Zeit der unaufhaltsam fortschreitenden kapitalistischen Entwicklung. Das heißt zunächst: in stetig zunehmendem Maße sind, für die Richtung und Art der Gütererzeugung und die dadurch beeinflussten sozialen Beziehungen der Menschen, die Interessen der Besitzer von „Kapital“: Geld und geldwerten Gütern, an dessen Geldgewinn einbringender

Derwertung maßgebend geworden. Wir fragen zunächst, welchen direkten Einfluß dieser Umstand auf die rechtliche Gestaltung der Familie gehabt hat, inwiefern also das Familienrecht sich hat wandeln „müssen“, um einer Struktur der Wirtschaftsordnung sich „anzupassen“, die von jenen Interessen zunehmend beherrscht wurde. Da zeigt sich nun, daß dies bis heute in geringerem Maße der Fall ist, als man zunächst anzunehmen geneigt sein wird. Die Familie und ihr Recht sind ökonomisch in hohem Maße „irrational“, das heißt: es läßt sich nicht nachweisen, daß eine bestimmte Stufe kapitalistischer Entwicklung eine bestimmte Regelung der Familienbeziehungen „erzwingen“ müsse. Das „Dorado“ des Kapitalismus, Belgien, hat, wie Louisiana und, seit Napoleon, Rußland Polen das Recht des französischen Code, das holländische Gesetzbuch von 1837 steht ebenso auf dem Boden der Gütergemeinschaft, wie die russischen Bauern. Oesterreich hat ein Güterrecht, wie es zu Justinian's Zeiten in Byzanz galt. In England bestand bis vor 37 Jahren ein Rechtszustand, wie etwa in der Zwölftafelzeit, und heute wiederum gilt dort und in Rußland offiziell das gleiche Güterrecht, dem auch Italien seit 40 Jahren ziemlich nahe steht. Der Kapitalismus als solcher kann eben in allen Stadien seiner bisherigen Entwicklung mit den verschiedensten Formen des Familienrechts bestehen. Er befindet sich z. B. bei Geltung der Gütergemeinschaft und voller patriarchaler Unterordnung der Ehefrau eher noch wohler, als bei dem, ethisch betrachtet, „modernerem“ System der Gütertrennung. Die direkten Einwirkungen der Entwicklung kapitalistischer Wirtschaft auf die rechtliche Struktur der Ehe sind denn auch, obwohl sie nicht fehlen, doch nicht allzu weitgreifend. Sie enthalten im wesentlichen nur eine Weiterbildung von Rechtsinstitutionen, die schon das Mittelalter kannte, seitdem überhaupt geldwirtschaftlicher Verkehr und, speziell, Kredit eine wesentliche Rolle zu spielen begannen.

Schon das mittelalterliche Handelsrecht, und zwar von Rußland bis England und Italien, emanzipierte die Frau, wo sie als kaufmännische U n t e r n e h m e r i n auftrat, von den Schranken, die ihrer Geschäftsfähigkeit im bürgerlichen Recht gezogen waren. Der Handelsverkehr konnte sich auf Einholung der Zustimmung des Ehemanns und dgl. in solchen Fällen nicht einlassen. Die angebliche „natürliche“ Unfähigkeit der Frauen zur Beteiligung am Geschäftsleben verschwand, wo immer ihre Betätigung als „Handelsfrau“ Geldgewinn versprach, und so ist es natürlich auch in den neueren Gesetzbüchern geblieben.

Aber eine selbständigere Stellung innerhalb der Familie gewann sie damit an sich noch keineswegs: Nicht nur hing es vom Mann ab, ob er der Frau gestatten wollte, sich als Handelsfrau zu etablieren, sondern wir sahen, daß selbst in modernen Kodifikationen es sich nicht etwa von selbst verstand, daß der Gewinn, den sie machte, ihr selbst, und nicht dem Manne, zu gute kam. Von etwas größerer Tragweite für die Lockerung der patriarchalen Gebundenheit der Familie war das Interesse des Kapitalismus an der Gewinnung weiblicher Arbeitskräfte. Es ist wahrscheinlich, daß z. B. für die Erweiterung der Befugnis der Frau, sich kontraktlich zu persönlichen Arbeitsleistungen zu verpflichten, wie wir sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch finden werden, die Rücksicht auf diese Interessen wenigstens mitgespielt hat. Indessen von entscheidender Bedeutung ist die Frage, ob der Ehemann die Frau rechtlich von der außerhäusigen Arbeit zurückhalten kann, nicht. Ob er, und damit sie, „ökonomisch“ dazu in der Lage sind, ihre Lohnarbeit zu vermeiden, ist die entscheidende, und daher ist auch das Interesse der Unternehmer an der Rechtslage ein sekundäres. Ueberdies aber liegt auch hier wieder die innere Beziehung der Gatten, die Frage: wem der eventuelle Verdienst der Frau gehört, ganz außerhalb derjenigen Probleme, an denen der Unternehmer überhaupt interessiert ist.

Das zwischen den Gatten bestehende Güterrecht wird von kapitalistischen Interessen vielmehr wesentlich nur an einem Punkte berührt: die Gläubiger des Mannes hatten und haben ein Interesse daran, und seine Kreditfähigkeit hängt deshalb davon ab, daß nicht bei seiner Zahlungseinstellung die Frau in der Lage ist, dem Zugriff auf das Vermögen auf Grund der für Außenstehende unerkennbaren Güterrechtsverhältnisse in den Weg zu treten. Ebenso waren und sind die Hypothekengläubiger daran interessiert, es hing also der Wert der Hypotheken daran, daß nicht Generalpfandrechte unbekanntem Umfangs vor Spezialhypotheken den Vorrang erhalten konnten. Darauf beruhte es zunächst, daß das Dotalrecht in seiner altrömischen Form, mit Sicherung der Frau durch Generalpfandrecht am ganzen Vermögen des Mannes, schon im Mittelalter mindestens bei Kaufleuten undurchführbar wurde und verschwand, wo immer moderne Pfandrechtsordnungen entstanden, speziell das Grundbuchsystem eingeführt wurde. Das Schwinden der dower (Wittum) im modernen angelsächsischen Recht, weil sie der Veräußerlichkeit des Bodens im Wege stand, und anderer

seits der Wegfall der vellejanischen Beschränkungen der Frau in Frankreich aus dem gleichen Grunde entspricht dem durchaus. Das Schwinden des alten „Beißtes“ der Witwe bei bäuerlicher Gütergemeinschaft in Gegenden mit stark beweglichem Grundbesitz liegt in der gleichen Richtung¹⁾. Die Schaffung von eigentlichen Erbrechten der Ehegatten gegeneinander war durch den Verfall solcher mittelalterlichen Formen der Witwenversorgung mitbedingt.

All dies steigerte, teils direkt, teils indirekt, die ökonomische Bewegungsfreiheit des Mannes. Allein diese und ähnliche Einwirkungen der Erfordernisse des Verkehrs und Kredits sind wesentlich negativer Art, — welche positive Regelung der Güterrechtsverhältnisse ihnen am besten entspricht ist dagegen keineswegs so eindeutig bestimmbar. Doch ist es wohl unzweifelhaft, daß gerade das patriarchalischste System: das schrankenlose und exklusive Dispositionsrecht des Mannes, das den Kreditgebern jede Nachforschung darüber eripart, wem von den Ehegatten das vorhandene Vermögen gehöre, ganz besonders den „Bedürfnissen des kapitalistischen Verkehrs“ angepaßt wäre. Indessen schon der Umstand, daß Erwägungen über die Folgen, welche so eingreifende Änderungen, wie die englische Gesetzgebung von 1882, für derartige Interessen hätten haben können, offenbar überhaupt nicht — weder vorher noch nachher — angestellt worden sind, zeigt zur Genüge, daß sich dieselben auch mit den verschiedensten anderen Formen der Güterrechte vertragen, sofern nur feststeht, welches Recht im konkreten gegebenen Fall maßgebend sein, und wieweit also der eventuelle Zugriff der Gläubiger auf die Habe der Familie Erfolg haben wird. Darauf beruht zunächst die heute in den meisten Ländern Verbreitung findende, uns schon bekannte Institution des *C h e r e g i s t e r s*²⁾, in welches gewisse Abweichungen

¹⁾ Die Sprengung der Gütergemeinschaft erfolgte in der „Aufklärungszeit“ übrigens mehrfach gegen den Protest der Beteiligten. Vgl. z. B. über die Abneigung der Schwarzwälder Bäuerinnen gegen die josephinische Gesetzgebung Gothein, *Neujahrsblatt der Bad. Hist. Comm.* 1906, S. 51: Uebrigens richtete sich ihr Unwille offenbar nicht in erster Linie gegen die Gütertrennung, sondern gegen die Einführung des, die sofortige Erbteilung bedingenden, Erbrechtes des Ältesten am Hofe anstatt des bisherigen Minorats, welches ihnen die Möglichkeit geboten hatte, während der „Maljahre“, d. h. bis zur Großjährigkeit des jüngsten Sohnes, zusammen mit einem zweiten Mann, dem „Interimswirt“, als Bäuerinnen weiter zu wirtschaften.

²⁾ Oder doch wo kein besonderes „Register“ besteht — einer amtlichen Veröffentlichung gewisser Ehevertragsklauseln.

vom gesetzlichen Güterrecht, welche die Gatten im Ehevertrage vereinbart haben, eingetragen und öffentlich bekannt gegeben werden müssen, um gegen die Gläubiger im Fall der Pfändung oder des Konkurses wirksam zu sein. Und ferner beruht es wenigstens mit darauf, daß die modernen Gesetzbücher sehr oft neben dem „gesetzlichen“ Ehegüterrecht auch mehrere Schemata von „vertragsmäßigen“ Güterrechten in eingehender Regelung zur Verfügung stellen, wie wir dies schon im Code und im Preußischen Landrecht fanden. Dieses Vorgehen ist zwar in erster Linie historisch, durch die überkommene Vielheit der Güterrechte, bedingt, daneben aber auch dadurch, daß jede Vereinbarung über das Güterrecht die Interessen Dritter — der Gläubiger, Kinder, Erben — berührt und daß diese Konsequenzen, an welche die Vertragsschließenden keineswegs immer zu denken pflegen und die zu bestimmen man auch nicht ihrem Gutdünken überlassen will, der Regelung bedürfen. Gar keine derartigen Bestimmungen und auch kein Veröffentlichungszwang bestehen z. B. in England, wo heute die Güterrechtsverhältnisse sehr einfach geregelt sind, während Deutschland, Oesterreich (für Kaufleute), Frankreich (für Kaufleute), Italien, Norwegen, die meisten amerikanischen Staaten den Zwang zur Veröffentlichung besitzen. — Die reichste Auswahl gesetzlich stilisierter Eheschemata hat Frankreich und nächst ihm Deutschland; gar keine solche Schemata stellen, neben England, die meisten amerikanischen Gesetzgebungen und das offizielle russische Recht: — alles Gütertrennungsgebiete, — zur Verfügung. Das Eheregister und der Veröffentlichungszwang sind nun aber ebensowenig etwas spezifisch Modernes, wie die Emanzipation der Handelsfrau und der Kampf gegen die Dotalprivilegien. Das Mittelalter kannte all das genau in gleicher Art. Ueberdies aber handelt es sich bei dieser direkten Beeinflussung des Eherechtes durch die Erfordernisse der Verkehrswirtschaft, für die sich vielleicht noch einige weitere Beispiele finden ließen, um Dinge, welche die innerliche Struktur der Ehe überwiegend sehr wenig berühren. Der Geschäftsverkehr ist zufrieden, wenn er weiß, „woran er ist“, wenn also feststeht, wem und in welchem Umfang er Kredit geben, mit wem er gültige Verträge mit bestimmten Wirkungen abschließen kann und mit wem nicht. Ob die Frau in der Ehe ökonomisch geknechtet ist, kann ihm durchaus gleichgültig sein.

Wenn also der Entwicklungsgang des Kapitalismus in der neuesten Zeit für die Fortbildung des Eherechtes ursächlich wichtig geworden

ist, dann muß dies, wenigstens hauptsächlich, in prinzipiell anderer Weise vor sich gegangen sein, als vermöge direkter Prägung des Eherechtes durch kapitalistische Interessen. Dieser andre Weg aber könnte entweder der einer Begünstigung der Ausbreitung gewisser „Ideologien“ sein, welche dem Lebensstil des Kapitalismus innerlich verwandt sind, oder aber umgekehrt der einer ideologischen Reaktion gegen gewisse Einwirkungen, welche der Kapitalismus auf die faktische Gestaltung des Familienlebens und die Stellung der Frau geübt hat. Auf jeden Fall spielt dann das, was der Kapitalismus, als solcher, in seiner modernen, hochkapitalistischen, Phase unmittelbar an Wirkungen auf das Familienleben zeitigt, nur die Rolle, für jene Ideologien, für geistige Strömungen also, ein „Problem“ zu schaffen, an dessen „Lösung“ sie arbeiten. Gerade weil die innere rechtliche Struktur der Familie für den Kapitalismus unmittelbar ziemlich belanglos ist, geben die ökonomischen Existenzbedingungen unserer Wirtschaft ja der Wirksamkeit ethischer Ideale auf diesem Gebiet einen relativ weiten Raum. Welches nun jene Probleme und ihre Tragweite sind, müssen wir uns jetzt in Kürze vergegenwärtigen.

Wir können dabei an Bekanntes anknüpfen. Was zunächst für das Eheleben der Frauen aller Kreise irgendwie ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß die kapitalistische Gütererzeugung in dem Stadium, welches sie im Maschinenzeitalter erreicht hat, die hauswirtschaftliche Eigenproduktion des Tagesbedarfs an Wirtschaftsgütern innerhalb der nicht landwirtschaftlichen Volksklassen, bis auf die Zubereitung der Nahrung und gewisse Flick- und Näharbeiten, so gut wie vollständig beseitigt und auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der tiefgreifendsten Weise eingeschränkt hat. Die Hauswirtschaft hat wenigstens in der Stadt, nahezu aufgehört, Produktionsgemeinschaft zu sein. Deshalb ist das in seinen Grundzügen gleichartige Bild, das jahrtausendelang die wirtschaftliche Seite des Lebens der Ehefrauen bot: — wir fanden sie so gut bei den Ägyptern und Babyloniern, den Juden, Griechen und Römern, wie bei den modernen europäischen Kulturnationen bis an die Schwelle der Jetztzeit innerhalb ihrer Häuslichkeit große Teile der täglichen Bedarfsgüter selbst herstellend, — von Grund aus verwandelt und bei großen Bruchteilen der Volksgeamtheit ganz verschwunden. Die geldwirtschaftliche Bedarfsdeckung, durch Einkauf der gebrauchsfertigen Produkte, hat einen früher nie erhörten Umfang angenommen. Diese Wandlung beeinflusst das Frauenleben

aller Bevölkerungsschichten, — allerdings aber, was meist übersehen wird, das Leben der Ehefrauen der verschiedenen Besitz- und Berufsklassen in einem durchaus verschiedenen Maße.

Am wenigsten auffallend wird die innere Struktur der Ehe und Familie der, bis an die Schwelle der Gegenwart, breitesten Schichten: der bäuerlichen, kleinbürgerlichen und besitzlosen bürgerlichen Mittelschichten umgeformt. Wir begreifen unter dieser Mittelschicht keineswegs nur den im sozialen Sinn so genannten „selbständigen“ Mittelstand. Wer dazu rechnet, bestimmt sich vielmehr lediglich nach der Höhe seines Einkommens und nach dessen Verhältnis zur Kopfzahl der Familienglieder. Es fallen also sowohl breite Kreise der Beamten und geistigen Berufsarbeiter, wie andererseits auch die oberste Schicht gut gelohnter Industriearbeiter zusammen mit Bauern und Kleinbürgern hinein.

Die Lebensgemeinschaft zwischen Mann, Frau und Kindern ist hier, trotz aller Umgestaltung, unerschütterter. In der selbständigen bäuerlichen Bevölkerung besteht sie sogar noch als wichtige Produktionsgemeinschaft, bei zahlreichen Handwerkern und Kleinkaufleuten nähert sie sich diesem Charakter noch an. Deshalb liegt hier für die einzelne Ehefrau, die normalerweise ganz ohne, oder doch ohne ausreichende, Hilfe von Dienstboten Hausarbeit und Kinderpflege selbständig verrichtet und daneben noch, sei es im Garten und Acker, sei es im Geschäft und Gewerbe des Mannes Hilfsarbeit leistet, der Schwerpunkt der „ökonomischen“ Tätigkeit immer noch „im Hause“. Denn die Art, wie sie die unmittelbar aus ihrer innerhäuslichen Stellung erwachsenden Aufgaben erfüllt, sind für die Wirtschaft der Familie direkt entscheidend. Ueberhaupt ist überall dort, wo einerseits die Mittel zur Entlohnung von Dienstboten fehlen, andererseits die materielle Existenz soweit gesichert ist, daß gewisse Kulturbedürfnisse und eine über die Befriedigung nackter Notdurft hinausgehende Lebenshaltung erstrebt werden können, der durch Hausarbeit und Kinderpflege entstehende Tätigkeitskreis noch immer so groß, daß von einem Sinken des ökonomischen Nutzwerts der Hausfrau und einer Verkümmerng ihres Wirkungskreises nicht die Rede sein kann. Diese breite Schicht mit häuslich voll beschäftigten Ehefrauen ist aber keineswegs zum Aussterben verurteilt. Im Gegenteil. Die ja ebenfalls aus der kapitalistischen Entwicklung und individualistischem Streben folgende steigende Dienbotenunterstützung wird vermutlich auch bei uns, wie in den kapitalistisch höchstentwickel-

ten Ländern: England und Amerika, wieder einen zunehmend breiten Kreis der Ehefrauen des bürgerlichen Mittelstandes zur häuslichen Selbstarbeit zwingen. Nur dann wird in diesen Kreisen der Ersatz der Hausfrau durch bezahlte Kräfte für die Familie ökonomisch rentabel sein, wenn sie ihrerseits auf Grund spezifischer Begabung ökonomische oder geistige Qualitätsarbeit — z. B. als Schneiderin, Lehrerin, Schriftstellerin, Künstlerin — leisten kann. Und es gibt wachsende Schichten des Proletariats, deren äußere Lebensführung sich derjenigen dieser Schichten anzunähern strebt.

Der Unterschied des Frauenlebens dieser Schichten gegen früher ist also bis jetzt wesentlich nur der: Die moderne Technik und Ökonomie haben die Hauswirtschaft so weit entlastet, daß sie, in noch höherem Maße als im Mittelalter, die unverheiratete Frau — nicht aber: die Ehefrau — normalerweise in's außerhäusliche Erwerbsleben abschieben muß. Die Kleinfamilie kann sich auf das Minimum: Eltern und unerwachsene Kinder, verkleinern. Erwachsene Töchter oder sonstige weibliche Angehörige finden in diesen Schichten neben einer volltätigen Hausfrau heute normalerweise keinen ökonomisch und sittlich wertvollen Tätigkeitskreis. Sie würden bloße Esser sein und sind deshalb zunehmend auf Gelderwerb angewiesen. — Dieser Umstand, daß die ledigen Mädchen der Mittelschicht zunehmend häufigen Beruf und Erwerb suchen, muß aber indirekt auch auf das Eheleben der Frauen dieser Kreise zurückwirken, selbst wenn sie in der Ehe ganz oder teilweise zur Hauswirtschaft zurückkehren. Welcher Art diese Rückwirkung ist, werden wir uns klar machen, wenn wir weiterhin auf die Existenzbedingungen der proletarischen Unterschicht zu sprechen kommen. Zunächst wollen wir aber einmal die soziale Stufenleiter von der Mittelschicht aus nicht hinab-, sondern hinaufsteigen.

Unmittelbarer als in der Mittelschicht macht sich der Einfluß der modernen Technik und Ökonomie im Eheleben der besitzenden Kreise, derjenigen, heißt das hier, welche sich nach Bedarf bezahlte Dienstboten halten können, geltend. Hier, wo der Mann nicht mit der Hand, sondern, wenn überhaupt, irgendwie geistig arbeitet, ist auch die Befreiung der Frau von den Restbeständen physischer Arbeit mehr und mehr Sitte geworden. Die „Handarbeit“ der Töchter und Frauen besitzender Klassen hat den Charakter des Zeitvertreibs oder der Luxus-Produktion angenommen. Und wo ererbtes Vermögen oder die Einkünfte des

Mannes das Abschließen der hauswirtschaftlichen Arbeit auf Köchin, Zimmer- und Kindermädchen gestatten, da ist, was der Hausfrau bleibt: die organisatorische Leitung des Hauswesens, welche bei einiger Geschicklichkeit mit sehr geringem Aufwand von Kraft und Zeit geschehen kann, ferner die geistige Erziehung der Kinder, so weit die Schule sie ihr nicht abnimmt, und die Kontrolle bei ihrer Körperpflege. Dies genügt aber, wenn die Kinder heranwachsen, nicht, keinesfalls dauernd, zur Lebensausfüllung einer gesunden Frau. Will sie nicht in geschäftigem Müßigang, in Sklaverei gegenüber selbstgeschaffenen inhaltlosen, konventionellen „Verpflichtungen“ oder in gesellschaftlichem Genußleben entgleisen, so wird sie entweder gleich dem Mann an außerhäuslicher, sozialer, politischer, geistiger Kulturarbeit teilnehmen oder etwa den vor der Ehe geübten Beruf auch in der Ehe fortsetzen wollen, auch wo keinerlei ökonomische Notwendigkeit dazu treibt. Die Ehe, oder präziser: die aus Ehe und Mutterschaft entstehende Arbeit kann also in dieser Schicht auch nicht mehr ausschließlicher dauernder „Beruf“ der Ehefrau sein.

Die zunehmende Neigung zur zeitweiligen oder dauernden Verflechtung nicht nur der ledigen Frauen, — für welche die pflichtenlos werdende Existenz ohne eignes Lebenszentrum natürlich vollends unerträglich wird —, sondern auch der Ehefrauen und Mütter dieser Oberschicht in öffentliche, außerhäusliche Tätigkeit und in Interessen anderer, als rein konventionell-gesellschaftlicher Art, muß natürlich noch merkbarer auf die faktischen Beziehungen der Ehegatten zurückwirken als die außerhäusliche Tätigkeit der unverheirateten Frauen in den Mittelschichten, — ob in ähnlicher Richtung, werden wir noch erörtern.

Am handgreiflichsten, und deshalb in ihrer entwicklungs geschichtlichen Bedeutung für die Gesamtheit oft überschätzt, treten die Wirkungen des Kapitalismus auf das Frauenleben der breiten Unterschichten, darunter speziell derjenigen Schicht zutage, welche in ihrer heutigen Bedeutung und Eigenart durch ihn überhaupt neu geschaffen worden ist: des lohnarbeitenden Proletariats¹⁾. Die Existenzbedingungen

¹⁾ Es sei daran erinnert, daß „Proletariat“ im technisch-ökonomischen Sinne nicht identisch ist mit den „besitzlosen Klassen“. Im strengen Sinn umfaßt das „Proletariat“ nur die Lohnarbeiterschaft. Die Bedingungen der eheweiblichen Erwerbsarbeit bestehen aber keineswegs nur bei der Lohnarbeiterschaft, deren oberste, gelernte Schichten nicht selten in unserm Sinn zur „Mittelschicht“ gehören. Die durch die Höhe des Einkommens bedingte Lebenshaltung ist das Entscheidende. Unjere „Unterschicht“ beginnt da, wo

dieser neuen Klasse werden bekanntlich dadurch bestimmt, daß sie, ohne Besitz eigener Produktionsmittel (Land, Maschinen, Werkstatt), genötigt ist, gegen Geldlohn für den Eigentümer der Produktionsmittel, den kapitalistischen Unternehmer, zu arbeiten. Daraus folgt als wichtigster Faktor für das Familienleben des Lohnarbeiters die Trennung von Wohnstatt und Werkstatt, und die Reduktion der Lebensgemeinschaft zwischen Vater, Mutter und Kindern auf Abend- und Nachtstunden. Der Mann arbeitet das ganze Jahr hindurch von früh bis spät auswärts. Aber nicht genug damit: Auch die Hausfrau und die Kinder gehen vielfach entweder außer dem Hause „auf Arbeit“, oder die Lohnarbeit für fremde Unternehmer kommt (als „Heimarbeit“) zu ihnen ins Haus. Die Möglichkeit von Hilfsleistungen für den Mann bei dessen Arbeit, wie bei Teilen der ländlichen und städtischen Mittelschicht, fällt weg. Die Produktion für den Eigenbedarf ist abgestorben. Der Bedarf des Haushalts wird „geldwirtschaftlich“, durch Einkauf, gedeckt. Am Geldverdienst allein also hängt das Maß der Deckung der Lebensbedürfnisse. Der Lebensstil bleibt derart primitiv, daß aus diesem Grunde die Frau einen Teil des Tages für Erwerbsarbeit frei hat, der ohne solchen tote Zeit bleibt. Der Lohn des Mannes allein deckt oft genug die denkbar bescheidensten Lebenskosten einer Familie nicht. Jedenfalls aber erscheint jede Besserung und Sicherung der materiellen Lebenslage von der Steigerung des Löhnerwerbs der Familie abhängig.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Frauen der Unterschichten der Gesellschaft hat also innerhalb des modernen europäischen Kulturkreises eine neue — die dritte — Phase erreicht: In der Frühzeit war sie Arbeitsklavin des Mannes für alles und jedes, vor allem auch für die Ackerarbeit. In der vorkapitalistischen Zeit fanden wir sie als Trägerin des Hausfleißes hauptsächlich für den Eigenbedarf der Familie, und gelegentlich daneben für den Absatz auf dem Markt produzieren. Im Proletariat finden wir die Ehefrauen — teilweise — als Lohnarbeiterinnen im Dienst außerhäuslicher Unternehmer wieder. Ein Teil ihrer Arbeitsleistungen vergegenständlicht sich nun also auch in Geld, ebenso wie alle Leistungen des Mannes. Wie in der Ober-

diese das regelmäßige Geldverdienen von Frau (und Kindern) erzwingt, unsere „Oberschicht“ da, wo sie das regelmäßige halten bezahlter Kräfte für die Hausarbeit gestattet. Die „Ober-“ und die „Mittelschicht“ umfassen daher jede ihrerseits erst recht gänzlich verschiedene ökonomische Kategorien in sich.

Schicht aus ethischen, so tritt in der Unterschicht aus ökonomischen Gründen nicht nur, wie in der Mittelschicht, die Tochter, sondern auch die Ehefrau aus dem Hause heraus und in das Erwerbsleben ein.

Also in allen drei unterschiedenen Schichten: Entwicklung der Frau aus dem Hause, das ihr nicht mehr genügend zweckvolle Tätigkeit bietet, heraus. Am wenigsten in der Mittelschicht: Hier kann, solange der Einzelhaushalt existiert, normalerweise nur die ledige Frau außerhäuslich erwerbstätig sein. Am quantitativ stärksten wirken, bei uns in Europa wenigstens, jene Tendenzen in der Unterschicht, — nicht nur, aber allerdings besonders: im Proletariat. Denn hier treibt ökonomischer Druck die Ehefrauen zur Lohnarbeit. Und in dieser Schicht ist auch die negative Wirkung der rein mechanischen, weiblichen Erwerbsarbeit: der Verlust aller Schulung für die eigne Haushaltsführung und Kinderpflege, die fürchterliche Verödung des Heims und die Verwahrlosung der Kinder, am stärksten. Am weittragendsten für die positive Kulturentwicklung ist andererseits vielleicht der parallele Prozeß in der ziffernmäßig unendlich viel kleineren Oberschicht, weil hier die Beteiligung lediger und verheirateter Frauen an außerhäuslicher, überpersönlicher Kulturarbeit in Betracht kommt, weil überdies erfahrungsgemäß die Stellung der Frau in den geistig führenden Schichten stark auf ihre Stellung überhaupt zurückwirkt, und weil endlich der Einfluß des Geistes dieser Kreise auf die Gesetzgebung nun einmal am größten ist.

Vergegenwärtigen wir uns noch einen ferneren, nicht selten übersehenen Umstand: Der Anteil der Frauen überhaupt an der nicht hauswirtschaftlichen Arbeit (Erwerbsarbeit) ist bedeutend: Von 16,8 Millionen mehr als 16 Jahre alter Frauen waren im Jahre 1895 6,5 Millionen erwerbstätig. Dagegen hat die Erwerbsarbeit, speziell die außerhäusige und innerhalb dieser wieder die eigentlich industriell-proletarische Lohnarbeit der Ehefrauen in den Unterschichten zwar eine beträchtliche aber vorerst selbst bei uns nicht diejenige ziffernmäßige Tragweite, die ihr zuweilen zugeschätzt wird. Von 8,8 Millionen deutscher Ehefrauen überhaupt waren 1895 in Deutschland 1,05 Millionen oder ungefähr 11 $\frac{1}{2}$ %, erwerbstätig. Von diesen wieder arbeitete die große Mehrheit: 615 000, in der Landwirtschaft, 250 000 im Gewerbe, ein Bruchteil davon, allerdings sicher die überwiegende Mehrzahl, als industrielle Lohnarbeiterinnen. Blicken wir nun aber auf die Gebiete mit höchst entwickelter kapitalistischer Kultur, speziell

Amerika, so finden wir, daß die weibliche Lohnarbeit, speziell von Ehefrauen, in demselben Maße auf ein Minimum sinkt, wie umgekehrt die Teilnahme der Frauen an den höchsten Kulturaufgaben, den freien Berufen, dem Studium, auf ein Maximum steigt¹⁾. Amerika ist zugleich bekanntlich das Land der höchsten sozialen Schätzung der Frau.

Die heute bestehende e h e weibliche Lohnarbeit ist in ihrem Umfang in erster Linie „Funktion“ der Höhe des Männerlohns, in den großstädtischen Verhältnissen des europäischen Kontinents überdies Folge der Entwicklung, welche dort die Mietspreise der Wohnungen unter dem Einfluß bestimmter, keineswegs schlechthin allgemeingültiger, Entwicklungstendenzen genommen haben. Daß der Kapitalismus heute bei uns, im Wege der Zersetzung überlieferter Produktionsformen und unter dem Einfluß der Wohnungsnot, eine Ausdehnung auch der e h e weiblichen Lohnarbeit zu erzwingen strebt, ist unbestreitbar, und ebenso ist keineswegs sicher, ob jene amerikanischen Verhältnisse (Einfamilienhaus breiter Schichten des Proletariats, relativ billige Arbeiter-Wohnungen überhaupt) sich dort auf die Dauer behaupten werden. Ebenso unzweifelhaft aber ist auch, daß selbst eine Vervielfachung des heutigen Ausmaßes der eheweiblichen Lohnarbeit uns noch nicht berechneten würde, sie als eine, auch nur für die Unterschicht schlechthin typische Erscheinung anzusprechen. Und ebenso unbestreitbar ist endlich, daß jede ökonomische Hebung der Massen starke Gegentendenzen auslöst: Wir finden unter unsren heimischen Verhältnissen in Stadt und Land gleichmäßig die Erscheinung, daß die aufsteigenden Schichten des Proletariats nichts eifriger erstreben, als die Loslösung der Ehefrau aus dem Lohnverhältnis und ihre Zurückgewinnung für das Haus.

Diese Gegentendenzen wirken um so stärker, als zu ihnen die s a c h l i c h e n Hemmungen der Erwerbsarbeit der Frau überhaupt treten. In allen Schichten stößt die Frau bei ihrem Eintritt in die Öffentlichkeit auf zahlreiche Schwierigkeiten, die sowohl in ihrer eigenen Person, wie in den „Zuständen“, wie auch in den Interessen Dritter begründet sind.

In der Oberschicht steht ihr 1) — in Konsequenz der am Eingang dieses Kapitels schon angedeuteten modernen Entwicklung der „freien“ Berufe eben zu „B e r u f e n“ mit langer und teurer Lehrzeit —

¹⁾ In Deutschland stehen von den rund 25%, erwerbstätigen Frauen nur 2,7%, in den freien Berufen. In Amerika von den 14%, rund 10%; vgl. Marianne Weber, „Beruf und Ehe“ S. 144 der „Patria“. 1906

die Minderwertigkeit ihrer intellektuellen Erziehung im Wege. Diese ist noch immer beherrscht von der Vorstellung, daß die sogenannte Gemütskultur als Vorbildung für ihren sogenannten „natürlichen“ Beruf wichtiger als die Verstandes- und Willenskultur sei. 2) unterbindet beim Eintritt in die Welt die gesellschaftliche „Konvention“ ihr die für den Erwerb von Lebenskenntnis und Berufsbildung erforderliche Bewegungsfreiheit. 3) muß sie sich gerade in der Oberschicht der sog. freien Berufe Schritt für Schritt Einlaß in die für sie in Betracht kommenden Arbeitsgebiete erkämpfen, da die Männer die sozial höchst gewerteten freien Berufe, ebenso wie gewisse Formen allgemeiner Kulturtätigkeit (Politik) als ihr Geschlechtsmonopol in Anspruch nehmen und, mit der gesetzgeberischen Macht in der Hand, die Türen vor der Frau verschließen. Diese nicht in der Frau selbst begründeten Hemmungen können, wenn auch nur allmählich, überwunden werden.

Anders ist die Situation auf den, für die Frauen der Mittel- und Unterschicht in Betracht kommenden, sozial tieferen Arbeitsgebieten. Hier sind zwar, im charakteristischen Gegensatz zu den „freien“ Berufen, alle zünftigen Schranken der Frauennarbeit gefallen. Der Kapitalismus hat sogar ein besonderes Interesse daran, Frauen in Massen als billige „Hände“ zu allen Arten derjenigen Leistungen heranzuziehen, für welche er sie zur Erzielung von Profit gebrauchen kann. Dafür wirken hier aber jene immanenten, in der Person der Frau selbst liegenden Schwierigkeiten der Frauenerwerbsarbeit, die in den hochqualifizierten und „freien“ Berufsarten entweder ganz außer Funktion treten oder doch von geringerer Bedeutung sind. Erstens: ihr physiologisch bedingtes, geringeres Maß körperlicher Kraft und ihre ebenfalls physiologisch bedingte, durchschnittlich geringere Arbeitsstetigkeit schließt die Frau von der Beteiligung an zahlreichen Produktionszweigen, und zwar gerade von den für das Zeitalter des Hochkapitalismus volkswirtschaftlich entscheidenden (Kohlen- und Eisenindustrie, Baugewerbe, große Teile des Verkehrsgewerbes), im allgemeinen aus. Sie fesselt sie, zweitens, in vielen der ihr an sich zugänglichen mechanischen Arbeitsarten an niedrigere Stufen der Leistungen und folglich auch der Lohnskala, als die im selben Produktionszweig tätigen männlichen Arbeiter. Drittens bewirken diejenigen erwerbstätigen Haustöchter und Ehefrauen, die, weil sie in ihrer Existenz häuslich „versorgt“ sind, durch ihre Lohnarbeit nur einen Aufschuß zum Familieneinkommen zu verdienen brauchen, einen dau-

ernsten Lohndruck auf die Verdienstmöglichkeiten vieler der wichtigsten Erwerbsarten, in denen Frauen überhaupt tätig sind. Diese durchaus verschiedene Situation, unter der sie sich gegenüber männlichen Proletariern befinden, bildet eines der bekannten Hindernisse des solidarischen Kampfes der Arbeiterinnen um bessere Lohnbedingungen. In ganz der gleichen Richtung wirkt es, viertens, daß die Massen der auf mechanische Erwerbstätigkeit angewiesenen Frauen, sobald sie Mütter werden, — und zwar ganz gleich ob eheliche oder ledige, — normalerweise zum mindestens zeitweisen Ausscheiden aus der Arbeit genötigt sind. Durch den Zwang zur Innehaltung des männlichen Arbeitstages würden sie in einer schon rein physisch unerträglichen Art überlastet werden. Der Arbeitsmechanismus des Kapitalismus ist bis jetzt noch so starr, daß er entweder den ganzen Arbeitstag, wie beim Mann, verlangt oder nichts gewährt: Halbtagslöhnen für Ehefrauen haben sich bisher nur ganz vereinzelt eingebürgert, z. B. mehrfach in der badischen Zigarrenindustrie. Den vollen Mannes-Arbeitstag aber kann die Mutter, wenn sie nicht ihre elementarsten Pflichtenempfindungen in sich ertötet, unmöglich dauernd, ohne zu degenerieren, leisten. Die industrielle „Heimarbeit“, die nicht nur vermöge der „Tarnkappe“ welche hier die Lohnarbeit trägt¹⁾, eine höchst lockende Form für verschämte Arbeiterinnen darstellt, sondern auch die Möglichkeit bietet, häusliche und gewerbliche Leistungen räumlich zu vereinigen, nimmt demgemäß von der großindustriellen Frauenarbeit den Löwenanteil für sich. Aber sie bietet nur eine Scheinhilfe, so lange die grade bei dieser Form der Arbeitsorganisation schrankenlose Uebermacht des Unternehmers nicht — was schon rein gesetzestechisch keineswegs leicht zu erreichen ist — durch rücksichtslose Eingriffe in die „Arbeitsfreiheit“ gebrochen wird. Der doppelte Arbeitszwang, unter dem dabei die Frau leidet, ist noch schwerer und zeitlich schrankenloser, ihre dumpfe Hausgebundenheit und Hilflosigkeit, zufolge ihrer Isoliertheit im Lohnkampf, hygienisch und sittlich, noch gefährlicher, als alle Wirkungen der Fabrikarbeit.

Die beruflichen Stellungen, in denen die Frauen sich im gleichen oder besseren Maße als die Männer zu behaupten und deren volle Ausfüllung sie nicht nur durchgangsweise zu übernehmen, sondern mit ihren physischen Hemmungen dauernd zu vereinigen sich imstande gezeigt haben, liegen ganz überwiegend auf dem Gebiete der nicht eigent-

¹⁾ Alfred Weber a. a. O. S. XI.III.

lich proletarischen Lohnarbeit. Sie gehören teils den freien Berufen an, teils sind sie selbständige bürgerliche „Nahrungen“, die irgendwelchen Besitz voraussetzen, teils endlich liegen sie zwischen der spezifisch modernen Massenarbeit und den kleinbürgerlichen Erwerbsarten, als ein heute allerdings ausgedehntes Mittelgebiet. Nun ist aber diese kleinbürgerliche Selbständigkeit gerade bei den erwerbenden Frauen in Gewerbe und Handel in noch schnellerer Abnahme begriffen als bei den Männern. Die Proletarisierung ist auch das Schicksal der Masse der erwerbenden Frauen, und damit wird der Konflikt zwischen Mutterschaft und Erwerb gesteigert.

Es schwebt eben über der Berufs- und Erwerbstätigkeit der Frauen aller Schichten jene Doppelseitigkeit alles Frauenlebens, die dadurch entsteht, daß Mutterschaft — ob eheliche oder uneheliche bleibt sich ganz gleich — für sie physisch, seelisch und geistig nun einmal normalerweise etwas ganz anderes bedeutet als die Vaterschaft für den Mann, und daß die über den Kreis des Hauses hinausgreifende Produktion, sei es geistiger sei es ökonomischer Güter, diesem Umstand bis jetzt, von wenigen besonders gearteten Berufen absehen, technisch keine Rechnung trägt. Denn die Formen außerhäuslicher Arbeit sind vom Mann geschaffen, ihr ganzer Rhythmus ist auf seinen Organismus abgestimmt, dagegen fehlt ihnen die Elastizität der Bewegung, der sich der weibliche Organismus mühelos anzupassen vermöchte.

Im Hinblick auf die künftigen Mutterschaftspflichten und Hemmungen muß deshalb die Mehrheit der Frauen selbst jedenfalls alle Arten mechanischer Erwerbstätigkeit nur als Durchgangsstufe zu einer Ehe betrachten, in welcher der Mann ihnen den ökonomischen Zwang dazu abnimmt, — eine Vorstellung, die sich von vornherein als Mehltau auf ihre Berufstüchtigkeit und Strebsamkeit legt.

Daß bei uns die Frau vom 20. bis zum 30. Jahre zu 58% ehelos ist, vom 30. bis 50. Jahre nur zu 23% und vom 50. Jahr an wieder zu 50%, — dies bedeutet ein annähernd ebenso starkes Schwanken mindestens ihrer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, da die Zahl der in freien Berufen Beschäftigten bei uns nur wenige Zehntausende beträgt. Der Erwerb, jedenfalls der außerhäufige Erwerb, ist in erster Linie das Problem der noch Ledigen, dann wieder der Witwen, in weitaus geringerem Maße noch heute, auch in den besthloßen Schichten, der Ehefrauen. Während 1895 von den Ehefrauen, wie wir sahen, 12% als überhaupt erwerbstätig gezählt wurden,

waren es 44 % der Witwen und 67 % der ehemündigen Ledigen. Rund einer Million erwerbstätiger Ehefrauen standen 1895 fast eine Million erwerbstätiger Witwen und $4\frac{1}{2}$ Millionen lediger Frauen gegenüber. Wenn man den Prozentjah der verheirateten Frauen einerseits, der erwerbstätigen andererseits, durch die Altersklasse verfolgt und in Kurven darstellt, wie Frau Gnauck es in instruktiver Weise getan hat, so zeigt sich, daß diese Kurven zwar, da auch Ehefrauen erwerbstätig sind, nicht ganz, aber doch annähernd, grade entgegengesetzt zu einander verlaufen. Ehe und Erwerbsarbeit ersetzen einander. In Preußen waren von den 1881–86 in die Ehe getretenen Frauen 51,53 % Haustöchter und Beruflose, 0,27 % Rentnerinnen, der Rest – 48,2 % – erwerbstätig, darunter 25,09 % als Dienstmädchen. Gewerbliche Arbeiterinnen waren damals nur 17,5 %. Heute würde das Bild wesentlich anders aussehen. –

Wie wirkt nun unter diesen Verhältnissen die Verflechtung der Frau in den außerhäuslichen Arbeitsprozeß, die für sie selbst wie für die Gesellschaft so viele neue Probleme enthält, auf ihr Verhältnis zum Manne? Eine eindeutige, einfache Antwort darauf ist zurzeit unmöglich. Daß etwa das neue Steigen ihres ökonomischen „Nutzwerts“ und dessen Berechenbarkeit in barem Gelde unmittelbar die soziale Schätzung ihres Geschlechts emporhebe, ist nach allen geschichtlichen Erfahrungen nicht wahrscheinlich und auch an den Tatsachen nicht nachweisbar. Dem wirken gewisse offenkundige Hemmungen entgegen. In den sozial höchstgewerteten Erwerbsarten tritt sie faktisch, und in den mechanischen wenigstens scheinbar, als „Konkurrentin“ des Mannes auf. Und dabei erscheint sie, namentlich in der Sphäre der Massenarbeit, vom Mannesstandpunkt aus als minderwertige Konkurrentin und Lohnrückerin, die analog den Arbeitern bedürfnisloserer Rassen: Neger und Kulis, nur vermöge ihrer größeren Billigkeit und Süßigkeit überhaupt konkurrenzfähig ist.

Zwar ist die Richtigkeit der Behauptung, daß die Frauenentlohnung bei gleicher Lösung generell niedriger sei, bestritten¹⁾.

¹⁾ Neuere Untersuchungen scheinen auch zu erweisen, daß von einer faktischen Verdrängung der Männer durch Frauenarbeit nur in einzelnen Teilgebieten der Erwerbstätigkeit, nicht aber im großen und ganzen die Rede sein kann, da tatsächlich, wenigstens in Deutschland, nahezu alle verfügbaren männlichen Arbeitskräfte von der volkswirtschaftlichen Produktion absorbiert sind. – Vgl. besonders Alice Salomon a. a. O.

Aber umso weniger kann von einer allgemeinen Gleichwertigkeit ihrer Leistungen mit denen des Mannes die Rede sein, und dies würde auch dann nicht, ja noch weniger als jetzt, der Fall sein, wenn man — etwa durch Halbtagschichten, weitestgehende Schutzgesetze für Frauenarbeit u. dgl. — ein spezielles, ihnen angepaßtes, Arbeitssystem und Arbeitsrecht für sie schüfe. Sie würden keinesfalls generell gleichwertige Konkurrenten des Mannes werden, und deshalb bleibt die Hoffnung, man könne ihre soziale Gleichschätzung auf ökonomisch gleiche Leistungen oder gleiche Erwerbchancen auf dem Arbeitsmarkt gründen, ein für allemal eine Utopie. Auch da aber, wo im Einzelfall die Leistung der Arbeiterin der ihrer Arbeitskollegen gleichzukommen oder sie zu übertreffen vermag, ist ein *d a r a u s* hervorgehendes spezifisches Kameradschaftsgefühl auf Seiten des Mannes bis jetzt keineswegs zu bemerken. Im Gegenteil. Die männliche Geschlechteitelkeit widerstrebt z. B. im Proletariat so gut wie in den bürgerlichen Schichten der Unterordnung unter weibliche Leitung einstweilen auch da, wo diese sachlich begründet ist: In der Mädchenschule ebenso wie in der Fabrik, wo sich der männliche Lohnarbeiter — wie die neueren Untersuchungen zeigen — meist ebenso weigert, eine Frau als Vorarbeiterin anzuerkennen, wie der männliche Beamte sich sträubt, eine noch so tüchtige Beamtin als „Vorgesetzte“ sich gefallen zu lassen¹⁾.

Auch die Tatsache, daß die Ehefrauen (ebenso wie die Kinder) Geld verdienen, hebt nicht schon an sich ihre soziale Schätzung oder ihre Stellung innerhalb der Ehe.

Allerdings kann die Außenarbeit der Frauen mittelbar stark auf die Ehe einwirken und zwar ebensowohl, wenn sie nur vor, als wenn sie während der Ehe geübt wird. Die für Beruf und Erwerb geschulten Frauen sind geistig wie ökonomisch von der Notwendigkeit, die Ehe als wirtschaftliche Versorgung oder als Lebensaufgabe zu erstreben, unabhängiger. Sie erringen dadurch eine größere *W a h l* freiheit und die Möglichkeit, nur solche Männer zu Gatten zu wählen, deren Eheauffassung und sittliche Qualitäten ihnen von vornherein eine gewisse Garantie für die Achtung ihrer Persönlichkeitsrechte bietet. Die weibliche Geschlechtsliebe und der Willen der Frau zur Eheschließung können durch ihre geistige und

¹⁾ Die schönen Untersuchungen der badischen Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum a. a. O. S. 46 geben für das Eine, ihre eigenen Schicksale in der badischen Inspektion für das Andre klassische Beispiele.

ökonomische Selbständigkeit in zunehmendem Maße von heteronomen Motiven befreit werden. Und dies Moment kann sowohl das Wachsen der Ehefittlichkeit breiter Kreise, wie auch die Verschiebung ihrer inneren Struktur zu Gunsten eines größeren Gleichgewichts des Machtverhältnisses der Gatten mächtig fördern. Denn sowohl die Frauen besitzender Kreise, die vor der Ehe eine systematische Berufsschulung geistiger oder sonst qualifizierter Art erworben haben, wie diejenigen besitzloser, die als ledige Arbeiterinnen jahrelang den Hunger und eventuell auch die „Liebe“ wohl oder übel außer der Ehe befriedigen lernten, werden nicht nur in dem Entschluß zur Eheschließung innerlich freier und vorsichtiger, in dem Entschluß zur Ehescheidung kühner sein: Sie werden sich auch dem einmal erwählten Gatten, solange die Ehe besteht, nicht mehr so selbstverständlich unterordnen wie die lebensunkundigen Haustöchter. In den intellektuellen Kreisen wirkt eine vertiefte geistige Ausbildung der Frau und ihre Teilnahme an öffentlicher Kulturarbeit vor allem in der Richtung persönlicher „Emanzipation“. Die erwerbstätigen Frauen (und ebenso die erwerbstätigen Kinder) werden überdies nach wenigstens teilweiser eigener Verfügung über ihr selbstverdientes Geld, nach einem gewissen Grade „ökonomischer Emanzipation“ vom Gatten und Vater streben. An dem Bewußtsein, nicht nur durch unbewertbare Arbeit, sondern auch durch Bargeld zum Familienunterhalt beitragen, ja sich eventuell ganz ohne Beihilfe des Mannes durchschlagen zu können, muß das Selbstgefühl der aushäufig arbeitenden Frauen mächtig erstarken. Es schwindet sowohl die Vorstellung, daß der Gatte naturnotwendig der „Ernährer“ und deshalb ihr Herr, wie daß er als Mann naturnotwendig der an Geist und Weltkenntnis Ueberlegene sei. Es steigt die Möglichkeit, sich brutaler Behandlung durch Flucht aus der häuslichen Gemeinschaft zu entziehen. Ganz zweifellos kann also die Außenarbeit der Frau eine Fülle von Empfindungen auslösen, die ihre Ehegebundenheit lockern und den Ehe-Patriarchalismus zersetzen.

Andererseits aber gibt der Lohnerwerb von Frau und Kindern dem Ehemann und Vater auch, wenn er die nötige Brutalität besitzt, die faktische Möglichkeit, sie statt seiner für den Familienunterhalt „rackern“ zu lassen, seinen eignen Verdienst aber für sein Vergnügen zu verbrauchen. In Kreisen von Berliner Heimarbeiterinnen soll es z. B. ganz üblich sein, daß der Mann lediglich die Wohnungs-Miete zahlt,

Frau und Kinder aber alles andere bestreiten. In Sizilien wurden die Kinder bis vor kurzem von ihren Vätern in die Schwefelgruben vermietet, und in den amerikanischen Südstaaten werden sie noch jetzt im zartesten Alter in die Fabriken, denen der weiße Mann, der die Arbeit als Negerberuf verachtet, gern fernbleibt, gegeben, während ihre Väter sich, von dieser Rente lebend, oft faulenzend herumtreiben. Welcher dieser verschiedenen möglichen Erfolge eintritt, hängt also nicht einfach von der unmittelbaren Wirkung des Kapitalismus oder überhaupt der materiellen Verhältnisse ab. Der Kapitalismus seinerseits hatte, am stärksten in den obersten und untersten Schichten unserer Gesellschaft, Konflikte geschaffen zwischen den eng egoistischen „ökonomischen“ und „Geschlechtsherrschafts“-Interessen des Mannes auf der einen Seite, dem erwachten Selbstgefühl der Frau und den eignen ideellen Interessen des Mannes als Gatte und Vater auf der anderen Seite. Wie diese Konflikte gelöst wurden, daran war der Kapitalismus als solcher nicht mehr interessiert.

Es handelte sich bei der rechtlichen Behandlung dieser Probleme — zumal ja die betroffenen Frauen selbst weder an der Bildung der öffentlichen Meinung, noch vollends an der Bildung des Rechtes beteiligt waren — um das Wachrufen nicht-wirtschaftlicher in diesem Sinne also „idealer“, Faktoren zum Kampf gegen die, mit dem Kapitalismus als solchem auf das vortrefflichste harmonisierenden, ja von ihm geschaffenen, rein materiellen Interessen des Mannes.

Das Eingreifen der modernen Gesetzgebung erfolgte als Reaktion gegen den Kapitalismus: die modernen Kinderschutzbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen wenden sich gegen die industrielle Ausbeutung, die Fürsorge-Erziehungsgesetze sowohl gegen die außerhäusliche sittliche Gefährdung des sich selbst überlassenen proletarischen Straßenkindes, wie auch gegen seine sittliche Gefährdung durch die eignen Eltern. Beide bedeuten eine Beschränkung der väterlichen Gewalt im Interesse der Kinder.

Die Arbeiterinnenschutzgesetze andererseits beschränken die Freiheit der Frau, sich nach ihrem Belieben vom Kapitalismus ausbeuten und physisch degenerieren zu lassen, sowohl in ihrem persönlichen wie im Interesse ihrer Kinder und im ideellen Interesse des Ehemannes. Die Zulassung der Frau zu sozialpolitischen Interessen-Verbänden, Versammlungen, zu Genossenschaften, Sparkassen (Italien, Frankreich, Belgien) und der Sondergutscharakter ihres Arbeitsverdienstes bedeuteten

eine Einschränkung der eheherrlichen Gewalt, wiederum im Interesse von Frau und Kindern und gegen die m a t e r i e l l e n Interessen des Mannes. In andren Fällen wieder stützt die Gesetzgebung die Autorität der Eltern, speziell des Vaters. So z. B. der § 119^a der deutschen Gewerbeordnung, welcher (Nr. 2) ortsstatutarische Bestimmungen des Inhalts gestattet, daß die Lohnzahlung für minderjährige Kinder im Zweifel an deren Eltern oder Vormünder zu leisten sei. Dabei wird andererseits im deutschen wie in andren modernen Gesetzen der Arbeitsverdienst auch des Hauskindes sein persönliches, vom Vater nur zu verwaltendes, nicht aber seiner Nutznießung unterliegendes Vermögen. Diese offizielle Rechtslage wird durch jene, zur Verhütung planloser Vergeudungen seitens Unerwachsener getroffenen, Bestimmungen sicherlich sehr oft zu Ungunsten des Hauskindes illusorisch gemacht. Denn der Vater des noch unmündigen Arbeiters wird schwerlich regelmäßig, wie er gesetzlich sollte, dessen Lohn auf die Sparkasse tragen. Man sieht jedenfalls: eine einheitliche, auf eine einfache Formel zu bringende Tendenz zur Umbildung der inneren Familienverfassung liegt in diesen, vielfach überdies noch unentschlossen tastenden, Eingriffen nicht. Das Eine nur steht fest: sie gehen von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus und haben wesentlich andere Perspektiven, als die alte Naturrechtslehre in ihrer, nach dem Zusammenbruch des rationalistischen „Wohlfahrtsstaates“ vorherrschenden, liberalen Form sie kannte. Die Probleme sind teilweise neu, die gesamte faktische Situation ist verschoben, und der Glaube an die „natürliche“ Interessenharmonie, an die „natürliche“ sittliche Befähigung der Individuen als solcher, ist dahin. Sind deshalb auch die letzten Ideale der Naturrechtszeit für die Familie außer Kurs gesetzt? Man könnte es glauben, wenn man die starke Wandlung beobachtet, welche die prinzipielle Behandlung gesetzgeberischer Fragen im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchgemacht hatte, schon ehe die ganz neuen sozialen Probleme am Horizont erschienen.

Diese Wandlung stellt sich dar als ein Produkt unter einander höchst verschiedener Triebkräfte. Die eine davon ist das mächtige Erwachen des h i s t o r i s c h e n Sinnes gegenüber den abstrakten Konstruktionen der Naturrechtsepoch. In Deutschland wuchs die ihm günstige Stimmung aus jener allgemeinen Geistesverfassung heraus, welche zuerst in der „Romantik“ ihren literarischen und künstlerischen Ausdruck fand. Der Rückschlag gegen die Revolution und die französische Fremdherrschaft traten hinzu, ebenso das Entstehen einer, der

geistigen Durchdringung des historisch gegebenen Rechtes zugewendeten, wissenschaftlichen Jurisprudenz.

Gleich nach den Freiheitskriegen proklamierte die historische Rechtschule (Savigny, Eichhorn, Göschel, Grimm u. a.) den Kampf gegen die Naturrechtslehre. Dem Glauben an die Möglichkeit eines für jedes Volk und jede Zeit allgemeingültigen, durch die Vernunft zu enthüllenden, Rechts setzte sie die Anschauung entgegen, daß das Recht geschichtliches Erzeugnis des menschlichen Gemeinschaftslebens, seine Entwicklung ein Teilvorgang der allgemeinen Kulturentwicklung sei, folglich seine nationalen Verschiedenheiten und Eigentümlichkeiten als Schöpfung des nationalen „Volksgeistes“ zu werten und zu konfervieren seien. Es ist klar, daß die metaphysische Deutung und Hypostasierung des Inbegriffs einer konkreten Kultur als „Volksgeist“ und die Auffassung des geltenden Rechtes als einer Emanation aus diesem geheimnisvollen Urquell jedes Streben zur prinzipiellen Umbildung des bestehenden Rechtes hemmen mußte. Die nicht offizielle, wohl aber stillschweigende, Ansicht Savigny's war die, daß Kodifikationen schon als solche überhaupt ein Uebel seien. Die Schätzung des Gewohnheitsrechtes, als des „organisch Gewordenen“ im Gegensatz zum „künstlich (durch Gesetze) Gemachten“, als des unwillkürlichen und deshalb getreuen Abbildes der Rechtsüberzeugungen der „Volksseele“ hängt ebenfalls mit jener Theorie zusammen. Es ergab sich daraus für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung die Direktive, jede Neubildung möglichst an das vorhandene Recht anzugliedern, und die Neigung, aus den Rechtsideen der Vergangenheit zu schöpfen und sich auf vorsichtige Fortbildung des Bestehenden zu beschränken, da, wie Savigny sagte, in dem Zusammenhang mit den ursprünglichen Zuständen der Völker ihre Lebenskraft beruhe. Sehr charakteristisch für die innere Schwäche eines solchen spezifisch historischen Standpunkts war es dabei freilich, daß alsbald innerhalb der historischen Schule selbst der Streit über den Weg, den die „organische“ Entwicklung des deutschen Rechtes einzuschlagen habe, entbrannte: Sie spaltete sich in einen „romanistischen“ und einen „germanistischen“ Flügel.

Während die Germanisten mit dem Gedanken der spezifisch deutschen „Volksseele“ Ernst machten, sahen die Romanisten unter Savigny's, des Schöpfers der historischen Schule, Führung deren besondere Eigenart darin, daß sie sich das juristisch vollkommeneren römische Recht angeeignet und mit ihrem eignen primitiveren Gewohnheitsrecht verschmolzen habe.

Manche ihrer Führer strebten nach dem in der Tat völlig unhistorischen Ziel, das „reine“ römische Recht von den Entstellungen, welche „die Unkunde und Dumpfheit literarisch schlechter Zeiten“ ihm zugefügt haben, zu säubern. Puchta galt dann sogar das römische Recht im Grunde als das spezifische Weltrecht, das Anspruch auf Allgemeingültigkeit und Alleinherrschaft habe. Er hob damit im Prinzip das Fundament der historischen Rechtschule: den Glauben an den absoluten Eigenwert nationalen Rechtsbewußtseins, vollends aus den Fugen, während die Germanisten dem gegenüber oft die Erhaltung von allgemein im Mittelalter und auch sonst bei den verschiedensten Völkern gültig gewesenen Rechtsformen, nur weil sie auch der eignen nationalen *Vergangenheit* angehörten und deshalb spezifisch „deutsch“ erschienen, erstrebten.

Während die romantische Theorie von der Volksseele, das daraus hervorgehende Suchen der Ideale in der Vergangenheit und andere spezifische Eigenarten der historischen Rechtschule lange Zeit wesentlich in Deutschland ihren Sitz hatten, war das Zunehmen des „historischen Relativismus“ in seinen verschiedenen, hier nicht zu schildernden Ausprägungen, eine allgemeine Erscheinung innerhalb der geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts. Weil unsre ethischen Postulate historisch „geworden“ sind und also nicht immer faktisch als Normen gegolten haben, deshalb wurde bezweifelt, daß der Gedanke ihrer normativen „Geltung“ überhaupt Sinn habe: was geschichtlich geworden ist, erschien als prinzipiell gleich wertvoll. Die einzig wirklich konsequente Folgerung: Aufgabe alles „Wollens“ von Idealen, wurde meist abgelehnt mit der Wendung: daß sich das zu Wollende, das Ideal, eben „entwickeln“ müsse, sich aus der historischen „Situation“ ergebe.

Hiermit wird aber der „historischen Entwicklung“ etwas zugemutet, was sie nicht leisten kann. Die Geschichte „entwickelt“ das Höchste wie das Niedrigste, und was das eine oder das andre, das Gefollte oder nicht Gefollte sei, ist aus historischen Tatsachen allein oder aus den jeweiligen Durchschnittsmeinungen historischer Menschen in der Tat niemals abzulesen. Hier entscheidet unser Gewissen. Und die Befinnung darauf, daß auch dieses unser eignes „Wollen“ sich „entwickelt“ habe, und wie es sich entwickelt habe, beantwortet die ganz andre, mit prinzipiell andren Mitteln zu lösende Frage nicht: was wir denn wollen sollen? Wer diese Frage überhaupt stellt, auch

nur für sich selbst, für den ist der Relativismus schon dadurch allein erledigt. Es wird ihm nicht einfallen, zu bestreiten, daß die Geschichte uns immer neue Situationen aufrollt und damit immer neue Probleme stellt, die neue Antworten verlangen, weil sie durch die alten Normen nicht gedeckt werden, — genau wie dies bei der Entwicklung der Wissenschaft der Fall ist. Ebenso wenig wird er bestreiten, daß unsre sittlichen Ueberzeugungen, ganz wie unser wissenschaftliches Wissen, der stetigen Dervollkommnung, ins Unbegrenzte hinein, fähig und bedürftig sind, daß wir von keiner inhaltlichen Ausprägung eines sittlichen Gebotes sagen können, daß sie endgültig sei. Aber ebenso wird er daran festhalten, daß lediglich die Erkenntnis eines neuen Gebotes als des Ausdruck einer sittlich höheren Wahrheit uns die alten Normen als unverbindlich erweisen kann. Niemals aber kann dies der relativistische Hinweis darauf leisten, daß eine sittliche Norm nicht immer und nicht überall für verbindlich gehalten worden sei, so wenig wie der Umstand, daß ein naturwissenschaftlicher Lehrgang nicht immer erkannt war, an seinem Wahrheitswert etwas ändert. Und vollends die „historische Situation“ wird er nur als etwas anerkennen, mit dem wir, sei es als Hemmnis, sei es als Mittel, bei dem Ringen um unsre Ideale zu rechnen haben, niemals aber als eine Quelle, aus der wir die Erkenntnis dessen, was sein „soll“, schöpfen können. Die Erkenntnis der Tatsache zeigt unserm Blick nur den Weg, der zum Ziel führt, niemals aber das Ziel selbst.

Jenen prinzipiellen logischen Fehler teilt mit dem „Historismus“ sein scheinbar entschiedenster Widerpart: der „Naturalismus“, dessen Entwicklungsbegriff gleichfalls auf der unklaren Vorstellung ruht, daß durch naturwissenschaftliche, speziell anthropologische, physiologische und biologische Untersuchungen festgestellt werden könne, nicht nur was ist, sondern auch was sein soll. Er argumentiert in bezug auf die sozialen und rechtlichen Beziehungen der Geschlechter etwa folgendermaßen: Weil die Frau physisch anders veranlagt ist als der Mann, weil sie insbesondere infolge ihrer natürlichen Geschlechtsfunktionen physisch gebundener ist als er, deshalb muß auch ihr Recht und ihre soziale Stellung anders sein als die des Mannes und zwar: untergeordneter und gebundener. Denn seine gesetzlichen Privilegien und ihre gesetzliche Unterordnung sind eben das „Natürliche“. Dabei bleibt im Unklaren, daß die „Natur“ zwar unter Umständen der Verwirklichung eines Ideals Schranken setzen kann, daß sie ferner stets die faktischen

Bedingungen gibt, mit denen bei dem Streben nach der Erreichung von Idealen gerechnet werden muß, weil sie als zu beseitigende Hemmnisse oder als zu benutzende Mittel beachtet werden müssen, — daß sie aber ebensowenig wie das geschichtlich Gegebene irgend welche positiven Direktiven für die Gestaltung rechtlicher und sozialer Beziehungen der Menschen liefert. Die „Natur“ umfaßt und erzeugt das Schöne wie das Häßliche, das Große wie das Gemeine, und sie ihrerseits ist gleichmäßig gleichgültig gegen alles, was sie erzeugt hat: wir sind es, die den Entschluß finden müssen, etwas als „erhaben“ oder „niedrig“ „gut“ oder „schlecht“ zu bewerten. Bei dem Kampf für unsere Ideale kann uns das Natürliche nie nur deshalb, weil es ist, wertvoll sein: es kommt für uns nur entweder als „Hemmnis“ oder „Mittel“ in Betracht. Der moderne Naturalismus verfährt, in umgekehrter Richtung, ebenso wie der Rationalismus des 18. Jahrhunderts, der die Gleichheitsideale auf die „natürliche“, gattungsmäßige, Gleichheit der Menschen stützte. Weil „Auslese“, „Zuchtwahl und ähnliche für die Erklärung der „natürlichen Entwicklung“ verwendete Begriffe durchweg die natürliche Ungleichheit der Einzelindividuen voraussetzen, so überträgt man diesen Gedanken heute, im Zeitalter der Triumphe der Naturwissenschaft, auf das Gebiet des „Sollens“. Das im Prozeß der „natürlichen „Auslese“ begünstigte, speziell das physiologisch Stärkere, scheint dann als solches auch das Wertvollere, die Bedrohung seiner Herrschaft eine Begünstigung des Minderwertigen.

Eine Kombination von Historismus und Naturalismus enthält endlich der sogenannte ökonomische Materialismus, der die Rechts- und Gesellschaftsordnung als in letzter Instanz *ausschließlich* bestimmt durch materielle, d. h. hier: wirtschaftliche Interessen denkt. Danach bildet die Art der jeweilig herrschenden Gütererzeugung und Güterverteilung allein das Fundament, das als „Oberbau“ die geistige und sittliche Kultur aus sich erzeugt. Ideologien und Wertideen überhaupt sind nur „Wiederpiegelungen“ der jeweiligen, durch den Entwicklungsstand der materiellen Verhältnisse und Interessen geschaffenen, offenen oder verborgenen „Klassenkämpfe“. Die heute bestehenden rechtlichen und faktischen Beziehungen der Menschen werden sich deshalb nur dann ändern, wenn das Fundament selbst durch den mechanischen Druck der „ökonomischen Entwicklung“ gesprengt ist. Es wäre also, — müßte konsequenterweise gefolgert werden, — im Grunde zwecklos, günstigenfalls nur gleichgültige Kleinarbeit, durch gesetzgeberische Akte an den mit

eherner Notwendigkeit aus dem ökonomischen Unterbau sich ergebenden Rechtsformen der Familie zu bessern, und andererseits aussichtslos, in jenen sich mit Naturnotwendigkeit vollziehenden ökonomischen Prozeß einzugreifen. Nur der Untergang der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung könnte die traditionellen Fesseln, die die Frau binden, vernichten. Er wird und muß dies aber auch tun, denn die ökonomische Entwicklung hat heute dahin geführt, daß das Proletariat seine eignen Ketten nicht sprengen kann, ohne zugleich jede Form der Herrschaft des Menschen über den Menschen zu vermeiden.

Diese letztere These steht nun offenbar in der Luft. Es ist schlecht hin nicht abzusehen, warum selbst der vollständigste Kommunismus, geschweige denn die bloße „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“, an sich die Unterordnung des weiblichen Geschlechts naturnotwendig ausschließen sollte, die doch bei dem Kommunismus der Vergangenheit, wie wir sahen, besonders oft mit der größten Brutalität bestand. Wie sich die Frau in einer etwaigen sozialistischen Zukunftsgesellschaft befände, würde doch offenbar teils von der rechtlichen Ordnung der Geschlechtsbeziehungen, teils und namentlich von dem sittlichen Niveau beider Geschlechter abhängen. Wie es darum bestellt sein würde, darüber sagen uns alle Prophezeiungen über den voraussichtlichen Gang der „materiellen“ Entwicklung nicht das mindeste. Der wirklich konsequente Geschichtsmaterialismus verhöhnt überdies nicht nur alle Ethik, sondern auch alle positiven Konstruktionen des „Zukunftsstaates“ überhaupt. Allein wir können ja offenbar grade nur die Fragen stellen: 1) wie im Fall einer „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ die Beziehungen der Geschlechter geordnet werden können, und 2) wie sie geordnet werden müßten, damit sie den Idealen der Freiheit und Menschenwürde, die der Sozialismus vertreten will, entsprechen. Sind diese Fragen sinnlos, dann hat alles weitere Reden offenbar erst recht keinen Sinn.

Die These von der ausschließlichen Bedingtheit der sozialen Beziehungen durch ökonomische Interessen ist heute überwunden. Sie findet, wie die vorstehenden Kapitel wohl zeigten, in der Geschichte der Ehe keine Stütze, selbst nicht im Zeitalter des Kapitalismus, der die Wucht der rein materiellen Interessen stärker in den Vordergrund gedrängt hat als irgend eine frühere Epoche. Im übrigen aber ist gegenüber der Ansicht, daß die materielle „Entwicklung“ Ideale „schafft“, das Gleiche zu sagen wie gegen den Historismus überhaupt. Die selbst-

verständliche Geltung gewisser naturrechtlicher Ideale wird dabei im Sozialismus trotz allen Protests stets vorausgesetzt.

Von allen drei vorstehend skizzierten Gedankenströmungen ist nun auch die moderne Frauenbewegung beeinflusst worden. Auf eine Vermischung von Naturrecht mit historischem Relativismus weist z. B. der Gedankengang zurück, daß für uns Frauen die mutterrechtliche Familiengliederung zu wünschen sei, weil „Mutterrecht“ (vermeintlich) ursprünglich allgemein gegolten habe und erst durch einen Sündenfall in die „legitime“ Ehe beseitigt worden sei. Reiner Historismus ist die Meinung, daß die Wertung der Eihe als höchster Form der Geschlechtsbeziehungen deshalb „Vorurteil“ sei, weil sie ja durchaus nicht immer und überall bestanden habe und gefordert worden sei. Naturalistisch gedacht ist es andererseits z. B., wenn Frauen glauben, ihren Forderungen nur dadurch Ueberzeugungskraft geben zu können, daß sie für ihr Geschlecht die gleiche physische und geistige Leistungsfähigkeit wie für das männliche in Anspruch nehmen. Materialistisch gedacht ist es, wenn sie glauben, daß die soziale Wertung der Frau an ihrem ökonomischen Nutzwert oder an dem Maß ihres geldwirtschaftlichen Erwerbes hänge, und vollends, wenn prophezeit wird, daß die „wirtschaftliche Entwicklung“, vor allem die Umgestaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses der Geschlechter, allein und „naturnotwendig“, wie eine Flutwelle die Frauen emportragen und ihre Ketten zerbrechen müsse. Die Entwicklung wird uns nichts in den Schoß werfen, das wir uns nicht selbst erkämpfen. Und nichts mahnt deutlicher des Dichterworts zu gedenken: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“, als das Auf- und Absteigen der Frau in der Ehrechts-Entwicklung. — Unter welchem Banner aber können und wollen wir kämpfen? Das alte rationalistische Naturrecht hat seinen Kredit durch jene zerlegenden Mächte verloren. Der ethische Individualismus ist, soweit die Frauen in Betracht kommen, von Kant und Fichte nicht zu Ende gedacht worden und bis heute ist seine Stimme durch historischen oder naturalistischen Relativismus oder Geschichtsmaterialismus übertönt.

Wenn hier die Auffassung vertreten wird, daß es der konsequent durchgeführte ethische Individualismus ist, der allein eine innerlich geschlossene Verknüpfung der Grundidee unserer Bewegung ergibt, so soll dies in den beiden Schlußkapiteln in umgekehrter Gedankenfolge geschehen, als es auf den ersten Blick „natürlich“ erscheint. Es soll zu-

erst, im nächstfolgenden Kapitel, an einer Kritik des uns in Deutschland nächstliegenden Rechts: desjenigen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, veranschaulicht werden, welche Anforderungen wir an die rechtliche Regelung der modernen Ehe in personen- und vermögensrechtlicher Beziehung stellen. Und erst alsdann soll, im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsproblem und der Frage der Regelung der unehelichen Geschlechtsbeziehungen, das prinzipielle Problem der Ehe wenigstens soweit beleuchtet werden, als dies im Rahmen einer Abhandlung über Ehe recht möglich ist. Man kann eine sein s o l l e n d e Rechtsordnung nicht aus einem Ideal heraus deduzieren, sondern nur eine wirkliche oder mögliche an dem Ideal messen. Wir versuchen zuerst die heutige Wirklichkeit an unserem Wertmaßstab zu prüfen, dann erst ihn auf mögliche Zukunftsgestaltungen anzuwenden.

Diese Zweigliederung schließt sich den Ausführungen an, die oben über den Einfluß der ökonomisch-sozialen Entwicklung auf die Ehe gemacht wurden. Wir konstatierten, daß wir für die Gegenwart vor der Tatsache stehen, daß die legitime, auf dem Boden des privaten Einzelhaushalts und der Verantwortlichkeit der Eltern für die Interessen ihrer Kinder stehende Ehe, zwar innere Umgestaltungen, aber keine prinzipielle Erschütterung als f a k t i s c h „normale“ Institution erlitten hat. Wir gehen zunächst, im folgenden Kapitel, von dieser Tatsache aus und kritisieren das geltende Ehe recht innerhalb dieses Rahmens. Dies hat zur Konsequenz, daß wir den Gedanken zu grunde legen, daß die „Hausmuttertschaft“ zwar keineswegs als „natürlicher“ Beruf a l l e r Frauen schlechthin, wohl aber als Beruf der H a u s m u t t e r, wenn auch nicht mehr als ihr e i n z i g e r, zu bewerten ist, und fragen, welche s a c h l i c h e n Konsequenzen aus diesem Gedanken folgen. Erst im letzten Kapitel beleuchten wir dann die moderne Kritik dieser selben Idee des Hausmutterberufs soweit, als diese Kritik sich in Postulate an die R e c h t s o r d n u n g umgesetzt hat oder umsetzen läßt.

L i t e r a t u r.

A. Ueber das Wesen des „Frühkapitalismus“ und ökonomischen Rationalismus ist am besten S o m b a r t, Der moderne Kapitalismus einzu sehen. Für die a l l g e m e i n e n Grundlagen der rationalistischen Eheauffassung kommt zunächst die Literatur über die Stellung der Reformation zur Ehe in Betracht, die man z. B. im Reallexikon für protestantische Theol. und Kirche, Art. „Ehe“ zusammengestellt findet. Ueber die ideellen Grundlagen des reformatorischen und täuferischen Naturrechts ist, zusammen mit J e l l i n e k's Schrift über „Die Erklärung der Menschen- und

Bürgerrechte" (2. Auflage, 1905) und manchen Bemerkungen in dem Aufsatz von Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus (Archiv f. Sozialwissenschaft Bd. XXI, XXII) jetzt vor allem E. Trötsch's Abhandlung: Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit in Hinnebergs Sammelwerk: „Die Kultur der Gegenwart" (I, 4) zu vergleichen, für die puritanische Ethemoral und ihre Bedeutung besonders auch v. Schulze-Gäverniß, „Britischer Imperialismus und englischer Freihandel" (1906), Einleitung und Schluß. Ueber den Calvinismus z. B.: A. Martin, Exposé de l'ancienne législation Genevoise sur le mariage (Genève 1891). Für eingehenderes Studium des älteren Naturrechtes überhaupt ist unentbehrlich Gierk's „Johannes Althusius" (2. Auflage 1902). Für das Verhältnis des Naturrechtes zur Ehe manche Bemerkungen in dem zu Kap. I zitierten Buche von Bartsch. In die spätere Literatur führt wohl das eigene Studium der Werke der Reformatoren (von Luther insbesondere die Predigten im 16. und 18. Band der Erlanger Ausgabe und die „Tischreden") und der Naturrechtslehrer: Chr. Wolf (Grundsätze des Natur- und Völkerrchtes 1754), Rousseau (Emile, Abschnitt: „Sophie"), J. Kant (Grundlegung einer Metaphysik der Sitten 1785, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797) J. G. Sichte (Grundlagen des Naturrechtes 1796) am einfachsten und unmittelbarsten ein. Ueber die „Gewissensehe" vgl. auch etwa die aus Anlaß eines f. J. im Gräßlich Bentinck'schen Hause praktisch gewordenen Falles entstandene Schrift von Dieck, Die Gewissensehe, Halle 1838.

B. Für das französische Eherecht müßte eingehenderes Studium an das große Werk von D. Thirion, Cours de droit civil annoté, 4 Bände, 1892/3 oder an die großen Code-Commentare (Troplong u. a.) anknüpfen Ueber das Buch von Lefebvre f. zu Kap. III bei B. Die eherechtlichen Bestimmungen enthält der Code civil in Buch III, Titel V.

C. Für das Studium des preussischen Landrechts ist H. Dernburg's „Lehrbuch des preussischen Privatrechts" (das Eherecht in Band III) leicht lesbar und verständlich; das Landrecht selbst benutzt man am besten in der Ausgabe mit dem C. F. Koch'schen Kommentar (3. Auflage, Halle 1884). Das Eherecht (Teil II, Titel 1) ist im 3. Band dieser Ausgabe enthalten.

D. Das österreichische „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch" von 1811 ist mit dem Kommentar von L. von Kirchsletter (Wien 1882) oder von Stubenrauch (Wien 1884) bequem zu benutzen. Eingehenderes Studium hätte Unger's großes Werk zu grunde zu legen.

Von dem russischen Sswod Sakonow existiert von Buch X, welches das bürgerliche Recht enthält, eine Uebersetzung von Kliban'ski (Berlin 1902). Für die Ehe der Sektierer und Schismatiker enthalten Miljukow's „Skizzen zur russischen Kulturgeschichte" (Band 1, 2 sind ins deutsche übersetzt) und Anatole Leroy-Beaulieu's L'empire des Zars et les Russes (auch deutsch von L. Pezold, Berlin 1884) alles wesentliche. Ueber das Wesen und die Wirkung des „Mir" ist das zu Kap. I zitierte Buch von Simkhowitsch speziell für die Lage der Frau lehrreich. Ueber die bürgerlichen Gewohnheitsrechte enthält der Artikel „Rossija" im Brockhaus-Ephron'schen (russischen) Konversationslexikon eine zusammenfassende Skizze (von Neitschajew), die mir, ebenso wie das Gesetz über die unehelichen Kinder, mein Mann sprachlich zugänglich machte. Leider sind die allseitig geschätzten Arbeiten von Frau Alexandra Jefimjenko nicht in Uebersetzungen vorhanden.

E. Für das heutige englische Recht ist Thomas Bratt, Commentaries on the present law of England (London 1891) brauchbar. Die Debatten über die Married women's property act's findet man in Hansard's „Parliamentary Debates" in den Bänden für 1870 und 1882. Den Stand bei Erlaß der zweiten Akte gibt Thomas Barrett-Lennard, The position in law of women (London 1882). Auch die späteren Gesetze enthalten die, überhaupt sehr klaren und knappen, Artikel „Husband and wife", „Infants" u. f. w. in der

von Renton herausgegebenen »Encyclopaedia of the law of England«, ebenso die Artikel »Women«, »Infants«, »Divorce« in den Nachtragsbänden der Encyclopaedia Britannica.

Das moderne amerikanische eheliche Vermögens-Recht, zugleich aber eine rechtsvergleichende Uebersicht über die bestehende Gesetzgebung der wichtigsten Staaten über diesen Punkt überhaupt behandelt Isidor Loeb's Buch: The legal property relations of married parties. A study in comparative legislation (New-York 1900). Das angeblich auch die personenrechtliche Gesetzgebung der neueren Zeit in Amerika enthaltende Buch von Jessie Cassedy, The legal status of women, 1903 (?) blieb mir, trotz aller Bemühungen, infolge der schlechten Organisation des Buchhandels in Amerika unzugänglich.

Ueber die moderne Entwicklung der Frauenarbeit findet man die bis Ende der 90er Jahre erschienene Literatur am besten in dem Artikel »Frauenarbeit und Frauenfrage« von Pierstorff im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, 2. Auflage zusammengestellt, der seinerseits eine Uebersicht der Sachlage gibt. Die entscheidenden Zahlen sind vortrefflich gruppiert und interpretiert bei Elisabeth Gnauk-Kühne, Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende, Berlin 1904, deren Schluß freilich teils zünftlerischen Träumen, teils katholischer Propaganda (für Klöster) dient. Im übrigen findet man das Problem eingehend behandelt in dem Buch von R. u. E. Wilbrandt, Die deutsche Frau im Beruf (Berlin 1902, Band IV des von H. Lange und G. Bäumer herausgegebenen Handbuch der Frauenbewegung) und, schriftstellerisch vorzüglich, freilich aber dogmatisch (im geschichtsmaterialistischen Sinne) gebunden, bei Lily Braun, Die Frauenfrage Leipzig 1901, (darin auch polemische Auseinandersetzungen mit gegnerischer Literatur). Ueber die allgemeinen Bedingungen der weiblichen Lohnarbeit vgl. jetzt: Alice Salomon, Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit (Heft 122 der Staats- und sozialwiss. Forschungen, herausgeg. v. G. Schmoller und M. Sering, Leipzig 1906). Das Studium der Frauen-Heimarbeit hat an Alfred Weber's Einleitung zu den Publikationen des Vereins für Sozialpolitik über Hausindustrie und Heimarbeit in Berlin (Schriften des V. f. S. P. Band LXXXV) anzuknüpfen. Die bisher eindringendste Analyse der Bedingungen und Wirkungen außerhäuslicher Arbeit der Frauen gibt für Deutschland die im amtlichen Auftrag verfaßte Schrift der badischen Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe (Karlsruhe 1906).

Für die Genesis der historischen Rechtsschule ist O. Gierke's Berliner Rektoratsrede: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, Berlin 1903 (mit umfassender Literaturübersicht) als Einführung zu empfehlen. Den Standpunkt des Naturalismus kennzeichnen am besten die verschiedenen Schriften des (jüngst verstorbenen) Möbius, oder, besonders kraß, Weininger's, den Horizont des Gynäkologen in typischer Art etwa die Rektoratsrede Runge's (Göttingen). Die geschichtsmaterialistische Ehetheorie ist in den zum ersten Kapitel zitierten Büchern von Fr. Engels und A. Bebel niedergelegt. — An größeren Arbeiten, die über die Frauenbewegung im allgemeinen orientieren, sind außer dem ständigen Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von H. Lange und G. Bäumer (Berlin 1901 — 1906) noch G. Bäumer, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart (in »Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens« von Löwenfeld und Kurella, Wiesbaden 1904) und als populäre Darstellung E. Krukenberg, Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung (in H. Weinels Lebensfragen, Tübingen 1905) zu empfehlen.

V. Kapitel.

Das Eherecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dorbemerkungen. Entstehung und Charakter des Gesetzbuches. S. 408.

A. Persönliche Rechtsverhältnisse S. 413 445.

Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau S. 414. -- Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft S. 417. Fortfall bei „Mißbrauch“ S. 418.

Name der Ehefrau S. 420. Gegenseitige Unterhaltsansprüche der Ehegatten S. 422. Leitung des Hauswesens durch die Frau und Pflicht zur Hausarbeit und Beihilfe im männlichen Geschäft S. 424. Bestimmung des Ehedomizils durch den Mann S. 428. Schlüsselgewalt der Frau S. 430. Persönliche Dienstleistungen der Frau gegenüber Dritten S. 433. Entscheidungsrecht des Ehemanns S. 436.

B. Die Verteilung der elterlichen Gewalt S. 443 458.

„Elterliche Gewalt“ der Mutter S. 443. „Beistandschaft“ für die Witwe S. 446. -- Elterliche Gewalt im Fall einer zweiten Ehe S. 448. Sachlicher Inhalt der elterlichen Gewalt S. 451. Verhältnis von Vater- und Muttergewalt S. 452. Stellvertretende elterliche Gewalt der Mutter S. 454. Stellung der geschiedenen Mutter S. 455. Prinzipielle Frage der Verteilung der Elternrechte S. 456.

C. Das Ehegüterrecht S. 458 495.

Gesetzlicher Güterstand S. 459. Tragweite der „Verwaltung und Nutznießung“ des Mannes S. 461. Ansprüche der Frau S. 464. Wirtschafts- und Toilettegeld S. 464. Information und Rechnungslegung S. 466. Gesetzliches Vorbehaltsgut S. 467. Bedeutung des gesetzlichen Güterrechts für die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Ehefrau S. 468. Würdigung des gesetzlichen Güterrechts. Kontroversen bei der Beratung des Gesetzbuches: Die allgemeine Gütergemeinschaft (Mierke, S. Mommsen, A. Menger). S. 471. Die Errungenschaftsgemeinschaft S. 475. Die Gütertrennung (Bulling) S. 478. Die Reichstagsverhandlungen S. 478. Frhr. v. Stumm S. 479. -- Ehemännliche Verwaltung des Frauenguts bei Gütertrennung S. 484 -- Positive Forderungen der Frauenbewegung betreffs des gesetzlichen Güterrechts: 1. Gütertrennung S. 486. -- 2. Festes „Taschengeld“ S. 487. 3. Erbrecht der Frau und Anteil an der Errungenschaft bei schuldloser Scheidung S. 488. -- 4. Beitragspflicht der Frau zu den Haushaltslasten S. 489. -- 5. Mithaftung der Frau für Haushaltschulden S. 490. 6. Pflicht des Mannes zur Vereinbarung von „Haushaltsbudgets“ S. 490. Weitergehende Vorschläge: Erwerbs- und Verfügungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand oder gesetzliches Schema des vertragsmäßigen Güterrechts Erbrecht der Ehefrau S. 491.

Schluß Abschließende Kritik des Ehepatriarchalismus S. 495 504. Literatur S. 505.

Die vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland geltenden Landes- und Partikularrechte weichen, was die persönliche Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter anlangt, in den Grundprinzipien so unwesentlich von dem uns bekannten preussischen Landrecht ab, daß sich durch ihre Kenntnis das Allgemeinbild der Rechtsform der Ehe nur sehr unwesentlich verändert.

Eine außerordentlich bunte Mannigfaltigkeit bestand dagegen noch vom Mittelalter her in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten. Der Gesetzgeber fand weit über 100 verschiedene eheliche Güterrechte vor, die ihr Dasein keineswegs allein oder vorwiegend verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien oder prinzipiellen Differenzen des Kulturniveaus und der ethischen Anschauungen, sondern in erster Linie dem Fortwalten der Tradition und historischen Zufälligkeiten aller Art, wie sie in einem politisch zerstücktem Lande ohne einheitliche Gesetzgebung vorkommen mußten, verdankten. Die Fülle dieser Erscheinungen läßt sich jedoch, nach den in ihnen stekenden gemeinsamen Grundprinzipien, als Abwandlungen und Nuancen von vier oder fünf Hauptgruppen behandeln: der Güterverbindung, der allgemeinen und der teilweisen Gütergemeinschaft, speziell der Fahrnis- und der Errungenschaftsgemeinschaft und des Dotalrechts.

Wir haben die Grundzüge der Konstruktions-Unterschiedenheiten aller dieser Systeme im zweiten, dritten und vierten Kapitel kennen gelernt. Die vier zuerst genannten Gruppen sind sämtlich deutschrechtlichen Ursprungs, und trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit haben sie gegenüber dem Dotalrecht das Gemeinsame, daß sie unmittelbar auf die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau wirken: sie legen, falls nichts anderes vereinbart ist, die Verwaltung und Nutznießung des gesamten Frauenguts (mit Ausnahme ihrer Kleider und Schmucksachen) in die Hand des Mannes, das Dotalrecht dagegen nur einen von der Frau selbst bestimmten Teil davon: was zur Folge hat, daß es im Prinzip keinen Einfluß auf ihre Geschäftsfähigkeit ausübt.

Das Dotalrecht besaß aber das bei weitem kleinste Geltungsgebiet. Nach den statistischen Angaben der im Jahre 1888 veröffentlichten Motive herrschte es nur über 3 Millionen und war überdies dadurch, daß dabei meist die Frau ihr ganzes Vermögen dem Manne zur Verwaltung und Nutznießung überließ, der deutschrechtlichen „Güterverbindung“ (Verwaltungsgemeinschaft) sehr stark angeeignet worden.

Die praktisch erheblichen Unterschiede zwischen beiden beschränkten sich formal lediglich darauf, daß die Frau oder ihr Vater bei Totalrecht mit dem Mann vereinbarte, welche Bestandteile ihres Vermögens als Mitgift gelten sollten, und der ganze Rest Vorbehaltsgut blieb, nach dem System des allgemeinen „ehemännlichen Nießbrauchs“ dagegen Vorbehaltsgut nur kraft vertragsmäßiger Feststellung entstehen konnte, aller Besitz und Erwerb der Frau also im Zweifel unter das Verwaltungsrecht des Mannes fiel. Die allgemeine Gütergemeinschaft, mit verschiedenen erbrechtlichen Nuancen, herrschte über rund 11 Millionen, die Fahrnisgemeinschaft über 7,1, die Errungenschaftsgemeinschaft und die aus ihr und der Fahrnisgemeinschaft komponierten Mischformen über 6,9, die Güterverbindungs-systeme über etwa 14 Millionen. Geographisches Geltungsgebiet der allgemeinen Gütergemeinschaft war hauptsächlich der Nordosten des Königreichs Preußen – wo, wie, früher erwähnt, ja das preußische Landrecht dieses System als subsidiäres gesetzliches Güterrecht zur Verfügung stellte – dann im Norden noch Westfalen, ferner Teile von Bayern und Hessen. Hauptsitz der Errungenschaftsgemeinschaft war Süddeutschland, vor allem das Königreich Württemberg. Doch kam sie auch in andren Teilen Süddeutschlands vor, wo sie dann meist mit der allgemeinen Gütergemeinschaft, vereinzelt auch mit vertragsmäßiger Gütertrennung, konkurrierte. Die Fahrnisgemeinschaft des Code civil, auf dem ganzen linken Rheinufer aufoktroiniert, blieb auch nach dem Wiedergewinn dieser Landesteile bestehen. Außerdem hatte sie sich rechtsrheinisch im Großherzogtum Baden, das den seinerzeit als Mustergesetzgebung geltenden Code civil freiwillig zum Landesgesetz erhob, festgewurzelt. Die Güterverbindung herrschte in den größten Teilen Preußens, im Königreich Sachsen, in Oldenburg. Das Totalrecht endlich hatte ein zerstreutes Geltungsgebiet in einigen rheinischen und gemeinrechtlichen Bezirken. – Ehe-schließende unterstanden dem Güterrecht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes. Eine in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden beantwortete Streitfrage aber war es, ob ein Wechsel des Wohnsitzes auch stillschweigend das Güterrecht wandelte. Dritte konnten deshalb jedenfalls nie wissen nach welchem System ein Ehepaar lebte, – wodurch natürlich einer großen Unsicherheit des Rechtsverkehrs und Täuschungen von Gläubigern Vorschub geleistet wurde. Zwang zur Publizität bestand nur partikularrechtlich. –

Schon gleich nach den Freiheitskriegen war dem wieder erstehenden Nationalbewußtsein das Ideal der Rechtseinheit des deutschen Volkes entquollen. Thibaut's schon im Jahre 1814 erhobener Forderung nach einem einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuch trat jedoch Savigny's berühmtes Buch: „*Vom Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung*“ mit überlegener Wucht entgegen. Er verteidigte nicht nur den Wert des geschichtlich gewordenen Rechts gegenüber dem rationalistischen Glauben der Naturrechtslehre, es könne aus Grundsätzen der Vernunft ein für alle Völker und Zeiten ein für allemal gültiges Rechtssystem konstruiert werden, während das Recht doch ein Produkt der stets einzigartigen, stets in der Entwicklung begriffenen und in der jeweiligen Rechtsüberzeugung sich äußernden „*Volksseele*“ sein müsse. Sondern er bestritt auch im besonderen der damaligen Zeit, welche den bewußten Zusammenhang mit ihrer eigenen Vergangenheit verloren habe, den Beruf zur Gesetzgebung. Sein Protest hatte zunächst Erfolg, schon infolge der politischen Zersplitterung Deutschlands. Vergebens setzten, um ihr geliebtes „*nationales*“ Recht gegen die „*Romanisten*“ zu schützen, grade die konsequentesten „*Historisten*“, die „*Germanisten*“, 1847 eine Kommission zur Ausarbeitung eines ehelichen Güterrechts ein.

Dauernd ließ sich jedoch das praktische Bedürfnis nach größerer Rechtssicherheit und Ordnung durch Vereinfachung der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des Bestehenden nicht zurückweichen. Unter dem Zwang der durch den Zollverein gekräftigten Verkehrsinteressen wurde das Wechselrecht durch das Frankfurter Parlament von 1848, später 1861 das Handelsrecht trotz der politischen Zersplitterung einheitlich gestaltet. In einzelnen deutschen Staaten wurden immer wieder Versuche zu Kodifikationen auch des übrigen Privatrechts unternommen, mit Erfolg vor allem im Königreich Sachsen. Schon dem Gedanken aber, von Bundeswegen den Entwurf einer Kodifikation des Obligationenrechts für ganz Deutschland auszuarbeiten, widerstrebte in den 60er Jahren Preußen aus politischer Abneigung gegen den Deutschen Bund.

Endlich kam die Neubegründung des deutschen Reichs und unter dem Eindruck der erreichten politischen Einheit wuchs der Wunsch nach Rechtseinheit. Das junge Reich, dessen Verfassung zunächst nur das Obligationenrecht seiner Gesetzgebung unterstellte, ließ sich schon wenige Jahre nach seiner Konstituierung (1873) durch Verfassungsänderung mit der Kompetenz für alle Gebiete des bürgerlichen Rechts ausstatten.

und im Jahre 1874 wurde die Aufgabe, ein einheitliches Privatrecht zu schaffen, durch Einsetzung einer 11gliedrigen Kommission von Sachjuristen in Angriff genommen. Nach 13 Jahren schloß diese Kommission, zu deren führenden Geistern der große Romanist Windscheid und, als Redaktor für das Familienrecht, Planck gehört hatten, ihre Arbeiten ab. Der 1888, nebst 5 Motiven-Bänden, veröffentlichte „Entwurf erster Lesung“ erfuhr in der Öffentlichkeit alsbald die heftigsten Angriffe, sowohl wegen seines romanistischen und also „undeutschen“ Charakters (speziell, in glänzender Form, von O. Gierke), wie wegen seiner Nichtbeachtung sozialer Gedanken (speziell von Anton Menger) wie unter zahllosen Einzel Gesichtspunkten. 1890 setzte der Bundesrat eine Kommission zur Revision des Entwurfs ein, der wiederum Planck, und zwar als Generalreferent, angehörte, und welche im Februar 1886 ihre Arbeiten abschloß. Der Bundesrat brachte den so entstandenen „Entwurf zweiter Lesung“, in den uns hier interessierenden Partien unverändert, an den Reichstag. Kommissionsberichtersteller für das Familienrecht war dort der klerikale Abgeordnete Bachem. Der Entwurf erlitt in den uns angehenden Teilen einige nicht unwichtige Aenderungen (speziell inbetreff der Ehescheidung) und wurde im Reichsgesetzblatt vom 24. August 1896 mit Datum vom 18. August 1896 veröffentlicht, zusammen mit einem „Einführungsgesetz“ welches den Termin des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1900 festsetzte. Nach den Kompetenzgrundsätzen des deutschen Verfassungsrechts sind durch ihn die bestehenden Landesgesetze und Gewohnheitsrechte, soweit das Einführungsgesetz sie nicht ausdrücklich aufrechterhalten hat, beseitigt. Von den für die private Rechtsstellung der Frau erheblichen Landesgesetzen sind in dieser Weise aufrechterhalten: die Fideikommiß-, Anerben- und Höferechtsgesetze, in welchen für die ihnen unterstehenden Grundstücke durchweg der Vorzug der männlichen Erben vor den weiblichen festgestellt wird, ferner die Vorschriften über die religiöse Kindererziehung. —

Für den allgemeinen Charakter des Gesetzbuchs war — soweit unsre Probleme in Betracht kommen — maßgebend der dynastisch-militärische Charakter des deutschen Staatswesens, die zur Zeit des Beginns der Beratung noch geringe Bedeutung der deutschen Frauenbewegung, und der Respekt, welchen die Erfolge Bismarck's dem deutschen Bürgertum vor allem „Autoritären“ und in diesem Sinn „Männlichen“ beigebracht hatten. Daneben die Machtstellung,

welche gerade zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes reaktionäre Parteien, wie namentlich das Zentrum, im Reichstag einnahmen und endlich der gewaltige Einfluß, welchen gerade in Deutschland die Gedankengänge der „historischen Schule“ auf die Anschauungsweise der Sachjuristen geübt hatten. Vermochten sie auch Gierke's Forderung eines strikt „nationalen“ Gesetzbuchs nicht durchzusetzen, weil ein solches, in seinem Sinn redigiert, heute eine Utopie wäre, so haben diese Ueberkommenschaften der Vergangenheit doch, bei vielen aner kennenswerten Fortschritten im einzelnen, ein seinem Grundwesen nach patriarchalisches Familienrecht geschaffen. Wir finden, daß die Motive des Entwurfs zur Begründung dieser Rückstände abwechselnd — im Stil des Historismus — die „historische“ Eigenart Deutschlands und — ganz im Stil des naturalistischen Rationalismus — das „natürliche“ Verhältnis der Geschlechter anführen. Diese seltene Synthese zweier sonst so unvereinbarer Elemente wie „Natur“ und „Geschichte“ ist bei näherem Zusehen stets durch ein und dasselbe Motiv — das einzig reale — bedingt: die immer wiederkehrende Rücksichtnahme auf die männliche Geschlechtseitelkeit¹⁾.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nicht allein die privatrechtliche Lage der Frau. Wir gehen jedoch im Nachstehenden nicht näher auf diejenigen Beschränkungen ein, welche die im engeren Sinn sog. „sozialpolitische“ Gesetzgebung den Frauen als solchen und speziell auch den Ehefrauen gebracht hat. Auch diese Beschränkungen haben zwar unmittelbar privatrechtliche Wirkungen für ihre rechtliche Gebundenheit: — die Frauen bezw. Ehefrauen können sich nicht zu den ihnen verbotenen Arten der Lohnarbeit: Untertagearbeit, Nachtarbeit, mehr als elfstündige Arbeit, Arbeit ohne die gesetzliche Pause für die Beforgung des Hauswesens u. s. w. verpflichten. Und wegen dieser formalen Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau werden bekanntlich in Ländern, wo, im Gegensatz zu Deutschland, das abstrakte Naturrecht noch eine

¹⁾ Wenn dieser Ausdruck im folgenden mehrfach gebraucht wird, so soll damit nicht etwa in verletzender Weise die entsprechende Eigenschaft als eine dem Manne als solchen beherrschende und ihn charakterisierende Gemütsverfassung hingestellt werden. Im Gegenteil: die „männlichsten“ Männer kennen diese philiströse Enge gerade nicht. Worauf es aber hier ankommt, ist, daß der Gesetzgeber sie als eine unwandelbare, und um deswillen von ihm zu schonende Qualität der Männer, speziell der deutschen Ehemänner, behandelt. Gegen das Gesetz und im übrigen nur gegen die, welche in jenem Punkte seiner Meinung sind, richtet sich der in dem Ausdruck liegende Spott.

Macht ist, diese Gesetze von der radikalen Frauenbewegung, die keinerlei Differenzierung der Frau im Recht dulden will, heftig, — freilich meist vergeblich — befehdet. Allein wir lassen sie hier um deswillen beiseite, weil wir sonst eine systematische Erörterung der Arbeiterschutzpolitik in dem Rahmen dieser rein privatrechtlichen Erörterung unternehmen müßten und begnügen uns mit der bloßen Feststellung, daß Vorschriften dieser Art auch bei uns existieren¹⁾. Im übrigen ist die Tatsache, daß das weibliche Geschlecht als solches jetzt in Deutschland keinerlei Beschränkung der privaten Geschäftsfähigkeit oder der Zulassung zum privaten — d. h. dem nicht von öffentlicher Anstellung oder Zulassung abhängigen — Erwerb unterliegt, hier als bekannt vorauszusetzen. Wir setzen im Nachfolgenden ferner auch als bekannt voraus, daß in Deutschland (seit 1875) die obligatorische Zivilehe gilt. Das Recht der Ehescheidung und die Rechtsstellung der unehelichen Mutter scheidet wir zur gesonderten Erörterung im Zusammenhang der Probleme des letzten Kapitels aus und besprechen also in diesem Kapitel wesentlich die Wirkungen des Patriarchalismus in der Ehe nach dem heute geltenden deutschen Recht.

A.

Im Eherecht unseres deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ringen das patriarchalische und das individualistische Eheideal um die Herrschaft. Der Gesetzgeber wollte nebeneinander den überlieferten Primat des Ehemannes und die Handlungsfähigkeit der Ehefrau sichern. Deshalb zwang er gegensätzliche Prinzipien zusammen, die im Grunde einander vernichten müssen, wie Feuer und Wasser. Die Beziehungen aller ehe-losen Individuen sind prinzipiell, wie schon in allen im Zeitalter des Rationalismus entstandenen Kodifikationen, ohne Ansehen des Geschlechts geregelt²⁾. Die rein menschliche Gleichartigkeit von Mann und Frau, nicht die geschlechtliche Besonderheit, ist ihr Maßstab. Aber auch die verheiratete Frau gilt im Prinzip als autonome und selbstverantwortliche Rechtspersönlichkeit. Sie steht also, wie in Oester-

¹⁾ §§ 137, 138, 139 a, 154, 154 c der Reichsgewerbeordnung für Arbeiterinnen, § 60 b für Hausierhandel.

²⁾ Das Reichsgericht hat diesen Rechtszustand als ein durch Vereinsautonomie nicht anzutastendes Individualrecht anerkannt, indem es die Statutenbestimmung einer Aktiengesellschaft, welche das Stimmrecht in der Generalversammlung nur Männern zugestand, für ungültig erklärte.

reich, Rußland, England und den Vereinigten Staaten, in Handel und Wandel auf eigenen Füßen und vertritt sich selbständig vor Gericht. Und den modernen Gesetzgeber hat offenbar kein Zweifel beunruhigt, ob sie — selbst ihrem Gatten gegenüber — fähig sei, von ihren Rechten den in ihrem eigenen Interesse wünschenswerten Gebrauch zu machen. Sogar das aus dem römischen Recht in das sächsische BGB. und verschiedene Partikularrechte übernommene Verbot der Schenkungen zwischen Gatten fällt fort. Ebenso alle Vorschriften und Klauseln, die ihre Fähigkeit Bürgerschaft zu leisten oder sonstige Verbindlichkeiten einzugehen noch im sächsischen BGB. beschränkten. Sie behält — um den technischen Ausdruck zu brauchen — auch in der Ehe im Prinzip *unbeschränkte Geschäftsfähigkeit* und *Prozessfähigkeit*. Gebrauch davon machen kann sie freilich, wie wir sehen werden, nur soweit, als dadurch die Rechte des Mannes an ihrer Person und vor allem an ihrem Vermögen ungekränkt bleiben.

Die Frau kann ferner als Unternehmerin ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreiben. Soweit sie dies mit ihrem Vorbehaltsgut tut, bestehen alsdann für die Rechtswirksamkeit ihrer Verbindlichkeiten keinerlei Schranken. Für ihr, der ehemännlichen Verwaltung und Nutzung unterstehendes „Eingebrachtes“ dagegen treten, wie wir sehen werden, fühlbare Schranken ein, und ebenso werden wir bald von den Beschränkungen zu reden haben, denen der Erwerb der Frau durch Uebernahme persönlicher Dienstleistungen unterliegt.

Jene, immerhin prinzipiell die alte rechtliche Deklassierung der Ehefrau beseitigende, Fundamentierung des Eherechts ist, so selbstverständlich sie uns heute schon scheint, nicht ohne Kampf erreicht. In den gutachtlichen Äußerungen hervorragender Sachgelehrter zum ersten Entwurf wird sie von mehreren Seiten scharf mißbilligt. In kaum verhülltem Geschlechtsegoismus bezeichnet z. B. Klöppel die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als Ausfluß der den Entwurf beherrschenden Tendenz „nach übertriebener Gleichstellung der Geschlechter, bei der man vom Gehorsam der Frau nicht mehr zu sprechen wagt“. Unter ethischen und historischen Gesichtspunkten aber erpreßt sie O. Gierke den höchst charakteristischen Schmerzensruf: „Ist es ein unabweisliches Bedürfnis die Ehefrau in den Geschäftsverkehr einzuführen, ihr die selbständige Verpflichtungsfähigkeit zu verleihen, den Ehemann zum passiven Zuschauen bei allen möglichen Operationen seiner Frau zu verurteilen? Entspricht es unserm deutschen

Rechtsbewußtsein, daß der Mann nicht mehr als der geborene Vertreter der Frau gelten soll . . . ?“ Gierke, dem es Herzenssache ist, einen ungebrochenen, man möchte fast sagen: erzväterlichen Patriarchalismus als höchstes sittliches und zugleich spezifisch deutschnationales Ideal zu verteidigen, ist überhaupt der „individualistische“ und deshalb, nach seiner Ansicht, „romanistische“ Geist des Entwurfs ein Greuel. Ueber alle geltende Rechte hinweg möchte er wieder an die Idee der mittelalterlichen Hausgemeinschaft angeknüpft wissen, und sie im Interesse der Verständlichkeit (!) und Volkstümlichkeit möglichst auch im mittelalterlichen Sprachkleide, so z. B. den freilich unschönen „Inhaber der elterlichen Gewalt“ des ersten Entwurfs als „Mundwalt“, das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes als „Gewere zur rechten Vormundschaft“, erscheinen lassen. Vor allem aber soll der Gesetzgeber die eheliche Gemeinschaft als eine, über der Zweierheit der Persönlichkeiten schwebende, „organische Einheit“ betrachten und deshalb grundsätzlich verschieden von jedem andern Rechtsverhältnis behandeln. Daß der Entwurf statt dessen „von den Individuen ausgeht“ gilt ihm als Anfang vom Ende, als „vollkommene Verleugnung derjenigen Gemeinschaft, welche fast das einzige unerlöschliche Bollwerk gegen die Wogen des Individualismus bildet“, der die gesellschaftliche Auflösung fördere. — Gierke's patriarchale Eheauffassung ist demnach eine durchaus logische Folge einer antiindividualistischen Weltanschauung, die den Einzelnen nur als Stoff und Mittel zur Gemeinschaftsbildung wertet, — während Fichte's im übrigen doch wesentlich tiefer, weil „individualistischer“, begründetes patriarchales Eheideal sich als ein völlig fremder, irrationaler Bestandteil in dessen ganz anders geartetes logisches und ethisches System hineinschiebt.

Trotz jener Angriffe blieb jedoch das Mundialprinzip von der Schwelle des neuen Gesetzes verschont. Der schöpferische Geist beider Redaktionskommissionen, Plank, hält der Gierke'schen Auffassung erfolgreich entgegen, daß ein System, welches der Ehefrau die Geschäftsfähigkeit entzieht und sie dadurch in die Stellung eines Minderjährigen herabdrückt, weder durch das innere Wesen der Ehe noch durch die bisherige geschichtliche Entwicklung noch durch die jetzigen Lebensbedürfnisse gerechtfertigt sei. Plank's weitere Ausführungen gipfeln dann aber in dem Gedanken, daß die deutschen Rechtsgedanken (nämlich die Einheit der Familie durch die gesetzliche Vorherrschaft des Mannes) sich — wie dies der Entwurf zeige — noch auf einem

anderen, wenn auch etwas komplizierteren Wege verwirklichen lasse als in der dem Mittelalter angehörenden Form des ehemännlichen Mundiums. Wir sind danach schon darauf vorbereitet, daß die formale Beseitigung der Ehevogtei noch keineswegs ihre definitive substantielle Vernichtung bedeutet, wir erwarten den alten Wein in neuen Schläuchen; das neue Gesetz wird Produkt eines Kompromisses zwischen alter und neuer Eheauffassung sein.

Als allgemeine, auch vertragsmäßig nicht zu ändernde Norm für die äußere Gestaltung der persönlichen Beziehungen der Gatten formuliert das BGB. in § 1353 den Satz: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.“ Wie wir sahen, versuchten alle älteren Kodifikationen unter dem Einfluß der naturrechtlichen Ehedefinitionen den Zweck der Ehe oder die Quelle der gegenseitigen Pflichten der Gatten genauer zu präzisieren und wurden dabei meist banal, geschmacklos und unzart, ohne jedoch, wie die „Motive“ des ersten Entwurfs richtig bemerken, damit den sittlichen Inhalt der Ehe irgendwie erschöpfend zu bezeichnen. In der Tat genügt dieser eine Satz als Leitmotiv des Eherechts an sich vollständig. Seine Voraussetzung ist die Auffassung der Ehe als einer sittlichen und geistigen Beziehung, die, unabhängig von den bloß physisch motivierten und deshalb vergänglichen Empfindungen, den ganzen Menschen ergreift. — Nicht zu leugnen ist freilich, daß die Art der, heute nun einmal in den Händen von Männern liegenden, Rechtsprechung zuweilen eine eingehendere Kasuistik wünschenswert erscheinen lassen könnte. Daß z. B. die Frage, ob trotz der Gefahr geschlechtlicher Ansteckung der Mann nicht dennoch Anspruch auf die „eheliche Pflicht“ habe, überhaupt auch nur gerichtlich aufgeworfen werden konnte, ist eine Ungeheuerlichkeit. In dem im Gesetzbuch nicht ausdrücklich enthaltenen Begriff „eheliche Pflicht“ liegt ja, schon der Wortfassung nach, überhaupt alles das, was der Charakter der Ehe als eines Rechtsinstitut an Brutalitäten mit sich bringen kann. Dazu tritt ein Weiteres. Wir haben früher gesehen, wie im Orient der Anspruch auf Geschlechtsverkehr vornehmlich als ein solcher der Frau, die entsprechende „Pflicht“ als eine solche des Mannes behandelt wurde: eine Folge der Polygamie. Umgekehrt steht es schon in gewissen angeblichen Aussprüchen Luthers. Die Monogamie, wo sie durchgeführt wird, bringt es mit sich, daß heute meist die Frau es ist, welche über Maßlosigkeit der geschlechtlichen Ansprüche des Mannes zu klagen hat, und dies wird durch die

Art unserer Kulturentwicklung gesteigert. Daß andererseits der Begriff einer sexuellen Pflicht, wo immer die Ehe als Rechtsinstitut besteht, nicht einfach gänzlich auszuschalten ist: — als Unterlage eines Scheidungsgrundes — liegt auf der Hand.

Die Verwirklichung des sittlichen Wesens der Ehe erscheint nach Ansicht des Gesetzgebers nur möglich, wenn Mann und Frau auch räumlich ihre Sonderexistenz aufgeben, unter einem Dach, im gemeinsamen Haushalt die Freuden und Sorgen, die Lust und Last des Alltagslebens teilen. Die Gatten können sich deshalb nicht ein für allemal durch Vertrag ein Recht auf Getrenntleben sichern. Es ist zwar möglich, daß sie sich darüber einigen, in getrennten Haushaltungen zu leben, und dann sind für diesen faktisch bestehenden Zustand Vereinbarungen über die Gewährung der Mittel dazu von einem Gatten an den andern gültig. Aber jene Zustimmung zum Getrenntleben selbst ist jederzeit widerruflich, denn es ist kein Vertrag rechtsgültig, woraus einem Gatten ein Anspruch erwüchse, auch gegen den Willen seines Genossen der Wohngemeinschaft fern zu bleiben. Ein solcher Vortrag wäre nichtig, die gegebene Zustimmung jederzeit widerruflich. Auch ihr faktisch dauernd übereinstimmender Wille steht insofern nicht über dem Gesetz, als die Ehefrau im Rechtsinn unter allen Umständen das „Domizil“ des Ehemanns teilt, dort verklagt werden kann, steuerpflichtig ist u. s. w. Im übrigen macht allerdings ihre Einigkeit sie dem Gesetz gegenüber in jedem Einzelfall insofern frei, als ihrer freiwilligen faktischen Trennung nichts in den Weg gelegt ist. Nur wenn sich einer der Gatten grundlos und gegen den Willen des andern länger als 6 Monate der räumlichen Gemeinschaft entzieht, berechtigt das Gesetz den Verlassenen zur Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens“, — regelmäßig einer Vorstufe der Ehescheidungsklage.

Der den Eheleuten durch jenen Leitsatz zugemutete Verzicht auf ihre Sonderexistenz bedeutet also für beide einen Verzicht auf einen Teil ihrer persönlichen Freiheit, und speziell für die Ehefrau, da der Mann den Wohnsitz bestimmt, eine fühlbare Beschränkung des Prinzips der Freizügigkeit. Diese Konsequenzen erscheinen in gewissem Umfang allerdings zur Verwirklichung sittlicher Beziehungen auch unbedingt nötig. Denn eine Ehe nach „Mutterrecht“ in dem Sinne, wie sie heute manche Sozialreformer (Ruth Bré) erträumen: — daß nämlich Mann und Frau dauernd, oder wenigstens vorwiegend,

in getrennten Hausgemeinschaften bleiben, müßte, als genereller Zustand gedacht, die Ehe notwendig wieder zu einer bloßen Geschlechtsgemeinschaft, zu einem Mittel rein erotischer Bedürfnisbefriedigung vergrößern. Ein solcher Zustand käme nicht nur — der Regel nach — vorwiegend dem Manne zu gute, weil er der ökonomisch weitaus leichter bewegliche ist, sondern er müßte auch den feinsten Blüten des Ehelebens: der Zartheit, Tiefe und Opferwilligkeit einer dauernden, nur im gemeinschaftlichen Ringen des Alltags erwachsenden seelischen Gemeinschaft, alles Erdreich entziehen. Billigerweise wird jedoch im Gegensatz zu einigen älteren, z. B. bis dahin noch in den Gebieten des badiſchen und ſächſiſchen Rechts geltenden, Gewohnheiten keinerlei direkter phyiſcher Zwang zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft ausgeübt. Die „durchgegangene“ Frau kann also dem Mann polizeilich unter keinen Umständen zurückgebracht werden, denn nach Ansicht der Motive iſt die Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Herſtellung des ehelichen Lebens „mit dem Weſen der Ehe als eines vorwiegend ſittlichen auf der ehelichen Geſinnung beruhenden Verhältniſſes nicht vereinbar.“ Die Verurteilung zur „Herſtellung der ehelichen Gemeinschaft“ hat also zunächſt nur eine pädagogiſche Bedeutung: ſie konſtatirt, daß das Verhalten des Beklagten den ehelichen Pflichten zuwiderläuft. Bleibt er dann trotz des Urteils ohne Willen des andern der ehelichen Gemeinschaft fern, ſo gewinnt der Verlaſſene, nach Jahresfriſt von der Zuſtellung des Urteils an, also nach mindedeſtens 1¹/₂ jähriger ungewollter Trennung, ein Recht auf Scheidung. Wir können dieſer Regelung, vorbehaltlich der ſpäter zu erörternden Forderungen in bezug auf die Feſtſtellung des ehelichen Wohnſitzes, um ſo rückhaltloſer zuſtimmen, als noch ein zweiter Grundsatz der Verpflchtung ihre Starrheit abſtreift.

Unter beſtimmten Bedingungen beſitzt nämlich jeder Gatte ein Recht, ſich auch ohne Zuſtimmung des andern der häuſlichen und geſchlechtlichen Gemeinschaft zu entziehen: Wenn das Verlangen des andern nach ihrer Fortſetzung ſich als „Mißbrauch ſeines Rechts“ darſtellt, oder wenn ſein Verhalten Berechtigung zur Scheidungsklage bietet: Leichtſinnige Verletzung der Unterhaltungspflicht, ehrloſes, unſittliches Verhalten, Trunkſucht und fortgeſetzte Mißhandlungen, Zornutung übermäßigen geſundheitsgefährdenden Geſchlechtsverkehrs von ſeiten des Mannes berechtigen daher die Frau, die eheliche Wohnung zu verlaſſen. Auf Verlangen des Gatten muß ſie allerdings — eben-

so wie im umgekehrten Fall der Mann — nach 6 Monaten entweder in die häusliche Gemeinschaft zurückkehren oder aber die Scheidungsklage anstrengen, denn dauernde Trennung ohne Scheidung soll eben nur bei beiderseitiger Zustimmung möglich sein. Bei allen Zweifelsfällen fällt die Entscheidung der Frage, ob das Verlangen eines Gatten nach Herstellung der Lebensgemeinschaft als „Mißbrauch seines Rechts“ anzusehen ist, dem freien Ermessen des Richters zu, unter Berücksichtigung aller Lebens-, Gesundheits- und Erwerbsverhältnisse der Gatten. Schlechte ökonomische Lage des Mannes erkennt die Rechtsprechung nicht als Grund der Weigerung an, wohl aber z. B. den Mangel einer angemessenen Wohnung, die unbegründete Vorenthaltung der Stellung, welche der Frau im Hause zukommt, die Annahme einer Person als Haushälterin, mit welcher der Ehemann früher geschlechtlich zusammengelebt hat¹⁾, den Bruch der Zusagen, die er über die religiöse Erziehung der Kinder gegeben hat. Auch hat das Reichsgericht anerkannt, daß, wenn einmal ein Grund zur Weigerung vorgelegen hat, Garantien dafür, daß dieser Grund nicht wiederkehre, vorliegen müssen, um den Anspruch auf Herstellung der Gemeinschaft begründet erscheinen zu lassen. Die Praxis ist jedoch naturgemäß noch sehr im Fluß.

Als Kriterium kann eben dem Richter einzig und allein die allgemeine sittliche Anschauung über das Wesen der ehelichen Gemeinschaft dienen, und seine höchst persönliche Beurteilung der Wirkung einer Handlung auf das subjektive, je nach dem innerlichen Bildungsgrade unendlich verschieden abgestufte, Empfinden der streitenden Parteien. Die Entscheidung über das Maß der, aus der ehelichen Lebensgemeinschaft dem Einzelnen erwachsenden, seelischen und physischen Pflichten vollzieht sich also bei zahllosen Fällen in letzter Instanz in seinem persönlichen Bewußtsein, nach seiner sittlichen Ueberzeugung. Deshalb wird z. B. der modernen Anschauungen zugängliche Richter ganz denselben Fall anders entscheiden als der an mittelalterlichen Idealen orientierte. Deshalb erscheint aber allerdings — das ist die notwendige Konsequenz solcher Bestimmungen, auch eine allseitig durchdringende, verständnisvolle Beurteilung von Ehekonflikten erst

¹⁾ In diesem Fall liegt der grobe Fehler natürlich darin, daß es dem Mann überhaupt nach der bestehenden Rechtslage (s. u.) gestattet ist, gegen den Willen der Frau eine solche zu engagieren, ohne in Fällen der Notwendigkeit und der Unmöglichkeit einer Einigung gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

dann gesichert, wenn neben dem männlichen auch weibliche Richter ihre psychologischen Einsichten und Wertungen in die Waagschale werfen können.

Rechtfertigt sich die Verpflichtung zur „Lebensgemeinschaft“ als Vorbedingung ihres seelischen Ineinanderwachsens, so schlingt dagegen der von der Frau geforderte Verzicht auf ihren Familiennamen nur ein rein äußerliches Band um die Gatten. Nach § 1355 erhält die Frau den Familiennamen des Mannes, d. h. sie ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihn mit ihrem eigenen zu vertauschen. Selbst wenn sie sich vor ihrer Heirat etwa als Künstlerin, Schriftstellerin oder durch sonstige hervorragende Leistungen „einen Namen gemacht“ hat, darf sie ihn nur mit Einwilligung des Mannes neben dem seinigen tragen. Ein unbedingtes Recht darauf hat sie nicht. Diese Rechtsregel ist rein historisch bedingt, ein Rest primitiven, auf Grund des Frauenkaufs erworbenen „Vaterrechts“, unter dem die gesetzlich noch nicht als Persönlichkeit gewertete Frau gar keine rechtliche Sonderexistenz besaß, sondern ihren Namen und Stand so gut wie ihr Recht vom Manne empfang. Normativen Charakter kann sie durchaus nicht beanspruchen. Wenn die Motive die Namenseinheit eines Ehepaars als „natürliche Folge der Innigkeit, und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft“ bezeichnen, so begehen sie damit denselben logischen und psychologischen Fehler wie alle, welche die „Einheit“ der Gatten zum Ausgangspunkt des Eherechts machen wollen: Sie setzen ein im Laufe der Ehe zu verwirklichendes Ideal, eine Aufgabe, als eine ein für allemal selbstverständliche und naturgesetzliche Tatsache voraus. Dies ist überhaupt der für die Rechtsstellung der Ehefrau verhängnisvollste logische Irrtum, dem gegenüber nicht zu oft betont werden kann, daß die Qualität der Zuneigung und Leidenschaft, welche die Frau dem Manne zuführt, durchaus nicht identisch ist mit demjenigen Gefühl von innerlicher Verbundenheit und seelischer Einheit, die erforderlich sind, um eine geistig vollentwickelte Frau — und von den Ansprüchen solcher an das Eherecht reden wir hier — unter anderem z. B. auch das Opfer ihres Namens, der sie mit den Ihrigen und allen Erinnerungen ihres bisherigen Lebens verknüpft, als selbstverständlich empfinden zu lassen. Da aber die seelische Gemeinschaft der Gatten in absolut gar keiner Richtung durch dieses Opfer gefördert wird, sollte es — wie in Rußland, Holland und der Schweiz — der Frau mindestens freistehen, ihren

eigenen Namen mit dem des Mannes zusammen zu führen. Bei ganz traditionsloser Ueberlegung der Frage kommt man sogar zu dem Resultat, daß es überdies am zweckmäßigsten wäre, den Ehegatten zu gestatten, für ihre Kinder zwischen den Familiennamen von Vater und Mutter zu wählen — je nachdem es das Interesse der Kinder erheischt oder es deren eigenem Wunsche entspricht. Ein ernsthafterer Einwand als der, daß eine derartige Wahlfreiheit zur „Mutterfolge“ der bisherigen Tradition widerspreche, läßt sich dagegen kaum geltend machen. Dagegen läge z. B. angesichts des heutigen Antifemitismus der Vorteil für die Kinder auf der Hand. Auch die Motive begründen die ausnahmslose Verpflichtung von Frau und Kindern, den Namen des Mannes zu tragen, nur mit dem Hinweis auf „die Stellung des Ehemannes“. Sie ist also lediglich eine Konzession an jene, in letzter Instanz doch wieder auf männliche Geschlechtseitelkeit zurückgehenden Anschauungen, die dem Mann unter allen Umständen von Gesetzes wegen seine Position als „Familienoberhaupt“ nach außen hin sichern wollen, ganz gleich, ob dies im Einzelfalle dem Bedürfnis der Gatten oder, was wichtiger ist, dem Interesse der Kinder entspricht oder nicht.

Bevor wir die übrigen einzelnen patriarchalen Bestandteile unseres Eherechts betrachten, beschäftigt uns zunächst noch einmal die allgemeine Eheauffassung des Gesetzgebers. Wir sehen dabei, soweit es die Veranschaulichung erleichtert, von der im Gesetzestext beobachteten Reihenfolge der Paragraphen ab und stellen vor allem § 1354 (ehemännliches Entscheidungsrecht) zunächst noch zurück. — § 1356 und 1360¹⁾ vollziehen eine Art Arbeitsteilung zwischen den Gatten. Sie weisen in bezug auf das Gemeinschaftsleben jedem seinen besonderen Pflichtenkreis zu. In erster Linie Aufgabe des Mannes ist die Beschaffung

¹⁾ § 1356: „Die Frau ist unbeschadet der Vorschriften des § 1354 berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“

§ 1360: „Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Mann, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt, nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Gemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.“

der wirtschaftlichen Grundlage der Ehe. Er soll der Frau, unabhängig davon, ob sie sich selbst ernähren kann oder nicht, den *seiner* — nicht: ihrer — Lebensstellung, das heißt in erster Linie seiner „gesellschaftlichen“ Stellung, erst in zweiter Linie seiner Erwerbsfähigkeit und seinem Vermögen entsprechenden, also den, von *seinen* sozialen Ansprüchen aus gesehen, „standesgemäßen“ Unterhalt gewähren. Und zwar dadurch, daß — primär — er die Kosten des Haushalts, der Kindererziehung und der persönlichen Bedürfnisse der Frau trägt. Auch ihre Krankheits- und Kurkosten, eventuell ihre Verpflegung im Gefängnis, gehören zu den „ehelichen Lasten“. Die Literatur streitet allerdings darüber, ob er den ohne seine Einwilligung von ihr für sich gebrauchten Arzt zu bezahlen habe. — Nach den Motiven handelt er nur dann in „rechter ehelicher Gesinnung“, wenn er seinen eignen Unterhalt nicht vorabnimmt, sondern mit der Frau teilt, was er hat, „mag es nun für den beiderseitigen standesgemäßen Unterhalt, oder nur für den notdürftigen oder selbst für den letzteren nicht ausreichen.“ Jedoch braucht er ihr den Unterhalt, so lange sie mit ihm zusammenlebt, nur in Naturalien, also durch Darreichung von Wohnung, Nahrung, Kleidung u. s. w. zu gewähren. Zu Geldleistungen an die Frau ist er nicht verpflichtet: — auf diesen Punkt kommen wir später zurück.

Ist nun der Mann nicht in der Lage, die zum „standesgemäßen“ Unterhalt der Seinen erforderlichen Mittel zu beschaffen, so muß die Frau, wenn sie eignes, nicht ohnedies in der Nutznießung des Mannes befindliches, Vermögen hat oder Einkommen erwirbt, „nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit“ entsprechend seiner, des Mannes, — also auch hier nicht: ihrer — Lebensstellung das Fehlende beisteuern. Auch sie ist nicht berechtigt, ihren eignen Unterhalt vorab zu nehmen, falls der Mann nicht durch *sein eignes Verschulden* mittellos geworden ist. — Unser Gesetz erkennt damit in Anlehnung an das sächsische BGB. der Frau eine weitergehende Unterhaltspflichtung zu, als die meisten andren modernen Gesetze. Im Code civil braucht sie nur dann, wenn sie sich ihr ganzes Vermögen durch Gütertrennung vorbehalten hat, einen Beitrag zu den Haushaltskosten leisten. Nach englischem Recht schuldet sie ihm nur den *notdürftigen* Unterhalt, und in den meisten deutschen Rechtsgebieten wurde sie nur bei *völliger* Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit des Mannes herangezogen. Das ist jetzt anders. Die Frau ist ausdrücklich als Miterhalterin der Familie gedacht. Nach der in

den Motiven formulierten Auffassung entspricht es dem sittlichen Wesen der Ehe, daß die Frau eventuell auch dann schon die Substanz ihres Vermögens angreift, oder auch ihrerseits auf außerhäuslichen Erwerb ausgeht, „wenn er bei einer den Pflichten eines guten Haus- und Familienvaters entsprechenden Verwendung seiner Mittel nicht in der Lage ist, sich selbst und seine Familie *standesgemäß* zu unterhalten.“ Daß das Maß der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Gatten sich in jedem Fall nach der Lebensstellung, dem „Stand“ des Mannes richtet, hat seinen Grund darin, daß heute nun einmal noch die Berufsart und der Besitz des Mannes die gesellschaftliche Stellung der Familie bestimmen, und daß die im allgemeinen berufslose Ehefrau keinen eignen „Stand“ im konventionellen Sinn hat.

Jene Ausdehnung der eheweiblichen Unterhaltspflicht spiegelt wohl nicht nur eine Vertiefung der sittlichen Eheauffassung, sondern auch die moderne, durch die großindustrielle Entwicklung bewirkte Verschiebung der ökonomischen Familienbasis wieder. Seit der Entwicklung der Geldwirtschaft ruhte die Beschaffung der Subsistenzmittel durch außerhäusige Erwerbstätigkeit praktisch so gut wie ausschließlich auf den Schultern des Mannes. Denn die Arbeitskraft der Ehefrau war im Hause zur Herrichtung der Gebrauchsgüter wirtschaftlich unentbehrlich und voll in Anspruch genommen. Selbständiger außerhäuslicher Gelderwerb war deshalb für sie annähernd ausgeschlossen und auch nicht nötig. Heute dagegen, wo die moderne Industrie und Technik die Beteiligung der Hauswirtschaft, und damit der Hausfrau als solcher, am Produktionsprozeß auf ein immer geringeres Maß reduziert und ihre Hausfrauenleistung, namentlich im städtischen Haushalt, gegen früher wirtschaftlich entwertet hat, begründen die besitzenden Kreise die Ehe immer mehr unter der Voraussetzung, daß die Frau durch eignes Vermögen, ein erheblicher Teil der besitzlosen Klassen, daß sie durch selbständigen außerhäuslichen Gelderwerb zu den Kosten des Haushalts beitragen kann. Tatsächlich ist denn auch heute, wie wir im vorigen Kapitel sahen, bei uns annähernd $\frac{1}{4}$ aller Ehefrauen erwerbstätig.

Jene umfassendere Verpflichtung der Frau ist demgemäß auch durchaus zu billigen. Nur mutet es uns angesichts ihrer als komischer Widerspruch an, wenn wir trotzdem im gesetzlichen ehelichen Güterrecht, welches, wie wir sehen werden, nach dazu die Einkünfte des Frauenguts dem Manne zuführt, schlechtthin den Satz finden: „der Mann

trägt die Eheasten!". Er bedeutet nur: die Unterhaltungspflicht der Frau ist subsidiär, diejenige des Mannes dagegen absolut.

Jeder Unterhaltspflichtige Teil gewinnt gegen den andren, der seine Pflicht schuldhaft: aus Eigennutz, Faulheit, Liederlichkeit, Trunksucht u. s. w. verletzt, ein Klagerecht. In jeder Hinsicht wünschenswert wäre dabei aber, aus Gründen, die wir später noch erörtern, daß ausdrücklich die Pflicht jedes Gatten, auf Verlangen des andren ein festes „standesgemäßes Wirtschaftsgeld“ für den Haushalt zu vereinbaren, soweit dessen Bedürfnisse durch Kauf zu decken sind, festgelegt würde. Die Praxis scheint teilweise dazu zu neigen, der Frau einen solchen Anspruch zu gewähren: im Gesetz aber findet dies, so lange die eheliche Hausgemeinschaft besteht, keine sichere Stütze.

Die ökonomische Leistungsfähigkeit des Mannes gilt dem Gesetz als normale Vorbedingung der Familiengründung. Das kann auch nicht anders sein. Sie und also auch seine primäre Verpflichtung sind ja selbstverständlich einfach eine Folge der Arbeitsteilung zwischen den Gatten, wie sie durch die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft und die aus ihr, im Interesse von Mann und Kindern, folgende Fesselung der Frau an häusliche Pflichten geschaffen wird. Sie ist deshalb nicht etwa — wie manche Darstellungen des Eherechts tun — als Korrelat der „ihm zukommenden Stellung“ als Haupt der ehelichen Gemeinschaft zu betrachten. Niemand kann heute, wo in Deutschland annähernd $\frac{1}{3}$ aller erwachsenen Frauen erwerbstätig ist, bestreiten, daß die Frau an sich fähig ist, sich selbst, im Notfall auch ein bis zwei Kinder durch eigne Arbeit zu ernähren. Aber ihr erwächst eben unmittelbar aus der Eheschließung ein Pflichtenkreis, zu dessen Gunsten sie meist ganz, immer teilweise, auf selbständigen außerhäuslichen Erwerb verzichten muß. Wenn man, weil ihre Tätigkeit im Hause sich nicht in klingende Münze umsetzt, sagt, daß „der Mann die Familie unterhält“, und daraus für ihn besondere Vorrechte ableiten möchte, so ist das nicht nur eine modern geldwirtschaftliche Vorstellung, sondern vor allem: das Gesetz selbst ist es, welches ihr jenen Verzicht auf Gelderwerb zugunsten des Familienlebens zumutet, indem es ihr im § 1356 die Pflicht zur Leitung des Hauswesens auferlegt. Die Motive bezeichnen sogar die Hausfrauentätigkeit ausdrücklich als ihren „Beruf“ und tun sich etwas darauf zu gute, daß das neue Gesetz, im Gegensatz zu den älteren, der Ehefrau nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Berechtigung dafür zuspricht, wo-

raus gefolgert wird, daß ihr der Mann diese Tätigkeit nicht gegen ihren Willen, etwa durch Anstellung einer Haushälterin entziehen oder durch ü b e r m ä ß i g e s Hineinregieren verkümmern dürfe. (Auf sein nach dem Gesetz bestehendes Recht, trotzdem auch innerhalb des Berufskreises der Frau überall das entscheidende Wort zu sprechen, kommen wir später zu sprechen.)

Der ihr zugewiesene häusliche Aufgabenkreis ist nun natürlich elastisch gedacht: das Verpflichtungsmaß zu persönlichen Arbeitsleistungen: zum Selbstkochen, Waschen, Putzen u. dgl. hängt davon ab, wie weit nach dem Stande und den vorhandenen Mitteln des einzelnen Ehepaars die Anstellung von Dienstboten üblich und möglich ist. In den breiten besitzlosen Klassen ist es vorläufig, so lange irgend etwas dem Einzelhaushalt ähnliches besteht, am rentabelsten, wenn die Frau all jene Arbeiten selbst besorgt, und sie hat dadurch immer noch, sobald mehrere Kinder da sind und ein gewisses Maß häuslicher Kultur erstrebt wird, ein gerütteltes, ja häufig ein übervolles, erschöpfendes Maß von Arbeit. Gegenüber einer Mutter von auch nur vier Kindern, die Reinlichkeit, Nahrung und Kleidung für die Ihrigen wirklich allein beschafft, ist es auch heute geradezu grotesk, von „wirtschaftlicher Entwertung der Hausfrauenarbeit“ zu sprechen, denn das körperliche und seelische Gedeihen der Familienglieder hängt fast immer unmittelbar von ihr, und vom Manne, als der Geldquelle, nur mittelbar ab.

§ 1356 Abs. 2 verpflichtet die Frau außerdem zur Mithilfe im Geschäfte des Mannes, wiederum: „soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Gatten leben, üblich ist“. Diese Bestimmung wendet sich also hauptsächlich an die Frau des Handwerkers, des Ladeninhabers, des Gastwirts, Gutsbesizers, Bauern und Landarbeiters. Auch diese Vorschrift scheint ihrer Fassung nach zunächst unbedenklich, da sie ja nur das formuliert, was ohnehin der Sitte entspricht. Allein einerseits berücksichtigt sie nicht die moderne Entwicklung der weiblichen Erwerbstätigkeit, indem sie die, wie wir sahen, formal geschäftsfähig gemachte Frau in der Verwertung dieses ihres Rechts eventuell wieder der Verfügung des Mannes unterstellt und an die „Sitte“, d. h. an die Traditionen der Vergangenheit, bindet. Heute, wo die Erwerbsbildung - wenn auch nicht unbedingt die faktische Verwertung dieser Bildung in der Ehe - für alle Mädchen ein immer unabweisbareres sittliches und wirtschaftliches Postulat wird, wäre es durchaus unbillig und unwirtschaft-

lich, von einer vor der Ehe erwerbstätigen Frau zu verstehen, daß sie ihren bisherigen eignen, gelernten Beruf gegen eine ander nicht hausmütterliche Tätigkeit austauschte. Man vergegenwärtigt sich nur, daß etwa die gelernte Schneiderin, die ihre Tätigkeit mit in der Ehe fortsetzen möchte und sehr wohl könnte, nach ihrer Verheiratung in der Gastwirtschaft ihres Mannes helfen, oder die Kantorlehrerin oder Malerin gegen ihren Willen ihrem Manne bei Bureauarbeiten Schreibhilfe leisten sollte. Das Gesetz müßte zum mindesten 1) aus jener Bestimmung, soweit sie das Arbeiten im „Hausweier“ betrifft, die schematisierende Behandlung nach der Sitte und das in dieser stets stark sich auswirkende Bequemlichkeitsbedürfnis des Mannes ausschalten, also für den Streitfall die Möglichkeit einer, den konkreten Fall würdigenden, richterlichen Prüfung der Ansprüche des Mannes vom Standpunkt einer gerechten Abwägung der Interessen der Frau, des Mannes und vor allem der Kinder an die Hand geben. Und 2) die Verpflichtung, gegen ihren Willen in einem Erwerbsgeschäft des Mannes zu arbeiten, ist überdies auch prinzipiell in keiner Weise zu rechtfertigen. Ueber derartige Hilfsleistungen haben sich die Gatten frei zu verständigen, und sie werden dies in jeder Durchschnittsese auch tun, da schließlich ja doch die Frau an dem Gedeihen des männlichen Geschäfts ebenso interessiert ist wie der Mann. Einen direkten physischen Zwang zur Arbeit kennt ohnehin unsere Zwangsvollstreckung nicht. Die Ablehnung der Frau könnte also höchstens in Fällen, wo sie keinen eignen Erwerb hat und die im Interesse der Familieneistenz erforderliche Beihilfe mit den Pflichten der Hausfrau vereinigen könnte, wo sie also grundlos und frivol die Hilfe verweigert, als ein Grund für den Mann, ihr den Unterhalt zu entziehen, und in diesen Fällen eventuell auch als Scheidungsgrund, behandelt werden. Unter dem heute geltenden Recht ist aber die Vorschrift schon deshalb unbillig, weil der gesamte Ertrag des männlichen Geschäftes, für welches das Gesetz ihm die Frau als Zwangsarbeiterin sichern möchte, dem Mann allein zufällt.

In den besitzenden Klassen wird sich der im Gesetz gedachte, hausmütterliche Pflichtenkreis in der Regel heute auf die Mithilfe bei einzelnen Verrichtungen und die Anordnung und Ueberwachung aller Arbeiten beschränken können. Die Hauptkraft der Frau wird hier normalerweise der Pflege und Erziehung ihrer Kinder gewidmet

Allerdings ist nun die Bedeutung der spezifisch hauswirtschaftlichen Tätigkeit in den mit Dienstboten wirtschaftenden Stadthaushaltungen, wie schon früher ausgeführt, im Vergleich zum vorkapitalistischen Zeitalter zu einem bloßen Schatten zusammengeschrumpft. Dafür werden aber jene Kreise von mannigfaltigen Kulturbedürfnissen beherrscht, deren Befriedigung innerhalb der Familie lediglich der Frau obliegt und ihre Zeit in Anspruch nimmt. Ferner sind heute, wo der Mann in der Regel ganz absorbiert wird von seiner Berufsarbeit, die seelischen und nervösen Ansprüche an sie als Erzieherin ihrer Kinder ganz wesentlich gestiegen, so daß selbst die von aller Hausarbeit befreite Gattin und Mutter keinesfalls ohne Schaden für die Familie in gleichem Umfang wie der Mann am außerhäuslichen Gelderwerb teilnehmen könnte. Es ist deshalb fraglos, daß, auch bei quantitativ noch so reduzierter hauswirtschaftlicher Frauentätigkeit, doch die Erhaltung der Familie und der Familienerziehung daran hängt, daß die Frau jedenfalls einen wesentlichen Teil ihrer Kraft und Zeit und ihres Interesses dem Hause widmet. Daraus folgt aber ganz selbstverständlich, daß sie eben auf Grund dieser ihrer spezifischen Pflichten, die ihrem Gelderwerb auf jeden Fall Schranken setzen, einen Unterhaltungsanspruch an den Mann gewinnt.

Alle diejenigen, welche die Erhaltung der Familie und der Familienerziehung für kulturnotwendig halten, sollten deshalb darauf hinwirken, daß jene widerwärtig-banausische Ideenverbindung zwischen dem Herrenrecht des Mannes — „der ihm zukommenden Stellung“ — und einer primären Unterhaltspflicht, zufolge deren ihm als „Ernährer“ der Frau, d. h. als Gelderwerber, ein Anspruch auf ihre persönliche U n t e r o r d n u n g zugesprochen wird, durch die Idee der im Interesse eines gesunden Familienlebens notwendigen Pflichten- und Arbeitsteilung zwischen den Gatten und ihrer vollkommenen Kameradschaftlichkeit verdrängt wird. Sonst wird mit einem gewissen Recht der Ruf nach „ökonomischer Emanzipation“ aller Ehefrauen durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit um jeden Preis weiter erschallen, und es kann durchaus nicht befremden, daß der nun einmal erwachte elementare Selbstbestimmungstrieb und das verfeinerte Ehrgefühl grade der tüchtigsten Frauen sich einer Perfiflage des Privathaushaltes und der „legitimen“ Ehe zugänglich zeigt, welche, mögen die daran geknüpften positiven Forderungen noch so unklar und illusorisch sein — unter allen Umständen sittlich verwirrend wirkt. Es ist ein starker



Umbildungsprozeß im öffentlichen Bewußtsein, der hier, je schneller, je besser, vollzogen werden muß. —

Auch wenn man die äußere Konstruktion des ehelichen Gemeinschaftslebens aus dem Prinzip der Arbeitsteilung unter Anerkennung voller Kameradschaftlichkeit zwischen den Gatten ableitet, braucht man nun nicht zu der Forderung ihrer rein schematischen Gleichstellung zu gelangen. Vielmehr rechtfertigen sich auch dann noch gewisse für Mann und Frau verschiedene Bestimmungen aus der Ungleichartigkeit ihres Pflichtenkreises. So ist z. B. das Recht des Mannes, im Streitfall allein Wohnort und Wohnung zu bestimmen (§ 1354), an sich folgerichtig aus seiner Unterhaltspflicht, welche ihn in der Wahl des Wohnorts beschränkt, abzuleiten. Eben deshalb aber bedarf es, entsprechend dem Wachstum der eheweiblichen Erwerbstätigkeit und der Bedeutung des Frauenvermögens für den Familienunterhalt, der Einschränkung: der Mann soll eine so fundamentale Entscheidung von so großer praktischer Wichtigkeit nur dann gegen den Willen der Frau treffen dürfen, wenn der Ertrag seiner Erwerbstätigkeit und seines Vermögens faktisch den Hauptteil der Haushaltungskosten deckt. Mindestens in den Fällen, in denen etwa die Frau durch ihre Erwerbsarbeit die Haupternährerin der Familie und durch sie an eine bestimmte räumliche Beziehung zu ihrer Arbeitsstätte gebunden wäre, müßte selbstverständlich ihr die Entscheidung zum wenigsten für sich und die Kinder zustehen¹⁾. Es ist wiederum Ausfluß männlicher Geschlechtseitelkeit, wenn das bei vorwiegender Bedeutung des weiblichen Erwerbs oder Vermögens faktisch bestehende Verhältnis rechtlich nur in indirekter Form (s. u.) und sachlich ungenügend anerkannt wird. Mindestens aber müßten gültige Vereinbarungen darüber zulässig sein, — eventuell unter dem Vorbehalt der richterlichen Korrektur, falls das Interesse der Familie, speziell der Kinder, sie erfordert.

Heute ist dagegen jenes praktisch so wichtige Sonderrecht des

¹⁾ Es handelt sich dabei ja nicht nur um den faktischen Wohnort, sondern um das rechtliche „Domizil“, nach welchem sich die Zuständigkeit der Gerichte etc. bemißt. Wenn dies einseitig durch den Mann bestimmt und verändert werden kann, so kann das erhebliche Rückwirkungen auf die Interessen der Frau ausüben. Das „Domizil“ der Frau im Rechtsinn sollte ein für allemal nur da sein, wo sie, sei es nun mit oder ohne Recht dazu, — denn das kann der dritte Interessent nicht prüfen, — ihren dauernden faktischen Wohnsitz genommen hat.

Mannes, wie die Verquickung der Vorschrift mit dem allgemeinen ehemännlichen Entscheidungsrecht¹⁾ und die Motive deutlich erkennen lassen, als Ausfluß „der natürlichen Stellung des Ehemanns“, also als ein Teil seiner gesetzlichen eheherrlichen Autorität aufgefaßt. Es darf deshalb — und das ist eben in Fällen, wo die Frau „Ernährerin“ ist, unbillig — auch nicht durch Ehevertrag oder überhaupt kontraktlich beschränkt oder ausgeschlossen werden. — Nur der zweite Absatz²⁾ temperiert, wenigstens prinzipiell, die Bestimmung. Die Frage, in welchen Fällen sich das Verlangen des Mannes, daß die Frau ihm folge, als „Mißbrauch“ darstellt und deshalb nicht verbindlich ist, hat der Richter zu entscheiden. Damit ist das Odium der Hereinziehung des Gerichtes ein für allemal der Frau zugeschoben, die des Verkehrs mit der Behörde am wenigsten gewohnt ist. Und überdies muß sie, um sich ungerechtfertigten Zumutungen des Mannes zu entziehen, den Weg der öffentlich prozessualisch zu verhandelnden Klage beschreiten. Sie darf sich überdies nicht einfach sachlich darauf berufen, daß die Entscheidung des Mannes ihr oder ihrer Kinder Interesse objektiv schädige, sondern muß ihm den Vorwurf des „Mißbrauches“ machen. Solange sie also die Ehe überhaupt aufrecht erhalten will, wird sie immer die schwersten psychologischen Hemmnisse zwischen sich und ihrem Recht sehen. Jene Bestimmung bietet ihr, so wie sie ist, und bei der vom Gesetz gebilligten Auffassung, daß das Entscheidungsrecht aus der „Würde“ des Mannes als solchen fließe, lediglich dann eine Handhabe, wenn das eheliche Verhältnis schon derartig zerrüttet ist, daß sie die Scheidung nicht fürchtet. Nur wenn sie sich wenigstens in allen Fällen, wo nach ihrem Empfinden jener „Mißbrauch“ vorliegt, statt an den Prozeß, an den *V o r m u n d s c h a f t s* richter wenden könnte, würden jene prinzipiellen Beschränkungen des ehemännlichen Entscheidungsrechts allenfalls praktischen Wert gewinnen. — Auch verschiedene Gutachter des Entwurfs haben im Interesse des allgemeinen Familienfriedens Bedenken erhoben dagegen, daß der Austrag derartiger Ehekonflikte auf den Prozeßweg verwiesen werde. Es wurde dabei betont, daß die persönlichen und ver-

¹⁾ § 1554: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

²⁾ Die Frau ist nicht verpflichtet der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt.

mögensrechtlichen Ansprüche der Gatten einer besonderen individuellen Beurteilung bedürfen, „die ihnen nicht zuteil werden kann, wenn sie nach den Regeln der Prozeßordnung zum Austrag gebracht werden müssen“. Das Resultat dieser Kritik war eine etwas weitergehende Ausdehnung der Kompetenzen des Vormundschaftsgerichts, als der erste Entwurf vorgesehen hatte, in andren noch zu besprechenden Einzelpunkten. Allein in allen jenen für das Eheleben bedeutungsvollsten und subtilsten Konflikten, die sich aus dem mißbräuchlichen Verlangen nach „Herstellung der Lebensgemeinschaft“ und aus dem Entscheidungsrecht des Mannes ergeben, sind die Gatten doch noch auf den förmlichen Prozeß angewiesen. —

Dem Sonderrecht des Mannes, gemäß seiner primären Unterhaltungspflicht Wohnort und Wohnung zu bestimmen, entspricht im Gesetzbuch auf seiten der Frau das zur Erfüllung ihrer speziellen Pflichten erforderliche Sonderrecht auf die ihr durch § 1357 verliehene sogenannte „Schlüsselgewalt“¹⁾. Sie bedeutet, daß — während dem Mann eine Befugnis, die Frau durch Abschluß von Kontrakten in ihrem Namen persönlich zu verpflichten, nicht zusteht, — die Frau „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ kraft Gesetzes als gesetzliche Vertreterin und Beauftragte des Mannes gilt und — nicht etwa sich, sondern, wohlgemerkt: — ihn mit seinem Vermögen Dritten gegenüber durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann. Sie darf deshalb die für den Haushalt notwendigen Verträge, als da sind: Dienstboten mieten, Einkauf von Feuerung, Lebensmitteln und kleinen Haushaltsgegenständen, Kauf von Kleidung für sich und die Kinder, selbständig abschließen, mit der Wirkung, daß nicht sie, sondern der Mann aus ihnen haftet. Durchaus billigerweise reicht diese Befugnis nur soweit, als die Einkäufe ein seiner Lebensstel-

¹⁾ § 1357: Die Frau ist berechtigt innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder Ausschließung als Mißbrauch des Rechts des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

lung und Vermögenslage entsprechendes Maß nicht überschreiten, — die Gläubiger müssen sich also eventuell über diese Verhältnisse informieren. Z. B. würde der Ankauf eines Diamantschmucks oder eines Kunstwerks jedenfalls außerhalb der Schlüsselgewalt einer Beamtensfrau, eventuell aber — als standesgemäß oder klassenüblich — innerhalb der Befugnisse einer Fürstin oder Millionärsgattin liegen. Allein auch abgesehen hiervon beschränkt sich die Schlüsselgewalt der Ehefrau, nach dem ihr von der Theorie und Praxis überwiegend gegebenen Umfang, nur auf die üblicherweise der Frau allein überlassenen Geschäfte. Nicht in den Bereich der Schlüsselgewalt fällt danach z. B. das Mieten einer Wohnung, das Engagieren männlichen Gesindes, das Anschaffen ganzer Wohnungseinrichtungen oder auch nur einzelner größerer wertvoller Möbelstücke, überhaupt solcher Möbel, die nicht zu den in der Hauswirtschaft verwendeten Gerätschaften oder zu den üblichen Zimmerausrüstungen: zum „Nötigen und Nützlichen“, sondern zum „Luxus“ gehören, der Verkauf von größeren Quantitäten von Wirtschaftsprodukten, von Stallvieh u. c. Bestritten ist sogar, ob Notverpfändungen und Notverkäufe von Haushaltsgegenständen, um die Existenz zu fristen, darunter fallen. Die praktische Tragweite ist also bescheiden. — Die Ansätze zu diesem trotz alledem prinzipiell wichtigen Sonderrecht der Frau sind uns in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte begegnet (vgl. S. 238). Damals durfte sie jedoch nur zu einem gewissen sehr bescheidenen Wertbetrage selbständig Einkäufe machen. In den modernen Gesetzgebungen, z. B. im preussischen Landrecht und im sächs. B.G.B. war es ihr dagegen in bezug auf die Haushaltsführung schon in demselben Umfang wie heute verliehen. Nur die in den „Motiven“ ausdrücklich konstatierte Ausdehnung auf Kleiderkauf für sich und die Kinder und auf die Beschaffung von Erziehungsmitteln bereichern den Inhalt der Schlüsselgewalt um eine Nuance.

Gierke beklagt die „romanistische und somit schlechtthin individualistische Konstruktion dieses deutschrechtlichen Instituts“, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Frau als Vertreterin des *M a n n e s*, nicht aber schlechtthin als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft und deshalb als *M i t t e l d n e r i n* für die Haushaltskosten gedacht ist. Wir schließen uns der in dieser Kritik enthaltenen Forderung an, — allerdings unter grade entgegengesetzten Voraussetzungen. Wenn nämlich, wie wir wünschen, als Folge der Prinzipien des ethischen Individual-

lismus die Gütertrennung zum gesetzlichen Güterrecht erhoben würde so wäre in der Tat die Haftung der Frau Dritten gegenüber für die ja von ihr selbst, auf Grund ihrer Schlüsselgewalt, für den gemeinsamen Haushalt gemachten Schulden ein unausweichliches Erfordernis. Denn sonst könnte es geschehen, daß ein mittelloser Mann und eine vermögende Frau bei „Austern und Champagner“, welche die Frau eingekauft hat, „prassen“ und ihren Gläubigern ein Schnippchen schlagen, weil der Mann nichts zum Zahlen hat, und die Frau nicht verpflichtet ist, diese Schulden mitzutragen. — Vor allem muß aber zu gunsten der Frau die heutige Schlüsselgewalt noch anders ausgestaltet werden. Nicht nur gibt sie ihr heute keinerlei ausschließliches Recht in dem Sinn, daß nicht auch der Mann ganz dieselben Geschäfte seinerseits statt ihrer vornehmen könnte: — das wird kaum zu beanstanden sein, — sondern er kann sie heute beschränken oder ausschließen, sobald es ihm paßt, und zwar mit Wirksamkeit gegen Dritte, — die Gläubiger. Und zwar dadurch, daß er seine Willensäußerung ins Güterrechtsregister eintragen läßt oder sie dem Dritten anderweit bekannt giebt. Zeitungsannoncen des Inhalts: „Ich warne jeden, meiner Frau noch weiter zu borgen, indem ich für nichts aufkomme“, begegnen uns bekanntlich ab und an, obwohl sie ein zuverlässiges Mittel dafür nicht bilden. — Jrgend ein gesetzliches Schutzmittel zur Verteidigung seines Geldbeutels gegen eine verschwenderische, leichtsinnige Gattin ist natürlich dem Manne zuzubilligen, — auch nach etwaiger Einführung ihrer Mithaftung, da diese ja nur die Gläubiger vor der Unredlichkeit vermögender Frauen, nicht aber den Mann vor der Verschwendung einer Vermögenslosen schützen würde. Aber wozu in aller Welt ist es nötig, wie die Motive es tun, das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht des Mannes nicht an sachliche Interessen zu knüpfen, sondern aus seiner autoritären Stellung abzuleiten? Deshalb klebt ihm denn auch der Charakter eines auch aus Willkür und Laune zu übenden „herrenrechts“ an: Er darf ohne vorherige objektive Feststellung seiner Gründe der Frau durch eine derartige Anzeige eine öffentliche Schmach zufügen, — die keineswegs dadurch wieder abgewaschen wird, daß sie nachträglich beim Vormundschaftsgericht protestieren und sich ihr Recht wieder zusprechen lassen kann. Die Befugnis des Mannes zu derartigem Vorgehen ist unbedingt nur dann als gerechtfertigt zu betrachten, wenn der Vormundschaftsrichter vorher die objektive Notwendig-

keit dafür konstatiert und seine Genehmigung erteilt hat. Andererseits stände nichts im Wege, bei Gütertrennung auch dem Mann eine der weiblichen gleichartige „Schlüsselgewalt“ einzuräumen, also eine auch das persönliche Vermögen der Frau bindende Verfügungsbefugnis für den Fall, daß die von ihm für notwendige Haushaltsbedürfnisse eingegangenen Verbindlichkeiten, z. B. eine von ihm allein gemietete Wohnung, ob j e k t i v den Vermögensverhältnissen der Gatten entsprechen und überdies tatsächlich der Familie zu Gute gekommen sind¹⁾. —

Als Folge ihrer prinzipiellen Geschäftsfähigkeit kann die Frau nicht nur — wenigstens im Verhältnis zu Dritten (vgl. S. 459 unten) — ohne Zustimmung des Mannes Handelsfrau sein, sondern sich auch als Aufwarterin, Wäschfrau, Schneiderin, Lehrerin, Sängerin, Fabrikarbeiterin u. s. w., Dritten gegenüber zu persönlichen Dienstleistungen verpflichten (§ 1358). In dieser überaus wichtigen neuen Befugnis drückt sich noch deutlicher als in der Erweiterung ihrer Unterhaltungspflicht die Anerkennung der Tatsache aus, daß der häusliche Pflichtenkreis der Frau zwar noch ihr nächster, aber nicht mehr ihr einziger zu sein braucht, ja, daß selbständiger außerhäuslicher Erwerb, unter Umständen auch gegen den Willen ihres Mannes, ihre Pflicht sein kann. Der patriarchale Grundsatz: „Die Frau gehört ins Haus“ ist hier also nicht nur in ihrem, sondern vor allem im ökonomischen Interesse der Familie vom Gesetzgeber beiseite geschoben. Nur sofern der dem Manne, als Äquivalent für seine Unterhaltungspflicht, gewährte Anspruch auf Erfüllung ihrer Hausmutterpflichten durch solche Leistungen an Dritte verletzt würde, ist ihm das Recht verliehen, Einspruch zu erheben. Findet er demgemäß, daß die von seiner Gattin übernommenen Pflichten sie dem Hause zu sehr entfremden und die ehelichen Interessen schädigen, so kann er, aber nur mit vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das Rechtsverhältnis, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Durch vorherige Zustimmung zum Kontrakt begiebt sich der Mann seines Rechts.

Aus den gutachtlichen Äußerungen und den Protokollen der Kommissionsverhandlungen geht hervor, daß die jetzige, vorsichtig zwischen den Interessen von Mann und Frau abwägende, Formulierung des

¹⁾ Heute suchen sich die Vermieter zunehmend durch Mitunterzeichnung der Frau unter dem Kontrakt ihre Mithaftung zu sichern.

§ 1358 das Resultat heißer Meinungskämpfe zwischen den Vertretern der patriarchalen und individualistischen Eheauffassung ist. Seine Fassung im ersten Entwurf war ein böser Rückfall in ungeschwächten Patriarchalismus, der das Prinzip der eheweiblichen Geschäftsfähigkeit gänzlich durchlöcherte. Da hieß es nämlich, im diametralen Gegensatz zu dem Sinn der jetzigen Fassung: „Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, der Einwilligung des Ehemannes“. Und dieser gesetzliche Schutz des Mannes gegen „Entfremdung“ der Ehefrau von ihren „persönlichen Pflichten“ ihm gegenüber war derartig absolut gedacht, daß nicht einmal für den Fall seiner Krankheit, Abwesenheit oder Entmündigung eine „Ausnahme von der Regel“ für „erforderlich“ und „angemessen“ erachtet war¹⁾. Ebenso wenig war der Frau irgend eine Handhabe gegen mißbräuchliche Dorenthaltung der ehemännlichen Zustimmung gegeben. Was indessen Klöppel, der von allen Gutachtern den Typus des naiven Geschlechts-egoisten am trefflichsten repräsentiert, nicht hindert zu finden, daß jene Bestimmung dem Manne noch keinen ausreichenden Schutz gewähre und nur ein unglücklicher Ersatz der ehemännlichen „Munt“ sei. Dagegen trat Brühl in geschickter Verteidigung des Selbstbestimmungsrechts sogar für völlige Streichung jenes Paragraphen, als unvereinbar mit der Geschäftsfähigkeit der Frau, ein und forderte für sie absolute Freiheit zur Verfügung über denjenigen Teil ihrer Arbeitskraft, der ihr nach Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten übrig bleibt.

Im zweiten Entwurf ist denn auch die Frau schon von der genannten Beschränkung befreit. Aber erst in den Verhandlungen der Reichstagskommission, -- offenbar namentlich zufolge des zähen und energischen Auftretens des Freiherrn von Stumm-Halberg, der darauf hinwies, daß vor allem in industriellen Arbeiterkreisen größere Selbständigkeit der Frau durchaus notwendig sei²⁾, -- wurde das Kündigungsrecht des Mannes an die Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts gebunden, und dieses ferner ausdrücklich angewiesen, die Er-

¹⁾ Motive S. 112.

²⁾ S. 125 der Reichstagskommissionsverhandlungen. Man könnte hierin a priori ebenso leicht „Arbeitgeberinteresse“ vermuten, wie in Stumm's später zu erörterndem Eintreten für die Gütertrennung „Schwiegervaterinteresse“. Indessen wirkte bei Stumm, wie die Gerechtigkeit zu betonen gebietet, allein entscheidend seine Kenntnis der englischen Rechtszustände.

mächtigung nur dann zu erteilen, „wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt“. Ein wichtiger Schutz jedes berechtigten Tätigkeitsstrebens der Frau wurde auch dadurch geschaffen, daß sie sich, wenn der Mann dem Abschluß des Kontraktes nicht zustimmt, und sich also nicht seines Kündigungsrechts begibt, über seinen Kopf hinweg die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einholen kann. Sie gewinnt dann eine ganz sichere, nicht nachträglich verschiebbare, Basis für ihre Kontrakte. Und zwar kann sie das nicht nur, wenn etwa der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an einer Erklärung verhindert ist, sondern auch, wenn sich „die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt“. Hier wäre, schon vom Standpunkt der heutigen Eherechtsordnung, die Nötigung, einen „Mißbrauch“, statt schlechthin die objektive Interessenlage darzulegen, zu beanstanden. Im übrigen aber erscheint mit all diesen sorgfamen Verklauusulierungen, die seine willkürliche Anwendung ausschließen, das Kündigungsrecht des Mannes in seiner heutigen Gestalt, wenigstens für die mit Kindern gesegnete Ehe, als eine richtige Konsequenz der vom Gesetzgeber zwischen den Gatten vollzogenen Arbeitsteilung. Es ist in der Tat nicht zu bestreiten, daß durch die rechtliche Befugnis und wirtschaftliche Nötigung der Frau, ihre Tätigkeitsphäre über die Grenzen des Hauses auszudehnen, unter Umständen Gefahren für das Familien- und Eheleben, speziell für die Interessen der Kinder, entstehen können. Namentlich können unvorhergesehene Fälle — man braucht nur an das unerwartete Eintreten einer Schwangerschaft denken — eintreten, in denen es ihr selbst eine Wohltat wäre, durch das Kündigungsrecht des Mannes von einer Verpflichtung befreit zu werden, die mit ihrem körperlichen Zustand nicht mehr vereinbar ist. Aber auch abgesehen hiervon kann es, vom Standpunkt jener Arbeitsteilung aus, wünschenswert erscheinen, daß eine Instanz vorhanden ist, welche, durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts, die Frau sozusagen gegen sich selbst schützen kann, wo sie sich unter dem Druck der Not weitergehend gebunden hat, als objektiv im Interesse der Familie, insbesondere der Kinder, gerechtfertigt war. — Freilich erscheint eine völlige Objektivität auch bei dieser wie bei der Entscheidung aller derartiger, immerhin schwieriger, Fragen erst dann gesichert, wenn die in solchen Fällen Ausschlag gebende Instanz — das Vormundschaftsgericht — zweigeteilt geworden sein wird. Und es müßte auch

in der Formulierung des Gesetzes unzweideutig zum Ausdruck kommen, daß nicht Bequemlichkeitsinteressen des Mannes, sondern nur solche Fälle in einer mit Kindern gesegneten Ehe, welche jede gewissenhafte Mutter als eine Art ethischer „höherer Gewalt“ ansehen müßte, dem Gericht die Befugnis zur Annullierung des Kontrakts und damit zur Beseitigung der Pflichtenkollision der Mutter geben dürfen. In erster Reihe wäre dann der Mutter selbst, und nur subsidiär, als „Interessenten“, dem Mann, das Recht des (gerichtlich zu genehmigenden) Kontraktbruches in solchen Fällen zu geben.

Würde die in den bisher analysierten Gesetzes-Bestimmungen vollzogene Verteilung der Rechte und Pflichten nicht mehr, wie jetzt, als Ausfluß einer ehemännlichen „Autorität“, sondern als eine rein sachliche Folge der im Interesse des Familienlebens vollzogenen Arbeitsteilung behandelt und modifiziert, dann trüge sie heute und in den Grundzügen vielleicht solange und soweit die Familie und der individuelle Privathaushalt existieren, — den Charakter, wenn auch nicht absoluter Allgemeingültigkeit, so doch einer Durchschnittsnorm. Die geschlechtliche Besonderheit von Mann und Frau und ihre durch sie gegebenen verschiedenartigen Aufgaben in der Ehe wären damit im Durchschnitt ebenso genügend berücksichtigt wie das Interesse der Gemeinschaft, ohne daß andererseits den unendlich abgestuften individuellen Fähigkeiten und dem verschiedenartigen Betätigungstreben der einzelnen Frauen engere Schranken gesetzt wären, als es die ihnen zufallende eheliche Pflichtenosphäre fordert. Da diese höchst elastisch ist, würde es dann vor allem von der vorehelichen Ausbildung, der individuellen Lebensführung und Befähigung der einzelnen Frau abhängen, ob und wie weit sie es vermöchte, häusliche und außerhäusliche Tätigkeit zu vereinigen und sich überhaupt in der Ehe als selbstbestimmte Persönlichkeit zu behaupten.

Allein wenn wir nun von diesen Einzelregeln, die der Gesetzgeber für besondere Fragen getroffen hat, zu der prinzipiellen Gestaltung der persönlichen Beziehungen der Gatten in der Ehe übergehen, so finden wir, daß die traditionellen Vorstellungen über das „natürliche Verhältnis“ der Geschlechter: über die dem Manne „angeborenen“ Privilegien, den Gesetzgeber noch so stark beherrschten, daß er das Prinzip der eheherrlichen Autorität nicht nur bestehen ließ, sondern allen andern Ideen überordnete. Denn allen Bestimmungen voran steht im BGB. der Grundsatz: „dem Manne steht die Entscheidung

in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu" (§ 1354 Absatz 1).

Diese neue Formulierung klingt wesentlich geschmackvoller und milder als die alten Gehorsamsparagrafen. Sie richtet die Autorität des Mannes scheinbar von der Frau fort auf die „Angelegenheiten“. Und Absatz 2¹⁾ will prinzipiell durch den, allerdings problematischen, Schutz vor „mißbräuchlicher Anwendung“ ein weniger absolutistisches Herrenrecht begründen. — Der Vertreter des spezifisch geschlechtsegoistischen Patriarchalismus, Klöppel, ist deshalb auch durchaus nicht befriedigt. Der den Ehefrauen am Richter gewährte Rückhalt erscheint ihm unbillig. Ferner soll aber auch die Sache beim richtigen Namen genannt, nämlich die Frau ausdrücklich zum „Gehorjam“ verpflichtet werden: und „zum Gehorsam gehört im Zweifel auch gegen die eigene Einsicht gehorchen zu müssen“. Wir müssen Klöppel für diese Aeußerung danken, denn er enthüllt damit in der Tat nur eine Konsequenz, zu der das „Entscheidungsrecht“ jederzeit führen kann. Entkleiden wir jene Bestimmung ihres modernen Gewandes, so erkennen wir in ihr eben doch die Verkörperung des alten Mündialprinzips: der Mann soll herrschen, eben weil er der Mann ist.

Deshalb begründen auch die „Motive“ die ehemännliche Autorität charakteristisch immer nur durch den Hinweis auf die „natürliche Ordnung“, — worin uns wieder jene Identifikation des Natürlichen mit dem Normativen entgegentritt, die wir als fundamentalen Irrtum von Rousseau's Ehemoral kennen gelernt haben und, in sublimerer Form, leider auch bei Sichte konstatieren mußten. Sofern diese „natürliche Ordnung“ nicht nur als Norm, sondern zugleich als Tatsache gedacht ist, finden wir in diesem Begriff überdies auch die Vergewaltigung der konkreten Fülle und Verschiedenartigkeit der einzelnen „historisch“ wirklichen Individuen durch den naturwissenschaftlichen Gattungsbegriff von „Mann“ und „Frau“ wieder. Und hier, wie immer, wird dieser typische logische Fehler unbewußt unter einem bestimmten Zweckgesichtspunkt begangen. Er ist verankert an dem durchaus „natürlichen“ Geschlechtsegoismus, der dem Mann unter allen Umständen, gleichviel wie die sachlichen Interessen dabei fahren mögen, seine traditionellen Vorrechte stützen will. Er soll als der an Erfahrung und Selbstbeherrschung Ueberlegene gelten, auch wenn er es

¹⁾ Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

faktisch nicht ist. Aber unsere heutige sittliche und logische Einsicht zerlegt die Identifikation von „Macht“ und „Recht“, ebenso wie die von „natürlich“ und „normativ“, und unser Rechtsbewußtsein findet jenen Geschlechtsegoismus zwar noch höchst „natürlich“, aber die Orientierung der Gesetze an ihm keinesfalls mehr „sittlich“ berechtigt.

Von den fachwissenschaftlichen Begutachtern des ersten Entwurfs mißbilligten u. a. Hinshius, von Scheurl und L. Goldschmidt den betreffenden Paragraphen¹⁾, allerdings aus verschiedenen Gründen. Nach Ansicht der beiden Erstgenannten folgt „von selbst“ aus dem Wesen der Ehe, daß der Mann in ihr die leitende Stellung hat oder wenigstens haben sollte, während L. Goldschmidt in ihm eine zu starke Betonung des ehemännlichen Herrschaftsrechts fand: die gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollen durch Vereinbarung erledigt werden. Nach erfolglosen Versuchen scheint allerdings auch er des Entscheidungsrechts nicht entraten zu wollen. — Bei weitem am eingehendsten und tiefgründigsten befaßte sich ein praktischer Jurist: Karl Bulling, in seiner Schrift „die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch“ mit dem Problem. An der Hand der Erfahrungen als Richter in Ehestreitigkeiten geht er in überaus feinsinniger Weise allen psychologischen und sittlichen Wirkungen des Mundialprinzips nach, und kommt vom Standpunkt des ethischen Individualismus aus zu dem Resultat, daß jede Form gesetzlicher Autorität des Ehemanns für ihn selbst eine schwere sittliche Gefahr bedeutet und unvereinbar ist mit dem Recht der Frau auf „Freiheit in der Pflichtenfüllung“.

Im Reichstag beantragten die Linksliberalen: Träger und Rickert, ferner Dziembowski-Pomian, 3. T. mit eingehender Begründung, die Streichung des Entscheidungsrechts. Träger warnte, etwa im Sinne Bulling's, vor der Konstituierung einer ehemännlichen Uebermacht, da sie Uebermut auf der einen Seite und Hinterlist auf der andern erwecke, und forderte für das Wirken eines neuen Frauengeschlechts auch einen neuen Rechtsrahmen. Rickert erklärte das Verlangen nach genereller Unterordnung der Frau für ein Unding, weil ihm die Voraussetzung zu grunde liege, daß immer der Mann der Vernünftigere sei und Vernunft und Sittlichkeit allein repräsentiere. Unter Berufung auf die Verschiebung des ökonomischen Verhältnisses der Ehegatten in Arbeiterkreisen beantragten Bebel und seine Partei die ausdrückliche

¹⁾ Vgl. Gutachtliche Äußerungen S. 64, 65.

Formulierung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Ehegatten. Der patriarchal gesinnten Reichstagsmajorität, die ihrer Sache sicher war, hat es offenbar kaum gelohnt, sich durch die Auseinandersetzung mit jenen Argumenten anzustrengen. Nur Planck trat ihnen als Vertreter des Entwurfs entgegen. Er würdigte in seiner feinen, gütigen Weise die Bestrebungen zur rechtlichen Hebung der Frauen, konnte sich aber aus formal-juristischen Gründen — weil nämlich in der aus zwei Personen bestehenden Ehe die unzähligen Fragen des täglichen Lebens nicht durch **A b s t i m m u n g** entschieden werden können — nicht zur Preisgabe des Entscheidungsrechts entschließen.

Auch dieses, auf den ersten Blick den Meisten so einleuchtende und den Frauenforderungen noch immer entgegengehaltene Argument hält eindringender Ueberlegung nicht Stand. Die Abstimmung nach Majoritäten ist bekanntlich überhaupt ein durchaus moderner, noch heute keineswegs allgemein angewandter Modus, die Meinungsdivergenzen zwischen mehreren unter einander durch Interessengemeinschaft verbundener Personen zu schlichten. Daneben gibt es den zweifachen andern Weg: 1) daß bei mangelnder Einmütigkeit die zur Erörterung gestellte Maßregel — nehmen wir für das Eheleben an: eine Vergnügungsreise, eine Erhöhung des Haushaltsbudgets, ein freiwilliger Wechsel der Wohnung — einfach unterbleibt (Prinzip des *liberum veto*), oder 2) daß bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht zur friedlichen Schlichtung gelangen, eine dritte Instanz, in unfrem Fall das **G e r i c h t** (Vormundschaftsrichter) den Ausschlag gibt. Planck, der sich für die Notwendigkeit des ehemännlichen Entscheidungsrechts auf die Wahl des Domizils als Beispiel bezog, vergaß, daß ja grade hier schon jetzt eine Einmischung des Richters für den Fall des „Mißbrauchs“ vorgesehen ist. Was die meisten vor dieser (zweiten) Lösung zurückschrecken läßt, ist der ganz lächerliche Glaube, daß die Folge der Zulassung dieses Auskunftsmittels für äußerste Notfälle ein fortwährendes „Hineinreden“ der Gerichte in die Intimitäten der Familie sein würde.

Läßt man aber das patriarchale Eheideal und den Glauben an die zwangsweise durch Gesetzesparagraphen herzustellende „organische Einheit“ der Ehegatten fahren, so wird auch vom formal-juristischen Standpunkt aus das generelle Entscheidungsrecht des Mannes entbehrlich. Bestehen doch **a l l e** anderen Vereinigungen von zwei Personen,

3. B. die gesetzlich regulierte „offene Gesellschaft“, in der es sich ja doch um Dinge handelt, bei welchen „die Gemütlichkeit aufhört“, ohne die gesetzliche Vorherrschaft des Einen. Nicht nur ebensogut, sondern vielmehr unendlich viel leichter als den, egoistischen Zielen nachstrebenden, „Gesellschaftern“ könnte es doch den, gemeinsam ideale Interessen wahrnehmenden, Ehegatten überlassen werden, ihre Kompetenzen innerhalb der ehelichen Gemeinschaft selbst, ohne daß schon im voraus feststände, wer „das letzte Wort hat“, gegeneinander abzustechen. Es ist sowohl ein psychologischer wie ein ethischer Irrtum, von Gesetzes wegen sozusagen einen ewigen Frieden zwischen den Gatten herstellen zu wollen dadurch, daß man nur einen Willen regieren läßt. Je innerlicher und inniger sich die Beziehungen der in der Familie aufeinander angewiesenen Menschen gestalten, um so sicherer bedeuten sie auch ein latentes Ringen der verschiedenartigen Individualitäten miteinander: — ein Ringen, in dem die Charaktere sich gegenseitig entwickeln und die Seelen sich miteinander durchdringen. Seine äußerlich-mechanische Beseitigung durch Anwendung des Autoritätsprinzips im Verhältnis der Gatten zu einander kitzelt die „natürliche“ Geschlechtseitelkeit des Privilegierten und kann so, ohne sachliche Nötigung, direkt Quelle von Konflikten werden oder die Verkümmernng des von Gesetzes wegen zum schwächeren gemachten Teils zur Folge haben. — Aber auch rein logisch ist es ein Irrtum, dem Gesetz die Aufgabe zu stellen — wie es immer wieder geschehen ist — aus der Ehe eine „organische Einheit“ zu schaffen. Bildet doch jeder der Gatten für sich eine „organische Einheit“, die man wahrlich nicht dadurch zu einem neuen vollkommeneren „Organismus“ verbinden kann, daß man einen von beiden seines selbständigen Willens beraubt. Ein Gesetz kann auf diesem Gebiet überhaupt nicht sittlich konstitutiv wirken; es hat sich zu bescheiden, lediglich der Unsittlichkeit und der gegenseitigen Unbilligkeit der Menschen untereinander Schranken zu setzen. Was unter jener beliebten Metapher, mit der das Autoritätsprinzip stets verteidigt wird, verstanden werden kann: der gegenseitige seelische Assimilierungs- und Anpassungsprozeß, der die beiderseitigen Willen, günstigenfalls, allmählich vollkommen harmonisiert, ist rein geistiger Natur und nur von den Gatten selbst zu erringen, nicht aber von Gesetzes wegen zu dekretieren.

Sachlich hat sich ja auch das generelle ehemännliche Entscheidungsrecht im Bewußtsein wenigstens der geistig führenden Schichten schon

jetzt glücklicherweise überlebt. Schon heute gilt uns nur diejenige Ehe als normgemäß, in der die Übereinstimmung der Willen bei Meinungsverschiedenheiten in jedem Einzelfall aufs neue durch freiwilliges Entgegenkommen, bald des einen bald des andern, geschaffen wird. Dem unsrer sittlichen Norm entsprechenden ehelichen Verhältnis ist jene gesetzliche Norm schon längst zum toten Symbol einer entschwundenen Epoche geworden. Ein halbwegs vornehm empfindender Mann kommt überhaupt in solchen Ehen nicht mehr darauf, von seinem „gesetzlichen“ Entscheidungsrecht Gebrauch zu machen. — Eben weil in den geistig führenden Schichten schon so viele derartiger vom Gesetz emanzipierter, innerlich „freier“ Ehen existieren, ist es ja so schwer, das Interesse der Frauen jener Kreise für die Kritik der Ehegesetze zu erwecken. Und die noch im Geist des Gesetzes Lebenden, deren gestrenger Gebieter auf seine gesetzlich garantierte ausschlaggebende Stimme pocht, haben in der Öffentlichkeit ihrerseits keine Stimme.

Aber auch in der Durchschnittssee können und sollen Meinungsverschiedenheiten in Tagesfragen durchweg nach dem Prinzip des *liberum veto*, durch eingehende kameradschaftliche Beratung also, erledigt werden. Es „sollte“ schließlich die Meinung desjenigen den Ausschlag geben, der dafür die vernünftigsten Gründe anzuführen weiß. Daß dies nicht immer geschehen wird, sondern oft genug die größere Rücksichtslosigkeit es sein wird, welche den Ausgang entscheidet, ist sehr wahr; aber für diese erzieht das Leben ohnehin den Mann mehr als die Frau, — warum ihm noch gesetzlich Brief und Siegel darauf geben? Die Gatten sollen eben, im Prinzip solange beraten, bis sie eine Einigung erzielen, denn ihr Wille zur Verträglichkeit ist schließlich die Voraussetzung jeder Ehe.

Dabei werden — was natürlich am höchsten ethischen Maßstab gemessen minderwertig sein mag — nach aller Erfahrung tagaus tagein schon heute dem Grundsatz *do ut des* gemäß, „Interessenkompromisse“ geschlossen, derart, daß das eine Mal der Wunsch des einen, das andere Mal der des anderen Gatten den Ausschlag gibt.

Die Scheu, eine Angelegenheit des inneren Familienlebens einem Dritten zu unterbreiten, wird ganz unzweifelhaft grade auf der Frau so schwer lasten, daß die, als *ultima ratio*, wo eine positive Entscheidung zwischen verschiedenen Alternativen unbedingt erfolgen

muß, zu gewährende Möglichkeit der Anrufung des Richters sicherlich nur in Fällen von wirklich unerträglicher Vergewaltigung, in denen in Wahrheit die Ehe, am Maßstab verfeinerten Empfindens gemessen, schon entwertet ist, praktisch werden wird. In solchen Fällen, wo ökonomische Not und Rücksicht auf die Kinder die Frau zwingt, trotzdem die für sie wertlose Ehe fortzusetzen, muß dann aber jenes Auskunftsmittel ihr auch zur Verfügung gestellt werden, wenn der Staat nicht die Rücksicht auf Geschlechtseitelkeit über alle sachlichen Erwägungen stellen will.

Im übrigen ist gar nicht einzusehen, warum die einzelnen möglichen Konfliktfälle nicht je nach ihrer sachlichen Eigenart verschieden behandelt werden könnten. Den von Plandk zitierten Fall der Auswahl der Wohnstätte haben wir schon besprochen und fanden es richtig, das Recht demjenigen zu geben, der die primäre Unterhaltspflicht trägt und deshalb die Kosten der gemeinsamen Wohnung zu beschaffen hat. Also in erster Linie dem Manne, aber eben nicht, wie § 1354 es tut, als ein „Herrenrecht“, sondern aus sachlichen Zweckmäßigkeitsgründen, weil er eventuell den zum Familienunterhalt erforderlichen Erwerb nur an einem bestimmten Ort finden kann, und daher, wie wir schon betonten, auch nur soweit diese Gründe im Einzelfall objektiv bestehen.

Aus der primären Unterhaltspflicht des Mannes könnte ferner — ebenfalls unter der Bedingung ihrer faktischen Erfüllung — das Recht für ihn abgeleitet werden, das Maß seiner jährlichen Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt zu bestimmen. Dies natürlich nur innerhalb des ja auch jetzt schon vom Gesetz vorgezeichneten, Rahmens der „standesgemäßen“ Lebensführung der Familie und mit der bei der Analyse des Güterrechts zu erörternden pekuniären Verselbständigung der Frau. Die Möglichkeit das Gericht anzurufen besteht hier ja im Prinzip bei Verletzung jener Norm schon heute. Es ist nicht einzusehen, warum nicht das Prinzip der Einmütigkeit der Gatten für alle „gemeinsamen Angelegenheiten“ festgelegt, und für den Fall daß, nach Ermessen des Gerichts, eine Entscheidung so oder so erfolgen muß, sie dem Vormundschaftsrichter auf Anrufen eines Teils überlassen bleiben sollte. Auf das regulierende Prinzip bei unlöslichen Meinungsverschiedenheiten in der Erziehung der Kinder kommen wir im folgenden Abschnitt.

Können sich wirklich die Gatten, die sich eben doch als Kame-

raden und Freunde betrachten sollen, in den tausenderlei Einzelfragen des gemeinsamen Alltagslebens weder durch gemeinsame Beratung noch durch Interessenkompromisse einigen, so ist ihr Verhältnis dermaßen verfahren und unglücklich, daß in der Tat ganz und gar nichts mehr an Werten riskiert wird, wenn die formale „Einheit des Willens“, auf die der Gesetzgeber so großes Gewicht legt, durch die richterliche Entscheidung hergestellt wird. Es ist, auf die große Uebersahl der Durchschnittsehen in den mit der Not des Alltags kämpfenden Massen hingesehen, einfach lächerlich, zu glauben, daß bei ihnen ein eventuelles Eingreifen des Richters die Ehe nunmehr erst recht zerrütete. Es wäre in vielen Fällen eine wahre Wohlthat, und unter allen Umständen hat der Gesetzgeber grade für solche zerrüttete Ehen den Schutz der Frauen durch ein solches Ventil ins Auge zu fassen, da sie im Durchschnitt die Schutzbedürftigeren, weil im Interesse des Mannes und der Kinder an das Haus Gefesselten sind.

Wir verschieben im übrigen die Erörterung der allgemeinen ethischen und psychologischen Wirkungen des patriarchalen Prinzips für den Schluß dieses Kapitels, um zunächst seine weiteren rechtlichen Konsequenzen in einigen besonders wichtigen Punkten zu betrachten.

B.

Das Gesetz weist der Frau neben der Leitung des Hauswesens noch die Pflege und Erziehung der Kinder zu (§ 1634). Hausfrau und Mutter sein, gilt in Deutschland noch immer als ureigenster „Beruf“ der Frau und wird auch in den „Motiven“ als solcher bezeichnet. Trotzdem gilt sie aber auch in diesem ihrem Spezialfach, auf das man sie jahrtausendlang ängstlich zu beschränken suchte, offenbar noch immer nicht in demselben Maße für sachverständig wie der Mann. Der moderne deutsche Gesetzgeber hat sich jedenfalls noch nicht, wie z. B. der russische, zu einer auch nur prinzipiellen Gleichwertung und Gleichstellung der Mutter mit dem Vater durchgerungen. Er konstituiert allerdings – in Anlehnung an den Code civil und an einige deutsch-partikularrechtliche Vormundschaftsordnungen aus den siebziger Jahren – als wichtigste Neuerung und, wie die Motive ausführen, als besonderes Zeichen des größeren „Vertrauens“, welches die Gegenwart, im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, in die Fähigkeiten der Frau zur vollen Erfüllung ihres elterlichen Berufs setzt, statt einer väterlichen *e l t e r l i c h e G e w a l t*.

Die Motive¹⁾ rechtfertigen diese Neuerung, — indem sie zugleich den allerdings gänzlich ungerechten Verdacht zurückweisen, damit „die sogenannte Emanzipation der Frauen“ unterstützen zu wollen, — mit einem fast pathetischen Hinweis auf die Notwendigkeit, die Frau von den Schranken zu befreien, die sie bisher in der Erfüllung ihres eigensten Berufs beengt haben: „Es handelt sich hier nicht um ein öffentliches Amt . . . , sondern wesentlich doch nur . . . um eine vollere Gestaltung ihres hausfraulichen und mütterlichen Berufs“.

Aber unsere Befriedigung über diese Auffassung und Einsicht sinkt, wenn wir sehen, daß generell nur die Witwe, und die geschiedene Frau, falls der Vater durch schwere Verbrechen die elterliche Gewalt verwirkt hat, (§ 1684) von jenen Schranken befreit werden soll. Unter normalen Verhältnissen — auf die Ausnahmen gehen wir später ein — geht also die volle elterliche Gewalt nur nach dem Tode des Vaters auf die Mutter über, denn: „bei bestehender Ehe ist das Uebergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet“. — Der wesentliche Fortschritt gegen früher besteht also darin, daß die Witwe bei der Kindererziehung von fremder, männlicher Autorität, nämlich der des Vormunds, der früher nach den meisten Gesetzgebungen nicht nur die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes, sondern auch die wichtigsten Erziehungsrechte ausübte, normalerweise befreit ist. Bis dahin konnte sie jene Rechte bekanntlich nur dann erwerben, wenn sie im Einzelfall selbst mit der Vormundschaft betraut wurde. Um ihre Mutterrechte zu erhalten, mußte also ihr „natürliches“ Verhältnis zu den Kindern in ein künstliches verwandelt werden.

Jene Neuerung bekundet also in der Tat ein „größeres Vertrauen“ in die Fähigkeiten der Mutter als ihr z. B. noch das preußische A. L. R. zugestand²⁾. Und da sie der autoritären Stellung des Mannes

¹⁾ S. 736 f.

²⁾ Als prinzipiell bedeutungsvolles Symptom der Umbildung überkommener Anschauungen ist auch die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft über fremde Kinder zu begrüßen. Die verschiedenen Entwürfe erklärten sie noch in Gemeinschaft mit Geschäftsunfähigen, Ehrverlustigen und Bankrotteuren für unfähig zur Erfüllung dieser Staatsbürgerpflicht, weil es — so sagten die Motive — geboten sei, „die Frauen mit der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Ämter zu verschonen“ und weil außerdem zu befürchten sei, daß gegen das Interesse der Mündel und des öffentlichen Dienstes zu viele Frauen als Vormünderinnen bestellt werden könnten. Es ist dem wachsenden Einfluß der Frauenbewegung zuzuschreiben, daß sich in dem Jahrzehnt

ja sogar nichts anhaben kann, wird sie denn auch von der Mehrzahl der Gutachter des Entwurfs als „Kulturfortschritt“ begrüßt. Auch Hierke ringt sich das Zugeständnis ab, daß die grundsätzliche Anerkennung der mütterlichen Gewalt „eine in unsrer Rechtsgeschichte angelegte und in den modernen Kulturverhältnissen begründete For-

bis zur definitiven Formulierung des Gesetzes bezüglich dieser Frage ein Anschauungswandel vollzogen hatte: die Reichstagskommission beantragte die Streichung des die Frauen ausschließenden Passus. Und der Antrag wurde u. a. mit der humoristisch anmutenden Begründung zur Annahme empfohlen, daß sich dadurch der Frauenbewegung, die leider in manchen Punkten auf einer sehr ungefundnen Bahn sei, ein durchaus berechtigtes und angemessenes Ziel eröffne, durch das man sie vielleicht in richtigere Bahnen lenke.

Dachten sich die Gegner unserer Bewegung die Zulassung zur Vormundschaft als Ventil für den gefährlichen Tatendrang der Frauen, so betrachten wir sie als das erste Türchen, durch das die Frau ihre überschüssige Kraft aus der Enge des Hauses auf das weite Feld der öffentlichen Tätigkeit führen kann, und als Zugang zu einem sozialen Arbeitsgebiet, das aus offenkundigem Mangel männlicher Kräfte dringender als viele andre des weiblichen Wirkens bedarf. Allerdings hat die Vorsicht des Gesetzgebers allzu ausgiebiger Heranziehung weiblicher Kräfte zwei Riegel vorgeschoben: Einmal bedarf die Frau nach § 1783 zur Uebernahme jenes Amtes der Zustimmung ihres Gatten. Dann neben diesem Privileg des Ehemanns noch das Privileg der Frau: Sie darf, im Gegensatz zum Mann, für den der Vormundschaftsdienst staatsbürgerliche Zwangspflicht ist, ob ledig oder verheiratet, o h n e irgend eine B e g r ü n d u n g ablehnen, einfach als Exemplar der weiblichen Gattung.

Die Beseitigung dieser beiden Schranken liegt m. E. durchaus im öffentlichen Interesse. Das Bevormundungsrecht des Ehemanns ist nirgends unangebrachter, als wenn es sich um die Erfüllung sozialer Pflichten von seiten der Frau handelt, nimmt doch auch er sich das Recht, seinem eigenen Gewissen gemäß, neben seiner Berufsarbeit der Öffentlichkeit zu dienen — meist ganz ohne Rücksicht darauf, ob dadurch die Zeit, die er Frau und Kindern widmen kann, auf ein Minimum reduziert wird. Auch der Frau muß das allerwichtigste Persönlichkeitsrecht des erwachsenen modernen Menschen: sich seine Pflichten nach eigenem Gewissen zu bestimmen, zuerkannt werden. Ebenjowenig ist es aber andererseits gerechtfertigt, daß die Frau selbst sich glatt o h n e Angabe von Gründen — jener wichtigen staatsbürgerlichen Fürsorgetätigkeit, für die doch nun einmal Kräfte gefunden werden müssen, entziehen kann. Bekanntlich gehört der Vormundschaftsdienst namentlich an Kindern besitzloser Kreise zu denjenigen unbequemen Aufgaben, die ein großes Maß selbstloser Mühewaltung und Gewissenhaftigkeit erfordern, ohne je äußere Ehren einzubringen. Deshalb sucht ihnen jedermann nur allzugern zu entweichen. Für den erwerbstätigen Mann und Familienvater, der in erster Linie für die Seinen den Unterhalt beschaffen soll und sich daneben

derung“¹⁾ sei. Freilich erscheint bei dieser Äußerung mehr sein Verstand als sein Herz beteiligt, denn im unmittelbaren Anschluß daran konstatiert er, daß der Entwurf in der Anerkennung der mütterlichen Gewalt doch zu einem „überspannten Ergebnis“ gekommen sei. Seine patriarchalen Ideale und sein unerschütterlicher Glaube an die männliche Ueberlegenheit auch in der Kinderstube lassen es ihm offenbar schließlich doch unleidlich erscheinen, daß der Mutter, wenn auch erst nach dem Tode des Vaters, eine ihm „gleiche“ rechtliche Stellung eingeräumt werden soll. Er will zwar — im Gegensatz zum ersten Entwurf — schon während der Ehe die Mutter wenigstens mit der stellvertretenden elterlichen Gewalt betraut wissen in Fällen, wo der Vater an der Ausübung seiner Rechte verhindert ist, und der Witwe, wie schon gesagt, eine mütterliche Gewalt geben. Allein bei dem Ausmaß der Rechte soll ein geziemender Abstand zwischen den Gatten gewahrt werden. Er möchte den Inhalt der mütterlichen Gewalt enger beschränken, während er für den Vater statt der ihm durch den Entwurf zugeordneten, „schwächlichen und gebundenen“ Stellung eine „freie und starke Hausgewalt“ mittelalterlichen Stils fordert.

Das neue Gesetz hat nun freilich auch nicht gewagt, die verwitwete Mutter ganz auf sich selbst zu stellen und deshalb zu ihrer Unterstützung, bezw. Ueberwachung das Institut der fakultativen Beistandschaft geschaffen²⁾. Zunächst darf der Vater durch letztwillige Verfügung die Bestellung eines Beistands anordnen. Ferner kann das Vormundschaftsgericht „aus besonderen Gründen“, d. h. wenn entweder die Vermögensverwaltung zu umfänglich und schwierig für die Frau ist oder ihre erzieherischen Qualitäten unzulänglich erscheinen, die Be-

normalerweise noch mit öffentlichen Interessen befaßt, ist aber das Opfer in der Regel noch größer als heute selbst für eine vielbeschäftigte Haus-Mutter. Es ist deshalb durchaus unbegründet, der natürlichen menschlichen Bequemlichkeit und dem Mangel an Hilfsbereitschaft gerade beim weiblichen Geschlecht noch besonders Vorschub zu leisten. An eine schablonenhafte Gleichstellung braucht man ja auch nach der Beseitigung jenes weibliche Geschlechtsprivilegs nicht zu denken. Die besondere physische Gebundenheit der Frau als Mutter kleiner Kinder könnte die erforderliche Berücksichtigung finden, indem ihr noch besondere, über die des Mannes hinausgehende, Ablehnungsgründe, z. B. Schwangerschaft und Pflege eigener Kinder unter einer gewissen Altersgrenze, zugebilligt würden.

¹⁾ S. 470, 471 a. a. O.

²⁾ § 1687—1695.

stellung, veranlassen und schließlich kann auch die Mutter selbst darum bitten. Der Beistand nimmt ihr gegenüber, falls er nicht ausdrücklich nur für gewisse Angelegenheiten bestellt ist, eine ähnliche Stellung wie der Gegenvormund gegenüber dem Vormund ein, d. h. er berät, unterstützt und kontrolliert sie in allen Angelegenheiten, auch bedarf sie bei verschiedenen Rechtsgeschäften für die Kinder seiner Genehmigung und kann ihm sogar die Vermögensverwaltung ganz übertragen lassen. Jedoch ist immerhin nicht er, sondern sie gesetzlicher Vertreter, auch steht ihr allein die Sorge für die Person der Kinder zu, und bei Meinungsverschiedenheiten gibt sie den Ausschlag.

Die Einrichtung der Beistandschaft in Fällen, wo das Gericht sie für angezeigt hält, ist im Interesse der Halbwaisen durchaus zu billigen. Aber ganz dieselben Gründe, die unter Umständen für die Unterstützung und Beratung der Mutter durch eine dazu befugte männliche Persönlichkeit sprechen, können es ebenso wünschenswert machen, daß auch dem verwitweten Vater ein Berater, bezw. eine Beraterin zur Seite gestellt wird. Nur Weltkenntnis und vor allem: traditionelle männliche Geschlechtseitelkeit können derartige Möglichkeiten bestreiten. Und verdient, wenn dies dem Vater zugebilligt wird, nicht auch die sterbende Mutter das Recht, den Kindern, die sie zurüchläßt, noch die Fürsorge einer Vertrauenspersönlichkeit zu sichern? Ihr wäre etwa das Recht zu verleihen, den Vater in der Sorge für die Person der Kinder zu unterstützen, gegen Mißgriffe die Entscheidung des Gerichts anzurufen, eventuell auch seine Vermögensverwaltung zu kontrollieren. Wir sahen, daß z. B. das moderne englische Recht hier weit sachlicher zu Werke geht. Selbst der Code civil hat in diesem Punkt das Interesse der Kinder der Idee der väterlichen Suprematie vorangestellt: Er verwandelt die elterliche Gewalt nach dem Tode jedes der Eltern in eine Art gesetzlicher Vormundschaft, so daß der verwitwete Vater genau wie die Mutter der Kontrolle eines Gegenvormunds, des Familienrats und des Vormundschaftsgerichts unterworfen ist. — Bei uns aber waren die konservativen Gutachter des Entwurfs nur darauf bedacht, die Kinder vor der Unzulänglichkeit ihrer Mutter zu schützen. Mehrere davon hielten deshalb auch die Errichtung der Beistandschaft für ein „gewagtes Experiment“ und möchten sie lieber in eine fakultative Vormundschaft umwandeln, deren „legensreichen Einflusses“ der eine speziell für Kinder besitzender Klassen, der andre umgekehrt grade für die der besitzlosen, nicht

entrat zu können glaubt. In Bezug darauf äußert z. B. Gierke: „Mit dieser Einrichtung als allein zulässiger Ergänzung der mütterlichen Gewalt wird denn doch die geschäftliche Fähigkeit und Neigung der deutschen Frau weit überschätzt!“ — Wer sich überhaupt über die Schätzung der so hoch gepriesenen deutschen Frau und Mutter von seiten unserer konservativen Juristen ein Bild machen will, lese die gutachtlichen Äußerungen. Dieser Widerschein ihrer Wertung im Alltagsleben verschleudert alle romantischen Illusionen. Erst im Vergleich mit diesen Anschauungen erkennt man die relative Liberalität der Verfasser des Entwurfs und des Gesetzgebers.

Aber wie stark auch sie noch im Banne überlieferter „Herrenmoral“ standen, geht daraus hervor, daß sie es für erforderlich gehalten haben, die zur zweiten Ehe schreitende Mutter anders als den sich wiederverheiratenden Vater zu stellen. Er behält die elterliche Gewalt samt der Nutznießung des Kindervermögens in vollem Umfang, sie verliert beides (§ 1697) und wird der Kontrolle des Vormunds unterstellt. Ihr bleibt nur die Sorge für die Person der Kinder, und dabei behält sie ihm gegenüber die entscheidende Stimme. Eventuell kann sie ihre vollen Mutterrechte dadurch zurückerwerben, daß sie selbst zur Vormünderin ihrer Kinder ernannt wird, — aber nur mit Erlaubnis ihres zweiten Gatten, auch werden die Großväter für jenes Amt in erster Linie berücksichtigt. Da die zum zweiten Mal verheiratete Frau die Mutterrechte über Kinder erster Ehe nach Auflösung der zweiten Ehe nicht zurückgewinnt, kann die merkwürdige Situation eintreten, daß nach dem Tode des zweiten Gatten zwar die Kinder aus zweiter, nicht aber die aus erster Ehe unter ihrer elterlichen Gewalt stehen.

Als Grund dieser ungleichen Behandlung zum zweiten Male verheirateter Eltern führen die Motive¹⁾ an, daß „die Einwirkungen, welche die Schließung einer neuen Ehe mit sich bringen“, sich „bei der Mutter naturgemäß in höherem Grade fühlbar“ machen als beim Vater, und sie deshalb im Interesse der Kinder erster Ehe einer stärkeren Kontrolle und Einschränkung bedürfe als jener. Mit andern Worten: der Einfluß eines Stiefvaters gilt — eben weil er vom Mann ausgeht und deshalb als „naturgemäß“ dominierend gedacht ist — im Guten und Bösen als maßgebender für das Schicksal der Stiefkinder als der Einfluß der Stiefmutter. Deshalb muß jener durch den

¹⁾ A. a. O. S. 833.

einer andren männlichen Autorität paralysiert werden, dieser aber kann sich ungehindert auswirken. Die uns in Märchen und Geschichten entgegentretende Volksmeinung von der „bösen Stiefmutter“ scheint denn doch den Einfluß der Frau auf ihren zweiten Mann und auf das Schicksal seiner Kinder höher zu veranschlagen. Jedenfalls könnte man mit genau so gutem Recht das Umgekehrte wie die Motive geltend machen: daß „naturgemäß“ das Verhältnis eines Mannes zu seinen Kindern erster Ehe stärker durch den Einfluß seiner zweiten Gattin bestimmt wird, als die Beziehungen einer Mutter zu ihren Kindern durch deren Stiefvater, da einerseits das „natürliche“ Blutsband zwischen Mutter und Kind stärker ist, als das zwischen Kind und Vater und andererseits die Frauen in allen Fällen mehr mit den Kindern leben, also maßgebender und interessierter an ihrem Gedeihen sind. Will man also das Interesse der Kinder erster Ehe in einer zweiten wirklich umfassend schützen, so unterstelle man nicht nur die Mutter sondern — wie in Frankreich — auch ihren Vater einer obervormundschaftlichen Aufsicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Kinderfürsorge ist es aber vollends ungerechtfertigt, daß die Nutznießung des Kinderguts bei zweiter Ehe, — mit der Begründung, daß dadurch die Einkünfte eines aus früherer Ehe stammenden Kindervermögens in eine fremde Familie übergehen, — nur der Mutter entzogen, dem Vater dagegen gelassen wird! Tritt jene von den Motiven angezogene Tatsache etwa nicht ein, wenn der Mann eine neue Familie gründet? Im Reichstag wiesen v. Stummhalberg und Pauli auf die Ungerechtigkeit der verschiedenen Behandlung von Mann und Frau in diesem Punkt hin und plädierten dafür, im Interesse der Kinder auch dem Vater in zweiter Ehe die Nutznießung zu entziehen, — oder aber sie auch der Mutter zu lassen.

In ihrer rechtlichen Struktur ist die elterliche Gewalt, in Uebereinstimmung mit der in gewissem Umfang schon von der Kirche, dann endgültig von den Naturrechtslehrern der Aufklärungszeit zum Prinzip erhobenen Auffassung, als eine Art freier gestaltete Vormundschaft behandelt, d. h. als ein dem natürlichen Schutzbedürfnis und der Fürsorge der Kinder dienendes, die Ausübung einer Liebespflicht ermöglichendes Recht, nicht als ein Herrschaftsrecht zu Gunsten der Eltern. Deshalb übt der Staat durch das Vormundschaftsgericht eine gewisse Oberaufsicht aus: Er bindet sie für gewisse Rechtsgeäfte an dessen „Zustimmung“, er entzieht ihnen die elterliche Gewalt, wenn sie das

leibliche oder geistige Wohl ihrer Kinder gefährden, er hat durch das Fürsorgeerziehungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, sie ihnen in gewissen Fällen ganz zu nehmen. Aus jenem Prinzip folgt vor allem auch, daß die Kinder jetzt nur, so lange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen, während nach den meisten älteren deutschen Gesetzen, vor allem auch nach dem preussischen Landrecht, der volljährige Sohn erst durch seine ökonomische Emanzipation vom elterlichen Haushalt, die Tochter gar nur durch ihre Heirat — eventuell also überhaupt nicht bei Lebzeiten der Eltern — gewaltfrei wurden.

Nirgends spiegelt sich der Einfluß der individualistischen und naturrechtlichen Ideale auf die Auffassung der Familie deutlicher als in dieser, nach dem Beispiel anderer Gesetze, nun auch bei uns vollzogenen Neuerung. Der Einzelne soll als selbständige und selbstverantwortliche Persönlichkeit auch gegenüber seinen nächsten Angehörigen gelten, sobald er die Kinderschuhe abgelegt hat. Weder die größere Zahl der Jahre, noch die größere Erfahrung, noch der größere Geldbeutel, noch die Opfer fürsorgender Liebe berechtigen zu einer Herrschaft des Menschen über den Menschen, sobald er im Stande ist, sich selbst zu beherrschen. — Nur in Bezug auf das Kindesvermögen ist der vormundschaftliche Charakter der elterlichen Gewalt nicht ganz festgehalten: Ihr „Inhaber“ gewinnt nicht nur das Recht der Verwaltung, sondern auch die *N u t z n i e ß u n g* an einem, dem Kinde durch Erbschaft oder Schenkung zufallenden Vermögen, falls der Geber oder Erblasser nicht ausdrücklich anders bestimmt hat. Nur die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Kindes, ferner das ihm von Todeswegen oder unter Lebenden mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gebers zufallende und, — der sozial weitaus wichtigste Fall; — das vom Kinde außer dem Hause selbständig verdiente Geld ist der elterlichen *N u t z n i e ß u n g* — nicht jedoch der elterlichen „Verwaltung“ — entzogen.

Nach den gutachtlichen Äußerungen war die Mehrzahl der juristischen Sachgelehrten mit der Umgestaltung der elterlichen Gewalt zur Schutzgewalt einverstanden. Nur dem bei Gierke in „idealtypischer“ Reinheit erhaltenen Patriarchalismus erscheint jene Auffassung völlig verfehlt. Ihm gilt „eine starke väterliche Autorität über das Hauskind“ nach Art des deutschrechtlichen Mundiums als „sittliche Forderung“. Und zwar soll sie sich nicht nur über die Fürsorge- und Erziehungsbedürftigen, sondern auch über die Erwachsenen erstrecken, so lange sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen abgesonderten Haushalt

zu gründen. Dagegen soll die Tochter zu gunsten der autoritären Stellung des Ehemanns, deren Sicherung ihm noch wertvoller scheint als die des Vaters, sogar schon vor ihrer Volljährigkeit durch Heirat aus der väterlichen Gewalt (in die des Ehemannes) fallen. Aber: „So lange die Töchter unverheiratet im Hause leben, darf dem Familienhaupte die in der Natur des Verhältnisses gegebene Stellung auch rechtlich nicht verkümmert werden. Nicht anders verhält es sich mit dem unverheirateten Sohne, der nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres noch in der Vorbereitung zu einem selbstständigen Lebensberufe steckt und deshalb als Hauskind lebt“¹⁾. Danach soll also, dem Ergebnis nach, der Geldbeutel des Vaters die Basis seiner Autorität bilden, — eine Auffassung, die in der Tat auch heute noch in vielen deutschen Familien das Verhältnis der älteren zur jüngeren Generation bestimmt, und, wie jeder weiß, der einen Einblick in die Psychologie des modernen Menschen gewonnen hat, häufig zu den allerschmerzlichsten Konflikten, zu Bitterkeit und dauernder seelischer Entfremdung zwischen Eltern und Kindern führt. — Es ist dem Gesetzgeber zu danken, daß er derartigen, dem tatsächlichen Erfolge nach, oft geradezu familienzerstörenden Tendenzen keinen Vorschub leistet.

Die elterliche Gewalt umfaßt — um nunmehr zu dem Anteil der beiden Eltern an ihr zurückzukehren — fünf Rechtsgruppen: 1) die Sorge für die Person des Kindes, 2) seine Vertretung in allen geschäftlichen Angelegenheiten und vor Gericht, 3) die Verwaltung des Kindesvermögens, 4) dessen Nutznießung²⁾ und schließlich 5) das Einwilligungensrecht zur Eheschließung des unmündigen Kindes³⁾. Neben dem Vater steht der Mutter nur die Sorge für die Person des Kindes zu (§ 1634), er ist grundsätzlicher Alleininhaber der vier andren Rechte. Vielleicht „liegt es in der Natur der Sache“, in erster Linie den Vater mit der Vermögensverwaltung der Kinder zu betrauen, jedoch ist es eine durchaus grundlose, lediglich historisch bedingte Unbilligkeit, daß die Mutter am Nutzgenuß des Kindesguts nicht mitbeteiligt ist und nicht so gut wie der Vater Dritten gegenüber als Vertreterin funktionieren, also z. B. das Kind nicht rechtsgültig in der Schule anmelden oder einen Lehrvertrag abschließen kann. Oder daß

¹⁾ S. 476. a. a. O.

²⁾ §§ 1627, 1630, 1631, 1632, 1649.

³⁾ § 1305.

— wenn man dies nicht will — der Vater nicht wenigstens bei allen Rechtsgeschäften, die er für das Kind abschließt, an ihre Mitwirkung gebunden ist, und vor allem, daß sie bei der Heirat ihrer unmündigen Kinder nicht gefragt zu werden braucht. Der Vater kann r e c h t l i c h auch heute noch, in dieser Hinsicht wie im Mittelalter, die minderjährige Tochter gegen den Willen der Mutter sich verheiraten lassen oder ihre Verheiratung gegen den Willen der Mutter hindern. Und — das ist geradezu skandalös — er behält diese Befugnis selbst dann, wenn ihm die elterliche Gewalt gerichtlich entzogen oder wenn ihm, als dem schuldigen Teil, nach Scheidung der Ehe das Erziehungsrecht abgesprochen ist. Man möchte beinahe annehmen, daß es sich wenigstens im letzten Fall nur um ein zufälliges Versehen im Gesetz handelt; widerspricht es doch jeder Vernunft, daß ein Vater, der durch schwere Schuld das Recht verloren hat, mit seinen Kindern zusammenzuleben, bei dem wichtigsten Schritt ihres Lebens über den Kopf der Mutter hinweg entscheiden kann. —

Das der Mutter n e b e n dem Vater zustehende Recht „für die Person des Kindes zu sorgen“ ist nun allerdings der sachlich wichtigste Bestandteil der elterlichen Gewalt. Es umfaßt die Pflege, Erziehung, und Beaufsichtigung des Kindes, die Bestimmung seines Aufenthalts und das Recht, seine Herausgabe von Dritten zu verlangen. Man könnte also die bekannte Redewendung von der „gesetzlichen Vorenthaltung der Mutterrechte“ als Uebertreibung schelten, — wenn eben nicht auch auf diesem Gebiete das generelle Entscheidungsrecht des Mannes der mütterlichen Gewalt ausdrücklich und ausnahmslos vorangestellt wäre: „Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor“¹⁾). Der Willen der Mutter hat also in allen jenen wichtigen, für die Entwicklung der Kinder maßgebenden Fragen ohne weiteres dem des Vaters zu weichen. Er kann schließlich, wenn er will, a l l e i n bestimmen, in welcher Art sie gepflegt, gewartet und ernährt werden, welche Schule sie besuchen, welchen Beruf sie ergreifen sollen, ja er kann sie sogar gegen dem Willen der Mutter aus dem Hause geben und ihre Erziehung Dritten übertragen. Und — das ist angesichts der Interessen, um die es sich hier handelt, gradezu unglaublich, — das Gesetz gibt ihr für solche Fälle n i c h t, wie wir dies in bestimmten, sie selbst betreffenden Angelegenheiten sahen, die Mög-

¹⁾ § 1634.

lichkeit, das Vormundschaftsgericht gegen die Entscheidung des Mannes anzurufen.

Ja, „damit der Gedanke zum Ausdruck gelangt, daß dem Vater ein überwiegender Einfluß gebührt“¹⁾ und Konflikte zwischen einander widersprechenden Ansichten der Eltern beseitigt werden, muß auch der Tote noch die Ueberlebende binden, die doch länger als er für die Kinder zu sorgen hat: Beide Eltern haben das Recht, für den Fall ihres beiderseitigen Todes sowohl Personen zu Vormündern ihrer Kinder zu bestimmen, als auch Personen von der Vormundschaft auszuschließen (§§ 1776, 1782). A b e r die Anordnungen des Vaters gehen denen der Mutter vor. Dies hat einmal die Folge, daß sie selbst durch ihren Mann von der Vormundschaft ausgeschlossen werden kann, falls sie sich zum zweiten Male verheiratet, und daß ferner sie und das Vormundschaftsgericht auch an die positive Bestimmung des verstorbenen Mannes gebunden sind. Sie kann also als Witwe ihrerseits weder solange sie lebt, noch testamentarisch eine andre Persönlichkeit zum Vormund ihrer Kinder wählen oder auch nur dem Gericht vorschlagen, auch wenn der vom Vater Erwählte nach ihrer Ansicht noch so untauglich ist. Solange nicht die gesetzlichen Gründe einer direkten gerichtlichen „Absetzung“ des Vormundes vorliegen, wirkt der Wille des Vaters zum Nachteil von Mutter und Kind auch aus dem Grabe. Sobald man einmal auf das patriarchale „Prinzip“ verzichtet, würde es sich denn doch wohl als selbstverständlich ergeben, daß — wie früher in der hessischen Vormundschaftsordnung — einfach der Lebende der Eltern, der ja am längsten die Verantwortung für die Kinder trägt, auch diejenige Persönlichkeit wählt, der er die Sorge für die Unmündigen anvertraut wissen möchte. Aus allem Gesagten geht dagegen hervor, daß die Frau dem Gesetzgeber gewissermaßen nur als widerruffliche Funktionärin des Mannes gilt, — und dies in einer Tätigkeit, welche die „Motive“ und mit ihnen die Gegner der „Frauenrechtlerei“ bei j e d e r Gelegenheit als „ur-eigensten Beruf“, speziell der deutschen Frau, bezeichnen! Offenbar wertet eben der männliche Gesetzgeber die Mutter auch jetzt noch wesentlich nur als Säuglingspflegerin, und der deutsche Mann alten Schlages erinnert sich nur dann der Bedeutsamkeit und „Heiligkeit“ des Mutterberufes, wenn es gilt, dem Streben der Frauen nach neuen Betätigungsmöglichkeiten, nach Teilnahme an den Kulturgütern,

¹⁾ Motive S. 1069.

nach außerhäuslicher Kulturarbeit und nach erweiterten öffentlichen Rechten entgegenzutreten, während jene Vorstellungen schnell verschwinden, sobald es sich um das Abwägen der Rechte und Pflichten der Eltern innerhalb der Kinderstube, in die man die Frau verweist, handelt.

Daß in der Tat die Autoritätsprivilegien des Mannes, die Rücksicht auf die Befriedigung seines Herrschaftsbedürfnisses, und nicht etwa das sachliche Interesse der Kinder für die gegenwärtige Gestaltung der elterlichen Gewalt maßgebend waren, ist schon daraus zu ersehen, daß die Mutter zwar nicht neben dem Vater, wohl aber als seine Stellvertreterin in bestimmten Fällen für fähig gilt, die aus der vollen elterlichen Gewalt erwachsenden Pflichten sachgemäß zu erfüllen. Die vollen Elternrechte fallen ihr nämlich dann¹⁾, wenn der Vater durch längere Abwesenheit oder Krankheit tatsächlich an ihrer Ausübung verhindert ist. Oder wenn seine elterliche Gewalt „ruht“, weil er z. B. wegen Geisteschwäche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt ist. Nur, wohlgemerkt: das Nutznießungsrecht am Kindergut verbleibt auch in diesen Fällen dem Vater: also auch der Trunkenbold und Verschwender kann die Herausgabe der Nutzungen verlangen. Warum? die Motive geben S. 818 die Antwort: „Dem Inhaber der elterlichen Gewalt in den fraglichen Fällen während des Ruhens der elterlichen Gewalt die mit der elterlichen Nutznießung verbundenen Vermögensvorteile zu entziehen . . . würde . . . eine unbillige Härte . . . mit sich bringen. Auch in dem Falle, in welchem die elterliche Gewalt infolge der Entmündigung des Inhabers der elterlichen Gewalt wegen Verschwendung ruht, ist es nicht gerechtfertigt, das Ruhen auch auf die elterliche Nutznießung auszudehnen“ (!). Also: Schonung des entmündigten Vaters, wenn auch zum Schaden der Kinder, ausschließlich und allein, weil er männlichen Geschlechts ist und eine andre Regelung die Geschlechtseitelkeit der männlichen Gesetzgeber verlegen würde.

Daß die elterliche Gewalt nicht ohne weiteres auf die Mutter allein übergeht, wenn sie dem Vater „entzogen“ ist, oder wenn er sie „verwirkt“ hat, weil er das leibliche oder geistige Wohl des Kindes gefährdet²⁾, läßt sich sachlich, im Interesse der Kinder, eher begründen.

¹⁾ § 1685.

²⁾ § 1680. Abj. 2.

denn die Gefahr liegt in der Tat auf der Hand, daß die Frau, so lange sie mit dem Manne zusammenlebt, die Kinder seinem schädigenden Einfluß nicht genügend entziehen kann. Es ist eine formale Ungleichheit, praktisch aber in der Ordnung, daß hier das Vormundschaftsgericht erst „auf Antrag“ der Mutter sie ihr zu übertragen hat.

Die geschiedene Mutter endlich ist in der Regelung dieser Fragen vom objektiven Standpunkt des Interesses aller Beteiligten aus am sinnlosesten behandelt. Der geschiedene Vater behält nämlich stets die elterliche Gewalt, es sei denn, daß er sie infolge von Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis von über 6 Monaten „verwirkt“ hat, oder an ihrer Ausübung für absehbare Zeit tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Dagegen erwirbt in normalen Verhältnissen auch die *schuldlos* geschiedene Frau, der „die Sorge für die Person“ der Kinder: das Erziehungsrecht und das Recht mit ihnen zusammenzuleben, zuerkannt worden ist, weder¹⁾ das Recht zur Vertretung der Kinder, noch das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens, noch auch zur Nutzung desselben. Vielmehr verbleiben diese Rechte auch dem als *schuldigen* Teil erklärten Vater. Die „Denkschrift“ erklärt²⁾ dazu lakonisch: „Als Regel muß der Grundsatz gelten, daß die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter nicht zukommt“. Die Anwendung dieses schon an sich unbilligen Grundsatzes setzt also in der Praxis die *schuldlos* geschiedene Frau in die unwürdige Situation, sich an den Mann wenden zu müssen, wenn z. B. für das Kind ein Prozeß wegen Verkürzung seines Arbeitslohns oder unrechtmäßiger Dienstentlassung geführt wird: der geschiedene Mann hat sogar das Recht, zu entscheiden, ob der Prozeß überhaupt eingeleitet werden soll oder nicht. Bei dem Hineindenken in derartige Möglichkeiten wirkt die Begründung der „Motive“, daß „die Scheidung die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, sowie der Eltern untereinander in Ansehung der Kinder“ (!)³⁾ nicht berührt, als ein fast frivoler Formalismus. Und wenn dann ferner gesagt wird, daß der Verlust der elterlichen Gewalt eine zu große Härte gegen den *schuldigen* Ehemann enthalte⁴⁾, so darf man dieser, ausschließlich dem Manne zu gute kommenden, Milde gegenüber wohl fragen, ob nicht eigentlich der Gedanke noch näher läge, der *schuldlosen* Frau die ganz ungerechtfertigte Härte und Peinlichkeit jener Situation zu ersparen.

¹⁾ § 1635 Abf. 2.

²⁾ S. 234.

³⁾ S. 622.

⁴⁾ S. 623.

Denn daß es „regelmäßig dem Interesse der Kinder am meisten entspricht“, wenn ihre Vertretung und die Verwaltung ihres Vermögens dem von ihnen getrennt lebenden Vater verbleibt, kann man doch wohl im Ernst nicht gelten lassen.

Vollends geschlechtsegoistisch gedacht ist es aber, daß auch dem der Erziehungsrechte entkleideten Vater die *N u t z n i e ß u n g* des Kindesvermögens verbleibt. Auch wenn er daraus seinen Beitrag zum Unterhalt der Kinder bestreitet, kann er immerhin noch einen sehr bedeutenden Profit dabei machen, denn er hat das Recht, den an den Erziehungskosten, deren Maß er selbst bestimmen kann, ersparten *U e b e r s c h u ß* für sich zu verwenden, und, wie die Motive sagen¹⁾: „Ausgaben dieser Art gestatten ihrer Natur nach einen weiten Spielraum“. Den Gipfel der Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit bildet dann § 1585, wonach — man würde es nicht glauben, wenn es nicht Tatsache wäre — die Mutter ihren *e i g n e n* Beitrag zu den Unterhaltskosten der in *i h r e r* Pflege befindlichen Kinder, den sie aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit zu leisten hat, *z u n ä c h s t* an den — wohlgemerkt: auch an den als schuldigen Teil — geschiedenen Mann abzuführen und dann abzuwarten hat, daß sie ihn zusammen mit seiner Beitragsquote von ihm zurückerhält! Nur wenn „erhebliche“ Gefährdung — also nicht: eine Gefährdung überhaupt — des Unterhalts der Kinder zu besorgen ist, kann sie ihn zurückbehalten. Es ist angesichts einer solchen direkt entwürdigenden Behandlung der Mutter, lediglich zu dem Zweck, den Herrenknecht auch des durch seine Schuld geschiedenen Mannes zu befriedigen, doch wohl kaum wunderbar, wenn sich der deutschen Frauen zunehmend die Ueberzeugung bemächtigt hat, daß für die Erlangung einer auch nur einigermaßen würdigen Stellung der Frau im Privatrecht der Besitz des Stimmrechts Voraussetzung sei.

Der schon verschiedentlich zur Diskussion gestellte Gedanke, die Rollen zwischen Vater und Mutter zu tauschen und statt des Mannes die *F r a u* zur Hauptträgerin der elterlichen Gewalt zu machen, liegt nahe, da ja die Kinderpflege und Erziehung als ihre ganze spezielle Pflicht betrachtet wird und heute, wo das außerhäusliche Berufsleben den Mann so stark absorbiert, auch faktisch fast ausschließlich in ihrer Hand liegt. Für den Fall der beiderseitigen Schuld an einer Scheidung läßt § 1635 der Frau das Erziehungsrecht für Kinder unter 6 Jahren

¹⁾ S. 725.

überhaupt und darüber hinaus für Töchter. Es muß als angemessen erscheinen, daß auch in der Ehe die Entscheidung der Mutter für die noch nicht sechsjährigen Kinder, eventuelle Korrekturen durch das Vormundschaftsgericht vorbehalten, als maßgebend behandelt wird. Denn ihre Sachkunde ist hier im Durchschnitt weitaus größer. Gegen eine darüber hinausgehende generelle Verwandlung der patriarchalen Autorität in eine „matriachale“ sprechen dagegen ganz dieselben ethischen Gründe, die wir oben bei der Erörterung des ehemännlichen Entscheidungsrechts gegen das Autoritätsprinzip überhaupt geltend gemacht haben. Auch bei der Konstituierung einer allein ausschlaggebenden „Muttergewalt“ würde, um der rein formellen Vereinfachung der elterlichen Beziehungen willen, das Gemeinschaftsleben verarmen, weil die Eltern dann nicht mehr genötigt wären, sich in seinen allerwichtigsten Fragen eingehend zu beraten und einander die Motive ihres Wollens klar zu machen. Ferner aber könnte dadurch nicht nur der berechtigte Einfluß des Vaters auf die Entwicklung seiner Kinder verkümmert, sondern auch sein Interesse, seine Opferwilligkeit und sein Verantwortungsgefühl für sie geschwächt werden. Jede prinzipielle Lockerung des Bandes zwischen Vater und Kindern bedeutet aber ein Rückschritt jahrtausendelanger Kulturentwicklung und brächte innerhalb unsrer heutigen Gesellschaftsordnung Müttern und Kindern Schaden. — Die Frage, wie aber dann — bei Ausstattung beider Eltern mit der vollen elterlichen Gewalt und beim Fortfall des väterlichen Entscheidungsrechts — Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Kinder auszutragen sind, ist nun wahrlich nicht schwer zu beantworten.

Die Zuziehung des Vormundschaftsrichters, wie sie immerhin für zerrüttete Ehen als letztes Auskunftsmittel bei Streitigkeiten über Haushaltungsangelegenheiten und dgl. denkbar ist, kann, wenn man will, bezüglich der Kinder sogar — obwohl dies keineswegs wünschenswert ist — ganz außer Betracht bleiben. Denn die Zweigeschlechtlichkeit der Kinder gibt das Auskunftsmittel für diejenigen ganz verfahrenen Fälle, in denen jeder Gatte auf seinem Eigensinn beharrt, an die Hand. Kommt durchaus keine Vereinbarung und auch kein Kompromiß zu stande, so entscheide in den die Söhne betreffenden Angelegenheiten der Vater, in den die Töchter betreffenden gebe dagegen die Mutter den Ausschlag. Eine derartige Lösung eines Konflikts — so wenig erfreulich sie vom ethischen Standpunkt aus erscheint — ist



sachlich immerhin weit weniger bedenklich, als wenn, in dem besonderen Pflichtenkreise der Frau, immer der Mann das letzte Wort sprechen kann. — Wünschenswerter an sich wäre freilich auch hier die volle Gleichordnung unter Zulassung der Anrufung des Vormundschaftsrichters, der seinerseits am besten einen „Familienrat“ aus den Anverwandten von beiden Seiten mit der Prüfung und friedlichen Schlichtung betrauen mag. Für die beiden wichtigsten Fragen: Berufswahl und Berufsbildung einerseits, religiöse Erziehung andererseits, könnte dabei bestimmt werden, daß „im Zweifel“ das Geschlecht der Kinder entscheiden solle. Für die religiöse Erziehung galt dies z. B. nach dem Preussischen Landrecht, wie wir sahen, bis zu der Kabinettsordre von 1803, welche, angeblich um „Unfrieden“ in der Familie zu vermeiden, die Konfession des Vaters für alle Kinder entscheiden ließ. Diese und die entsprechenden gemeinrechtlichen Bestimmungen hat § 134 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die konfessionelle Geschiedenheit der Kinder nach dem Geschlecht gefährlicher sein sollte als die der Eltern. Vor allem aber müßte, wenn die Konfession eines Elternteiles entscheidet, der Mutter, für welche das Religiöse im Durchschnitt weit mehr Herzenssache ist, normalerweise der Vorrang gebühren. — Der rein konfessions-egoistisch begründete Anspruch der katholischen Kirche, daß ein vorehelicher Vertrag der Eltern unbedingt dauernd bindend sein solle, ist andererseits ebenfalls nicht annehmbar. Solange die Eltern einig sind, soll ihnen niemand hineinreden. —

C.

Das patriarchalische Eheideal behauptet seine Herrschaft nicht nur im persönlichen Verhältnis der Gatten zu einander und zu ihren Kindern, es verschanzt sich vor allem auch hinter dem Wall des gesetzlichen Güterstandes, welches dem Herrenrecht des Mannes praktisch einen noch festeren Stützpunkt bietet, als selbst das prinzipiell so bedeutame ehemännliche Entscheidungsrecht. — Das Gesetz hält an dem Prinzip der Vertragsfreiheit der Gatten in Vermögenssachen fest, und erleichtert ihre Regulierung durch Ehevertrag dadurch, daß es seinerseits fünf verschiedene Systeme formuliert und in ihren Konsequenzen detailliert normiert. Entsprechend den in Deutschland vorgefundenen Hauptkategorien sind dies: 1) die allgemeine Gütergemeinschaft, 2) die Fahrnis-, 3) die Errungenschaftsgemeinschaft, 4) die

Güterverbindung oder das System der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und 5) statt des Dotalrechts: die Gütertrennung. Der Grund, weshalb das Gesetz Güterstände auch als „Vertragsrechte“ eingehend normierte und nicht einfach den Ehegatten es überließ, nach ihrem Belieben Anordnungen zu treffen, ist teils, daß regelmäßig von Seiten der Gatten nicht alle Konsequenzen ihrer Vereinbarungen klar erwogen sind, vor allem aber, daß die Interessen nicht nur der Kinder und Erben, sondern auch dritter Personen: der Gläubiger, auf das tiefste davon berührt werden. Es kann den Gatten weder überlassen werden, noch auch wäre es ihnen, nach geltendem Recht, ohne die Normierung der Vertragsrechte überhaupt möglich, durch Vereinbarungen nur unter sich z. B. darüber zu verfügen, nach welchen Grundsätzen etwa bei Gütergemeinschaft die Gläubiger befriedigt werden sollen.

Von jenen fünf Güterrechtssystemen wird nun aber das System „der Verwaltung und Nutznießung des Mannes“ als „gesetzlicher Güterstand“ bezeichnet, d. h. es tritt als Wirkung der Eheschließung ein, falls das Brautpaar nicht durch besonderen Ehevertrag eins der vier andern vereinbart hat. Nur subsidiär, bei Verlust des Verwaltungs- und Nießbrauchsrechtes, gilt kraft Gesetzes die Gütertrennung. Das gesetzliche Güterrechtssystem, dessen allgemeine juristische Konstruktionsprinzipien wir schon in den mittelalterlichen Güterverbindungs-systemen, z. B. im ostfälischen Landrecht, fortgebildet und modifiziert im preußischen Landrecht, kennen gelernt haben, ist also dem Gesetzgeber als das zweckmäßigste, seinem Rechtsbewußtsein am meisten entsprechende erschienen. Zweifellos hat er auch von seinem Standpunkt aus: — dem des vorsichtigen Kompromisses zwischen individualistischem und autoritärem Eheideal, zwischen dem Streben, die Herrschaft des Mannes zu erhalten, daneben aber auch die Rechtspersönlichkeit der Frau zur Geltung kommen zu lassen — konsequent gehandelt, als er aus der Fülle der in Deutschland geltenden Güterstände gerade den der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, die — höchst mißverständlich — sogenannte „Verwaltungsgemeinschaft“, auswählte und den Interessen erwerbstätiger Frauen anpaßte. Die Leitgedanken waren dabei, wie auch die „Motive“ sagen: Sicherung der Stellung des Mannes als des Hausherrn und Hauptes der Ehe durch die Vereinigung des Vermögens beider Gatten in seiner Hand, und dann — soweit eben tunlich und vereinbar mit diesem Grundsatz — Schutz des Frauenguts vor der

daraus entstehenden Gefährdung, und Wahrung der eheweiblichen Handlungsfähigkeit Dritten gegenüber.

Alle charakteristischen Neuerungen des modernen Systems gegenüber seinen historischen Vorbildern sind durch das Streben des Gesetzgebers nach Hineinschmelzen des modernen Rechtsgedankens der eheweiblichen Handlungsfähigkeit in das alte Rechtsgebilde entstanden.

Bevor wir nun seine, durch diese Synthese konträrer Gegensätze entstandene, Gestalt betrachten, ist vor allem vorauszuschicken, daß als allgemeine Wirkung jeder Eheschließung, also bei j e d e m Güterstand, die uns aus dem römischen und preussischen Recht bekannte sogenannte »praesumptio Muciana« über der Frau (schwebt¹⁾): die Vermutung, zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, daß die im Besitz der Gatten befindlichen „beweglichen Sachen“, mit Ausnahme der eheweiblichen Kleider, Schmucksachen und weiblichen Arbeitsgeräte, — also: nicht nur der gesamte Hausrat, Möbel und Kunstwerke, Vorräte, sowie Bargeld, sondern ausdrücklich auch die nicht auf Namen lautenden Wertpapiere, gleichviel wo alle diese Dinge sich befinden, gleichviel selbst ob sie in einem von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte ihre Verwendung finden — dem Manne gehören. Sie fallen deshalb im Konkursfalle seinen Gläubigern zu, falls die Frau nicht ihr Eigentumsrecht daran zu beweisen vermag. Diese „Vermutung“ erstreckt sich sogar auf die im Alleinbesitz der Frau befindlichen Sachen, auch wenn sie befugterweise getrennt vom Gatten lebt. — Infolgedessen haben andererseits die Gläubiger der Frau gegenüber derartigen beweglichen Sachen das Nachsehen, wenn sie nicht ihrerseits das Eigentumsrecht der Frau daran beweisen können. Diese aus dem römischen Recht übernommene Bestimmung bedeutet bei Vermögensverfall des Mannes für die Frau eine große Härte. Sie wird in der Praxis natürlich auch vom Manne in den untern Ständen immer wieder gegen sie zu seinen — nicht aber seiner Gläubiger — Gunsten ausgebeutet. Meist wird sie mit der dadurch erzielten „Verkehrssicherheit“ und größeren Kreditwürdigkeit des Mannes begründet. Die „Denkschrift“ und die Reichstagskommissionsverhandlungen rechtfertigen sie außerdem durch die seltsame Behauptung, daß sie „regelmäßig auch den tatsächlichen Verhältnissen“ entspreche, — während doch jedermann weiß, daß in Deutschland z. B. aller Hausrat in der Regel von der Frau eingebracht wird, und das Gesetz sogar die Eltern verpflichtet, der Tochter „zur Einrichtung des

¹⁾ § 1362.

Haushalts eine angemessene Aussteuer“ zu gewähren¹⁾. — Die gerade entgegengesetzte Behandlung, d. h. die Zulassung der Vollstreckung mindestens in das gesamte, dem persönlichen Gebrauch der Familie dienende häusliche Inventar nur soweit es als persönliches Eigentum des Mannes nachgewiesen ist, würde keineswegs die „Verkehrssicherheit“ gefährden, — deren Bestand unter der heutigen Rechtslage durch die zahllosen, alle Gerichte überschwemmenden „Interventionsklagen“ der Ehefrau gegen die Gläubiger mit ihren wohlbekannten schweren Versuchungen zu Meineid, „Schiebungen“ und Betrug höchst ungünstig illustriert wird. Sie würde die Folge haben, daß vorsichtige Gläubiger, die einem Manne von zweifelhafter Kreditwürdigkeit leihen sollen, die Mitunterzeichnung der Frau verlangen, wie es vorsichtige Wohnungsvermieter schon heute tun. Andre als Eitelkeitsgründe wären gegen einen derartigen Zustand, welcher der Frau auch einen gewissen Einblick in den Grad der Verschuldung des Mannes und Einfluß auf seine geschäftliche Gebahrung eröffnen würde, schwerlich geltend zu machen. Will man ihn nicht, dann müßte, bei Gütertrennung, die Beweislast in jedem Falle der Pfändung, sei es durch Gläubiger des Mannes, sei es der Frau, dem andern Ehegatten auferlegt werden. Sonst bleibt die Creditwürdigkeit der Frau die geringere. —

Die allgemeine vermögensrechtliche Lage der Frau unter dem normalen gesetzlichen Güterstand bestimmt der Grundsatz: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen“²⁾. Danach bleibt sie Eigentümerin ihres Gutes, aber der Mann allein hat das Recht auf dessen Besitz. Er ist befugt über die Art seiner faktischen Benutzung zu verfügen³⁾. Ihr Eigentumsrecht äußert sich während der Ehe wesentlich darin, daß es seine rechtsgeschäftliche Verfügungsbefugnis an Schranken bindet. Er bedarf ihrer Einwilligung nicht zur Veräußerung von Geld und

¹⁾ § 1620.

²⁾ § 1363 Abs. 1.

³⁾ Der Umfang dieser faktischen Verfügungsgewalt ist bestritten. Eine andre Schranke, als diejenige der „ordnungsmäßigen Verwaltung“ (§ 1374, f. u.) ist gesetzlich nicht begründet. Ob aber seine Verfügungen in diesen Rahmen fallen, wird die Frau, da sie einen Anspruch auf Angabe des Grundes derselben nicht hat, selten unzweideutig feststellen können. Ein Rechtsmittel gegen faktische Maßnahmen, die sie für nicht „ordnungsmäßig“ hält, hat sie, wie bei allen Verfügungen, nur im Falle der „erheblichen Gefährdung“ (§ 1391, f. u.) und nur im Wege der prozessualen Klage

geldgleichen Papieren sowie anderer „verbrauchbarer“ Sachen (Lebensmittel, Heizmaterial, andre zum Verbrauch bestimmte Vorräte)¹⁾. Dagegen bedarf er ihrer Zustimmung zur Veräußerung anderer Objekte. Dies ist eine wesentliche Einschränkung seiner Gewalt z. B. gegenüber dem Sachsenspiegelrecht. Auch „soll“ er die ihm freistehenden Verfügungen — faktische wie rechtsgeschäftliche — nur zum Zweck „ordnungsmäßiger“ Verwaltung des eingebrachten Guts vornehmen und eventuell den Wert ersetzen. Andererseits: ein Recht zur willkürlichen Verfügung der Zustimmung hat die Frau nur, soweit die Verfügung nicht zur „ordnungsmäßigen“ Verwaltung des Eingebrachten gehört. Ist letzteres dagegen — nach Ansicht des Vormundschaftsrichters — der Fall, so hat dieser eine, nach seiner Ansicht, „grundlos“ verweigerte Zustimmung der Frau auf Anrufen des Mannes zu ersetzen²⁾.

Im übrigen gleicht die Stellung des Mannes in den Hauptpunkten derjenigen eines Nießbrauchers; er hat also das Recht, die Zinsen und Renten aus Papieren oder andern Objekten in seinem Namen einzuziehen und zu verausgaben, bei Grundstücken auch über das Inventar nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaft zu verfügen. Da das eingebrachte Gut nur in Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich befindet, sind natürlich die dazu gehörigen Objekte der Pfändung durch die Mannesgläubiger entzogen, ebenso aber auch (nach § 1408) die Einkünfte aus diesen Objekten, da sein Recht als unübertragbar gilt. Kann also die Frau die *praesumptio Muciana* entkräften, so ist sie für den Umkreis der von ihr eingebrachten Gegenstände gesichert. Dieser Umkreis kann sich während der Ehe verändern. Die zum Ersatz der von ihr eingebrachten Haushaltsutensilien angeschafften Gegenstände z. B. gehören — wie bei der altfädischen Gerade — wieder zum eingebrachten Gut, auch wenn sie mit Mitteln des Mannes angeschafft und wertvoller sind als die alten. Mit ihrem Gelde erworbene Sachen ferner werden ebenfalls eingebrachtes Gut, also ihr Eigentum und dem Zugriff der Gläubiger entzogen, — falls der Mann nicht beim Erwerb erkennbar macht, daß er sie für sich erwerbe (§ 1381). Die „Substanz“ ihres Vermögens soll ihr erhalten bleiben. Deshalb kann sie, soweit ihre Zustimmung erforderlich gewesen wäre, ein ihr gehöriges Objekt, das der Mann ohne diese an Dritte verhandelt hat, überall dann zurückfordern, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es ihr gehörte (§ 932). Ferner ist

¹⁾ § 1376 Nr. 1.

²⁾ § 1379.

seine Verwaltung durch gewisse Vorschriften gebunden: Er ist verpflichtet, die Einkünfte aus dem Eingebachten (den „Reinertrag“) für den Familienunterhalt zu verwenden. Er „soll“ etwaige Ueberschüsse aus den Einkünften mündelicher anlegen und der Frau auf ihr Verlangen über den Stand der Verwaltung „Auskunft“ geben. Dies bewirkt aber im übrigen keinerlei materielle Schranken seiner freien Verfügung über die Nutzungen ihres Besitzes. Vielmehr ist sie während der Dauer der Ehe von jeder Mitwirkung und Mitbestimmung über dessen Erträgnisse ausgeschlossen. Und, wie wir schon sahen, darf der Mann über alle „verbrauchbaren“ Sachen, z. B. über ein Konsumwarenlager, über Geldfrüchte, Bargeld und geldgleiche Papiere unkontrolliert verfügen. Die Frau kann Ersatz nur verlangen nach Beendigung des gesetzlichen Güterstandes, also bei seinen Lebzeiten nur, wenn sie — wovon wir gleich reden — vorher auf dem Klagewege Gütertrennung erstritten hat, oder der Mann in Konkurs gerät.

Solange dies nicht der Fall ist, nimmt er kraft seines eheherrlichen Rechts all ihr bewegliches und unbewegliches Gut, das sie einbringt und alles, was ihr im Laufe der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, in seine Hand. Er erwirbt die Nutznießung daran, kann — nach der überwiegenden Meinung der Sachjuristen — auch Grundstücke der Frau verpachten und vermieten oder sonst, solange er nur ihre Substanz nicht veräußert oder belastet, nutzbar machen und, wie wir sahen, jede nur „faktische“ Veränderung an den Objekten des Eingebachten eigenmächtig vornehmen. Die Einkünfte des Frauenguts: Zinsen und Mieten, eine Leibrente und sogar eine Beamtenpension der Frau, werden formell sein frei verfügbares Eigentum, das er zwar in erster Linie für den gemeinsamen Haushalt verwenden soll, dessen Ersparnisse und Ueberschüsse er aber —, da der Frau keinerlei wirksames Kontrollrecht und gar keine Mitbestimmung zusteht, — auch für seine persönlichen Bedürfnisse, für kostbare Liebhabereien und „noble Passionen“ zu verwenden faktisch in der Lage ist. Ist sie mit der Art seiner Verwendung oder Verwaltung nicht einverstanden, so bleibt ihr im Grunde nichts anders übrig, als sich zu fügen und die Hände im Schoß zu falten. Die gerichtliche Klage auf Verwendung der Einkünfte des Frauenvermögens für den Familienunterhalt (§ 1389) ist seitens der Frau sehr schwer praktikabel¹⁾. Die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes aber ist auf ihr

¹⁾ Von allen anderen, rein faktischen Schwierigkeiten abgesehen, würde

Verlangen nur nach Entmündigung oder bei Abwesenheits- oder Krankheitspflegschaft über den Mann, oder falls ihre und der Kinder Unterhalt „erheblich“ gefährdet ist¹⁾, also nur als letztes Hilfsmittel in kritischen Situationen gestattet. Im Falle „erheblicher Gefährdung“ ihres Eingebrauchten kann sie statt dessen auch auf Sicherstellung klagen (§ 1391). Naturgemäß wird sie aber nur dann überhaupt den Prozeßweg, der allein zugelassen ist, beschreiten, wenn die eheliche Gemeinschaft überhaupt keinen Wert mehr für sie hat. Und regelmäßig wird es zur Rettung ihres Vermögens zu spät sein, wenn erst ihr Besitz oder Unterhalt „erheblich“ gefährdet ist. —

Ihre Ansprüche an den Mann beschränken sich während der Verwaltung auf ihren „standesgemäßen Unterhalt“, den er ihr, seinem Entscheidungsrecht entsprechend, innerhalb weiter Grenzen nach seinem Dafürhalten und, gemäß der Weite und Unbestimmtheit dieses Begriffs, natürlich in äußerst willkürlicher Abstufung gewähren kann. Denn einen Anspruch auf die Zuweisung etwaiger Ueberschüsse ihres eigenen Vermögens zu ihrer Verfügung besitzt sie ja während der Dauer der Ehe nicht. Geschenke oder eine Reise machen, Arme unterstützen, sich an gemeinnützigen Bestrebungen beteiligen oder sich ein persönliches Vergnügen verschaffen kann sie also nur, so weit der Mann ihre Wünsche billigt, denn von ihm muß sie die Mittel dazu erbitten, auch dann, wenn er lediglich von ihrem Vermögen lebt. Gegen seine Willkür hat sie in solchen Fällen keinerlei Handhabe.

Sie hat aber auch ferner keinen gesetzlich fixierten Anspruch auf die Vereinbarung eines fest bestimmten Wirtschafts- und Kleidergelds von noch so geringer Höhe überhaupt. Gerade in Deutschland besteht nur noch allzu oft die Gepflogenheit auf Seiten des Mannes, ihr, mit der Begründung: „Du kannst bekommen was Du brauchst“, nichts „Festes“ zu geben. Die praktische Durchführung dieses scheinbar so rationalen Grundsatzes bringt dann die Frau in die für jede feiner empfindende Natur qualvolle Lage, das zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse des Haushalts wie ihrer Person Erforderliche in kleinen Summen immer aufs neue vom Manne erbitten zu müssen, und sich jedesmal wieder der psychologisch durchaus erklärlichen, peinlichen

sie ja voraussetzen, daß die Frau jederzeit Rechnungslegung verlangen könnte. Das ist aber nicht der Fall.

¹⁾ Vgl. § 1418.

Ueberraschung des Mannes auszufehen, daß die Summe, die er doch nach seiner Erinnerung „erst eben“ gegeben hat, „schon wieder“ verbraucht ist. Je nach dem Temperament des Mannes gestaltet sich deshalb in manchen, sonst durchaus harmonischen Ehen, die Wirtschaftsführung für die Frau zu einem beständigen vorsichtigen Lavieren um sein — eventuell, auch, oder vornehmlich, oder gar nur, mit ihrem Gelde gefülltes — Portemonnaie, aus dem ihr, je nachdem sie die Gunst des Augenblicks ausnützt oder versäumt, das Erforderliche lebenswürdig oder verdrießlich, mit oder ohne Kommentar über ihre Hausfrauenqualitäten, verabfolgt wird. Und derartige Stimmungsschwankungen im ehelichen Alltag sind grade auch in den besitzenden Klassen für eine feinfühlige Frau um so empfindlicher, je weniger klar sie über das Soll und Haben der ehelichen Finanzen orientiert ist und je weniger es grade dort Grundsatz ist, sie in die Technik unserer modernen Vermögensverwaltung einzuweihen. Sie wird überdies sehr häufig auch in völliger Unkenntnis über ihre Vermögensverhältnisse gehalten, nach dem bekannten Prinzip: „daß Frauen von Geldsachen nichts zu wissen brauchen“. Gilt es doch immer noch als besonderer *„charme“* des wohlbehüteten jungen Mädchens „gebildeter“ Kreise, wenn sie auch in geschäftlichen Dingen ein „unbeschriebenes Blatt“ ist. Vor der Ehe bleibt sie in der Regel über die Vorgänge des Geldverkehrs und der Vermögensverwaltung völlig ununterrichtet. Meist erfährt sie nicht einmal, was sie selbst in die Ehe einbringt, denn diese delikaten Dinge werden regelmäßig von ihrem Vater und ihrem Verlobten allein verhandelt. In der jungen Ehe bleiben ihr dann zunächst die finanziellen Verhältnisse Geheimnis, auch wenn sie den Schleier lüften möchte. Sie fühlt bald: der Mann hat es nicht gern, daß sie danach fragt: — wie denn ja überhaupt das Portemonnaie für den modernen Menschen derjenige Teil seiner Persönlichkeit ist, den er am schamhaftesten vor den Augen anderer bewahrt, — und so bleibt sie in der Regel völlig im Unklaren, ob die wechselnde Gebeilust des Gatten einen objektiven Grund hat oder nicht. Dies alles ist natürlich keine unentrinnbare, naturgesetzlich notwendige Konsequenz des gesetzlichen Güterstandes oder irgend eines der andren patriarchal orientierten deutschrechtlichen Systeme. Aber es ist eine mit sehr großer Regelmäßigkeit zu beobachtende und sehr selbstverständliche psychische Wirkung des Umstands, daß die Herrneitelkeit des Mannes vom Gesetz dadurch sanktioniert wird, daß es — wenn denn

einmal „Verwaltungsgemeinschaft“ der beiderseitigen Vermögen bestehen sollte — der Frau nicht nur keinen rechtlichen Anspruch auf *T e i l n a h m e* an der Verwaltung der gemeinschaftlichen „Finanzen“, sondern auch nicht einmal auf jederzeitige genaue *I n f o r m a t i o n* über deren Lage gibt. Denn ihr Anspruch, „auf Verlangen“, nicht etwa: begründete Rechenschaft, sondern nur: „Auskunft“ zu erhalten, bezieht sich auf die männliche Verwaltung ihres *e i g n e n*, nicht aber seines Vermögens¹⁾. Ueber die gesamte „Finanzlage“ der Familie sie jederzeit auf dem laufenden zu erhalten, verpflichtet ihn das Gesetz mit keinem Worte, obwohl doch dies die Grundlage für die Bemessung der Ausgaben, die sie macht, bilden müßte.

Der Mann ist eben an sich von jeher gewohnt, sich ganz naiv als Vater aller guten und nützlichen Dinge und als alleinigen Herren des beiderseitigen Eigentums zu betrachten. Es ist ihm deshalb unter allen Umständen unbehaglich zu Mute, wenn er dessen Verwendung nicht bis ins Detail selbst bestimmt hat, noch ärgerlicher aber, wenn er die Art dieser Bestimmung irgend jemandem, und vor allem seiner Frau gegenüber, durch „Gründe“ rechtfertigen soll. Es gibt, wie jedermann weiß, Ehemänner, die gegen Dritte und, in Geschenken bei festlichen Gelegenheiten, auch der Frau gegenüber, äußerst generös sind, dabei aber ihre Forderungen für den *T a g e s*bedarf regelmäßig sehr unsanft behandeln. Es ist die gleiche Lage hier wie auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Es schmeichelt unsrer Eitelkeit, Almosen zu geben oder Wohltaten zu spenden, zu denen wir nicht verpflichtet sind, — es verletzt sie aufs äußerste, wenn auch nur ein Bruchteil jenes in zufälliger Gebelauue verausgabten Betrags als *R e c h t*, und sei es nur als moralisches Recht, in Anspruch genommen wird. Wo aber, wie in Deutschland, diese Empfindungsweise, die Quelle unzähliger ganz überflüssiger Reibungen ist, an denen tüchtige Menschen — Frauen wie Männer — unvermerkt kleinlich werden und verkümmern, ohnedies die Spießbürger aller Klassen und Stände beherrscht, da kann es nicht Aufgabe des Gesetzes sein, ein Gütersystem, welches jene Konsequenzen noch begünstigt, zum *g e s e h l i c h e n* Gü-

¹⁾ Selbst für diesen Anspruch geht die überwiegende Meinung dahin, daß er während des Datums der Verwaltung nur in den Fällen, wo die Frau auf Sicherheitsleistung zu klagen berechtigt ist (S. 464), gerichtlich geltend gemacht werden könnte.

terrecht zu erklären. Genug, wenn diejenigen, welche sich nur unter ihm glücklich zu fühlen glauben, es durch Ehevertrag vereinbaren können. —

Der moderne Individualismus hat der Bewegungsfreiheit der Frau, wie schon im vorigen Kapitel gezeigt, nun immerhin auch innerhalb dieses Systems einen Stützpunkt erstritten. Zu ihrem, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes entzogenen, „gesetzlichen Vorbehaltsgut“, das früher regelmäßig nur ihre Kleider und Schmuckgegenstände umfaßte, gehört jetzt auch ihr Arbeitsgerät, und vor allem ihr selbständiger außerhäuslicher Arbeitsverdienst und Erwerb jeder Art¹⁾. Durch diese wichtige Neuerung sucht auch dies rückständige Vermögensrecht den, bei der Regelung des persönlichen Verhältnisses der Gatten durch den oben erörterten § 1358 berücksichtigten, Tatsachen des modernen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, die einen zunehmenden Bruchteil von Ehefrauen nötigen, durch selbständigen Nebenerwerb zum Unterhalt der Familie beizutragen. Es ist also wenigstens nicht mehr wie früher gesetzlich zulässig, daß der arbeitscheue Taugenichts, auch wenn er wochenlang herumvagabondiert und keinen Pfennig zum Unterhalt der Familie beisteuert, seiner Frau den sauerverdienten Groschen aus der Schieblade nimmt, um ihn zu vertrinken. Vielmehr darf sie, was sie als Aufwärterin, Waschfrau, Amme, als Schneiderin, selbständig ihr Geschäft leitende²⁾ Geschäftsfrau, Schriftstellerin, Künstlerin u. dgl. verdient, selbst in der Hand behalten. Allerdings ist sie verpflichtet, davon eventuell einen Zuschuß zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten, falls der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält³⁾. Diese Vorschrift ist an sich natürlich durchaus zu billigen, denn die Frau soll ja nicht nur für sich und ihre persönlichen Bedürfnisse verdienen, sondern nach ihren Kräften zum Unterhalt der Ihrigen beisteuern. Daß nun aber trotz dieser und ähnlicher Rechtsregeln auch im gesetzlichen Güterstand wieder ohne allen Vorbehalt der Satz auftaucht: „Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen“ (§ 1389), ist denn doch eine seltsame logische Verschleierung des

¹⁾ §§ 1366, 1367.

²⁾ Nach Annahme mancher Theoretiker (A. B. Schmidt) dagegen nicht, im Fall es auf ihren Namen durch Vormünder oder den Ehemann selbst geleitet wird, — eine bestrittene und wohl auch tatsächlich anfechtbare Ansicht.

³⁾ § 1371.

tatsächlich vom Gesetz konstituierten Verhältnisses, die wiederum nur den Zweck zu haben scheint, das Selbstgefühl des Mannes zu schonen.

Durch die Erweiterung des gesetzlichen Vorbehaltsguts hat nun zwar die erwerbstätige Ehefrau eine Sphäre der Freiheit gewonnen, nicht aber die vermögende Frau, die normalerweise auf selbständigen Gelderwerb verzichtet, auch nicht die Frau des Mittelstandes, deren Kräfte durch ihre Arbeit im Haushalt und Geschäft des Mannes absorbiert werden. Diese sind — mögen sie auch noch so reich oder noch so fleißig sein — zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nach wie vor auf die Freigebigkeit ihrer Gatten angewiesen. Man hat, recht charakteristischerweise, auch bei uns die Herrenrechte des „kleinen Mannes“, dessen Frau erwirbt, weit bereitwilliger preisgegeben, als diejenigen des Mannes der führenden Schichten, der eine Frau heiratet, die besitzt. Und man hat überdies den eignen Gelderwerb zum Maßstab der rechtlichen Behandlung der Frau gemacht. —

Wie verträgt sich nun, fragen wir weiter, der gesetzliche Güterstand mit dem Prinzip der eheweiblichen Geschäftsfähigkeit, das der Gesetzgeber als Symbol seiner modernen Frauenauffassung neben die überlieferte ehemännliche Autorität stellte?

Janem Prinzip gemäß soll die verheiratete Frau, ebenso wie die unverheiratete, kaufen und verkaufen, Schulden machen, Verträge schließen, Ansprüche geltend machen, sich zu Leistungen verpflichten, für ihre Verpflichtungen haften können, — genau wie der Mann. Sie ist demgemäß auch berechtigt, über ihr Vermögen — auch ihr eingebrachtes Gut — durch Testament zu verfügen. Zufolge des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts kann dagegen, so lange die Ehe besteht, ihr eingebrachtes Gut für alle von ihr geschlossenen, sie zu einer Vermögensleistung verpflichtenden Geschäfte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mann seine Zustimmung dafür erteilt hat. Direkte Verfügungen über Objekte, die zum eingebrachten Gut gehören, werden nur mit ehemännlicher Genehmigung wirksam. Verkauft z. B. die Frau ohne sie ein Stück der Aussteuer, so kann es der Mann, wenn er nicht auf Aufforderung des Käufers dem Kontrakt nachträglich zustimmt, einbehalten oder von ihm zurückfordern. Und ihre Verfügungen darüber sind ohne seine Zustimmung gänzlich unwirksam, wenn sie „einseitige Rechtsgeschäfte“ sind: ein zu ihrem eingebrachten Gut gehöriges Haus, das vermietet ist, kann sie nur mit seiner vorherigen Zustimmung, und in

seiner Abwesenheit (außer bei „Gefahr im Verzuge“) garnicht, kündigen¹⁾. Sachen, die sie, über den Rahmen ihrer Schlüsselgewalt hinaus, für sich anschafft, braucht der Mann weder aus seinem, noch auch aus ihrem Vermögen zu zahlen. Der Rat mittelalterlicher Juristen an den ehrsamem Bürger, sich nicht mit unbekanntem Frauen in Rechtsgeschäfte einzulassen, ist also noch immer angebracht. Die grundlos verweigerte Zustimmung kann vom Vormundschaftsgericht (nach § 1402) nur dann, wenn das Geschäft im persönlichen Interesse der Frau nötig ist, z. B. um das Geld zur Zahlung eines Anwalts oder Arztes zu gewinnen, — nicht in ihrem Vermögensinteresse, ersetzt werden.

Am stärksten reiben sich jene beiden Prinzipien im Leben der Geschäftsfrau. Ihr Geschäft und ihr Warenlager müßten vom Tage der Eheschließung an natürlich als „eingebrachtes Gut“ in den Besitz des Mannes übergehen, sofern es ihr nicht vertragsmäßig vorbehalten wird. Die „verbrauchbaren“ Sachen unter den Warenbeständen könnte er ohne ihre Zustimmung verkaufen, überhaupt aber den Geschäftsbetrieb selbständig leiten, und in diesem Fall unterläge auch der Geschäftsverdienst seiner Verwaltung und Nutzung. Das Reichsgericht hat nun für diesen Fall — streng genommen gegen das Gesetz — den Vorbehaltcharakter des Erwerbsgeschäfts anerkannt. Praktisch ist dadurch die Möglichkeit arger Verwirrung beseitigt. Denn zufolge ihrer Geschäftsfähigkeit kann ja nun auch die Frau, falls die „Sitte“ nicht nach § 1356 (f. o.) dem Mann das Recht gibt, sie in die Küche zu verweisen, das Geschäft fortführen oder ein neues Geschäft beginnen, und dann den Einkauf und Verkauf von Waren, Mieten und Kündigen von Lokal und Personal, Aufnahme von Darlehen u. s. w. selbständig vornehmen, falls ihr nur jemand den für all dies erforderlichen Kredit gewährt: dann wird ihr Geschäftsverdienst Vorbehaltsgut. Ihr eingebrachtes Gut dagegen haftet auch alsdann, wie wir schon sahen, für ihre Verbindlichkeiten nur, wenn der Mann ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung zum Betrieb gegeben hat. Dazu kann er nicht, auch nicht gerichtlich, genötigt werden. Die Frage, ob der Mann etwa kraft seines oben erörterten Entscheidungsrechts (§ 1354) der Frau die Eröffnung oder Fortführung eines Erwerbsgeschäfts ganz untersagen darf, hat die Reichstagskommission, in welcher beide einander entgegengesetzten Anträge über diesen

¹⁾ § 1395.

Punkt abgelehnt wurden, überhaupt unentschieden gelassen! Nach dem Inhalt des § 1354 würde, nach der Meinung angesehener Rechtsgelehrter, diese Frage – vorbehaltlich der Anrufung des Gerichts wegen „Mißbrauchs“ – zu bejahen sein. Auf die Gültigkeit der Verpflichtungen der Frau Dritten gegenüber hätte aber dies Verbot keinen Einfluß (§ 1399): eine erstaunliche, aber aus der Kombination unvereinbarer Prinzipien folgende Rechtslage.

Von ihrer Geschäftsfähigkeit wirklich Gebrauch machen kann danach die Frau in der Regel jedenfalls nur, sofern sie selbständig kreditfähig ist, also Vorbehaltsgut hat, d. h. sich eigenes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten oder selbst erworben hat. Ebenso steht es mit ihrer Prozessfähigkeit. Bei Prozessen über ihr Vorbehaltsgut kann sie auch ohne Zustimmung des Mannes als Klägerin oder Beklagte selbständig vor Gericht erscheinen. Im übrigen kann sie sich in gewissen Streitigkeiten über ihre persönliche Rechtsstellung, z. B. zur Feststellung ihrer Legitimität oder ihrer Erbberechtigung, die verweigerte Zustimmung des Mannes vom Gericht ersehen lassen. Dagegen kann sie über eingebrachtes Gut oder ein dazu gehöriges Recht, z. B. eine Mietsforderung, nur im Fall rechtswidriger Verfügungen des Mannes, sonst aber nur mit seiner Zustimmung, klagen. Fehlt diese ihr als Klägerin, so hat der Richter ihre Klage zurückzuweisen, fehlt sie ihr als Beklagte, so können sich ihre Gegner bei einem ihr ungünstigen Urteil nur zur Kostendeckung an ihr eingebrachtes Gut halten (§ 1412); dann muß sie ihrerseits ihrem Mann den daraus entstandenen Schaden aus ihrem (etwaigen) Vorbehaltsgut ersetzen, – wiederum eine arg verzwickte Rechtslage.

Als Besitzer des eingebrachten Frauenguts bedarf dagegen der Mann ihrer Zustimmung nur zur Prozeßführung über die „Substanz“ ihres Guts, z. B. zur Einklagung eines Hypothekenskapitals. Die Einkünfte und dazu gehörigen Rechte kann er dagegen selbständig vertreten, und zwar nicht etwa als Bevollmächtigter der Frau, sondern im eignen Namen und also auch ohne oder gegen ihren Willen. Infolge des Antagonismus zwischen ehew**e**i**l**i**ch**e**r Prozeßfähigkeit und ehem**ä**n**n**i**ch**e**n Besitzrechten gestaltet sich speziell die Kostenverteilung bei Rechtsstreitigkeiten außerordentlich verwickelt, – aber es hat kein Interesse für uns, den geschickten Schlangenwindungen, mit denen sich die juristische Technik zwischen den einander widerstreitenden Prinzipien zu bewegen sucht, noch weiter nachzuspüren.****

Unsre Skizze genügt, um zu zeigen, daß die, durch das allgemeine Entscheidungsrecht zum Palladium der Ehe erhobene, durch den gesetzlichen Güterstand gefestigte, ehemännliche Autorität und Vormundschaft dem Prinzip der vollen juristischen Handlungsfähigkeit der Ehefrau auf der ganzen Linie erfolgreich Schach bietet und es, *summa summarum*, eben doch besiegt. Eine objektiv befriedigende, dem Interesse beider Teile gerecht werdende Synthese jener beiden Grundsätze konnte nicht gelingen, da sie dem Gesetzgeber zumutet, logisch und praktisch-ethisch *unvereinbare* Bestandteile zusammenzuzwingen.

Deshalb waren denn auch die konsequenten Vertreter des Patriarchalismus und der autoritären Lebensanschauung durch den Entwurf ebensowenig befriedigt wie die Propheten eines neuen Eheideals auf der Grundlage des ethischen Individualismus. In den gutachtlichen Äußerungen zum ersten Entwurf, der, nicht in der Sache, sondern wesentlich nur in der Form, den autoritären Charakter der ehemännlichen Privilegien stärker verschleierte, als die definitive Fassung, wurde von patriarchal orientierter Seite z. B. die lebhafteste Besorgnis geäußert, daß der Mann durch die „Verwaltungsgemeinschaft“ zum bloßen „Geschäftsführer“ und „Bevollmächtigten“ der Frau „erniedrigt“ (!) werde, weil seine Rechte sich nicht deutlich genug als Ausfluß seiner persönlichen Herrschaft über die Frau darstellten. Die heftigste Abneigung erregte der Entwurf bei Gierke, der lebhaft bedauert, daß die, der Konstruktion des gesetzlichen Güterstands zu Grunde gelegten, Prinzipien nicht an die „Gewere zur rechten Vormundschaft“ des Sachsen-Spiegels anknüpfen. Und er, der in bezug auf andre Punkte dem Entwurf in flammenden Worten Mangel an sozialem Empfinden und an Bekanntheit mit der „Volksseele“ vorwirft, beklagt bitter die Ausdehnung des Vorbehaltsgutscharakters auf den selbständigen Erwerb der Frau: — weil sie die „Einheit der Ehe“ zerreißt. Jedem, der auch nur die Zustände in unsren Proletarierehen kennt, muß diese Forderung, einem Begriff zuliebe himmelschreiende Ungerechtigkeiten zu dulden und zu fördern, geradezu unglaublich klingen. Lebensfremd, mit dem Haupt in den Wolken, jagt Gierke, wo immer wir ihm begegnen, dem Phantom der äußerlichen „Einheit“ der Familie und eines, nach seiner durch die Geschichte widerlegten Ansicht, spezifisch „deutschnationalen“ Eherechts nach und kommt deshalb dem Entwurf gegenüber zu dem charakteristischen Urteil: „Von allen geltenden Rechten, welche die Verwaltungsgemeinschaft oder den ehelichen Nießbrauch

zum Ausgangspunkt nehmen, hat keins in gleichem Maße die Ehe zerrissen, die Stellung des Mannes herabgewürdigt, der Frau geschäftliche und prozessuale Tätigkeit zugebracht, den Verkehr unter den Eheleuten in geschäftliche Formen gekleidet, das gegenseitige Mißtrauen und die ziffernmäßige Berechnung zum Prinzip erhoben, den ehelichen Zwist herausgefordert“¹⁾). Es ist nur konsequent, daß Gierke von seinen Idealen aus für die Erhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand eintritt. Er preist sie als vollkommenstes Symbol der idealen Ehe, „die doch nun einmal eine Gemeinschaft aller göttlichen und irdischen Dinge ist“. Wobei er aber eben vergißt, daß ein derartiges hochgestimmtes, den Geist der „Rechenhaftigkeit“ ausschließendes Verhältnis zweier sittlich vollkommener Persönlichkeiten, — das selbstverständlich auch unser sittliches Ideal ist, — selbst bei Menschen, die sich aus tiefer Neigung heiraten, nicht als etwas von vornherein Gegebenes, sondern eben als ein „Ideal“ d. h. aber: eine Aufgabe zu gelten hat, deren Lösung, wenn sie nicht mit den Glitterwochen verfliegen soll, nicht als Ergebnis einer Ballbekanntschaft oder auch einer noch so tiefgehenden Liebesleidenschaft plötzlich und dennoch dauernd erstürmt, sondern schrittweise in langjähriger sittlicher Entwicklung verwirklicht werden will. Die Zumutung an den Gesetzgeber eine derartige Gemeinschaft, voll restlosen Vertrauens und selbstlosester Hingabe, vermittelt des Güterrechts als generell bestehend zu fingieren oder ihre Existenz durch Paragraphen zu erzwingen, bekundet sowohl ein Verkennen des innersten Wesens der Sittlichkeit, wie auch der Aufgaben und Macht des Gesetzgebers, — oder aber es bedeutet, sicherlich sehr gegen Gierke's Absicht, daß die „Gretchengefühle“ der Braut für die pekuniären Interessen des Mannes kraft Gesetzes nutzbar gemacht werden.

Ein ähnlicher Irrtum, nur in erheblich vergrößerter Form, lag auch den Forderungen, die Friedrich Mommsen erhob, zu Grunde. Auch er verlangte — nota bene vor allem: bei der Frau — die zwangsweise Förderung der ehelichen Gesinnung durch die allgemeine Gütergemeinschaft. Er erklärt es für sittliche Pflicht der Frau, auch das Unglück einer eintretenden Verarmung mit dem Manne zu teilen, hält es dagegen für „schwächliche Sentimentalität“ (!), dem Mitleid mit ihr

¹⁾ S. 414. a. a. O.

einen Einfluß auf die Gestaltung des Güterrechts einzuräumen¹⁾). Im „hamburger Correspondent“ wurde darauf seinerzeit zutreffend geantwortet, daß die Entscheidung über seine „sittliche Pflichten“ dem Einzelnen selbst zu überlassen sei, daß es aber ferner durchaus nicht als sittliche Pflicht der Frau gelten könne, den Gläubigern eines Spielers, Trunkenbolds, Spekulanten oder galanten Abenteurers ihren und ihrer Kinder Unterhalt zu opfern.

Unter ganz andern Gesichtspunkten empfiehlt Anton Menger die allgemeine Gütergemeinschaft für die besitzlosen Klassen. Im Gedanken daran, daß in jenen Kreisen beide Gatten in der Regel nur ihre Arbeitskraft in die Ehe einbringen, und die Tätigkeit der Frau meist ebenso wertvoll zur Erhaltung der Familie ist, wie die des Mannes, hält er — in ihrem Interesse — für „die allein passende Gestaltung des Ehegüterrechts“, daß sowohl das Eingebrachte, wie auch das später Erworbene, gemeinschaftliches Gut beider Gatten wird. Offenbar denkt er dabei an die Möglichkeit einer für die Frau vorteilhaften Teilung des Gesamtguts bei Auflösung der Ehe, berücksichtigt aber nicht ihre völlige Abhängigkeit während der Ehe, und die Gefährdung all ihrer Habe einschließlich ihres Arbeitsverdienstes durch die eheliche Schuldengemeinschaft. Allerdings sind auch ihm Zweifel aufgestiegen, „ob die hervorragende Stellung, welche der deutsche Entwurf dem Ehemann auch in der Gütergemeinschaft zuweist (NB.), für diese Volkskreise hinreichend gerechtfertigt ist“. Hätte er die juristischen Konsequenzen der Gemeinschaftssysteme völlig durchdacht, so wäre er grade von seinem Standpunkt aus wahrscheinlich zu einer direkt entgegengesetzten Forderung gekommen.

Unter wirtschaftlichen, ebenso wie unter sittlichen Gesichtspunkten wäre eine allgemeine Gütergemeinschaft nur dann überhaupt zu einem „Ideal“-System zu gestalten, wenn sie nicht nur Eigentums-, sondern auch Verwaltungsgemeinschaft (im wahren Wortsinne), das hieße aber vor allem: *V e r f ü g u n g s g e m e i n s c h a f t* beider Gatten bedeutete; wenn also der Frau das Recht gegeben würde, über die Verwendung des beiderseitigen, ihres wie des männlichen, Einkommens, des Kapital- wie des Arbeitseinkommens, genau so frei zu bestimmen, wie er zu tun berechtigt ist. Damit fielen aber natürlich alle Schranken, welche das Gut des einen Gatten gegen Unwirtschaftlichkeit, verschwenderische Neigungen und Geschäftsunfähigkeit des andern schützen, fort. Ein

¹⁾ S. 97 der „Gutachtlichen Äußerungen“.

solcher faktischer Zustand, wo ein Ehepaar nur eine einzige Kasse hat, in die jeder von ihnen ganz nach Gutdünken greift, ist heute in harmonischen Ehen keine Seltenheit. Eine Form, dies zu ermöglichen, ist in den besitzenden Kreisen z. B. die Eröffnung eines gemeinsamen Bankguthabens, auf welches jeder der Gatten durch Scheck ziehen kann, und dem alle Einnahmen zufließen. Eine derartige Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten ist aber nur bei einem Maß von Vertrauenswürdigkeit und Charakterdisziplin beider Gatten möglich, welches ein Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ja gerade sein muß, für mögliche Konfliktsfälle Vorsoorge zu treffen, bei dem Durchschnitt der Menschen doch nicht einfach als gegeben voraussetzen darf. Dagegen wäre sehr wohl denkbar, in Zukunft eine derartige „Güter- und Verfügungsgemeinschaft“ als Vertragsrecht, und dann mit Wirkung auch zu Gunsten der Gläubiger beider Gatten, zu formulieren, — wovon am Schluß noch einige Worte zu sagen sein werden. In ihrer heutigen, vom Entwurf (§ 1437 f.) formulierten Gestalt bedeutet die „allgemeine Gütergemeinschaft“ dagegen: daß auch die Substanz des von der Frau Eingebrachten und auch ihr Arbeitsverdienst der Verfügungsgewalt des Mannes allein unterliegt. Er ist nur bei Schenkungen, Verfügungen über Grundstücke oder über das Gesamtgut als Ganzes an ihre Zustimmung gebunden. Die Frau darf zwar bei Krankheit und Abwesenheit des Mannes Rechtsgeschäfte vornehmen, dagegen im Fall seiner Geschäftsunfähigkeit wird sein Recht nicht etwa von der Frau als solcher, sondern von seinem Vormund (!) ausgeübt; — der Mann ist ferner der Frau für eine durch noch so schweres Verschulden herbeigeführte Schädigung des Gesamtguts nicht verantwortlich, sofern nicht die Absicht, sie zu schädigen, erwiesen wird; — und endlich kann die Frau nur dann die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen, wenn (§ 1468) entweder schon eine auch ihren zukünftigen Erwerb gefährdende Ueberschuldung oder eine Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung oder gewisse schwere Verfehlungen des Mannes gegen ihre Rechte faktisch vorliegen. Als Gegenwert gegen diese Unterordnung der Frau, die ihr ausschließlich für solche Rechtsgeschäfte, die „zur Ordnung ihrer persönlichen Angelegenheiten“ etwa erforderlich sein sollten, die Anrufung des Gerichts zur Erteilung des vom Manne verweiger- ten Konsenses gestattet (§ 1451), hat die Frau bei unbeerbter Ehe außer ihrem Anteil am Gesamtgut ein, je nach der Verwandtschafts-

nähe der andern Erben in der Quote wechselndes — Miterbrecht am Anteil des Mannes (s. u.). Im Fall beerbter Ehe hat sie bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung das Recht der „Fortsetzung“ der Gütergemeinschaft nach dem Tode des Mannes (wie umgekehrt auch der Manne nach ihrem Tode), wobei sie dann in die rechtliche Stellung des Mannes, die Kinder in die bisher von ihr innegehabte Stellung einrücken (§ 1487). Diese Rechtslage kann für die vermögenslose Frau, die einen bemittelten Mann heiratet, rein ökonomisch verlockend sein. Allein sowohl diese ökonomischen Vorteile wie die Prämie, welche sie in Gestalt der Stärkung ihrer mütterlichen Autorität als Witwe dadurch empfängt, daß die Kinder unter normalen Verhältnissen ihren Erbanteil in der fortgesetzten Gütergemeinschaft lassen müssen, werden einer modern empfindenden Frau durch die Unterwerfung, die ihr für die Dauer der Ehe zugemutet wird, zu teuer erkaufte erscheinen. Sie kann sich eine ganz gleichartige Stellung: — Nießbrauch und Verwaltung der Witwe — überdies auch durch Ehe- und Erbvertrag mit dem Gatten sichern. Sie wird es aber in der Regel billiger gegen die Kinder finden, sich mit ihrem, bei jedem Güterssystem bestehenden, gesetzlichen Miterbrecht am Vermögen des Mannes und daneben mit einem Anteil an der ehelichen „Errungenschaft“ zu begnügen, den sie sich heute durch Erbvertrag ausbedingen kann und den ihr, hoffentlich, in Zukunft das Gesetz, wie noch zu erörtern, zubilligen wird.

Nächst der allgemeinen Gütergemeinschaft wurde von den Gegnern des Entwurfs am lebhaftesten für die *Errungenschaftsgemeinschaft* plädiert. Und zwar ziemlich einheitlich mit der Begründung, daß der Ausschluß der Frau von der Teilnahme an der ehelichen Errungenschaft, also an dem durch die Arbeit der Gatten erzielten Vermögenszuwachs, ungerecht sei. Es ist in der Tat ein empfindlicher Mangel, daß unter dem gesetzlichen Güterstand die Frau zwar als Witwe einen, je nach der Verwandtschaftsnähe der Erben, mit denen sie zu teilen hat, verschieden großer Anteil¹⁾ am Vermögen

¹⁾ Neben Verwandten erster Ordnung (Abkömmlinge) ein Viertel, neben solchen zweiter Ordnung (Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge) und neben Großeltern die Hälfte. Verwandten vierter Ordnung geht der Ehegatte überhaupt vor. Daß der Ehegatte das Eigentum an diesem Erbteil erhält, entspricht dem Preussischen Landrecht und steht im Gegensatz zu den romanischen Gesetzgebungen (Code civil, italienischer und spanischer Codex), welche ihr nur einen Nießbrauch an der betreffenden Quote einräumen.

des Gatten, dagegen bei der Ehescheidung, auch wo ausschließlich der Mann sie verschuldet, keinen Pfennig von dem Vermögenszuwachs erhält, der vielleicht nur durch ihre Sparsamkeit oder gar durch ihre positive Mitarbeit im Geschäfte des Mannes geschaffen ist. Dies kann, wie besonders Jastrow betont hat, wenn der Mann unter ihrer Mithilfe ein Vermögen erwirbt, nun noblen Passionen zugänglich wird, sie durch Untreue zur Scheidung nötigt und dann kraft Gesetzes das Vermögen für sich und seine Geliebte behält, zu geradezu unerhörten Konsequenzen führen. Dem würde — wie am Schluß zu erörtern — durch Aenderung der güterrechtlichen Konsequenzen der Scheidung zu begegnen sein. Allein die Wahrung des sicheren Vorteils, den ihr, innerhalb des gesetzlichen Güterstands, wenigstens die selbständige Verfügung über ihren Arbeitsverdienst während der Ehe bietet, muß — wie die Dinge nun einmal liegen — der Frau unter allen Umständen wichtiger sein, als die Sicherung jener Früchte der Errungenschaftsgemeinschaft bei Auflösung der Ehe, die sie sich überdies ja auch heute durch Erbvertrag gesondert ausbedingen kann. Denn im übrigen besteht unter dem System der ehemännlichen Autorität die prinzipielle Besonderheit der Errungenschaftsgemeinschaft gegenüber dem System der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung ja grade darin, daß außer dem Ertrag des Eingebrachten auch der Arbeitsverdienst und aller Geschäftserwerb beider Gatten, als Gesamtgut, allein vom Mann verwaltet wird. Sie schließt also die Aussonderung des Arbeitsverdienstes der Frau als gesetzlichen Vorbehaltsguts aus, und sie unterstellt in der Form, die das Gesetzbuch diesem Güterstande gegeben hat, ganz ebenso wie das gesetzliche Güterrecht, das gesamte Eingebrachte der Frau der Verfügung des Mannes allein. Dasselbe trifft in noch höherem Maße für die *Sahrnisgemeinschaft* zu, in der außer der „Errungenschaft“ auch alles bewegliche eingebrachte Gut und überdies auch alles erst nach Eheschluß entgeltlich erworbene, unbewegliche Gut Gesamtgut wird und, im wesentlichen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, vom Mann allein verwaltet wird. In all diesen Fällen kann sich die Ehefrau zur eignen Verwaltung, also als „Vorbehaltsgut“, andre als etwaige durch Erbschaft oder Schenkung ihr ausdrücklich als solches zugewendete Vermögensobjekte nur durch Ehevertrag ausbedingen. Sie ist also in jedem Fall unselbständiger gestellt als selbst beim gesetzlichen Güterstande und wird nur durch den Anteil am Vermögenszuwachs des

Mannes im Erbfall für entschädigt. Es wird aber weiter unten auszuführen sein, daß die Gewährung eines solchen Erbanteils unter allen Umständen der Billigkeit entspricht, gerade auch bei bestehender Gütertrennung.

Der entschieden überwiegende Grundton bei den mannigfaltigen Ausstellungen und Aenderungsvorschlägen der sachjuristischen Kritiker des Entwurfs war — bei allem guten Willen, auch der Frau mehr als bisher gerecht zu werden — doch das Interesse an möglichst ungehinderter vermögensrechtlicher Herrschaft des Mannes. Auch Juristen, die, wie Schröder, Mitteis, Pfister, die Wahl der „Verwaltungsgemeinschaft“ und ihr modernisiertes Gewand grundsätzlich billigen, erscheint es als „Gefährdung des ehelichen Friedens“, daß z. B. der Mann für gewisse eingreifende Handlungen mit dem Vermögen der Frau an ihre Zustimmung gebunden, daß ihm — was, wie wir sahen, leider nicht der Fall ist — eine „peinliche Rechnungslegung“ zugemutet, daß sein Verfügungsrecht über bewegliche Sachen Beschränkungen unterworfen werden soll¹⁾. Sie plädierten direkt für die freie Verfügung des Mannes über alles bewegliche Frauengut, einschließlich sogar ihrer Schmucksachen, — womit sie das Recht der Frau unter das Niveau der fortgeschritteneren Rechte der Sachsenpiegelzeit zurückschrauben wollten! Nicht nur Gierke, sondern auch Pfister und Mitteis verlangten sogar, daß das eingebrachte Frauengut für die Schulden des Mannes hafte und hoben damit den Sinn des ganzen Systems überhaupt aus den Angeln. Unter dem Einfluß dieser Kritik wurden jedoch am ersten Entwurf wesentlich nur Formänderungen vorgenommen, durch die es zur Beruhigung eines „gemäßigten“ Patriarchalismus gelang, den gesetzlichen Güterstand als Teil des persönlichen Herrschaftsrechts des Mannes deutlicher erkennbar zu machen. Der Gedanke an eine über den Entwurf hinausgehende Verselbständigung der Frau ist in den, „historisch“ und — wie man eben leider sieht — doch auch durch ihre Geschlechtszugehörigkeit gebundenen, sachwissenschaftlichen Kreisen nur ganz vereinzelt aufgetaucht. So empfahlen z. B. Holtum und Johst das römische Dotalrecht, dem übrigens auch die Motive wohl oder übel den Ehrenpreis in Bezug auf die Sicherung und Selbständigkeit der Frau zusprechen mußten. Sie erkennen auch die prinzipielle Berechtigung des Standpunkts an, von dem aus eine, im Jahre 1876 an den Reichstag gerichtete Petition

¹⁾ S. 161 der „Gutachtl. Äußerungen.“

des allgemeinen deutschen Frauenvereins um die Einführung der Gütertrennung gebeten hatte. Unter Berufung auf die „geschichtliche Entwicklung“ des deutschen Rechts und der ihr zu Grunde liegenden, angeblich spezifisch deutschen Eheauffassung glauben sie jedoch eine eingehende Auseinandersetzung mit jenen Vorschlägen abweisen zu dürfen.

Nur der schon genannte Praktiker Karl Bulling kritisierte noch in letzter Stunde, als der Entwurf dem Reichstag schon vorgelegt war, sehr feinsinnig und eingehend die patriarchalen Bestandteile des Vermögensrechts. Er charakterisiert die Verwaltung und Ausübung des Mannes als Ausfluß der alten Ehevogtei und leitet die Forderung nach Gütertrennung aus ihrer tiefsten Quelle: dem Postulat der sittlichen Freiheit der Persönlichkeit ab, die er, positiv gewendet, ganz richtig als Recht jedes einzelnen zu selbstbestimmtem Handeln und Wirken in der Außenwelt, als „Freiheit in der Pflichterfüllung“ bezeichnet.

Verglichen mit der traditionellen Gebundenheit und Unzugänglichkeit der juristischen Sachwissenschaft gegenüber allem „Neuen“, erscheinen die Reichstags- und Reichstagskommissionsverhandlungen vom Jahre 1896 schon unter dem Zeichen wesentlich modernerer Anschauungen. Hier nahmen ja immerhin auch Laienkreise zu den geplanten Gesetzen Stellung, und da der Ballast der Vergangenheit und die Scholastik des überlieferten Kolleghefts sie weniger belastete als die Sachwissenschaft, ließen sie sich unbefangener, wenn nicht von neuen „Ideen“, so doch von rein sachlichen Erwägungen ergreifen. Inzwischen hatte sich überdies auch die Bedeutung und Kraft der organisierten Frauenbewegung gesteigert. Der damals eingereichten Frauenpetitionen wurde denn auch häufig gedacht; allerdings beruhigte sich die Mehrheit immer wieder mit der Erwägung, daß sie eben doch nur die Anschauungen einer kleinen Frauengruppe zum Ausdruck bringe, während die „Masse“ sich passiv verhalte und demnach offenbar völlig zufrieden mit der ihr zugeordneten Rechtsstellung sei. Also nur unter dem Druck der „Massen“ hätte sich die Majorität der Volksvertretung im Jahre 1896 — vielleicht — eine Bewilligung von Frauenforderungen abpressen lassen. Nach dem Ruhmestitel, aus bloßem unbefangenen Gerechtigkeitsgefühl mit der Tradition zu brechen, — den sich das englische Parlament vom Jahre 1882 verdient hat — stand ihr Sinn nicht. Immerhin konstatieren wir dankbar, daß mit Ausnahme der Deutsch-

konserватiven, des Zentrums und der Nationalliberalen Männer verschiedenster Parteien damals energisch für volle Selbständigkeit der Frau eintraten. Daß die sozialdemokratische Partei geschlossen dafür kämpfte, war als notwendige Konsequenz ihres Programms und ihrer Parteitaktik an sich selbstverständlich. Aber der Grad von Wärme und Eifer, mit dem ihr parlamentarischer Führer (Bebel) immer wieder für die Gütertrennung plädierte, obwohl sie ja – wie er zutreffend bemerkte – für die Frauen proletarischer Kreise relativ¹⁾ gleichgültig ist, zeigte doch auch ein rein menschliches Gerechtigkeitsgefühl und einen sittlichen Idealismus, der aus einer tieferen und reineren Quelle floß, als alle parteipolitischen Erwägungen.

Aber auch aus den Reihen der bürgerlichen Parteien wurde für die Einführung der Gütertrennung plädiert. In der Reigstagskommission wurden von 21 immerhin 6 Stimmen dafür abgegeben²⁾, und wenn wir dem freikonservativen Wortführer der Minorität glauben dürfen, so haben auch mehrere der Gegner zugegeben, daß die Gütertrennung das Recht „der Zukunft“ sei, ohne freilich irgend welche sachlichen Gründe dafür anzugeben, warum es alsdann nicht schon dasjenige der Gegenwart sein könne. – In den Plenarverhandlungen traten die Liberalen: Träger, Rickert, Prinz Schönaid-Carolath, ferner Dziembowski-Pomian vom Standpunkt liberaler Ideale aus rückhaltlos für volle Gütertrennung ein. Am bemerkenswertesten aber ist es, daß den Frauen auf der rechten Seite des Hauses gerade in dem Abgeordneten Schr. v. Stumm-Halberg ein Anwalt erstand, der bei jeder Lesung, sowohl in der Kommission, wie im Plenum, mit Leidenschaft und wohlüberdachter Logik für die Gütertrennung eintrat. Er konstatierte zwar zu Beginn der Generaldebatte, daß er „weit davon entfernt sei“, der „sogenannten Frauenemanzipation“ das Wort zu reden und die Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu verlangen, – erklärt aber später: „die Ehe wird um so normaler sein, je mehr die Frau dem Mann gleichgestellt wird“. Er versäumt keine Gelegenheit, um jede prinzipielle Gemeinschaft mit der Sozialdemokratie abzulehnen, – bis auf sein Festhalten an dem ehemännlichen Entscheidungsrecht, durch das er offenbar sein patriarchales Gewissen beschwichtigte, decken sich jedoch seine eherechtlichen Forderungen fast auf der ganzen Linie mit denen der äußersten Lin-

¹⁾ Aber eben freilich nur „relativ“

²⁾ Von wem? ist aus dem Bericht nicht ersichtlich.

ken. Auch die von den verschiedenen Seiten vorgebrachten Begründungen ähneln einander so weitgehend, daß wir, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach nur Frhr. v. Stumm zu Worte kommen lassen, denn zweifellos hat er sich die Vertretung seiner Forderungen von allen Rednern am meisten Mühe und eingehendes Studium, auch der englischen und russischen Gesetze, kosten lassen.

Er verlangt zunächst auch für die Regulierung des Vermögensrechts die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Schutz des Schwächeren vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers sei. Aus der Anerkennung jenes Postulats folgt aber — speziell vom Standpunkt des ethischen Individualismus, der die menschlichen Beziehungen unter den ewig gültigen Grundsatz stellt: Niemand ist nur Mittel eines anderen — die Pflicht des Gesetzgebers, in erster Linie auf den Schutz der Frau, nicht aber auf den des Mannes bedacht zu sein, denn nach allen bisherigen Erfahrungen ist sie in der Ehe der schon von der Natur selbst gebundenere, überdies durch ihre regelmäßig größere Jugendlichkeit und vor allem, vorläufig, durch die Art ihrer Erziehung, der abhängigere Teil, was sie im Effekt dem Manne gegenüber in das Verhältnis des „Schwächeren“ zum „Stärkeren“ setzt. Wenn die Vertreter des Patriarchalismus und der autoritären Lebensanschauung die natürliche Gebundenheit der verheirateten Frau gerade umgekehrt zum Ausgangspunkt ihrer gesetzlichen Unterordnung nehmen: — ein Standpunkt, den wir prinzipiell schon wiederholt kritisierten, — so parierte Frhr. v. Stumm derartige Ansichten mit einem Schlagwort, das, soviel mir bekannt, an Schärfe alles übertrifft was damals von frauenrechtlicher Seite geäußert ist: „Das Gesetz muß die Frau nicht sowohl durch, wie vor ihrem Mann schützen“¹⁾. Unter diesem Gesichtspunkt bietet ihm aber der gesetzliche Güterstand durchaus keine genügende Garantie, um sie vor dem Leichtsinne eines gewissenlosen oder vor den Beschränktheiten eines geizigen oder kleinen Gatten zu schützen. Die pekuniäre Abhängigkeit der Frau von der Freigebigkeit ihres Gattens erscheint ihm mit Recht namentlich dann unerträglich, wenn sie durch eigenes Vermögen zum Unterhalt der Familie beiträgt oder ihn sogar wesentlich allein bestreitet. Und offenbar aus dem Empfinden des begüterten Vaters von Töchtern entstand der die Situation trefflich charakterisierende Satz: „Es ist für den Vater, der seiner Tochter etwas hinterläßt, ein tief demütigendes

¹⁾ Vgl. Reichstagsverhandlungen, 32. Sitzung, S. 760.

Gefühl, wenn nun diese Tochter dasjenige, was aus diesem Vermögen fließt, sich von dem Manne erst erbetteln muß.“ Spricht aus diesen Argumenten in erster Linie das Interesse an dem Schutze vermögender Frauen, so tritt er mit anderen auch als verständnisvoller Fürsprecher der besitzlosen auf. Bei der zweiten Lesung konstatiert er z. B., daß ihm nach seinem ersten Plaidoyer eine Menge von Briefen „einfacher, verständiger“ Frauen, die jeder „Agitation“ fern stünden, „eine solche Fülle von Jammer und Verzweiflung“ aufgedeckt haben, „die durch diese Verwaltungsgemeinschaft entstanden ist, daß mir wahrhaft davor graut“¹⁾).

Er setzt sich auch eingehend mit den, gegen die Gütertrennung und für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes vorgebrachten, Argumenten auseinander: die Verweisung der Frau auf den Schutz der Gerichte bei „erheblicher Gefährdung“ ihres Vermögens hält er für ein wertloses Beruhigungsmittel, da die Frau ja erst Klage erheben kann, wenn der Mann schon leichtsinnig oder unklug gehandelt hat und auch dann noch psychologisch gebunden ist, weil ihr Vorgehen das eheliche Verhältnis notwendig für immer zerrütten muß. Faktisch bleibt also, nach v. Stumm's Ansicht, der Frau eigentlich nichts, als entweder eine Trennung der Ehe zu riskieren oder aber zu resignieren. Psychologische Schwierigkeiten türmen sich seines Erachtens auch der gesetzlich zulässigen Vereinbarung der Gütertrennung durch Eheverträge entgegen. Eine normal empfindende Frau ist eben zu keiner Zeit ihres Lebens weniger disponiert, ihrerseits die Initiative zur „Entrechtung“ des Mannes gegenüber den gesetzlich ihm zugebilligten Privilegien zu ergreifen und ihn dadurch in seinem vom Gesetz aufgestachelten falschen Ehrgefühl zu kränken, als gerade vor der Hochzeit, wo ihr ganzes Wesen zur Hingabe drängt. Während natürlich die Lage immerhin ein ganz anderes Gesicht zeigen würde, wenn es sich darum handelte, bei gesetzlichem Bestehen der Gütertrennung ihm auf Verlangen aus freien Stücken mehr Rechte, als das Gesetz es tut, einzuräumen. Dann würde sie immerhin geneigter sein, diese so „prosaischen“ und doch so weitragenden Fragen sich sachlich zu überlegen. Es ist eben ausschließlich das Gesetz, welches durch seine Kanonisierung des Herrenrechts es dem Mann zu einem „Ehrenpunkt“ macht, sich davon nichts abhandeln zu lassen und ihm das Verlangen danach als ein gegen ihn persönlich gerichtetes Mißtrauensvotum erscheinen läßt.

¹⁾ R. a. D. S. 2921.

Wie wenig die „Männlichkeit“ in Wahrheit durch Gerechtigkeit gegenüber den Frauen geschädigt wird, zeigt übrigens zur Genüge der Umstand, daß die Gütertrennung heute notorisch besonders oft gerade auch bei Ehen von Offizieren mit den Töchtern reicher Familien vereinbart wird.

Der Berufung auf die angeblich spezifisch deutsche Rechtsentwicklung und die Pflicht des Gesetzgebers zum Schutz der Ueberlieferung, hält Frhr. v. Stumm den Standpunkt des modernen englischen Gesetzgebers entgegen, der den Mut gehabt hat, die Frau mit einem Schlage aus weit größerer, historisch bedingter, Abhängigkeit zu voller Selbstständigkeit emporzuheben, ohne daß von der befürchteten „Umwälzung“ der englischen sittlichen „Traditionen“ auch nur die Spur zu bemerken gewesen ist. Und das darauf, wie üblich, ertönende unvermeidliche national-patriotische Feldgeschrei: „Wir wollen aber die deutsche Ehe und nicht die englische“ pariert er mit dem Hinweis auf die Vorbildlichkeit des englischen Familienlebens für alle diejenigen deutschen Männer „die den ganzen Abend auf der Bierbank zu sitzen pflügen“. Er konstatiert ferner aus seiner, naturgemäß schon aus geschäftlichen Gründen, ungewöhnlich großen Erfahrung in diesen Dingen, daß in England alle Stände und Schichten der Bevölkerung widerspruchslos zufrieden mit dem System der Gütertrennung sind und sie übereinstimmend als Kulturfortschritt werten. Dagegen kennzeichnet er „die Knechtschaft der Verwaltungsgemeinschaft“ als einen Widerspruch gegen die beliebte dichterische Verherrlichung der deutschen Frau, als Ironie auf die gerade in Deutschland so besonders ausgiebig kultivierte Sitte, sie bei jeder Gelegenheit in geschmacklos-rührseligen Toasten als „Krone der Schöpfung“ u. s. w. zu preisen. Stumm hat eben richtig erkannt, daß der deutsche Durchschnittsmann sich seine Frauenverehrung nicht gerne etwas kosten läßt.

Der einzige sachliche Gegner der von Stumm vertretenen Anschauungen: — Planck als Vertreter der Regierungsvorlage, — war objektiv genug, um zuzugeben, daß die Gütertrennung an sich dem Wesen der Ehe ebenso gut entspricht wie irgend ein anderes System, und daß die Frau an sich ihr Vermögen ebenso gut verwalten kann wie ihr Mann. Seltsamerweise argumentiert er trotzdem gerade im Interesse unglücklicher oder solcher Ehen, „in denen der Egoismus nicht ganz durch Liebe in die richtigen Schranken zurückgeführt ist“, gegen Stumm für die „Verwaltungsgemeinschaft“ mit der, angesichts der Kompl-

ziertheit des Gesetzes, seltsamen Begründung, daß sie die „einfachste und zweckmäßigste“ Form der Beitragsleistung von Seiten der Frau zu den Ehelasten sei. Wie die meisten Gegner der Gütertrennung, erachtet er also offenbar den Schutz des Mannes vor den Regungen einer geizigen und egoistischen Frau, die nur ungern von dem Ihrigen abgibt, für die wichtigste Mission des Gesetzgebers. Das menschlich begreifliche primäre Interesse an seinen eigenen Geschlechtsgenossen hat ihm offenbar den Blick für die konkrete Situation eines durch den Egoismus des andern leidenden Gatten bei dem einen oder andern System etwas verdeckelt: Bei Gütertrennung hat unter Umständen, die allerdings erfahrungsgemäß wohl zu den seltensten Ausnahmen gehören, der Mann zu gewärtigen, daß die moralisch defekte Frau „den Knopf“ auf ihren eigenen Geldbeutel hält, — eine gewiß unerquickliche Möglichkeit, der jedoch durch die gesetzliche Regelung ihrer Beitragsleistung geradezu spielend leicht vorgebeugt werden kann. Bei dem System der Verwaltung und Nutznießung hat dagegen der moralisch defekte Mann nicht nur sein eignes Vermögen allein in der Hand, sondern er verfügt überdies auch frei über die Einkünfte des Frauenguts, kann also faktisch die Frau auf doppelte Weise von sich abhängig halten. Demnach ist doch wohl klar, daß der gesetzliche Schutz des Mannes bei Gütertrennung immer ein sehr einfach zu lösendes Problem, dagegen der Schutz der in unglücklicher Ehe lebenden Frau unter der „Verwaltungsgemeinschaft“ immer eine Fiktion bleibt. —

In positiver, allerdings außerordentlich vergrößerter, Wendung wurde der Pland'sche Gesichtspunkt auch von anderer Seite in den Kommissionsverhandlungen vertreten: Der Mann brauche die Verwaltung und Nutznießung, „um seinen Pflichten als Herr der Familie gerecht zu werden“. Daß es demnach der deutsche Durchschnittsmann trotz seines sonstigen, in den Erörterungen dieser Frage so oft dokumentierten, „Höhenbewußtseins“ für erforderlich hält, die Frau materiell von sich abhängig zu machen, um seine Position in der Ehe zu behaupten, dies bezeichnete Stumm als „unglaubliches Armutszeugnis“. In der Tat hat Stumm mit diesem Ausdruck das Rechte getroffen. Es ist wahrlich nicht zu verstehen, wie man glauben kann, daß eine voll entwickelte Frau einem Mann, der zu schlaff und unbedeutend ist, um die Position, welche er innerhalb der Familie beansprucht, aus eigener Energie zu behaupten, und doch zu eitel, um die Frau als Kameradin

anzuerkennen, auch nur die einfachste Achtung dauernd entgegenbringen könne. Ein Schwächling, der zum Schutz seiner angeblich „natürlichen“ Ueberlegenheit Gesetzesparagrafen benötigt, welche die Frau entrechteten, würde sich in der Tat vielleicht am besten befinden, wenn man ihn kraft Gesetzes „unter den Pantoffel“ stellen könnte. — Stumm beschloß seine Rede mit der Erklärung: „Es wird mir . . . für mein ganzes Leben ein tiefer Schmerz sein, daß das große Werk . . . mit diesem Makel der Verwaltungsgemeinschaft behaftet ist“¹⁾.

Die Wiedergabe und Analyse jener Reichstagskontroversen überhebt uns fast der Pflicht noch in eigener Sache das Wort zu ergreifen. Nur ein sowohl von Laien wie von Juristen sehr häufig erhobener Einwand gegen die Einführung der Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht bleibt noch zu beleuchten. Es wird gern darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige gesetzliche Güterstand im Prinzip der gegebene sei, weil nach aller Wahrscheinlichkeit unter „normalen Verhältnissen“ die Frau eben doch auch bei Gütertrennung dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übertragen würde, dann aber weit schlechter gesichert sei als unter dem jetzigen System.

Befassen wir uns zunächst mit der diesem Argument zu Grunde liegenden Ansicht, daß der „Normalfall“ eben doch die ehemännliche Verwaltung des Frauenguts sein würde. Auch nach unsrer Meinung braucht das Resultat der gesetzlichen Gütertrennung durchaus nicht ihre ausnahmslose faktische Herrschaft zu sein. Vielmehr wird ihre Hauptbedeutung möglicherweise gerade darin bestehen, daß sie die Bahn frei macht für die Herrschaft individualisierter Eheverträge, durch welche die einzelnen Ehepaare ihre vermögensrechtlichen Beziehungen nach rein sachlichen Gesichtspunkten der konkreten Zweckmäßigkeit regeln. Diese wünschenswerte Entwicklung wird ja heute gerade dadurch gehemmt, daß das Gesetz den „Herrenstandpunkt“ patentiert und dadurch jene sachlichen Fragen für den Mann zu Eitelkeitsfragen macht. Dies um so mehr, als es heute, damit die Gütertrennung gegen Dritte (Gläubiger) wirksam werde, keineswegs genügt, sie durch Vertrag zu vereinbaren, sondern diese Vereinbarung überdies in das Eheregister eingetragen und veröffentlicht werden muß (§ 1431). Es kann unter diesen Umständen gar keine Rede davon sein, daß — wie behauptet wurde — ja auch jetzt es der Braut oder ihren Eltern

¹⁾ a. a. O. S. 2923.

ohne weiteres möglich sei, die Vereinbarung der Gütertrennung vom Bräutigam zu verlangen. Es liegt auf der Hand, wie unter den gegebenen Bedingungen der Bräutigam ein solches Verlangen empfinden muß.

Die innere Situation feinführender Brautleute zum Ehevertrag wird dagegen offenbar von Grund aus geändert, wenn künftig die Ansprüche der Frau nicht mehr, wie jetzt, als Akte des Mißtrauens von Seiten der Braut oder ihrer Eltern gegenüber dem Bräutigam von diesem selbst oder Dritten aufgefaßt werden können. Und auch wenn alsdann die Frau ihrem Manne in der Ehe formlos die Verwaltung ihres Vermögens überläßt und ihm dadurch aus freien Stücken Befugnisse einräumt, auf die er keinerlei gesetzlichen Anspruch hat, so muß das doch ebenfalls bei beiden grundsätzlich andre Empfindungen auslösen, als der heutige Zustand. Die Befürchtung aber, daß dadurch das Vermögen der Frau weit stärker gefährdet sei als unter der gesetzlichen Verwaltung des Mannes ist sehr leicht zu zerstreuen. Schon jetzt zieht ja das Gesetz seinen Befugnissen grade in diesen Fällen feste Schranken. Hat ihm die Frau heute trotz vertragsmäßig vereinbarter Gütertrennung die Verwaltung ihres Guts überlassen, so darf er nach § 1430 nur dessen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, den Stamm des Vermögens aber ebensowenig wie unter dem gesetzlichen Güterstand angreifen. Und die Frau behält das Recht, auch nachdem sie ihm die Verwaltung übertragen hat, jederzeit eine „abweichende Bestimmung“ über die Verwendung ihrer Einkünfte zu treffen. Ferner aber kann sie — und das ist das entscheidendste — die Verwaltung in jedem Augenblick wieder in die eigene Hand nehmen¹⁾. Und wenn man es für nötig hält, so könnten ja diese jetzt schon geltenden Bestimmungen noch ergänzt werden in dem Sinne, daß die formlose ehemännliche Vermögensverwaltung des Frauenguts stets allen Schranken der „Verwaltungsgemeinschaft“ unterliegt. — Ob und in welchem Umfang sich dann jene Prophezeiung, daß auch bei gesetzlicher Gütertrennung der Mann im „Normalfall“ das Frauengut verwalten würde, überhaupt

¹⁾ Es ist fast unglaublich, daß selbst ein Jurist wie Max Rümelin in einer Beipredung des Schweizer Entwurfs diesen Umstand ganz außer Acht läßt und deshalb meinen kann, die heutige „Verwaltungsgemeinschaft“ stelle nur das als gesetzliche Regel fest, was auch bei gesetzlicher Gütertrennung die faktische Regel bilden würde: Schmollers Jahrbuch Band XXV (1901) S. 870 Anm. 1.

bewahrheitet, ist immerhin sehr zweifelhaft. Das berührt aber weder ihre praktische noch ihre prinzipielle Bedeutung. —

Es seien nun abschließend noch einmal gewisse letzte Werts Gesichtspunkte aufgezeigt, die uns Frauen zur Forderung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstandes und darüber hinaus auch noch zu neuen, bisher in modernen Gesetzen nicht verwirklichten, Forderungen treiben. Das dem Durchschnittsbewußtsein Einleuchtendste: die bessere Sicherung des Frauenguts steht, — so wichtig sie auch ist, — für uns erst in zweiter Reihe. Ebenso die rein formale Gleichstellung der Gatten, so unbedingt notwendig sie grade wegen der Last des „historischen“ heute, als Symbol einer verfeinerten Eheauffassung, erscheint. Am stärksten werden wir doch durch etwas anderes: ein positives Ideal, bestimmt: Die Wahrung unserer Selbständigkeit als sittlich freier Persönlichkeiten, der wir nun einmal in diesem Erdendasein nur dann sicher sind, wenn wir auch die äußeren Mittel zur Befriedigung eigener geistiger und gemüthlicher Bedürfnisse, zum Wirken in der Außenwelt, nicht mehr lediglich dem guten Willen und der Einsicht eines andren abringen müssen. Mit Sichte's tief sinniger Definition des Rechts auf Eigentum, als des Urrechts jedes Menschen auf ein selbstbestimmtes Wirken v e r m i t t e l t der Eigentumsobjekte, dürfen also auch wir unsre Forderung stützen. Der grundsätzliche, von Sichte und den Vertretern des Patriarchalismus verherrlichte, Verzicht auf diese Handlungsfreiheit zugunsten der Machtphäre ihres Gatten, der ja bei jedem noch so liberalen Güterrecht jeder Frau für ihre Person unbenommen bleibt, ist jedenfalls nur dann als sittliche Handlung zu bewerten, wenn er in freiem Willen und in vollem Bewußtsein seiner Tragweite geschieht. Es sei aber noch einmal betont, daß selbst in der harmonischsten glücklichsten Ehe die vollentwickelte Frau sich nicht unbefangen als freie Persönlichkeit empfinden kann, solange sie sich in dem Sinne ökonomisch abhängig weiß, daß sie mit allem, was sie für sich braucht, an den Gatten appellieren muß. Deshalb gehen auch unsre Forderungen an die Gesetzgebung, die schließlich doch vor allem den in minder glücklichen Ehen lebenden Frauen eine erträgliche Existenz soweit zu sichern verpflichtet ist, als nicht dabei — wovon hier keine Rede sein kann — objektive Werte irgendwelcher Art, oder etwa die Interessen der Kinder, geschädigt werden, noch über die Gütertrennung hinaus. Denn diese allein würde nicht allen Ehefrauen jenes Recht

der Persönlichkeit auf ein gewisses Maß von Freiheit in der Gestaltung ihres ganz persönlichen Lebens garantieren. Sie allein würde auch der Anerkennung des Kulturwerts der häuslichen Frauenleistungen keinen vollen Ausdruck verleihen. Vielmehr wäre durch die Gütertrennung wiederum nur einerseits der vermögenden, andererseits der selbständig erwerbstätigen Ehefrau eine gewisse materielle Unabhängigkeit für ihre eigne Person gesichert. Die vermögenslosen und unter ihnen grade auch die Frauen jener breiten Mittelschichten, die in der Regel nichts in die Ehe einbringen als eine kleine Aussteuer und in der Ehe durch die alleinige Versorgung des Haushalts oder Mithilfe im Geschäft des Mannes am Eigenerwerb verhindert werden, besäßen dadurch noch keinen Pfennig zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse. Grade sie aber haben, auch auf Grund ihrer wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit für die Familie, ein ganz besonderes Anrecht auf rechtliche Sicherung ihrer persönlichen Würde. Um ihnen eine, ihren wirtschaftlich unmeßbaren, kulturell unschätzbaren Leistungen entsprechende, volle faktische Mündigkeit neben dem Gatten zu verleihen, müßte der Gesetzgeber den außerordentlich dehnbaren Begriff der „standesgemäßen“ Unterhaltungspflicht des Mannes näher präzisieren, indem er ihn verpflichtet, der unvermögenden Frau, außer dem etwa vereinbarten Wirtschaftsgeld, einen bestimmten Bruchteil seines Einkommens, z. B. in Ermangelung vertragsmäßiger anderweiter Festsetzung, die selbstverständlich als Regel zu erstreben ist, etwa 10%, zu ihrer rein persönlichen Verfügung zu stellen. Dies würde bei Jahres-Einkommen von 1000 bis 10000 Mark wohl etwa dem entsprechen, was durchschnittlich jeder der Gatten für seine ganz persönlichen Bedürfnisse ausgeben kann. Selbstverständlich aber könnte der Betrag in aufsteigendem Verhältnis je nach der Höhe des Einkommens abgestuft werden. Damit würde nur die Wohltat der Sitt e, den Frauen für solche Zwecke ein bestimmtes Taschengeld zu geben, die sich in den besitzenden und geistig führenden Schichten längst einzubürgern begonnen hat, zur gesetzlichen Norm erhoben und den Frauen aller Kreise zum mindesten zugänglich gemacht.

Grade diejenigen, welche die „Erhaltung der Familie“ d. h. aber: 1) die Erhaltung der persönlichen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit der Gatten für einander und der Eltern für ihre Kinder und 2) die Erhaltung der spezifischen Hausmutterarbeit im Interesse der allgemeinen sittlichen Kultur, für notwendig halten, sollten eine der-

artige Rechtsentwicklung befördern. Denn dadurch würde dem öffentlichen Bewußtsein besser, als durch alle romantische Verherrlichung, eingeprägt, daß Hausmutterleistungen auch rein ökonomisch wertvoll, wenn auch nicht ziffernmäßig zu berechnen sind. Und der selbständigen Hausmutter würde dadurch wenigstens dasjenige Maß von öffentlicher Achtung bezeugt, daß sie für die Erhaltung ihrer Selbstachtung und Berufsfreudigkeit braucht. Sicherlich kann ja das Auswerfen einer Geldrente dem Adel der Hausmutterstellung nicht das mindeste hinzufügen. Aber wir stehen vor der Tatsache, daß, in einer geldwirtschaftlich organisierten und geldwirtschaftlich wertenden Gesellschaft, die Machtstellung des Mannes in den unteren Schichten der Bevölkerung mit seiner Stellung als Geld-Erwerber und -Besitzer zusammenhängt. Nur die rechtliche Anerkennung eines unbedingten Anspruchs der Frau auf ein bestimmtes Maß pekuniärer Autonomie, als Ausgleich der Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeit, welche eine Folge der Uebernahme ihrer Hausmutterpflichten ist, schafft die Möglichkeit, unter den nun einmal gegebenen Kulturbedingungen, ihr die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Selbstachtung ein für allemal zu gewährleisten.

Zweitens aber erscheint eine weitergehende Sicherung der Interessen der Frau bei Lösung der Ehe geboten. Für den Todesfall gibt § 1931 dem überlebenden Ehegatten einen je nach dem Verwandtschaftsgrad der andren Erben wechselnden Erbanteil¹⁾: mindestens (neben Abkömmlingen) ein Viertel des Vermögens des Verstorbenen. Dies bedeutet ja praktisch für die Frau unter Umständen eine Anteilnahme an der Vermögensvermehrung, welche während der Ehe eingetreten ist. Da aber doch die Erwerbsfähigkeit der Frau im Familieninteresse beschränkt ist, wäre es sicher richtiger, die Erbenschaft in ererbtes (oder durch Schenkung erworbenes) Vermögen und „Er-rungenschaft“ zu teilen und ihr stets mindestens an der letzteren die h ä l f t e zu gewähren. Außerdem aber ist es unbedingt notwendig, einen Modus zu finden, um die Frau auch für den Fall der Ehescheidung ohne ihre Schuld an dem durch Arbeit wie durch Ersparnisse an den Vermögenseinkünften des Mannes erzielten Vermögenszuwachs gesetzlich zu beteiligen. Und zwar sollte nicht nur der in einem geschäftlichen Unternehmen des Mannes mittätigen Frau ein Anspruch auf die Hälfte davon eingeräumt werden, sondern

¹⁾ S. über seine Höhe oben S. 475 Anm. 1.

auch der „Nur-Hausfrau“, von deren Wirtschaftlichkeit und Umsicht, sowie von ihrer Fähigkeit häusliches Behagen zu verbreiten, das Gedeihen der Familie und die Arbeitsfrische des Mannes in so hohem Maße abhängt, und die, vor Allem, ja oft gerade im Interesse der Familie an das Haus gebunden und so der Möglichkeit eignen Erwerbes entzogen ist. Denn sonst kann auch bei Gütertrennung derselbe Fall eintreten, wie bei dem gegenwärtigen gesetzlichen Güterstand: Ein durch die geschäftliche Mitarbeit der Frau reich gewordener oder durch ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit in seiner Arbeitsfähigkeit geförderter Mann kann ihr durch sein Benehmen die Scheidung aufzwingen und sie dann mit leeren Händen gehen lassen¹⁾. Daß er als schuldiger Teil zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist, kann durchaus nicht als Kompensation gelten, da er ihn 1) nur bei Bedürftigkeit der Frau zu gewähren hat, also wenn sie ihn weder durch die Einkünfte ihres Vermögens noch durch eignen Arbeitserwerb selbst bestreiten kann²⁾, da er 2) seinen eignen *s t a n d e s g e m ä ß e n* Unterhalt vorab nehmen darf, 3) aber gar nichts zu geben braucht, falls er von seinen Einkünften nur seinen *n o t d ü r f t i g e n* Unterhalt bestreiten kann³⁾ und da 4) der Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Frau mit ihrer Wiederverheiratung überhaupt erlischt⁴⁾.

Andererseits ist es aber durchaus wünschenswert, daß auch in Zukunft die in Gütertrennung lebende Frau wie unser Gesetz es schon jetzt in § 1427 vorsieht – verpflichtet wird, sowohl aus den Einkünften ihres Vermögens als aus dem Ertrag ihrer Arbeit einen Beitrag zu den Ehekosten zu leisten, so daß der Mann auch seinerseits nicht nur auf ihren guten Willen angewiesen ist. Denn der Möglichkeit, daß eine geizige Frau ihre Einnahmen kapitalisiert oder eine genußsüchtige sie für ihre Luxusbedürfnisse vergeudet, während der Mann sich für den Unterhalt der Seinen abmüht, ist natürlich ebenfalls

¹⁾ Die alten „Ehescheidungsstrafen“, wie sie noch im Preuß. Landrecht galten, hat das BGB. abgeschafft, weil sie unserem Empfinden nicht entsprechen. Allein der Errungenschaftsanteil der schuldlos geschiedenen Frau entspricht der Sachlage durchaus, und es stände natürlich nichts im Wege, dem schuldlos geschiedenen Manne ihr gegenüber das gleiche Recht zu geben.

Es wäre aber erwägenswert, ob man im Todesfall dem überlebenden Ehegatten nicht *w a h l w e i s e* statt des (bei Konkurrenz mit Kindern auf den Nießbrauch zu beschränkenden) Erbrechtes den Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft gewähren sollte (s. vorige Seite).

²⁾ § 1578.

³⁾ 1579.

⁴⁾ 1581.

vorzubeugen. Obwohl eine derartige Situation, so ethisch verwerflich und widrig für den Mann sie auch wäre, doch immer noch nicht an die Unannehmlichkeiten der Situation heranreichen würde, in die heute die Frau kraft des gesetzlichen Güterrechts hineingeraten kann, weil der Mann nicht nur die Einkünfte seines eignen Vermögens, sondern überdies auch die des ihrigen, sobald die Haushaltskosten gedeckt sind, faktisch nach Gutdünken verwenden kann. Die Beitragsleistung der Frau wäre wohl am besten, wie es das Gesetz jetzt vorsieht, der vertragsmäßigen Vereinbarung der Gatten und nur, falls eine solche nicht erzielt wird, richterlichem Ermessen zu überlassen. Endlich wäre, — wie wir schon oben S. 432 dargelegt haben — die persönliche **Mithaftung** der Frau für die von ihr selbst auf Grund ihrer „Schlüsselgewalt“ und für die vom Mann, entsprechend dem wirklichen Bedarf, für den gemeinsamen Haushalt kontrahierten Schulden einzuführen. — Das heutige Vertragsrecht der Gütertrennung im BGB. ist nur insofern verbesserungsbedürftig, als es (§ 1428), in seiner Beforgnis, nur ja dem Mann die Stellung als „Haupt“ der Familie zu wahren, ein für allemal die Frau verpflichtet, ihren Beitrag zum Haushalt an den Mann auszus zahlen. Nur bei Entmündigung des Mannes oder bei „erheblicher“ Gefährdung des Unterhalts durch den Mann ist der Frau die eigne Verwendung desselben für jenen Zweck gestattet. Ein sachlicher Zweck dieser Bestimmung ist durchaus unerfindlich.

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen und durch die gesetzliche Verpflichtung der Frau zur Beitragsleistung — die in England, Amerika und Rußland so nicht besteht — wird aber auch jedem berechtigten Bedenken gegen die Erhebung der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand der Boden entzogen. Was übrig bleibt, erweist sich bei genauer Prüfung lediglich als unbewußte männliche Geschlechtseitelkeit oder historische Gebundenheit. Andererseits versteht es sich, daß bei einer solchen Regelung der Beitrags- und Haftungspflicht der Frau ihr Anspruch auf **Vereinbarung** und, wenn eine solche nicht zu erlangen sein sollte, auf gerichtliche Festsetzung eines den jeweiligen Einkommensverhältnissen entsprechenden „Budgets“ im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden müßte. Wir sind solchen Vereinbarungen in den Ehekontrakten des Altertums gelegentlich begegnet. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die heutige Gesetzgebung die Pflicht des Mannes, seiner Frau die Demütigungen, die für sie mit dem Mangel

feſter Abmachungen darüber verbunden ſind, zu erſparen, nicht auch ausdrücklich formulieren ſollte. Jrgend eine ſchematiſche Fixierung wäre natürlich hier ebenſo zu vermeiden, wie ſie in andren ganz ähnlichen Fällen vom Geſetz vermieden iſt.

Im Intereſſe der Frau noch über dieſe Vorſchläge hinausgehend, wird nun von einigen Seiten die Forderung erhoben, das güterrechtliche Verhältnis der Gatten nach Art der für Sozietäten (Geſellſchaften) geltenden Regeln zu geſtalten, d. h. ſei es das Einkommen des Mannes, ſei es das Einkommen von Mann und Frau zuſammen als ein Gemeinſchaftsgut zu konſtituieren, an dem, falls nichts andres vereinbart iſt, beide Gatten dieſelben Rechte haben. E. Breslauer begründet dieſen Vorſchlag in beſonders beſtechender Form¹⁾, indem er die wirtſchaftliche Seite der Ehe vergleicht mit dem Sozietätsverhältnis zwiſchen einem Ingenieur, der, analog der Hausfrau, die innere Leitung des Betriebs übernimmt und dabei fortwährend für Arbeitslöhne, Anſchaffungen u. dgl. Summen zu v e r a u s g a b e n hat, und einem Kaufmann, der, analog dem Ehemann, draußen auf dem Markt Waren zu vertreiben und alſo fortwährend für neue Einnahmen ſorgt. In einem ſolchen „Einnahmefozius“ pflegt nach alter Erfahrung (darin hat B. ganz recht) die Vorſtellung zu entſtehen — ganz entſprechend dem auf außerhäuslichen Erwerb gehenden Ehemann — daß ſeine Leiſtungen, weil ſie eben die Einnahmen „ſchaffen“, für die „Geſellſchaft“ höher zu veranſchlagen ſeien, als die ſeines „Ausgabefozius“ obwohl dieſe, objektiv betrachtet, ja für das wirtſchaftliche Gedeihen der Geſellſchaft genau ſo notwendig ſind. Dieſer ganz natürlichen Neigung zur Ueberhebung ſeitens des „Einnahmefozius“ wird nur dadurch vorgebeugt und das Geſellſchaftsverhältnis nur dadurch auf dem Fuß der Gleichſtellung fundamementiert, daß die volle Gleichberechtigung beider Sozien ſeine ökonomiſche Baſis bildet, d. h. daß alles eingeworfene und erworbene Gut als „Geſellſchaftsvermögen“ konſtituiert wird, an dem der „Ausgabefozius“ den gleichen Anteil hat und ebenſo verfügbungsbeſtztigt iſt wie der „Einnahmefozius“.

Ebenſo ſteht — argumentiert B. weiter — auch die eheliche „Geſellſchaft“ nur dann auf einer geſunden wirtſchaftlichen und ſittlichen Baſis, wenn die güterrechtlichen Beziehungen der Gatten nach den Grundſätzen ſozietätsmäßiger Gleichberechtigung geregelt ſind, d. h.

¹⁾ Artikel „Sozietäre“ in Nr. 15, Jahrgang VIII des Centralblattes des Bundes deutſcher Frauenvereine.

die Frau an den Einkünften des Mannes gesetzlich die gleichen Anteilsrechte gewinnt, wie er selbst.

Wenn auch dieser hübsche und in wichtigen Punkten durchaus lebenswahre Vergleich zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen von Ehepaaren und von Sozien in gewissen Punkten hinkt, so muß doch natürlich der Gedanke, das eheliche Güterrecht nach „Soziatätsgrundsätzen“ zu regeln, recht ernsthaft erwogen werden. Dies könnte nun aber in verschiedener Form geschehen. Nämlich einmal in der Form einer allgemeinen Güter- und Verfügungsgemeinschaft, deren Prinzipien wir schon oben S. 474 skizziert haben: Das Gesamtgut, alles umfassend, was Einer der Gatten besitzt oder erwirbt, würde dann zu einer ununterscheidbaren Masse verschmolzen, von der jeder von beiden Gatten in gleicher Weise nehmen könnte, was er jeweils zu brauchen glaubt. Wie dies technisch — z. B. für die im Grundbuch eingetragenen Rechte an Immobilien u. s. w. — zu bewerkstelligen wäre, bleibe dabei hier dahingestellt. Oder in der vorsichtigeren und begrenzteren Form, daß für die Substanz des eingebrachten, ererbten, geschenkten Gutes Gütertrennung in Geltung bliebe, dagegen das in der Ehe durch Arbeit eines oder beider Gatten Erworbene, eventuell zusammen mit den Einkünften des Eingebrachten, also: die sogenannte „Errungenschaft“, nach Analogie eines Gesellschaftsvermögens als gesetzliches Gesamtgut konstituiert würde, an dem beide Gatten, und zwar jeder für sich ohne Beitritt des andern, gleiche Verfügungsrechte und bei Auflösung gleiche Anteile hätten. Das wäre Gütertrennung mit Errungenschafts- und auf die Errungenschaft beschränkter Verfügungsgemeinschaft.

Wir müssen zunächst den Sinn dieser Konstruktion vor möglichen Mißverständnissen sichern. Der zuletzt genannte Vorschlag wurde z. B. auch von mehreren Frauenvereinen gelegentlich der Programmberatungen des Bundes deutscher Frauenvereine gemacht und damit begründet, daß der Erwerb, sei es derjenige der Frau oder derjenige des Mannes, nur als Familiengut betrachtet werden könne, an dem die Frau wie der Mann die gleichen Rechte habe. Denn: „wenn eine Frau die Ehe mit einem Manne eingeht, so tut sie dies auf das Risiko hin, auch alle Sorgen mit ihm zu tragen und selbst zu darben, wenn er seine Stellung verliert und ohne Einnahmen ist. Ist es aber selbstverständlich, daß sie an den Entbehrungen des Mannes

völlig gleichen Anteil zu nehmen hat, aus welchen Gründen nicht auch an dem Ueberfluß?"

Eine diesem Prinzip entsprechende güterrechtliche Neubildung könnte nun praktisch verschiedenerei bedeuten. Der Vorschlag wendet sich – und dies scheint mißverständlich – insbesondere gegen die S. 487 formulierte Anregung, daß die Frau für ihre persönlichen Bedürfnisse eine gewisse Quote (durchschnittlich 10%) des Manneseinkommens sollte beanspruchen dürfen. Er verlangt statt dessen, in vermeintlicher Konsequenz des „Sozietäts“-Gedankens, daß der Mann vielmehr die Hälfte seines Einkommens zur persönlichen Verfügung zu stellen, die Frau aber ebenso die Hälfte ihres Sonderverdienstes an ihn abzugeben hätte. Der Arbeiter hätte also die Hälfte seines Lohnes ihr abzuliefern, in den Büchern einer Handelsgesellschaft, an welcher der Mann als Unternehmer beteiligt wäre, müßte die Hälfte des Jahresgewinns der Frau gutgeschrieben werden u. s. w. Da bis jetzt in $\frac{7}{10}$ aller Ehen die Frau nicht auf außerhäuslichen Erwerb ausgeht und auch da, wo sie es tut, durchschnittlich weniger verdient als der Mann, wäre ein derartiges Arrangement für sie natürlich (anscheinend) sehr vorteilhaft. Anscheinend, – denn in Wahrheit muß ein gewissenhafter Arbeiter ja heute weit mehr als die Hälfte seines Lohnes, im Prinzip den ganzen Lohn, an die Frau zur Wirtschaftsführung abliefern. Hier liegt eben eine Zweideutigkeit vor. Wie nämlich verhielte sich eine solche Halbteilung zu der gesetzlich bestehenden primären Unterhaltspflicht des Mannes und wo bliebe der Unterhalt der Familie überhaupt? Der Unterschied gegenüber der „Sozietät“ jenes Kaufmanns und Ingenieurs ist eben, daß eine Familie nicht zum Zweck der Gewinnerzielung begründet wird, daß der Begriff des „Reinertrags“ auf sie nicht anwendbar ist, daß sie eine dem Wesen nach kommunistische Konsumgemeinschaft bildet. Deshalb ist für sie die Analogie der Sozietät zwar keineswegs unfruchtbar, aber eben nur eine teilweise Analogie, kein Modell, nach dem sie konstruierbar wäre. Setzen wir den für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung typischen Fall, daß ein vermögensloses Ehepaar in der geldwirtschaftlichen Deckung des Familienbedarfs auf das Erwerbseinkommen des Mannes ganz oder fast ganz angewiesen ist. Aus diesem Verdienst wird Wohnung, Nahrung, Kleidung, für die ganze Familie grade ausreichend, bestritten. Es kann dann offenbar nicht gemeint sein, der Mann solle diesen Unterhalt aus der ihm verblei-

benden Hälfte allein bestreiten, sondern die Frau müßte, wenn sie anteilberechtigt ist, dazu mitverpflichtet sein. In solchen Fällen hätte also die gesetzliche Halbteilung seines Erwerbs nur den Sinn, daß die Frau den ganz überwiegenden Teil dessen, was sie mit der einen Hand in Empfang nimmt, mit der andren dem Mann wieder zurückgeben oder selbst damit die eine Hälfte der Wirtschaftsausgaben bezahlen müßte. Denn mehr als einen Bruchteil vom Ganzen, durchschnittlich etwa so groß, wie die oben vorgeschlagene Quote, könnte sie doch billigerweise bei Berücksichtigung des Familieninteresses nicht für ihre ganz persönlichen Bedürfnisse verausgaben wollen. Andererseits wäre die ihr zufallende Hälfte des ehemännlichen Arbeitsverdienstes aber natürlich ebenjowenig wie die des Mannes ausreichend, um nun etwa außer ihren persönlichen Bedürfnissen auch noch als „Wirtschaftsgeld“ zu dienen und den ganzen Haushalt zu bestreiten. Der Mann könnte also selbstverständlich auch seine Hälfte nicht etwa zur freien Verfügung behalten, sondern müßte damit für den Unterhalt der Familie anteilsweise haftbar bleiben. Der Vorschlag kann also in Wahrheit unmöglich etwas anderes besagen, als: Von den Einnahmen des Mannes und — natürlich — der Frau soll alles das, was nach Deckung aller Haushaltsbedürfnisse, im weitesten Sinn des Worts, erübrigt wird, — der „Reingewinn“ — unter beide Gatten gleichmäßig, ebenso wie nach § 722 BGB. in der „Gesellschaft“, verteilt werden. Wieviel nun aber für die Führung des Haushalts, die Erziehung der Kinder, gemeinsame Erholung u. s. w. verausgabt werden soll und wieviel also als verteilter Rest übrig bleiben kann, — dies und damit auch die ganze Frage, ob die Frau überhaupt etwas persönlich als freie Einnahme übrig behält, und wieviel, bliebe gänzlich im Dunkeln, wäre auch durch keinen Paragraphen generell fixierbar.

Es bliebe als eine andre Möglichkeit der Deutung des Vorschlags: Mann und Frau machen mit ihren beiderseitigen Einkünften — wie bei Gütergemeinschaft mit ihrem Gesamtgut — gemeinsame Kasse, aus der sie dann beide, ohne mit einander „abzurechnen“ und zu „markten“, ganz wie es jedem von ihnen notwendig erscheint, sowohl ihre persönlichen als die gemeinsamen Bedürfnisse der Familie decken. Was dabei erübrigt wird, fällt als „Errungenschaft“ je zur Hälfte an beide Gatten. Es läßt sich dies wenigstens in den besitzenden Klassen, zum mindesten da, wo die Einkünfte in baren Renten und Gehältern

bestehen, technisch leicht z. B. durch ein gemeinsame Bankguthaben¹⁾ und gemeinsames Checkbuch durchführen und wird in der Praxis schon heute nicht selten durchgeführt. Dies wäre dann in der That wieder wirklicher familienhafter Konsumkommunismus und entspräche — wie in noch höherem Grade eine allgemeine Güter- und Verfügungsgemeinschaft — einem ökonomischen Ideal-Verhältnis zweier sittlich durchaus gefestigter und wirtschaftlich unbedingt tüchtiger Persönlichkeiten, wie es selbstverständlich in jeder Ehe als Ideal anzustreben ist, — aber eben deshalb doch nicht wohl zur Grundlage eines gesetzlichen Güterstands gemacht werden kann.

Aufgabe des Gesetzgebers muß es ja gerade sein, Schwierigkeiten und Reibungen in Ehen, die in einzelnen Hinsichten nicht so sind, wie sie ein in idealem Maße vollentwickeltes sittliches Bewußtsein verlangt, vorzubeugen und auch in ihnen der Frau eine Sphäre persönlicher Selbständigkeit zu garantieren. Er darf deshalb eben nicht einen Idealzustand als Normalfall voraussetzen. Daher erscheint es am zweckmäßigsten, wenn diese Form der Gütertrennung mit gemeinsamer Verfügung über die „Errungenschaft“ ebenso wie die allgemeine Güter- und Verfügungsgemeinschaft als *Vertragsrechte* formuliert und in ein künftiges Gesetz aufgenommen werden. Als gesetzlicher Güterstand aber sollte Gütertrennung mit gegenseitigem Anteilsrecht der Gatten an der „Errungenschaft“ bei unverschuldeter Scheidung²⁾, Anrecht der Frau auf eine bestimmte Geldrente für ihren rein persönlichen Bedarf und auf Vereinbarung von „Wirtschaftsgeld“ je nach der jeweiligen Lage der Familieneinkünfte, eingeführt werden.

Wir rechnen nun³⁾ noch einmal mit dem Ideal des Patriarchalismus, aus dessen Geist unser Eherecht geboren ist, ab, indem wir

¹⁾ Ein solches fällt, da es eine Forderung, aber keine „bewegliche Sache“ ist, nicht unter die oben S. 460 erwähnte *praesumptio Muciana* des § 1362.

²⁾ Die Auseinanderlegung würde dann durch anteilsweise Tilgung der Haushaltschulden, Rücknahme des beiderseits Eingebrauchten und Teilung des etwaigen Restes erfolgen.

³⁾ Unter Verzicht auf nähere Analyse auch der *Vertragschemata*. Sie sind Abwandlungen der Systeme, die wir (Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft) im Mittelalter oder (Fahrnisgemeinschaft) im Code civil kennen lernten, für die juristisch technische Betrachtung teilweise recht interessant, aber für unsere Gesichtspunkte nichts prinzipiell Neues bietend. Einige Bemerkungen über die uns interessierenden Seiten s. oben S. 474 f.

uns zusammenhängend die allgemeinen ethischen und psychologischen Konsequenzen veranschaulichen, die für die Frau und für das Gemeinschaftsleben eintreten müssen, falls der Mann die ihm heute gesetzlich verliehene Autorität über ihre Person und ihr Vermögen auch faktisch anwendet und sich also — wie es noch vielfach durchaus ohne die von Sichte verlangte „Großmut“ geschieht — die Ausübung seiner Herrschaft zur Pflicht macht¹⁾.

Er kann heute der Frau für die Art, wie sie ihre häuslichen Pflichten erfüllen soll, und für die Pflege und Erziehung der Kinder bis in alle Einzelheiten die entscheidenden, sie gesetzlich bindenden Direktiven geben, so daß sie in ihrem eigenen, ihr gesetzlich zugewiesenen, Berufskreise prinzipiell einer beständigen Bevormundung unterliegt. Dadurch wird zwar bei Meinungsverschiedenheiten eine äußerliche „Einheit“ des Willens mühelos erzielt, aber doch nur durch Subtraktion des Willens und Meinens der Frau, also durch ihre Verkümmernng, die notwendig eine innere Verarmung des Gemeinschaftslebens bedeutet. Wer einmal das volle Glück des pflichtmäßigen Wirkens nach selbstgegebenen Regeln — sei es auch an den bescheidensten Aufgaben — erlebt hat, muß auch empfinden können, in welcher Weise die Entwicklung derjenigen Frauen beeinträchtigt wird, deren pflichtbewußtes Wollen dauernd durch den — möglicherweise subjektiv ebenso „pflichtbewußten“ — Willen des Gatten gehemmt ist. Die halbkindliche Unentwickeltheit, in welcher jener Zustand die Frau notwendig hält, wirkt aber nicht etwa lediglich oder auch nur in erster Linie auf ihr persönliches Glücksgefühl: — dieses kann bei bequemen oder beschränkten Naturen dabei ganz leidlich fahren, — sondern der ethische Wert der Gemeinschaftsbeziehung selbst ist es, welcher dadurch herabgesetzt wird.

Können überhaupt — dem Autoritätsprinzip gemäß — die subjektiven Wünsche des Mannes rein als solche Befehl werden, so bleibt der Frau ja nicht viel übrig, was sie ihm freiwillig „zu Liebe tun“ kann. Die gegenseitige Erziehung zur Selbstlosigkeit, zum freien Verzicht auf eigenjüchtiges Wollen und eigensinnige Meinungen, das liebenswürdige Zuorkommen auch in der Erfüllung unausgesprochener Wünsche, kurz alle diejenigen innerlichen Aufgaben, die das Gemeinschaftsleben jedem Einzelnen täglich aufs neue stellt,

¹⁾ Vgl. auch hierzu besonders die sehr feinsinnigen Ausführungen von Karl Bulling a. a. O.

und deren immer selbstverständlichere Erfüllung die Ehe so wunderbar beglückend macht, fallen der Sache nach fort. Die kleinen Dienste der Frau zur Erhöhung des persönlichen Behagens des Gatten, die sie als „Liebesdienste“ freudig leisten wird, verlieren ihren Reiz und werden zur lästigen, oft geradezu naturwidrigen Tyrannei, sobald der Mann sie als sein „natürliches“ Recht beansprucht. Das Eheleben wird – wie jede menschliche Beziehung – durch Anwendung eines formalen Autoritätsprinzips zwar vereinfacht, aber zugleich auch entleert und vergrößert.

Aber die Wirkung des patriarchalen Prinzips erstreckt sich noch über das Gemeinschaftsleben hinaus. Der Wortlaut des Gesetzes fordert zwar die Unterordnung der Frau nur in den das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten. Man könnte daraus folgen – wie dies auch von Seiten der Verteidiger unsres geltenden Eherechts häufig geschieht –, daß der Frau demnach wenigstens zur Gestaltung ihres persönlichen Lebens, unabhängig vom Willen des Mannes, eine Sphäre völliger Freiheit bliebe. Das aber widerspricht, wenn nicht rechtlich formal, so doch faktisch dem Wesen der autoritären Ehe und ist auch psychologisch unmöglich: Aus der Auffassung der Ehe als einer den ganzen Menschen ergreifenden Beziehung, einer sittlichen Lebensgemeinschaft, folgt ja ganz selbstverständlich, daß alles, was einer der Gatten tut und empfindet, in irgend einer Weise auch den andren und damit das Gemeinschaftsleben berührt. Deshalb muß, vom Standpunkt des Patriarchalismus aus, auch das Innenleben der Frau den Wünschen des Mannes entsprechen. Ihr selbständiges Denken und Urteilen erschwert ganz zweifellos die autoritäre Behandlung der ehelichen Probleme. Je reicher und unabhängiger sich ihr eigener Persönlichkeitsgehalt entwickelt, um so schwerer muß es ihr werden, sich im Einzelfall ihren eignen Ueberzeugungen zuwider vom Manne bevormunden zu lassen. Starkes Streben nach Selbsttätigkeit und geistiger Entwicklung der Frau muß deshalb den patriarchal gesinnten Mann notwendig mit dem äußersten Mißbehagen erfüllen. Wenn auch nach der Formulierung des Gesetzes der schmählische Anspruch, die Korrespondenz der Ehefrau zu kontrollieren, heute nicht mehr, wie im Preußischen Landrecht, eine zweifelloste Stütze im geltenden Recht findet, so liegt er doch tief im Begriff des „Autoritätsprinzips“ begründet. Schon um seines seelischen Gleichgewichts willen wird er ihren Verkehr, ihre Lektüre,

ihre besonderen geistigen, sozialen und politischen Interessen, kurz alle Äußerungsformen ihres ganz persönlichen Innenlebens zu kontrollieren und zu beeinflussen suchen. Wer das natürliche und vom Gesetz unterstützte und sanktionierte Streben nach bedingungsloser Macht über den Willen seiner Lebensgefährtin nicht von vorneherein als unsittlich in sich bekämpft, kommt schwer zur Ruhe, wenn er sich nicht beständig auch als Herrn ihres ganz persönlichen Innenlebens empfindet.

Deshalb gilt auch für alle auf dem Boden des Gesetzes Stehenden noch immer der Grundsatz: „Die Frau gehört ins Haus“ in dem Sinne, daß die Persönlichkeitsentwicklung der Frau da und dann ihre Schranken findet, wo sie nicht etwa irgendwelche noch so umfassend abgesteckten „objektiven“ Zwecke der Ehe, sondern die „Autorität“ und die rein subjektiven Ansprüche des Hausherrn gefährdet und deshalb seiner inneren Zustimmung entbehrt. Daß in diesem halb unbewußten Empfinden noch heute jedes über das häusliche Leben prinzipiell hinausgehende ernsthafte Betätigungsstreben der Frau — sei es nun welcher Art es wolle — der Mehrheit deutscher Männer un bequem und verdächtig ist, ist leider eine bekannte Erfahrungstatsache. Gewöhnlich kleidet sich der innere Protest dagegen beim Mann der Form nach in die Besorgnis um die Vernachlässigung ihres Hauses und der Kinder: — ein Appell, der natürlich niemals die Wirkung verfehlt, eine gewissenhafte Frau an der Berechtigung ihres bestens Strebens unsicher zu machen und von der Pflege noch so idealer Interessen zurückzufahren.

Es ist also ein Irrtum, aus dem Wortlaut des Gesetzes zu folgern, daß die Frau — falls sie nur ihre Pflichten innerhalb des Gemeinschaftslebens erfüllt — sich auch gegen den Willen ihres Gatten eine Sphäre wirklicher Freiheit reservieren könne.

Unter der Herrschaft des Patriarchalismus hat sich deshalb jener, vorwiegend in Deutschland gefeierte, Frauentypus entwickelt, der im „Kätzchen von Heilbronn“ poetisch verklärt ist und dessen Empfindungen dem Manne gegenüber z. B. Chamisso's Frauenlieder einen in ihrer Art so ergreifenden Ausdruck verleihen. Es ist der Typus des unfertigen, kindlichen, weltfremden, schutzbedürftigen, anschniegenden Weibes, das in demütiger Verehrung als „niedere Magd“ zu dem „hohen Stern der Herrlichkeit“ aufschaut und sich dem Manne bedingungslos, nicht in bewußter Selbstverleugnung, sondern in einer

Art dumpfer, triebhafter Sklavenseligkeit unterwirft. So ästhetisch reizvoll uns dieser Typus in dichterisch verklärter Form auch heute noch erscheinen mag, als sittlich notwendig oder auch nur wertvoll darf er uns schlechterdings nicht mehr gelten. Diese demütige Unterwerfung ist nur dann nicht würdelos, wenn die Frau an Jahren ein halbes Kind, tatsächlich unreif in die Ehe tritt und der geistigen und moralischen Ueberlegenheit eines fertigen Mannes gegenübersteht – ein Verhältnis, das man soviel wie möglich vermeiden sollte.

Wenn aber Zeit und Schicksale die Frau reifen, und sie nicht immer – wie es freilich leider noch so viele in der Tat tun – auf der Stufe des halben Kindes verharren will, so muß eines Tages, auch bei unverändertem Liebesempfinden gegenüber dem Gatten, ihre schlummernde Individualität als Streben nach eigenem Wollen und Urteilen hervorbrechen und sich ihr mit der Macht eines sittlichen Gebots aufdrängen. Dann aber wird es ihr schwer, gegenüber dem, bisher an ihre bedingungslose „blinde“ Unterordnung und geistige Genügsamkeit gewöhnten Mann den Mut der eignen Meinung zu finden und dadurch die eheliche „Harmonie“ zu stören. Sie wird dann oft genug den Konflikt zwischen ihrem Persönlichkeitsstreben und der ihr gewöhnten autoritären Gebundenheit dadurch zu lösen suchen, daß sie sich scheinbar dem Willen des Mannes fügt, ihn jedoch heimlich umgeht, um nach ihren eignen Ueberzeugungen zu handeln. Dem Manne aber tritt das so lange latent gewesene Eigen-Wollen seiner Frau als ein fremdes, feindseliges, das eheliche Glück störendes Element entgegen. Das rückhaltlose Vertrauen schwindet, und entweder ist dann die innerliche Entfremdung unvermeidlich, und die eheliche Gemeinschaft spaltet zuweilen plötzlich ein unheilbarer Bruch, – oder, häufiger, tritt jener Zustand stagnierender Lebenskraft beim Weibe ein, welcher – in Verbindung mit dem zunehmenden Bedürfnis des Mannes nach Bequemlichkeit und der damit zusammenhängenden Verdrängung echter „Ritterlichkeit“ aus dem Alltagsleben der Gatten – jenes jämmerliche Bild spießbürgerlicher Kleinlichkeit und Verkümmerng erzeugt, welches der „deutschen“ Ehe, und grade der „glücklichen“, so ungemein oft auch da anhaftet, wo dies nach Begabung, Eigenart und Lebenslage der Gatten ganz und garnicht nötig wäre. Und das alles deshalb, weil die Frau ihr eignes Selbst entweder, – im ersten Fall, – so spät, oder, – im zweiten Fall, – gar nicht gefunden, weil der Mann niemals gelernt hat, das Wesen

an seiner Seite als gleich ihm zur Selbstbestimmung berechtigte Persönlichkeit zu werten, weil er sie ausschließlich als „Mittel“ zu bewerten gelernt hat. Nicht, daß der e h e r e c h t l i c h e Patriarchalismus mit unentrinnbarer naturgesetzlicher Strenge einen solchen Verlauf erzwingt, wird hier behauptet: es gibt im Gegenteil kein Eherecht der Welt, welches einen solchen Verlauf mit Sicherheit ausschliesse und andererseits keines, welches nicht im Einzelfall sittlich überwunden und unschädlich gemacht werden könnte. Wohl aber bildet unser Eherecht noch heute einen Ring in jener Kette von sozialen Gegebenheiten, die das „System“ des Patriarchalismus darstellen, in welches das junge Weib ahnungslos und ohne Möglichkeit eignen Urteils eingesponnen wird. Und es steht über allen Zweifel fest, daß es die Entwicklung der kleinlichen „Autorität“-Eitelkeit des Mannes auf Schritt und Tritt fördert und daher an der Entwertung der ehelichen Beziehungen, wo immer sie zu beobachten ist, sehr regelmäßig sein gerütteltes Maß an Schuld trägt.

Angeichts solcher Tragödien moderner Menschen, deren objektiv tragischste ja gerade diejenigen sind, die nicht in die Dramatik offener oder überhaupt bewußter Konflikte ausmünden, mußte in den Frauen die Einsicht erwachen, daß ihr Gemeinschaftsleben nur dann etwas anderes als eine rein materiell „gesicherte Lebensstellung“ werden kann, wenn sie als „Persönlichkeit“ in die Ehe treten und dann auch den Mut finden, sich, in dem unvermeidlichen Machtkampf der Seelen, als Genossin des Mannes zu behaupten; daß sie sich ihr höchstes Gut: die schicksalüberwindende, freudige Liebeskraft für den Gatten, nur dann ungeschwächt ein langes Leben hindurch erhalten können, wenn sie ihn davor bewahren, sich durch Entwicklung seines natürlichen Herrenkitzels selbst zu entstellen. Die Männer aber gilt es zu überzeugen, daß sie sich ihre Frau durch nichts inniger verbinden, als wenn sie ihnen von vornherein ebenso viel g e s i c h e r t e Freiheit zu selbstbestimmtem Wirken und selbständiger geistiger Entwicklung gönnen, wie sie für sich selbst beanspruchen, und ihnen das volle Vertrauen schenken, daß die Frauen im Prinzip die durch die Ehe gegebenen und die daneben von ihnen selbstgewählten Pflichten ebenso gut zu balancieren wissen, wie die Männer etwa ihren Beruf und ihre öffentlichen Pflichten.

Zweifellos schafft also erst die Anerkennung der Normen des ethischen Individualismus auch für das Verhältnis der Geschlechter

die Basis für die tiefsten und unvergänglichsten Beziehungen der Gatten, wie für die volle erzieherische Wirkung der Ehe auf ihrer beider Charakter. Denn das ist ja die tragische Ironie des ehelichen Patriarchalismus in der Praxis, daß er sein Produkt in der Regel mißachtet: Die Frau, die sich dem Manne fügsam und kritiklos unterordnet und weder selbständige Urteilskraft noch eignes intellektuelles Leben in sich entwickelt, wird ihm in der Regel recht schnell „uninteressant“. Sie mag ihm dann zwar als Mittel zur Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse, als Mutter seiner Kinder und vor allem als Quelle seines Behagens dauernd schätzenswert bleiben, aber er denkt wenig daran, seine entscheidenden geistigen Interessen mit ihr kameradschaftlich zu teilen. Daß er sich recht gern von ihr bewundern läßt und in ihr gern ein stets bereites „Echo“ seiner Ansichten findet, hat mit geistiger „Kameradschaftlichkeit“ nichts zu schaffen. Selbst die gewöhnliche Erholung sucht er sich nicht selten lieber allein, denn der dicke Alltagsstaub der Langenweile deckt sich über die Beziehungen zu ihr und macht grau, was einst farbig und leuchtend war.

In einer solchen patriarchalen Ehe vermischen sich die Gefühle der „Großmut“ des seiner gearteten Mannes häufig mit einem guten Teil souveräner Herablassung, während das Temperament der gröber Veranlagten sich meist zu naiver Rücksichtslosigkeit und Ichsucht gegenüber der Frau entwickelt. So tritt uns als charakterologisches Produkt des ehelichen Patriarchalismus der selbstherrliche, gemütlich undifferenzierte, spezifisch deutsche Durchschnitts-Ehemann entgegen, der sich zu Hause bedienen und verwöhnen und sich trotzdem grade dort in seinen unliebenswürdigen Eigenschaften gehen läßt, weil er sich von der Frau durch eine unermessliche geistige Kluft getrennt weiß – oder glaubt. Und andererseits die opferwillige, anpassungsfähige, aber geistig völlig passive, intellektuell unentwickelte Nurfrauen, die der objektiven Kultur teilnahmslos gegenübersteht, günstigenfalls durch die Brillen des Mannes einen Blick in ihre Probleme erhascht und durch ihre Kleinlichkeit und die Enge ihres Gesichtskreises nur zu häufig die „Geduld“ des Mannes herausfordert.

Nur ein einziges Argument für eine dauernde Notwendigkeit des Autoritätsprinzips ist durch Vernunftgründe nicht zu widerlegen. Nämlich die Berufung auf die von Gott gewollte, durch Evas Erschaffung aus und für Adam offenbarte und durch den Sündenfall zur Strafe gewordene Unterordnung des weiblichen Geschlechts. Wer, wie

jetzt noch die katholische Kirche und z. T. auch die protestantische Theologie, auf diesem Standpunkt verharren, muß aber auch die Konsequenzen ziehen, die von jeher, ähnlich dem Recht des Talmud und des Islam, die katholische Kirche gezogen hat. Sie verspricht dem demütigen Gehorsam der Frau himmlischen Lohn und setzt der Willkür des Mannes durch Androhung ewiger Strafen Schranken. Aber noch mehr! Wie im Orient, der eigentlichen Heimat des Patriarchalismus, der Kadi, so kontrolliert, — wenigstens der Idee nach, — der Beichtvater, als Hüter der göttlichen Ordnung und Gewissensrat seines Beichtkindes auch in irdischen Dingen, die Innehaltung der für das Verhalten der Gatten traditionell geltenden, äußeren Regeln. Er beansprucht das Recht und hat die Macht, im Einzelfalle auch in die zartesten und persönlichsten Beziehungen einzugreifen. Und mit vollem Recht, denn eine dauernde persönliche Unterordnung ist nur dann sittlich erträglich, wenn sie als gottgewollt gilt und wenn ihr Objekt sich durch feste Schranken, wie sie nur unerforschliche Tradition und beständige Kontrolle, zusammen mit dem Rückhalt an einen priesterlichen Vertrauten garantieren, gegen die Willkür des Herrschenden geschützt weiß. Mit dem religiösen Grundprinzip des Protestantismus ist sie unvereinbar.

Die entscheidende Kulturbedeutung des verfeinerten Patriarchalismus bestand, wie die Geschichte lehrt, darin, daß er das rechtliche Band, was unter andern Formen des geschlechtlichen Zusammenlebens nur Mutter und Kind verknüpfte, auch um den Vater schlang und ihn gelehrt hat, zusammen mit der Mutter für Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen. Indem er jedem einzelnen Mann, — mochte er sonst Sklave oder Freier sein —, in seinem eignen Hause Herrenrechte verlieh, sättigte er — zunächst freilich auf Kosten der Frau — das tief im Menschen wurzelnde Bedürfnis nach einer Sphäre persönlicher Macht. Nur dadurch aber wurde in einer Zeit, als noch ungezügelter, egoistischer Instinkte den Menschen beherrschten, der von Natur schweifende, veränderliche Mann an die Objekte seiner Herrschaft: Frau und Kinder, dauernd gefesselt. Und auf dem Boden dieser zunächst rein äußerlichen Vereinigung konnte dann erst, in einem jahrtausendelangen Erziehungsprozeß der Menschheit, das, die Befriedigung sinnlicher Triebe überdauernde, Gefühl innerer Zusammengehörigkeit mit der Gattin, und ein väterliches Verantwortungsgefühl für die Kinder entstehen.

Der Patriarchalismus vollzog dabei die Loslösung der Einzelfamilie, des einzelnen Mannes aus der herdenartigen Gebundenheit an die Sippe, welche die individuelle Entwicklung des Einzelnen mit tausend Klammern gefesselt hielt. Erst durch diese Vereinzelnung und zunehmende Verkleinerung der Menschengruppen konnte sich aber der Mensch als Träger eines eignen Willens, besonderer Fähigkeiten und eigenartiger Zwecke: als *I n d i v i d u u m*, empfinden lernen. Unsere ganze moderne Kultur ist die Frucht dieser individualistischen Entwicklung, und mit all ihren furchtbaren Schäden findet sie nur darin ihre Rechtfertigung, daß sie, wie bisher keine andere Kulturform, der Entwicklung autonomer sittlicher Persönlichkeiten Spielraum gewährt hat. Die patriarchale Einzelfamilie war die Basis, von der aus die Sprengung der bindenden Mächte der Vergangenheit gelang. Aber das Ideal der politischen und sozialen Freiheit und der Entwicklung zur innerlich freien menschlichen Persönlichkeit galt bisher nur für den *M a n n* und war im Schoße des Patriarchalismus nur für ihn erreichbar. Die Persönlichkeitsentfaltung der Frau blieb gebunden durch die Tradition und den Willen des Mannes. Die Geltung der einmal ins Bewußtsein gehobenen ethischen Normen beschränkt sich aber nicht auf ein Geschlecht. Wer überhaupt die Entwicklung der autonomen sittlichen Persönlichkeit als einen der unbedingt gültigen, höchsten Zwecke unseres Erdenlebens bejaht, der muß ihr Geltungsbereich auch auf die Frau ausdehnen. Das Licht jener Sterne im sittlichen Bewußtsein leuchtet auch ihr.

Nicht die Ideale des „ethischen Individualismus“ sind außer Kurs gesetzt, sondern die Mittel, diesen Idealen nachzustreben, haben sich teilweise verändert. Wir können heute nicht schlechtthin *A l l e s* lediglich von der freien unkontrollierten Initiative der Einzelnen erwarten. Das Zeitalter des Kapitalismus fordert feste gesetzliche Schranken gegen den Egoismus des Einzelnen. Er fordert sie für das Kind gegen den Egoismus beider Eltern. Er fordert sie gegen den Mann zu Gunsten der Frau, welche, infolge einer Kombination von physiologischen und ökonomischen Gründen, ohne sie der Verkümmernng ausgesetzt wären. Aber diese Veränderung der Mittel, welche die Rechtsordnung anwenden muß, ändert nichts daran, daß der *Z w e c k* auch heute nur Sicherung der Menschenwürde auch für die Frau, das heißt aber: die Gewährung der „Freiheit zur Pflichterfüllung“ sein kann.

Der Patriarchalismus hat seine bahnbrechende Aufgabe erfüllt. Jetzt wird er zur Fessel für ihre noch umfassendere Verwirklichung. Die Zeit ist gekommen, wo auch die Frau ihr Recht auf Persönlichkeit und ihre Pflicht nach eigenem Gewissen zu handeln erkannt hat, und es, nicht nur um ihrer selbstwillen, sondern auch im Namen objektiver Kulturwerte einfordert. Deutsche Frauen, die im Vaterland das Land ihrer Kinder lieben, können ihre Ideale nicht aus der Zeit ihrer Vorfäter holen wollen.

Literatur.

Für die Entstehung des Gesetzes und zum Verständnis des Sinnes seiner Bestimmungen muß jedes eingehendere Studium zurückgehen auf den „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erste Lesung“, publiziert, mit 5 Bänden „Motive“, im Jahr 1888. Die daran sich anschließende, öffentliche Diskussion zu studieren ist sehr erleichtert durch die „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches“, welche das Reichsjustizamt 1891 in 6 Bänden herausgab. Speziell zu beachten sind: O. Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht, Leipzig 1889, (strikt reaktionär) und A. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Archiv für soziale Gesetzgebung, 1889/90, auch separat, Tübingen 1890 erschienen (sozialistisch bzw. sozialreformerisch). Carl Bulling, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896 (liberal) Sera Proelß und Marie Raschke, Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1895 (energische Vertretung des Frauenstandpunktes), „Das deutsche Recht und die deutschen Frauen“, herausgegeben vom Rechtskühverein für Frauen in Dresden (ebenso) — Die Protokolle der für die zweite Lesung eingesetzten Kommission sind ebenfalls publiziert, ebenso (Berlin, Guttentag, 1896) der von ihr an den Bundesrat gelangte „Entwurf zweiter Lesung“. Gleichfalls ist die zur Begründung der Vorlage an den Reichstag ausgearbeitete Denkschrift (Berlin, Guttentag, 1896) veröffentlicht. Die Reichstagsverhandlungen finden sich in den stenographischen Berichten der Sitzungen vom 19. bis 27. Juni und vom 30. Juni und 1. Juli 1896. Von dem Gesetzbuch selbst existieren zahllose Ausgaben, darunter die Taschenausgabe (mit Register) von Pannier (Leipzig, Reclam) und die sehr brauchbare „Handausgabe mit Anmerkungen“ von Fischer, Henle, Ebert, Schneider (München, C. F. Beck 1902), welche namentlich die erforderlichen Paragraphen-Verweisungen enthält. Ferner existieren bereits mehrere Kommentare. Zur Zeit (Anfang 1907) ist der modernste vollständige Kommentar des Familienrechtes, mit umfassender Verweisung auf die Literatur und Berücksichtigung der Rechtsprechung (dazu speziell zu beachten auch die Nachträge und Berichtigungen S. 780 ff.), derjenige von Arthur B. Schmidt (München, Beck, 1907). Außer den Behandlungen des Familienrechts in den Lehrbüchern von S. Endemann (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts) und von Cosack (Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts), sowie in dem Werk von Dernburg (Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens), ist die Darstellung des Familienrechts in Band II von K. Heinsheimer, Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das badijche Recht (Karlsruhe 1901), ferner von demselben: Das

Recht des Mannes am Vermögen der Frau (Jena 1902), ferner Richard Schröder, Das eheliche Güterrecht des bürgerlichen Gesetzbuches (3. Aufl. 1900) und Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland (2. Aufl. 1903), zum Nachschlagen auch Fraenkel, Das Familienrecht des BGB. (Hannover 1898) zu empfehlen. Als eine auch die Frauenforderungen kritisierende Studie ist lesenswert auch H. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (Berlin 1897).

VI. Kapitel.

Ehekritik, Ehescheidung und außereheliche Geschlechtsbeziehungen.

Inhalt: A. Zur modernen Ehekritik S. 507–546.

Statistische Bedeutung der Ehe, der Ehelichkeit und der Ehescheidungen S. 507. — Moderne Angriffe auf die Ehe als Rechtsinstitut S. 513. — Anregung zur freien „Protestehe“ S. 513. — Versuche der Konstruktion einer neuen Sexualethik S. 514. — Begründung auf die vulgärsozialistische Theorie der Eheentwicklung S. 515. — Die „ökonomische Emanzipation“ der Frau S. 516. — Speziell die „Mutterschaftsrente“ S. 519. — Die Prostitution als Korrelat der „legitimen Ehe“ S. 522. — Prinzipielles Verhältnis von sexualethischer Norm und sexualethischen Tatsachen S. 527. — Verhältnis von sittlichem Wert und rechtlicher Ordnung der Ehe S. 531. — Die rechtliche Behandlung der Konkubinate S. 535. — Konsequenzen aus dem formalen Charakter des Rechts S. 537. — Schranken der materiellen sexuellen Vertragsfreiheit S. 541. — „Freie Ehe“ oder Ehereform? S. 542.

B. Das Ehescheidungsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 546–559.

„Absolute“ und „relative“ Scheidungsgründe im BGB. S. 547. — Prinzip der Scheidung nur wegen Schuld S. 548. — Konsequenzen infolge des patriarchalen Eherechtes S. 549. — Begründung des Prinzips in den Motiven des BGB. S. 551. — Kritik S. 551. — Schlußfolgerungen S. 555. — Statistische Bedeutung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung und Konsequenzen ihrer Beseitigung S. 557. — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Doppelte Moral in der Behandlung der mangelnden Virginität als Anfechtungsgrund S. 558.

C. Das Unehelichkeitsproblem, speziell im deutschen BGB. S. 560–571.

Prinzipieller Standpunkt des BGB. S. 561. — Unterhaltspflicht des Vaters S. 562. — Schranken und Schwierigkeiten der Durchführung auf dem Boden „mutterrechtlicher“ Behandlung des Problems S. 563. — Heranziehung der Eltern des Mannes S. 564. — Einrede der mehreren Zuhälter S. 564. — Die Mutterrechte im Verhältnis zu den Interessen des Kindes S. 565. — Prinzipielles Verlassen des mutterrechtlichen Standpunkts S. 567. — Interessenlage des Kindes dabei S. 568.

Schlufbemerkungen S. 571. — Literatur S. 573.

A.

Den Wert der „legitimen“ Ehe als einziger staatlich anerkannter und geschützter Form menschlicher Geschlechtsverbindungen haben wir im letzten Kapitel stillschweigend vorausgesetzt. Er muß uns nunmehr unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Problem werden.

Zunächst herrscht vielfach die Vorstellung, daß der faktische Geltungsbereich der Ehe unter dem Einfluß des Kapitalismus, der ihr die ökonomische Basis: die hauswirtschaftliche Güterproduktion, zunehmend entziehe, notwendig zusammenschrumpfen, dagegen der außereheliche Geschlechtsverkehr und also die Zahl der außerehelichen Kinder notwendig ständig wachsen müsse. Die einschneidende Umgestaltung, welche das innere Familienleben der breiten besitzlosen Schichten unter dem Einfluß des Kapitalismus erfahren hat und erfährt, legt ja auch jene Annahme nahe. Allein sie findet in der Welt der Tatsachen keine Bestätigung.

Allerdings entzieht sich der Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durchaus der Feststellung. Ueber die Zahl der unehelichen Geburten gibt uns die Statistik Aufschluß. Da aber der außereheliche Geschlechtsverkehr in seiner rohesten und meist geübten Form nicht zur Erzeugung von Kindern führt, findet er keineswegs in der Zahl der unehelichen Geburten Ausdruck. Dagegen ist es immerhin möglich, in der Bevölkerungsstatistik Aufschluß über die relative Zu- oder Abnahme der Eheschließungen, und also über die quantitative Bedeutung der Ehe als Rechtsinstitut zu suchen.

Was zunächst das Verhältnis der unehelichen zu den ehelichen Geburten betrifft, so ist an folgendes zu erinnern: In ganz Deutschland würden in den Jahren

1840 – 1870	rund 11%	} uneheliche Kinder geboren.
1870 -- 1900	„ 9%	
1900 – 1904	„ 8%	

Bezüglich ihrer Verteilung auf deutsche Einzelstaaten besagt die Reichsstatistik, daß auf 100 Geburten kamen:

	im Jahre 1865 69	im Jahre 1904	} uneheliche Kinder
in Preußen:	8,1	7,1	
„ Bayern:	20,5	12,6	
„ Sachsen:	14,5	13	
„ Württemberg:	14,5	8,5	

Es ist also, trotz großer Schwankungen in den einzelnen Jahren, wenigstens bei Zusammenfassung so großer Gebiete, innerhalb der letzten 64 Jahre, die gerade mit der Entwicklung des Kapitalismus zur Hochblüte zusammenfallen, eine Abnahme der Unehelichkeit zu konstatieren, die aber, — wie sogleich hinzuzufügen ist, — selbstverständlich keineswegs zu Rückschlüssen auf eine entsprechende Hebung des sittlichen Niveaus berechtigt. Bis auf Bayern, wo jedenfalls in erster Linie die Abschwächung der polizeilichen Heiratsbeschränkungen, daneben wohl auch die strengere rechtliche und konventionelle Beurteilung der gerade in bäuerlichen Kreisen so üblichen Antizipation der Ehe mitgewirkt hat, lassen sich die Gründe dieses Rückgangs nicht auf einen einfachen Generalnenner bringen.

Für die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen zeigt ein Querschnitt der Reichsstatistik vom Jahre 1904 folgendes Bild: An der Spitze steht Berlin mit 16 % unehelichen Geburten. Ihm zunächst kommt das rechtsrheinische Bayern mit 13,8, das Königreich Sachsen mit 13, Hamburg mit 12,8, Mecklenburg-Strelitz mit 12, Mecklenburg-Schwerin mit 11 %. Die niedrigsten Ziffern haben Westfalen mit 2,6, Rheinland mit 3,8, Lippe mit 3,9, Posen mit 5, Oldenburg mit 5,3 %. Auch diese Zahlen erhellen, auf den ersten Blick wenigstens, den Zusammenhang zwischen Wirtschaftsform und Kapitalismus nicht, denn einerseits stellen zwar 2 Großstädte und ein Bezirk ausgesprochen großindustriellen Charakters (Sachsen) das höchste Kontingent, ihnen am nächsten kommen aber — auch wenn man von Bayern gauz absehen will — rein ländliche Gebiete (Mecklenburg); während andererseits die großen westlichen Industriezentren (Westfalen, Rheinland) die allergeringste Unehelichkeit aufweisen. Im Gesamtergebnis hat die kapitalistische Entwicklung als solche, eine Vermehrung der Unehelichkeit nicht im Gefolge gehabt. Zweifellos ist, daß die Großstadt-Entwicklung heute wie zu allen Zeiten die Unehelichkeit fördert, und insoweit, als er dieser Entwicklung günstig ist, muß also freilich auch der Kapitalismus sie steigern. Und ganz generell pflegt im Gefolge der Zersetzung überkommener sozialer Gemeinschaften, wie sie das erste Eindringen des Kapitalismus mit sich führt, mit der Neubildung proletarischer Schichten also, die Sitte und damit die Ehelichkeit ins Schwanken zu kommen. Auf der andern Seite aber steigert der Kapitalismus vermöge der gewaltigen Erweiterung des Erwerbsspielraums, die er — unterbrochen

durch die „Krisen“ – mit sich führt, immer wieder die Heiratsmöglichkeit und dient so, zuweilen vielleicht durch künstliche Verhinderung der Befruchtung unterstützt, der Zurückdrängung der Unehelichkeit durch Vermehrung der Ehen. – Die Heiratshäufigkeit zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Landesteilen bestätigt dies. Sie steigt in Jahren wirtschaftlichen Aufschwungs, sinkt bei wirtschaftlichem Niedergang, läßt aber im Gesamteffekt keine eindeutige Beeinflussung durch den Kapitalismus als solchen, jedenfalls keine generelle Tendenz zum Sinken, erkennen. Die Zahl der Eheschließungen erreichte im vorigen Jahrhundert bei uns ihren Höchststand bald nach der Reichsgründung in der sogenannten Milliardenära, als sich dem Einzelnen eine Fülle neuer Erwerbsmöglichkeiten boten oder doch zu bieten schienen und die ganze Nation von einem Rausche wirtschaftlichen Optimismus erfaßt wurde. So kamen im Jahre 1872 in Deutschland auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung jährlich 20,6, 1873 noch 20 Neuvermählte. Von da begann sich die Ziffer unter dem Druck wirtschaftlicher Rückschläge wieder langsam zu senken, erreichte 1882 einen Tiefstand von 15^{0/100}, auf dem sie 14 Jahre lang mit geringen Schwankungen, im ganzen jedoch langsam steigend, verharrte. In Parallelbewegung mit der großen aufsteigenden Konjunktur der 90er Jahre stieg sie dann vom Jahre 1895 an wieder über 15 bis auf annähernd 17^{0/100} empor.

Also: Erweiterung des Nahrungsspielraums durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten steigert, ökonomische Krisen mindern die Heiratslust. Daß aber die Form der Wirtschaft an sich nichts mit ihr zu tun hat, darüber geben folgende Zahlen Aufschluß:

Für die Zeit seit 1881, also für die Periode der großindustriellen Entwicklung Deutschlands, ist der Prozentsatz der ehemündigen unverheirateten Männer, welche Ehen eingingen, von 83,8 im Jahrfünft 1881/6 auf 86,4 im Jahrfünft 1891/5 gestiegen.

Auf jedes Tausend Einwohner kamen 1851/60 : 7,8, 61/70 : 8,5, 71/80 : 8,6, 81/90 : 7,8, 91/1900 : 8,2 Eheschließungen. Diese Berechnung, die je ein Jahrzehnt als besondere Gruppe zusammenfaßt, zeigt, ebenso wie die oben zitierte, ein mäßiges Auf und Ab der Bewegung. Die letzte, bis 1900 führende Gruppe bedeutet aber gegenüber den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein merkbares Plus. Sie berechtigt also mindestens zu der Behauptung, daß die Entwicklung des Hochkapitalismus der Ehe bis jetzt keinen Boden entzogen

hat. Ein Querschnitt durch die verschiedenen Landesteile erweckt vielmehr den Eindruck, daß ihm eher eine die Ehe fördernde Tendenz innewohnt. Es sind nämlich grade deutsche Großstädte und Industriezentren, welche die weitaus höchsten Heiratsziffern aufweisen: Nürnberg 16 ‰, Berlin 10, Mannheim 10, Frankfurt 10, München 10, während Gebiete mit den niedrigsten, sich um 5,5 ‰ bewegenden, Ziffern nicht ausschließlich, aber ganz überwiegend landwirtschaftlichen Gepräges sind.

Was speziell die Heiratschancen der Frauen betrifft, so sind sie — aus bekannten Gründen — ungünstiger als die der Männer. Sie haben aber im Laufe der kapitalistischen Entwicklung Deutschlands sich gehoben, dergestalt, daß von tausend weiblichen Personen verheiratet oder verheiratet gewesen waren:

im Alter von:	1871:	1895:
30—40	802	835
40—50	866	891
50—60	881	896.

Das Resultat ist jedenfalls: Die Zahl der unehelichen Kinder hat in den letzten 60 Jahren, wenn man größere Gebiete zusammenfaßt, nicht zu- sondern abgenommen, — die Zahl der Eheschließungen aber hat, wenigstens bei uns, nicht, ab- sondern, grade in Zeiten kräftiger kapitalistischer Entwicklung, zugenommen. Vom Boden der Tatsachen aus ist also offenbar einstweilen die faktische soziale Bedeutung der „legitimen“ Vollehe nicht als irgendwie erschütterter hinzustellen. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß nicht trotzdem die Probleme sich verschärft haben. Das gleiche quantitative Maß von Unehelichkeit bedeutet unter den Verhältnissen einer Großstadt, trotz der z. B. in Berlin ziemlich hohen Quote der nachträglich Legitimierten (2:3 aller), doch etwas qualitativ anderes, degenerierendes Wirkendes, als auf dem platten Lande. Und die Erhaltung der quantitativen Bedeutung der Ehe besagt an sich noch nichts für die uns hier interessierende Frage, ob nicht ihr innerer Gehalt sich wesentlich verschoben habe.

Ein Symptom einer solchen Verschiebung kann in der Tat in der unzweifelhaften allgemeinen Zunahme der Ehescheidungen, oder, wo diese rechtlich nicht gestattet sind, der gerichtlichen „Separationen“ gefunden werden. In Preußen haben sie sich, auf je 100000 bestehende Ehen gerechnet, von 1881 (50,19) bis 1896 (101,97) verdoppelt. Die gewaltigen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern

erklären sich weder aus ethnischen, noch aus ökonomischen, noch aus konfessionellen, noch endlich aus Differenzen der Gesetzgebung allein. Die größere Zahl der Scheidungsgründe erklärt z. B. die riesige Zahl der Scheidungen in Frankreich (1884—88 zusammen rund 20 000¹⁾ daneben rund 10 000 Separationen) gegenüber England (jährlich in der gleichen Zeit zwischen 7 und 800 einschließlich der Separationen) nicht, da auch die Separationen den gleichen Unterschied aufweisen. Die niedrigste Ehescheidungsnummer hat Irland (1,1 jährlich auf je 100 000 Ehen in dem Jahrzehnt 1886—90), dann folgen, mit (1886—90) weniger als 20 auf 100 000 Ehen, ethnisch, konfessionell und ökonomisch so heterogene Gebiete wie: England (7,0), Finnland (10,0), Italien (10,6), Oesterreich, Norwegen. Weiter mit 20—70 Schweden, Ungarn, Belgien (43), Niederlande (64,7). Ueber 100 jährlich auf je 100 000 Ehen weisen Dänemark (1876—80 : 184), die Schweiz (208) und die Vereinigten Staaten (1886 : 250) auf. Innerhalb Nordamerikas hat der Süden die Mindestzahl (1867/86 durchschnittlich 70,7), speziell das alte Sklavenland South Carolina (12,1). Der Staat New-York mit strenger Gesetzgebung und den Einwandererfamilien, die im fremden Lande naturgemäß fest zusammenhalten, hatte 1867/86 : 81,2, die Neuenglandstaaten dagegen 138,1, wobei notorisch die alteingeborenen Familien mit höheren Quoten beteiligt waren; die wesentlich agrarischen Weststaaten mit ihren in jeder Hinsicht unstaten sozialen Verhältnissen 494,4 (Maximum: das Mormonenland Utah mit 960). Die Scheidungszahlen sind in Amerika seitdem noch stark gestiegen, namentlich — aber nicht nur — infolge der äußerst laxen Gesetzgebung des Westens. Daß aber Unterschiede der Gesetzgebung keineswegs entscheidend sind, zeigt Sachsen mit seinen, trotz strengerer Gesetze, weit über den Nachbargebieten stehenden Zahlen. Deutschland als Ganzes (1886/90 : 77,6) und Frankreich (80,9) standen einander ziemlich nahe und etwas über dem europäischen Durchschnitt. Daß nicht der Kapitalismus als solcher, speziell der moderne „Industrialismus“, die Ehestabilität beseitigt, zeigt — gegenüber dem Lande des *rentier paisible* — die niedrige Ziffer Englands. Es ergibt sich ferner auch aus der bedeutend — um über das Doppelte — größeren Ehestabilität Westfalens, der Rheinprovinz, Badens, Hessens, Württembergs gegenüber Ost- und Westpreußen,

¹⁾ Darunter allerdings sehr zahlreiche nur nachträglich, gemäß der Neuzulassung durch das Gesetz von 1884, in Scheidungen umgewandelte Separationen.

Pommern, Schlesien. Ebenso stehen die Gebiete mit gleichen konfessionellen Verhältnissen ganz verschieden. Der Protestantismus ist — wie schon England im Vergleich zu Frankreich, innerhalb Deutschlands aber Mecklenburg, Oldenburg, R.-Bez. Kassel gegenüber Schlesien und Westpreußen zeigt, — keineswegs *g e n e r e l l* Förderer der Ehescheidung. Fast ausnahmslos ist die *G r o ß t a d t*-Entwicklung der Häufigkeit der Ehescheidung günstig: es stehen Berlin mit 171,1, Wien mit 190,2, das Seine-Departement mit 362,0, Kopenhagen (Maximum aller Großstädte!) mit 572,4 erheblich über dem Landesdurchschnitt. Hier ist unzweifelhaft eine Erschütterung und Senkung der Durchschnittsittlichkeit (speziell im Handelsgewerbe, welches in Berlin auffallend hoch beteiligt ist), als Grund anzusprechen. Die in Gebieten, wo die Ehescheidungen steigen, meist große Zahl der „Armenjachen“ zeigt, daß das Herabsinken bürgerlicher Schichten mit seiner Folge: der Prostitution der Frauen und Töchter, stark mitspielt. Auch pflegt, wo der Kapitalismus entweder auf kolonialem Boden sich entwickelt (Amerika) oder wo er neu und zersetzend in bäuerlich-kleinbürgerliche Gebiete eindringt, proletarische Schichten neu schafft oder vom Lande in die Stadt saugt, die Ehescheidungsziffer zu steigen, und auch in diesem Fall darf man wohl von einer Folgeerscheinung erschütterter Sittlichkeit sprechen. Im ganzen aber bleibt die Frage: ob eine Zunahme der Ehescheidungen Folge sinkender Sittlichkeit oder steigender Ansprüche an den sittlichen Gehalt der Ehe — wie bei den eingeborenen Neuengländern — und einer Vermehrung der Reibungsflächen zwischen den entwickelteren Persönlichkeiten ist, stets sehr schwer zu entscheiden. Und vor allem hat man sich sehr zu hüten, die geringere Stabilität der *e i n z e l n e n* Ehe mit einer Entwertung der Ehe als Institution oder, vollends, mit einer Derringerung des durchschnittlichen ethischen Werts der bestehenden Ehen zu verwechseln. Sehr oft ist natürlich grade das Umgekehrte zutreffend.

Alles in allem: die rein *f a k t i s c h e* (statistische) Bedeutung der kapitalistischen Entwicklung für die Stellung der Ehe als Rechtsinstitution ist nicht derart, daß sie, an sich, heute mehr als in früheren Zeiten ein Suchen nach „neuen“ Normen der Geschlechtsverhältnisse fordern würde. Das gilt, wie wir schon Kap. IV a. E. sahen, auch für das Proletariat. Aus dem Umstand, daß die Proletarier-Ehe in einer übergroßen Zahl der Fälle unter dem Druck der ökonomischen Not und Unsicherheit heute ein Hohm auf unser Eheideal ist, kann natürlich nicht

die Forderung des Verzichts auf jenes Ideal, sondern muß umgekehrt die Forderung nach sozialen Reformen hergeleitet werden, welche dessen Verwirklichung ermöglichen. Diese Reformen herbeizuführen liegt allerdings nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, im Bereich des uns hier allein beschäftigenden Eherechts, sondern auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialpolitik. Sie sind für die proletarischen Schichten augenblicklich so ungemein viel wichtiger als das Privatrecht der Ehe, daß sich daraus allein schon das Fehlen oder doch die Schwäche spezifisch frauenrechtlicher Bewegungen in ihren Kreisen erklärt. Das oft so genannte „bürgerliche“ Eheideal aber ist damit natürlich für das Proletariat als „Ideal“ so wenig außer Kurs gesetzt, wie für irgend welche anderen Schichten. Denn ein „Ideal“ verliert seine Dignität als solches nicht durch noch so große Schwierigkeiten seiner Verwirklichung, sondern nur durch andre, „höhere“, Ideale, die in unser sittliches Bewußtsein treten. Die Frage, die uns weiterhin zunächst zu beschäftigen hat, ist nun eben die, ob etwa solche neue Wertmaßstäbe gefunden sind. Wenn ja, — dann würde zu fragen sein: welche Forderungen daraus für die anderweite Gestaltung der Ehe als Rechtsinstitut abzuleiten wären, oder ob etwa, — wie vielfach geglaubt wird, — gerade der Rechtsinstitutscharakter der Ehe als solches es ist, der dem neuen Ideal im Wege steht und also fallen muß.

Die, im Namen neuer Wertmaßstäbe, gegen die „legitime Ehe“ gerichteten Angriffe haben untereinander verschiedene Ausgangspunkte und Formen angenommen. Einmal hat der Mißerfolg der Frauen, sowohl das rechtliche Verhältnis der Ehegatten wie auch seine allgemeine sittliche Auffassung schon für die Gegenwart mit ihren ethischen Postulaten in Einklang zu setzen, den Vorschlag gezeitigt: Sührende Persönlichkeiten, deren allgemeine sittliche Beschaffenheit jegliche Mißdeutung ihrer Motive ausschließt, möchten beim Eingehen ihrer Verbindungen angesichts der Öffentlichkeit ausdrücklich auf die Beobachtung der staatlich vorgeschriebenen Formalitäten verzichten, um dadurch zu bekunden, daß die heutige patriarchale Rechtsform der Ehe, ebenso wie der durch sie gestützte Glaube an die notwendige Unterordnung der Frau dem ethischen Bewußtsein der Besten unsrer Nation zuwiderläuft¹⁾.

¹⁾ Vgl. „Offener Brief“ von A. Augspurg, „Europa“ 1904.
Weber, Ehefrau und Mutter.

Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß auf ähnlichem Wege gewisse Reformen des Eherechts in der Tat erzwungen worden sind, wenn dieser Protest die Form des massenhaften Eingehens illegaler „Ehen“ gezeitigt hatte. So ist auf diese Weise die Einführung der Notzivil Ehe zu gunsten englischer und russischer Schismatiker zustande gekommen. Auch die römische „freie Ehe“ ist wenigstens möglicherweise durch einen ähnlich sich äußernden Widerstand der Frauen gegen die Manus-Ehe erzwungen worden, für die auch Arabien Beispiele bot.

Man mag nun jenen Vorschlag zur „freien Protest-Ehe“ als einen, unter unsren Verhältnissen praktisch ungangbaren, die Schwachen gefährdenden, das Ziel verfehlenden Weg zur Eheform ablehnen – einer prinzipiellen, auf ethische Werte bezogenen Stellungnahme dazu bedarf es nicht. Denn der normative Charakter der Ehe als einer auf Dauer und Ausschließlichkeit berechneten, rechtlich geordneten Lebensgemeinschaft zweier durch Neigung verbundener Persönlichkeiten wird dabei durchaus nicht in Frage gestellt. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur praktischen Demonstration gegen die heutige innere Struktur der legalen Ehe, also um deren Reform, nicht aber um die Bezweiflung ihres allgemeinen Wertes als einer Rechtsinstitution an sich.

Eine ganz andre Tendenz leitet dagegen, – wenigstens nach ihrer eignen Meinung, – diejenigen geistigen Strömungen, die nicht nur im Interesse der Beschleunigung rechtlicher Gleichordnung der Frau, sondern im Namen ihrer völligen, auch faktischen Unabhängigkeit vom Manne, und zugleich im Namen einer höheren Sexualethik an der Auffassung der legalen Ehe überhaupt als sittlich und rechtlich allgemeingültiger Form der Geschlechtsbeziehungen rütteln. Sie zwingen uns zur Besinnung über den Wert der Ehe als eines Rechtsinstituts überhaupt. Allerdings können aus dem Chaos der für diese Art der Ehekritik herangezogenen Vorstellungsmassen nur diejenigen Gesichtspunkte herausgehoben werden, deren Erörterung die Beurteilung der Stellung des Staats und des von ihm geschaffenen Rechts gegenüber den geschlechtlichen Beziehungen beleuchtet, und aus denen sich noch gewisse, bisher zurückgestellte, Forderungen an die Gesetzgebung ableiten lassen. Auf eine prinzipielle Auseinandersetzung mit den lediglich durch den Wunsch nach allgemeinerer Befriedigung des Triebens, oder mit der Behauptung, daß die Fragen des Triebens

prinzipiell als „ethisch indifferent“ zu gelten hätten, motivierten Erwägungen, die etwa mit dem Schlagwort des „Rechts sich auszu-
leben,“ spezieller des „Rechts auf Liebe“ oder auch, allein auf die
Frau bezogen: „des Rechts auf Mutterschaft“ gekennzeichnet sind,
müssen wir hier verzichten. Sie würden uns in einen Kampf mit
Weltanschauungsfragen verstricken, der, in diesem Umfang wenigstens
außerhalb des Rahmens dieser Schrift liegt.

Wir ziehen also nur diejenigen Argumente gegen die Ehe in den
Kreis unserer Betrachtungen, die überhaupt den Anspruch erheben,
auch ihrerseits in irgend einer Richtung ethisch motiviert zu sein.
Nur so weit sie unlöslich verknüpft sind mit eudämonistischen, d. h.
hier: auf Vermehrung der sinnlichen Befriedigung gerichteten Er-
wägungen, werden dabei auch auf diese letzteren vereinzelte Streif-
lichter fallen können. —

Eines der Hauptargumente, das im Namen einer „neuen Ethik“
noch immer gegen die exklusive staatliche und gesellschaftliche Wertung
der Ehe ins Feld geführt wird, ist die uns bekannte, dem vulgär-
Sozialismus entnommene Entwicklungstheorie, daß die Ehe und mit
ihr zugleich die Geschlechtsklaverei der Frau durch das Privateigen-
tum und das mit ihm in die Welt gekommene Interesse des Mannes,
dafür legitime Erben zu gewinnen, geschaffen worden sei. Wir haben
uns im ersten Kapitel eingehend mit dieser Theorie befaßt und auch
bei der weiteren Darstellung der Rechtsentwicklung fielen so häufig
Streiflichter auf sie, daß wir hier das Resultat nur noch einmal ganz
kurz zusammenfassen können.

Erstens: die Geschlechtsklaverei der Frau bestand auch
— und grade — bei „kommunistischen“ Wirtschaftsformen, sie ist folg-
lich unabhängig von der Entstehung der Privateigentumsordnung.
Zweitens: die Ehe als Rechtsinstitut findet sich trotz herrschen-
dem „Kommunismus“, — bei der überwiegenden Mehrzahl ist sie ja
erst jahrhunderte oder jahrtausendlang später als das individu-
elle Privateigentum zur Herrschaft gelangt. Ihr Sieg ist also ebenso
wie die Geschlechtsklaverei der Frau unabhängig vom Siege des
Privateigentums. Richtig ist, drittens, daß die „legitime“ Ehe
mit Vorzugsrecht der ihr entstammenden Kinder und zwar sowohl die
polygame, wie die monogame, erst entstehen konnte, als durch immer
weitere Verkleinerung der alten Familiengemeinschaften die Frage:
an wen der Besitz vererbt werden solle, eine ihrer heutigen ähn-

liche Bedeutung erlangt hatte. Die Eigentumsordnung steht also durch die von ihr geschaffene Vererblichkeit bestimmter Güter auf bestimmte Individuen unzweifelhaft in kausalem Zusammenhang mit der legitimen Ehe. Da aber der Mann ursprünglich die Kinder jeder beliebigen Frau, die er in seinen Besitz gebracht hatte, zu seinen „legitimen“ Erben machen konnte, hat offenbar nicht sowohl sein, sondern umgekehrt in erster Linie das ökonomische Interesse der Frauen und Kinder zur Unterscheidung von Legitimität und Illegitimität, von „ehelichen“ und „außerehelichen“ Geschlechtsbeziehungen, geführt.

Die legitime Ehe entstand durch zunächst vertragsmäßige, dann gewohnheitsrechtliche, dann ausdrückliche ökonomische Sicherung mehrerer oder einer bestimmten Frau und deren Kinder gegenüber allen anderen Frauen, mit denen es dem Mann beliebte, Geschlechtsverkehr zu pflegen. Sie ist in erster Linie das Werk der Frau, bezw. ihrer Familie, die sie nicht hergab, ohne Garantien für ihre und ihrer Kinder Vorzugsstellung. —

Allein vor allem ist natürlich für die sittliche Beurteilung der heutigen Ehe die Art ihres historischen Entstehens doch total gleichgültig. Möge sie entstanden sein wie immer, ihr Wert hängt einzig und allein von der Antwort auf die Frage ab, ob sie — die Reform ihrer inneren Struktur vorausgesetzt — mit unsren heutigen ethischen Idealen vereinbar ist, oder ob grundsätzlich andersartige Formen der Geschlechtsverbindungen denkbar sind, die jenen Idealen besser entsprechen. Nur mit dieser Frage befassen wir uns weiterhin.

Gegen das heutige Wesen der Ehe richtet sich, wenigstens dem Ergebnis nach, die Forderung nach „ökonomischer Unabhängigkeit“ der Frau vom Mann, wenn sie so verstanden wird, wie dies, auf Grund vermeintlicher Konsequenzen des vulgärsozialistischen Geschichtsmaterialismus, bei einem Teil auch der Frauenbewegung der Fall ist. Die Unterordnung der Ehefrau sei, sagt man, lediglich „ökonomisch“ bedingt. Sie wurzle darin, daß die Frau, mindestens scheinbar, ganz oder teilweise vom Manne, d. h. durch seinen außerhäuslichen Geldverdienst, ernährt werde, also ökonomisch von ihm „abhängig“ sei. Gemäß dieser Theorie genügt als Panzer und Schild ihrer Selbstbehauptung weder die rechtliche Gleichordnung der Geschlechter und die güterrechtliche Sicherung der Frau etwa in der im vorigen Kapitel erörterten Richtung, noch ihre faktische Erwerbsfähigkeit, sondern

die Frauenmassen müssen, um sozial dem Mann gleichzustehen, auch während Ehe und Mutterchaft durch a u ß e r häusliche Erwerbstätigkeit selbständig G e l d verdienen. Und zwar, — was das Entscheidende ist, — nicht etwa „nebenberuflich“, also nur so weit es mit der Erfüllung ihres Hausmutterberufs vereinbar ist, sondern ohne Rücksicht auf diesen, in d e m Umfang, daß die einzelne Frau auch in der Ehe ihren ganzen Lebensunterhalt außerhäuslich selbst verdient und zu keiner Zeit auf Mithilfe des Mannes angewiesen ist¹. Der Einzelfamilienhaushalt als Wirtschaftsbetrieb ist deshalb schon heute auf dem Boden der Privateigentumsordnung aufzulösen. Die einzelnen Verrichtungen zur Versorgung der Familienglieder mit den täglichen Lebensbedürfnissen, die der Privathaushalt noch versteht, müssen ebenso, wie alle andren schon von ihm ausgeschiedenen, als Gewerbe organisiert werden. Oder, besser, eine Anzahl von Familien sollen Wirtschaftsgenossenschaften oder Zentralhaushaltungen bilden, in denen die Lebensbedürfnisse, etwa wie bei einem Hotelbetrieb, durch eine weit geringere Zahl spezialistisch geschulter Kräfte als im Privathaushalt befriedigt werden können. Durch derartige Einrichtungen würde es — so glaubt man — ermöglicht, die spezifischen Leistungen der Hausmütter ganz abzulösen und sie selbst ganz aus dem Hause heraus in die Sphäre der Geldgelohnten Güterproduktion zu schieben. Dies allein aber wäre als konsequente und heilsame Weiterentwicklung des durch die kapitalistische Produktionsform angebahnten Prozesses: Aufsaugung der hauswirtschaftlichen durch die volkswirtschaftliche Produktion, Auflösung der Familie als Wirtschaftsgemeinschaft, zu betrachten. —

Wir können hier nicht eingehender über die ökonomische und psychologische Durchführbarkeit dieser Vorschläge diskutieren²). Zweifellos könnten derartige Einrichtungen für eine gewisse Oberlicht von Qualitätsarbeiterinnen ökonomisch rentabel sein und ihnen in zweckmäßiger Weise die Vereinigung von Mutterchafts- und Berufsarbeit erleichtern. Dies jedoch keinesfalls — wie meist geglaubt wird — bis zu dem Grade, daß die Mutterchaft nun überhaupt nicht mehr als Hemmung der außerhäuslichen Frauenarbeit ins Gewicht fiel. Darüber ist am Schluß des vierten Kapitels gesprochen

¹) Für die Zeiten körperlicher Behinderung durch Schwangerschaft und Wochenbett soll eine umfassende Mutterchaftsversicherung den Verdienstausfall decken.

²) Vgl. dazu Marianne Weber, *Beruf und Ehe*. Berlin-Schöneberg (1906).

worden. Gar nicht aber kämen sie vorderhand für die einfach handarbeitenden Frauenmassen in Betracht. Denn die ökonomische Rechnung ergibt, bei Zugrundelegung der heutigen Lohnverdienstchancen der Frauen, daß die durch mechanische Erwerbstätigkeit außerhalb zu erzielenden Einkünfte durch die Kosten der Anstellung bezahlter und geschulter Kräfte für die Pflege und Erziehung der Kinder der, genossenschaftlich zusammengeschlossenen, Familien beinahe absorbiert werden würde. Wo aber das allgemeine Lohnminimum wesentlich steigt, pflegt erfahrungsgemäß, wie schon früher erwähnt, die Folge eine Abnahme der außerhalb häufigen Lohnarbeit der Ehefrauen zu sein. Ganz erklärlicherweise. Die jenen Bestrebungen inne wohnende Tendenz geht offenbar dahin: Die Hausmutterchaft — ob eheliche oder uneheliche bleibt sich dabei gleich — soll nicht mehr als spezifische Aufgabe, die aus ihr entstehende Arbeit nicht länger als „Berufsarbeit“ der Ehefrauen und Mütter gewertet werden, auf daß die Frau gleich dem Mann erwerbstätig und dadurch ökonomisch von ihm „frei“ sein könne. Macht man sich aber klar, daß dadurch die Frauenmassen zeit lebens lediglich mechanischen, einförmigen und schon deshalb speziell für den weiblichen Organismus gesundheitschädlichen Erwerbszweigen niederster Gattung zugeführt würden, so erscheint nicht nur begreiflich, daß die Ehefrauen ihrerseits diese Verwertung ihrer Kräfte regelmäßig nur unter dem Druck der Not sich aufzwingen lassen und den „Hausmutterberuf“ höher werten, sondern es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß ihre Befreiung von der Mutterchaftsarbeit zugunsten einer derartigen Vollerwerbstätigkeit objektiv Verluste an, allerdings nicht in Geld abzuschätzenden, ethischen und psychischen Werten bedeuten würde, welche — zufolge der auf aller außerhäuslichen Frauenarbeit lastenden physiologischen Hemmungen — durch die von ihr zu schaffenden wirtschaftlichen Werte keinesfalls aufgewogen würden. Aufgabe der Gesetzgebung und der Haushaltstechnik ist es selbstverständlich, aus der Tatsache, daß jener Zwang der Not zum außerhäuslichen Erwerb nun einmal heute in breiten Schichten des Proletariats besteht, die Konsequenzen zu ziehen. Diesen Zustand aber als ein um seiner selbst willen erstrebenswertes Zukunftsideal hinzustellen, heißt die Realität der Dinge verkennen.

Was aber bedeutet, selbst, wenn wir uns einmal auf den Boden der Voll-Erwerbsarbeit aller Ehefrauen als Norm stellen wollen, das

Ideal „ökonomischer“ Emanzipation der Ehefrauen und Mütter? Seine Vertreter lassen bisher im unklaren, ob der Mann auch dann, wenn der Einzelhaushalt als Wirtschaftsform aufgelöst und die Frau voll erwerbstätig wäre, noch weiter rechtlich verpflichtet sein soll, zusammen mit ihr, oder, wie jetzt, an erster Stelle, für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder zu sorgen. Wo dies, wie meist, stillschweigend gemeint ist, da wird natürlich eben jenes Ideal ökonomischer Emanzipation schon von vornherein gebrochen. Denn wenn auch die Frau sich selbst allein ernährte, so wäre sie dann doch als Mutter vermittelt der Kinder, die sie zur Welt bringt und an denen sie hängt, solange vom Manne „ökonomisch abhängig“, als die ökonomische Verantwortlichkeit für deren Erziehung ihr nicht von der Gesamtheit abgenommen ist. So lange dies nicht der Fall ist, bliebe die rechtliche Regelung der ökonomischen Beziehungen zwischen Vater, Mutter und Kind offenbar ebenso unerlässlich wie heute. Sie könnte (in der Theorie) zu einer einfachen Alimentationspflicht des Mannes verflüchtigt gedacht werden, — und wir sind oben selbst dafür eingetreten, daß auch in der Ehe die Rechte der Frau tunlichst ziffernmäßig fest bestimmt werden sollen, — immer aber bliebe dabei bestehen, daß der im Erwerbsleben gegenüber der Frau nun einmal begünstigte Mann faktisch die Kosten des Unterhalts der Familie von Mann, Frau und Kindern mittragen, der Regel nach überwiegen und daß er also in den besthloßen Schichten dafür meist wie jetzt annähernd, seinen ganzen Erwerb hergeben müßte, wenn die Versorgung von Frau und Kindern über das Niveau der äußersten Dürftigkeit gehoben werden sollte.

Man könnte ja nun — wenigstens in der Theorie — diese ökonomische Unentbehrlichkeit des Mannes ihrer persönlichen Form zu entkleiden suchen, etwa, indem man, wie z. B. Ellen Key vorschlägt, die Gesamtheit durch Rentenleistung an die Mutter für jedes Kind, welches geboren wird — ehelich oder unehelich eintreten ließe (Mutterchaftsrente). Würde diese Rente hoch genug, d. h. so hoch bemessen, daß ein Zuschuß des Vaters für die Erziehung der Kinder ganz entbehrlich würde, dann — aber auch nur dann — wäre in der Tat die prinzipielle Möglichkeit gegeben, die ökonomische Nabelschnur, die normalerweise das Kind und durch das Kind auch die Mutter mit dem Vater ihres Kindes verbindet, durch Beseitigung aller Ansprüche der Gatten sowohl wie des Vaters und der Kinder

gegeneinander, zu zerschneiden. Die dazu erforderlichen Kosten für Deutschland würden mindestens etwa 7 Milliarden Mk. jährlich betragen¹⁾. Damit wäre — volle dauernde Erwerbstätigkeit aller nicht vom Besitz lebenden Frauen vorausgesetzt, — nicht nur die Frau und Mutter, sondern vor allem auch der Gatte und Vater in der Tat „ökonomisch emanzipiert“. Die wirtschaftliche Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder fiel, wenn wir die Durchführbarkeit hier einmal voraussetzen, fort.

Es entfiel auch der Zwang zur Bändigung des Geschlechtslebens und vor allem des naturgegebenen Egoismus überhaupt. Eine Masse isolierter, auf sich selbst gestellter, nur für die eignen Bedürfnisse sorgender Individuen und ein Wiedererstehen der alten Kinderprämienpolitik des bevölkerungshungrigen absoluten Staats, in gigantischer Vergrößerung, wäre das Ergebnis. Solange eine Gesellschaftsordnung mit Erbrecht besteht, würde allerdings durch jene Maßnahmen allein die „legitime“ Ehe nicht das mindeste an Bedeutung für die Kinder und Frauen der besitzenden oder sonst ökonomisch privilegierten Schichten eingebüßt haben, — denn für diese bedeuten ja 300 Mk. Mutterchaftsrente für jedes Kind nichts. Aber für diejenigen Schichten, die nichts wesentliches zu erben haben und Einkommen von unter 1000 Mk. beziehen, würde dieser Betrag ökonomisch sicherlich ins Gewicht fallen. Die Verknüpfung des Geschlechtsverkehrs mit ökonomischen Pflichten könnte (in der Theorie) fortfallen. Dürfen wir aber davon einen Zuwachs an sexueller Ethik und überhaupt an allgemeiner Versittlichung erhoffen?

Wir kommen auf diese Frage erst weiter unten zurück, da sie offenbar einen Teil des allgemeinen Problems der Uebernahme der Elternpflichten durch die „Gesamtheit“ darstellt.

Hier erinnern wir uns nur, daß ein solches wirklich prinzipiell durchgreifendes, d. h. die Unterhaltspflicht des Vaters ausschaltendes Projekt für alle absehbare Zukunft zu den Utopien gehört. Von der bevölkerungspolitischen Seite ganz abgesehen, zunächst schon finanzielle, obschon das unsrer Rechnung zu grunde gelegte Maß und ebenjo die Zeitdauer der Rente für die Erreichung des Zwecks: — „Emanzipation der Geschlechter von den Folgen ihrer geschlechtlichen Beziehungen“ — doch nur ein allerdürftigstes Minimum bilden würde. Es

¹⁾ 22,8 Millionen (Zahl der Kinder unter 16 Jahren) multipliziert mit 300 Mark und Verwaltungskosten.

kommt hinzu, daß der praktische Effekt einer Zahlung von Renten an die Mütter — wie sie von den Vertretern des Gedankens doch wohl vorausgesetzt wird — zweifellos, nach allen Erfahrungen, eine Einschränkung von deren eigener Erwerbstätigkeit sein würde: Sie würden dann eben ganz oder teilweise von der Kinderproduktion leben, wie dies in beschränktem Maße zuweilen heute schon bei der unehelichen Mutter die Folge der noch dürftigeren Alimente (180 240 Mk. pro Jahr und Kind) ist — und hier übrigens ja auch sein soll.

In der Tat ist dies derjenige Sinn, den jedes in den Grenzen des Erreichbaren sich haltende Projekt, sei es einer staatlichen „Mutterschaftsrente“, sei es einer „Mutterschaftsversicherung“ mit staatlichen Zuschüssen für bezugslose Frauen, auf dem Boden unserer Wirtschaftsordnung allein haben kann: Beseitigung oder doch Minderung des Zwanges für die proletarische Mutter, ihren „Mutterberuf“ zu Gunsten außerhäusiger Erwerbsarbeit ungebührlich zu vernachlässigen. Das wäre dann freilich das grade Gegenteil einer Emanzipation vom Mutterberuf durch außerhäusigen Geldverdienst. Es würde voraussichtlich nicht nur die Kindererzeugung, sondern wohl auch die Ehen vermehren, indem es die Verbindung mit einer solchen rentenberechtigten Frau ökonomisch erleichterte. Aber selbstverständlich wäre die Rechtspflicht des Mannes, in erster Linie für den Haushalt der Familie aufzukommen, alsdann erst recht nicht entbehrlich gemacht. Es würde sich also jedenfalls dabei um Projekte handeln, welche — wie man auch über sie urteilen möge — jedenfalls durchaus innerhalb des Rahmens der modernen Sozialpolitik lägen. Ihre etwaige Durchführung würde zwar von erheblicher Tragweite für die Lage der davon betroffenen Mütter sein: sie würden in die Lage von Frauen versetzt, welche ein kleines Rentenskapital in die Ehe brächten. Aber prinzipielle Bedeutung für die Probleme der rechtlichen Beziehungen der Geschlechter hätten sie schlechterdings nicht, im Gegensatz zu dem Gedanken, die Vaterpflichten vermittelt einer universellen Mutterschaftsrente auszuschalten, welcher seinerseits nur eine Vorstufe der Uebernahme aller Elternpflichten auf „die Gesamtheit“ sein könnte. Denn es wäre natürlich garnicht abzusehen, was die Gesamtheit, in der ja schließlich auch die Männer mitreden würden, dazu bewegen sollte, statt Institutionen zu schaffen für die Erziehung der den allerersten Lebensjahren entwachsenden Kinder durch geschulte Kräfte „im

Großbetrieb“, ungeheure Summen dauernd an die einzelnen Mütter zu zahlen, deren wirklich zweckvolle Verwendung im Interesse der Kinder sich jeder wirkjamen Kontrolle entzöge. —

Wir kommen, wie schon bemerkt, auf die ethische Seite dieser Probleme einer — günstigenfalls — fernen Zukunft am Schluß noch kurz zurück. Hier haben wir zunächst eine weitere, gegen die Ehe als Rechtsinstitut gerichtete Gedankenreihe zu erörtern.

Es ist die ebenfalls aus dem Vulgär-Sozialismus stammende, nicht immer klar zu Tage tretende, aber doch genügend erkennbare Unterströmung aller Tagesdiskussionen, daß der Glaube an den Wert der „legitimen Ehe“ um deswillen unhaltbar sei, weil in der heutigen Gesellschaft die Prostitution, der außereheliche Geschlechtsverkehr in seiner brutalsten, gefährlichsten und für die Frau erniedrigendsten Form, ihre „Begleiterscheinung“ sei. Die legitime Ehe und die „kapitalistische“ Eigentumsordnung seien es, welche ihrer bedürfen, während sie bei den Naturvölkern, die weder unsre Ehe noch unsre Eigentumsordnung kennen, fehle. Und das sei die große Heuchelei der bürgerlichen Gesellschaft, daß sie zwar versuche, das Geschlechtsleben der Frauen durch soziale Achtung jeder ihrer „Fehlritte“ auf die Ehe zu beschränken, dem Manne jedoch unbegrenzte Befriedigung seines Trieblebens auch außerhalb der Ehe zubillige, ja ihm dafür einen Teil der weiblichen Bevölkerung preisgebe. Mit diesem Gedankengang, als dem ethisch schwerwiegendsten, müssen wir uns hier am eingehendsten befassen.

In der Tat: Die Dissonanz zwischen der geltenden Norm und der staatlich und gesellschaftlich sanktionierten Praxis auf seiten der Männer ist heute so grell, die Tatsache, daß bei gemeinsamem Ungehorsam gegen die Norm nur die Frau der bürgerlichen Achtung anheimfällt, so unbillig, die Erziehung der Männermassen zur Anerkennung, geschweige denn zur Verwirklichung der Norm erscheint so utopisch, daß es begreiflich ist, wenn Sozialreformer jene Erscheinungen gedanklich verknüpfen, oder, noch einen Schritt weiter: Ehe und Kapitalismus mit einander verketteten und beide gemeinsam für das Dasein der Prostitution verantwortlich machen.

Das Hauptmaterial zu dieser Konstruktion liefert — neben der an rein hygienischen (um nicht zu sagen „veterinären“) Gesichtspunkten orientierten Sexualmoral mancher ärztlicher „Autoritäten“ — der Staat selbst. Und zwar dadurch, daß er neben der Ehe grade die

Prostitution unter seine Obhut nimmt, mit ihr paktiert und ihr durch das Reglementierungssystem den Stempel der Zulässigkeit für den Mann aufprägt, dagegen andere Formen außerehelichen Geschlechtsverkehrs, z. B. den der ethischen Durchdringung durchaus fähigen monogamen Konkubinat, im Gegensatz zur Prostitution, polizeilich unterdrückt. — Daß der Staat als Hüter der Ehe auch zugleich die Handhabe bietet, um dem Mann den Prostitutionsverkehr zu erleichtern, läßt ihn selbst als Skeptiker gegenüber der Norm erscheinen und trägt am wesentlichsten zur Trübung sowohl der Tatsachenerkenntnis wie auch des ethischen Urteils bei.

Es ist ferner unbedingt zuzugeben, daß, außer diesen ideellen und rechtlichen, auch gewisse ökonomische Verbindungsfäden zwischen den Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft und der Prostitution vorhanden sind. Vor allem die, auf den hochgeschraubten gesellschaftlichen Ansprüchen und der langwierigen Berufsvorbereitung beruhende, *späte Heirat*smöglichkeit der besitzenden Volksschichten auf der einen, und die erbarmungslose Härte des Erwerbskampfs für die Frauen besitzloser Klassen auf der andren Seite.

Ungeachtet alles dessen erscheint aber doch bei jedem genaueren Zusehen die Zurechnung der Prostitution zur Ehe oder wohl gar zur „Ehe nach Vaterrecht“ höchst ungeschichtlich. Zunächst haben wir schon früher im ersten Kapitel gesehen, daß die Prostitution: die Erkaufung des Geschlechtsakts um seiner selbst willen von Seiten des Mannes, die Hingabe um Entgelt von Seiten der Frau, so alt ist wie die Geschichte, und weit älter als die legitime Ehe. Sie besteht auch — wo die sonstigen Bedingungen dazu gegeben sind — bei Mutterrecht, ja oft grade in der Form des sogenannten reinen Mutterrechts. Das Mädchen ist dabei eben Erwerbsquelle ihrer Sippe, welche sie gegen Entgelt jedermann preisgibt. Man kann in diesem Sinn die heutige Prostitution in der Tat als ein Residuum der ältesten Barbarei bezeichnen. Ihr Kontrast gegen die verfeinerte Sexualmoral und ihre daraus folgende *Absonderung* aus der zivilisierten Gesellschaft ist das den Kulturvölkern Spezifische. Richtig ist, daß die Prostitution in dieser ihrer Absonderung und ihrem Kontrast gegen die legale Ehe für die Befriedigung des Geschlechtstrieb in einfacheren Kulturverhältnissen nicht die Rolle gespielt hat, wie in antiken und modernen *Großstädten*. Dies trägt zur Beurteilung der Bedeutung der Großstädte, — aber nicht nur der heute durch den Kapitalis-

mus geschaffenen — bei. Aber was besagt es für die angeblichen Zusammenhänge zwischen Ehe und Prostitution und vollends für die Beurteilung des Wertes der Ehe?

Ebenso gleichgültig dafür ist es andererseits, daß gewisse primitive Naturvölker, die weder für den Mann noch für die Frau den Begriff der Geschlechtsehre noch auch das Gefühl einer dauernden Verantwortlichkeit für ihre Kinder kennen, ihr Triebleben ohne die Institution der bezahlten und käuflichen „Liebe“ befriedigen. Denn wenn auch dort die Prostitution in unsrem Sinne fehlt, so kann doch nur die völlige Unkenntnis ihrer sonstigen sexuellen Gewohnheiten und Gebräuche jenen Völkern eine allgemeinere, größere Sittlichkeit als uns zuschreiben. Ihr sexueller Abwechslungstrieb tobt sich ganz zügellos bei festlichen Gelegenheiten aus, ihre „ehelichen“ Verbindungen werden — so lange der Nahrungsspielraum ausreicht — ohne ökonomischen Vorbedacht und deshalb in sehr jungem Alter geschlossen und — immer seitens des Mannes, selten seitens der Frau — nach Belieben wieder gelöst. „Erlaubt ist, was gefällt“ und das heißt in erster Linie immer: was sich der einzelne Mann durch Macht oder List verschaffen kann, ohne die Gelüste seines Nachbarn zu kreuzen. Selbstverständlich ist in einem solchen „Diesseits von Gut und Böse“, wo der Mann eben jede Frau, sofern sie ihm nicht von andren Männern bestritten wird, „haben“ kann, die Prostitution als Sondernorm des Geschlechtsverkehrs entbehrlicher als heute und wird „sittlich“ nicht von der „Ehe“ unterschieden.

Aber spricht diese Selbstverständlichkeit etwa gegen den Wert unserer ethischen Normen, und können wir daraus irgendwelche Richtlinien für unser Handeln und die Neubildung unserer Institutionen ableiten?

Relativ „entbehrlich“ zeigt sich ferner die Prostitution dort, wo die Männer besitzender Schichten ihre natürliche Lust am Wechsel in polygamen Beziehungen befriedigen, oder auch die Frauen polyandrisch leben können. Ist es aber ernst zu nehmen, wenn deshalb Vertreter einer verfeinerten Sexualethik, wie z. B. Carpenter und Ellen Ken, auch die Zulässigkeit der Polygamie oder der Gruppenehe als Mittel zur Veredelung des Geschlechtslebens und der Höherwertung der Frau diskutieren?

Hinsichtlich der Kulturnationen aber, denen das Ideal der dauernden und ausschließlichen, monogamen Geschlechtsgemeinschaft einmal

zum Bewußtsein gekommen ist, lehrt die Geschichte, daß die Prostitution sich ebenso, wie neben jeder ihrer Eigentums- so auch neben jeder ihrer Ehe-Ordnungen in einer der unsrigen im Wesen der Sache analogen Form findet. Selbst dort, wo, wie z. B. in der Blüte des klassischen Griechentums, dem sexuellen und ästhetischen Genußbedürfnis des Mannes neben der Ehe ein praktisch unbegrenzter Spielraum gewährt wurde, und ebenso dort, wo, wie z. B. in der spätrepublikanischen römischen Zeit, auch die Frau die denkbar größten sexuellen Freiheiten genoß, wo vor allem die Ehe jederzeit auch von einer Seite privatim löslich war und Scheidung und Neuverheiratung einander zuweilen schneller als der Mondwechsel folgten, — selbst dort nahm die gewerbsmäßige Prostitution sicher keinen geringeren Raum ein als heute und — war die Prostituierte eben so verachtet wie heute. Niedrige Ansprüche an den sittlichen Standard oder an die Stabilität der Ehe haben, soweit die Geschichte reicht, noch nie zur Verminderung oder „Veregelung“ der Prostitution beigetragen.

Hingegen nur in Epochen, wo die Religion in irgend einer Form, — wie z. B. das Judentum nach der Rückkehr des Volkes Israel aus der babylonischen Gefangenschaft, das Urchristentum, der Islam und dann der Protestantismus vor und auch noch in der ersten ideologischen Periode der Aufklärungszeit, — sich die Aufgabe setzte und die Macht gewann, das Alltagsleben des Einzelnen ethisch-religiös zu durchdringen, ist es bisher gelungen, nicht nur die Frau, sondern auch den Mann weitgehendem Maße zum Handeln nach der Norm zu erziehen und in d a m i t die Prostitution auf ein sonst ungekanntes Minimum zu mindern. Ein Kind, in erster Linie wenigstens, christlicher Kultur, speziell aber protestantischer Lebensauffassung, ist denn auch die sogenannte „bürgerliche Moral“, die, trotz allem, auch heute noch in den Mittel- und Kleinstädten ebenso wie in unsrer bürgerlichen „Intelligenz“ die Kraft hat, breite Kreise zur vorhelichen Keuschheit zu veranlassen. Diese Tatsache ist — mag sie in bezug auf ihre derzeitige quantitative Bedeutung heute noch so verschieden beurteilt werden¹⁾ — unter allen Umständen ein unvernichtbares Zeugnis gegen alle diejenigen, die angesichts des heutigen Prostitutionsverkehrs

¹⁾ In dieser Hinsicht ist wohl zu beachten, daß der Gegensatz nicht der zwischen faktisch absoluter Durchführung der Abstinenz und ihrer Nichtdurchführung besteht, sondern zwischen dem beharrlich festgehaltenen ehrlichen Streben danach — und einem Standpunkt, der jenem Streben

ergeben die Hände falten oder in „moralischer Knochenerweichung“ und ethischer Prinzipienlosigkeit glauben, das Postulat der außerehelichen Keuschheit nicht einmal als ideale Norm auch für den Mann aufrecht erhalten zu sollen.

Wie stark wir auch die besonderen, sozialen, hygienischen und vor allem die speziellen ökonomischen Verhältnisse in unserer heutigen Gesellschaft für den gegenwärtigen Umfang der Prostitution belasten, die Einsicht in die Geschichte der Sexualmoral nötigt zu der heute so gern vergessenen Schlussfolgerung, daß jede denkbare Aenderung der Rechtsordnung, der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlichen „Konvention“ allein das Geschlechtsleben nicht veredeln kann, daß vielmehr die Prostitution oder ihr analoge Erscheinungen schließlich in jeder denkbaren Gesellschaftsordnung, neben jeder Form von Geschlechtsbeziehungen einen Nährboden finden kann, — solange es Frauen gibt, die sich gegen Entgelt zum Instrument männlicher Befriedigung erniedrigen und Männer, die sich die Befriedigung ihres Geschlechtstriebes zum „hygienischen“ Selbstzweck machen, sie von verinnerlichter seelischer Empfindung trennen und deshalb ein Interesse daran haben, sich von jeder Verpflichtung gegen ihr Genußobjekt loszukaufen.

Die Existenz der Prostitution ist also in letzter Linie ein Zeugnis für die immer neue Rebellion elementarer Naturgewalten in uns gegen die Herrschaft seelischer Kultur. Sie ist genau in demselben Sinne „ewig“, wie etwa Meineid, Betrug und Verleumdung, die ja selbstverständlich auch in dem Maße ihres Vorkommens durch das soziale Milieu stark mitbedingt sind. Ihr heutiger Umfang bekundet also zwar zweifellos die Ungunst der Lebensbedingungen breiter Schichten und ist uns deshalb eine furchtbare Mahnung an der Umbildung unserer sozialen Verhältnisse zu arbeiten; dagegen bekundet sie absolut nichts gegen die Allgemeingültigkeit der sittlichen Maßstäbe, an denen wir den Wert der Geschlechtsbeziehungen messen, — so wenig wie die zweifellose Mitbedingtheit der Häufigkeit von Meineid, Betrug und Verleumdung durch die konkreten, gesellschaftlichen Verhältnisse ihre sittliche und rechtliche Verwerfung hindern kann.

Diese Bemerkungen berühren den eigentlichen Kernpunkt der Frage prinzipiell entzagt oder den Geschlechtsverkehr aus angeblich hygienischen Gründen pflegt und ein „Recht“ dazu für sich, d. h. — bisher wenigstens — für den Mann, in Anspruch nimmt.

nach dem sittlichen Wert der Ehe „an sich“. In all jenen eben skizzierten Gedankengängen, welche nicht nur die sozialen Verhältnisse, und die sittliche Schwäche der Einzelnen, sondern ganz speziell auch die Ehe verantwortlich für die Existenz der Prostitution machen zu können glauben, wird immer die Frage mit hineingedacht, ob es nicht überhaupt widersinnig sei, sich an eine Norm zu klammern, die eben doch immer nur von einer Minderheit verwirklicht werde, ob es nicht besser sei, von der Last des Sittengesetzes etwas abzulassen, statt die Menschenmassen stets aufs neue in den erfolglosen Kampf gegen ihre eigene Natur zu schicken.

Demgegenüber gilt es folgende im Vorübergehen schon einmal berührte — Grundtatsache aller psychologischen Erfahrung im Auge zu behalten: Ueberall dort, wo überhaupt ethische Vorstellungen aufdämmern, werden alsbald die physischen Ansprüche der Sexualsphäre und die Ansprüche der Ethik — auch der denkbar „freisten“ als einander widerstrebende Gewalten empfunden.

Wie viel oder wie wenig Macht jeweils bei den verschiedenen Völkern und in verschiedenen Epochen der sexuellen Sinnlichkeit eingeräumt wird, ist eine Frage der sexual-moralischen Entwicklungsgeschichte und hier nicht zu erörtern. Festzuhalten ist nur, daß jener schmerzvolle gewaltige Konflikt zwischen Sein und Sollen in unsrer sinnlich-geistigen Natur in irgend einer Form überall ins Bewußtsein tritt. Er ist ein unentrinnbares Schicksal für alle, die nach sittlicher Kultur streben, ein spezifisches Merkmal der „Menschenwürde“ im Gegensatz zur Tierheit, und eines der allerwichtigsten Werkzeuge seelischer Verfeinerung. Und dies ist die Ueberzeugung, die sich dem die Kulturentwicklung der Nationen Beobachtenden aufdrängt: daß — bei Strafe seelischen Kulturrückgangs — das Ringen mit ihm den Individuen nicht erspart werden kann, und nur durch möglichste Verringerung der äußeren Versuchungen und Besserung der Lebensbedingungen für die Massen, nicht aber dadurch erleichtert werden darf, daß man die Ansprüche des einmal entwickelten ethischen Urteils herabschraubt. Verkleinert man, um menschlicher „Schwachheit“ willen, die Dignität der einmal erkannten Norm, so wird das Resultat jedenfalls nicht eine Harmonisierung und allgemeine Veredelung des Geschlechtslebens, sondern eine Steigerung seelischer Unkultur sein.

Eine sittliche „Norm“ ist nun einmal so wenig aus dem zu abstrahieren, was der Durchschnitt der Menschen tut, wie eine wissen-

schaftliche Wahrheit aus dem, was jener Durchschnitt glaubt. Gewiß: Unsere sittliche Einsicht ist stetiger, ins Unendliche gehender Entwicklungsfähig, ebenso wie unsere wissenschaftliche Erkenntnis. Kein Zustand unsres sittlichen Urteilens ist ein endgültiger. Neue gesellschaftliche Verhältnisse stellen neue Probleme und die Möglichkeit neuer Lösungen bis ins Unendliche hinein. Damit sind aber niedrigere ethische Ideale ebensowenig als „relativ berechtigt“ anerkannt, wie etwa überwundene wissenschaftliche Einsichten als „relativ richtig“ gelten können, nachdem einmal auf beiden Gebieten die höhere Stufe des Urteils erreicht ist. Ein ethisch höheres Ideal, als die mit der Absicht auf Dauer und Ausschließlichkeit geschlossene monogame Ehe, ist bis heute nicht bekannt und für uns zur Zeit, nach dem Stande unsres sittlichen Erkennens, unausdenkbar. Dies bisher höchste Ideal ist, als Norm gedacht, in der Paradoxie seines Anspruches auf „Ewigkeit“ der Liebe, die Quelle tiefer seelischer Qualen gewesen und wird es immer sein, aber es war auch Quelle der mächtigsten Entfaltung sittlicher Kräfte. Man zeige uns ein höheres Ideal, — dann erst werden wir das alte zu den Toten legen.

Es ist nun aber auch unter rein praktischen Gesichtspunkten nicht einzusehen, wie etwa durch die Verkleinerung jener sexual-ethischen Maßstäbe die Prostitution verringert und das sittliche Durchschnittsniveau gehoben werden könnte.

Würde z. B., wie viele Pfadfinder einer neuen Sexual-Ethik vorschlagen, die „doppelte Moral“ dadurch vereinheitlicht, daß man „auch“ der Frau im Sittenkodex der Gesellschaft prinzipiell ein Recht auf Befriedigung ihres sinnlichen Trieblebens außerhalb der Ehe zuerkennt, — statt es prinzipiell auch dem Mann abzusprechen, — so würde dadurch offenbar nicht der Prostitutionsverkehr, sondern die Zahl der Eheschließungen vermindert und statt dessen die Zahl der von vornherein „auf Zeit“ berechneten „Verhältnisse“ noch erheblich vermehrt. Dem jungen Mann besitzender Kreise müßte es ja außerordentlich angenehm sein, dann außer der „Dirne“ z. B. auch die „höhere Tochter“ oder Studentin „haben“ zu können, ohne sich, ihr und ihren Kindern gegenüber, die ethischen und ökonomischen Verpflichtungen eines Gatten aufladen zu müssen! Gerade deshalb ist es ja nur zu verständlich, daß der ethisch desorientierte Teil unsrer Männerwelt, vor allem auch einige, jedes sexual-ethischen Feingefühls bare

Mediziner diesen Gedanken mit Eifer propagieren. Sollen sich die *Srauen* damit identifizieren? Was haben sie — d. h. nicht die im konkreten Fall an der „Frage“ persönlich für sich interessierte Einzelne, sondern das Geschlecht als solches — dabei zu gewinnen? Sobald aber etwa heute derartige lose „Verhältnisse“ wie häufig gefordert wird, gesetzlich geschützt und moralisch gehoben, also etwa dem Mann zum mindesten volle Vaterpflichten gegen seine aus ihnen entstandenen Kinder auferlegt würden, dann werden sie für ihn auch sofort annähernd so unbequem und kostspielig wie eine legale Ehe — bei hinlänglich erleichteter Scheidung es ist. Vermutlich würde dann das Gros der Männer, ganz aus denselben äußeren Gründen, aus denen sie heute die frühe Eheschließung scheuen, den Sexualverkehr mit der Dirne der in ihren Folgen so viel riskanteren Beziehung zu dem Mädchen ihrer eigenen Bildungsstufe vorziehen.

Was heute an den freien Verhältnissen gepriesen zu werden pflegt, ist ja nun gerade das Fehlen einer rechtlichen *Bindung*, ihre darauf beruhende „Freiheit“ und „Natürlichkeit“, bei der die innere Unwahrheit, die den zwangsweise durch das Recht zusammengeschmiedeten legitimen Ehen anhafte, fehle, das „Gefühl“, der einzige „natürliche“ Wertmaßstab sexueller Beziehungen, auch ihre einzige Klammer sei. Sollen nun aber bei solchen losen Verhältnissen das physische, psychische und — in unserer Gesellschaftsordnung — ökonomische Risiko nicht allein auf das Mädchen fallen, so setzen sie sterilisierten Geschlechtsverkehr voraus¹⁾. Es greifen also diejenigen „ökonomischen“ Erwägungen, welche man der legitimen Ehe zum Vorwurf macht, auch hier in das Innerste der Geschlechtsbeziehung ein und vernichten die Unbefangtheit der „reinen“ Empfindung. Gerade die „Natürlichkeit“, auf die man sich zu gunsten der ethischen „Indifferenz“ oder auch des positiven „menschlichen“ Wertes „freier“ Beziehungen beruft, fehlt ihnen dann, ganz ebenso wie irgend einer Alltagshe. Und wenn vollends das „Verhältnis“ mit dem beiderseits stillschweigenden Vorbehalt und Bewußtsein eingegangen wird, daß es eine dauernde Lebensgemeinschaft, sei es in oder außer der legalen „Ehe“, nicht

¹⁾ Die fürchterliche Wirkung des massenhaften Bestehens von Konkubinen auf die Lage der daraus hervorgehenden Kinder kennt jeder, der in Großstädten, wo sie verbreitet sind, seine Aufmerksamkeit darauf richtet. (Vgl. z. B. den Tätigkeitsbericht der Centralstelle für Jugendfürsorge in Berlin für 1905/6 S. 18.)

bedeuten könne oder solle, — dann ist ein solcher, von des Gedankens Blässe angekränkelter Notbehelf ganz gewiß nicht die Form, in der die so viel zitierte „große Leidenschaft“, die „starke Liebe“, sich auslebt. Echter und tiefer Leidenschaft wird überall der Glaube an sich selbst, an die eigne „Ewigkeit“, der Wille zum Kampf für ihre eigene Beständigkeit, eigen sein. Ihr wird deshalb auch der Gedanke unmöglich sein, sich hinzugeben ohne den festen Glauben, daß der andre nicht nur ein zeitweiliges Genußobjekt begehrt, sondern einen vollen Menschen, dessen Schicksal dauernd mit dem eignen Eins werden soll. Wir haben hier nicht den Versuch zu unternehmen, den charakterologischen Konsequenzen einer auf diesen Glauben verzichtenden seelischen Genügsamkeit für eine Frau, die ihrer fähig ist, nachzugehen. Im Vergleich mit der nackten oder verhüllten, rein käuflichen Prostitution freilich wird man solche Geschlechtsgemeinschaften bis auf weiteres — im Durchschnitt — positiv bewerten, weil sie immerhin die „Menschlichkeit“ der Beziehung nicht, wie jene, abstreifen, zuweilen mit aufrichtiger Kameradschaft verbunden sind. Allein schon an dem einzigen ihnen zugänglichen Wertmaßstab: der Kraft des Gefühls, gemessen, besitzen sie eben nur die Qualität eines *Surrogats*. Und was ihnen hier abgeht, das ersetzen sie auf der andern Seite nicht, wie jede noch so leidenschaftslose „Achtungsehe“, — wenn sie wirklich eine solche ist — durch ethische Werte, wie sie in dem Gefühl der Verantwortlichkeit für einander und die Kinder und in dem Entschluß zu dauernder Kameradschaft bis ans Ende enthalten sind. Nur wo dies Bewußtsein der Verantwortlichkeit mit der Tiefe der Empfindung sich vereinigt, wird eine Geschlechtsgemeinschaft dem idealen „Sinn“ einer „Ehe“ entsprechen. Gewiß ist auch die Ehe in der Vergangenheit, wie wir früher sahen, an sehr niedrigen, ethisch rein negativen Maßstäben — z. B. in der alten Kirche und nicht selten auch bei Luther als Präservativ gegen die nackte „Unzucht“ — gewertet worden. Allein diese religiös oder rationalistisch bedingten Vorstellungen besagen nichts über den Wert unsres heutigen Ideals. Gewiß steht ferner auch heute der faktische seelische Gehalt zahlreicher Ehen ungemein tief und ist ihr menschlich-reiner Sinn unendlich oft erschlüffert und erstickt durch die ökonomischen Bedingungen ihres Entstehens. Und offensichtlich fragt vor allem das Recht gar nicht — kann gar nicht fragen —, nach dem ethischen Wert der konkreten Beziehungen, die ihm als „Ehe“

gelten. Wie verhält sich also das „Recht“ der Ehe zu ihrem ethischen „Ideal“?

Das Recht ist in erster Linie soziale Institution. Es kann, seinen Mitteln nach, nur das äußere Verhalten regeln und nur an äußeres Verhalten rechtliche Konsequenzen knüpfen. Schon deshalb kann ein ethisches Ideal niemals „rein“ in einer Rechtsordnung, welche immer es sei, sich ausprägen. Dies ferner auch deshalb nicht, weil das Recht, als ein Ausgleich von möglichen Interessenkonflikten, ja gerade mit Durchschnittsmenschen und mit den jeweils gegebenen ökonomischen Tatsachen „rechnen“ muß. Es kann sittliche Persönlichkeits-Ideale begünstigen oder hemmen, aber nicht selbst sie verwirklichen. Es soll soziale Zwecke verwirklichen helfen. Die „Persönlichkeit“ hat von ihm nur zu fordern, daß es, im Prinzip, nicht dem ethischen Willen des Einzelnen hemmend in den Weg trete und daß, wo dies dennoch der Fall ist, es lediglich aus Gründen überwiegender sozialer Kulturwerte der Fall sei. Die „Ehe“, das heißt die mit dem Willen zur Dauer und mit der Absicht der Uebernahme der Verantwortlichkeit für das Schicksal der Kinder eingegangene Geschlechtsverbindung ist zunächst ein entscheidender sozialer Wert für das Recht. Nicht an subjektive Stimmungen, sondern an diese Uebernahme der Verantwortlichkeit knüpft es an und sucht sie in Rechtsätze umzusetzen. Das Recht wird dabei mit der Tatsache, daß sich nicht jede als „Ehe“ eingegangene Lebensgemeinschaft fähig erweist, das Ideal zu verwirklichen, ebenso rechnen müssen, wie mit der andern, daß es Kinder gibt, die nicht derartigen Gemeinschaften entstammen. Das hindert aber nicht, daß, einmal, das Recht nicht den Surrogaten, sondern dem sittlich höchsten Typus der geschlechtlichen Lebensgemeinschaft, der Ehe, die Bahn zu ebnen, an ihr seine Bestimmungen zu orientieren hat, und daß Geschlechtsgemeinschaften, die dokumentieren, daß sie Ehen sein wollen, spezifischen sozialen Wert für die vom Recht, soweit seine Mittel reichen, zu garantierenden Interessen der aufwachsenden Generationen haben müssen.

Wir befassen uns hier weiterhin zunächst lediglich mit diesem sozialen Wert. Es ist durchaus richtig, wenn von Sozialisten die Bewertung der Ehe durch Staat und Gesellschaft als historisch und ökonomisch bedingt hingestellt wird. Diese staatliche Bewertung muß höher steigen in einer Gesellschaft, die wie die unsrige auf der Privateigentumsordnung und der zweiseitigen Verwandtschaftszurechnung

basiert, als etwa bei einem Naturvolk, daß die Kinder lediglich der Mutter und deren Sippe aufbürdet, oder als in einer etwaigen Zukunftsgesellschaft, die weder das Privateigentum im heutigen Sinn, noch auch die Familie als ökonomische Einheit von Eltern und Kindern kennen würde. Heute garantiert der Staat in den besitzenden Schichten der jüngeren Generation den Besitz, in den besitzlosen die Teilnahme am Erwerb der älteren. Er muß deshalb eindeutig festgestellt sehen, wer die rechtlich verpflichteten Erzeuger eines Kindes sind. Eine Gesellschaft, in der das individuelle Erbrecht noch nicht oder nicht mehr bestände und welche auf die ökonomische Verantwortlichkeit der Eltern für die Aufzucht der Kinder verzichtete, könnte auch auf jene Kenntnisnahme verzichten. Dagegen schüfe die bloße „Ver-gesellschaftung“ irgend welcher noch so großen Bestandteile des heutigen privaten Besitzes allein noch keinen Wandel. Denn ohne Rücksicht auf die Frage, ob und in welchem Maß vererblicher Besitz vorhanden ist, garantiert der Staat heute den Kindern das Recht auf die ökonomische und persönliche Fürsorge beider Eltern, indem er Mutter und Vater verpflichtet, ihren in der Ehe geborenen Kindern aus ihrem Einkommen Unterhalt, außerdem aber: persönliche Erziehung zu bieten.

Selbst wenn in Zukunft — wovon noch die Rede sein wird — die unehelichen Kinder dieselben ökonomischen Ansprüche gegenüber jedem einzelnen von beiden Elternteilen gewannen, wie sie heute den ehelichen zustehen, müßte der Staat deshalb doch die Voll-Ehe, d. h. hier: die, eine dauernde Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft gewährleistende, Geschlechtsverbindung, als soziale Institution allen andren Geschlechtsverbindungen vorziehen, weil nur das rechtlich garantierte persönliche Zusammenwirken des Mannes mit der Frau eine gewisse Sicherheit dafür bietet, daß auch der Vater seine Vaterpflichten bei der persönlichen Erziehung faktisch erfüllt.

Heute besteht nun, jenem Interesse des Staates gemäß, eine bestimmt geordnete, ökonomische und persönliche Verantwortlichkeit zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern in der Ehe nicht nur als sittliches Postulat, sondern als Rechtsregel. Wann eine „Ehe“ als bestehend anzusehen ist, hat der Staat rechtlich normiert. Ebenso hat er den Fall geregelt, daß Geschlechtsbeziehungen ohne den Rechtscharakter der Ehe bestehen, und daß sie die Geburt eines Kindes zur Folge

haben. Jede „neue Ethik“, welche das bestehende Recht bekämpft, kann keinen andren Sinn haben als die Forderung: daß neues, andres Recht geschaffen werden solle, welches an die Stelle des geltenden andre Regeln setze, — nicht aber: daß die Geschlechtsbeziehungen und ihren Folgen sozusagen in einen „rechtsleeren Raum“ fallen sollen. Einen solche gibt es, vom Standpunkt der uns hier beschäftigenden rechtlichen Betrachtung, nicht: wer geltendes Recht ändern will, der will daß das Recht etwas befehle, was es bisher verboten oder nur erlaubt hat, oder daß es verbiete, was es bisher erlaubt oder sogar befohlen, oder daß es erlaube, was es bisher direkt befohlen oder umgekehrt verboten hat. Was bedeutet es nun also, wenn viele Reformethiker, die zwar den absoluten sittlichen Wert der monogamen, dauernden Ehe anerkennen, die jedoch nicht den Mut haben, die Last dieser Norm allen aufzuerlegen, 1) fordern, daß sich die gesellschaftliche und staatliche Bewertung einer Geschlechtsverbindung loslöse von der Frage, ob im Einzelfall irgendwelche vorgeschriebenen Eheschließungsformalitäten beobachtet sind oder nicht¹⁾, und 2) positiv gewendet: die offizielle Anerkennung und gesetzliche Regulierung einer „freien Ehe“ oder des „freien Verhältnisses“ verlangen?

Es wird dabei meist folgendermaßen argumentiert: Ist es nicht eine konventionelle Lüge, daß das öffentliche Bewußtsein den Geschlechtsverkehr nur dann und immer dann sittlich und sozial sanktioniert, wenn sich die Paare vorher zum Standesbeamten begeben haben? Täuscht nicht gerade jene Bewertung an einem rein äußerlichen Merkmal das öffentliche Gewissen über den sittlichen Tiefstand so vieler „legitimer“ Ehen und häuft sie nicht auf zahlreiche „illegitime“ ungerechte Verachtung?

Darauf ist zu erwidern, daß selbstverständlich die konventionelle Vorstellung gründlich überwunden werden muß, als könnte die kirchliche Trauung oder die standesamtliche Bescheinigung eine Geschlechtsverbindung an und für sich sittlich adeln. Vielmehr ist

¹⁾ Ellen Key will z. B. den ethischen Wert einer Geschlechtsverbindung an ihrem Produkt — nämlich dem vitalistischen Wert der Nachkommenschaft abgeschätzt wissen! Daß sie sich damit, ethisch betrachtet, auf den Standpunkt des Tierzüchters stellt, ist ihr offenbar nicht klar. Daß der Einzelne sich dafür verantwortlich zu fühlen hat, ob er voraussichtlich belastete Kinder in die Welt setzen würde, ist selbstverständlich. Die dunkle Vorstellung aber, daß der „großen Liebe“ auch „starke“ Menschen als Kinder entspringen, ist natürlich Mistik

immer deutlicher ins Bewußtsein zu heben, daß dies einzig und allein diejenigen Gefühlsmomente vermögen, die wir als Liebe, und diejenige Willensrichtung, die wir als pflichtbewußte Verantwortlichkeit für die Konsequenzen zu bezeichnen pflegen. Daß deren Vorhandensein keineswegs durch die bloße Beobachtung kirchlich oder staatlich vorgeschriebener Formalitäten garantiert ist, versteht sich von selbst. Leider bezeugt ja die Erfahrung, daß ein großer, vielleicht heute der überwiegende Bruchteil legitim Verheirateter sich ohne jene seelische Beziehung zusammengefunden haben, ja, daß sich viele durch Motive in die Ehe verkuppeln lassen, die weit verächtlicher sind, als das bloße physische Bedürfnis und die sittlich, rein objektiv betrachtet, nicht im mindesten über den Motiven der Prostitution stehen, ohne doch die Entschuldigung ökonomischer Not oder erzieherischer Verwahrlosung in Anspruch nehmen zu dürfen. Schon ein Blick in die Heiratsannoncen unserer Tageszeitungen¹⁾ belehrt uns ja darüber.

Niemand kann also zweifeln, daß sich unter der Flagge der legitimen Ehe, die den Schein bürgerlicher Wohlstandigkeit über die Beteiligten breitet und ihnen ihre Position in der Gesellschaft sichert, ein Maß von Unlauterkeit verbirgt, dem gegenüber außereheliche „Fleischesünden“ für die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit unendlich „menschlicher“ und gleichgültig erscheinen. Eine „versorgungshalber“ geschlossene Ehe ist für unser Bewußtsein sittlich daselbe wie ein zur Versorgung eingegangenes Maitreffenverhältnis, — daran ändert der Stempel des Standesamtes nichts.

Andererseits können selbstverständlich bei formal außerehelichen Verbindungen jene Gefühls- und Willensmomente, die den Geschlechtsbeziehungen Adel verleihen, in höchstem Maße vorhanden sein. Denn es kann, wie früher erörtert, ohne allen Zweifel Gründe geben, welche grade bei höchstentwickelter sittlicher Auffassung, zwei in einem ethisch in jeder Hinsicht als Ehe zu betrachtenden Verhältnis stehende Menschen sittlich berechtigen, ja (subjektiv) verpflichten, ihren Beziehungen den amtlichen Stempel nicht zu geben. Ob dies der Fall, hängt in erster Linie von der Gestaltung des Ehrechts ab. Und es ist deshalb in der Tat zu verlangen: Einmal, daß mit dem, wie wir sahen, durch kirchliche Einflüsse historisch geschaffenen und durch eine Kette egoistischer Erwägungen gewisser bürgerlicher Schichten aufrecht erhaltenen Zustand, daß der Staat zwar mit der gewerbsmä-

¹⁾ Solche fehlen übrigens schon jetzt auch für „freie Ehen“ nicht.

figen Prostitution paktiert, monogame geschlechtliche Beziehungen aber, sobald sie nicht standesamtlich abgestempelt sind, aufspürt und der öffentlichen Verachtung preisgibt, gebrochen wird. Denn, zum mindesten dem Durchschnitt nach, ist jedes monogame Verhältnis, selbst das nicht mit der Absicht der unbegrenzten Dauer eingegangene, unendlich viel menschlicher, und das heißt: ethisch weniger verwerflich und verrohend, als die käufliche, vor allem die kasernierte, Prostitution. Und die Verfolgung beseitigt überdies nicht etwa den illegitimen Geschlechtsverkehr, sondern lediglich das häusliche Zusammenleben der Konkubinant, also ein Element, welches geeignet ist, der nackten Befriedigung geschlechtlicher Notdurft ein gewisses Solidaritätsbewußtsein beizugefellen.

Die Reichsgesetzgebung stellt zwar heute derartige freie Verhältnisse nicht direkt unter Strafe. Allein der Kuppeleiparagraph (§ 180) des Reichsstrafgesetzes kann von der Polizei dazu benutzt werden, grade auch monogame außereheliche Geschlechtsverbindungen zu kikanieren. Denn jeder Vermieter, der solchen Paaren wissentlich Unterkunft bietet, kann ihm verfallen, ganz ebenso, wie Eltern ihm verfallen sind, welche in ihrem Hause die in bäuerlichen Kreisen übliche „Antizipation“ der Ehe nicht gehindert haben. Reichsgesetzlich ist also die nicht standesamtlich legalisierte häuslich-geschlechtliche Gemeinschaft ein Monopol derjenigen, die ein eignes Haus besitzen.

Außerdem aber hält eine Reihe – vorwiegend süddeutscher – Staaten, an jenen besonderen, schon früher S. 317 erwähnten, landesgesetzlichen Bestimmungen fest, nach denen uneheliches Zusammenleben bestraft werden kann, falls es „öffentliches Aergernis“ erregt. Man weiß aber, was nach der heutigen Praxis das „Aergernis“ eines verstimmten Portiers oder einer klatschlüchtigen Nachbarin bedeutet. – Ferner ist in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten, die derartige landesrechtliche Sondergesetze nicht kennen, doch der Polizei die Vollmacht gegeben, solche Verhältnisse aufzuheben. Nach einer Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom Jahre 1904 hat die Polizei sogar die Befugnis, jedes nicht geheim gehaltene Konkubinat auseinander zu treiben, als eine Möglichkeit zur Verletzung der öffentlichen Ordnung, – ganz gleich, ob es im Einzelfall tatsächlich öffentlichen Anstoß erregt hat oder nicht¹⁾.

¹⁾ E. Feder, Konkubinat und Polizei. Beilage der „Frauenbewegung“ Nr. 17 (1904).

Dieser Rechtszustand wäre nun aber offenbar sittlich schon an sich nur dann erträglich, und (in der Theorie wenigstens) unschädlich, wenn der Staat gleichzeitig die Prostitution mit Feuer und Schwert, nach Art des Puritanismus, ausrotten und ahnden würde. Und zwar natürlich nicht in erster Linie an den unter dem Zwang der Not stehenden Prostituierten, sondern an den Prostituiierenden, den Männern. Bei dem heutigen Rechtszustand aber, der ein Paktieren mit der rohsten und scheußlichsten Form des Geschlechtsverkehrs einschließt, ist jenes Verhalten der Staatsgewalt gegenüber dem Konkubinat sittlich schlechthin verwerflich. Es kann auch nicht durch die beliebte Erwägung gerechtfertigt werden, daß für die Dignität der legalen Ehe grade die Duldung solcher Formen der Geschlechtsgemeinschaft, welche sich ihr — durch den Tatbestand der häuslichen Gemeinschaft — am meisten annähern, die gefährlichsten seien. Was hier der Würde der Ehe als Institut angeblich gewonnen werden soll, das wird auf der andren Seite durch die Erleichterung der Prostitution wieder verloren. Und der Wert der wenigen legalen Eheschließungen, welche der Staat durch Verfolgung der Konkubinate etwa erzwingt, dürfte wahrlich nicht hoch anzuschlagen sein. —

Es wird also mit vollem Recht gefordert, daß der Staat seine Hand weder 1) zur Erleichterung der Prostitution noch 2) zur Unterdrückung der Konkubinate leihe. Drittens und vor allem erscheint es — solange die Privatverantwortlichkeit zwischen Eltern und Kindern besteht — zugleich als moralische und sozialpolitische Pflicht des Staates, die Lebensbedingungen und die soziale Lage der aus den außerehelichen Verbindungen entstehenden Kinder so günstig wie nur irgend möglich zu gestalten. Dem, im Rechtsinn, „außerehelichen“ Vater ganz generell neue Rechte zu gewähren, wie gelegentlich beansprucht worden ist, liegt keinerlei Veranlassung vor: er kann sie ja durch Vollziehung der Ehe erlangen. Es kann sich nur um die Verschärfung seiner Pflichten handeln. Wir erörtern diesen Punkt weiter unten näher im Anschluß an die Kritik des in Deutschland bestehenden Rechts.

Ueber diese Forderungen hinaus aber, wie es viele Vertreter einer „neuen Ethik“ wünschen, den außerehelichen Geschlechtsbeziehungen — auch wenn sie nicht aus einem prinzipiellen, religiös oder ethisch motivierten Protest gegen bestimmte Mängel des Eherechts eingegangen worden sind — eine Art offizielle „gesellschaftliche Aner-

kennung“ oder gar gesetzliche „Gleichwertung“ mit der Ehe zu Teil werden zu lassen, erscheint nicht nur ethisch bedenklich, sondern innerhalb jeder Gesellschaftsordnung, welche die persönliche Verantwortlichkeit zwischen Eltern und Kindern voraussetzt, rein technisch-juristisch nicht konsequent durchführbar und unmöglich. Denn, um mit den ethischen Erwägungen zu beginnen, — wenn auch, wie schon oben konstatiert, die förmliche Eheschließung an sich durchaus kein Kriterium dafür bietet, daß die Beteiligten ihren Bund in der ethisch richtigen inneren Gesinnung schließen, wenn auch das Eheleben zahlloser in der legalen Ehe dem Eheideal widerspricht und manche, vielleicht zahlreiche individuelle Fälle höchstwertiger „Ehen“ außerhalb aller Formen und Gesetze existieren mögen: Gewisse Momente bleiben doch immer übrig, die ihre generelle soziale Wertschätzung gegenüber der generellen Bewertung „formloser“, d. h. hier: nicht als „Ehe“ erkennbarer Geschlechtsbeziehungen rechtfertigt. Der Eheschluß enthält die öffentliche und rechtlich bindende Erklärung, daß die einander Begehrenden die Absicht haben, sich zu dauernder Lebensgemeinschaft zusammenzuschließen, daß sie willens sind, gewisse Pflichten dauernd gegeneinander und, — was für Staat und jede irgendwie auf dem Boden der elterlichen Verantwortlichkeit stehende Gesellschaft das Entscheidende ist, — gegen ihre Kinder zu erfüllen, kurz alle aus der Geschlechtsverbindung erwachsenden persönlichen Verpflichtungen zu tragen, auch wenn sie noch so unbequem werden. Dies ist zunächst ja ein rein formales Moment. Allein es dokumentiert die Bereitwilligkeit der Gatten zur Unterordnung ihres individuellen Glückverlangens im weitesten Sinne unter die äußeren Konsequenzen der Norm und dies ist es, was der legalen Ehe eine für alle auch den Staat — erkennbare Zweckbestimmung ausprägt. Und hier so wenig, wie auf einem andren Gebiet, kann diese Erkennbarkeit für das Recht, welches, seinem Wesen nach, in jeder denkbaren Gesellschaftsordnung äußerlichen Charakters ist, jemals gleichgültig werden. Besitzt auch die Form an sich keinerlei konstitutiv-versittlichende Gewalt, so setzt sie doch eine, für die Beteiligten fühlbare und für Dritte erkennbare, Schranke gegen den Ansturm der Veränderungslust, und des natürlichen Egoismus. Für die sittlich freien, seelisch voll entwickelten Persönlichkeiten aber, die das unter Tausenden nur Einzelnen beschiedene Glück haben, sich durch so unlösliche seelisch-sinnliche Bande verknüpft zu wissen, daß für sie das Gefühl

der Pflicht ganz in dem Gefühl der Liebe verschwindet, kann gerade die feierlich bindende Form, die materiell für sie entbehrlich ist, das adäquate Symbol ihres Glaubens an die zeitlose Gültigkeit ihrer Empfindungen sein, die gegenseitige Bestätigung dafür, daß sie beide ihr Gemeinschaftsleben als *Selbstzweck*, d. h. zugleich als höchstes persönliches Glück und als sittliche Aufgabe betrachten.

Grade dadurch unterscheiden sich nun die „freien“ Verbindungen von der Ehe, daß ihnen sowohl ein sicheres, für Dritte erkennbares, Merkmal ihres ethischen Gehalts, wie auch jede äußere Handhabe zur Abschätzung ihrer sozialen Bedeutung *man gelt*. Die für die rechtliche oder „konventionelle“ Behandlung der freien Verbindungen entscheidende Frage ist daher zunächst die: ob für jene „freien Ehen“, deren „Anerkennung“ gefordert wird, ein äußerlich erkennbares *Merkmal* ihrer Eigenschaft als solche zu finden ist, und eventuell: welches? Denn unter ihren Begriff oder den des „freien Verhältnisses“ fällt ja nicht nur eine um äußerer Schwierigkeiten willen nicht zur Voll-Ehe gelangte, im übrigen aber deren sittlichen Gehalt besitzende, Verbindung, oder eine solche, die auf Legalisierung verzichtet, weil die Beteiligten das geltende Eherecht aus ethischen Gründen nicht annehmen wollen. Er umfaßt auch den Geschlechtsgenuß weniger flüchtiger Stunden, oder die für einen Serienaufenthalt an einem fremden Ort oder für die Dauer einer Reise bestimmte Verbindung, endlich auch jedes, sittlich der Prostitution gleichzuachtende, monogame Maitressen-Verhältnis. Sofern nur die Frau nicht in äußerlich zweifellos feststellbarer Art eine Erwerbsquelle daraus macht, ist ein Unterscheidungsmerkmal nicht gegeben. Die Skala des inneren Gehalts der Geschlechtsbeziehungen weist von der Prostitution bis zur idealsten „Gewissensthe“ eine lückenlose Stufenfolge von Nuancen auf.

Woran soll denn nun die öffentliche Meinung, deren Reform erstrebt wird, oder woran soll — was uns hier interessiert — der Staat die *Verschiedenheit* des inneren Wesens dieser Beziehungen erkennen und demgemäß ihren sozialen Wert abschätzen? Daß aber sie *alle* miteinander eine der Ehe annähernd gleiche Anerkennung als „gesellschaftliche Institution“ finden, wird jedenfalls derjenige nicht verlangen können, der vom Boden irgend einer „*Ethik*“ aus rechtliche Neuregelung und gesellschaftliche Umwertung der Arten der Geschlechtsbeziehungen verlangt. Vom juristisch-technischen Standpunkt aus ist nicht recht auszudenken, wie eigentlich die „strenge gesetzliche

Regelung“, wie sie „die maßvollen Verfechter“ der „freien“ Ehe nach ihrer Behauptung verlangen, ohne ein unzweideutiges Merkmal, daß eine solche im Einzelfall vorliege, möglich sein sollte. Mit dem Erfaß des Standesamts durch den Privatvertrag ist es ja natürlich nicht getan. Wie wir sahen, wurden auch im Mittelalter in Rechtsgebieten, wo man weder das Standesamt noch die kirchliche Trauung kannte, sondern wo, der kanonischen Theorie gemäß, der nackte „Konsens“ der Gatten, also dem Wesen nach eine innere Willensbeziehung, darüber entschied, ob eine „Ehe“ geschlossen war, dennoch solche Geschlechtsverbindungen, die als Ehe gelten wollten, regelmäßig auch äußerlich durch irgendwelche Formalitäten oder Zeremonien als solche deutlich kenntlich gemacht und von nicht-ehelichen Verbindungen unterschieden. Wo immer die Beobachtung derartiger, innerhalb eines Volkes üblicher, Formalitäten beim Eingehen einer Geschlechtsverbindung unterlassen war, galt diese eben nicht als Ehe. Und wo, — wie dies im römischen Recht und im englisch-schottischen Rechtsgebiet offiziell der Fall war, — jede äußere Form als prinzipiell unwesentlich behandelt wurde, da mußte eben der „Konsens“ der Gatten doch aus äußeren Umständen, welche die Absicht, eine Ehe einzugehen, unzweideutig erkennen ließen, feststellbar sein, widrigenfalls die Rechtsfolgen einer solchen nicht eintraten. Das „formale“ Kriterium war dann eben jene aus äußern Symptomen erkennbare Absicht der sich geschlechtlich Vereinigenden.

Sollen also von Gesetzeswegen irgend welche Konsequenzen an die Eingehung einer „freien Ehe“ geknüpft werden, welche die Beziehungen der sie Eingehenden zu einander oder zu ihren Kindern von irgend welchem gelegentlichen oder auch käuflichen Geschlechtsverkehr unterscheiden, dann braucht das Recht eben ein formales Kriterium. Sonst würden, da der rein innerliche Gehalt des konkreten Verhältnisses keines bietet, die sittlich und sozial verschiedenwertigsten Beziehungen rechtlich gleichgewertet werden. Dann aber würde, da ihnen allen nur der Geschlechtsverkehr und seine möglichen Folgen gemeinsam sind, auch nur die weiterhin zu erörternden Ansprüche der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes Gegenstand rechtlicher Neuregelung sein können.

Sollten Staat und Gesellschaft also neben der „legitimen“ Ehe noch eine Art „freie Ehe“ oder ein „freies Verhältnis“ schützen und anerkennen, im Unterschied von dem weder der legitimen noch

der freien Eheform zuzurechnenden Geschlechtsverkehr, dann müßte offenbar ein neues formales Merkmal gefunden werden, was diese Verbindungen von Promiskuität und Prostitution unterscheidet. Dies könnte z. B. etwa in einer, in besonderer Form erlassenen, öffentlichen Anzeige oder in einer anderen unzweideutig erkennbaren Form der Eingehung des Verhältnisses gefunden werden, oder etwa — was freilich sicherlich auf den Widerspruch der „Reformer“ stoßen würde — in der Begründung einer gemeinsamen Haushaltung, also in einem eventuell näher zu präzisierenden ökonomischen Merkmal. Würden alsdann an solche Tatbestände besondere Rechtswirkungen, vor allem bezüglich der Kinder, generell gesetzlich geknüpft, und zwar andere, als an die Vollehe, dann hätten wir eben einfach eine „legitime“ Ehe zweiten Ranges oder einen „legitimen“ Konkubinat neben der „legitimen“ Ehe ersten Ranges, etwa dem Verhältnis zwischen der römischen freien Ehe und dem römischen Konkubinat entsprechend. Es muß nun als durchaus unwahrscheinlich gelten, daß sich in irgend absehbarer Zukunft die Rechtsordnung dazu verstehen würde zwei inhaltlich verschiedene Eheysteme neben einander zu schaffen. Würde aber etwa ein „legitimer“ Konkubinat nach Art des römischen Instituts gleichen Namens geschaffen, so wäre nach allen geschichtlichen Erfahrungen die soziale Schätzung der Konkubine damit in keiner Weise gewährleistet. Im Gegenteil: wenn, — wie doch wohl die Absicht sein müßte, — der „legitime“ Konkubinat den beiden Konkubinantinnen geringere Pflichten auferlegt als die Vollehe, so würde er, in einer Gesellschaft mit differenziertem Besitz, zweifellos besonders da eingegangen werden, wo die Verbindung aus „Standes“-Gründen nicht zur Vollehe erhoben werden kann. Diesem Bedürfnis speziell der Männer würde der Konkubinat, wie in Rom, entgegenkommen. Die Konkubine würde demgemäß regelmäßig eine sozial, gegenüber der Vollfrau, unterwertige gesellschaftliche Stellung einnehmen, und, da die gesellschaftliche „Meinung“ sich nicht einfach kommandieren läßt, würde dies Odium auf die Frauen in „freier Ehe“ überhaupt zurückfallen. Es wäre überdies nicht recht abzusehen, warum die Vollehe neben der „Ehe zweiten Ranges“ überhaupt noch fortbestehen müßte und warum nicht vielmehr die rechtliche Ordnung dieser letzteren, wenn sie doch die „fortgeschrittenere“ ist, auch auf die Vollehe übertragen, also nicht die Schaffung zweier Ehearten, sondern die Reform der bestehenden das Ziel sein sollte.

Dem könnte man offenbar nur einen letzten noch möglichen Vorschlag entgegenhalten: Der Staat möge sich der Reglementierung der geschlechtlichen Beziehungen nach einem allgemeinen Schema überhaupt enthalten; er möge mindestens neben der heutigen Vollehe, am besten aber überhaupt, also unter Beseitigung der heute bestehenden Vorschriften über die Ehe als zwingender Normen, die Regelung dieser Beziehungen den Beteiligten selbst nach ihrem Ermessen durch Vertrag überlassen. Dies würde die Anerkennung sexueller Vertragsfreiheit bedeuten, wie sie z. B. im ptolemäischen Aegypten anscheinend bestanden hat. Dieser Gedanke, der offenbar vielen Anhängern der Konstituierung einer „freien Ehe“ vor schwebt, würde nun aber, — das muß man sich immer gegenwärtig halten — bedeuten, daß neben der legitimen Ehe auch alle anderen Abmachungen über geschlechtliche Beziehungen rechts gültig würden, d. h. aber: daß der Staat ihre Erfüllung erzwingen solle, auch wenn sie einem der Beteiligten leid geworden wären.

Eine derartige Vertragsfreiheit besteht heute weder in noch außer der Ehe. Sie ist einesteils ausgeschlossen zu Gunsten der Kinder. Und in der Tat kann kein Staat, am wenigsten ein solcher mit Privateigentumsordnung, die Verfügung über die Art der Unterhalts-, Erziehungs- und Erbanprüche der Kinder — seien diese nun eheliche oder uneheliche — einfach beliebigen vertragsmäßigen Festsetzungen ihrer Erzeuger überlassen. Zu einem andern Teil schützt der Ausschluß der Vertragsfreiheit in der Ehe die Herrenstellung des Mannes und Vaters. Wir sind dafür eingetreten, daß diese Bestimmungen beseitigt werden. Endlich versagt der Staat einer breiten Kategorie von Verträgen über Geschlechtsbeziehungen seinen Schutz dadurch, daß (z. B. in Deutschland durch § 138 BGB.) Rechtsgeschäfte, die „gegen die guten Sitten verstoßen“, als „nichtig“ gelten. Nichtig wären aus diesem Grunde nicht nur Verträge, durch welche einer Maitresse Entgelt zugesagt wird, oder etwa ein Verzicht auf eheliche Treue, sondern z. B. zweifellos auch jede vertragsmäßige Regelung der persönlichen oder pekuniären Beziehungen zwischen zwei Konkubinantinnen. Die „Nichtigkeit“ derartiger Verträge bedeutet dabei, daß der Staat seine Hand nicht zur Erzwingung ihrer Erfüllung leiht. Im übrigen können alle, die es wollen, auch die Ehegatten, derartige Vereinbarungen treffen, ohne daß der Staat sich hineinmischt, so lange ihr Willen übereinstimmt. Auch heute kann z. B. jeder Ehegatte auf Grund einer Abmachung

mit seinem Partner ganz ungestört außerhalb der Ehe geschlechtlich verkehren. Nur hat der andre Gatte das Recht, aller Abmachungen ungeachtet, deswegen die Ehescheidungsklage anzustrengen, und auf dieses Recht zu verzichten ist ihm allerdings nicht möglich. Auch alle anderen Abmachungen über sexuelle Beziehungen oder im Zusammenhang mit ihnen werden durch ihre „Nichtigkeit“ lediglich ihrer rechtlichen Gültigkeit beraubt: praktisch ist, m. a. W., jedem der Beteiligten freigestellt, sie jederzeit nach Belieben rückgängig zu machen. Gegen diesen Rechtszustand wird es, grade vom Standpunkt einer Reformbewegung, welche größere Freiheit der Sexualbeziehungen verfißt, schwer sein, prinzipielle Bedenken zu erheben. Es könnte sich nur um ein Mehr oder Minder handeln. Die bedingungslose „sexuelle Vertragsfreiheit“ wäre eine Prämie auf die Verführungskunst und auf die ökonomische Ausbeutung der Liebe. Gibt man aber dem Staate einmal das Recht, überhaupt den zulässigen, d. h. rechtlich erzwingbaren, Inhalt derartiger Verträge zu normieren, oder gibt man dem Richter die Befugnis, sie aus sachlichen Gründen, z. B. im Interesse der Kinder oder auch der Frau — wie wir wiederholt zu fordern hatten — als unter Umständen nicht verbindlich zu behandeln, dann haben wir eben ein staatliches „Eherecht“, und das durch „freien Vertrag“ geschaffene Verhältnis wäre wiederum nichts anderes als eine „legitime“ Ehe zweiten Grades oder ein legitimer Konkubinat.

Und was wären schließlich die inhaltlichen Vorzüge, welche eine derartige „freie“ gegenüber der Vollehe bieten könnte?

Offenbar könnte dadurch das Bestehen „legitimer“ Verhältnisse erreicht werden, in denen 1) die Frau volle juristische Freizügigkeit besäße, also die Freiheit, nach Belieben ihr Domizil zu bestimmen, 2) dem Mann rechtlich persönlich gleichgeordnet wäre, 3) die Verfügung über ihr eigenes Vermögen behielte und überhaupt in jeder Beziehung der ehemännlichen Autorität und ihrer Einmischung in ihre Lebensführung entrückt bliebe. Solche Verhältnisse würden 4) — faktisch — in den „bürgerlichen“ Schichten geringere „gesellschaftliche“ Pflichten auferlegen als üblicherweise heute die Vollehe besitzender Schichten. Sie könnten deshalb von diesen Schichten in einem jugendlicheren Alter eingegangen werden, weil dabei der standesgemäße „Hausstand“ und die „Ausstattung“ der Frau eine kleinere Rolle spielen würden als üblicherweise in der „bürgerlichen“ Voll-Ehe, 5) und vor allem wäre sie leichter rechtlich lösbar.

Sehen wir zu, was davon auch für die Voll-Ehe zu fordern und zu erreichen ist.

1) Ein größeres Maß von rechtlicher Wohnfreiheit der Frau, d. h. die Erweiterung ihres schon jetzt bestehenden Rechts, dem Mann unter bestimmten Verhältnissen nicht an den von ihm gewählten Wohnort zu folgen, ist – wie wir sahen – auch für die Voll-Ehe zu fordern und durchführbar. Nicht die Willkür eines von beiden Teilen, sondern sachliche Gründe haben zu entscheiden. Der völlige Verzicht auf den gegenseitigen Rechtsanspruch der Gatten auf Wohngemeinschaft widerspricht allerdings dem Wesen der Ehe als einer ökonomisch-sittlichen Gemeinschaft, wie auch dem Interesse der Kinder daran, in normalen Fällen mit beiden Eltern zusammenzuleben. Auch in der „freien Ehe“ würde faktisch nur die vermögende Frau, die garnicht auf Mithilfe des Mannes für den Unterhalt der Kinder angewiesen ist, es ermöglichen können, mit den Kindern zu leben, wo sie will. 2) Persönliche Gleichordnung und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau müssen – wie wir sahen – auch für die Voll-Ehe rechtlich gefordert und faktisch erreicht werden. 3) Ebenso das namentlich für die intellektuelle Oberschicht wichtige Moment: der eventuelle Verzicht auf „standesgemäße“ Haushaltsführung. Ueberwindung der Konvention in dieser Richtung und größere Bescheidenheit der Lebensansprüche ist innerhalb des Rahmens der Vollehe genau so gut zu erreichen, wie in einer „freien Ehe“, und es ist eine unserer wichtigsten Aufgaben, daß gerade innerhalb der Vollehe bürgerlicher Kreise die Verklavung an den konventionell ausgestatteten, den „gesellschaftlichen Verkehr“ ermöglichenden, „Haushalt“, an das „linnene Sakrament“, wie es Helene Böhlau nennt, wieder beseitigt werde. Was anders als die ideallosen sozialen Präensionen der eignen Klasse und das Sich-Beugen unter die gesellschaftliche Konvention im äußerlichsten Sinn des Worts hindert denn heute ein junges Paar, statt sofort auf eine eigne Wohnung von so und so viel Zimmern „mit Zubehör“, eigne Möbel und ein Dienstmädchen zu reflektieren, sich etwa zunächst in einer Pension zwei Zimmer zu mieten, oder sogar faktisch zunächst getrennt zu leben? Dies alles ist ja auch heute schon bei übereinstimmendem Willen der Beteiligten möglich: die Legalisierung der Ehe ist durchaus nicht an die Einrichtung einer eignen Wohnung geknüpft. Und der komplette „bürgerliche“ Hausstand dürfte eben, wo die Mittel dazu fehlen, nicht, wie jetzt noch, als Vorbedingung der

Eheschließung, sondern er könnte als ein allmählich, aus Ersparnissen der Gatten und nach Besserstellung ihrer ökonomischen Lage, zu verwirklichendes Ziel gelten. Sände eine größere Anzahl junger Paare der geistig führenden Schichten den Mut zur Eheschließung ohne soziale Präntensionen und ohne das linnene Sakrament, so würden dadurch jedenfalls die aus dem Herausschrauben des Heiratsalters, soweit es ökonomisch bedingt ist, entstandenen Schäden des Geschlechtslebens der Oberschicht, sehr viel wirksamer bekämpft, als durch irgend eine „Legalisierung“ von „Verhältnissen“, welche ihrerseits die Heiratschue nur vermehren, und überdies die Trennung von „Liebe“ und „Ehe“ in aller Form sanktionieren und dadurch befördern würden.

So bliebe schließlich als Hauptunterschied zwischen Voll-Ehe und „freier Ehe“ noch die leichte Lösbarkeit der letzteren übrig, auf die von Reformethikern denn auch meist und mit Recht das entscheidende Gewicht gelegt wird.

Die Forderung nach leichter löslichen, legalen, monogamen Geschlechtsverbindungen birgt in der Tat ein sittliches und rechtspolitisches Problem in sich, dessen Ernst in stetigem Steigen begriffen ist. Bei den geistig-seelischen Ansprüchen, die in den höher entwickelten Schichten der Kulturmenscheit heute an die Ehegemeinschaft gestellt werden und gestellt werden müssen, und bei der Differenzierung und Verfeinerung unsres Empfindungslebens, ist einerseits die Chance eines inneren Zerfalls auch anfänglich „glücklicher“ Ehen gestiegen, andererseits der Zwang zur Fortsetzung einer dergestalt innerlich zerfallenen Ehe in zunehmendem Maße unerträglich. Der dem Empfinden der Vergangenheit und breiter undifferenzierter, kleinbürgerlicher und bäuerlicher Volkskreise noch heute natürliche Begriff der „ehelichen Pflicht“ ist für das verfeinerte Empfinden eine Ungeheuerlichkeit. Und die Möglichkeit einer verfehlten Ehe wird gerade dann noch weiter gesteigert, wenn man – mit Recht – die Herabsetzung des Heiratsalters im ethischen Interesse erstrebt. Der moderne vollentwickelte Mensch wird innerlich später „fertig“ als der Mensch der Vergangenheit, ihm ist daher, im Prinzip, eigentlich das Eingehen einer prinzipiell unlöslichen Verbindung erst im reifen Alter möglich. Frühes Heiraten ist daher nur bei Gewährung eines Ventils in der Erleichterung der Ehescheidung im Fall eines Irrtums denkbar. Es ist nun aber schlechtthin nicht abzusehen, warum nicht auch dies Problem durch Reform des Scheidungsrechts der Do Hehe gelöst werden sollte. Es ist tatsächlich nur auf ihrem

Boden befriedigend lösbar. Denn daß ein Staat eine „freie Ehe“ rechtlich anerkennen, das heißt: die Beteiligten z. B. mit Elternrechten ausstatten sollte, bei gänzlich beliebiger, einseitiger, an keinerlei sachliche Gründe oder doch Fristen und Formalitäten gebundener Scheidungs möglichkeit, — dies ist höchst unwahrscheinlich. Es ist auch unter keinem ethischen oder sozialen Gesichtspunkt wünschenswert, daß es geschehe. Von den Interessen der Kinder ganz zu schweigen, wäre auch für die Kultur der Geschlechtsbeziehungen damit nichts erreicht. Zweifellos würde, schon rein auf das Erotische hingesehen, die seelische Durchschnittskultur nicht steigen, sondern erheblich sinken, wenn Auflösung des bestehenden und Abschluß eines neuen Verhältnisses Angelegenheiten würden, die sich zwischen Sonnenauf- und Untergang erledigen ließen: „Nicht die große Liebe würde frei, sondern die kleine Passion, der Sinnenrausch, die Lust am Wechsel, die vergängliche Leidenschaft, der treulose Egoismus“¹⁾. Und für alle, welche nicht die Not des Lebens am Leitseil hält, also für die ökonomisch Privilegierten, denen in Wahrheit jene Neuerung ja allein zu gute käme, würde dadurch nur die Versuchung vergrößert, als Gegenmittel gegen das „graue Einerlei“ des Alltagslebens die einseitige Pflege erotischer Sensationen zu ergreifen und so dem Ueberwuchern platt sexuellen Interessen auf Kosten der Verfeinerung des Empfindungslebens Vorschub zu leisten.

Wer aber dabei, trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen, praktisch und persönlich in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle den kürzeren ziehen würde, ist klar: die Frau und die Kinder. Nicht nur im ökonomischen Sinn: man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie schwierig, ja faktisch unmöglich es schon jetzt ist, den Vater mehrerer unehelicher Kinder verschiedener Mütter zur Erfüllung seiner rein pekuniären Verpflichtungen zu zwingen, — sondern mehr noch deshalb, weil jede anhaltende Steigerung der sexuellen Spannung die Betonung brutaler Instinkte des Mannes zur Folge hat, Mann und Frau einander rein geschlechtlich schätzen lehrt, und jede solche Brutalisierung der gesellschaftlichen Kultur für die eigensten Interessen gerade der seelisch fein entwickelten Frauen tödlich ist. Auf die Mitwirkung einer staatlichen Instanz, die den Wunsch nach Scheidung auf seinen sachlichen Ernst und auf seine Berechtigung vom Standpunkt der Verantwortlichkeit

¹⁾ Fr. W. Förster: Bedenken gegen Ellen Keys Ansichten über Liebe und Ehe (Deutsche Rundschau 1905 Heft 9).

der Beteiligten für ihr gegenseitiges Schicksal und das ihrer Kinder prüft und jedenfalls zwischen sein Auftauchen und seine Erfüllung eine längere Besinnungsfrist schiebt, kann daher, auch ganz abgesehen von der Notwendigkeit formaler Erkennbarkeit der Scheidung, bei allen staatlich regulierten, im übrigen noch so „freien“, Ehen, in aller absehbaren Zeit nicht verzichtet werden. Sie ist die bedeutungsvollste Schranke, welche das sittliche Gesamtbewußtsein der Kulturmenslichkeit der von niederer Sinnlichkeit und natürlichem Egoismus bestimmbaren Augenblickslaune des Einzelnen entgegengeschoben hat. Die entscheidende Frage ist also nicht: ob überhaupt irgend eine Schranke, sondern welcher Art diese Schranke bei staatlich regulierten Geschlechtsverbindungen sein soll. Wer überhaupt irgend eine solche, auch eine lediglich in Gestalt von bestimmten Formen und Fristen die Ernstlichkeit und Dauer des Scheidungsentschlusses kontrollierende, Schranke schlechterdings nicht ertragen will, der allerdings muß die Folgen seines Handelns selbst auf sich nehmen. Sein Anspruch auf rechtliche Sanktionierung und gesellschaftliche Billigung von Geschlechtsbeziehungen, in die er keinerlei Verantwortlichkeit hineinbringen will, ist einfach sinnlos. Mehr als die faktische Duldung des Bestehens der Geschlechtsbeziehung kann er schlechterdings nicht erwarten. Denn die Gesamtheit interessiert an ihnen nicht sein Interesse, sondern das seiner Kinder.

Nach alledem erscheint also die Konstituierung einer „freien Ehe“ als Rechtsinstitut völlig entbehrlich, sobald die legitime Voll-Ehe auf prinzipielle Gleichordnung der Gatten basiert und ihre Lösbarkeit in einer den berechtigten Ansprüchen moderner Menschen entsprechenden Art geregelt ist, und sobald ferner die Rechtslage der „unehelichen“ Mütter und Kinder mit dem modernen sozialen Empfinden in Einklang gebracht wird. Es erscheint jedenfalls zweckmäßiger und aussichtsvoller, mit aller Kraft auf diese Reformen, als auf die wenig aussichtsvolle, im Fall der Ehereform unnötige, für die Interessen der Frau aber stets gefährliche Einführung eines Ehesurrogats hinzuwirken. — Von jenen beiden Problemen: dem Scheidungsrecht und dem Recht der außerehelichen Mütter, haben wir also nun noch zu handeln.

B.

Wir legen der Erörterung des Scheidungsproblems das gegenwärtig bei uns geltende Recht und seine Kritik zu Grunde. Die



„prinzipielle“ Unlöslichkeit der Ehe äußert sich im modernen Eherecht darin, daß sie, nach dem in Deutschland, — ebenso wie in fast allen Ländern der Welt, außer Oesterreich (für Akatholiken) und einigen amerikanischen Staaten — geltenden Recht nur zufolge schuldvollen Verhaltens eines Gatten gegen den andern, wegen einer „Verletzung der ehelichen Pflichten“, gelöst werden kann. Die nach langem Streit zugelassene einzige Ausnahme bei uns ist der Fall, daß einer der Gatten unheilbarer Geisteskrankheit verfallen ist. Betrachten wir nun die Ehescheidungsgründe genauer.

Das BGB. unterscheidet „absolute“ und „relative“ Scheidungsgründe. Die absoluten: Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht, Lebensnachteilung, böslisches Verlassen¹⁾, geben dem unschuldigen Gatten das Recht auf Scheidung unbedingt, also unabhängig von ihrer Wirkung auf das gegenseitige subjektive Empfinden²⁾.

Eine Neuerung gegenüber der Mehrzahl älterer Gesetze bedeutet die Einführung der sogenannten relativen Scheidungsgründe. Als solche bezeichnet das Gesetz „ehrloses oder unsittliches Verhalten“, „grobe Mißhandlung“ und dann generell „jede schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“. Sie begründen die Scheidung nur dann, falls der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Fall der verklagte Gatte „eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem klagenden Gatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“³⁾.

Unter den Begriff der „schweren Pflichtverletzung“ fällt nach der Praxis, außer der „grobe“, d. h. der Art und Weise nach rohen, „Mißhandlung“, auch die dauernde böswillige Vernachlässigung der Unterhaltspflicht von seiten des Mannes oder etwa böswillige Vernachlässigung der häuslichen Pflichten von seiten der Frau, ebenso die fortdauernde „unbegründete“ Verweigerung der „ehelichen Pflicht“. Ferner schwere Beschimpfung, gefährliche Bedrohung, Geschlechtsverkehr trotz geschlechtlicher Erkrankung, grobe Vernachlässigung der Kindererziehung, Ehebruchsversuche, hochgradige Unverträglichkeit, —

¹⁾ Entweder mehr als einjähriges böslisches d. h.: die Nichtherstellung der ehelichen Gemeinschaft bezweckendes Fernbleiben von der häuslichen Gemeinschaft gegen den Willen des andern, nach rechtskräftiger Verurteilung zur Herstellung derselben, oder unbekannte böslische Abwesenheit seit einem Jahre.

²⁾ 1565, 1566, 1567.

³⁾ § 1568.

dies alles, sofern der Richter den Eindruck hat, daß im vorliegenden Fall jene Handlungen die Ehe unheilbar zerrüttet oder doch die Zerrüttung mitverschuldet haben. Als ehrloses oder unsittliches Verhalten sind, neben entehrenden Verbrechen oder Vergehen, z. B. unzüchtige Handlungen, schimpflicher Erwerb, beharrliche Trunksucht angesehen. Nach den Absichten der Reichstagskommission sollte unter Umständen auch die Verweigerung der versprochenen kirchlichen Trauung dahin gehören können.

Der Gesetzgeber selbst hat unterlassen, alle einzelnen aus jenem Begriff ableitbaren Scheidungsgründe aufzuzählen, um dem Gesetz eine gewisse Elastizität gegenüber der Fülle unberechenbarer Möglichkeiten und dem Richter einen gewissen Spielraum für die individualisierende Behandlung verschiedenartiger Scheidungsmotive zu wahren. Der Richter kann also denselben objektiven Tatbestand in dem einen Fall als Scheidungsgrund anerkennen, im andern ablehnen, je nachdem er die Ueberzeugung gewinnt, daß dem klagenden Gatten die Fortsetzung der Ehe als sittliche Pflicht nicht auferlegt werden kann.

Aber das ist die feste Schranke der Elastizität jener Bestimmungen, daß die „Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses“ nur dann als Scheidungsgrund anerkannt wird, wenn sie durch ein konkretes, nachweisbares *Verschulden* — und zwar ein Verschulden größlicher Art — im Sinne des Gesetzes mindestens mit verursacht worden ist. Also ist weder generell die Tatsache einer noch so völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als Scheidungsgrund zugelassen, noch auch, wie im Code und im preussischen Landrecht, die Scheidung „auf Grund gegenseitiger Einwilligung“ oder „einseitiger unüberwindlicher Abneigung“.

Die Motive selbst geben zu, daß für die Zulassung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung „erhebliche Gründe“ geltend gemacht werden könnten. So z. B. daß: Gatten, die einen gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund haben, dadurch erspart würde, ihre Angelegenheiten vor Dritten auszubreiten, oder auch bei Ehebruch einen Dritten als Mitschuldigen anzuklagen. Daß sie ferner nicht in die Versuchung kämen, einen künstlichen Scheidungsgrund zu schaffen, wenn sie den wahren nicht angeben, aber unter allen Umständen voneinander loskommen wollen. Allein diese Erwägungen werden gegenüber den prinzipiellen Bedenken nicht für durchschlagend gehalten. Wie die Motive ergeben, gingen vielmehr die Redaktoren des BGB.

ganz bewußt darauf aus, die Ehescheidung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zu erschweren. Unter dem Druck konservativer und kirchlicher Mächte sind jene Bestimmungen des preußischen Landrechts und des Code civil (badisches Landrecht) gefallen, ohne daß für sie ein Ersatz geschaffen worden ist.

Ist also heute eine Ehe zerrüttet oder unerträglich geworden, weil beiden Gatten die Voraussetzungen unter denen sie geschlossen wurde: Liebe, Achtung, gegenseitiges Verständnis, schwanden, so hilft man sich bekanntlich — namentlich in den besitzenden Klassen — durch das Fingieren eines äußeren Schuldmoments, speziell des „böslchen“ Verlassens. Werden die Rollen gut durchgeführt und sind die Geldmittel für den Gewinn eines geschickten Anwalts vorhanden, so ist die Auflösung der Ehe meist zu erzielen. Und wenn sie von beiden Gatten gewünscht wird, so können diese sich im Voraus über den Verbleib der Kinder, die Vermögensverhältnisse und auch darüber verständigen, wer das Odium schuldvollen Verhaltens auf sich nehmen soll. Da jedoch das Gericht den Tatbestand von Amtswegen zu untersuchen hat, so ist die letztere Vereinbarung rechtlich gänzlich unverbindlich. Und auch bezüglich der Kinder und der Vermögensregelung schwebt über einem solchen Vertrag regelmäßig das Damoklesschwert, daß er jedenfalls dann als „gegen die guten Sitten“ verstößend und also als nichtig gelten würde, wenn dadurch nachweislich eine nach dem Gesetz nicht statthafte Ehescheidung ermöglicht worden wäre. Im Fall des Gelingens dagegen ist das praktische Resultat dasselbe, wie bei Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, nur daß es nicht auf gradem Wege erreicht worden ist.

Eine tragische Situation entsteht aber dann, wenn nur einer der Gatten die Fortsetzung der Ehe als unerträglich empfindet. Er kann dann zwar den andern „böslch verlassen“. Unterläßt dieser jedoch die Scheidungsklage, so bleibt der die Scheidung wünschende Teil — und es ist durchaus nicht gesagt, daß er regelmäßig der weniger „sittliche“ sei — äußerlich dauernd gebunden. In einem solchen Fall wird überdies noch, zufolge des heutigen Güterstandes, die Frau außerordentlich viel härter getroffen, und ist also gebundener, als der Mann. Er kann, auch wenn die Ehe infolge Unterlassens der Scheidungsklage seitens der Frau dem Bande nach weiter besteht, wenigstens faktisch dauernd außerhalb des gemeinschaftlichen Haushalts leben, und dabei nicht nur sein Vermögen in der Hand behalten,



sondern auch das der Frau weiter verwalten. Die Frau kann dann, wenn sie die Scheidung nicht will, nur ihren Unterhaltsanspruch geltend machen und selbst diesen nur in Form einer Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, nicht auf Geldrente¹⁾. Verläßt dagegen die Frau den Mann aus noch so triftigen Gründen, nur ohne ein gerichtlich feststellbares, grobes „Verschulden“ seinerseits, so behält er ihr Vermögen in der Hand, ohne jedoch verpflichtet zu sein, ihr außerhalb des ehelichen Haushalts Unterhalt zu gewähren. Er hat also immer ein Pfand, durch das er sie zur Rückkehr zwingen kann. Schon diese Konsequenz des geltenden ehelichen Güterrechts würde — wie jeder Blick in die Lage von Frauen bei innerlich zerrütteten Ehen zeigt — dessen Beseitigung unbedingt fordern.

Aber auch wenn dieser Zustand durch Einführung der Gütertrennung geändert würde, — ist es nicht überhaupt entwürdigend für beide, daß der eine Gatte den andern *w i d e r* dessen Willen ein langes Leben hindurch in der ehelichen Gemeinschaft festhalten kann und daß, wenn der eine bereit ist den andern freizugeben, von diesem, der vielleicht, sittlich betrachtet, schuldlos an der Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft ist, eine Rechts-Schuld fingiert werden muß, um los zu kommen? Nur die Wiedereinführung der ursprünglichen Bestimmungen des preußischen Landrechts und außerdem eine Erweiterung der „relativen“ Scheidungsgründe über den Kreis der ganz groben Verstöße hinaus könnte Abhilfe schaffen. Natürlich wäre, im ersten Fall, also bei Scheidung wegen „einseitiger unüberwindlicher Abneigung“, der *g e g e n* den Willen des andern, also einseitig, die Scheidung beantragende Gatte, als schuldiger Teil im Rechtsinne zu behandeln, und müßte also eventuell — dann nämlich, wenn nicht erweislich *s a c h l i c h e* Gründe im Interesse der Kinder eine anderweite Regelung fordern — auf das Erziehungsrecht an den gemeinsamen Kindern verzichten. Schon die Aussicht auf diesen Verlust würde wohl in der Regel genügen, um dem Mißbrauch eines leichteren Scheidungsrechts zum mindesten auf seiten der *F r a u* vollständig ausreichend vorzubeugen. Es ist niemals erwiesen worden, daß die entsprechenden Bestimmungen des Landrechts soziale Nachteile im Gefolge gehabt hätten.

In den Motiven und den Reichstagsverhandlungen wurden für die Erschwerung der Scheidung gegenüber dem preußischen und

¹⁾ § 1361 in Verbindung mit § 1571 Abf. 1 Satz 1.

auch dem badischen Landrecht, das wenigstens eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, mit allerdings äußerst umständlichen, langwierigen und lästigen formalen Voraussetzungen zur Verhütung leichtfertiger Scheidungen, kannte, folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Daß, „der christlichen Gesamtauffassung des deutschen Volkes entsprechend“, die Ehe „als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige, sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen“ und „ihrem Begriff und Wesen nach unauflöslich“ sei¹⁾. Daß deshalb durch Erschwerung der Scheidung der leichtfertigen Ehescheidung vorzubeugen und ferner darauf hinzuwirken sei, daß die Führung in der Ehe selbst eine ihrem Wesen entsprechende bleibe, da, „wenn die Ehegatten wissen, daß die Ehe nicht leicht wieder gelöst werden kann, die Leidenschaften, welche den Wunsch nach Scheidung erregen, eher unterdrückt, eheliche Zerwürfnisse leichter wieder beseitigt werden und an Stelle der Willkür die Selbstbeherrschung und das Bestreben der Ehegatten treten, sich ineinander zu fügen“²⁾. Und schließlich noch: Daß der Staat im Interesse der Kindererziehung und der sittlichen Bewertung der Frau die Stabilität der Ehen befördern müsse.

Betrachten wir zunächst die, für Erschwerung der Scheidung angeführten, praktischen und dann die prinzipiellen Gründe. Den praktischen: Förderung der Ueberlegung und Selbstprüfung vor und der Selbstdisziplin in der Ehe, Sicherung ihrer Beständigkeit im Interesse der Frauen und Kinder, kommt zweifellos große Bedeutung zu. Der Gedanke an die Festigkeit des einmal geschlossenen Bundes kann die einander Begehrenden vor der Ehe zur ernstesten Selbstprüfung treiben und in der Ehe ihren Willen stärken, miteinander zu verwachsen und einer des andern Schwächen zu tragen. Aber die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß ein derartiger versittlichender Einfluß der prinzipiellen Unlöslichkeit der Ehe eben doch nur hypothetisch, keineswegs aber sicher zu erhoffen oder gar notwendig zu erwarten ist. Man braucht nur an die Ehemoral in den spezifisch katholischen Ländern zu denken, wo ein Gatte nicht durch die Furcht vor dem möglichen Verlust des andern gezügelt wird.

Andererseits lassen sich aber auch, gerade im Interesse einer allgemeinen Versittlichung des Volkes, gewichtige Gründe gegen die heutigen Scheidungsprinzipien geltend machen: In demselben Maße wie

¹⁾ Motive S. 562, 563.

²⁾ Motive S. 563.

die Erschwerung der Scheidung der leichtsinnigen Eheschließung vorbeugt, muß sie — das wurde schon oben erörtert — den Mut zur Heirat in den Kreisen gewissenhafter, geistig entwickelter Menschen verringern. Jüngere Leute der intellektuellen Kreise, die sich geistig noch im Werden fühlen, zögern heute häufig nicht nur aus streberhaftem Ehrgeiz und ökonomischer Bedachtsamkeit, einer frühen Neigung zu folgen, sondern auch und mit Recht deshalb, weil sie Bedenken tragen, sich lebenslänglich an ein anderes Wesen zu ketten, bevor sie sich innerlich „fertig“ fühlen. Ist es aber wünschenswert, daß dem Bleigewicht unserer die Heirat erschwerenden ökonomischen Verhältnisse und sozialen Prästenionen auch noch durch die Rechtsordnung psychische Hemmungen beigelegt werden? Und wird die allgemeine sittliche Kultur weniger gefährdet, wenn der junge Mann von heute seine erotischen Bedürfnisse bei der Dirne oder im „Verhältnis“ befriedigt und das junge Mädchen der höheren Stände seelisch verkümmert, als wenn das Gesetz die Möglichkeit gibt, im jugendlichen Alter geschlossene Ehen ohne „Eclat“ zu lösen, falls sich in einer späteren Lebensperiode herausstellt, daß der Bund keinen Ewigkeitswert besitzt?

Soviel ist nach dem schon früher Gesagten klar: Die Befürwortung früherer Eheschließung, und das Hinwirken auf die ökonomische Möglichkeit dazu, bedingt notwendig auch die Befürwortung erleichteter Scheidung. Denn je höher das Allgemeinniveau seelischer und intellektueller Kultur steigt, desto höher steigen notwendig auch die Ansprüche des Einzelnen an den inneren Gehalt und die Wahrheit einer dauernden Lebensgemeinschaft, desto schwerer wird der Einzelne in jungen Jahren den unbefangenen Mut für einen sein ganzes Schicksal unwiderruflich bestimmenden Schritt finden. Das Risiko geringerer Ehestabilität muß eben in den Kauf genommen werden, es ist verglichen mit den Folgen des wilden Geschlechtsverkehrs durchaus das geringere moralische Uebel.

Aber auch der in warmer Neigung geschlossene Bund reifer Menschen gleicht in gewisser Weise immer einem Hazardspiel, sobald überhaupt der Anspruch erhoben wird, daß die äußere Gemeinschaft nun auch dauernd durch das Gefühl innerer Zusammengehörigkeit getragen sei. Die Empfindungen in der Zeit der „jungen Liebe“ sind schließlich durchaus kein sicheres Kriterium dafür, daß sich auch im täglichen Zusammenleben die Temperamente und alle die Imponderabilien, welche die Gesamtpersönlichkeit ausmachen, auf einen harmonischen

Zusammenklang abstimmen lassen. Das Sphinxrätsel der Ehe für moderne, geistig entwickelte Menschen besteht eben darin, daß sich die Gatten, auch wenn die Verlobungszeit lang ist, doch erst nach der Begründung ihrer Lebensgemeinschaft wirklich kennen lernen, also im Grunde erst erfahren, ob sie „für einander bestimmt“ sind, wenn ihnen diese Einsicht nichts mehr nützt. Und die Schwere dieses Problems wird um so stärker ins Allgemeinbewußtsein treten, je allgemeinere Geltung das Postulat der „Einheit der Seele und Sinne“ als Maßstab des Wertes der einzelnen Ehe gewinnt, je mehr sie aus einer bloßen ökonomischen und sexuellen Interessengemeinschaft zu einer sittlich-geistigen Beziehung wird, von welcher der Einzelne fordert, daß sie die ganze Fülle seines persönlichen Daseins umschließt und ihn von der Unruhe der niederen Sinnlichkeit befreit.

In der Vergangenheit, als bei allgemeiner geringerer Feinheit des Gefühlslebens die Menschen weit niedrigere Anforderungen an die Ehegemeinschaft stellten, schuf ihre prinzipielle Unauflöslichkeit auch weniger Probleme. Vor allem trug sich eben die Last dieser Rechtsordnung auch deshalb leichter, weil das Sittengesetz für weniger verbindlich gehalten wurde als heute. Der verheiratete Mann und, in den geistig führenden Schichten, vielfach auch die verheiratete Frau — man denke nur an die Maitressenwirtschaft der Höfe des 18. Jahrhunderts — nahmen sich nicht selten skrupellos die Freiheit, ihre erotischen Bedürfnisse außerhalb ihrer Ehe auszuleben, ohne daß die Öffentlichkeit Anstoß daran nahm. Gerade auch neben der Auffassung der Ehe als Sakrament war die Verletzung der fundamentalen ehelichen Treuepflichten eine regelmäßige Erscheinung. Noch heute beruhigt sich ja in katholischen Ländern das Gewissen des Einzelnen und das öffentliche Normbewußtsein häufig mit der Aufrechterhaltung der äußeren Form ehelicher Gemeinschaft, ohne den Anspruch zu erheben, daß ihr auch die inneren Beziehungen der Gatten entsprechen, während ein verfeinertes, nach Wahrheit der Lebensführung ringendes sittliches Bewußtsein diesen Kontrast als schwereres Vergehen am Gatten und an der Ehemoral empfindet, als die Lösung des Bandes. —

Gewiß können Gatten, die das erhoffte volle Lebensglück nicht miteinander finden — sobald sie Kinder besitzen — nicht von der **sittlichen** Pflicht entbunden werden, alles zu tun, um ihre Lebensgemeinschaft dennoch aufrechtzuerhalten und erträglich zu gestalten. Und das gemeinsame Verantwortlichkeitsgefühl für das Schicksal der Kin-



der kann auch solchen Ehen, denen die Sonne tiefinnerlichen Glücks fehlt, positiven ethischen Wert und Würde verleihen. Wer, wie z. B. Ellen Key, das Pflichtgefühl als Ferment ehelicher Beziehungen überhaupt ausschalten will, gibt den Individuen einen Freibrief, sich rücksichtslos einer auf die Kosten des andern, und der erwachsenen Generation, sich auf Kosten der werdenden „auszuleben“. Statt sie zu fördern, zerlegt er damit die elementarsten Bedingungen unserer ganzen sexual-ethischen Kultur. Eine andere Frage ist aber doch, ob solche ganz individuell gearteten sittlichen Verpflichtungen nun notwendig auch in einer so schematisch wirkenden Rechtspflicht, wie sie die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe ist, verkörpert werden sollen. Das durch die Aufrechterhaltung einer unbefriedigenden oder gar unglücklichen Ehe dargebrachte Opfer an individuellem Lebensglück gewinnt doch erst dann den Wert einer sittlichen Tat, wenn es das Resultat eines wenigstens relativ freien Entschlusses, nicht aber, wie jetzt, Resultat eines ein für allemal bestehenden Zwanges ist. — Es muß aber auch zugegeben werden, daß es eine Fülle unberechenbarer Momente gibt, welche nicht die Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, sondern umgekehrt ihre Lösung als positive Pflicht empfinden lassen, ohne daß die Gatten eine greifbare Anklage gegen einander besitzen. Auch für solche Fälle muß es eine Befreiung geben, denn der Staat hat nicht das Recht, „im Interesse der Stabilität der Ehen“ die Individuen zur langsamen Selbstvernichtung und Entwürdigung ihres Selbst zu zwingen. Dies ist für einen besonderen Fall durch Aufnahme der Geisteskrankheit — wenn sie drei Jahre gedauert hat und die „geistige Gemeinschaft“ ohne Aussicht auf deren Wiederherstellung „aufgehoben“ hat — unter die Ehescheidungsgründe auch direkt im Gesetz anerkannt. Es ist unverständlich, daß der Fall einer nicht unter den Begriff der „Geisteskrankheit“ fallenden Charakterentwicklung eines Ehegatten, derart, daß sie die Möglichkeit geistiger und sittlicher Gemeinschaft endgültig aufhebt, nur dann die gleichen Konsequenzen haben soll, wenn direkt ein „eheloses oder unsittliches Verhalten“ äußerlich vorliegt. Es ist z. B. klar, daß schon beim subjektiven Fehlen der persönlichen Achtung der Gatten vor einander die Verjagung der „ehelichen Pflicht“ nicht sittlich schuldhaft ist, ihre Verweigerung vielmehr durch die Menschenwürde gefordert werden kann. Der Begriff der Ehe ferner ist wesentlich konventionellen Inhalts. Es braucht ein Verhalten aber durchaus nicht in diesem kon-

ventionellen Sinn „ehrlos“ zu sein, und kann doch genügen, eine fein entwickelte Frau zu foltern, ihr jede Achtung für den Gatten unmöglich und die Fortsetzung der Ehe für sie direkt unsittlich zu machen.

Der durch die Notwendigkeit, ein „grobes“ Verschulden aufzuspüren, erzwungene Formalismus ist hier unerträglich.

Was nun schließlich die in den Motiven zitierte, das gegenwärtige Scheidungsrecht bestimmende, prinzipielle „christliche“ Auffassung der Ehe als einer dem Willen der Gatten entrückten „höheren Ordnung“ betrifft – so enthält sie eine metaphysische Hypostasierung des Eheideals, die sich der verstandesmäßigen Erwägung entzieht und ganz ebenso wie ihre Auffassung als Sakrament in letzter Linie Glaubenssache ist. Ihre Anerkennung oder Ablehnung muß daher Angelegenheit des Einzelnen bleiben. Der Staat hat weder die Macht noch auch das Recht, sie den Individuen aufzuzwingen, deshalb darf er sie auch nicht als Grundlage seiner Gesetzgebung festhalten. Und man kann sich nicht darüber täuschen, daß die aus jenem Dogma, abgeleiteten gesetzgeberischen Ideen heute nicht mehr die Kraft besitzen, das Ansehen der Ehe als Institution zu steigern. Vielmehr bieten gerade sie die wichtigsten Stützpunkte aller sich gegen den Wert der Ehe, als stattdich geschützter Institution, richtender Kritik. Die Rechtsordnung sollte sich bescheiden – eben sowie gegenüber der inneren Struktur der Ehe: den Beziehungen der Gatten zueinander, so auch in bezug auf ihren äußeren Zusammenhang ihre und der Kinder konkrete praktische Interessen miteinander zu balancieren und der Herrschaft der niederen Triebe Schranken zu setzen. Ihre metaphysische Deutung und Steigerung aber sollte den religiösen und sittlichen Mächten überlassen bleiben.

Die ökonomischen Grundlagen der Ehe halten diese ohnehin in einer nur allzu großen Zahl von Fällen zusammen, wo, rein sittlich betrachtet, ihre Lösung zu fordern wäre. –

Die Frage der Schranken für die Scheidung sollte also, alles in allem, ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten erledigt werden, vor allem unter Berücksichtigung des Interesses der Kinder. Diese aber kommen, wenn man eine innerlich zerrüttete Ehe nur deshalb zusammenhält, weil keiner der Gatten sich zu einer „schweren Pflichtverletzung“ oder zu einem „ehrlosen und unsittlichen Verhalten“ hinreißen läßt, ganz entschieden zu kurz. Es wird in der Mehrzahl der Fälle für sie ungleich besser, oft geradezu sittliche Lebensfrage sein,

daß sie dem Eindruck jener Kleinlichkeit und Gehässigkeit, wie sie sich grade zwischen zerfallenen Ehegatten einzustellen pflegt, entzogen werden. Man verlange — wie es der Code tat — daß eine Ehe bereits einen gewissen Zeitraum g e d a u e r t habe, ehe die Frage ihrer Scheidung ohne Anführung eines Verschuldens aufgeworfen wird. Man stelle ferner F ö r m l i c h k e i t e n fest, welche die Ernstlichkeit und Dauer des Scheidungs-Entschlusses unzweideutig bekunden. Man lasse endlich das Scheidungsverfahren erst seinen Gang nehmen, wenn eine Regelung der Verhältnisse der K i n d e r getroffen worden ist, die dem Vormundschaftsgericht für deren Interesse geeignet erscheint. Nach diesen Voraussetzungen aber sollte sowohl die gegenseitige Einwilligung, als auch, unter eventuell noch schärferen Kautelen, die einseitige, als „unüberwindlich“ erprobte, Abneigung als Ehescheidungsgrund zugelassen werden. Das Gesetz hat, kirchlichen Dogmen zu liebe, neben der Scheidung wahlweise die dauernde „Scheidung von Tisch und Bett“ zugelassen, und das heißt für den größten Teil Deutschlands: neu eingeführt¹⁾: — es darf beansprucht werden, daß es auf die seelische Not moderner Menschen wenigstens dann Rücksicht nehme, wenn dadurch weder die Interessen der Kinder noch das sicherlich sozial berechnete Interesse daran, daß die Ehe nicht ein Objekt von Augenblickslaunen bilde, verletzt werden. Eine etwaige Zunahme der Ehescheidungen infolge ihrer Erleichterung würde durch die größere sittliche Reinheit der b e i t e h e n d e n Ehen in ihrer — angeblichen — Bedenklichkeit für die Dignität der Ehe als Rechtsinstitut aufgewogen. Sie würde in ihrer Bedeutung überdies durch den Umstand herabgesetzt, daß leichtere Löslichkeit der Ehe auch den Entschluß zur Eheschließung oft erleichtert, die Ehe also propagiert. —

Welche Tragweite überhaupt, rein statistisch betrachtet, die Zulassung der Scheidung auf Grund „gegenseitiger Einwilligung“ oder „unüberwindlicher Abneigung“ für die Ehestabilität haben würde, ist natürlich mit Sicherheit nicht auszumachen. Immerhin mag wenigstens auf einige Tatsachen verwiesen werden, welche, die Meinung der Gesetzesredaktoren, daß die Zulassung von Ehescheidungen ohne pro-

¹⁾ § 1575 („Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft). Die Regelung ist nach dem Muster der andren (z. B. der französischen) Gesetzgebungen dahin erfolgt, daß es jedem Ehegatten erlaubt ist, nachträglich die Separation in eine volle Scheidung umwandeln zu lassen und so das Recht der anderweiteren Verehelichung zu erwerben.

zessual nachweisbare Schuld, insbesondere auf Grund von gegenseitiger Einwilligung, zu entkräften geeignet sind¹⁾. Von allen Auflösungen von Ehen waren in Baden nicht durch den Tod, sondern durch Scheidung herbeigeführt: im Durchschnitt der Jahre 1866–96 jährlich 90 = 1,00‰, 1887–96: 143 = 1,46‰, 1890–99: 176 = 1,81‰. Die Scheidungsquote stieg also trotz gleichbleibenden Scheidungsrechts und zwar wesentlich infolge der Zunahme in den Großstädten (Mannheim und Karlsruhe) und Industriegebieten (Lörrach, Pforzheim). Die Abschaffung der bis dahin bestandenen Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung durch das BGB. hat dieses – übrigens bei so niedrigem Anteil der Scheidungen sicherlich in keiner Weise beunruhigende – Steigen nicht im mindesten verlangsamt: 1900 wurden 193 = 1,83‰, 1901: 213 = 2,10‰, 1902: 244 = 2,42‰, 1903: 261 = 2,54‰ der Ehen durch Scheidung gelöst. Auf 100000 bestehende Ehen kamen in Baden 1881/85: 34, 1886/90: 45,3 Scheidungen. Baden stand darin weitaus günstiger als die Gebiete des preußischen Landrechts (außer Westfalen), wo die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung nur bei Kinderlosigkeit zugelassen war, und diese wieder weitaus günstiger als Sachsen, wo sie garnicht bestand, dessen Ehescheidungs-ziffer (158,2) aber nur hinter Berlin und den Hansestädten, in welchen letzteren sie ebenfalls nicht bestand, zurückblieb. Wie die Beseitigung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung (bei kinderlosen Paaren) und wegen „unüberwindlicher Abneigung“ in Berlin gewirkt hat, kann man aus folgenden Zahlen entnehmen: Die „unüberwindliche Abneigung“ spielte scheidungsstatistisch eine sehr geringe Rolle. In Berlin kamen jährlich 40–50 Fälle, im Maximum zwischen 1885 und 1900 einmal 77 Fälle, vor. Die „gegenseitige Einwilligung“ schwankte jährlich im gleichen Zeitraum zwischen 117 und 457 Fällen, das Jahr 1899 mit dem Maximum von 581 Fällen war durch die bevorstehende Beseitigung dieses Scheidungsgrundes charakteristisch bestimmt. Die Gesamtzahl der Ehescheidungen stieg von 735 im Jahre 1887 auf 1898: 1447, 1899: 1608, also wesentlich schneller als die Bevölkerung des Gerichtsbezirks. Sie sank nach Inkrafttreten des BGB. auf 936 im Jahre 1900, 984 im Jahre 1901, und zwar wesentlich durch

¹⁾ Daß übrigens ein Ehescheidungsgesetzgeber es gänzlich unterläßt, die Statistik z. B. die badische über die Wirkung der Zulassung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung zu konsultieren, ist eigentlich ein starkes Stück.

gänzlichen Wegfall der Scheidung auf grund von „gegenseitiger Einwilligung“, „unüberwindlicher Abneigung“, und durch starke Abnahme der Scheidung wegen „böslischer Verlassung“, letzteres offenbar infolge der strengeren Prüfung der „Ernstlichkeit“, welche die neuen gesetzlichen Bestimmungen mit sich brachten. Dafür stiegen aber die „Anfechtungen“ der Gültigkeit von Ehen auffallend und, vor allem, stellte sich trotz der absoluten Abnahme der Ehescheidungen ein starkes absolutes (und also noch stärkeres relatives) Emporschnellen der Ehebruchsklagen und -scheidungen (1899: 476, was etwa dem Durchschnitt der 90er Jahre entspricht, 1900: 643, also + 35,1% in einem Jahre, 1901: 663) ein. Es erscheint doch wohl mehr als fraglich, ob dies Ergebnis geeignet ist, die Beseitigung der „gegenseitigen Einwilligung“ als Scheidungsgrund in ein günstiges Licht zu stellen.

Es kann gewiß nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, durch allzu große formelle Erleichterung der freiwilligen Trennung, wie in manchen amerikanischen Staaten, auch solchen Beziehungen, welche von vornherein nur Gelegenheitscharakter tragen, zu gestatten, sich den Stempel der *respectability* zu erwerben. Aber auf der andern Seite ist das Prinzip, nur wegen „Schuld“, und dann natürlich nur wegen schwerer Schuld, Scheidungen zuzulassen, geeignet, den inneren Gehalt und die Reinheit der Ehe zu schädigen, und zwar wesentlich auf Kosten der Frau und, oft genug, der innerlichen Interessen der Kinder. —

Wir haben uns zum Schluß noch zu erinnern, daß eine Ehe außer durch Scheidung auch gelöst werden kann: 1) Durch „Nichtigkeitserklärung“ — im Fall der Eingehung gegen gesetzliche Eheverbote: Doppelenen, Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten in grader Linie oder Voll- oder Halbgeschwistern: § 1310, zwischen zwei des Ehebruchs schuldigen Teilen: § 1312) oder mangels gültigen Abschlusses jederzeit, — und 2) durch „Anfechtung“, binnen 6 Monaten. Die erstere interessiert uns für unsere Zwecke nicht im einzelnen. — Von den Fällen der Zulässigkeit der „Anfechtung“ haben einige: Drohung, Irrtum in der Identität der Person, Irrtum über den Sinn des Aktes als eines Eheschlusses, Abschluß durch einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ebenfalls kein besonderes Interesse für uns. — An der bei den Beratungen viel umstrittenen Bestimmung, daß im Fall „arglistiger“ Täuschung eines Gatten über Umstände, welche ihn „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ von ihrer Eingehung

abgehalten hätten, bei Mitwissenschaft des andern Gatten die Ehe anfechtbar sein soll, interessiert wesentlich die Bestimmung (§ 1334 Abs. 2), welche eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse ausdrücklich ausschließt. — § 1333, welcher auch den Irrtum über „persönliche Eigenschaften“ als Anfechtungsgrund gelten läßt, war bei der Beratung noch lebhafter umstritten. Uns interessiert daran wesentlich die Handhabung in der Praxis. Gewisse daran sich knüpfende Fragen fallen unter das allgemeine Problem von der „doppelten Moral“. Das Reichsgericht hat fehlende Jungfräulichkeit der Braut als einen im Sinn des § 1333 wesentlichen Defekt angesehen, fehlende sexuelle Reinheit des Bräutigams dagegen nicht. Diese Frage der Virginität hat eine lange Vorgeschichte. Im Gegensatz gegen ausdrückliche Bestimmungen des kanonischen Rechts, welches Irrtum über die Virginität nicht als wesentlich ansah, haben protestantische Kirchenrechtslehrer ihn für erheblich erachtet. Daß nur die sexuelle Unberührtheit der Braut in Frage kam, verstand sich dabei von selbst. Für das Gebiet des preussischen Landrechts hatte das Obertribunal die gleiche Unterscheidung bei der Schwangerschaft der Braut und Vorhandensein eines unehelichen Kindes des Bräutigams gemacht. Das österreichische bürgerl. Gesetzbuch § 58 macht sie ausdrücklich, aber auch nur für den Fall, daß die Braut „von einem andern geschwängert“ befunden werde. Es wurde also durchweg ein verschiedenes Maß von Aufrichtigkeit und moralischem Mut von den Brautleuten gefordert, und zwar das größere von Seiten der Braut. Man muß bedauern, daß das Reichsgericht an diesem unsittlichen und geschlechtsegoistischen Standpunkt festgehalten und ihn in das BGB. hineininterpretiert hat. Ein Mädchen von gesundem Empfinden wird nicht den Pharisäismus besitzen, ihren Bräutigam lediglich deshalb, weil er einer menschlich echten Neigung nachgegeben, oder vielleicht seiner Triebe einmal nicht Meister geblieben ist, wenn dies ihr von ihm offen anvertraut wird, — und wenn sie sicher ist, daß er im umgekehrten Fall das Gleiche gelten lassen würde, — von sich zu stoßen. Was aber allerdings eine voll entwickelte Frau mit ihrer Selbstachtung nicht vereinbar finden wird, ist die Hingabe an einen Mann, der fähig ist, geschlechtliche Beziehungen als einen Akt hygienischer Körperpflege zu behandeln und dies -- weil „auch Andre es tun“ -- als sein „Recht“ in Anspruch nimmt. Damit sollte auch der sittlich empfindende Richter rechnen.

C.

Es bleibt uns nun noch die Stellung derjenigen Kinder, die einer nicht legalisierten Geschlechtsbeziehung entsprungen sind, und die ihrer Mütter, zu erörtern. Die Geschlechtsbeziehungen selbst, die dabei in Frage kommen, können sittlich sehr verschiedenen Charakters sein. Es kann sich, wie auf dem Lande ungemein oft, um Antizipation der beabsichtigten Ehe handeln, oder um faktisch monogame, der Liebe entsprungene, „Verhältnisse“ (wilde Ehen), um Maitressen oder um es hier nicht, und deshalb allein schon kann für die generelle rechtliche Behandlung nicht die Sorge für die in außerehelicher Beziehung lebende Frau, sondern die für das Kind, und nur indirekt, durch Fürsorge für dieses, auch für die Mutter, den Ausgangspunkt bilden. Einen gesetzlich erzwingbaren Anspruch vermögensrechtlichen Inhalts auf Grund der bloßen Tatsache des Geschlechtsverkehrs zuzulassen, wird sich die Rechtsordnung schwerlich entschließen¹⁾. Dagegen sollte sich, angesichts der Tatsache, daß in Deutschland jährlich ca. 180 000 außerehelich geborene Kinder vor dem Untergang zu bewahren sind, der Gesetzgeber lediglich durch die Idee des ganz zufällige Gelegenheitsbeziehungen. Ein formales Merkmal gibt Schutzes dieses gewaltigen Bruchteils: eines Zwölftels des nationalen Nachwuchses, vor Entartung leiten lassen, dagegen alle diejenigen sexual-moralischen Erwägungen in den Hintergrund drängen, mit denen man bisher ihre soziale Deklassierung und die Mehrbelastung der Mutter gegenüber dem Vater zu rechtfertigen versucht hat. Diese Erwägungen sind überdies schon deshalb so überaus problematisch, weil sie ganz naiv davon ausgehen, daß nicht etwa an den angeblich „geistig“ überlegenen M a n n, sondern allein an das M ä d c h e n die Zumutung, sich die Folgen ihres Schrittes zu „überlegen“, gestellt werden müsse, daß also Entlastung des Mannes, Belastung des Mädchens mit den ökonomischen Konsequenzen des unehelichen Verkehrs das geeignete Mittel zum Zwecke seiner Einschränkung sei.

Ein charakteristisches Dokument für solche Anschauungen, wie sie früher durchweg die Rechtslage der unehelichen Kinder bestimmt haben,

¹⁾ Die uneheliche Mutter als solche kann nach BGB. nur die Kosten der Entbindung, Unterhalt für sechs Wochen nach der Entbindung und etwa sonst entstandene notwendige Auslagen vom Vater fordern.

lieferte noch im Jahre 1862—63 der vierte deutsche Juristentag. Er bekannte sich zu dem Standpunkt des Code civil und äußerte sich gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage in dem zu schaffenden bürgerlichen Gesetzbuch, mit der üblichen Begründung, daß sie „die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts untergrabe“, es zu Erpressungen und Betrügereien veranlasse, daß durch die Alimentationsprozesse der Frieden und das Glück vieler Familien untergraben und tadellose Männer den Angriffen schamloser Frauenspersonen und fremder Kinder ausgesetzt würden¹⁾. Es ist als ein Zeichen des allgemeinen Gesinnungswandels immerhin erfreulich, daß die Motive zum BGB. selbst die Kehrseite dieses roh geschlechtsegoistischen Standpunkts ins Licht rücken mit dem Hinweis, daß durch die Unzulässigkeit der Vaterschaftsklage „die Angriffslust des männlichen Geschlechts gesteigert und die Gefahr vermehrt wird, daß Wollüstlinge ohne Scheu auch unbescholtene Mädchen zu verführen suchen“²⁾. Das neue Gesetz berücksichtigt in der Tat die Interessen des Kindes und seiner Mutter stärker als die meisten älteren deutschen und auch viele ausländischen Rechte. Allein ihm fehlt immer noch die Kraft, sie vor physischer und moralischer Degeneration zu schützen, geschweige denn, ihnen auch nur, innerhalb der Grenzen des überhaupt Erreichbaren, annähernd ähnliche äußere Entwicklungsmöglichkeiten wie den ehelichen Kindern zu bieten. Hier wirklich durchgreifend zu bessern ist deshalb immer noch eine der wichtigsten gesetzgeberischen Zukunftsaufgaben. Und zwar könnte sie von zwei verschiedenen Prinzipien aus in Angriff genommen werden.

Man könnte auf der überkommenen — mutterrechtlichen — Grundlage weiterbauen, welche die Juristensprache mit dem heute gefühlsmäßig so viel beanstandeten Satz charakterisiert: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt“. Bleibt man dabei, dann ließe sich in Einzelpunkten zwar noch vieles zu Gunsten der Kinder umgestalten; da aber die juristische Grundform des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern unverändert bliebe, so wären damit doch zugleich Schranken gesetzt, über welche die Reform nicht hinauskönnte.

Dergegenwärtigen wir uns in Kürze, wie das Gesetz die unehelichen Kinder jetzt stellt, und welche Reformen etwa im Rahmen der geltenden einseitigen Verwandtschaftszurechnung noch möglich wären.

¹⁾ Dgl. Motive S. 867

²⁾ a. a. O. S. 872.

Es ist ein Fortschritt gegen früher, daß die, ausdrücklich für auf die Erben des Vaters übergehend erklärte, Unterhaltspflicht des Vaters vom 14. auf das vollendete 16. Lebensjahr des Kindes ausgedehnt ist, und daß sie nach dem Stande der Mutter, statt, wie früher, nur nach der „Notdurft“ bemessen wird. Das von ihm zu Leistende umfaßt nach dem Wortlaut des Gesetzes „den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe“. Ja der Vater ist danach nun sogar vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten unterhaltspflichtig¹⁾. In der Praxis verflüchtigt sich diese Bestimmung allerdings meist zu einer Fiktion. Denn in weit-aus den meisten Fällen betragen die dem Manne gerichtlich abverlangten Alimente für das Kind einer Mutter besitzloser Klassen nicht mehr als monatlich 15 bis höchstens 20 Mark, stellen also immer nur einen Beitrag zu den Erziehungskosten dar. — Ist das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs durch körperliche oder geistige Gebrechen gehindert, sich selbst zu ernähren, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Tritt aber diese Erwerbsunfähigkeit erst später ein, so finden Kind und Mutter keinerlei Rückhalt am Vater. Wird also etwa das Kind mit dem 20. Jahre gebrechlich, so bleibt der Mutter oder der öffentlichen Armenpflege die ganze Last. Auch für gesunde Kinder ist die gegenwärtige väterliche Unterhaltspflicht noch immer ganz unzureichend. Denn sie ermöglicht, ihnen wenn sie, wie es die Regel ist, besitzlose Mütter haben, immer nur eine Volksschulbildung und die Schulung für eine mechanische Erwerbstätigkeit niederster Ordnung, da sich nur vermittelt einer solchen das Kind vom 17. Lebensjahre an allenfalls selbst ernähren kann. Diese Fesselung auf den untersten sozialen Stufen bedeutet aber für begabte Kinder zahlungsfähiger Väter eine das sittliche Gefühl empörende Ungerechtigkeit und zugleich eine Gefahr für die Gesamtheit. Sie könnte von der Basis des heutigen Prinzips aus dadurch gemildert werden, daß von Fall zu Fall Väter, die dazu pekunär in der Lage sind, zu längeren Zahlungen speziell für die Berufsbildung des Kindes verpflichtet würden.

Ferner könnte ihnen schon im Rahmen der jetzigen einseitigen Verwandtschaftszurechnung, auch wieder nach dem Muster des preußischen Landrechts, ein Erbrecht, und zwar das volle Intestat-Erbrecht wenig-

¹⁾ § 1709.

C. Das Unehelichkeitsproblem, speziell im deutschen BGB. 563

stens gegenüber dem Vater persönlich¹⁾, eingeräumt werden, — vor allem als ein Mittel zur Hebung ihrer sozialen Stellung und Erleichterung der Selbstbehauptung im Daseinskampf. Das Erbrecht aber — wie Bulling vorschlägt —²⁾ generell an Stelle seines vom Gesetz vorgesehenen Unterhaltungsanspruchs gegen die Erben des verstorbenen Vaters treten zu lassen, widerspräche jedenfalls ihren Interessen oft. Durch die Bestimmung des § 1712 Abs. 2, welcher dem Erben die Abfindung des Kindes mit dem Betrag des Pflichtteils eines ehelichen Kindes gestattet, ist schon jetzt den Verwandten eines mit mäßigem Nachlaß verstorbenen Mannes die Möglichkeit gegeben, sich ausreichenden Leistungen an das Kind zu entziehen und dennoch einen Teil des Nachlasses des Vaters sich anzueignen.

Die größte praktische Schwierigkeit für die Sicherung des unehelichen Kindes erwächst aber daraus, daß der Arm des Gesetzes bis jetzt weder lang noch geschickt genug ist, um die dem Kinde zustehende Unterstützung ihm nun auch wirklich zu sichern. Dem Auffinden des säumigen Schuldners stellen sich meist unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Oder er wird gefunden, besitzt aber nicht mehr als er für seinen eigenen Unterhalt oder den seiner Familie braucht. Und selbst wenn es gelingt, ihn zeitweilig zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, bleibt immer die Gefahr, daß er sich künftigen Zahlungen durch Ortswechsel entzieht, sodaß sich die regelmäßige Durchführung des Anspruchs häufig zu einer immer erneuten polizeilichen Jagd auf ihn gestaltet³⁾.

Leider öffnet aber außerdem auch das heutige Gesetz jugendlichen Vätern eine Pforte, durch die sie ihrer Verantwortlichkeit entschlüpfen

¹⁾ Dies bedeutete praktisch ja nur, daß dem Kinde der Pflichtteil gesichert würde.

²⁾ L. Bulling, Die Rechte der unehelichen Kinder (Berlin 1895) S. 31.

³⁾ Diese Schranken stellen sich in der Praxis natürlich der Durchführung aller, formal auch noch so umfassenden gesetzlicher Bestimmungen entgegen. Die Paragraphen werden immer nur für einen geringen Bruchteil aller unehelichen Kinder lebendige Kraft gewinnen, solange nicht Staat oder Gemeinde selbst ihre Durchführung in die Hand nehmen. In welcher Art: ob z. B. durch Einführung der Generalvormundschaft für uneheliche Kinder, wie sie schon jetzt an einigen Orten besteht, oder ob nach ungarischem Muster durch Gründung staatlicher Heime, die Mütter und Kinder eine Zeitlang aufnehmen und für sie die Vaterchaftsklage erheben, oder ob durch beides gemeinsam kann hier nicht näher erörtert werden.

können. Es bietet keinerlei Handhabe, um Personen ohne eignes Vermögen und eigne Einnahmen, z. B. Studenten, Soldaten, Lehrlinge u. s. w., solange sie pekuniär von ihren Eltern abhängen, zur Zahlung heranzuziehen. Diese empfindliche Lücke kann nur dadurch geschlossen werden, daß wieder — wie nach den ursprünglichen Bestimmungen des preussischen und auch des bayrischen Landrechts — die Eltern und Großeltern eines unehelichen Vaters subsidiär für die Zahlung der Alimente haftbar gemacht werden. Bis dies geschieht, bleibt die beabsichtigte Fürsorge des Gesetzgebers auch in solchen Fällen, wo die Familie des Vaters reichliche Mittel hat, eine machtlose papierne Norm.

Will ferner das Gesetz, — soweit dies im Rahmen einseitiger Verwandtschaftszurechnung möglich ist, — wenigstens im Prinzip alle unehelichen Kinder davor bewahren zu Parias der Gesellschaft zu werden, so muß vor allem § 1717 „Die Einrede der mehreren Zuhälter“, diese „Prämie für Wollüstlinge“, wie sie ein Zentrumsabgeordneter bei der dritten Lesung des BGB. nannte, wieder beseitigt werden. Es ist schwer begreiflich, daß bei der Abstimmung dieser Paragraph schließlich doch eine Mehrheit fand, obwohl sich sowohl in den Gutachten der Sachwissenschaft, als auch in den Reichstagsverhandlungen viele gewichtige Stimmen dagegen erhoben hatten. Seine Annahme, durch welche die sittlichen Defekte der Frau, die während der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt hat, an dem unschuldigen, hilflosen Kinde gestraft werden, bedeutet im Grunde noch einen letzten Sieg jener Anschauungen, die auf dem vierten Juristentag zum Ausdruck kamen (siehe oben S. 559). Denn alle in den „Motiven“ zitierten Rechtsgründe halten objektiven Erwägungen nicht stand. Auch der Haupteinwand nicht, daß die Unterhaltspflicht nur auf der „wirklichen“ Vaterschaft beruhen könne und daß es ungerecht sei, jemand als Erzeuger zu behandeln, dessen Vaterschaft ungewiß sei. Denn auch dem ehelichen Kinde gegenüber begnügt sich das Gesetz „im Interesse der Würde der Ehe“ mit der bloßen Möglichkeit der Vaterschaft des Ehemanns. Jedes in der Ehe geborene Kind gilt für ehelich, bis der Ehemann seinerseits bewiesen hat, daß er das Kind überhaupt nicht erzeugt haben kann. Die bloße Tatsache, daß sich die Gattin des Ehebruchs schuldig gemacht hat, wird bei der Geburt eines Kindes unberücksichtigt gelassen.

Im Interesse des Kindes sollte das Gesetz nach dieser Analogie

auch, wie es das österreichische Gesetzbuch tut, bei außerehelichen Kindern verfahren. Die erwiesene Beiwohnung eines Mannes innerhalb der fest umgrenzten Empfängniszeit muß genügen, um dem Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen ihn zu verschaffen. Eine „schwere Ungerechtigkeit“ gegen jemanden, dessen Vaterschaft ungewiß ist, liegt nicht, wie die Motive meinen, darin. Denn jeder Mann, der Geschlechtsverkehr pflegt, weiß genau so gut wie die Frau, daß dadurch neues Leben entstehen kann. Also muß er auf die ihm daraus eventuell erwachsenden Verpflichtungen ebenso gefaßt sein, wie die Frau. Und der Staat tut nicht gut, die Verantwortung der Männer für ihr Handeln abzuschwächen, indem er selbst ihnen einen Weg weist, wie sie sich ihren Verpflichtungen entziehen und die moralische Schwäche eines Mädchens ausnutzen können. Kommen für die Vaterschaft eines Kindes mehrere Männer in Frage, so wäre eventuell, nach Bulling's Vorschlag, dem Richter in Gemeinschaft mit dem Vormund des Kindes zu überlassen, auf Grund freier Beweiswürdigung denjenigen auszuwählen, für den die größte Wahrscheinlichkeit der faktischen Vaterschaft besteht, oder, wenn darüber nichts festzustellen ist, der am besten in der Lage ist, die Vaterpflichten zu erfüllen. Dadurch würde dann auch das zweite gewichtigere Bedenken der „Motive“ gehoben, daß der Ausschluß der Einrede „einen Anlaß zur Unfittlichkeit und Liederlichkeit in sich birgt, da eine Person, welche einem Fehltritt zum Opfer gefallen ist, sich solchen Falles leichter veranlaßt finden kann, auch anderen Männern sich hinzugeben, um ihre und des zu erwartenden Kindes Lage zu verbessern“¹⁾. Wobei übrigens im Interesse der „weiblichen Sittlichkeit“ einmal wieder der Schutz der männlichen vergessen ist! Denn natürlich enthält die Zulässigkeit der „Einrede“ heute für den Mann den Anreiz, ein von ihm verführtes Mädchen an andere zu verkuppeln, und bekanntlich gehören derartige Manipulationen heute durchaus nicht zu den Seltenheiten.

Schließlich bleibt noch die Frage zu erörtern, ob – bei einseitiger Verwandtschaftszurechnung des Kindes zur Mutterfamilie – der unbescholtene, uneheliche Mutter die volle elterliche Gewalt, also außer der Sorge für die Person des Kindes auch dessen gerichtliche Vertretung und die Verwaltung seines Vermögens zu verleihen wäre. Die Forderung danach ist begreiflicherweise mit Energie von sozialdemokratischer und frauenrechtlicher Seite erhoben worden, mit der Be-

¹⁾ Motive S. 855.

gründung, daß einer Frau, der volle Mutterpflichten auferlegt werden, auch volle Mutterrechte gebühren. Dabei ist aber das praktische Interesse der Mütter-Massen und vor allem der unehelichen Kinder selbst nicht genügend in Betracht gezogen. Und dies muß entschieden am schwersten in die Waagschale fallen.

Die überwiegende Mehrzahl der ledigen Mütter stammt aus den handarbeitenden, intellektuell ungeschulten Klassen. Es sind Dienstmädchen, Land- und Fabrikarbeiterinnen, die zufolge ihrer Jugend, ihres geringen Bildungsgrades und ihres Mangels an Zeit in der Regel nicht imstande sind, ihre Ansprüche gegenüber dem Erzeuger ihres Kindes zäh und gewandt jahraus jahrein ohne energischen Beistand durchzusetzen. Schon deshalb wäre die Beseitigung der individuellen Bevormundung des unehelichen Kindes nur nach Einführung allgemeiner Generalvormundschaft oder ähnlicher Einrichtungen ratsam. — Aber auch abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, welche die Heranziehung des Vaters zur Erfüllung seiner Pflichten macht, ist es für Mutter und Kind vor allem dann wertvoll, einen ständigen Berater zur Seite zu haben, der gesetzlich verpflichtet ist, sich um das Kind zu kümmern, wenn es — wie schon jetzt in sehr vielen Fällen — nicht bei der Mutter lebt, sondern bei Fremden in Pflege gegeben ist.

Uebrigens ließe sich ein Ausgleich zwischen jenem ideellen Interesse an der sozialen Hebung der ledigen Mutter und diesem praktischen Interesse des Kindes sehr leicht durch eine bloße terminologische Aenderung der jetzigen Einrichtung herbeiführen. Man gönne der Mutter die „elterliche Gewalt“ und verwandle den jetzt als „Vormund“ bezeichneten amtlichen Funktionär, der ohnehin schon heute in allen die Person des Kindes betreffenden, also in den weitaus wichtigsten Angelegenheiten nur die rechtliche Stellung eines Beistands hat (§ 1707), auch terminologisch in einen obligatorischen „Beistand“ für alle unehelichen Mütter, die nicht den Beweis seiner Entbehrlichkeit beizubringen vermögen. Seine Aufgabe würde sein, die Mutter in Erziehungsfragen zu beraten, vor allem das Kind in Gemeinschaft mit ihr vor Gericht zu vertreten und die Verwendung seiner Alimente, bezw. die Verwaltung seines etwaigen Vermögens zu beaufsichtigen.

Damit wären die, vom Boden des bisher geltenden Prinzips aus möglichen, Hauptreformen erörtert. Das uneheliche Kind bliebe dann, wie jetzt, juristisch der Mutterfamilie zugerechnet, ihr gegenüber mit

allen Rechten und Pflichten eines ehelichen Kindes ausgestattet und unterstände allein der mütterlichen Erziehungsgewalt. Dagegen wäre der Vater nach wie vor von jener Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen. Ihm würden ebenso wie jetzt weder Rechte noch d a u e r n d e Pflichten gegen das Kind zuerkannt, weder ein Unterhaltsanspruch für die Zeit hilfsbedürftigen Alters noch ein Erbrecht gegen das Kind, noch auch vor allem eine Mitbeteiligung an der elterlichen Gewalt.

Im Rahmen dieser mutterrechtlichen Verwandtschaftsorganisation erscheint es deshalb unmöglich, für das Kind die Erziehung im Stande des Vaters, oder den väterlichen Familiennamen, oder ein volles Erbrecht auch gegen die Vaterverwandtschaft zu fordern. — Sobald dagegen postuliert wird, daß ein Kind standesungleicher Eltern eventuell nicht im „Stand“ der Mutter erzogen werden, noch auch ihre allgemeine soziale Lage teilen soll, fällt die juristische Grundlage ihres a u s s c h l i e ß l i c h e n Elternrechts an dem Kinde fort. Dies widerspricht nicht nur dem „Prinzip“ des Mutterrechts, sondern innerhalb einer kulturell differenzierten Gesellschaft müßte, schon aus praktischen Gründen, das Prinzip der einseitigen Muttergewalt mit einer Erziehung auf dem Kulturniveau des Vaters unvereinbar erscheinen. Denn es kann selbstverständlich nicht angenommen werden, daß z. B. die proletarische Mutter durch bloße Zuwendung finanzieller Mittel zu einer, ihr einmal gegebenes eigenes Bildungsniveau überragenden, Ausbildung und Erziehung des Kindes nun auch geistig befähigt würde. Und es läge auch — wie die Dinge nun einmal stehen — durchaus nicht im Interesse des Kindes, ihr die beliebige Verfügung über so hohe Alimente ganz allein zu überlassen. Der als Folge der sozialen Zerklüftung heute faktisch gegebene Unterschied des Kulturniveaus läßt sich nicht durch bloße Geldzahlung allein mechanisch überbrücken.

Will man also, daß das uneheliche Kind des „Standes“ des Vaters im k u l t u r l i c h e n Sinn teilhaftig wird, in gleicher Art wie ein eheliches, d a n n scheint ein Verzicht auf seine bisherige einseitige mutterrechtliche Verwandtschaftszurechnung unerläßlich. Seine Angliederung an die Vaterverwandtschaft wäre nun technisch-juristisch an sich durchaus durchführbar. Die unehelichen Kinder könnten dann etwa juristisch so behandelt werden wie die Kinder aus g e j c h i e d e n e n E h e n, in denen beide Eltern als s c h u l d i-

ger Teil erklärt sind (§ 1635)¹⁾. Statt wie bisher nur einen, würden sie also dann zwei Familien zugerechnet werden und auch gegen den Vater und die Vaterfamilie volles Erbrecht, vollen Unterhaltsanspruch und vor allem den Anspruch auf „standesgemäße“ Erziehung erwerben. Selbstverständlich müßten dann aber entweder auch dem Manne Vaterrechte gegen das Kind zuerkannt oder aber bei den Eltern, im Interesse der Kinder, die volle elterliche Gewalt vorenthalten werden. Im Prinzip wäre also entweder: die persönliche Sorge für eine Tochter und für einen Sohn unter 6 Jahren der Mutter, für einen Sohn über 6 Jahren dem Vater zuzugestehen. Oder aber es wäre ganz generell dem Vormundschaftsgericht zu überlassen, in jedem Einzelfall im Interesse des Kindes zu bestimmen, wer von beiden das Erziehungsrecht ausüben soll. Jedenfalls müßte sowohl dem Vater wie der Mutter, zur Kontrolle über die Verwendung der von den Eltern zu leistenden Erziehungsgelder, ein obligatorischer Beistand, besser noch ein Vormund, am besten aber eine staatliche Generalvormundschaftsbehörde übergeordnet werden, sonst läge die Gefahr nur zu nahe, daß z. B. der mit seiner Erziehung betraute Vater das Kind in möglichst billige fremde Pflege gäbe, oder die Mutter hohe Erziehungsgelder für sich statt für das Kind verwendete.

Eine praktische Konsequenz dieses Systems wäre natürlich in der Mehrzahl der Fälle die faktische Heimatlosigkeit der Kinder standes verschiedener Eltern. Wird z. B. das Kind eines vermögenden und gebildeten Vaters und einer proletarischen Mutter gemäß dem Stande und den Mitteln des Vaters erzogen und ausgebildet, so bedeutet das meist seine räumliche und schließlich auch seine seelische Trennung von der Mutter und den mütterlichen Verwandten, ohne doch andererseits notwendig seinen näheren Anschluß an die Vaterfamilie zur Folge zu haben. Also ist klar, daß auch eine vollständige rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen und die denkbar vollkommenste Durchführung derartiger gesetzlicher Bestimmungen ihnen doch niemals wirklich den Mangel des Zusammenwirkens und seelischer Verbundenheit der Eltern ersetzen kann. Ihre faktische Lage wird, in den Oberschichten der Gesellschaft, fast immer die des „Fremdlings im Vaterhause“ bleiben. Ja, wahrscheinlich wird gerade für die unehelichen Kinder vermögender Väter.

¹⁾ So werden heute, nach § 1699, die Kinder aus „nichtiger“ Ehe behandelt.

denen ja eine derartige Rechtsordnung in erster Linie zu gute käme, das Leben innerlich noch konfliktreicher als unter der mutterrechtlichen Verwandtschaftszurechnung werden.

Allein bedenkt man, daß auch jetzt die ganz überwiegende Mehrzahl proletarischer Mütter ihre unehelichen Kinder in fremde Hände geben müssen, ja, daß dies nach den Studien von O. Spann, falls die Mutter sich nicht verheiratet und also selbst ihren vollen Unterhalt verdienen muß, anscheinend sogar im Interesse des Kindes selbst liegt, weil sonst aus Mangel an genügender Körperpflege und Berufsbildung ein großer Prozentsatz aller Unehelichen physisch oder sittlich untergeht¹⁾, — so wird man sich, selbst auf die Gefahr der Steigerung jener physischen Konflikte, durchaus für die Beseitigung der einseitigen Verwandtschaftszurechnung entscheiden müssen. Denn nur durch eine solche durchgreifende Neu-Konstruktion ihrer Rechtslage eröffnet sich die Möglichkeit, wenigstens einen Teil der unehelich Geborenen der Degeneration und dem vergiftenden Bodensatz unserer Kultur zu entreißen und ihnen durch eine tüchtige Bildung wenigstens ein gewisses moralisches Gegengewicht für den Mangel einer geordneten Familienerziehung, den keinerlei staatliche Vorkehrungen wettmachen können, zu bieten. Außerdem aber würde nur eine derartige gesetzliche Gleichverantwortlichkeit des Vaters mit der Mutter ein wirksames Mittel sein, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für seine sexuellen Handlungen zu entwickeln. Wenn das Erbrecht des unehelichen Kindes im Fall der freiwilligen „Anerkennung“ durch den Vater sogar vom Code und den ihm verwandten Rechten als unschädlich anerkannt worden ist, so ist, da ja die Beschränkung auf den Pflichtteil dem Vater bezw. Großvater, wie bei ehelichen Kindern, unbenommen bliebe²⁾ — gegen die Gleichstellung im Intestaterbrecht ein stichhaltiges Bedenken gewiß nicht zu erheben. Die konkreten Fragen der Art der Erziehung des Kindes aber müßten unter der

¹⁾ O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. (Dresden 1905) geht so weit, den Satz aufzustellen, daß es für das uneheliche Kind besser sei, wenn die Mutter, falls sie sich nicht wieder verheirate, sterbe. Seine höchst eindrucksvollen, aber bisher wesentlich auf Frankfurter Zahlen gestützten, Thesen bedürfen noch der Bestätigung durch weitere ähnliche Arbeiten.

²⁾ Heute kann, wie erwähnt, der Erbe des Vaters das Kind für seine Unterhaltspflicht mit dem Pflichtteil, den es als eheliches zu fordern hätte, abfinden.

Aufsicht und nach den Anweisungen des Vormundschaftsgerichts und der eventuell zu schaffenden amtlichen Generalvormundschaftsbehörde gelöst werden unter ausschließlicher Berücksichtigung der Kindesinteressen. Bezüglich des Namens endlich hätte dem Kinde die Wahl zuzustehen.

Schon heute hat ja der uneheliche Vater nach § 1723 die Möglichkeit, mit Zustimmung der Behörde, sein Kind als „ehelich“ erklären zu lassen¹⁾. Er kann dies, nach § 1717, sogar gegen den Protest der unehelichen Mutter tun, wenn das Vormundschaftsgericht in dem Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung für das Kind einen „unverhältnismäßigen Nachteil“ erblickt. Wird alsdann dem Antrag des Vaters stattgegeben, so tritt das Kind in die Stellung eines ehelichen Kindes des Vaters, dagegen verliert seine Mutter — höchst unbilligerweise — jede mütterliche Gewalt (§ 1738). Faktisch bedeutet dies, daß ein vermögender Vater in der Lage ist, zwischen einer bloßen Armenunterstützung an sein Kind und dessen völliger Wegnahme von der Mutter zu wählen. Das einfachste Billigkeitsgefühl fordert, daß umgekehrt dem Vater die Anerkennung des Kindes zur Pflicht gemacht wird, die Rechte der Mutter aber im Prinzip dadurch nicht beseitigt werden, vielmehr die vormundschaftlichen Behörden unter Voranstellung der Interessen des Kindes die Befugnisse der beiden Eltern individuell regeln. —

Die Frage der Behandlung der unehelichen Kinder ist allerdings nicht in dem Maße „Klassenfrage“, wie zuweilen geglaubt wird: — die übergroße Mehrzahl der unehelichen Proletarierkinder haben proletarische oder kleinbürgerliche Väter. Eine Klasseninstitution ist vielmehr die Prostitution. Denn, wenn man von bestimmten typischen Kategorien von Klienten, wie Soldaten, Seeleuten, Handlungsreisenden absieht, sind ihre Kunden in der Tat in starkem Prozentsatz Besitzende. Allein trotzdem kann auch die Unehelichkeit im einzelnen Fall: bei Klassenunterschied zwischen Vater und Mutter, Klassenproblem werden. Auf die öfter, z. B. vom Juristentag, ins Feld geführten Interessen der besitzenden Klassen an einem durch die Sünden die eignen Vergangenheit ungestörten „Familienfrieden“ Rücksicht zu nehmen, ist dann aber gewiß kein Anlaß vorhanden. Daß es sich trotzdem, weil das persönliche Band mit beiden Eltern fehlt, nur um einen Not-

¹⁾ Der verheiratete uneheliche Vater bedarf dazu der Zustimmung seiner Frau (§ 1726).

behelf handelt, darf man freilich niemals vergessen. Die Ehe ist eben für die Interessen der Kinder prinzipiell unerlässlich.

Wir sind damit am Ende. Es ist versucht worden, diejenigen Umformungen des bestehenden Rechts der Geschlechtsbeziehungen zu ermitteln, welche innerhalb einer Gesellschaft möglich sind, die auf der ökonomischen Verantwortlichkeit der beiden Eltern für die Erziehung ihrer Kinder beruht, und die deshalb insbesondere auch den Vater als Glied der Familie nicht entbehren will. Wie schon mehrfach betont, könnte dem gegenüber eine Gesellschaft, welche die Sorge für die Person des Kindes allein der Mutter aufbürdet, also die Verwandtschaftsbeziehungen ein für alle Mal nach Mutterrecht ordnete, und ebenso auch eine solche, die ihrerseits den Unterhalt des Nachwuchses und zugleich auch die Sorge für die Alten und Schwachen gänzlich auf sich übernehme, prinzipiell sehr wohl davon absehen, eine Rangordnung zwischen den Geschlechtsbeziehungen zu errichten und die Ehe an die Spitze zu stellen.

Jedenfalls würden erst mit der Beseitigung der Erziehungspflicht der Eltern und der gegenseitigen Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern die Klammern, in denen die „legitime Ehe“ als Rechtsinstitut hängt, prinzipiell auseinanderfallen können. Die bloße „Vergesellschaftung“ der Produktionsmittel reicht dazu, wie wiederholt betont worden ist, keineswegs aus. Nur dann, wenn es überhaupt keinerlei Eltern- oder Kindesrechte mehr zu garantieren gäbe, hinderte die Geschlechter äußerlich nichts, sich wie die Tiere und die primitivsten Naturvölker nach persönlichem Belieben zu paaren, zu trennen und wieder neu zu paaren. In einer solchen Gesellschaft „ökonomisch emanzipierter“ Individuen hätte die Ehe als staatliche und ökonomische Institution in der Tat ihre Basis verloren.

Schwände damit auch ihr sittlicher Wert als denkbar höchster Form menschlicher Geschlechtsbeziehungen? Keinesfalls. - bis, wie schon gesagt, ein höheres, für uns heute jedenfalls noch unausdenkbares, Ideal geschlechtlicher Vereinigung entdeckt ist. Ein solches aber wird ein geistig voll entwickelter Mensch nicht in der steten Erneuerung erotischer Sensationen in einer ununterbrochenen Flitterwochenstimmung finden können. Die Vereinigung zweier geistig und sittlich voll entwickelter Persönlichkeiten ein langes Leben lang durch alle Abwandlungen in der Färbung der



Liebe hindurch, bis zum Pianissimo des höchsten Alters, umfassend alle äußeren und inneren Interessen und Nöte, das Verantwortlichkeitsgefühl beider für einander und für die Kinder, denen sie das Leben gaben, das persönliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in seiner Wandlung durch den Auf- und Abstieg der Generationen, — diese Beziehungen auf der Basis der Geschlechtsgemeinschaft sind ja das Höchste und Unbezweifelbarste, was uns das Leben an ethischen Werten zu bieten hat. Das Recht hat damit zu rechnen, daß die volle Höhe des Ideals selten erreicht wird und danach seine Vorschriften einzurichten. Aber der ideale Wert der lebenslänglichen Geschlechtsgemeinschaft ist bisher noch durch keinen höheren Wert ethisch überboten. Er ist schlechterdings nicht an der, durch „die jeweilige Produktions- und Eigentumsform“ bedingten, Gesellschaftsordnung, ja in letzter Linie nicht einmal an den Interessen der heranwachsenden Generationen, sondern im ethischen Bewußtsein der seelisch und sittlich vollentwickelten Kulturmenschen — als Selbstzweck — verankert. Und diejenigen, die ihr persönliches Leben überhaupt ethischen Normen unterstellen, werden sich dem inneren Zwange der höchsten, jeweils erkannten Norm auch dann nicht wieder entwinden wollen, wenn für sie der rein ökonomische Zwang dazu fortfällt. Gerade, wenn wir uns einen Zustand ökonomischer Entbehrlichkeit der Ehe vorstellen, tritt ihr sozialer Wert, und hinter diesem ihr ethischer Sinn, umso deutlicher zu Tage. Sollen wir von dem Eintritt ihrer ökonomischen Entbehrlichkeit die faktische Versittlichung der Geschlechtsbeziehungen erwarten? Gewiß, der Charakter der Ehe als einer ökonomischen Institution lastet oft mit fürchtbarer Wucht auf der Entfaltung ihrer idealen Reinheit. Die vom Ballast ökonomischer Verantwortlichkeit befreite Geschlechtsverbindung — wie sie häufig als Ideal aufgestellt wird — könnte, von allen „Erdenresten“ befreit, in die Sphäre des rein Ethischen aufsteigen. Dies aber jedenfalls nur in einem Kreis seelisch unendlich verfeinerter und sittlich im höchsten denkbaren Maß disziplinierter Menschen: — solcher Persönlichkeiten, für deren seelisch-geistiges Verhältnis die ökonomischen Beziehungen auch heute schon ein untergeordneter Faktor sind. Sie könnte andererseits aber auch mit dem Wegfall aller Verantwortlichkeit für das ökonomische Schicksal der Kinder und aller ökonomischen Hemmungen des Trieblebens zur bloßen Funktion des Geschlechtstriebes herabsinken. Und dies wäre

wohl ihr Schicksal bei der Masse der gröberen Naturen. Wie sich der innere geistige und sittliche Wert der Geschlechtsbeziehungen, im Durchschnitt genommen, bei völligem Wegfall der ökonomischen Verkettung der Generationen miteinander, gestalten würde, das vermögen unsere schwachen Augen in dem undurchdringlichen Nebel, der die möglichen Gestaltungen einer solchen Zukunftsgesellschaft verhüllt, nicht zu sehen. Nur wissen wir, daß sich das ethische Wollen an Aufgaben entwickelt. Kant kritisiert die Hoffnung der „reinen Vernunft“, unabhängig von dem Ballast der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des bloß Tatsächlichen, aus Begriffen heraus wissenschaftliche Wahrheit zu erschließen, mit folgenden Worten: „Die leichte Taube, indem sie in freiem Fluge die Luft teilt, deren Widerstand sie fühlt, könnte die Vorstellung fassen, daß es ihr im Luftleeren Raum noch viel besser gelingen werde.“ Vielleicht würde es mit der Hoffnung, in einem von ökonomischer Bindung und Verantwortung entleerten Raum müsse die „reine Liebe“ leichter den Flug zu idealer Höhe nehmen können, nicht anders stehen.

Literatur.

A. Für die Ehestatistik ist auf das, allerdings die Scheidungsgründe nicht mitbehandelnde, Buch von A. Freiherrn v. Sirkus, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, zu verweisen. Daneben kommt der Artikel „Heirats- und Ehestatistik“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in Betracht. Benutzt sind im übrigen die Zahlen im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, im St. Jahrb. f. d. Großh. Baden und im St. Jahrb. der Stadt Berlin (1903).

Die moderne ehkritische Literatur findet man fortlaufend angezeigt und besprochen in der von Helene Stöcker herausgegebenen Zeitschrift „Mutter- und Kinderschutz“ (Frankfurt, Sauerländer, bis jetzt 21. Jahrgänge), welche den Standpunkt der sog. „neuen Ethik“ vertritt. Im übrigen kann man sich in knapper Fassung aus der Schrift von Jaques Mesnil, Die freie Ehe (deutsch von K. Sedern 1903) und aus Ellen Key's vielbesprochenem Buch: Ueber Liebe und Ehe (übersetzt von S. Maro, Berlin 1905) über die wesentlichen Ehesachen unterrichten.

B. u. C. Ueber die Ehescheidung ist der zum vorigen Kapitel zitierte Kommentar von A. B. Schmidt, der alle weiter nötigen Literaturnachweise enthält, zu vergleichen. Die a. a. O. zitierten Werke über das deutsche bürgerliche Recht stellen auch die Rechtslage der unehelichen Kinder dar. Dgl. ferner die auf S. 561 Anm. 2 zitierte Schrift von Bulling.



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN.

Marianne Weber
Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis
zur Marx'schen Doktrin.

Gross 8. 1900. M. 4. .

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. IV. Band, 3 Heft.

Wahre Frauenbildung.

Ein Mahnwort an die Gebildeten.

Von

Marie Martin,

Oberlehrerin in Schöneberg-Berlin.

8. 1905. 50 Bfg.

(Lebensfragen. Schriften u. Reden, herausgegeben von Heinrich Weinel. 7.)

Die Frauenbewegung,
ihre Ziele und ihre Bedeutung.

Von

Elsebeth Strukenberg.

8. 1905. M. 3. -. (Gebunden M. 4. -.)

(Lebensfragen. Schriften u. Reden, herausgegeben von Heinrich Weinel. 9.)

Die Frau
in der alten Kirche.

Von

Lydia Stoecker.

8. 1907. M. —.75.

Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte. 47

VERLAG DER H. LAUFP'SCHEN BUCHHANDLUNG IN TÜBINGEN.

Die Frauenfrage im Mittelalter.
Ein Beitrag zur Kulturgeschichte

Von

Dr. Karl Bücher,

geb. Hofrat und Professor in Leipzig

8. 1882. M. 1. - .







3 2044 035 020 239

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

WIDENER
STALL STUDY
CHARGE
SEP 20 2000

WIDENER
JUN 24 2002
WIDENER
FEB 10 2002
CANCELLED
BOOK DUE

WIDENER
JUN 19 1998
WIDENER
SEP 10 1998
CANCELLED
BOOK DUE

WIDENER
SEP 22 2000
WIDENER
AUG 31 2000
CANCELLED
BOOK DUE

